



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





Soc  
2052  
5



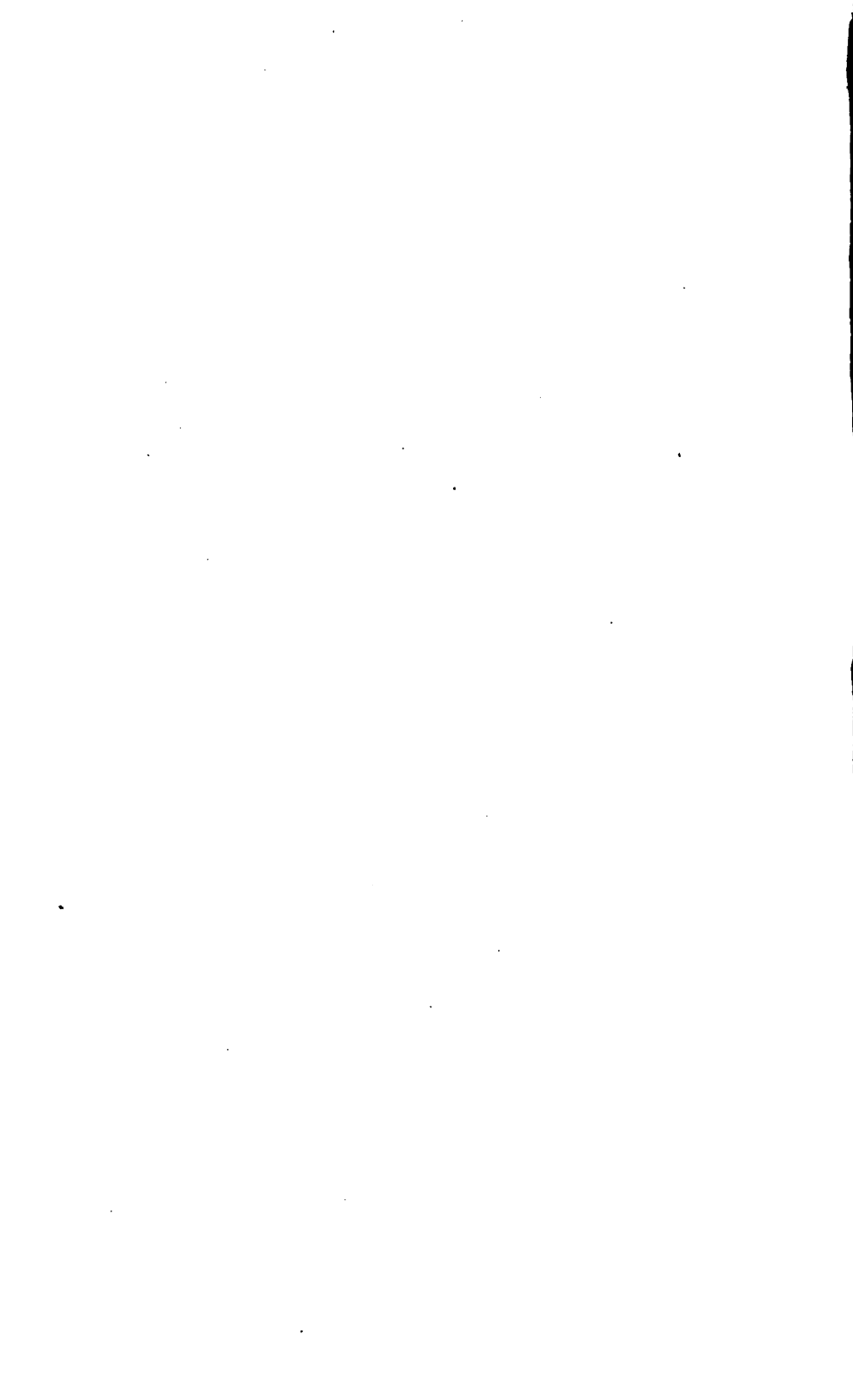
Harvard College Library

FROM

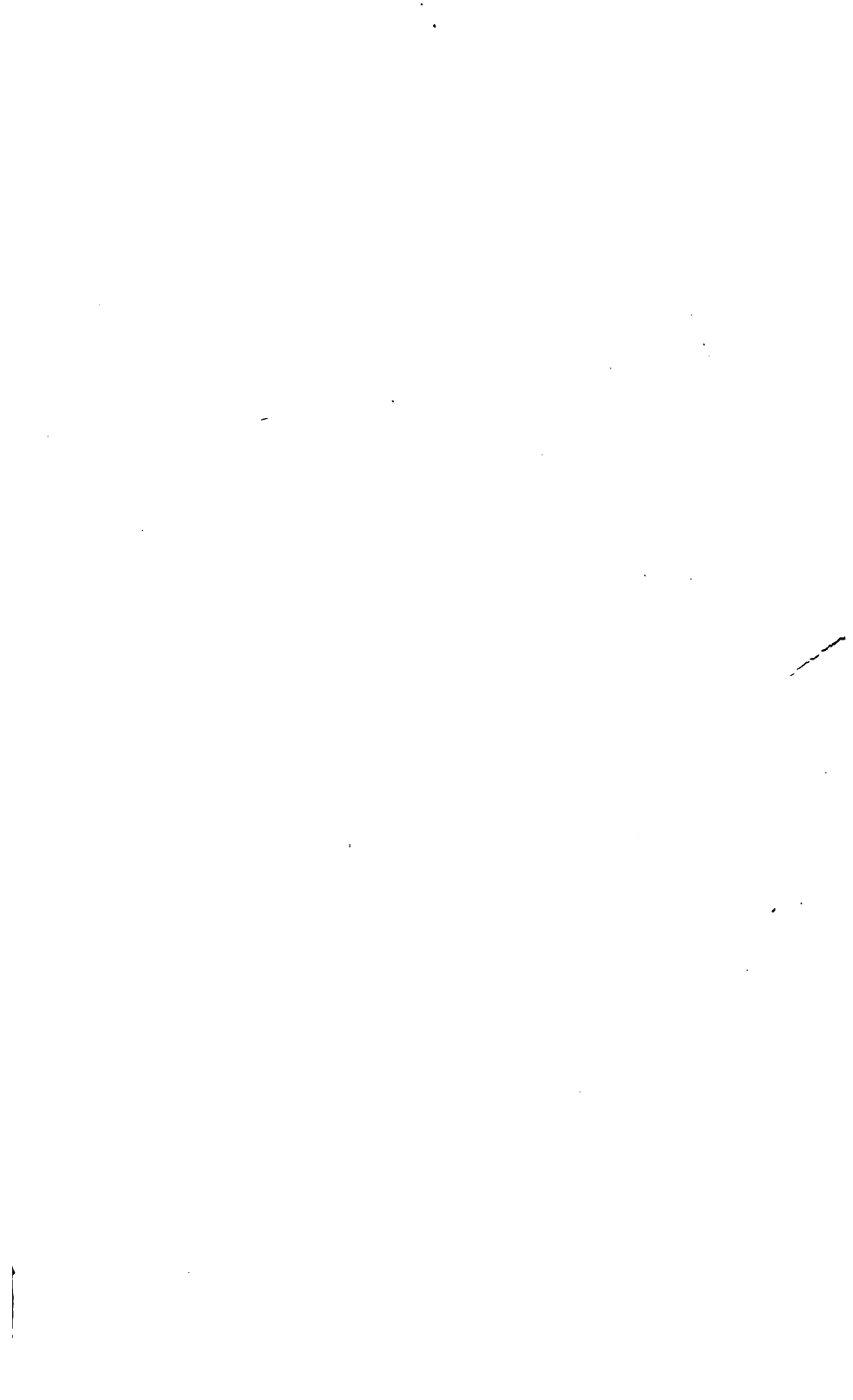
..... the library of .....  
Prof. Francis G. Peabody  
.....











**S y s t e m**  
der  
**Volkswirthschaft.**

Ein Hand- und Lesebuch  
für  
Geschäftsmänner und Studierende  
von  
**Wilhelm Roscher.**

-----  
Fünfter Band,  
die Armenpflege und Armenpolitik enthaltend.

Zweite Auflage.



Stuttgart 1894.  
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung  
Nachfolger.



S y s t e m  
der  
**Armenpflege und Armenpolitik.**

Ein Hand- und Lesebuch  
für  
Geschäftsmänner und Studierende  
von  
**Wilhelm Roscher.**

---

Zweite Auflage.



Stuttgart 1894.  
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung  
Nachfolger.

Soc 2052.5

✓



*From the library of  
Francis Brewster Peabody*

**Alle Rechte vorbehalten.**



## V o r r e d e .

---

Als Wilhelm Roscher am 4. Juni 1894 nach kurzem Krankenlager in Frieden heimging, lag auf seinem Schreibtische die Ausarbeitung des Bandes, der nun der Oeffentlichkeit dargeboten wird. Nur weniger Stunden, äußerte mein seliger Vater kurz vor seinem Tode, würde er noch bedürfen, um diesen letzten Band seines Systems druckfertig zu machen.

Den Plan, den er im Jahre 1854 in der Vorrede des ersten Bandes für das „System der Volkswirthschaft“ aufstellte, konnte er bei den folgenden Bänden, von denen der zweite 1859, der dritte 1881, der vierte 1886 zum ersten Male erschien, festhalten. Es war ihm beschieden, sein großes Lebenswerk, dem er 107 Semester als ein von vielen Tausenden aufgesuchter Universitätslehrer mit Hingebung diente, auch schriftstellerisch zum Abschlusse zu bringen.

Einem Volkswirthschafts-Lehrer, der (Grundlagen der National-Oekonomie, S. 16) bekannte, daß „die Religion ihm das höchste Ziel und zugleich der tiefste Grund alles geistigen Lebens“ sei, an dessen Sarge der Nachfolger im Amte anerkannte, daß „er die Religion selbst auf dem engsten Gebiete seiner Wissenschaft habe zu Worte kommen lassen“, mußte die Armenpflege, das bedeutsame Gebiet, auf dem Volkswirthschaft und Barmherzigkeit zusammen-treffen, als letzter Gegenstand seiner wissenschaftlichen Thätigkeit besonderen Anlaß zu der Bewährung der Gabe bieten, Zeitliches im Lichte der Ewigkeit zu betrachten und bei der Beurtheilung materieller Verhältnisse auch die Bedürfnisse der Menschen-seelen zu würdigen. Der Beruf des Armenpflegers hat, wie mein Vater

hervorhebt, recht aufgefaßt, zugleich etwas Arztliches, Seelsorgerliches und Staatsmännisches. Während seiner jüngeren Mannesjahre hat er diesen Beruf in Leipzig auch praktisch ausgeübt.

Die dreistündigen Vorlesungen, die mein Vater seit 1890 über Armenpolitik und Armenpflege hielt, waren nicht bloß von Juristen und Volkswirthen, sondern auch von Medicinern und namentlich Theologen besucht. So wird auch sein hier vorliegendes Werk allen denen Nutzen gewähren, die nach einer tieferen geschichtlichen Auffassung und Würdigung der Einrichtungen des Armenwesens alter und neuer Zeit verlangen. Die Wirkungen der neuesten socialpolitischen Geseze des Deutschen Reiches festzustellen, war eine Aufgabe, um deretwillen mein Vater einen früheren Abschluß des Buches unterließ.

So möge die letzte Schrift des ehrwürdigen Verfassers, dem der klare, gedrungene und lebendige Ausdruck der Gedanken bis zuletzt zu Gebote stand, das Gute wirken, das er, wie er in der Vorrede des ersten Bandes betonte, „mit Gottes Hülfe“ erstrebt und in seinen übrigen Schriften auch vermittelt hat.

Das ausführliche Personen- und Sachregister dieses Bandes hat der älteste Enkel Wilhelm Roschers, stud. philol. Wilhelm Windisch, zusammengestellt.

Dresden, im October 1894.

**Dr. Carl Roscher.**

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>Einleitung: Zur Pathologie der Armuth . . . . .</b>	<b>1</b>
<p>Begriff der Armuth S. 1. Ursachen der Armuth. Physische Arbeitsunfähigkeit S. 3. Arbeitsfähe S. 7. Productive Bettler. Religionen des Mittelalters S. 10. Große Städte S. 14. Sociale Arbeitsunfähigkeit. Abfahrtsen. Ueberdöllerung S. 17. Zu große Consumption S. 21. Statistil der Armuth S. 24. Fortschritt und Pauperismus S. 31.</p>	
<b>Erstes Buch. Therapeutischer Theil. Heil- und Linde- rungsmittel der Armuth . . . . .</b>	<b>36</b>
<b>Erstes Kapitel. Leitende Grundsätze jeder guten Armenpflege . . .</b>	<b>36</b>
<p>Almosen nicht über das dringend Gebotene hinaus S. 36. Einträchtiges Zusammenwirken aller Klassen, die über den Armen stehen S. 38. Reine Unterstützung, ohne Untersuchung des ganzen Zustandes des Armen S. 39. Sorge nicht bloß für den Leib, sondern auch für die Seele des Armen S. 43. Kirchlische Armenpflege genügt nur in sehr einfachen Verhältnissen S. 51. Vor Allem der Armuth vorbeugen S. 55. Lieber Arbeit statt Naturalien, lieber Naturalien als Geld S. 57. Den Armen womöglich in seiner Familie lassen S. 58. Die Almosen sollen die Armuth nicht vermehren S. 60. Collecten sollen erschöpfend, aber hauswätherisch sein S. 62. Mit dem Stetgeh der Kultur muß die Armenpflege immer systematischer werden S. 63.</p>	
<b>Zweites Kapitel. Hauptssysteme der Armenpolitik . . . . .</b>	<b>65</b>
<p>Geschichtliches Verhältniß des Staates zur Armenpflege S. 65.</p>	
<b>Alterthum.</b>	
<p>Klassisches Alterthum S. 67. Juden und Phönikier S. 73.</p>	
<b>Mittelalter.</b>	
<p>Christus S. 75. Paulus. Kirchenväter S. 76. Uevangelische Gedanken sündentilgender Kraft der Almosen S. 77. Hierarchie S. 78. Karl M. S. 79. Pseudo-Isidor. Mönchtum S. 80. Klöster. Spitälter S. 81. Stiftungen S. 83.</p>	

## Neuere Zeit.

Städte S. 84. Reformation S. 86. Armenpflege der weltlichen Obrigkeit. Halb-  
freiwillige Armenpflege, unbeschränkte Armensteuer S. 89. England S. 93.  
Frankreich S. 96. Deutschland S. 101. Oesterreich S. 103. Niederlande S. 104.  
Italien S. 105.

Praktische Folgerungen aus dem Grundsätze der unbeschränkten  
Armensteuer.

Heimathrecht oder Unterstützungswohnsitz S. 106. Deutschland S. 109. Oester-  
reich S. 114. England S. 115. Belgien S. 116. Schweiz. Prozesse über  
Heimathrecht S. 117. Weitere Ausdehnung der Armenbezirke S. 118. Verbot  
des Bettelns S. 120. Verbot des Almosengebens an Bettler S. 122. Tendenz  
der Armensteuer, stetig zu wachsen S. 124. Zerstörung der Wohlthätigkeit, Be-  
scheidenheit und Dankbarkeit S. 129. Kritik der Armenpflege in der englischen,  
französischen und deutschen Literatur S. 133.

## Neuere Reformen.

Englische Reform seit 1834 S. 138. Nordamerika S. 143.

## Verbindung der öffentlichen und Privatarmenpflege.

Bei unbeschränkter Armensteuer strengste Einschränkung auf das unbedingt Noth-  
wendige S. 145. Freiere Bewegung der Privatwohltätigkeit, wenn der dringendsten  
Noth durch eine öffentliche Anstalt abgeholfen ist S. 146. Nothwendigkeit steter  
wechselseitiger Uebersicht der öffentlichen und Privatarmenpflege S. 147. Versäumte  
Arme. Kirchliche Armenpflege S. 149. Stiftungen S. 150.

## Drittes Kapitel. Anstalten für arme Kinder . . . . . 152

Findelhäuser S. 152. Vermehrung der Aussetzungsfälle durch die Findelhäuser  
S. 158.

## Anstalten für Kinder armer Eltern.

Rrippen, Kleinkinderschulen S. 163. Ferienkolonien S. 166. Kinderheilstationen  
S. 167. Erziehung blinder und taubstummer Armen S. 168. Fürsorge für  
Idioten und Epileptische S. 169.

## Waisen, verwahrloste Kinder S. 169.

## Viertes Kapitel. Anstalten für erwachsene Arme . . . . . 176

Einleitung, Vorzüge und Bedenken der Arbeitshäuser S. 176. Heihenpflege S. 177.  
Arbeitshäuser. Geschichtliches S. 180. Zwangsarbeitshäuser S. 182. Freiwilligen-  
arbeitshäuser S. 184. Bedenken. Specialistische Entwidlung S. 185. Concurrenz  
gegen die freien Arbeiter S. 188. Kostspieligkeit der Arbeitshäuser S. 189.

## Arbeitsnachweisungsanstalten.

Geschichtliches S. 191. Von wem verwaltet. Art der Arbeit S. 192. Organi-  
sation S. 193.

## Obdachlose, Armenkolonien S. 194.

Herbergen zur Heimath. Verpflegungsstationen S. 195. Arbeiterkolonien S. 196.  
Armen-Ackerbaukolonien S. 197.

## Heilanstalten für leiblich oder geistig kranke Arme S. 199.

Geschichtliches S. 199. Spitäler S. 200. Irrenhäuser S. 201. Leichenhallen S. 202.  
Nagelassenenliste S. 202. Säuerahyle. Strafanstalten S. 204. Sorge für ent-  
lassene Sträflinge S. 205.



Zweites Buch. Diätetischer Theil. Anstalten, die Ar-  
muth zu verhüten . . . . . 208

Einleitung S. 208. Schäffle's Kritik der heutigen Wohlthätigkeit S. 209.

Erstes Kapitel. Sparkassen . . . . . 211

Geschichtliches S. 211. Die Sparkassen, Elementarschulen der Kapitalbildung S. 215. Einlagen. Rückforderungen S. 217. Verwaltung S. 220. Zins S. 221. Verwendung der Einlagen S. 222. England, Frankreich S. 224. Italien S. 226. Die Pfennigbanken in England S. 227. Postsparkassen S. 229. Altersversicherung der Arbeiter S. 233. Schulsparkassen S. 234. Sparende Ehefrauen und Kinder S. 235. Baugenossenschaften S. 236.

Zweites Kapitel. Leihhäuser . . . . . 240

Jüdisches Pfandleihgeschäft S. 240. Geschichtliches S. 240. Volkswirtschaftlicher Nutzen der Leihhäuser S. 243. Der mittlere Betrag eines Darlehens S. 245. Natur der Pfänder S. 246. Zinsfuß S. 246. Ueberfluß S. 248. Besonders eingerichtete Leihhäuser S. 248.

Drittes Kapitel. Consumvereine . . . . . 249

Kleine wirtschaftliche Genossenschaften der Neuzeit S. 249. Wesen der Consumvereine S. 250. Die englischen Consumvereine S. 251. Nordamerika, Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Belgien S. 254—256.

Viertes Kapitel. Lebensversicherung der höheren Klassen . . . . . 257

Sparen und Ausgleich der Risiken S. 257. Geschichtliches S. 257. Privatwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Nutzen der Lebensversicherung S. 260. Versicherung des Lebens eines Anderen S. 264. Achtung der geschlossenen Verträge S. 264. Die Erwerbsanstalten im Unterschied von den gegenseitigen S. 265. Gewinnbetheiligung der Versicherten S. 265. Staatsaufsicht S. 266. Statt der Concession volle Publicität? S. 267. Besondere Arten: A) Drautkassen S. 267. B) Lontinen S. 268. C) Wittwenpensionsanstalten S. 268. D) Leibrenten S. 268. E) Sterbekassen S. 269.

Fünftes Kapitel. Lebensversicherung der niederen Klassen . . . . . 270

Die englischen Friendly Societies bilden mit den Trades Unions und den Consumvereinen würdig einen vierten Stand S. 272. Stellung des Staates S. 272. Einrichtung S. 273. Die Trades Unions S. 279. Die Warehousemen and Clerks provident Association S. 280. Die kolonisiatorische Auswanderung von Armen S. 281. Der Alerus S. 282. Die „Christlich-Socialen“ S. 282. Mißbrauch der Bibel S. 282.

Neuere deutsche Reformen.

Geschichtliches S. 283. Haftpflichtgesetz von 1871 S. 284. Freie Krankenkassen S. 284. Obligatorische Kranken- und Altersversicherung der Knappschaften S. 285. Kaiserliche Bottschaft vom 17. November 1881 S. 286. Gesetz vom 15. Juni 1883 S. 286. Obligatorische Krankenversicherung S. 286. Bau-Krankenkassen S. 291. Vertheilung der freien Hülfsklassen S. 292. Statistisches S. 293. Pflichten der Arbeitgeber S. 294. Nutzen der Krankenversicherung S. 295. Simulation S. 295.

**S y s t e m**  
der  
**Volkswirthschaft.**

Ein Hand- und Lesebuch  
für  
Geschäftsmänner und Studierende

von  
**Wilhelm Roscher.**

Fünfter Band,  
die Armenpflege und Armenpolitik enthaltend.

Sechste Auflage.



Stuttgart 1894.  
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung  
Nachfolger.

System

der

# Armenpflege und Armenpolitik.

Ein Hand- und Lehrbuch

für

Geschäftsmänner und Studierende

von

Wilhelm Roscher.

---

Zweite Auflage.



Stuttgart 1894.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung  
Nachfolger.

Soc 2052.5

✓



*From the library of  
Francis Brewster Embury*

**Alle Rechte vorbehalten.**

**Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.**

## Vorrede.

---

Als Wilhelm Roscher am 4. Juni 1894 nach kurzem Krankenlager in Frieden heimging, lag auf seinem Schreibtische die Ausarbeitung des Bandes, der nun der Oeffentlichkeit dargeboten wird. Nur weniger Stunden, äußerte mein seliger Vater kurz vor seinem Tode, würde er noch bedürfen, um diesen letzten Band seines Systems druckfertig zu machen.

Den Plan, den er im Jahre 1854 in der Vorrede des ersten Bandes für das „System der Volkswirthschaft“ aufstellte, konnte er bei den folgenden Bänden, von denen der zweite 1859, der dritte 1881, der vierte 1886 zum ersten Male erschien, festhalten. Es war ihm beschieden, sein großes Lebenswerk, dem er 107 Semester als ein von vielen Tausenden aufgesuchter Universitätslehrer mit Hingebung diente, auch schriftstellerisch zum Abschlusse zu bringen.

Einem Volkswirtschafts-Lehrer, der (Grundlagen der National-Oekonomie, §. 16) bekannte, daß „die Religion ihm das höchste Ziel und zugleich der tiefste Grund alles geistigen Lebens“ sei, an dessen Sarge der Nachfolger im Amte anerkannte, daß „er die Religion selbst auf dem engsten Gebiete seiner Wissenschaft habe zu Worte kommen lassen“, mußte die Armenpflege, das bedeutsame Gebiet, auf dem Volkswirtschaft und Barmherzigkeit zusammen-treffen, als letzter Gegenstand seiner wissenschaftlichen Thätigkeit besonderen Anlaß zu der Bewährung der Gabe bieten, Zeitliches im Lichte der Ewigkeit zu betrachten und bei der Beurtheilung materieller Verhältnisse auch die Bedürfnisse der Menschen-seelen zu würdigen. Der Beruf des Armenpflegers hat, wie mein Vater



hervorhebt, recht aufgefaßt, zugleich etwas Arztliches, Seelsorgerliches und Staatsmännisches. Während seiner jüngeren Mannesjahre hat er diesen Beruf in Leipzig auch praktisch ausgeübt.

Die dreistündigen Vorlesungen, die mein Vater seit 1890 über Armenpolitik und Armenpflege hielt, waren nicht bloß von Juristen und Volkswirthen, sondern auch von Medicinern und namentlich Theologen besucht. So wird auch sein hier vorliegendes Werk allen denen Nutzen gewähren, die nach einer tieferen geschichtlichen Auffassung und Würdigung der Einrichtungen des Armenwesens alter und neuer Zeit verlangen. Die Wirkungen der neuesten socialpolitischen Gesetze des Deutschen Reiches festzustellen, war eine Aufgabe, um deretwillen mein Vater einen früheren Abschluß des Buches unterließ.

So möge die letzte Schrift des ehrwürdigen Verfassers, dem der klare, gebrungene und lebendige Ausdruck der Gedanken bis zuletzt zu Gebote stand, das Gute wirken, das er, wie er in der Vorrede des ersten Bandes betonte, „mit Gottes Hilfe“ erstrebt und in seinen übrigen Schriften auch vermittelt hat.

Das ausführliche Personen- und Sachregister dieses Bandes hat der älteste Enkel Wilhelm Roscher's, stud. philol. Wilhelm Windisch, zusammengestellt.

Dresden, im October 1894.

**Dr. Carl Roscher.**

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>Einleitung: Zur Pathologie der Armuth . . . . .</b>	<b>1</b>
Begriff der Armuth S. 1. Ursachen der Armuth. Physische Arbeitsunfähigkeit S. 3. Arbeitsföhen S. 7. Productive Bettler. Religionen des Mittelalters S. 10. Große Städte S. 14. Sociale Arbeitsunfähigkeit. Absahtrifen. Ueberbölferung S. 17. Zu große Consumption S. 21. Statistik der Armuth S. 24. Fortschritt und Pauperismus S. 31.	
—————	
<b>Erstes Buch. Therapeutischer Theil. Heil- und Linderungsmittel der Armuth . . . . .</b>	<b>36</b>
<b>Erstes Kapitel. Leitende Grundsätze jeder guten Armenpflege . . .</b>	<b>36</b>
Almosen nicht über das dringend Gebotene hinaus S. 36. Einträchtiges Zusammenwirken aller Klassen, die über den Armen stehen S. 38. Keine Unterstützung, ohne Untersuchung des ganzen Zustandes des Armen S. 39. Sorge nicht bloß für den Leib, sondern auch für die Seele des Armen S. 43. Kirchliche Armenpflege genügt nur in sehr einfachen Verhältnissen S. 51. Vor Allem der Armuth vorbeugen S. 55. Ueber Arbeit statt Naturalien, lieber Naturalien als Geld S. 57. Den Armen womöglich in seiner Familie lassen S. 58. Die Almosen sollen die Armuth nicht vermehren S. 60. Collecten sollen ershöpfend, aber haushöäterisch sein S. 62. Mit dem Steigen der Kultur muß die Armenpflege immer systematischer werden S. 63.	
<b>Zweites Kapitel. Hauptssysteme der Armenpolitik . . . . .</b>	<b>65</b>
Geschichtliches Verhältniß des Staates zur Armenpflege S. 65.	
Alterthum.	
Klassisches Alterthum S. 67. Juden und Phönikier S. 73.	
Mittelalter.	
Christus S. 75. Paulus. Kirchenväter S. 76. Unevangelische Gedanken sündentilgender Kraft der Almosen S. 77. Hierarchie S. 78. Karl M. S. 79. Pseudo-Isidor. Mönchtum S. 80. Rißter. Spitäler S. 81. Stiftungen S. 83.	

## Neuere Zeit.

Städte S. 84. Reformation S. 86. Armenpflege der weltlichen Obrigkeit. Halb-  
freiwillige Armenpflege, unbeschränkte Armensteuer S. 89. England S. 93.  
Frankreich S. 96. Deutschland S. 101. Oesterreich S. 108. Niederlande S. 104.  
Italien S. 105.

Praktische Folgerungen aus dem Grundsätze der unbeschränkten  
Armensteuer.

Heimathrecht oder Unterstützungswohnsitz S. 106. Deutschland S. 109. Oester-  
reich S. 114. England S. 115. Belgien S. 116. Schweiz. Proceffe über  
Heimathrecht S. 117. Weitere Ausdehnung der Armenbezirke S. 118. Verbot  
des Bettelns S. 120. Verbot des Almofengebens an Bettler S. 122. Tendenz  
der Armensteuer, stetig zu wachsen S. 124. Zerstörung der Wohlthätigkeit, We-  
scheidenheit und Dankbarkeit S. 129. Kritik der Armenpflege in der englischen,  
französischen und deutschen Literatur S. 133.

## Neuere Reformen.

Englische Reform seit 1834 S. 138. Nordamerika S. 143.

## Verbindung der öffentlichen und Privatarmenpflege.

Bei unbeschränkter Armensteuer strengste Einschränkung auf das unbedingt Noth-  
wendige S. 145. Freiere Bewegung der Privatwohlthätigkeit, wenn der dringendsten  
Noth durch eine öffentliche Anstalt abgeholfen ist S. 146. Nothwendigkeit steter  
wechselseitiger Ueberzicht der öffentlichen und Privatarmenpflege S. 147. Versäumte  
Arme. Kirchliche Armenpflege S. 149. Stiftungen S. 150.

## Drittes Kapitel. Anstalten für arme Kinder . . . . . 152

Findelhäuser S. 152. Vermehrung der Aussetzungsfälle durch die Findelhäuser  
S. 158.

## Anstalten für Kinder armer Eltern.

Krippen, Kleinkinderschulen S. 163. Ferienkolonien S. 166. Kinderheilstationen  
S. 167. Erziehung blinder und taubstummer Armen S. 168. Fürsorge für  
Idioten und Epileptische S. 169.

## Waisen, verwahrloste Kinder S. 169.

## Viertes Kapitel. Anstalten für erwachsene Arme . . . . . 176

Einleitung. Vorzüge und Bedenken der Arbeitshäuser S. 176. Reihenpflege S. 177.  
Arbeitshäuser. Geschichtliches S. 180. Zwangsarbeitshäuser S. 182. Freiwilligen-  
arbeitshäuser S. 184. Bedenken. Specialistische Entwidlung S. 185. Concurrenz  
gegen die freien Arbeiter S. 188. Rücksichtslosigkeit der Arbeitshäuser S. 189.

## Arbeitsnachweisungsanstalten.

Geschichtliches S. 191. Von wem verwaltet. Art der Arbeit S. 192. Organi-  
sation S. 193.

## Obdachlose, Armenkolonien S. 194.

Herbergen zur Heimath. Verpflegungsstationen S. 195. Arbeiterkolonien S. 196.  
Armen-Ackerbaukolonien S. 197.

## Heilanstalten für leiblich oder geistig kranke Arme S. 199.

Geschichtliches S. 199. Spitäler S. 200. Irrenhäuser S. 201. Leichenhallen S. 202.  
Magdalenenstifte S. 202. Säufersyle. Strafanstalten S. 204. Sorge für ent-  
lassene Sträflinge S. 205.

Zweites Buch. Diätetischer Theil. Anstalten, die Ar-  
muth zu verhüten . . . . . 208

Einführung S. 208. Schäfte's Kritik der heutigen Wohlthätigkeit S. 209.

Erstes Kapitel. Sparkassen . . . . . 211

Geschichtliches S. 211. Die Sparkassen, Elementarschulen der Kapitalbildung S. 215. Einlagen. Rückforderungen S. 217. Verwaltung S. 220. Zins S. 221. Verwendung der Einlagen S. 222. England, Frankreich S. 224. Italien S. 226. Die Pfennigbanken in England S. 227. Postsparkassen S. 229. Altersversicherung der Arbeiter S. 233. Schulsparkassen S. 234. Sparende Ehefrauen und Kinder S. 235. Baugenossenschaften S. 236.

Zweites Kapitel. Leihhäuser . . . . . 240

Jüdisches Pfandlehngeschäft S. 240. Geschichtliches S. 240. Volkswirtschaftlicher Nutzen der Leihhäuser S. 243. Der mittlere Betrag eines Darlehens S. 245. Natur der Pfänder S. 246. Zinsfuß S. 246. Ueberkfuß S. 248. Besonders eingerichtete Leihhäuser S. 248.

Drittes Kapitel. Consumvereine . . . . . 249

Kleine wirtschaftliche Genossenschaften der Neuzeit S. 249. Wesen der Consumvereine S. 250. Die englischen Consumvereine S. 251. Nordamerika, Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Belgien S. 254—256.

Viertes Kapitel. Lebensversicherung der höheren Klassen . . . . . 257

Sparen und Ausgleichen der Risiken S. 257. Geschichtliches S. 257. Privatwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Nutzen der Lebensversicherung S. 260. Versicherung des Lebens eines Anderen S. 264. Achtung der geschlossenen Beträge S. 264. Die Erwerbsankalten im Unterschied von den gegenseitigen S. 265. Gewinnbetheiligung der Versicherten S. 265. Staatsaufsicht S. 266. Statt der Concession volle Publicität? S. 267. Besondere Arten: A) Brautkassen S. 267. B) Continen S. 268. C) Wittwenpensionsankalten S. 268. D) Leibrenten S. 268. E) Sterbetassen S. 269.

Fünftes Kapitel. Lebensversicherung der niederen Klassen . . . . . 270

Die englischen Friendly Societies bilden mit den Trades Unions und den Consumvereinen würdig einen vierten Stand S. 272. Stellung des Staates S. 272. Einrichtung S. 273. Die Trades Unions S. 279. Die Warehousemen and Clerks provident Association S. 280. Die kolonialisirte Auswanderung von Armen S. 281. Der Klerus S. 282. Die „Christlich-Socialen“ S. 282. Mißbrauch der Bibel S. 282.

Neuere deutsche Reformen.

Geschichtliches S. 283. Haftpflichtgesetz von 1871 S. 284. Freie Krankenkassen S. 284. Obligatorische Kranken- und Altersversicherung der Knappschaften S. 285. Kaiserliche Volkshaus vom 17. November 1881 S. 286. Gesetz vom 15. Juni 1888 S. 286. Obligatorische Krankenversicherung S. 286. Bau-Krankenkassen S. 291. Vreibehaltung der freien Hülfskassen S. 292. Statistisches S. 293. Pflichten der Arbeitgeber S. 294. Nutzen der Krankenversicherung S. 295. Simulation S. 295.



Lohnarbeiter in Land- und Forstwirtschaft S. 296. Unfallversicherung der Lohnarbeiter zuerst in Amerika S. 297. Durch die Maschinen die Zahl der Unfälle gewachsen S. 297. Statistisches S. 298. Ideal der Versicherung S. 299. Schutz der Arbeiter gegen Betriebsunfälle S. 300. Ausdehnung der Haftpflicht S. 300. Gesetz vom Jahre 1884 S. 300. Weitere Ausdehnung dieses Gesetzes auf die Land- und Forstwirtschaft S. 302. 64 Unfall-Berufsgenossenschaften S. 303. Organisation der Anstalten S. 304. Versicherung für Alterschwäche und Invalidität S. 306. Besondere Pensionsklasseneinrichtungen bei den Eisenbahnen S. 313. Brentano über die Arbeiterversicherung S. 314. Schäffle S. 315. Die Alters- und Invalidenversicherung in Italien, Frankreich, Belgien, Dänemark, Nordamerika S. 317. Internationaler Arbeiterschutz S. 319.

---

# Sinleitung:

## Zur Pathologie der Armuth.

### §. 1.

Zum Begriffe Armuth gehört, daß man, und zwar längere Zeit hindurch, der unentgeltlichen Hülfe Anderer bedarf, die sich nicht speciell dazu verpflichtet halten. Also die Hülfe der Eltern z. B. gegenüber ihren kleinen Kindern ist keine Armenpflege. Wären alle Menschen wahre Christen, so würde es gar keine Armen und keine Armenpflege geben: ein Ideal, von dem übrigens sogar die erste Gemeinde zu Jerusalem fern geblieben. Der deutsche Sprachgebrauch, wonach Armuth ein höherer Grad von Dürftigkeit ist, scheint doch viel unlogischer, als der französische und englische, wo indigent etwas Schlimmeres bedeutet, als pauvre und poor.<sup>1</sup> Ein noch höherer Grad wird durch misère bezeichnet. In England unterscheidet Booth die drei Stufen: poverty, want und distress.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Meinung von J. Grimm, daß arm = pauper und arm = brachium dasselbe Wort seien, arm derjenige, dem unter die Arme gegriffen werden muß (Deutsches Wörterbuch I, p. 553 ff., 557 ff., III, p. 701), ist doch sehr unwahrscheinlich. Die Wurzel arm mag mit ἔρημος (einsam, hülflos) zusammenhängen; pauper mit paucus, peu, und pare, also = wenig schaffend; das griechische πόνηρος mit πόνος = Mühseligkeit; πτωχός mit πτώσσω = sich fürchtam, unterwürfig bezeigen; das sanskritische daridra mit διδράσκειν = fliehen, davonlaufen.

<sup>2</sup> Statist. Journal 1888, p. 294. Guy unterscheidet poverty und destitution: jene decent, retiring, modest, respectable, far removed from luxury, but no stranger to humble household comforts, cleanliness and thrift; shrinking from dependence, not through pride, but from a deep

Der Begriff Armuth ist ein größtentheils relativer. In jeder Gesellschaft wird diejenige Lebenshaltung als nothwendig betrachtet, welche die unterste Schicht der noch selbständigen Arbeiter führt. Wer z. B. eine Kleidung hat, die ihn zwar gegen Frost schützt, aber sein Erscheinen auf der Straße, in der Kirche zc. unmöglich macht, ist in unseren Verhältnissen arm. Bei Jägervölkern würde er noch nicht arm sein.<sup>3</sup> Für ein Kind ist bei uns der Unterricht ebenso sehr Bedürfnis, wie die Nahrung zc., für ein taubstummes Kind ein ganz besonderer Unterricht. (Gérando I, p. 49. 53.) Manche scheinbare Zunahme der Armuth beruhet einfach darauf, daß man sie jetzt menschenfreundlicher beachtet. So hat man vor Errichtung der Taubstummenanstalten gar nicht gewußt, daß es so viele Taubstumme giebt. Mit dem Steigen der Kultur, also auch der Bedürfnisse,<sup>4</sup> wird Mancher, der sich früher kümmerlich erhalten konnte, Gegenstand des Mitleides und Beistandes. (Gérando I, p. 455 ff.) Die steuerkräftigsten Provinzen Frankreichs haben zugleich die meisten Armen; hier ist auch der sociale Kontrast der Armuth am peinlichsten. (I, p. 142. 146.) Die Ungleichheit des Vermögens wirkt als heilsamer Sporn unter dem dreifachen Schutz der Geseze, der Einsicht und Sittlichkeit: sonst aber leicht sehr verderblich. (I, p. 155 ff.) Eine weite Verbreitung der Zustände von Sklaverei, Leibeigenschaft, Zunftwesen asscurirt zwar gegen Armuth, aber auf Kosten der Unabhängigkeit, der sittlichen Würde und auch eines guten Theils von materiellem Wohlsein im Ganzen. Die Theilnahme an der Verbesserung der freien Arbeiter steht moralisch viel höher, als die Sorge für das Wohl der Sklaven zc., welche letztere dem Eigennutze viel näher verwandt ist. Was die Schattenseiten der Emancipation betrifft, so ist die Möglichkeit des Uebels die unvermeidliche Bedingung der Freiheit. (I, p. 165 ff.) Daß die jetzige scheinbare Vergrößerung der Armuth oft von der größeren Empfindlichkeit der höheren Kultur herrührt, und zwar Empfindlichkeit auf beiden Seiten, beweiset Gérando (IV, p. 552)

abiding sense of the duty and dignity of honest labour, and yet gratefully accepting such occasional aid, as its precarious condition may render necessary. (Statist. Journal 1874, p. 428.) Das Wort Pauperismus, in England aufgefunden, scheint Wd. Smith noch unbekannt zu sein.

<sup>3</sup> Gérando De la bienfaisance publique (1839) I, p. 18 ff.

<sup>4</sup> Roscher System der Volkswirtschaft, Bd. I, §. 213 ff.

mit einer Erinnerung an die 40 000 Bettler zu Paris, die unter Ludwig XIV. in einem Jahre acht Aufstände machten.

Unter den Vorboten der Armuth hebt Gérando besonders hervor, daß Jemand sein nothwendiges Mobiliar verkauft: er thut das beinahe immer tief unter dem wahren Werthe, und muß sich nachmals den Ersatz viel theurer anschaffen. Am allerschlimmsten natürlich, wenn der Verkauf die Arbeitswerkzeuge betrifft.

## Ursachen der Armuth.

### §. 2.

Wenn Cherbuliez als die Hauptursache der Armuth die *imprévoyance* bezeichnet,<sup>1</sup> so ist das ganz richtig, aber wegen zu großer Allgemeinheit des Ausdrucks wenig belehrend. Stanley Jevons klagt, das Sprüchwort: *where God sends mouths, he sends food*, werde noch von sehr Vielen für wahr gehalten. Dieß sei der Hauptgrund, warum trotz der neueren Steuermilderungen, Auswanderungsleichtigkeit, Gewerbezunahme u. die Armuth doch nicht abgenommen habe.<sup>2</sup> Also Uebervölkerung, die vornehmlich durch leichtsinniges Almosengeben verstärkt werde. Diese Erklärung trifft schon mehr einen Hauptpunkt, doch ebenfalls in ziemlich unfruchtbarer Allgemeinheit, da die Volksvermehrung ebenso wohl bergauf wie bergunter führen kann.

Wir theilen die sämtlichen Armuthsursachen in zwei große Kategorien: zu geringe Production, zu große Consumtion.

Die zu geringe Production kann daher rühren, daß der Arme nicht arbeiten kann, oder nicht arbeiten will, oder keine Gelegenheit zu arbeiten findet.<sup>3</sup>

A. Physische Arbeitsunfähigkeit. Sie treffen wir bei

<sup>1</sup> Guillaumin Dictionnaire de l'Economie politique, Art. *Bienfaisance publique*.

<sup>2</sup> Statist. Journal 1870, p. 311: *Nothing, so surely as indiscriminate charity, tends to create and perpetuate a class living in hopeless poverty.* Die Städte mit den zahlreichsten Wohlthätern und Wohlthätigkeitsanstalten haben die meisten Armen, weil der schlecht Erzogene da am wenigsten der Zukunft gedenkt.

<sup>3</sup> Fallati (Jahrbücher der Gegenwart, Nr. 4) unterschied natürlich Arme, willkürlich und gesellschaftlich Arme.



verwaisten Kindern, altersschwachen Greisen, bei Kranken, namentlich auch Geisteskranken, und Kränklichen.<sup>4</sup> Wenn E. Thomas das Greisenalter eine *maladie sans remède et cause principale de la misère* nennt, so ist die erste Hälfte dieses Satzes ganz wahr, die zweite doch wenigstens eine Regel. In den 77 Städten, welche Böhmer beobachtet hat, waren von den zu dauernder Unterstützung berechtigten Männern, 39.94 Procent der Altersklasse zwischen 60 und 75 Jahren angehörig.<sup>5</sup> Solche Verarmungsursachen haben wohl zu jeder Zeit gewirkt, und da sie von menschlicher Willkür nur wenig vermehrt oder vermindert werden können, fast immer in verhältnißmäßig gleicher Ausdehnung. Wenn die Zahl der Geisteskranken neuerdings mehr gewachsen ist, als die Bevölkerungszahl im Allgemeinen, so mag das zum Theil aus der wachsenden Complicirung und Ruhelosigkeit des ganzen Lebens erklärt werden, (auch eine Schattenseite der großen Arbeitsgliederung auf jeder hohen Kulturstufe: mein System der Volkswirthschaft, Bb. I, §. 63!); zum Theil beruhet es aber gewiß auch auf der sorgfältigern Beachtung. Die preussischen Provinzial-Irrenhäuser haben ihre Bettenzahl in 9 Jahren von 10 000 auf 15 000 steigern müssen. Während die Bevölkerung um 10 Procent wuchs, nahm die Zahl der Geisteskranken um 20 Procent zu.<sup>6</sup> In England gab es arme Irren 1852: 21 158, 1869: 45 143, 1879: 60 165, 1884: 70 470; Irre überhaupt 1889: 84 340.<sup>7</sup> — Die Taub-

<sup>4</sup> Rau Lehrbuch II, §. 342, erwähnt noch eine besondere Klasse von „Halbarmen“, die zwar arbeiten können, aber nicht genug zur Befriedigung ihres Bedarfes. Die durch schlechte Arbeit Verarmten sind für die Reichen wohl ein Gegenstand des Mitleids, für die besseren Arbeiter jedoch eine sehr schwere Last. (Statist. Journal 1888, p. 299.) Diese werden oft mehr beeinträchtigt durch Herabziehung von Unten, als durch Herabdrückung von Oben (p. 333).

<sup>5</sup> Wenn neuerdings in Leipzig die durch Verwaisung und hohes Alter Bedürftig gewordenen verhältnißmäßig zunehmen, die durch unzweifelhaft eigene Schuld Verarmten abnehmen, so ist das ein sittlich günstiges Symptom, während freilich die große Zahl der von ihrem natürlichen Ernährer verlassenen Kinder eine sehr schlimme Bedeutung hat (Vehr Aus der Praxis der früheren Haftpflichtgesetzgebung, 1888, p. 1).

<sup>6</sup> Schriften des Vereins für Armenpflege IX, p. 51.

<sup>7</sup> Ashrott Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und seiner heutigen Gestalt (in Schmoller's staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen 1886), p. 358. Statist. Journal 1890, p. 203. Wenn hier, ab-

stumheit als Armuthsursache ist auf den höheren Kulturstufen wohl gewiß in einiger Abnahme begriffen. Da sie größtentheils auf Vernachlässigung in früher Kindheit beruhet, so tritt sie in niedrig kultivirten Gegenden besonders häufig auf. In Preußen hatte auf je 100 000 Einwohner die Provinz Ostpreußen 60·5 Taubstumme, Westpreußen sogar 111·22, Posen 68·6, Pommern 60·6. Sachsen dagegen nur 17·3. Dazu kommt noch, daß seit der Mitte des 18. Jahrhunderts mehr und mehr an Erziehung der Taubstummen gedacht wird (Heinecke De l'Épée!): was ihre spätere wirthschaftliche Selbständigkeit begründet.

In einer wichtigen Beziehung sind übrigens gerade hochkultivirte Gegenden der Verarmung durch zu geringe Production in besonderem Grade ausgesetzt. Es gehört zu den gewöhnlichsten Schattenseiten der späteren Kultur, daß sich der Familiensinn abschwächt, man also namentlich die etwas ferneren Verwandten als Fremde betrachtet, die im Verarmungsfall nur auf das Publicum rechnen dürfen. Ein wirklicher Familiensinn aller Familienglieder ist auch gegen Armuth ein unschätzbares Präservativ. Wenn aber nur einzelne Familienglieder solchen Sinn bewahren, so sind diese schwer gefährdet. Will dann ein Glied mit offenen Augen in den Sumpf des Proletariates springen, so würde nur eine sehr starke Hand es wieder herausziehen können; jede minder starke würde mit hinabgezogen werden.

So entsteht insbesondere auf den höheren Kulturstufen, wo die Bevölkerung dichter, das Eingehen der Ehe schwieriger geworden ist, eine zahlreiche Klasse künstlicher Waisen, die zwar Vater und Mutter haben, jedoch häufig genug wenigstens vom Vater verlassen worden sind. Die Zahl der unehelichen Kinder wird allerdings nicht unmittelbar als ein Maßstab der Volksfittlichkeit gelten dürfen. Gleichwohl ist ihre Häufigkeit immer als ein Zeichen zu betrachten, daß die rechtmäßige Begründung eines Hausstandes wirthschaftlich oder polizeilich erschwert, und die sittliche Kraft des Volkes nicht im Stande ist, der hierin liegenden Versuchung zu

gesehen von der Hauptstadt, die meisten Irren in den ländlichen Bezirken leben, so kommt dieß wohl daher, daß man so viele Kranke aufs Land schickt (p. 216). Die Vermehrung im Allgemeinen wird von Manchen durch die größere Genauigkeit der Beobachtung erklärt, sowie daher, daß jetzt die bessere Pflege das Leben verlängert (p. 246 ff.).

widerstehen. In letzterer Hinsicht kann diese Erscheinung nicht nur als Symptom, sondern auch als Ursache gelten, da Bastarde gewöhnlich schlecht erzogen werden. Unverhältnismäßig viele Vagabunden, Huren, Verbrecher gehen aus ihnen hervor, so daß eine zahlreiche „parthenische“ Bevölkerung für jeden Staat eine große Gefahr ist. (Bd. I, S. 249.)

Wie sehr Zerrüttung des Familienlebens die Armuth befördert, zeigt die Thatsache, daß in Leipzig 1849 über die Hälfte aller geschiedenen und getrennt lebenden Ehefrauen der Armenpflege bedurfte: nämlich 83 von 162 überhaupt; während die Zahl der Armen nebst Familie sich zur Gesamtzahl der Bevölkerung wie 1 zu 13 verhielt. Also unter den Armen über 6 mal so viel Scheidungen!<sup>8</sup> Daß die Frauen des Familienlebens durchgängig noch mehr bedürfen, als die Männer, zeigt die Thatsache, wie in Deutschland unter 100 erwachsenen Armen 60 Frauen und nur 40 Männer zu sein pflegen. Von den dauernd Unterstützten machen die Frauen 77 Procent aus, unter ihnen wieder die Wittwen 60 Procent.<sup>9</sup> Uebrigens zeigt sich die Relativität des Begriffes Uebervölkerung (Bd. I, S. 249) namentlich darin, daß z. B. in England so viele dichtbewohnte Industriegegenden wenig uneheliche Geburten haben, viele dünnbevölkerte Ackerbaulandschaften hingegen viel. Solche Zerrüttung des Familienlebens kann sogar einen erblichen Charakter annehmen: die furchtbarste Caricatur des Erbprincipes! Von den 1200 Sträflingen zu Ludwigsburg waren 310 unehelich geboren; 126 hatten keine elterliche Erziehung genossen, da sie in fremder Pflege aufgewachsen waren; 352 stammten von schlechten, zum Theil schon bestraften Eltern ab; 1018 waren gänzlich vermögenslos.<sup>10</sup>

<sup>8</sup> In einer Menge deutscher Städte sind unter 100 armen Weibern 9 geschiedene, getrennt lebende oder verlassene Ehefrauen und 61-63 Wittwen. (Böhmert Das Armenwesen in 77 deutschen Städten, 1886, I. p. 110.)

<sup>9</sup> Münsterberg in Conrab's Jahrbüchern 1886, I, p. 407.

<sup>10</sup> G. Sichert Ueber die Rückfälligkeit der Verbrecher und die Mittel zu deren Bekämpfung (1881). In Waadt gab es 1841 unter den armen Familien 36, unter den armen Individuen 34 Procent erbliche Fälle (Enquête sur le paupérisme dans le canton de Vaud, 1841, I, p. 37). Von einer nordamerikanischen Landstreicher- und Verbrecherfamilie, deren eine Stammutter 1825 starb (s. Herse in den Schriften des Vereins für Armenpflege XVI, p. 16). Die beiden Schwestern hatten zusammen 834 Nachkommen, wovon 709 genau

## §. 3.

B. Arbeitscheu. Diese Ursache der zu geringen Production ist besonders auf den mittleren Kulturstufen bedeutsam; aber auch in Zeiten, wo eine alternde Kultur abstirbt und sich auflöst: so zur Zeit der Völkerwanderung, so vor der Reformation.

Wo der reichere Theil der Bevölkerung mehr Vermögen besitzt, als er braucht, während unter den Armeren eine große Zahl die Unthätigkeit und „Freiheit“ des Bettellebens allen Genüssen des Fleißigen, aber auch vielfach Gebundenen vorzieht, da ist die Armenpflege dem Charakter des mittelalterlichen Luxus entsprechend, der sich ja vorzugsweise in einer breiten Verzehrung einheimischer Bodenproducte und in der Haltung einer zahlreichen, wenig beschäftigten Dienerschaft äußert. (Bd. I, §. 225.) So besonders in warmen Ländern, wo die Bedürfnisse des Obdachs, der Feuerung und Kleidung viel weniger dringlich sind. Noch zu Anfang unseres Jahrhunderts gab es in Neapel an 40 000 (?) Lazzaroni, die oft auf der Straße schliefen und ihren armseligen Unterhalt nur im Nothfalle durch Arbeit verdienten.<sup>1</sup> In einem solchen Bettlerleben, das mit Abenteuerfinn, Gutmüthigkeit, ja einer Art von Ritterlichkeit gepaart sein kann, liegt auf gewissen Kulturstufen etwas romantisch Anziehendes. Spanische Dichter des 16. und 17. Jahrhunderts geben reizende Schilderungen des Bettlerthums, wie es am schönsten durch Murillo's Bettelbilder verherrlicht wird. In der That war der spanische mendigo, der mit Degen, Mantel und Guitarre ging, und in seiner Haltung an den Edelmann erinnerte, der schönste Typus dieses Wesens.<sup>2</sup>

In sehr vielen Gegenden findet man während des spätern Mittelalters Menschen, die noch etwas Land hatten und arbeiten

constatirt waren, darunter 106 Unehelichgeborene, 164 Prostituirte, 17 Inhaber von Bordellen, 142 Bettler, 64 Armenhausbewohner, 76 Verbrecher. Zusammen waren sie 116 Jahre eingekerkert und 784 Jahre aus Armenmitteln unterstützt gewesen.

<sup>1</sup> Aehnlich die Guachinangos oder Leperos in Mexiko.

<sup>2</sup> Die spanische Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts hat gegen arbeitsfähige Bettler strenge Maßregeln versucht, namentlich sie zum Kriegsdienste zwingen wollen. (Gérando IV, p. 543.) In der Wirklichkeit aber fanden sich bei der Volkszählung von 1756 in Kastilien allein über 60 000 Bettler. (Colmeiro Historia de la economia politica in España, II.)

molten, hart gedrückt von den Gutsherren, Pfaffen zc. und in steter Gefahr, gänzlich ausgeraubt zu werden. Wer sich aber von allem Besitz und dessen Pflichten losgemacht hatte, nur von Bild zu Bild, Kloster zu Kloster pilgerte, und seine Tage damit hinbrachte, die Zahl der Zuschauer bei dem Schaugepränge kirchlicher Feste zu vermehren, der war auf einmal frei und sicher. Die goldene Zeit der Bettler und des fahrenden Gefindels! <sup>3</sup> Gleichzeitig mit Sebastian Brant's Narrenschiff und fast ebenso verbreitet ist der Liber vagatorum, worin das damalige Bettelwesen geschildert wird. <sup>4</sup> Nach dem dreißigjährigen Kriege lesen wir eine glänzende Schilderung vom „Glücke der Bettler“ in J. B. Schupp's Kunst, reich zu werden (Werke I, p. 688 ff.): wie sie allenthalben saluum conductum haben, niemals verhungern, (die Nichtbettler verhungern oft!), viel besser daran sind, als die Bauern. Ähnlich in der Almosenbüchse. (II, p. 368 ff.) — In Oesterreich spielten unter Kaiser Leopold I. die Bettler eine solche Rolle, daß man beim Herannahen der türkischen Belagerung ihrer 7000 aus Wien fortschaffen mußte. Dazu kamen die zahlreichen „Audienzbrüder“, herabgekommene Leute von sog. guter Familie, die bei den wöchentlich zwei Audienzen des Kaisers mit je 12 bis 100 Dukaten beschenkt wurden. <sup>5</sup> Im deutschen Reiche war das Betteln der Handwerksburschen so allgemein, daß noch ziemlich gegen Schluß des 18. Jahrhunderts Wandergesellen, die Geld in der Tasche hatten, doch „fechten“ mußten, um nicht von ihren Kameraden verachtet und verfolgt zu werden. <sup>6</sup> Noch H. Mohl spricht 1834 von schwäbischen Bettlern, welche sich eigene Knechte und Mägde

<sup>3</sup> Bülow Staat und Industrie, p. 240. Also etwas Ähnliches mit geistlicher Farbe, wie es jetzt mit weltlicher Farbe ein großer Theil unserer Socialisten anstrebt.

<sup>4</sup> Seb. Franck beklagt es bitter, wie die Bettler ihre eigene rothwärsche Grammatik, eine Menge eigener Sprüchwörter haben. Ihre Kinder könne man schwerlich zu etwas anderem erziehen. Franck berichtet, daß Bettler die angebotene Heilung ihrer Krankheiten verschmähen; daß einer jedes ihm geborene Kind an Fuß oder Hand verstümmelt, um es dadurch „baß zu versehen, zu einem Herrn zu machen“. (I, p. 38 b.)

<sup>5</sup> Leopold's des Großen wunderwürdiges Leben zc. I, p. 111. Mailath Oesterr. Geschichte IV, p. 383.

<sup>6</sup> Basjedow Anschläge zu Armenianstalten wider die Unordnung der Betteley, 1772, p. 40.

hielten, denen sie Lohn gaben und die für sie betteln mußten.<sup>7</sup> Zu derselben Zeit war es in der Mark Brandenburg nichts Seltenes, daß ein Dorfschulmeister jährlich über 12 Thaler an Bettelpfennigen ausgeben mußte, außer Brot und Kartoffeln; ein Pfarrer gegen 40 Thaler.<sup>8</sup> Eine schreckliche Rehrseite hiervon war die Krüppelfuhr, wonach ein kranker Bettler, der nicht fort konnte, von dem an der Reihe befindlichen Bauern aufs nächste Dorf gefahren wurde, und so immer weiter, bis er todt war. Etwas Aehnliches berichtet Guber in seinen Reisebriefen (I, p. 34 f.), daß in Flandern arme Kinder wohl binnen zwei Jahren 15 bis 16 mal durch das Betteldepot von Brügge gegangen waren.

In Schottland, wo es gegen Schluß des 17. Jahrhunderts an 200 000 Bagabunden gegeben haben soll, welche das Land im höchsten Grade unsicher machten,<sup>9</sup> wird noch in vielen späteren Armengesetzen das Betteln von Studenten bloß dann mit Strafe bedrohet, wenn es ohne Lizenzschein ihrer Lehrer geschieht.<sup>10</sup> Zu den schönsten Schilderungen des älteren Bettelwesens gehört die in W. Scott's Antiquary gegebene, welche im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts spielt. (Besonders Ch. 36.)

Eine sehr merkwürdige Bettelprovinz finden wir in Rußland: nahe bei Moskau zwei Dörfer mit 4348 „Seelen“, die Ende Novembers, nachdem sie ihre Ackerproducte verkauft haben, sich in Gruppen (Artels) von 10—20 Bettlern mit 5—10 Fuhrwerken auf die Reise begeben, vornehmlich dahin, wo gute Ernten gewesen sind. Die Greise berufen sich alle auf Alter und Hilflosigkeit, die Frauen auf kleine Kinder, die Männer auf Feuerschaden. Sie verteilen sich in Gruppen von je 2—3 auf die verschiedenen Dörfer, und kommen alle 8—14 Tage zusammen, um das Empfangene zu verkaufen. So lange sie in einem Dorfe sind, lassen sie ihr Pferd mit einem Genossen draußen. Sie verlegen sich Hände ober

<sup>7</sup> Präventivjustiz (1834), p. 242.

<sup>8</sup> v. Kochow Versuch über Armenanstalten und Abschaffung aller Bettelei, 1789, p. 7. 9 ff. Auch S. G. Hoffmann erinnert sich noch der Zeit, „wo selten ein Tag verging, an dem nicht mehr als ein Bettler an die Thür des Wohnzimmers jeder Familie klopfte, die nur eben nicht selbst in großer Dürftigkeit zu leben schien“. (Befugniß zum Gewerbebetriebe 1841, p. 269.)

<sup>9</sup> Fletcher of Saltoun Works (1737), p. 144. Der Verf. räth, sie zu Leibeigenen zu machen.

<sup>10</sup> Macfarlan Inquiries concerning the poor (1782), II, Ch. 1.



Füße, kleiden sich in angebrannte Pelze, ziehen kein Hemd an u. Beegnet ihnen auf der Landstraße eine Equipage, so legen sie in ihren Wagen einen Greis und betteln für die Bestattung seiner angeblichen Leiche. Die von Armen erkauften Findelkinder verstümmeln sie wohl, um dafür zu betteln. Im März kehren sie heim, vormala oft mit 100—200 Rubeln baar, jetzt wohl nur mit 40. Ihre Pferde werden bei dieser Reise durch das viele Brotfutter besser, als vorher, und ihre häuslichen Wirthschaften sind meistens gut im Stande.<sup>11</sup>

Wie es mehrfach in Asien vorkommt, daß ein gesunkenes Volk unter anderen Völkern, die es besiegt haben, als eine Art von Raste fortlebt (Banianen, Parsen, Armenier, Juden!), so können die Zigeuner als eine Bettelnation gelten. So vagabundisch, daß sie kein Wort für „wohnen“ haben! Zweckloses Umherziehen nennt man in Ungarn „Zigeunern“. Zum Rundschaften sind sie äußerst geschickt, was schon Wallenstein benützt hat. Immer klagen und jammern sie, schon bei der leichtesten Arbeit, während sie gegen Wind und Wetter ungemein abgehärtet sind. „Das Zigeunerroß reiten“, ist in Ungarn ein Ausdruck für lügen. Ihren proletarischen Sinn bezeugt es, daß ihrer Sprache das Futurum fehlt.<sup>12</sup>

#### §. 4.

Uebrigens tritt dieses Bettelthum in seiner besten Zeit nicht bloß consumirend auf. In der griechischen Ritterzeit ist der Bettler zugleich eine Art von Lustigmacher, Vorläufer des spätern Parasiten (Odyssee XVIII, 1 ff.), dient wohl auch als Bote. (XVIII, 7.) Hesiod stellt Bettler und Sänger zusammen. (Tage und Werke, 36.) In England führt 4. Henry IV, c. 27

<sup>11</sup> Schmoller's Jahrbuch 1886, p. 758 ff., vgl. Thun Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrußland seit Aufhebung der Leibeigenschaft, p. 204 ff. Von der furchtbaren Proletariernoth bei den Mattenwebern von Moskau, als Gegenstück hiervon, s. Schmoller's Jahrbuch 1891, p. 308.

<sup>12</sup> Schmäder Die Zigeuner, 1884, p. 135 ff., 139 ff., 158. Schon früher Grellmann Historischer Versuch über die Zigeuner (1787). Auch in den indogermanischen Sprachen scheint das Futurum verhältnißmäßig spät aufgekommen zu sein. Das Denken an die Zukunft bildet ja einen Hauptunterschied des Mannes vom Kinde, des Bürgers vom Bummeler.

die *ministrels et autres vacabondes* auf, und noch 17. George II. nennt die *Vagabundenakte* unter den *rogues and vagabonds*, die gepeitscht und 6 Monate lang eingesperrt werden sollen, auch die *Ministrels*, mit Ausnahme derjenigen, die von Lord Dutton in *Cheshire* privilegiert seien. Es ist noch gar nicht lange her, daß in der *Bretagne* die allgemeine Gastfreiheit sich besonders auf Bettler wandte. Der Bettler war der allgemeine Neuigkeitsträger, oft auch Bote bei Liebesbewerbungen, Briefen zc., Fortpflanzer der Volkslieder, wandernder Barde und Novellist.<sup>1</sup> In *Polen* waren die Bettler, Großväter und Großmütter genannt, für das Volk sympathetische Aerzte, Hebammen, Sänger, Wahrsager, Zauberer, Freiwerber zc. Vor ihrer Rache fürchtete sich Jedermann. Wie sie einerseits mit der Kirche in Verbindung standen, als Pilgrime, Sänger, *Collecteurs*, so auch wieder mit Räubern als Kundschafter, Helfer, Tröddler. Ein großer Theil des *Herzenwesens*, *Wehrwolfsglaubens* zc. ist auf Rechnung ihrer Tradition, mehr noch ihrer absichtlichen Betrügerei zu setzen. Im 15. und 16. Jahrhundert wurden förmliche Gastmähler für sie gegeben, woran *Adel* und *Klerus* theilnahmen. — Also freilich mit sehr üblen Seiten: wie ja auch in *Spanien* die volksthümliche Duldsamkeit gegen Bettler mit einer entsprechend milden Beurtheilung der Räuber verbunden war. Beides mittelalterlich! Die Kunst zu betteln ist nahe verwandt mit der zu stehlen (*Rumford*), mehr noch mit der Kunst zu lügen.

Und doch hat jede mittelalterliche Religion eine schlimme Neigung, den Bettel zu begünstigen: eine Ausartung des richtigen Gedankens, den schon *Homer* ausspricht, daß alle Fremdlinge und *Arme* Gott angehören.<sup>2</sup> In *Ostindien* gehört es zu den Hauptleistungen des *Buddhismus*, das Bettelmonopol der *Braminen* aufgehoben zu haben, so daß auch die anderen Kasten, selbst die *Weiber*, zur Würde von Bettlern gelangen konnten. Bei den *Moslemen* heißt *Mekka* das *Paradies* der Bettler; sie fordern

<sup>1</sup> *Emile Souvestre* im *Ausland* 1843, Nr. 221.

<sup>2</sup> *Odyssee* VI, 207 ff., XIV, 57, XVII, 475. Vgl. noch *Sophokles* *R. Oedipus*, 1506. Viel reifer ist die Auffassung des *Aristoteles*: *εὐρημένως ἔστι πίδος ἢ τοιαύτῃ βοήθεια τοῖς ἀπόροις* (*Polit.* VI, 3. 4); was an das Sprüchwort erinnert: dem Bettler gieb, füll Wasser in ein Sieb.

oft mit den Worten: „Pilgrim, denk an deine Pflicht“; <sup>3</sup> wie auch noch im heutigen Europa die meisten berühmten Wallfahrtsorte von Bettlern wimmeln. In der Türkei war es gegen Schluß des 16. Jahrhunderts gewöhnlich, daß Kranke den Gefangenen (selbst Rajahs!) Almosen schickten, um ihre Fürbitte zu erlangen: weil das Gebet Unglücklicher für besonders wirksam galt. <sup>4</sup> Wer im Orient einen Bettler so regelmäßig beschenkt, daß derselbe darauf rechnet, kann gerichtlich zur Fortsetzung angehalten werden, indem man das Gebet des Armen für den Wohlthäter als ein contractliches Aequivalent betrachtet. <sup>5</sup> Unter den Christen soll z. B. der heilige Alexius, Sohn eines reichen Römers, all sein Gut den Armen geschenkt haben, um dann als Bettler umherzuziehen, ja die letzten 17 Jahre unerkannt als Bettler vor seines Vaters Hause zu liegen. <sup>6</sup> Wo es angesehenere Bettelorden giebt, da kann das Betteln nicht als schimpflich gelten. Nach der Ansicht der Franziskaner sollen die Ordensglieder, welche ein Gewerbe erlernt haben, dasselbe fortsetzen; wenn aber dessen Ertrag unzureichend ist, auch die geistliche Arbeit keinen Lohn gewährt, sich des Bettelns nicht schämen. Dieß sei insoferne sogar verdienstlich, als dem Geber dadurch ewiges Heil erwächst. Doch sollen niemals über das Notwendige hinaus, auch keine regelmäßig wiederkehrenden Almosen erbeten werden. <sup>7</sup> Ezzelin kleidete einstmals die Bettler einer Gegend. Als man nun aus Gesundheitsgründen ihre alten Lumpen trotz ihres Weigerns verbrannte, fand man in der Asche so viel Gold und Silber, daß Ezzelin damit seine Auslagen mehr als ersetzt bekam. <sup>8</sup> Die 72 000 Diebe, die unter Heinrich VIII. von England gehängt sein sollen, stehen sicherlich in Zusammenhang mit der großen Klöstereinziehung. Noch gegen Schluß des 18. Jahrhunderts rechnete man in Deutschlands geistlichen Territorien auf je

<sup>3</sup> R. Ritter Erdkunde XIII, p. 106.

<sup>4</sup> H. U. Krafft's Reisen, p. 281.

<sup>5</sup> Klemm Kulturgeschichte VII, p. 261. Aehnlich in Persien: Brugsch I, p. 248.

<sup>6</sup> Pfeiffer Deutsche Mystiker I, p. 160 ff.

<sup>7</sup> f. Raumer Geschichte der Hohenstaufen III, p. 190. Nachmals haben viele Klöster förmliche Bettelprovinzen gehabt, wie z. B. die Augustiner von Einbeck und Herford sich vertragsmäßig im Jahre 1316 gegen einander abgrenzten. (Urkunde in Silberbeck Sammlung ungedruckter Urkunden I, 5, p. 35.)

<sup>8</sup> Verri Storia degli Ezzellini II, p. 141.

1000 Einwohner 50 Geistliche und 260 Bettler. In Cöln soll es 12 000 Bettler gegeben haben. Die bayerischen Bettler pflegten als Gegengabe für 1 Kreuzer Almosen zwei Paternoster zu beten.<sup>9</sup> Noch um 1867 soll das Stift Kremsmünster 35 008 durchziehende Arme beköstigt haben.<sup>10</sup> Im päpstlichen Rom hat diese Art von Wohlthätigkeit bis tief ins 19. Jahrhundert herab fortgedauert. Noch Bodenstedt, Erinnerungen aus meinem Leben (1890) II, p. 172, schildert die römischen Bettler, die 1848 schaarenweise auf der spanischen Treppe lagen und das Almosen wie einen schuldigen Tribut forderten. Fast alle Arbeiten, die eine größere Zahl von Werkleuten erheischten, wurden damals durch Mittelspersonen wucherisch ausgebeutet, auch nicht von Stadtrömern ausgeführt, weil diese hierfür zu stolz waren. Von Trunksucht war das niedere Volk ziemlich frei, aber sehr spielsüchtig.<sup>11</sup>

Neuere katholische Gelehrte heben oft hervor, wie die Klöster, Bettelmönche zc. zur geduldrigen Ertragung der Armuth sehr stärkten, durch das Beispiel des Zuredners selbst, der sie freiwillig auf sich genommen; ebenso die Nonnenklöster zur Vermeidung leichtsinnigen Ueberschätzens der Ehe. „Unsere Schauspiele, Romane zc. schließen gewöhnlich mit der Hochzeit: was dahinter liegt, kümmert sie wenig.“ Einer der bedeutendsten „katholischen“ Nationalökonomcn, Périn, spricht geradezu von einem bienfait de la pauvreté: gegenüber den wahren Zwecken des Lebens nehmen die Armen eine höhere Stellung ein, als die Reichen. Da Périn's oberster Grundsatz das renoncement ist, muß Jedermann, der nicht wirklich arm ist, freiwillig arm werden. Die Bettler haben förmlich eine Mission, den Stolz der Menschen zu demüthigen, die Armuth im Geiste zu predigen zc.; wie St. Franziskus gesagt hat: imitatores Christi

<sup>9</sup> Berthes Deutschland unter der französischen Herrschaft, p. 116. 438.

<sup>10</sup> Neue freie Presse 17. Januar 1868. Vor der Reformation schenkte das Kloster Hirau jährlich 400 Malter rauher Früchte an die Bettler, deren täglich etwa 200 an das Klosterthor kamen. (Clef Kulturgeschichte von Württemberg, 1807, II, p. 443.)

<sup>11</sup> Statist. Journal 1860, p. 236 ff. Von den päpstlichen Arbeiten, um die Alterthümer auszugraben, heißt es hier, sie könnten nur ironisch Arbeiten genannt werden. Bei meinem ersten Aufenthalte in Rom habe ich oft gehört, wenn ein Liberaler angebettelt wurde, daß er dem Bettler antwortete: Geh zu Pius IX.!

estote in paupertate. Dominus enim Christus pauper natus est, pauper vixit, paupertatem docuit et cum paupertate decessit.<sup>12</sup>

### §. 5.

Während im Ganzen das Bettelwesen auf den niederen und mittleren Kulturstufen die größte Bedeutung hat, finden wir doch heute noch gerade in sehr großen Städten, wo die persönliche Uebersicht am schwersten ist, viele Reste der Bettelei.<sup>1</sup> Mir selbst gestand im Februar 1866 ein Hochstapler, angeblich Sohn eines Arztes, zu Berlin erkrankt und als Architekt nach München reisend, daß er zu Leipzig, wo er völlig unbekannt war, in einem Vormittage fast 5 Thlr. erbettelt hatte. In London berechnete Colquhoun 1806, trotz aller gesetzlichen Armenpflege, 7500 Bettler: nämlich 1000 arbeitslose Fremde, die Beschäftigung suchten, ohne empfohlen zu sein; 1500 Bänkelsänger, Zigeuner u.; 3000 Straßbettler, je einen für zwei Straßen; dazu noch 2000 Säuferinnen, „grubbers“ und verlassene Kinder, welche sich vom Lumpensammeln ernähren. In ganz England wurde 1868 die Zahl der vagrants von den Polizeibehörden auf 36179 geschätzt.<sup>2</sup> Oft werden Bettler verhaftet, die bis 4, ja 8—10 £ baares Geld bei sich führen. Ein 1838 gestorbener Bettler, Th. Hume, soll ein Vermögen von 1700 000 £ hinterlassen haben.<sup>3 4</sup> In Paris feierten die Bettler vor der Revolution allvierteljährlich große Feste, wo das Couvert

<sup>12</sup> Périn De la richesse dans les sociétés chrétiennes, II Voll., 1869. Dazu meine Abhandlung: Ein neuer Versuch, die Volkswirtschaftslehre zu katholisiren. (Ansichten der Volkswirtschaft, 3. Aufl. 1878, Bb. I, p. 51 ff.) Einen wesentlich anderen Charakter hatte es, wenn der schweizerische Reformator Bullinger von seinem wohlhabenden Vater eine Zeit lang zum Betteln angehalten wurde, um zu lernen, quae esset mendicantium calamitas, ut porro illis per omnem vitam magis essem propitius. (Kraß Heinrich Bullinger 1870, p. 9.)

<sup>1</sup> Schon Homer weiß, daß Bettler in der Stadt besser durchkommen, als auf dem Lande. (Odyssee XVII, 1.)

<sup>2</sup> Von den Armenbehörden, welche freilich nur die von ihnen Unterstützung Begehrenden gezählt hatten, auf 6129. (Statist. Journal 1871, p. 171 ff.)

<sup>3</sup> Quarterly Rev. LXIV, p. 353, Gérando I, p. 10.

<sup>4</sup> Die englischen Bettler haben förmliche Hieroglyphen, die sie an die Thür der von ihnen besuchten Häuser schreiben, um ihre Kameraden zu warnen u. (Ausland 1849, Nr. 44.)

6 Livres kostete.<sup>5</sup> Von Pariser Bettlern, die täglich 9—12 Fr. ernteten, dreimal so viel wie ein Tagelöhner, hat 1838 Gerando gesprochen (I, p. 477); ganz ähnlich neuerdings F. Passy.<sup>6</sup> Andere Angaben steigen sehr viel höher,<sup>7</sup> und zwar gab es 1888 nach polizeilicher Untersuchung 4500—5000 Bettler in Paris.<sup>8</sup>

Diese großstädtischen Bettler theilen sehr viele Eigenthümlichkeiten mit den untersten Kulturstufen: Widerstreben gegen jede regelmäßige und fortgesetzte Beschäftigung, Mangel jeder Sorge für die Zukunft, große Neigung, sich durch Trunk zc. zu betäuben, große Entbehrungsfähigkeit, Unempfindlichkeit für körperliche Schmerzen,

<sup>5</sup> Peuchet Mémoires tirés des archives de la police, 1838.

<sup>6</sup> Académie des sciences morales et politiques, Févr. 1891, p. 219. 222. Ein Geistlicher zu Versailles giebt einer „sehr unglücklichen“ Frau 20 Fr., und will sie am Abend noch in ihrer zufällig recht angegebenen Wohnung besuchen. Hier findet er eine lustige Gesellschaft, die einen Truthahn verzehrt, welchem sie den Namen des Geistlichen, bon Girard, gegeben hat.

<sup>7</sup> Nach Berry's Untersuchungen (Anfang 1891) hat eine Bettlerin an einem unfreundlichen Tage an einer nicht vorzugsweise belebten Straßenkreuzung von Paris in einer Stunde 25 Almosen empfangen; das wären, selbst wenn jeweilig nur 1 Sou gegeben worden, 1¼ Fr. Ein guter Bettelplatz vor einer Kirche ist wohl nach des bisherigen Inhabers Tode vom „Syndikat“ um 280 Fr. versteigert; die Einnahme beträgt aber auch an Wochentagen selten unter 15 Fr., an Sonntagen bis 50 Fr. In einer Kneipe wird ein Säuglingsmarkt gehalten, um kleine Kinder als Schaustücke pro Tag zu 1½ bis 15 Fr. an Bettlerinnen zu vermieten. Brotmarken werden wohl von Berufsbedienten an arme Frauen, die unmittelbar kein Essen erlangen können, zum halben Preise verkauft. Daß ein kluger und thätiger Bettler ganz wohl 20—25 Fr. pro Tag ernten könne, zeigt Paulian, der mit polizeilicher Erlaubniß selbst als Bettler, Taubstummet zc. seine Studien gemacht hat. (Journal des Econ. 1891, III, p. 448.)

<sup>8</sup> Die meisten mendians à domicile oder à poste fixe. (Journal des Econ. 1888, II, p. 420.) Sehr charakteristisch, wie sich in Folge eines geschärften Verbotes der Bettelei auf offener Straße 1889 ein „Syndikat“ der Bettler bildete, welches den Wohlthätern vorschlug, die vielen, für beide Theile unbequemen Bettelpennige durch ein jährliches Abonnement abzulösen. Wer bisher im Durchschnitt täglich 10 Cent. gab, solle jährlich 36·5 Fr. zahlen gegen eine im Dezember ausgestellte Quittung. Die Bettler, unter Vorriß der sehr aristokratischen „Notabeln der Blinden“, sprechen von ihrer „Kundschaft“, der es angenehm sein müsse, nicht mehr auf der Straße stehen zu bleiben, Kleingeld herauszunehmen zc., die also den Bettlern um so mehr für die vorgeschlagene Neuerung Dank wissen werde, als ja sonst die bevorstehende Weltausstellung den Bettlern sehr einträglich sein würde. (Leipziger Tageblatt 5. April 1889.)

Spielsucht, Unkeuschheit, Verachtung des Eigenthums.<sup>9</sup> Aber auch sonst haben die neueren Transporterleichterungen die Wanderbettelei befördert: so daß man z. B. in Deutschland wohl von 200 000 Bagabunden spricht, die jährlich etwa 73 Mill. Mk. kosten.<sup>10</sup> In Frankreich kennt Leroy-Beaulieu eine normandische Domäne an einer frequenten Heerstraße, wo täglich 40—60 Bettler je einen Sou bekommen.<sup>11</sup> Selbst in England klagt Guy, daß noch jetzt, ebenso wie zu Defoe's Zeit, es eine Anzahl von tramps und vagrants giebt. Sie behaupten, arbeitswillig zu sein, aber keine Arbeit zu finden; und bringen auf diese Art, von Haus zu Haus, von Dorf zu Dorf, von Stadt zu Stadt, leider auch von Arbeitshaus zu Arbeitshaus und von einem Gefängniß zum andern ziehend, einen ganz falschen Eindruck von Uebervölkerung hervor; gerade so wie eine kleine Zahl als Soldaten verkleideter Schauspieler, die um die Bühne eines Theaters ziehen, die Illusion eines Heeres bewirkt.<sup>12</sup> — Eine höchst merkwürdige internationale Bettelei wird von italienischen Kindern gegen England verübt. An ihrer Spitze stehen gewöhnlich zwei padroni, meist aus Unteritalien, von welchen der Eine sie nach England begleitet. Die Kinder müssen täglich wohl 4 Schilling oder mehr erbetteln, wofür ihre Eltern etwa 10 £ jährlich erhalten. Die Behandlung der Kinder, welche meist der englischen Sprache ganz unfundig sind, ist hart, und zu vielen Sünden verführend, da sie oft mit Bagabunden und Huren zusammen wohnen müssen.<sup>13</sup>

Selbst die beste Armenpflege wird nicht allen Bettel verhindern,

<sup>9</sup> Sehr wichtig zwei Bücher: Mayhew London labour and the London poor: a cyclopaedia of the condition and earnings of those that will work, those that cannot work and those that will not work. (IV Voll. 1861/62.) Recour Manuel d'assistance: la charité à Paris (1876).

<sup>10</sup> Schmoller's Jahrbuch 1883, p. 525. In Schleswig-Holstein wurden 1878 wegen Bettelns und Bagabundirens 2437 Menschen bestraft, wovon 81 Procent von auswärts kamen, und von diesen wieder 68 Procent erst seit 3 Monaten in der Provinz lebten. Aehnlich in Sachsen und Mecklenburg. (Conrad's Jahrbücher 1882, II, p. 36.) Von den in Baden 1882—1885 wegen Bettelns und Landstreichens Bestraften (die meisten im Januar = 17·4 Procent, die wenigsten im September = 4·2 Procent) waren nur 36·4 Procent Badenjer. (Preuß. statist. Zeitschrift 1887, p. VII.)

<sup>11</sup> Journal des Economistes 1889, IV, p. 270.

<sup>12</sup> Statist. Journal 1874, p. 425.

<sup>13</sup> Schmoller's Jahrbuch 1881, p. 371 ff.

weil sie doch immer nur das Nothwendigste geben darf, mithin die Armen selbst in der Regel einen Zuschuß wünschen werden. Uebrigens giebt es namentlich drei Formen des Bettelns: am unschädlichsten die bloße Erregung des Mitleids; schlimmer schon die Lüge; am aller schlimmsten die Bedrohung von Person oder Habe, wie sie gar oft von Bagabunden gegen einzelne Bauernhöfe verübt wird.

## §. 6.

C. Sociale Arbeitsunfähigkeit. Die sogenannte Nahrungslosigkeit, wo der Arme gern arbeiten will, auch physisch recht wohl arbeiten könnte, aber keine „Arbeit erhalten“ kann,<sup>1</sup> findet sich in hohem Grade fast nur in dichtbevölkerten, hochkultivirten Gegenden. Sie beruhet immer auf einem Angebote von Arbeit, welches die Nachfrage überschreitet, was den Lohn um so stärker drücken wird, als ja der gemeine Arbeiter sein Angebot selten vermindern kann. Er muß in der Regel arbeiten, um zu leben!

Diese ganze Frage hängt aufs Engste zusammen mit der Lehre von den Absatzkrisen, d. h. also von der Krankheit der Volkswirtschaft, die in einem peinlichen Zurückbleiben der Consumption hinter der Production besteht. Denn die harmonische Entwicklung von Production und Consumption, von Angebot und Nachfrage ist eine der wesentlichsten Bedingungen zum Gedeihen jeder Volkswirtschaft. So wahr es ist, daß Producte nur mit Producten bezahlt werden können, so gewiß trägt doch nicht jede Production in sich selbst schon die Garantie des gehörigen Absatzes, sondern nur die allseitig entwickelte, in Harmonie mit der ganzen Volkswirtschaft fortschreitende Production. Je stärker die Arbeitstheilung entwickelt ist, um so schwieriger, das Angebot jedes Productes mit der künftigen Nachfrage immer im Gleichgewichte zu halten. Darum finden wir auf den höheren Stufen der volkswirtschaftlichen Kultur die Absatzkrisen aller Art nicht bloß am häufigsten, sondern auch am gefährlichsten. Diese Krankheiten sind eine Schattenseite der höhern Kultur selbst, eine schwervermeidliche Folge ihres rastlosen Wettstreits und Neuerungsgeistes. Namentlich müssen die Wegräumung aller inneren und äußeren Verkehrschränken, sowie die

<sup>1</sup> Keine lohnende Arbeitsgelegenheit!



Ausbildung eines eigentlichen Weltmarktes, in der Uebergangszeit, bis sich die Menschen völlig an diese freieren Spielräume gewöhnt haben, als ein Beförderungsmittel der Absatzkrisen gelten. — Zu den gefährlichsten Seiten derselben gehört ihre Tendenz, den Unterschied zwischen Reichthum und Armuth, sowie die Abhängigkeit der letztern noch schroffer zu machen. War die Krise durch unmäßige Gewerbeproduction entstanden, so erleiden zwar auch die großen Fabrikanten einen zeitweiligen Verlust, der aber für sie wenigstens dadurch bald ausgeglichen wird, daß der bleibende Ruin vieler kleineren Nebenbuhler sie von einer lästigen Concurrenz befreiet. Und der Lohn der Arbeiter steigt in der Fluthzeit vor der Krise gewöhnlich später, als der Preis anderer Waaren, da man in diesen speculirt, also nicht bloß die jetzige, sondern auch die gehoffte künftige Nachfrage einwirkt. Andererseits fällt er beim Eintreten der Ebbe mit zuerst, weil hier kein Aufspeichern in Erwartung besserer Zeiten möglich ist. (Bd. III, §§. 169 ff. 174.)

Die Nahrungslosigkeit kann nun temporär und local sein, auf einzelne Gewerbezweige beschränkt, wenn nämlich der in einem Orte, Bezirke, Gewerbe vorhandene Ueberschuß des Arbeitsangebotes über die Nachfrage sich nicht sofort durch Abfluß in andere Dertter u. vertheilen kann. Oder sie kann generell und dauernd sein, im Falle der Uebervölkerung.

Zu partieller Nahrungslosigkeit neigen am meisten die Gewerbe, deren Absatz am veränderlichsten ist, ohne daß sie doch leicht gegen ein anderes vertauscht werden können; ferner diejenigen, zu denen wegen der leichten Erlernbarkeit der stärkste Zudrang stattzufinden pflegt. Bei hoher Arbeitstheilung und den damit so leicht verbundenen Krisen wächst die Gefahr. Natürlich kommt hierbei sehr Vieles an auf die wirthschaftliche Biegsamkeit der Einzelnen, welche national sehr verschieden zu sein pflegt. Wenn der Holsteiner z. B. seine Stellung im Ackerbau verliert, so giebt er sich, auch der sonst Ehrliche und Fleißige, wegen seiner Einseitigkeit und Schwerfälligkeit leicht hoffnungslos verloren, während der gewandtere Erzgebirger zuvor noch eine Menge anderer Auskunftswege versucht.<sup>2</sup>

Die Krankheit der allgemeinen Uebervölkerung ist heilbar da, wo die Gesetzgebung zeitther nicht gleichen Schritt gehalten hat

<sup>2</sup> Nach mündlichen Mittheilungen von Weinlig.

mit der wachsenden Volkszahl, wo also z. B. der Grundbesitz noch zu wenig vertheilt, der Gewerbefleiß durch Zunft- und Bannrechte gefesselt ist. Eine Begräumung solcher Schranken erlaubt es der vorhandenen Volkszahl, eine Zeit lang behaglicher zu leben, zumal wenn gleichzeitig die zum Unterhalte der Arbeit verfügbaren Kapitalien, sowie die Arbeitsgeschicklichkeit wachsen. Diese günstigen Verhältnisse können lange dauern, wenn sich die lohnarbeitende Bevölkerung eine höhere Lebenshaltung angewöhnt hat, und demgemäß bei der Eingehung von Ehen behutsamer verfährt. Sonst wird der Zustand der Uebervölkerung bald wiederkehren, und könnte dann nur durch Auswanderung oder durch eine von Hunger und Elend bewirkte Volksverminderung gehoben werden. Ob der Erdkreis im Ganzen je überfüllt werden kann, ist eine sehr fern liegende Frage. Wo jedoch in kleineren Kreisen wegen allzu großer Stumpfheit oder Schwäche der Menschen, allzu großer Starrheit der Verhältnisse die Uebervölkerung nicht mehr als Sporn zu neuem Aufschwunge wirken kann, da gehört sie gewiß zu den schwersten und gefährlichsten Volkskrankheiten. Eine übermäßige Concurrenz der Arbeiter stürzt nicht bloß materiell durch Herabdrückung des Lohnes die große Mehrzahl der Nation ins Elend, sondern ist auch moralisch eine der schwersten Versuchungen: für die Reichen zu Hartherzigkeit und Menschenverachtung, für die Armen zu Neid, Unehrllichkeit, Prostitution. In jedem erstickenden Gedränge pflegt die thierische Natur des Menschen über die geistige den Sieg zu gewinnen. Gerade die einfachsten, allgemeinsten und nothwendigsten Verhältnisse werden am gründlichsten vergiftet: durch die erschwerte oder unmöglich gemachte Eingehung der Ehe und die bittere Sorge für die Zukunft der Kinder. (Bd. I, § 253.) Man hat für diese, in neuerer Zeit wieder recht bemerkten Uebel einer zu großen Arbeiterzahl den neuen Ausdruck „Pauperismus“ (Massenarmut) eingeführt. Nur eine wahre Bildung und Vorsicht der niederen Klassen kann diesem Uebel wirklich vorbeugen; so daß sie niemals leichtsinnig heiraten, immer für Alters- und Krankheitsfälle sparen zc.: also leben wie Bürger! Damit ist die Möglichkeit, Schwierigkeit und Methode des einzigen Heilverfahrens zugleich angedeutet. Einzelne Verarmungen werden auch da noch vorkommen; sie geben den Vorsichtigen eben die Grenze an, wie weit sie mit ihren Ausgaben, Mußestunden zc. gehen dürfen.

Es ist hiernach begreiflich, warum beide Arten der Nahrungslosigkeit vorzugsweise den höheren Stufen der Volkswirtschaft angehören. Je geringer die Arbeitsteilung, um so leichter kann jeder Arbeiter wie Unternehmer berechnen, wieviel er zu arbeiten habe, ob er wagen dürfe, eine Familie zu gründen zc. In hochkultivirten Ländern, wo die Arbeitsteilung groß ist, hat die Hoffnung freieren Spielraum; und die Meisten, zumal wenn sie jung und verliebt sind, hoffen was sie wünschen. Zu Ansgarius' Zeit machte eine fromme schwedische Wittwe es im Testamente ihrer Tochter zur Pflicht, das Vermögen unter die Armen zu vertheilen. Es fanden sich aber in Schweden gar keine Armen, und die Tochter vollzog das Testament darum in den Niederlanden.<sup>3</sup> Dagegen waren in den Niederlanden vor der Trennung von 1830 über 13 Procent der Einwohner unterstützungsbedürftig. Zur Zeit der Spinner- und Weberkrise betrug die Zahl der Armen in Westflandern 1839: 20 Procent der Bevölkerung, 1842: 30 Procent; in Ostflandern 97 000 und 110 000; Lüttich 43 000 und 62 000.<sup>4</sup> In England ist die früheste Erwähnung von Bettlern in einer Parlamentsverhandlung die Klage des Unterhauses von 1376, daß man jetzt schon Lohn geben müsse, um nur das Weglaufen und Betteln der Arbeiter zu verhüten.<sup>5</sup>

Man hat hiergegen wohl angeführt, daß ein so überwiegend landwirthschaftlicher Staat, wie Dänemark, gleichwohl sehr viele Arme hat, und daß in England die Armensteuer der landbauenden Grafschaften oft so viel höher ist, als die der fabrizirenden. Sie

<sup>3</sup> Rimberti, Vita Ansgarii c. 16. Daß es bei den heidnischen Dänen, Schweden, Slaven keine Armen gab, hängt damit zusammen, daß, so lange man die Kinder aussetzte, welche man sich nicht getraute ernähren zu können, Uebervölkerung und Nahrungslosigkeit nicht zu fürchten waren. Aber auch in England befahl R. Aebelstan († 940 n. Chr.), jeder königliche villicus solle einen Armen ernähren und bekleiden; fände er keinen solchen in seiner villa, solle er ihn in einer andern suchen. (Remble Saxons in England II, p. 509.)

<sup>4</sup> Duetelet in der Revue encycl., April 1830, Allgemeine Zeitung 1843, Nr. 217. In Württemberg kam 1831—1842 bei guten Ernten, Löhnen zc. ein Armer auf 51·32 Einwohner (1831) oder 46·78 (1842); dagegen 1843—1854 bei theueren Lebensmitteln, niedrigen Löhnen zc. ein Armer auf 44·8 (1843), 29·52 (1847), 39·65 (1850), 26·97 (1854). Nachher bei theuerem Korn, aber hohen Löhnen wiederum besser. (Tübinger Zeitschrift 1881, p. 246.)

<sup>5</sup> Eben State of the poor I, p. 42.

betrug z. B. 1831 pro Kopf der Bevölkerung in Northampton 17·2 Schill., Essex 17·4, Oxford 17·8, Suffolk 18·8, Buckingham 19·7, Sussex 20·8; dagegen in Lancaster nur 4·5. Insgesamt damals in 18 landbauenden Grafschaften 14·8, in 6 gemischten 11·14, in 5 eisenarbeitenden 7·99, in 6 webenden 5·8. Nördlich einer vom Wash nach dem Bristolkanal gezogenen Linie 6 Schill. 10 d., südlich 13. 7¼. Noch im Jahre 1890 finden wir die höchsten Relativzahlen in den Landwirthschaftsgegenden: Norfolk 45·8 Promille Armer, Dorset 44·8; dagegen in Lancashire nur 17·3, in London 25·5.<sup>6</sup> — Man darf eben nicht vergessen, daß die englischen wie dänischen Landbaudistricte immerhin Theile eines Wirthschaftssystemes mit großer Arbeitsgliederung sind, unzählige Bedürfnisartikel aus Fabrikgegenden beziehen und dafür mit einem starken Ueberschuß ihrer Landbauproducte bezahlen.

§. 7.

Die zweite Hauptgruppe der Armuthsurfachen läßt sich auf den Begriff zu große Consumtion zurückführen. An und für sich schon ist der arme oder wenigstens der Armuth nahestehende Consument in der üblen Lage, seine gleichen Bedürfnisse theurer bezahlen zu müssen, als der wohlhabende: weil er sie nur in kleinen Quantitäten kaufen kann, mithin ohne rechte Benutzung günstiger Conjunctionen, den Kaffee schon gebrannt und gemahlen wegen Mangels der Brenn- und Mahlapparate zc.<sup>1</sup> Eine Genossenschaft mit Seinesgleichen könnte hier vortreffliche Dienste leisten, setzt aber Entschlüsse und Gewohnheiten voraus, die gerade in den unteren Schichten der Bevölkerung wenig verbreitet sind. Etwas Aehnliches gilt von der Benutzung des Credits, dieses mächtigen, aber zwei-

<sup>6</sup> Rau Archiv II, p. 220 ff. Preuß. statist. Zeitschrift 1892, I/II, p. XXXVII. Vgl. Porter Progress III, p. 361 ff. Statist. Journal 1888, p. 453.

<sup>1</sup> In den ärmeren Theilen der Städte schlagen die Krämer auf die Waaren, die ihnen lothweise abgeholt werden, bis 500 Procent auf den sonst üblichen Preis. Florencourt rätb deshalb, da Associationen der ärmeren Käufer sehr unwahrscheinlich, Staatsbülfe sehr bedenklich sei, Kaufmagazine durch wohlthätige Privatgesellschaften zu gründen, wobei große christliche Persönlichkeiten, wie Howard, Wilberforce, Elisabeth Fry, die Leitung übernehmen könnten. (Rau-Ganssen Archiv VII, p. 65. 72 ff.)

schneidigen Beförderungsmittels sowohl der Production wie der Consumtion. (Bd. I, § 95.) Bei wirthschaftlich ungebildeten Menschen herrscht gewöhnlich der Consumtionscredit vor. Darum ist die scheinbar freundliche Sitte, den niederen Klassen ihren Bedarf zu creditiren, nicht bloß für den Leichtsinn verführerisch, sondern legt dem Schuldner auch Zinsen und Asscuranzprämien auf, die sonst vermeidlich wären.<sup>2</sup>

Die wichtigsten Verarmungsursachen, die hierher gehören, sind kostspielige oder auch nur langwierige Krankheiten,<sup>3</sup> Feuer- und Wasserschäden, Zerstörungen im Kriege. Ganz besonders aber Verschwendung, Trunk- und Spielsucht. Je mehr das Volk vermögen mobilisirt ist, um so leichter kann ein Verschwender Hab und Gut in wenig Jahren durchbringen. Gerade in den unteren Klassen giebt es sehr viele Verschwendungen, die als solche meist verkannt werden. Im Sommer haben die meisten Arbeiter mehr Verdienst und weniger nothwendige Ausgaben, als im Winter. Darum ist ein Arbeiter, der unnöthiger Weise seinen ganzen Sommerlohn verzehrt, ebenso ein junger Arbeiter, der nichts für Krankheit und Alter spart, gewiß ein Verschwender. — Was die Trunksucht betrifft, so macht der Wein verhältnißmäßig wenig Arme, das Bier schon mehr, am meisten der Branntwein. In Deutschland nehmen Viele an, daß die Hälfte der Männer, welche für sich selbst oder für ihre Familien der Armenpflege bedürfen, dem Trünke ergeben sind. Deshalb würde eine Beschränkung der Branntweinschenken, wie neuerdings in Schweden und Holland, gewiß die Armuth vermindern.<sup>4</sup> Der im Großen wie im Kleinen gleich ausgezeichnete Stüve berichtet, daß von 733 Menschen, die zu Osna-brück am 1. Januar 1847 Armenunterstützung bedurften, 555 aus Gründen der Unsitlichkeit verarmt waren, darunter in Folge des Trunkes 56 Procent der Gesamtzahl.<sup>5</sup> In Nordamerika berechnet

<sup>2</sup> Colquhoun spricht von Pfandbesehern, die jährlich 3000 Procent verdienen, wenn ihnen am Tage die Bettdecke, Nachts der Rock verpfändet wird. (Treatise on indigence, 1808, p. 238.)

<sup>3</sup> Die ja auch unter den Productionshemmungen von §. 2 eine wichtige Stelle einnehmen.

<sup>4</sup> Schmoller's Jahrbuch 1883, p. 1348. 1365.

<sup>5</sup> Tageblatt der Generalversammlung der Nützlichkeitsvereine, Nr. 2. In den Jahren 1877—1881 waren unter den in die Zwisdauer Straf- und die

Gérando, daß 75 Procent der Armuthsfälle durch Trunksucht entstanden sind. Dieses Laster koste den Sündern selbst täglich 6 Stunden, der ganzen Nation jährlich 120 Millionen Dollar, ohne die Krankheiten und Verbrechen. Auch in Frankreich haben diejenigen Departements die meisten Verbrecher, welche den stärksten Beitrag zur Tranksteuer liefern.<sup>6</sup> — Die Spielsucht ist am meisten verbreitet bei halbrohen Völkern und bei solchen, die von der Hauptschattenseite hoher Kultur, dem traurigen Gegensatz der Plutokratie und des Pauperismus, bedrängt sind. Daß die Gesamtheit der Glücksspieler verliert, ist besonders wahr bei den öffentlichen Lotterien, die ja regelmäßig dem Unternehmer einen bedeutenden Ueberschuß liefern; aber auch bei den Hazardspielern im kleinen Privatkreise, wo der Spielteufel seine Opfer mit ganz besonders verstrickenden Banden knechtet. Es ist sehr charakteristisch, daß z. B. im Canton Waadt früher von 2007 Lotterielosen 164 an Reiche abgesetzt wurden, für die eine solche Zerstreung unbedenklich sein möchte, hingegen 934 an „Arme, Falliten und Unterstügte“. (Bd. IV, I, §. 30.)

Eine Hauptursache der Armuth ist eine zu große Kinderzahl. Nur darf man nicht vergessen, daß unverheirathete Menschen

Dresdener Arbeitsanstalt Eingelieferten durch Trunk- und Genußsucht, sowie Arbeitscheu in Folge des Trunkes 22, 25, 22, 40 und 43·6 Procent heruntergekommen. Säufer waren unter den einmal Rückfälligen 62·3 Procent, unter den viermal Rückfälligen 77·6, unter den Unzuchtverbrechern 77 Procent. (Schmoller's Jahrbuch 1884, p. 503.)

<sup>6</sup> Gérando *Bienfaisance publique* I, p. 318 ff. In den Armenhäusern des Staates Newyork waren 1853 von 14585 Armen nur 1516 ohne alle Schuld des Trunkes; 11171 nachweislich durch Trunk verarmt; bei 1908 war dieß zweifelhaft. (Julius Nordamerikas sittliche Zustände I, p. 298.) In Massachusetts 1843 mindestens die Hälfte der Armen durch Trunkfälligkeit verarmt. (Nau-Hansen Archiv V, p. 353.) Man muß bei allen solchen Rechnungen sehr vorsichtig sein, und namentlich nur da Schlüsse darauf gründen, wo man sicher weiß, daß unter denselben Worten derselbe Sinn gemeint ist. So z. B. wenn Booth im ganzen Nordosten von London 14 Procent der great poverty aus den Folgen des Trunkes erklärt, während in Whitechapel nur 1 Procent der Armen und 4 Procent der Sehrarmen durch den Trunk verfallen sind, so läßt sich dieser bedeutsame Unterschied daraus erklären, daß im letztgenannten Orte die wenig zur Trunkfälligkeit neigenden Juden eine so große Quote der ärmeren Bevölkerung bilden. (Statist. Journal 1888, p. 295 ff.) Man darf aber nicht ohne Weiteres die Angaben verschiedener Statistiker über denselben Beiften schlagen, welche vielleicht mit den Worten „große Armuth“, „schweres Laster der Trunkfälligkeit“ einen sehr verschiedenen Sinn verbinden.

oft leichter, als Familienhäupter, ein schlechtes und dann auch verarmendes Leben führen. Zu Paris berechneten Renner, daß bei Handwerkern mit 1000 Fr. Jahreseinkommen, wenn sie zwei Kinder haben, die Einkünfte und Ausgaben im Gleichgewichte stehen können, bei drei Kindern schon nicht mehr. In vielen deutschen Städten sind von den Altersgruppen am hilfsbedürftigsten die zwischen 35 und 40 Jahren und die zwischen 40 und 45: jene 10·24 Procent aller Unterstüzten, diese 10·25 Procent; weil in diesem Lebensalter die Familienväter am stärksten von einer großen Kinderzahl gedrückt zu werden pflegen.<sup>7</sup> Der Zusammenhang zwischen Vielkinderei und Bettelarmuth war schon Montesquieu sehr klar. Les gens qui n'ont absolument rien, comme les mendiants, ont beaucoup d'enfants. Il n'en coûte rien au père pour donner son art à ces enfants, qui même sont en naissant des instruments de cet art. Ces gens dans un pais riche et superstitieux se multiplient, parcequ'ils n'ont pas les charges de la société, mais sont eux-mêmes les charges de la société. (Esprit des loix XXIII, 11.)

Manche der von uns betrachteten Verarmungsconsumtionen haben auf den verschiedenen Entwicklungsstufen der Volkswirthschaft ziemlich gleichviel zu bedeuten. Nur gegen Feuer- und Wasserschaden pflegt die hohe Kultur sowohl die Verhütungs- wie die Wiederherstellungsanstalten zu verbessern, während auf den mittleren Stufen eine große Kinderzahl weniger drückend ist.

### §. 8.

An einer Statistik der Armuth, woraus sich die Wirksamkeit der obigen Ursachen vollkommen beurtheilen ließe, fehlt es leider noch sehr. In früheren Geschichtsperioden ist natürlich an gar nichts Vollständiges der Art zu denken. Unter den erwachsenen Armen Hamburgs unterschied v. Voght († 1839) 25 Procent schuldlös Verarmte; 56 Procent „über die weder bestimmter Tadel, noch bestimmtes Lob auszusprechen ist“; 18 Procent von übler Aufführung, darunter 8 Procent gänzlich versunken sind.<sup>1</sup> Im

<sup>7</sup> Bée Du paupérisme dans la ville de Paris: Revue des deux mondes, Nov. 1852. Böhmert I, p. 110.

<sup>1</sup> Gesammeltes aus der Geschichte der Hamburger Armenanstalt, 1838, p. 142.

Canton Waadt waren 1827 von 21 464 Armen 7301 arbeitsfähig; 6960 mußten wegen Alters, Kränklichkeit, als Wittwen, Waisen oder uneheliche Kinder unterstützt werden. Die übrigen waren arm wegen Trunksucht, zu vieler Kinder zc.<sup>2</sup> Nach der waadtländischen Enquête von 1841 waren unter 6159 bekannten Fällen 40 Procent durch Alter, Krankheit, Unglück zu erklären, 38·5 durch Leichtsin, Trägheit, Trunksucht, 15 durch Verlassen der Eltern oder Kinder, 6 $\frac{1}{3}$  Procent durch eine zu große Kinderzahl. Vergleichen wir nach Villeneuve und Reverberg die Departements du Nord, de la Gironde und Ostflandern, alles hochkultivirte Landschaften, so betrug hier von der Gesamtzahl der Armen die der Greise 3·5—5·5 Procent, die der Schwächlichen 9·5 bis 11 Procent, die Zahl der durch Unglücksfälle Verarmten 5·5 bis 7·5 Procent, die der Eltern vieler Kinder 30—51 Procent, die der Arbeitslosen 21—27 Procent.<sup>3 4</sup> Im Königreich Sachsen waren nach der Enquête von 1880 durch Unfall verarmt 2·64 Procent, durch Altersschwäche 17·7, dauernde Krankheit 15·91, körperliche oder geistige Gebrechen 10·23, Tod des Ernährers 5·11, große Kinderzahl 19·96, Arbeitslosigkeit oder zu geringen Lohn 18·52, Faulheit, Trunksucht, Vergehen zc. 9·94 Procent. — Im deutschen Reiche wurden nach der Aufnahme von 1885 3·40 Procent der Bevölkerung durch die öffentliche Armenpflege unterstützt (1·89 Procent Selbstunterstützte, 1·51 Angehörige derselben); und die Kosten beliefen sich auf 1·97 Mk. pro Kopf der Bevölkerung. In den verschiedenen Theilen des Reiches waren aber die Ursachen der Hilfsbedürftigkeit in sehr verschiedenen Graden wirksam. So

<sup>2</sup> Berger Du paupérisme dans le canton Vaud, 1836.

<sup>3</sup> de Villeneuve-Bargemont Économie politique chrétienne (1834) II, p. 52. Reverberg Essai sur l'indigence de la Flandre orientale (1819).

<sup>4</sup> Zu Berlin waren 1866 von 7152 Armen 1327 durch hohes Alter verarmt, 1009 durch Krankheit, 235 durch Gebrechen, 51 durch Geisteskrankheit, 528 durch Arbeitsunfähigkeit; bei 2399 Wittwen und in 1603 anderen Fällen war keine Ursache angegeben. Von der Gesamtzahl waren 23·43 Procent Männer, 76·57 Procent Weiber. Unter jenen Beamte und Lehrer 0·18 Procent, Gelehrte, Künstler und Literaten 0·11, Handeltreibende 0·37, Gewerbtreibende 13·27, Arbeiter, Tagelöhner, Diensthoten 9·50 Procent. Unter diesen Unverehelichte und Diensthoten 11·50, Ehefrauen 0·61, getrennte oder verlassene Ehefrauen 3·61, Wittwen 60·85 Procent. (Emminghaus Armenwesen 1870, p. 75 ff.)



waren 30·3 Procent der Unterstügten durch Krankheit oder Verletzung arm geworden (am meisten zu Bremen 44·3, Berlin 42·7 in Mecklenburg-Strelitz 42·1, Lippe 41·0; am wenigsten in Altenburg 16·5, Waldeck 18·3, aber auch in Bayern nur 23·4). Durch Tod des Ernährers 18·1 Procent (Maximum in Anhalt und Altenburg 30·7, Westphalen 30·5; Minimum in Bremen 3·1, Lübeck 5·2, Königreich Sachsen 5·3, Hamburg 9·5, auch in Berlin nur 14·1). Durch körperliche oder geistige Gebrechen 12·4 Procent (Maximum in Waldeck 17·9, Weimar 16·9, Altenburg 16·3, Hannover 15·7, Pommern 15·6, Westpreußen 15·3, Ostpreußen 14·6; Minimum in Bremen 4·8, Lübeck 5·6, Hamburg 6·2, Elsaß-Lothringen 8·3, Königreich Sachsen 8·4, Berlin 8·8). Durch Altersschwäche 14·8 Procent (Maximum in Waldeck 24·4, Ostpreußen 24·0, Mecklenburg-Schwerin 22·7, Posen 20·0; Minimum in Bremen 2·2, Hamburg und Lübeck 7·7, Altenburg 8·8). Durch große Kinderzahl 7·2 Procent (Maximum in Baden 12·1, Königreich Sachsen 15·4, Hohenzollern 13·5; Minimum in Westphalen 3·5, Lippe 2·2, Waldeck 2·1). Durch Arbeitslosigkeit 6 Procent (Maximum in Lübeck 26·4, Hamburg 26·3, Elsaß-Lothringen 13·0, Berlin nur 5·9; Minimum in Ostpreußen und Mecklenburg-Strelitz 1·1, Braunschweig 1·2, Waldeck 1·3, Lippe 1·6). Durch Arbeitsfcheu 1·4 Procent (Maximum in Württemberg 4·3, Lippe-Schaumburg 4·1, Bayern 3·7; Minimum in Berlin 0·1, Hamburg 0·2, Rheinpreußen 0·4, Lübeck und Westphalen 0·5, Bremen und Braunschweig 0·6).<sup>5</sup>

Die 21 größten Städte des deutschen Reiches (mit je über 100 000 Einwohner) hatten 1885, was die Ursachen der Verarmung betrifft, 44·71 Procent der eigenen Verletzung, Verletzung des Ernährers oder Krankheit zuzuschreiben (Maximum Frankfurt a. M. 67·10, Minimum Chemnitz 28·47 und Hamburg 36·8); 10·41 Procent dem Tode des Ernährers (Maximum Nürnberg 37·59, Altona 19·27, Barmen 18·28; Minimum Bremen 2·56, Frankfurt 3·06, Leipzig 3·4); 18·45 Procent körperlichen oder geistigen

<sup>5</sup> Wenn freilich die Trunksucht nur 2 Procent der Verarmungen bewirkt haben soll (am meisten in Bremen = 7·2 und Hannover = 5·2, am wenigsten in Berlin = 0·4), so wird die Genauigkeit in Feststellung dieses Punktes doch sehr verdächtig. Ueberhaupt ist bei den obigen Vergleichen nicht zu vergessen, daß die verschiedenen statistischen Behörden mit demselben Worte oft sehr verschiedene Dinge bezeichnen.

Gebrechen, sowie der Alterschwäche (Maximum München 30·61, Danzig 27·62; Minimum Bremen 5·89 und Nürnberg 7·96); 6·5 Procent der großen Kinderzahl (Maximum Leipzig 18·59, Chemnitz 14·58, Dresden 12·75; Minimum Barmen 0·58, Elberfeld 2·64, München 2·84); 10·05 Procent der Arbeitslosigkeit (Maximum Hamburg 26·73, Magdeburg 12·82, Breslau 12·69, Elberfeld 12·50; Minimum Königsberg 0·13, Barmen 1·44, Chemnitz 2·42).<sup>6</sup>

Bei hochkultivirten Völkern pflegen die Städte, namentlich die Großstädte, wegen ihrer besonders leichten Arbeitsgliederung, der am raschesten wachsende Theil des Volkes zu sein, und zwar sowohl an Menschenzahl, wie an Reichthum, Bildung und Macht. Sind doch z. B. in Deutschland die neuhochdeutsche Büchersprache, die Poesieblüthe des 18., die Wissenschaftsblüthe des 19. Jahrhunderts, lauter mächtige Nationalbänder und Hauptunterlagen für die Wiederherstellung des deutschen Reiches, vorzugsweise vom städtischen Bürgerthume ausgegangen. Was speciell die Hauptstädte betrifft, so wuchs in Hollands blühendster Zeit die Gesamtbevölkerung der Provinz von 1515—1632 um 200 Procent, die von Amsterdam allein um 700. In Frankreich war 1821 der 42. Einwohner ein Pariser; 1841 der 37., 1851 der 34., 1866 der 21., 1876 der 18·6., 1891 der 15·6. Aehnlich in London, Berlin, überhaupt den meisten Städten vom ersten Range. Leider auch mit den Rehrseiten dieser Fortschritte;<sup>7</sup> wie denn gerade in unserer Zeit die immer wachsende Beweglichkeit einer freizügigen Bevölkerung der Großstädte die nöthigsten Voraussetzungen wahrer städtischer Selbständigkeit aufgelöst hat. Die Sache ist zweifelschneidig! Jene protestantische Richtung, die allem entwickelten Städteteleben natürlich ist, kann wahrhaft religiöse Menschen dem höchsten Quell- und Zielpunkte aller Religion am unmittelbarsten

<sup>6</sup> Conrad's Jahrbücher der Nationalökonomie und Statistik 1888, I, p. 563 ff.; II, p. 597 ff.

<sup>7</sup> Berlin scheint diese Rehrseiten verhältnißmäßig spät ausgebildet zu haben. Wenigstens schildert Nicolai (1786) es so sicher, daß man oft in Jahren von keinem Straßentraub höre, und fast niemals bleibe der Thäter unentdeckt. Von Diebesbanden höre man selten, von Mord auf den Straßen niemals, von gewaltsamen Einbrüchen und anderen beträchtlichen Diebstählen vergleichungsweise mit anderen Großstädten nicht viel. (Beschreibung von Berlin und Potsdam I, p. 402.)

nahe führen; bei schwachen Gemüths- und eitelen Verstandesmenschen wird sie leicht ein Abweg zu gleichgültiger oder feindlicher Irreligiosität. Aehnlich wie die Demokratisirung des Staates bei edlen Seelen die Heilighaltung von Recht und Gesetz fördert, bei unedlen zu Böbelherrschaft und Anarchie verleitet. (Wd. III, S. 4 ff.)

So finden wir namentlich fast überall, daß in den Städten, wiederum besonders in den Großstädten, nicht bloß die Steuerlast für politische Zwecke, sondern auch die Armenlast am größten zu sein pflegt. Im Nordosten von London stehen etwa 65 Procent der Bevölkerung über der Armuth; 22 Procent nennt Booth poor, da sie nur 18—21 Schilling wöchentlich verdienen. Von den darunter stehenden 13 Procent ist für Viele ein decent life schlecht hin undenkbar. Im ungünstigsten Theile des Nordostens sollen die very poor mit casual earnings, die poor mit intermittent earnings oder small regular earnings 49 Procent der Bevölkerung umfassen.<sup>8</sup> In Preußen mußten 1849 10·8 Procent der Städter und 2·6 Procent der Landbewohner unterstützt werden; speciell in den 60 größten Städten 18·12 Procent, in den 238 mittleren 7·38, in den 672 kleinen 4·91 Procent. Nach Münsterberg kam ein öffentlich Armer in der Rheinprovinz auf 11·84 Einwohner; dagegen im Regierungsbezirke Marienwerder auf 147·72, Köslin auf 159·7, Bromberg auf 329·61. Für 1883/84 kostete die städtische Armenpflege pro Kopf der Bevölkerung durchschnittlich 3·79 Mk., auf dem Lande nur 0·82; während die Gesamtausgabe der Gemeinden pro Kopf 28·8 und 6·4 Mk. betrug. In den einzelnen Provinzen erforderte die amtliche Armenpflege pro Kopf der städtischen und ländlichen Bevölkerung in Ostpreußen 2·21 und 0·59 Mk., in Westpreußen 3·11 und 0·64, in Brandenburg (ohne Berlin) 2·16 und 0·49, in Pommern 3·04 und 0·55, in Posen 1·62 und 0·30, in Schlesien 2·91 und 0·35, in Sachsen 2·48 und 0·36, in Schleswig-Holstein 4·70 und 2·32, in Hannover 3·99 und 1·13, in Westphalen 3·41 und 1·08, in Hessen-Nassau 4·37 und 0·62, in der Rheinprovinz 4·85 und 1·45 Mk. In Berlin allein 5·56 Mk. Elsaß-Lothringen hatte pro Kopf der städtischen Bevölkerung 4·16 Mk. ordentlichen Armen-

<sup>8</sup> Statist. Journal 1887, p. 375; 1888, p. 293. Die Notiz ist sprechend, um den Begriff des englischen poor vom deutschen Armen zu unterscheiden.

aufwandes, pro Kopf der ländlichen 0·48; Bayern 2·13 und 1·01. Wie sehr in der Regel mit der Größe einer Stadt die Armenlast verhältnißmäßig wächst, zeigt die Berechnung, welche Schumann aus 229, nicht tendenziös gewählten deutschen Städten zusammengestellt hat. Danach mußten die Städte mit über 100 000 Einwohnern 6·91 Procent der Bevölkerung unterstützen, mit durchschnittlich 4·41 Mk. pro Kopf der Einwohnerschaft; die von 50—100 000: 6·31 Procent mit 3·21 Mk. Kosten; die von 20—50 000: 5·53 Procent mit 2·83 Mk. Kosten; die von 10—20 000: 4·93 Procent mit 2·63 Mk. Kosten; die von 5—10 000: 4·97 Procent mit 2·21 Mk. Kosten; die von 2—5 000: 4·32 Procent mit 1·82 Mk. Kosten; die unter 2 000: 2·52 Procent mit 1·62 Mk. Kosten.<sup>9</sup> Von den 77 Böhmerischen Städten kommen auf 100 Einwohner in den Städten, die höchstens 20 000 Einwohner zählten, 4·75 Unterstützte; in den Städten von 20—50 000 Einwohnern 5·02; in den Städten von 50—100 000 Einwohnern 6·39; in denen von über 100 000 Einwohnern 6·51. Berlin hatte schon in der offenen Armenpflege über 6 Procent. Man darf übrigens nicht vergessen, daß in den heutigen Großstädten ein sehr bedeutender Theil der Armen von auswärts eingewandert zu sein pflegt. Von den Pariser Armen waren 1883 nur 227 Promille im Seine-departement geboren, 706 im übrigen Frankreich, 67 im Auslande; während die Bevölkerung im Ganzen 360 565 und 75 Promille aus diesen drei Kategorien hatte.<sup>10</sup> In Leipzig waren von 100 überhaupt unterstützten Männern bloß 18·22 geborene Leipziger, von den dauernd unterstützten einige dreißig Procent.<sup>11</sup>

Wenn auf dem platten Lande meist viel weniger Arme vorkommen, und darum auch weniger Armensteuern nöthig sind, als in Städten, so hängt das zum Theil damit zusammen, daß in den letzteren viel weniger persönliche Beziehungen der Wohlthäter zu den Armen üblich sind. Auf dem Lande ist die Naturalver-

<sup>9</sup> Conrad's Jahrbücher 1888, II, p. 627.

<sup>10</sup> Preussische statist. Zeitschrift 1886, p. XXX.

<sup>11</sup> Von den Eingewanderten waren sehr viele unmitttelbar nach Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes der Armenpflege verfallen. Von den königlich sächsischen „Landarmen“ waren 1885 ein Viertel geborene Preußen, obgleich die Preußen nur ein Fünftel der sächsischen Bevölkerung ausmachten. (Lehr a. a. O., p. 19 ff. 22. 25. 30.)

pflegung der Armen, oft auch die Arbeitsbeschäftigung derselben viel leichter. Die Controle hat hier viel weniger Schwierigkeit. Der Arme genirt sich hier mehr, da er den Pflegern viel mehr persönlich bekannt ist. Von 100 sächsischen Armen gehören dem Alter zwischen 14 und 40 Jahren auf dem Lande nur 28·6, in den Städten 40·2 an. Unter den Armuthsurfachen war in Sachsen bei gleicher Bevölkerungszahl nur die Zahl der Unfälle in den Städten geringer (0·7); alle sonstigen Ursachen häufiger, z. B. die Arbeitslosigkeit = 3·9, langes Kranksein = 3·0, Tod des Ernährers = 2·0, große Kinderzahl = 1·7, Alterschwäche = 1·8 (Böhmer). — Andererseits haben die Landgemeinden gegenüber den Ärzten und Arzneien viel größere Schwierigkeiten zu bekämpfen. Hospitäler sind in isolirten Landgemeinden fast unmöglich. Auch in Bezug auf Waisen u. verfahren sie oft viel zu langsam. Die Erziehung verwahrloster Kinder scheint fast nur in größeren Verbänden recht möglich. Auch die Zuhülfenahme des Crediten für größere Zwecke hat auf dem Lande besondere Schwierigkeit. Gegenüber Vaganten sind die Landgemeinden oft viel zu schwach, aus Furcht vor ihrer Rache.<sup>12 13</sup>

<sup>12</sup> v. Reitzenstein in Conrad's Jahrbüchern 1886, I, p. 115 ff.

<sup>13</sup> Im Königreich Sachsen gab es noch 1880 649 ganz kleine Gemeinden mit zusammen 105 600 Einwohnern, die ganz ohne öffentliche Armen waren. Auf etwas Aehnliches deutet es, wenn in Württemberg (1878) 204 Gemeinden gar keine Communalsteuer hatten, in Preußen (1880/81) 640 Landgemeinden und 14 kleine Städte gleichfalls ohne Communalsteuer waren, und 15 Städte nur mit einer Hundesteuer. Merkwürdig ist der Fall von Puzig, wo die jährlichen Armenkosten 3 Mk. pro Kopf der Bevölkerung und 23 Procent der städtischen Gesamtausgabe waren. Trotzdem wurden hier, wegen des großen Immobilienvermögens der Stadt, außer einer geringen Hundesteuer gar keine Gemeindeabgaben erhoben. (Conrad's Jahrbücher 1886, I, p. 433.) Bayern hatte (1881) 805 Gemeinden ohne Gemeindesteuer und 1402, worin die Gemeindesteuern nur 1—20 Procent der Staatssteuern betragen. (Sächsische statist. Zeitschrift 1892, p. 43 ff. Münsterberg Deutsche Armengesetzgebung, p. 235 ff.)

## §. 9.

## Fortschritt und Pauperismus.

Daß mit dem Steigen der wirthschaftlichen Kultur die Lage der untersten Klasse im Ganzen besser wird, absolut besser, ist geschichtlich unzweifelhaft. Wenn wir jetzt von Armenwohnungen hörten, die so undicht gebaut wären, daß man des Windes halber die Wände mit Tüchern bedecken, die Lichter in Laternen stellen müßte, so würden wir empört sein. Zu Alfreds d. Gr. Zeit waren selbst die königlichen Paläste so unvollkommen. Der Primas von England, Thomas Becket, trieb den Luxus, seine Zimmer täglich im Winter mit reinem Heu oder Stroh bedecken zu lassen, im Sommer mit grünen Zweigen, damit die Gäste, die bei Tische keinen Platz fanden, ihre Kleider nicht durch Sitzen auf dem schmutzigen Boden verbürben.<sup>1</sup> Wenn jetzt in England ein Zehntel der Bevölkerung von der Armenpflege unterstützt werden muß, so ist das ein sehr schlimmes Jahr; zur Zeit Gregory Kings und Davenants war das oft für ein Fünftel notwendig. Auch Macaulay meint, daß die Armenlast unter Karl II. sicher nicht leichter gewesen, als zu seiner Zeit (1848): 700 000 £ jährlich, d. h. beinahe halb so viel, wie die Staatseinnahme. Sie wuchs rasch auf 8—900 000 £, d. h. ein Sechstel ihres Betrages zu seiner Zeit, während die Volkszahl damals ein Drittel, die Minimalhöhe des Arbeitslohnes halb so groß war.<sup>2</sup> Von der Verarmung Frankreichs, wie die Rehrseite des Glanzes von Ludwig XIV. begonnen hatte (1697), sagt Bauban, daß beinahe ein Zehntel des Volkes bettelt, fünf Zehntel können kein Almosen geben, weil sie selbst dem Elende ganz nahe stehen, drei Zehntel sind fort malaisées, embarassées de dettes et de procès; das letzte Zehntel umfaßt nur etwa 100 000 Familien, wovon keine 10 000 fort à leur aise.<sup>3</sup> Um 1760 sollen wenigstens drei Viertel der Bewohner Frankreichs nur etwa ein Pfund Fleisch monatlich verzehrt haben.<sup>4</sup> Um 1789

<sup>1</sup> Turner History of the Anglosaxons VII, Ch. 6. Fitz Stephen, p. 15.

<sup>2</sup> Macaulay History of England, Ch. 3, p. 414. (Zauchnitz.)

<sup>3</sup> Bauban Dixme royale, p. 34 ff. Daire.

<sup>4</sup> Andrien de Zulestein Mémoire sur la Lorraine, 1760. Man denkt

waren zu Paris von 510 000 Menschen 116 000 eingeschriebene Arme; in dem gleich schlechten Erntejahre 1846 von einer Million nur 66 000. Vor der Revolution starb von 4 Menschen, die ins Spital kamen, einer, jetzt von 10.<sup>5</sup> Die population indigente von Paris verhielt sich zur Gesamtbevölkerung 1802 = 10 : 49, 1811 = 10 : 50,5, 1817 = 10 : 87,2, 1829 = 10 : 130,2, 1832 war das Verhältnis auf 111,6 gesunken, 1835 wieder auf 123,2 gestiegen, 1841 auf 133, 1844 auf 137,8, 1847 auf 139,9. Das Revolutionsjahr 1848 hatte im Juli die Verschlechterung von 10 auf 42,0 zur Folge. Nachher lange Zeit wieder eine fortwährende Verbesserung: 1850: 163,8, 1853: 161,3, 1856: 165,9, 1861: 184,7, 1866: 171,22.<sup>6</sup> — Daß sich die Lage der niederen Klassen verbessert hat, erhellt auch aus der verminderten Tödtlichkeit der Epidemien. Zu London schwankte die jährliche Mortalität zwischen 1740 und 1750 um ein Drittel, seit 1800 höchstens um ein Fünftel in einem Jahrzehnt. Wie würde in früheren Jahrhunderten die Cholera gewüthet haben! Daß in Ostindien so viel mehr daran starben, rührt wohl gewiß her von der schlechten Wohnung und Nahrung, der geringen Reinlichkeit u. c. Denn, weil auch bei uns eine so gewaltige Quote der Befallenen umkam, ist es sehr unwahrscheinlich, daß die Krankheit an sich weniger heftig geworden.<sup>7</sup> Vergleicht man die Wohnung, Kost und Kleidung unserer heutigen deutschen Soldaten mit der Zeit Friedrichs M., so ist leicht zu erkennen, welche Fortschritte der niedrigste Standard of life gemacht hat.<sup>8</sup>

Aber freilich, wenn die Bedeutung, die Ansprüche und Bedürfnisse der niederen Klassen mehr gewachsen wären, als die Befriedigungsmittel, so würde das Gefühl der Zufriedenheit und Lebensfreude abgenommen haben. Schon Sismondi betont den Unterschied zwischen einem verhungernnden Jagdwilden und

dabei unwillkürlich an Heinrichs IV. bekanntes Ideal, daß jeder Bauer Sonntag ein Huhn im Topf haben möchte. Dagegen betrug in Sachsen z. B. 1875 der Consum von Rind- und Schweinefleisch beinahe 60 Pfd. jährlich per Kopf.

<sup>5</sup> H. Say Journal des Economistes XIII, p. 372.

<sup>6</sup> Journal des Economistes, Nov. 1862, p. 193. Bloch bei Emminghaus, p. 631.

<sup>7</sup> Bernoulli Populationistif, p. 363 ff.

<sup>8</sup> J. G. Hoffmann Befugnisse zum Gewerbebetriebe (1841), p. 271.

einem nothleidenden Kulturproletarier. Geht der Erstere aus Mangel an Wildpret zu Grunde, so kann er nur die Natur anklagen, in ähnlicher Weise wie Jemand, der durch Alter oder Krankheit verfällt; der Letztere, umgeben von Reichthum und Luxus anderer Menschen, klagt die Gesellschaft an.<sup>9</sup> Inmitten der furchtbaren Noth des dreißigjährigen Krieges sind die Klagen der Zeitgenossen doch im Grunde mäßig. Heutzutage würden die Meisten schon bei einem absolut viel geringern Drucke „aus der Haut fahren“ wollen, die Armeren z. B. an Umsturz des Staates, der Gesellschaft zc. denken. Jede Zeit großen volkswirthschaftlichen Aufschwunges pflegt den Pauperismus zu steigern, weil die ohnehin wirthschaftlich Schwächeren dann relativ am meisten, am auffälligsten hinter den Stärkeren zurückbleiben, doch aber die gesteigerten Bedürfnisse der neuern Zeit empfinden. So hat schon im Karolingerreiche, wo das höher entwickelte Neustrien auch Aufrastien durch seine engere Verschmelzung mit ihm außerordentlich förderte, die Bildung mächtiger Grundherrschaften, die ja an sich ein großer Fortschritt der Arbeitsgliederung war, in Aufrastien die niederen Klassen relativ sehr herabgedrückt. Nach den Weissenburger Traditionen nimmt die Zahl der Leibeigenen, welche dort erwähnt werden, auffällig zu. In den 80 ältesten Fuldaer Traditionen (bis zum Jahr 785) haben die 11 Fälle mit mehr als je 12 Leibeigenen zusammen 268, in den 80 späteren Traditionen (786—800) die 21 Fälle derselben Art zusammen 1051 Leibeigene. Jene also im Durchschnitt 25, diese 50!<sup>10</sup>

Zum Begriffe des Pauperismus gehört namentlich auch das Bewußtsein des massenhaften Zusammenhanges. Dieses fehlt z. B. den fahrenden Scheerenschleifern, Kesselflickern zc., die sonst in einer weit schlimmeren Lage sind, als die meisten Fabrikproletarier. Dagegen finden wir hin und wieder schon am Ende des Mittelalters Ansätze von Pauperismus: so in den Armagnaken, den brotlosen Landsknechten zc. In der kagenelbogenschen Polizeiordnung von 1616 wird verfügt, wenn die Landstreichler in Masse kämen und Gefahr droheten, sollte man die Sturmglöcke ziehen und den Land-

<sup>9</sup> Sismondi Nouveaux Principes II, p. 313 ff.

<sup>10</sup> v. Znama-Sternegg Deutsche Wirthschafts-geschichte I, p. 243. 237. Vgl. Rasinger Geschichte der kirchlichen Armenpflege, p. 186 ff.



sturm aufbieten. Am frühesten zeigt sich pauperistischer Klassenhaß gegenüber den Juden.<sup>11</sup>

Leider giebt es gerade auf den höheren Kulturstufen im Ackerbau, wie im Gewerbefleiß und Handel, eine Menge von Richtungen, die bei ungehinderter Wirksamkeit den Mittelstand immer schmäler, die Kluft zwischen wenigen Ueberreichen und vielen hoffnungslos Armen immer breiter machen. Alsdann wäre der Pauperismus eine Hauptschattenseite der hohen Kultur. Es fehlt im heutigen Europa nicht an warnenden Vorzeichen dafür. In einem verhältnißmäßig einfachen und gesunden Lande, wie Oldenburg, ist die Armuth um so mehr entwickelt, je größer das mittlere Einkommen der steuerfähigen Bevölkerung. Im Durchschnitt von 35 Jahren kommen hier auf je 100 Einwohner 3·92 Arme: und zwar in dem wenig entwickelten Münsterlande nur 2·54, auf der schon höher entwickelten Geest 3·77, in der reichen Marsch 5·35. Die Armensteuer pro Kopf betrug im Durchschnitte von 1861—1890 in der Marsch 2·75 Mk., in der Geest 1·74, im Münsterlande nur 0·74.<sup>12</sup> In England hält ein Kenner wie Hasbach zur gründlichen Heilung des Pauperismus u. A. eine theilweise Rückkehr in viel ältere Zeiten für nöthig: Rückforderung der Staatsdomänen, der gelegten Bauergüter und Gemeinweiden gegen Entschädigung der jetzigen Inhaber, und zugleich Fortbildung der Lohntagen. Die parlamentarische Regierung sei zu wahrhaft socialen Reformen unfähig.<sup>13</sup> Sollten für einen großen Theil von Europa langwierige kriegerische Verwickelungen bevorstehen, so würden (ähnlich wie im alten Rom!) langwierige Feldzüge bei der allgemeinen Wehrpflicht am härtesten drücken auf den besitzlosen, aber hochgebildeten Mittelstand, sowie auf den gelernten Arbeiter, der seine Stelle, seine Kundschaft, häufig sogar seine persönliche Fähigkeit verlieren würde. Während die Geldprozen, also die am raschesten sich bereichernde Klasse, und die Proletarier fortwährend roher würden, müßten die

<sup>11</sup> Niehl Bürgerliche Gesellschaft, p. 358. 370 ff. 374.

<sup>12</sup> Kollmann Oldenburg (1893), p. 503. 513. Schon vor 1881 betrug die Armensteuer in 34 Gemeinden über 100 Procent der staatlichen Personalsteuer, in 5 über 150, in einer sogar 245 Procent. (Kollmann im 18. Heft der Statist. Nachrichten, 1881.)

<sup>13</sup> Hasbach Das englische Arbeiterversicherungswesen, 1881 (in Schmoller's Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen, Bb. V), p. 49. 444.

Klassen immer ärmer werden, in welchen vorzugsweise die Bildung lebt.<sup>14</sup>

Wenn es nun auch oft vorgekommen ist, daß hochkultivirte Völker ihren Mittelstand, also die Hauptunterlage ihrer Blüthe, verloren haben, so darf man doch, zur Beruhigung des menschlichen Freiheitsfinnes, diese Entwicklung nicht für eine unwiderrufliche halten. Das Leben des Einzelnen muß ja, wenn es seinen Höhepunkt erreicht hat, altern und verfallen. Für ganze Völker hingegen, wo fortwährend die absterbenden Generationen durch neue, jugendfrische ersetzt werden, ist dies nicht unbedingt nothwendig. Das einzige wirkliche Vorbeugungs- und Heilmittel, welches den Mittelstand erhalten kann, ist die allgemein verbreitete wahre Bildung, bei Hohen wie bei Niederen: die wahre Bildung, also nicht bloß der Einsicht, sondern zugleich, was noch viel wichtiger, aber auch schwieriger ist, des Charakters. Die reichen Mammons knechte sind ebenso schlimm, wie die armen Communisten, und vielleicht noch weniger zu entschuldigen.<sup>15</sup>

Die oft vernommene Behauptung übrigens, daß die Armut eine Hauptursache von Verbrechen sei, ist nicht stichhaltig. In Frankreich z. B. liefert das weibliche Geschlecht mindestens 60 Procent der Armen, aber kaum 25 Procent der Verbrecher. Die meisten Verbrechen werden zwischen dem 25. und 30. Lebensjahre begangen, wo die Armuth doch am leichtesten zu vermeiden ist. Die meisten Verbrechen gegen Personen fallen in die warme Jahreszeit.<sup>16</sup> Dagegen hat schon Garve sehr gut erörtert, warum die am meisten verbreiteten sittlichen Fehler der Armen die Undankbarkeit, die Lügenhaftigkeit und der Neid, auch unter einander, sind.<sup>17</sup>

<sup>14</sup> Schmoller in Hilbrand's Jahrbüchern 1874, II, p. 316. 329.

<sup>15</sup> Was der Staat zur Erhaltung des Mittelstandes thun kann, ist in den ersten vier Bänden des vorliegenden Werkes sorgsam erörtert worden; zusammenfassend neuerdings in meiner „Politik: geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie“ (2. Aufl. 1893), p. 567 ff.

<sup>16</sup> Gérando *Bienfaisance publique* I, p. 321 ff.

<sup>17</sup> Garve zu Macfarlan p. 98 ff.

## Erstes Buch.

# Therapeutischer Theil. Heil- und Sinderungsmittel der Armuth.

## Erstes Kapitel.

### Leitende Grundsätze jeder guten Armenpflege.

#### §. 10.

I. Es ist sittlich und politisch gleich nothwendig, Menschen, die weder sich selbst erhalten, noch von ihren Angehörigen erhalten werden können, durch Armenpflege zu unterstützen. Fr. Arndt's schönes Wort: „Kein Mensch entbehrlich, so lange Gott ihn läßt; kein Mensch unentbehrlich, sobald Gott ihn abrufet,“ ist ebenso wirksam gegen hochmüthige Menschenverachtung, wie gegen sflavische Menschenvergötterung. Da indeß kein Almosen möglich ist, ohne entweder den Selbstverzehr des Gebers, oder seine Ersparnisse zu schmälern, und damit zugleich, namentlich wenn die Ersparnisse sonst productiv wären angelegt worden, nützlich beschäftigten Menschen einen Theil ihres Einkommens zu entziehen: so würde es nicht bloß sittlich, sondern auch wirtschaftlich ein großer Schaden sein, wollte man das Almosengeben über das von der Menschlichkeit dringend Gebotene hinaustreiben.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Selbst für außerordentliche Unfälle, wie z. B. Ueberschwemmungen, sollte doch eine regelmäßige centralisirte Hülfsanrichtung bestehen, weil sonst die ärgsten Verfehrtheiten zu fürchten sind. Die reichlichen Unterstützungen der Ober- und Rheinüberschwemmten in den 80er Jahren haben die Trunksälligkeit sehr vermehrt. (Schriften des Vereins für Armenpflege 1891, p. 26.) Fälle

Wenn ich 100 *Rth.* übrig habe, so kann ich sie entweder I. zum Genußverzehr 1. meiner selbst, oder 2. eines Andern, etwa eines Armen, verwenden;<sup>2</sup> oder aber II. zur Ersparniß, entweder 1. zur productiven Ersparniß, oder 2. zur müßigen Aufspeicherung. In allen vier Fällen habe ich selbst Genuß davon: entweder den gewöhnlich sog. Genuß, oder den Genuß des Wohlthuns, des in Reichthum Fortschreitens, oder wenigstens des Bewußtseins, durch eine Reserve gedeckt zu sein. Der Unterhalt Anderer ist im Falle II, 2 allerdings gleich Null; im Falle II, 1 aber ebenso groß, wie I, 2; auch im Falle I, 1 nicht immer kleiner. Wenn Jemand z. B. sein Theatergeld zu Almosen verwendet, so leiden Schauspieler und alle diejenigen, welche für diese arbeiteten. Am schlimmsten, wenn man z. B. in Theuerungszeiten Diener entläßt, Handwerksgefallen außer Brot setzt, um sie schließlich wieder zu veralmoseniren. So steigert auch jedes Theuerungsalmosen in Geld die Kornpreise. Wie Judas Ischarioth die kostspielige Salbung Christi im vermeintlichen Interesse der Armenpflege tabelte (Evang. Joh. 12, 4), lobte sie der barmherzigste und weiseste aller Menschenfreunde mit den Worten: *Arme habt ihr allezeit bei euch,<sup>3</sup> mich aber habt ihr nicht allezeit.* Dieß Wort ist noch jetzt gegen diejenigen zu brauchen, die allen edleren Lugas, Museen, Menagerien zc., mit Almosen vertauschen möchten. Soll man, so fragen sie, wilde Thiere mit Fleisch füttern, während so viele Menschen kaum genug Brot haben? — Wer mehr Almosen giebt, als nöthig ist, vertauscht meistens Ausgaben, die ein Aequivalent hervorrufen, mit äquivalentlosen: was ökonomisch unbedingt schädlich ist, aber auch moralisch nicht gut thut.

II. Das leicht mißverständliche Wort von Chalmers: *not measures, but men*, hat wenigstens das Gute, auf die unendliche Wichtigkeit der Armenpfleger hinzuweisen. Etwas Aehnliches meinte Münsterberg in dem Satze, daß schlechte Armengesetz-

am Rhein, wo ein Betrunkener ausruft: „Ich tausche nicht mit Kaiser und Großherzog; ich habe zehn Röcke, Hosen und Westen“; wo ein Gänsehirt mit Cylinderhut und Mascheraden-Kaisermantel geht zc. (Schriften V, p. 53 ff.)

<sup>2</sup> Der einem Armen eine Arbeit, die 10 *Rth.* werth ist, mit 11 *Rth.* bezahlt, giebt ebenso gut 1 *Rth.* Almosen, als wenn er ihm ohne alles Aequivalent 1 *Rth.* schenkte.

<sup>3</sup> Vgl. V. Mose 15, 11.

gebung und gute Armenverwaltung immer noch viel besser sind, als gute Gesetzgebung und schlechte Verwaltung. Sehr bedenklich kann die Einrichtung des niederösterreichischen Bezirks-Armenrathes wirken, dessen Mitglieder in je 6 Jahren vollständig wechseln können,<sup>4</sup> während doch gerade für die Armenpfleger die ununterbrochene, genaueste Personen- und Ortskenntniß eine Hauptbedingung segensreichen Wirkens ist. Der Beruf des Armenpflegers soll in seiner bescheidenen Sphäre zugleich etwas Arztliches, Seelsorgerliches und Staatsmännisches haben.<sup>5</sup> Namentlich sollte der Armenbesucher niemals vergessen, daß höherer Stand und das Bewußtsein guten Willens noch keineswegs berechtigen, mit Vorwürfen und Befehlen in das Haus der Armen einzudringen. Rechnet man darauf, daß die Hoffnung der Hülfe die Armen geduldig machen werde, so bildet man leicht Heuchler. Man muß sie oft zu ihrem eigenen Heile bereden, und um Gottes und der Menschlichkeit willen dieselbe Klugheit anwenden, die man gewiß nicht versäumen würde im eigenen Interesse.<sup>6</sup>

Ein Haupterforderniß guter Armenpflege ist das einträchtige Zusammenwirken aller der Klassen, welche über den Armen stehen. Für einen guten Pfleger ist keine berufsmäßige Vorbildung nöthig, um so mehr allgemeine Orts- und Menschenkenntniß, verbunden mit wärmstem Interesse für den Ort und die Personen. Vornehmere und Geringere sollten dabei zusammenwirken: diese haben oft mehr Sachkenntniß, aber auch mehr Vorurtheile, als jene. Sehr wichtig kann die Mitwirkung edler Frauen werden.<sup>7</sup> Wie überhaupt die Armenpflege sehr geeignet

<sup>4</sup> Runwald in der Wiener Zeitschrift für Volkswirthschaft zc. III, p. 104.

<sup>5</sup> Die süddeutschen Staaten legen großen Werth darauf, daß in den Armenbehörden Geistliche und Aerzte mitwirken, weil diese durch ihren Beruf am leichtesten zu praktischer Kenntniß der Armen gelangen.

<sup>6</sup> Quarterly Review Sept. 1855, p. 427.

<sup>7</sup> In England erscheint der erste weibliche guardian 1875; um 1884 waren ihrer 44, darunter 14 in London. (Mschrott Englisches Armenwesen, p. 274.) In Frankreich kennt Gérando gegen 20 000 nonnenhafte Armenpflegerinnen, die für die Details der Verwaltung besser geeignet seien, als die Männer, für die allgemeinen Maßregeln freilich minder geeignet. (De la bienfaisance publique IV, p. 604 ff.) Sehr günstiges Urtheil v. Reitzensteins darüber. Nach Mschrott a. a. D. haben sie sich in England besonders um die innere Wirthschaft der Armenhäuser, die Abschlüsse von Verträgen über Nah-

ist, die Reichen von Lebensüberdruß, Weltſchmerz zc. zu heilen, die ſo oft darauf beruhen, daß man wirkliches Elend gar nicht kennt und darum die eigenen kleinen Leiden für unerträglich hält: ſo wird namentlich die vornehme Frau die Hütten der Armen viel zufriedener verlaſſen.<sup>8</sup> In Elberfeld, alſo auf einem für die neuere Armenpflege klaffiſchen Boden, ſteht der Frauenverein in engſter Verbindung mit der Armenbehörde. Alle Anſprüche an den Frauenverein werden von der Behörde geprüft, wogegen der Verein die zuſätzlichen Hülfen für Krankeneßen, Wöchnerinnennpflege, Ferienerholung zc., Controle der Ziehkinder, Naturalverpflegung armer Durchreiſender zc. beſorgt.<sup>9</sup>

### §. 11.

III. Unterſtütze niemals, ohne den ganzen Zuſtand des Armen zu unterſuchen.<sup>1</sup> Natürlich mit vorläufiger Ausnahme ganz acuter Nothfälle. „Den Namen chriſtlicher Wohlthätigkeit verdient nicht der, welcher zu träge und gleichgültig iſt, um den würdigen, wirklich bedrängten Armen auszufundſchaften, wohl aber der, welcher (nach vorgältiger Prüfung) den unwürdigen Armen keinen Beistand gewährt.“<sup>2</sup> „Verſagen kann oft auch Helfen ſein, und Geben iſt oft Verderben.“ Weil die Armenpflege die allergeuauere Verächſichtigung der Perſönlichkeiten und Verlichtheiten erfordert, ſo verträgt ſie nur eine ſehr geringe Centraliſation. Der Armenpfleger muß ſelbſt in die Hütten der Armen gehen, wiederholt gehen, unermüdet gehen, vor und nach der Wohlthat gehen,

rungsmittel und Kleider, die Anſtellung weiblicher Dienſtboten und Krankenpfleger verdient gemacht. Seit Koſtänder iſt die Wirkſamkeit eines Frauenvereins unſchätzbare. (Verhandlungen des I. Armenpflegecongreßes, p. 46) 7.)

<sup>8</sup> Kriegerer Volkszeitſchrift, p. 419. 427. Anate Sieveking mußte „kaum einen engelſchönen Mannes unter der Sonne, als einen ſchönen, der keinen anderen Beruf zu ſuchen meinte, als ſeinen Vergnügen nachzugehen“. Sie hat, bei aller Achtung vor der Avelarbeit, auch gern daran erinnert, daß die Frauen der höheren Stände etwas Nützlicheres thun können. Es iſt dieſelbe edle Frau, die ſich in einem Saal mit Lachen Deſel begraßen ließ, um das Nützlichſte Socieität der Armen dagegen zu bekämpfen.

<sup>1</sup> Schreiben des Vereins X. 7. p. 72 7.

<sup>2</sup> Egl. ſiehe Fuſtin. Cod. XI. 21.

<sup>3</sup> Macmillan Enquiries concerning the poor I. Ch. 5 17 23)

wenn er auch nur die erlogene oder wenigstens übertrieben geschilderte Armuth von der wahren verschämten unterscheiden will. Von leichtsinnigen Almosengebern sagte Lord Keaves, sie gehören praktisch zu den schädlichsten Feinden der Armen. Sie verführen und ermutigen dieselben zu Heuchelei und Betrug, untergraben ihre Selbstachtung und ihr Selbstvertrauen, schwächen ihren Fleiß. Ein großer Theil der Beweggründe zu solchen Pseudowohlthaten besteht in dem Wunsche, zu thun, was Andere thun, und den unerfreulichen Anblick der Noth zu vermeiden, in der Unfähigkeit, Zubringlichen zu widerstehen, in dem pharisäischen Gedanken, man müsse von seinem Vermögen etwas abgeben ohne Rücksicht auf den Zweck.<sup>3</sup> Emminghaus meinte sogar, es sei weniger schlimm, wenn einmal das Gesuch eines wirklich Bedürftigen abgeschlagen, als das Verlangen eines Nichtbedürftigen befriedigt werde.<sup>4</sup> — Ein Almosen ist nie gleichgültig: wenn es nicht nützt, so schadet es. Eine wirkliche Kur der Krankheit Armuth ist ohne genaue Untersuchung des Patienten unmöglich. Diese Untersuchung mag lästig für den Kranken, wie für den Arzt sein, aber sie ist unbedingt nothwendig. In Paris wurde früher eine sehr gleichheitliche Vertheilung der Almosen, die also für die Aermsten am ungünstigsten wäre, von der Mehrzahl der Armen als „Gerechtigkeit“ beansprucht. Das wäre jedoch gerade so, als wenn der Arzt allen Kranken gleiche Arznei in gleicher Dosis geben wollte. Besonders streng muß in dieser Hinsicht die öffentliche Armenpflege verfahren, die ja doch nur anvertrautes Gut verwaltet. „Zu viel geben, ist beinahe ebenso schlimm, wie nicht genug geben. Wenn man dem Einen zu viel giebt, verdammt man sich selbst dazu, einem Anderen nicht genug zu geben. Zu spät helfen, ist seine Mühe verlieren; aber wer zu früh ankommt, ist oftmals auch verloren.“<sup>5</sup> Jedenfalls ist das Almosengeben nur ein Theil der Wohlthätigkeit und gewiß nicht der wirksamste.

Darum sollte ein Herrscher eigentliche Almosen nur selten geben: er würde sehr oft dabei fehlgreifen.<sup>6</sup> Viel mehr empfiehlt

<sup>3</sup> Statist. Journal 1871, p. 475.

<sup>4</sup> Böhmer Siebenundsiebzig Städte II, p. 192.

<sup>5</sup> Gérando IV, p. 201. 229 ff.

<sup>6</sup> „Was ein König den Armen giebt, die er zufällig sieht, das entzieht er den viel Mehreren, die er nicht sieht.“ (Garve in Roscher Gesch. der N.De. in

sich in Zeiten besonderer Unfälle ein starker Beitrag aus der Chautouille an die bestehenden Armenkassen, Organisirung des Auswanderens zum Zwecke der Proletarierhebung, Beförderung gemeinnütziger Versuche zu Gunsten der Armen zc. Dergleichen macht zwar weniger „beliebt“, nützt aber viel sicherer. Auch eine von den menschlichen Freuden, welche mit der hohen Stellung des Herrschers selten vereinbar sind! Uebrigens kann ein volkbeliebter Monarch auch mittelbar den Armenpfeleganstalten sehr förderlich sein, wenn bei Hochzeiten, Jubiläen zc. in seinem Hause die Anhänger zu wohlthätigen Stiftungen veranlaßt werden.<sup>7</sup> Die neuere, zunächst in Elberfeld (1853) durchgedrungene Armenreform beruhet vornehmlich darauf, daß man die Prüfung und Beaufsichtigung der Armen viel eingehender macht.<sup>8</sup> Auf einen Pfleger kamen 1855 nur 3·5 Pflinglinge, 1869: 4·2, 1878: 2·84, 1885: 2·64. Also ein großer Aufwand von etwas, das köstlicher ist, als Geld, nämlich der unentgeltlich geleisteten Arbeit ehrenwerther Bürger. Zur Annahme der Wahl ist jeder stimmfähige Bürger verpflichtet; factisch aber war der Zwang bisher niemals nöthig, sowie auch

Deutschland II, p. 604.) In Berlin sind die vom großen Kurfürsten eingeführten Neujahrsgelder 1873 abgelöst; die späteren Herrscher haben von vornherein mehr die geschlossene Armenpflege, wohlthätige Anstalten zc. bedacht. (Böhmert a. a. D. II, p. 6.)

<sup>7</sup> Zu Kaiser Franz Josephs Herrscherjubiläum betrogen die Stiftungen und Spenden für die übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder 10 180 244 fl.; dazu für die israelitische Bevölkerung in Galizien und Bukowina 12 Mill. Fr. von Hirsch. (Wiener Abendpost 8. Januar 1889.) Früher sollen bei der Geburt des ersten Kindes (1854) außer einer Menge von Naturalien 436 000 fl. an außerordentlichen Almosen gespendet worden sein.

<sup>8</sup> Vor Einführung des neuen Systems hatten die Elberfelder Bürger oft zu einem hohen Lohnsaße keine Tagelöhner bekommen, während ihre Thür vom Morgen bis zur Nacht von gefundenen Ruffiggängern belagert war. (Böhmert Das Armenwesen in siebenundsiebzig deutschen Städten I, Vorwort.) Schon 1802 hatte man einiges verbessert, so daß etwa 11 Arme auf einen Pfleger kamen, 1850 freilich schon wieder 40—50. Auch lag die Entscheidung nicht in der Hand der Pfleger, sondern bei einer Direction, welche mit den Armen gar keine persönliche Berührung hatte. (I, p. 49 ff.) Die Reform ist dann hauptsächlich durch den Oberbürgermeister Lischke und dessen Schwiegervater Daniel von der Heydt (1802—1874) durchgesetzt worden. Vgl. Zahn Der Großvater, ein Lebensbild, 1881. Uebrigens hat man zu Göttingen schon 1818—1830 ein sehr ähnliches System gehabt, so daß jeder Pfleger nicht über 3 Familien oder 3 einzelstehende Arme zu besorgen hatte. (Knoke in der Monatschrift XIII, p. 244 ff.)



gegenüber der Verschiedenheit der Confessionen bisher kein Unterschied bemerkbar. Außer in dringenden Nothfällen hat nur die Bezirksversammlung Almosen zu bewilligen; auch muß der Bezirksvorsteher alle 14 Tage der obersten Armenbehörde Bericht erstatten. Die Unterstützungen werden formell immer nur für 14 Tage bewilligt, jedenfalls nie auf die Dauer im Voraus versprochen: wie denn auch wirklich die Bewilligungen auf längere Zeit oder bis zum Widerruf gar zu leicht in Pensionen ausarten. Von den Neuaufgenommenen wird in der Regel die Hälfte schon nach 4 Wochen wieder entlassen, und es ist namentlich die Unterstützung arbeitsfähiger Familienhäupter sehr selten und immer nur von kurzer Dauer. Die Instruction der Pfleger bezeichnet als deren Aufgabe: „mit wohlwollendem Herzen und Freundlichkeit die Bitte der Armen zu hören, mit Ernst den unberechtigten Anspruch zurückzuweisen, durch sorgfältige Prüfung das Maß der nothwendigen Unterstützung zu finden und zu verhindern, daß durch das gewährte Almosen Müßiggang und Sittenlosigkeit gefördert werden“.<sup>9</sup> Vor der Reform gab es zu Elberfeld 7, in Theuerungsjahren 8 Procent Arme, nachher nie mehr als 4 Procent. Bei ihrer ersten Einführung nahm die Armenlast um beinahe 50 Procent ab, die Anzahl der Armen sank von etwa 4000 auf 1460. Der Gemeindevorstand zur Armenpflege betrug 1846—1852 durchschnittlich 2·80 Mk. pro Kopf der Bevölkerung, 1853—1878 nur 1·52 Mk., 1878—1888 zwischen 1·85 und 2·97 Mk. In der Außenarmenpflege kamen auf je 1000 Einwohner 1885: 17·6 Unterstützungsfälle, 1877—1889 höchstens 8·9. Dabei hat die Menge der uneinbringlichen Steuern sehr abgenommen, und Elberfeld gilt für eine der bettelfreiesten Städte in Preußen. In Barmen hat dasselbe System gleich im ersten Jahre (1862) die Kosten pro Kopf der Bevölkerung von 4·50 auf 3·51 Mk. vermindert.<sup>10</sup> In Grefeld, wo das Elberfelder System 1862 eingeführt wurde, ist die Bettelei so gut wie verschwunden. Baga-bunden kommen so wenig vor, daß die zu ihrer Behandlung niedergesetzte Behörde fast nichts zu thun hat. (Böhmert I, p. 98.) In

<sup>9</sup> Böhmert I, p. 67 ff.

<sup>10</sup> Auf dem platten Lande ist das Elberfelder System schwerlich praktisch, da es hier an geeigneten Pflegern fehlt. Es ist auch nicht nothwendig, wo der Gemeindevorstand ohnehin die Wohlhabenden und Armen leicht persönlich kennt.

Leipzig hat das System (seit 1881) sofort eine Ausgaben-Verminde-  
 rung von über 100 000 Mk. bewirkt; die Zahl der Armen nahm  
 bis 1884 um 39·5 Procent ab. (Böhmert I, p. 100. 108.) Bremen  
 hat 1878, Dresden 1880, Gotha 1884 dasselbe System eingeführt.  
 In Dresden wirkte dafür besonders die große Menge der nach  
 1866 aus Preußen zugewanderten Armen: es gab hier 1867 nur  
 1070 Arme, 1879 aber 1892. (Böhmert II, p. 40.) Einem Pfleger  
 10 arme Familien zuzuweisen, sollte nach Böhmert II, p. 4 gar  
 nicht geduldet werden. In Dresden wird sehr entschieden betont,  
 daß man eher 4—500 freiwillige Pfleger für je 3—4 Arme finden  
 würde, als 170 für je 10. (II, p. 41.) In den rheinischen  
 Städten gilt vielfach die Thätigkeit des Armenpflegers als Vor-  
 bedingung für die höheren städtischen Ehrenämter. Viele haben  
 ein Vierteljahrhundert als Armenpfleger gewirkt. (Conrad's Staats-  
 wörterbuch III, p. 230.)

Eine Hauptperson für jede Armenpflege ist der Armenarzt,  
 um die Wahrheit und die Dauer der Krankheit zu controliren.  
 Dasselbe gilt von allen wechselseitigen Krankenversicherungen, selbst  
 wenn der Arzt ebenso viel kosten sollte, wie das durch ihn Ersparte  
 beträgt. Denn sonst „würden alle besseren Mitglieder ausscheiden,  
 und nur ein unmöglich bestandhabender Verein von gegenseitigen  
 Betrügnern übrig bleiben“. <sup>11</sup>

## §. 12.

IV. Sorge ebenso sehr für die Seele, wie für den  
 Leib des Armen. Charity to the soul is the soul of charity.  
 (E. Fry.) In der Regel muß der Arme, wenn man ihm wirklich  
 helfen will, zunächst erzogen werden. Es müssen geistige Bedürf-  
 nisse in ihm geweckt werden, die sich von den leiblichen dadurch  
 unterscheiden, daß sie um so dringender sind, je weniger der Arme  
 selbst sie fühlt. <sup>1</sup> Das beste Mittel gegen die Armuth ist immer

<sup>11</sup> Bericht der Leipziger Krankenkasse von 1856. In England wird die  
 Hülfe des Armenarztes, da man hier bei wirklich Schwerkranken doch nicht lange  
 prüfen kann, in der Regel zunächst nur als Darlehen gewährt. (Aschrott, p. 346.)

<sup>1</sup> Die Schweiz, das klassische Land für Armenerziehung (Pestalozzi, Fellen-  
 berg, Weßeli!) verfügt nicht selten eine „Bevogtigung“ für überliche, der Armuth  
 sich nähernde Menschen. In Unterwalden sind die Namen aller öffentlichen  
 Armen in den Wirthshäusern angeschlagen. Wenn sie dann beim Glücksspiel

die Bildung gewesen, die wahre Bildung, welche gleichmäßig Leib und Seele, Kopf und Herz vervollkommnet. — Man werfe nicht ein, daß gerade die gebildetsten Zeitalter oft am meisten von der Armuth gelitten haben. Theils bezieht sich das doch nur auf die sog. Bildung: und auch von dieser läßt sich behaupten, daß ohne sie die Armen noch ärmer gewesen wären.<sup>2</sup> — Bei sehr alten

oder Trunk betroffen werden, bestraft man sie mit Gefängniß, den Wirth mit einer Selbbuße.

<sup>2</sup> Ein bedeutender Geschichtschreiber, der jedoch in der Beurtheilung neuerer Verhältnisse durch die mittelalterliche Natur seines Geistes oft irreführt wurde, H. Leo, hat in seiner Kritik der E. Sue'schen Romane einen gefährlichen principiellen Irrthum ausgesprochen. Er redet davon, daß sich ganz unvermeidlich sehr vieles Elend auf Erden finde, vorzugsweise für die niederen Klassen und in den großen Städten. Gewiß! Nun habe zum Glück die Macht der Gewohnheit alle diejenigen, welche fortwährend durch jenes Elend berührt werden, mit einer heilsamen „Schwielenhaut“ versehen, wodurch sie eine Menge von Dingen, die uns Anderen unerträglich sind, leicht ertragen. Auch wahr! Diese Schwielenhaut ihnen abzuziehen, sei die ärgste Grausamkeit. Hier liegt der Irrthum. Wäre jenes Elend gänzlich ohne Hoffnung des Besserwerdens, so hätte Leo Recht. Das ist es aber Gottlob nicht: die Erfahrung lehrt, daß sich allerdings die niederen Klassen ganzer Völker und lange Zeit hindurch in behaglicher menschenwürdiger Lage befinden können. Um dahin zu gelangen, ist die erste Bedingung, daß die Betroffenen selbst danach streben. Wie können sie dieses, so lange jene Schwielenhaut unverbünnt bleibt? Freilich die Uebergangsperiode zwischen dem Erwachen des Bedürfnisses und seiner Befriedigung ist eine vielfach drückende, und sie kann ein volles Menschenalter hindurch währen. Manche Einzelne werden der Versuchung unterliegen, selbst ganze Völker sie nur dann bestehen, wenn sie noch einen bedeutenden Kern nationaler und sittlicher Lebenskraft in sich tragen. Aber wo in der Welt gäbe es einen wahren Fortschritt, der nicht zeitweilige Opfer und für den ganz Schwachen Gefahren mit sich brächte? Ist es auch „grausam“, dem Wilden sein unstetes heimatloses Leben zu verleiden, wenn man ihn dadurch zum Ackerbau und zur Gründung eines Vaterlandes anleitet? Ist es „grausam“, einen natürlichen Menschen die Höllenfahrt der Selbsterkenntniß antreten zu lassen, wenn man ihn dadurch zu Gott führt? Jeder Fortschritt zum Bessern besteht in der Anregung neuer, höherer Bedürfnisse, sammt deren Befriedigung. Die Leo'sche „Schwielenhaut“, consequent ausgebildet, würde den Menschen zum Thiere erniedrigen. Sie abzustreifen, kann wohl schädlich wirken, falls der Arzt ein Pfluscher, oder der Kranke unheilbar ist; aber es ist doch immer, wenn richtig angewendet, die unerläßliche Vorbedingung des Gesundwerdens. (Roscher Politik 1892, p. 568 ff.) Das Wahre in der Leo'schen Lehre von der „Schwielenhaut“ vortrefflich ausgesprochen von Burke Betrachtungen über die französische Revolution, übersetzt von Gentz, II, p. 92.

Patienten wird freilich der Erziehungsgedanke zurücktreten müssen. So bestimmten z. B. in Holland mehrere Spitäler für alte Frauen, daß eine unsaubere mit einer unsauberen, eine reinliche mit einer reinlichen zusammenlogirt wurde.<sup>3</sup>

Sonst aber „wirkt eine Freigebigkeit, welche der Noth nicht eine Stütze, um sich selbst aufzurichten, sondern die Aussicht auf Erleichterung auch ohne energische Selbsthülfe gewährt, nur wie ein Reizmittel, das vorübergehend stärkt, um eine desto tiefere Abspannung zurückzulassen“. (Pückford.)<sup>4</sup> Das erzieherische Moment, das in jeder guten Armenpflege enthalten sein muß, zeigt sich am schönsten da, wo edle Kulturbedürfnisse den niederen Klassen zuerst auf dem Schenkwege durch Wohlthäter angewöhnt werden, sodann aber als Sporn zur Verstärkung der eigenen Production dienen, und somit dahin kommen, sich selbst zu erhalten.

Hierher gehören die Nachtsytle für Obdachlose; die leicht sehr schaden würden, falls sie nicht bloß der acutesten Noth, dieser indeß auf anständige Weise, abhelfen wollen. So kann man sich kaum etwas mehr Demoralisirendes vorstellen, als die chinesischen Schlafhöhlen, worin Männer und Weiber durch einander für ein Stück der kleinsten Scheidemünze schlafen. Der Fußboden ist dick mit Federn bestreut. Weil die Decken, die früher jeder Einzelne erhielt, oft gestohlen wurden, ist jetzt eine ungeheure Matratze für Alle da, mit Löchern zum Durchstecken des Kopfes, die dann herabgelassen wird, sobald Alles liegt, und früh wieder zur Decke des Saales hinaufgezogen: nachdem eine Trommel vorher gewarnt hat, sich nicht stranguliren zu lassen.<sup>5</sup> In den englischen Nachtsytle werden die Gäste, die, um Streit zu verhüten, nicht laut sprechen dürfen,<sup>6</sup> meist nur 2 Nächte geduldet. Sehr wohlthätig haben die verbesserten Schlafhäuser zu London gewirkt, die von Gesellschaften errichtet wurden, für eine Bezahlung, welche die Kosten deckt, wodurch aber der Sinn für Anstand und Reinlichkeit u. gefördert

<sup>3</sup> Niebuhr Nichtphilologische Schriften, p. 128.

<sup>4</sup> Gute Schilderung der schlimmen Folgen, wenn man einen Leichtsinnigen u. ohne genaue Controle unterträgt. Grandes Bienfaisance publique I. p. 449.

<sup>5</sup> Sur L'empire Chinois II. 1354.

<sup>6</sup> Koch England II. p. 215.

und die speculirenden Inhaber ähnlicher Anstalten zur Nachfolge gezwungen wurden.<sup>7</sup>

Hierher gehören ferner die guten Familienwohnungen, die von den Gründern ohne Gewinn, aber auch ohne Verlust den Arbeitern verschafft werden. Da eine anständige Wohnung zu den wesentlichsten Bedingungen jedes guten Familienlebens gehört, so muß ein fortwährendes Sinken der Ansprüche darauf die leichtsinnigen, proletarischen Ehen im höchsten Grade befördern.<sup>8</sup> — Ob man besser thut, große, kasernenartige Häuser für die Arbeiter zu bauen, oder kleine Separatwohnungen, läßt sich nicht im Allgemeinen<sup>9</sup> sagen. Die ersteren sind wegen des theueren ersten Geschosses schwer zu vermietthen, geben auch zu vielen unangenehmen, selbst demoralisirenden Streitigkeiten zc. Anlaß. Ueberdies haben sie wegen des hier so leicht einreißenden Bauprunkes größere Kosten, und nähren leicht illusorische Hoffnungen. Die, für welche sie bestimmt sind, verrufen sie oftmals selber als „Klöster, Spitäler“ zc. Die kleinen Häuser für einzelne Familien, am besten mit einem Gärtchen versehen, haben viel menschlich Ansprechendes, sind aber wegen der größeren Grundfläche, welche sie für eine gleiche Menschenzahl erfordern, nur da praktisch, wo der Boden wohlfeil ist, also auf

<sup>7</sup> Die Berliner Nachtsyle wurden 1884/85 von 87 314 Menschen benutzt, darunter 82 405 Männer. Das Maximum der Aufnahme war im Januar (12740 Menschen), das Minimum im Juli (3078). Die Zahl der nächtigenden Personen schwankte 1884 zwischen 590 und 61. (Böhmert a. a. D. II, p. 15.)

<sup>8</sup> Zuletzt nur noch eine Höhle, um nach der Hochzeit darin unterzukriechen, als Aushülfe die Kneipe und dahinter — das Armenhaus. (Krebs bei Emminghaus a. a. D., p. 598.) Die Zustände in Mülhausen, worüber Villarmé 1833 der französischen Academie berichtete, charakterisiren sich dadurch, daß von 17 000 Fabrikarbeitern 5400 in Dörfern wohnten, und zu jeder Jahreszeit ihren 14stündigen Arbeitstag noch durch stundenlange Wege verlängern mußten. Da werden die schlechten Wohnungen in der Stadt begreiflich. Ueber die neueren Mülhäuser Cités s. Girth Annalen 1882, p. 741 ff.

<sup>9</sup> Die französischen cités ouvrières eine Zeit lang von Louis Napoleon begünstigt. In der Cité Napoléon waren gegen 250 Wohnungen, ihre Preise von 70—250 Fr. jährlich, bloß nach der Größe verschieden, da sie im ersten und vierten Stockwerke gleichviel kosteten. Die Bewohner schätzten die größere Helligkeit hier ebenso hoch, wie die größere Bequemlichkeit dort. Lavoisier, baignoire und Kinderbewahrzimmer für das Haus unentgeltlich, während Nichthausgenossen dafür zahlen mußten. In zwei dänischen Anstalten verhält sich die Zahl der Krankheits- und Sterbefälle zu denen der Arbeiterviertel wie 1 zu 5. (Deutsche Vierteljahrsschrift 1857, II, p. 318.)

dem platten Lande und in kleinen Städten. Erlaubt man den Bewohnern, durch eine Reihe von Jahreszahlungen das Eigenthum des Häuschens zu erwerben, so ist das zwar vortrefflich für den ersten Empfänger, führt aber in zweiter Linie leicht zu wucherischer Ausbeutung späterer Käufer oder Miether. Darum erklären viele englische Building Societies diese Arbeiterwohnungen für unveräußerlich. Auch das in Mülhausen vorkommende Verbot der Pftermiethe gehört hierher. In den großen Städten würde viel gewonnen sein, wenn man die Wohnungen auf eine wohlfeilere Stelle verlegte, etwa 7—8 engl. Meilen von der Stadt, aber mit fest verabredetem Preise der Eisenbahnfahrten.

Von den im Kleinen vortrefflich gelungenen Bestrebungen der edlen Octavia Hill s. deren Schrift: *Homes of the London poor.* (1883.) Der Nordamerikaner Peabody hatte in England 1862 bis 1873 ein halbe Million Pfund Sterling zum Bau kleiner Wohnungen geschenkt, die 20 Procent wohlfeiler, als sonst üblich, vermietet werden sollten. Der Ertrag von 4 Procent war dann zum Bau neuer Wohnungen bestimmt. Ein Committee, wozu Lord Derby, Sir Stafford Northcote, der nordamerikanische Gesandte u. c. gehörten, leitete das Ganze. Um 1883 war das Vermögen auf 829863 £ gewachsen. In den Wohnungen lebten 18009 Personen, darunter 463 Lastträger, 277 Näherinnen, 267 Polizeidiener u. c. Das wöchentliche Einkommen eines Miethers war durchschnittlich 23 Schill., der Miethzins 2 Schill. 1¼ d.<sup>10</sup>

In London hat die Theuerung auch der ferner gelegenen Stellen dieß furchtbar erschwert: obschon auf Sir Richard Croft's Anregung die ganz ungesunden Wohnungen beim Abbruch dem Hauseigenthümer nur insoweit vergütet werden, wie der Boden und die Baumaterialien werth sind.<sup>11</sup> Uebrigens sind auch zu London die

<sup>10</sup> Journal des Economistes 1884, I, p. 220. Eine wahre Caricatur davon sind die Bestrebungen des socialdemokratischen Pariser Gemeinderathes, der 1886 8000 Fr. bewilligte, um Arme unentgeltlich zu logiren, obschon man ihn daran erinnerte, wie sehr ein solcher Grundsatz das ohnehin schon so bedenkliche Einströmen der Armen in die Hauptstadt noch verstärken werde. Der Gemeinderath stützte sich vornehmlich darauf, wie das jetzige Grundeigentumsrecht den Menschen das Recht des Früchtepflückens, Jagens und Fischens nehme, das selbst die Thiere genießen. (Journ. des Econ. 1886, II, p. 170 ff.)

<sup>11</sup> Der metropolitan board of works hat 1200000 £ verloren, als er 23000 Personen, welche 8988 Zimmer bewohnt hatten, umsiedelte. Zunächst

wenn er auch nur die erlogene oder wenigstens übertrieben geschilderte Armuth von der wahren verschämten unterscheiden will. Von leichtsinnigen Almosengebern sagte Lord Reaves, sie gehören praktisch zu den schädlichsten Feinden der Armen. Sie verführen und ermutigen dieselben zu Heuchelei und Betrug, untergraben ihre Selbstachtung und ihr Selbstvertrauen, schwächen ihren Fleiß. Ein großer Theil der Beweggründe zu solchen Pseudowohlthaten besteht in dem Wunsche, zu thun, was Andere thun, und den erfreulichen Anblick der Noth zu vermeiden, in der Unfähigkeit, Zubringlichen zu widerstehen, in dem pharisäischen Gedanken, man müsse von seinem Vermögen etwas abgeben ohne Rücksicht auf den Zweck.<sup>3</sup> Emminghaus meinte sogar, es sei weniger schlimm, wenn einmal das Gesuch eines wirklich Bedürftigen abgeschlagen, als das Verlangen eines Nichtbedürftigen befriedigt werde.<sup>4</sup> — Ein Almosen ist nie gleichgültig: wenn es nicht nützt, so schadet es. Eine wirkliche Kur der Krankheit Armuth ist ohne genaue Untersuchung des Patienten unmöglich. Diese Untersuchung mag lästig für den Kranken, wie für den Arzt sein, aber sie ist unbedingt nothwendig. In Paris wurde früher eine sehr gleichheitliche Vertheilung der Almosen, die also für die Aermsten am ungünstigsten wäre, von der Mehrzahl der Armen als „Gerechtigkeit“ beansprucht. Das wäre jedoch gerade so, als wenn der Arzt allen Kranken gleiche Arznei in gleicher Dosis geben wollte. Besonders streng muß in dieser Hinsicht die öffentliche Armenpflege verfahren, die ja doch nur anvertrautes Gut verwaltet. „Zu viel geben, ist beinahe ebenso schlimm, wie nicht genug geben. Wenn man dem Einen zu viel giebt, verdammt man sich selbst dazu, einem Anderen nicht genug zu geben. Zu spät helfen, ist seine Mühe verlieren; aber wer zu früh ankommt, ist oftmals auch verloren.“<sup>5</sup> Jedenfalls ist das Almosengeben nur ein Theil der Wohlthätigkeit und gewiß nicht der wirksamste.

Darum sollte ein Herrscher eigentliche Almosen nur selten geben: er würde sehr oft dabei fehlgreifen.<sup>6</sup> Viel mehr empfiehlt

<sup>3</sup> Statist. Journal 1871, p. 475.

<sup>4</sup> Böhmert Siebenundsiebzig Städte II, p. 192.

<sup>5</sup> Gérando IV, p. 201. 229 ff.

<sup>6</sup> „Was ein König den Armen giebt, die er zufällig sieht, das entzieht er den viel Mehreren, die er nicht sieht.“ (Garve in Koscher Gesch. der R.D. in

sich in Zeiten besonderer Unfälle ein starker Beitrag aus der Cha-touille an die bestehenden Armentassen, Organisirung des Auswan-derns zum Zwecke der Proletarierhebung, Beförderung gemein-nütziger Versuche zu Gunsten der Armen zc. Dergleichen macht zwar weniger „beliebt“, nützt aber viel sicherer. Auch eine von den menschlichen Freuden, welche mit der hohen Stellung des Herrschers selten vereinbar sind! Uebrigens kann ein volkbeliebter Monarch auch mittelbar den Armenpfleganstalten sehr förderlich sein, wenn bei Hochzeiten, Jubiläen zc. in seinem Hause die An-hänger zu wohlthätigen Stiftungen veranlaßt werden.<sup>7</sup> Die neuere, zunächst in Elberfeld (1853) durchgedrungene Armenreform beruhet vornehmlich darauf, daß man die Prüfung und Beauf-sichtigung der Armen viel eingehender macht.<sup>8</sup> Auf einen Pfleger kamen 1855 nur 3·5 Pfleglinge, 1869: 4·2, 1878: 2·84, 1885: 2·64. Also ein großer Aufwand von etwas, das köstlicher ist, als Geld, nämlich der unentgeltlich geleisteten Arbeit ehrenwerther Bürger. Zur Annahme der Wahl ist jeder stimmfähige Bürger verpflichtet; factisch aber war der Zwang bisher niemals nöthig, sowie auch

Deutschland II, p. 604.) In Berlin sind die vom großen Kurfürsten einge-führten Neujahrs-gelder 1873 abgelöst; die späteren Herrscher haben von vorn-herin mehr die geschlossene Armenpflege, wohlthätige Anstalten zc. bedacht. (Böhmert a. a. D. II, p. 6.)

<sup>7</sup> Zu Kaiser Franz Josephs Herrscherjubiläum betrug die Stiftungen und Spenden für die übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder 10 180 244 fl.; dazu für die israelitische Bevölkerung in Galizien und Bukowina 12 Mill. Fr. von Hirsch. (Wiener Abendpost 8. Januar 1889.) Früher sollen bei der Geburt des ersten Kindes (1854) außer einer Menge von Naturalien 436 000 fl. an außerordentlichen Almosen gespendet worden sein.

<sup>8</sup> Vor Einführung des neuen Systems hatten die Elberfelder Bürger oft zu einem hohen Lohnsake keine Tagelöhner bekommen, während ihre Thür vom Morgen bis zur Nacht von gesunden Müßiggängern belagert war. (Böhmert Das Armenwesen in siebenundsiebzig deutschen Städten I, Vorwort.) Schon 1802 hatte man einiges verbessert, so daß etwa 11 Arme auf einen Pfleger kamen, 1850 freilich schon wieder 40—50. Auch lag die Entscheidung nicht in der Hand der Pfleger, sondern bei einer Direction, welche mit den Armen gar keine persönliche Berührung hatte. (I, p. 49 ff.) Die Reform ist dann hauptsächlich durch den Oberbürgermeister Lischke und dessen Schwiegervater Daniel von der Heydt (1802—1874) durchgesetzt worden. Vgl. Zahn Der Großvater, ein Lebens-bild, 1881. Uebrigens hat man zu Göttingen schon 1818—1830 ein sehr ähn-liches System gehabt, so daß jeder Pfleger nicht über 3 Familien oder 3 einzel-stehende Arme zu besorgen hatte. (Knote in der Monatschrift XIII, p. 244 ff.)



gegenüber der Verschiedenheit der Confessionen bisher kein Unterschied bemerkbar. Außer in dringenden Nothfällen hat nur die Bezirksversammlung Almosen zu bewilligen; auch muß der Bezirksvorsteher alle 14 Tage der obersten Armenbehörde Bericht erstatten. Die Unterstützungen werden formell immer nur für 14 Tage bewilligt, jedenfalls nie auf die Dauer im Voraus versprochen: wie denn auch wirklich die Bewilligungen auf längere Zeit oder bis zum Widerruf gar zu leicht in Pensionen ausarten. Von den Neuaufgenommenen wird in der Regel die Hälfte schon nach 4 Wochen wieder entlassen, und es ist namentlich die Unterstützung arbeitsfähiger Familienhäupter sehr selten und immer nur von kurzer Dauer. Die Instruction der Pfleger bezeichnet als deren Aufgabe: „mit wohlwollendem Herzen und Freundlichkeit die Bitte der Armen zu hören, mit Ernst den unberechtigten Anspruch zurückzuweisen, durch sorgfältige Prüfung das Maß der nothwendigen Unterstützung zu finden und zu verhindern, daß durch das gewährte Almosen Müßiggang und Sittenlosigkeit gefördert werden“.<sup>9</sup> Vor der Reform gab es zu Elberfeld 7, in Theuerungsjahren 8 Procent Arme, nachher nie mehr als 4 Procent. Bei ihrer ersten Einführung nahm die Armenlast um beinahe 50 Procent ab, die Anzahl der Armen sank von etwa 4000 auf 1460. Der Gemeindeguschuß zur Armenpflege betrug 1846—1852 durchschnittlich 2·80 Mk. pro Kopf der Bevölkerung, 1853—1878 nur 1·52 Mk., 1878—1888 zwischen 1·85 und 2·97 Mk. In der Außenarmenpflege kamen auf je 1000 Einwohner 1885: 17·6 Unterstützungsfälle, 1877—1889 höchstens 8·9. Dabei hat die Menge der uneinbringlichen Steuern sehr abgenommen, und Elberfeld gilt für eine der bettelfreiesten Städte in Preußen. In Barmen hat dasselbe System gleich im ersten Jahre (1862) die Kosten pro Kopf der Bevölkerung von 4·50 auf 3·51 Mk. vermindert.<sup>10</sup> In Cresfeld, wo das Elberfelder System 1862 eingeführt wurde, ist die Bettelei so gut wie verschwunden. Waghunden kommen so wenig vor, daß die zu ihrer Behandlung niedergesetzte Behörde fast nichts zu thun hat. (Böhmert I, p. 98.) In

<sup>9</sup> Böhmert I, p. 67 ff.

<sup>10</sup> Auf dem platten Lande ist das Elberfelder System schwerlich praktisch, da es hier an geeigneten Pflegern fehlt. Es ist auch nicht nothwendig, wo der Gemeindevorstand ohnehin die Wohlhabenden und Armen leicht persönlich kennt.

Leipzig hat das System (seit 1881) sofort eine Ausgaben-Verminde-  
 rung von über 100 000 Mk. bewirkt; die Zahl der Armen nahm  
 bis 1884 um 39·5 Procent ab. (Böhmert I, p. 100. 108.) Bremen  
 hat 1878, Dresden 1880, Gotha 1884 dasselbe System eingeführt.  
 In Dresden wirkte dafür besonders die große Menge der nach  
 1866 aus Preußen zugewanderten Armen: es gab hier 1867 nur  
 1070 Arme, 1879 aber 1892. (Böhmert II, p. 40.) Einem Pfleger  
 10 arme Familien zuzuweisen, sollte nach Böhmert II, p. 4 gar  
 nicht geduldet werden. In Dresden wird sehr entschieden betont,  
 daß man eher 4—500 freiwillige Pfleger für je 3—4 Arme finden  
 würde, als 170 für je 10. (II, p. 41.) In den rheinischen  
 Städten gilt vielfach die Thätigkeit des Armenpflegers als Vor-  
 bedingung für die höheren städtischen Ehrenämter. Viele haben  
 ein Vierteljahrhundert als Armenpfleger gewirkt. (Conrad's Staats-  
 wörterbuch III, p. 230.)

Eine Hauptperson für jede Armenpflege ist der Armenarzt,  
 um die Wahrheit und die Dauer der Krankheit zu controliren.  
 Dasselbe gilt von allen wechselseitigen Krankenversicherungen, selbst  
 wenn der Arzt ebenso viel kosten sollte, wie das durch ihn Ersparte  
 beträgt. Denn sonst „würden alle besseren Mitglieder ausscheiden,  
 und nur ein unmöglich bestandhabender Verein von gegenseitigen  
 Betrügnern übrig bleiben“.<sup>11</sup>

## §. 12.

IV. Sorge ebenso sehr für die Seele, wie für den  
 Leib des Armen. Charity to the soul is the soul of charity.  
 (E. Fry.) In der Regel muß der Arme, wenn man ihm wirklich  
 helfen will, zunächst erzogen werden. Es müssen geistige Bedürf-  
 nisse in ihm geweckt werden, die sich von den leiblichen dadurch  
 unterscheiden, daß sie um so dringender sind, je weniger der Arme  
 selbst sie fühlt.<sup>1</sup> Das beste Mittel gegen die Armuth ist immer

<sup>11</sup> Bericht der Leipziger Krankenkasse von 1856. In England wird die  
 Hilfe des Armenarztes, da man hier bei wirklich Schwerkranken doch nicht lange  
 prüfen kann, in der Regel zunächst nur als Darlehen gewährt. (Aischrott, p. 346.)

<sup>1</sup> Die Schweiz, das klassische Land für Armenerziehung (Pestalozzi, Fellen-  
 berg, Weheli!) verfügt nicht selten eine „Bevogtigung“ für überliche, der Armuth  
 sich nähernde Menschen. In Unterwalden sind die Namen aller öffentlichen  
 Armen in den Wirthshäusern angehängt. Wenn sie dann beim Glücksspiel

die Bildung gewesen, die wahre Bildung, welche gleichmäßig Leib und Seele, Kopf und Herz vervollkommnet. — Man werfe nicht ein, daß gerade die gebildetsten Zeitalter oft am meisten von der Armuth gelitten haben. Theils bezieht sich das doch nur auf die sog. Bildung: und auch von dieser läßt sich behaupten, daß ohne sie die Armen noch ärmer gewesen wären.<sup>2</sup> — Bei sehr alten

oder Trunk betroffen werden, bestraft man sie mit Gefängniß, den Wirth mit einer Geldbuße.

<sup>2</sup> Ein bedeutender Geschichtsschreiber, der jedoch in der Beurtheilung neuerer Verhältnisse durch die mittelalterliche Natur seines Geistes oft irreführt wurde, H. Leo, hat in seiner Kritik der E. Sue'schen Romane einen gefährlichen principiellen Irrthum ausgesprochen. Er redet davon, daß sich ganz unvermeidlich sehr vieles Elend auf Erden finde, vorzugsweise für die niederen Klassen und in den großen Städten. Gewiß! Nun habe zum Glück die Macht der Gewohnheit alle diejenigen, welche fortwährend durch jenes Elend berührt werden, mit einer heilsamen „Schwielenhaut“ versehen, wodurch sie eine Menge von Dingen, die uns Anderen unerträglich sind, leicht ertragen. Auch wahr! Diese Schwielenhaut ihnen abzuziehen, sei die ärgste Grausamkeit. Hier liegt der Irrthum. Wäre jenes Elend gänzlich ohne Hoffnung des Besserwerdens, so hätte Leo Recht. Das ist es aber Gottlob nicht: die Erfahrung lehrt, daß sich allerdings die niederen Klassen ganzer Völker und lange Zeit hindurch in behaglicher menschenwürdiger Lage befinden können. Um dahin zu gelangen, ist die erste Bedingung, daß die Betreffenden selbst danach streben. Wie können sie dieses, so lange jene Schwielenhaut unverdünnt bleibt? Freilich die Uebergangsperiode zwischen dem Erwachen des Bedürfnisses und seiner Befriedigung ist eine vielfach drückende, und sie kann ein volles Menschenalter hindurch währen. Manche Einzelne werden der Versuchung unterliegen, selbst ganze Völker sie nur dann bestehen, wenn sie noch einen bedeutenden Kern nationaler und sittlicher Lebenskraft in sich tragen. Aber wo in der Welt gäbe es einen wahren Fortschritt, der nicht zeitweilige Opfer und für den ganz Schwachen Gefahren mit sich brächte? Ist es auch „grausam“, dem Wilden sein unstetes heimathloses Leben zu verleiden, wenn man ihn dadurch zum Ackerbau und zur Gründung eines Vaterlandes anleitet? Ist es „grausam“, einen natürlichen Menschen die Höllenfahrt der Selbsterkenntniß antreten zu lassen, wenn man ihn dadurch zu Gott führt? Jeder Fortschritt zum Bessern besteht in der Anregung neuer, höherer Bedürfnisse, sammt deren Befriedigung. Die Leo'sche „Schwielenhaut“, consequent ausgebildet, würde den Menschen zum Thiere erniedrigen. Sie abzustreifen, kann wohl schädlich wirken, falls der Arzt ein Pfluscher, oder der Kranke unheilbar ist; aber es ist doch immer, wenn richtig angewendet, die unerläßliche Vorbedingung des Gesundwerdens. (Koscher Politik 1892, p. 568 ff.) Das Wahre in der Leo'schen Lehre von der „Schwielenhaut“ vortrefflich ausgesprochen von Burke Betrachtungen über die französische Revolution, übersetzt von Genk, II, p. 92.

Patienten wird freilich der Erziehungsgedanke zurücktreten müssen. So bestimmten z. B. in Holland mehrere Spitäler für alte Frauen, daß eine unsaubere mit einer unsaubereren, eine reinliche mit einer reinlichen zusammenlogirt wurde.<sup>3</sup>

Sonst aber „wirkt eine Freigebigkeit, welche der Noth nicht eine Stütze, um sich selbst aufzurichten, sondern die Aussicht auf Erleichterung auch ohne energische Selbsthülfe gewährt, nur wie ein Reizmittel, das vorübergehend stärkt, um eine desto tiefere Abspannung zurückzulassen“. (Bidford.)<sup>4</sup> Das erzieherische Moment, das in jeder guten Armenpflege enthalten sein muß, zeigt sich am schönsten da, wo edle Kulturbedürfnisse den niederen Klassen zuerst auf dem Schenkwege durch Wohlthäter angewöhnt werden, sodann aber als Sporn zur Verstärkung der eigenen Production dienen, und somit dahin kommen, sich selbst zu erhalten.

Hierher gehören die Nachtsytle für Obdachlose; die leicht sehr schaden würden, falls sie nicht bloß der acutesten Noth, dieser indeß auf anständige Weise, abhelfen wollen. So kann man sich kaum etwas mehr Demoralisirendes vorstellen, als die chinesischen Schlafhöhlen, worin Männer und Weiber durch einander für ein Stück der kleinsten Scheidemünze schlafen. Der Fußboden ist dick mit Federn bestreut. Weil die Decken, die früher jeder Einzelne erhielt, oft gestohlen wurden, ist jetzt eine ungeheure Matratze für Alle da, mit Löchern zum Durchstecken des Kopfes, die dann herabgelassen wird, sobald Alles liegt, und früh wieder zur Decke des Saales hinaufgezogen: nachdem eine Trommel vorher gewarnt hat, sich nicht stranguliren zu lassen.<sup>5</sup> In den englischen Nachtsytle werden die Gäste, die, um Streit zu verhüten, nicht laut sprechen dürfen,<sup>6</sup> meist nur 2 Nächte gebuldet. Sehr wohlthätig haben die verbesserten Schlafhäuser zu London gewirkt, die von Gesellschaften errichtet wurden, für eine Bezahlung, welche die Kosten deckt, wodurch aber der Sinn für Anstand und Reinlichkeit zc. gefördert

<sup>3</sup> Niebuhr Nichtphilologische Schriften, p. 128.

<sup>4</sup> Gute Schilderung der schlimmen Folgen, wenn man einen Leichtsinrigen zc. ohne genaue Controlo unterstützt. Gérando Bienfaisance publique I, p. 449.

<sup>5</sup> Sur L'empire Chinois II, 1854.

<sup>6</sup> Kohl England II, p. 215.

und die speculirenden Inhaber ähnlicher Anstalten zur Nachfolge gezwungen wurden.<sup>7</sup>

Hierher gehören ferner die guten Familienwohnungen, die von den Gründern ohne Gewinn, aber auch ohne Verlust den Arbeitern verschafft werden. Da eine anständige Wohnung zu den wesentlichsten Bedingungen jedes guten Familienlebens gehört, so muß ein fortwährendes Sinken der Ansprüche darauf die leichtsinnigen, proletarischen Ehen im höchsten Grade befördern.<sup>8</sup> — Ob man besser thut, große, kasernenartige Häuser für die Arbeiter zu bauen, oder kleine Separatwohnungen, läßt sich nicht im Allgemeinen<sup>9</sup> sagen. Die ersteren sind wegen des theueren ersten Geschosses schwer zu vermietthen, geben auch zu vielen unangenehmen, selbst demoralisirenden Streitigkeiten zc. Anlaß. Ueberdieß haben sie wegen des hier so leicht einreißenden Baupunktes größere Kosten, und nähren leicht illusorische Hoffnungen. Die, für welche sie bestimmt sind, verrufen sie oftmals selber als „Klöster, Spitäler“ zc. Die kleinen Häuser für einzelne Familien, am besten mit einem Gärtchen versehen, haben viel menschlich Ansprechendes, sind aber wegen der größeren Grundfläche, welche sie für eine gleiche Menschenzahl erfordern, nur da praktisch, wo der Boden wohlfeil ist, also auf

<sup>7</sup> Die Berliner Nachtsyle wurden 1884/85 von 87 314 Menschen benutzt, darunter 82 405 Männer. Das Maximum der Aufnahme war im Januar (12 740 Menschen), das Minimum im Juli (3078). Die Zahl der nächtigenden Personen schwankte 1884 zwischen 590 und 61. (Böhmer a. a. D. II, p. 15.)

<sup>8</sup> Zuletzt nur noch eine Höhle, um nach der Hochzeit darin unterzukriechen, als Aushilfe die Kneipe und dahinter — das Armenhaus. (Krebs bei Emminghaus a. a. D., p. 598.) Die Zustände in Mülhausen, worüber Villarmé 1833 der französischen Akademie berichtete, charakterisiren sich dadurch, daß von 17 000 Fabrikarbeitern 5400 in Dörfern wohnten, und zu jeder Jahreszeit ihren 14stündigen Arbeitstag noch durch stundenlange Wege verlängern mußten. Da werden die schlechten Wohnungen in der Stadt begreiflich. Ueber die neueren Mülhäuser Cités s. Girth Annalen 1882, p. 741 ff.

<sup>9</sup> Die französischen cités ouvrières eine Zeit lang von Louis Napoleon begünstigt. In der Cité Napoléon waren gegen 250 Wohnungen, ihre Preise von 70—250 Fr. jährlich, bloß nach der Größe verschieden, da sie im ersten und vierten Stockwerke gleichviel kosteten. Die Bewohner schätzten die größere Helligkeit hier ebenso hoch, wie die größere Bequemlichkeit dort. Lavoir, sechoir, baignoire und Kinderbewahrzimmer für das Haus unentgeltlich, während Nichthausgenossen dafür zahlen mußten. In zwei dänischen Anstalten verhält sich die Zahl der Krankheits- und Sterbefälle zu denen der Arbeiterviertel wie 1 zu 5. (Deutsche Vierteljahrsschrift 1857, II, p. 318.)

dem platten Lande und in kleinen Städten. Erlaubt man den Bewohnern, durch eine Reihe von Jahreszahlungen das Eigenthum des Häuschens zu erwerben, so ist das zwar vortrefflich für den ersten Empfänger, führt aber in zweiter Linie leicht zu wucherischer Ausbeutung späterer Käufer oder Miether. Darum erklären viele englische Building Societies diese Arbeiterwohnungen für unveräußerlich. Auch das in Mülhausen vorkommende Verbot der Aftermiethen gehört hierher. In den großen Städten würde viel gewonnen sein, wenn man die Wohnungen auf eine wohlfeilere Stelle verlegte, etwa 7—8 engl. Meilen von der Stadt, aber mit fest verabredetem Preise der Eisenbahnfahrten.

Von den im Kleinen vortrefflich gelungenen Bestrebungen der edlen Octavia Hill s. deren Schrift: *Homes of the London poor.* (1883.) Der Nordamerikaner Peabody hatte in England 1862 bis 1873 ein halbe Million Pfund Sterling zum Bau kleiner Wohnungen geschenkt, die 20 Procent wohlfeiler, als sonst üblich, vermietet werden sollten. Der Ertrag von 4 Procent war dann zum Bau neuer Wohnungen bestimmt. Ein Committee, wozu Lord Derby, Sir Stafford Northcote, der nordamerikanische Gesandte u. c. gehörten, leitete das Ganze. Um 1883 war das Vermögen auf 829863 £ gewachsen. In den Wohnungen lebten 18009 Personen, darunter 463 Lastträger, 277 Näherinnen, 267 Polizeidiener u. c. Das wöchentliche Einkommen eines Miethers war durchschnittlich 23 Schill., der Miethzins 2 Schill.  $1\frac{1}{4}$  d.<sup>10</sup>

In London hat die Theuerung auch der ferner gelegenen Stellen dieß furchtbar erschwert: obschon auf Sir Richard Croft's Anregung die ganz ungesunden Wohnungen beim Abbruch dem Hauseigenthümer nur insoweit vergütet werden, wie der Boden und die Baumaterialien werth sind.<sup>11</sup> Uebrigens sind auch zu London die

<sup>10</sup> Journal des Economistes 1884, I, p. 220. Eine wahre Caricatur davon sind die Bestrebungen des socialdemokratischen Pariser Gemeinderathes, der 1886 8000 Fr. bewilligte, um Arme unentgeltlich zu logiren, obschon man ihn daran erinnerte, wie sehr ein solcher Grundsatz das ohnehin schon so bedenkliche Einströmen der Armen in die Hauptstadt noch verstärken werde. Der Gemeinderath stützte sich vornehmlich darauf, wie das jetzige Grundeigenthumsrecht den Menschen das Recht des Früchtepflückens, Jagens und Fischens nehme, das selbst die Thiere genießen. (Journ. des Econ. 1886, II, p. 170 ff.)

<sup>11</sup> Der metropolitan board of works hat 1 200 000 £ verloren, als er 23 000 Personen, welche 8988 Zimmer bewohnt hatten, umfiedelte. Zunächst

Speculationen, der ärmeren Klasse wohlfeilere und bessere Wohnung zu verschaffen, mercantil oft gut gelungen.<sup>12</sup>

Sehr beachtenswerth ist die Thatsache, daß in England die menschenfreundlichen Bestrebungen, die Wohnverhältnisse der unteren Klasse zu verbessern, bisher weit mehr von den kleinen Beamten, Commis und Rentnern, als von den proletarischen Arbeitern benutzt worden sind, obgleich die Gründer vornehmlich an die letzteren gedacht hatten. Dieß erklärt sich zum Theil aus einem falschen Unabhängigkeitsgefühl derselben.<sup>13</sup> Wir meinen, der Staat könnte und sollte namentlich zwei Maßregeln treffen, um die schlimmsten Wohnverhältnisse zu bessern: einmal jedem Gründer einer neuen Fabrik zc., die voraussichtlich eine Menge von Arbeitern herbeiziehen wird, den Bau von Wohnungen für dieselben aufgeben;<sup>14</sup> sodann aber eine polizeiliche Cognition, ob eine Wohnung vermietet werden darf, wie sie bekanntlich schon lange üblich bei Seeschiffen, also in einem Gewerbe, welches der Freiheit doch in ganz besonderem Grade fähig und bedürftig ist.<sup>15</sup>

Auch für Speisehäuser kann die Menschenfreundlichkeit der Reichen sehr viel Gutes thun, ohne dabei wirthschaftlich ein anderes Opfer zu bringen, als das Risiko der ersten Einrichtung. Hildesheim (Die Normaldiät, 1856) räth hierzu vornehmlich darum, weil die Armeren bei der unzumuthbaren Zusammensetzung ihrer Speisen fast immer einen großen Luxusverzehr von Stärkemehl haben, der nicht bloß überflüssig ist, sondern auch Krankheiten befördert. Gerade jetzt, wo die Spiritus- und Rübenzucker-Fabrikation

gelang dieß nur für 12008. Vgl. über diesen Gegenstand G. Sims How the poor live (1884) und ein Verzeichniß der Aufsätze von Croft, Lord Salisbury, Lord Shaftesbury, Chamberlain zc. Journ. des Econ. 1884, I, p. 208.

<sup>12</sup> Th. Beames Rookeries of London (1850), p. 152. Quarterly Rev. September 1855, p. 432.

<sup>13</sup> Statist. Journal 1875, p. 57. Von Bristol und London s. Journal des Econ. 1885, II, p. 395. 370. Es erinnert dieß an die Unbeliebtheit der „Krippen“ bei den Baseler Arbeitern; Bücher p. 279. Ueber die Wohnungsnoth im Allgemeinen vgl. Bd. III, § 7 ff.

<sup>14</sup> Dieß würde freilich die Vogelfreiheit auf Seiten der Arbeitsherren wie der Arbeiter beschränken; aber ist denn Vogelfreiheit wirklich gleichbedeutend mit Gewerbefreiheit?

<sup>15</sup> Siehe die Discussion von Lucas und Blanqui in der Pariser Academie. Journ. des Econ. 15. April 1850.

so viel Stärkemehl beanspruchen, ist dieß besonders leicht zu vermeiden.<sup>16</sup>

Eine der besten Formen der Armenunterstützung, weder verführerisch, noch demüthigend, ist die unentgeltliche Lieferung von Wasser. In dieser Hinsicht steht das kaiserliche Rom seit Agrippa sehr hoch: Plinius rühmt von seiner *abundantia aquarum, nil magis admirandum fuisse in toto orbe terrarum*.<sup>17</sup> Die Londoner *free-drinking-fountain-association* hatte schon 1864 80 ornamentale Brunnen mit angefetteten Trinkschalen gestiftet, um die Durstigen vor dem Wirthshause zu schützen. Wohlthätige Wasch- und Badeanstalten wurden zuerst 1846 errichtet, mit 6000 £ Kosten. Schon 1850 gab es ihrer 20 in London, die keinen Zuschuß erforderten.<sup>18</sup> In Fabrikstädten um so leichter zu errichten, als hier oft warmes Wasser aus den Condens-Vorrichtungen der Dampfmaschinen ungenutzt abfließt. Ohne solche Anstalten würden die Armeren selten Raum zum Waschen, Trocknen zc. haben. In Liverpool kann eine arme Frau für einen Penny 6 Stunden lang waschen, wobei sie Kessel, warmes und kaltes Wasser nach Belieben, sowie den Gebrauch eines mit Dampf geheizten Trockenraumes hat. Ein warmes Bad kostet 2½ Pence, während Reiche dafür meistens 3—4 Schill. zahlen müssen.<sup>19</sup> — Freies Brot kann leicht zur Uebervölkerung führen, freie Wäsche gewiß nicht!

Im Gegensatz mancher neueren „Verbesserungen“, welche danach streben, die Volksschulen zu kleinen Universitäten zu machen, die aber, wie jede Halb- oder Viertelbildung, mehr die Ansprüche ans Leben erhöhen, als die Mittel zu ihrer Befriedigung, ist es ein vortreffliches Mittel, der Armuth vorzubeugen, wenn man die

<sup>16</sup> Graf Rumford, nach welchem die sog. Rumfordsuppen genannt werden, ist zwar nicht der Erste, der aus wohlfeilen Materialien (ohne Fleisch) eine nahrhafte Suppe bereiten lehrte, er hat aber das Verdienst, die Sache bekannt und populär gemacht zu haben: das Letztere wichtig für eine Zeit, wo man in Bayern selbst die Verwendung von Kartoffeln heimlich einführen mußte. (Rumford Kleine Schriften I, p. 260.) Eine Anzahl von Recepten für derartige Speisen s. bei Rau Lehrbuch der polit. Oekonomie II, 2, § 342.

<sup>17</sup> H. N. XXXVI, 123. Böhlmann rechnet für 2 Millionen Einwohner täglich 540 Liter pro Kopf, also das Doppelte dessen, was man jetzt wünscht, zehnmal so viel, als in Paris 1870. (Antike Großstädte, p. 142 ff.)

<sup>18</sup> Low Charities of London, p. 89 ff.

<sup>19</sup> Faucher, L., Angleterre, Ch. la police de Liverpool.



jungen Mädchen, die nachmals Arbeiterfrauen werden sollen, in der Kochkunst, auch wohl im Kleiderflechten zc. unterrichtet, wie es eine Familienmutter der unteren Klassen braucht. Nach Kalle ahnen die meisten nicht, daß ein Kilo Schmierkäse zu 40 Pf. mehr Nährstoff hat, als ein Kilo Rindfleisch, das mit Einrechnung der Knochenbeilage zc. wohl dreimal so viel kostet.<sup>20</sup>

Sehr wohlthätig hat die Gesellschaft des heil. Franz Regis (seit 1826) zu Paris gewirkt. Viele Paare leben dort im Concubinat, weil sie die zur Trauung nöthigen Papiere nicht anschaffen können.<sup>21</sup> Dieß erleichtert ihnen jetzt die Gesellschaft, nach einem Heiligen Südfrankreichs benannt, welcher sich um die Bekämpfung der geschlechtlichen Sünden großes Verdienst erworben hatte. Man nützt hiermit nicht bloß Solchen, die Gefahr liefen, in wilde Ehe zu gerathen, sondern auch Solchen, die bereits in wilder Ehe lebten. Oft werden im letzteren Falle Kinder aus dem Findelhause zurückgeholt. Abgesehen von dem großen sittlichen Nutzen, wird auch die Volkszahl nicht erheblich dadurch vermehrt: aber viele Weiber, die sonst verlassen und dann wahrscheinlich Prostituirte geworden wären, viele Kinder, welche sonst zu Bagabunden, Verbrechern zc. würden ausgeartet sein, bleiben jetzt dem ordentlichen Leben erhalten.<sup>22</sup> Dagegen muß ernstlich gewarnt werden vor der Nachahmung der in Italien so beliebten Stiftungen zur Ausstattung junger Ehepaare.<sup>23</sup> Ein bedenkliches Mittel, leichtsinnige Heirathen zu befördern. Sind doch fast alle nothwendigen Ausgaben eines jungen Paares gerade im Anfange der Ehe am geringsten! Es erinnert dieß an gewöhnliche Romane, wo mit der Heirath Alles zu Ende ist. Viel besser würde umgekehrt eine Verpflichtung junger

<sup>20</sup> Schriften des Vereins für Armenpflege zc. Heft XII, p. XXI.

<sup>21</sup> So z. B. wenn ein Theil aus der Provinz oder gar dem Auslande ist, nicht schreiben kann, den Todesort der Eltern nicht weiß zc.

<sup>22</sup> Frégier Des classes dangereuses II, p. 113 ff. Nach den Annales de la charité, 1851, p. 65 wurden im Laufe von 20 Jahren 34 124 Paare durch die Gesellschaft vermählt und 12 000 Bastarde legitimirt. Viel größere Ziffern s. bei Herbst Glockentöne I, 6, p. 400. Um 1877 gab es zu Paris fünf Gesellschaften, die sich vornehmlich damit beschäftigten, Concubinate und uneheliche Kinder zu legalisiren. (Journ. des Econ. 1877, IV, p. 359.)

<sup>23</sup> Crispi spricht von 2196 Stiftungen dieser Art mit einer jährlichen Einnahme von 3½ Mill. Lire.

Eheleute wirken, aus ihren eigenen Mitteln für ihre Nachkommenschaft eine Versorgungsaffecuranz zu erkaufen.<sup>24</sup>

### §. 13.

V. Obwohl der Kern jeder gedeihlichen Armenpflege und Seelsorge ein religiöser sein muß, kann doch eine kirchliche Armenpflege nur in sehr einfachen Verhältnissen genügen, für das heutige Deutschland z. B. in abgelegenen Dörfern.

Der Satz Christo in pauperibus, der wohl auf Spitälern zc. als Inschrift steht (Hôtel Dieu, Heiligegeistspital zc.), enthält gewiß eine bleibende Wahrheit. Aber die neueren Schwärmer für eine bloß kirchliche Armenpflege täuschen sich gründlich darüber, welche Last die Schultern der Kirche tragen können.<sup>1</sup> Das weitgehende Besteuerungsrecht, der große Beamtenapparat zc., was die ganz kirchliche Armenpflege für die Kirche nöthig machen würde, müßte die Geistlichen zu weltlichen Beamten machen, zumal der Staat ja auch die unkirchlichen Armen nicht gänzlich verlassen könnte. Welche Gefahr eines Vorschubes für Heuchelei: und der Heuchler ist für die Religion noch gefährlicher, als der Ungläubige! Ohnehin sind ja die Eigenschaften eines guten Predigers und Armenpflegers nur selten in Einer Person beisammen. Wer an die Anfänge des Christenthums erinnert, der vergißt, wie die „Welt“ damals außerhalb der „Kirche“ stand, heutzutage meist innerhalb derselben. Im Mittelalter war die Armennoth verhältnißmäßig wenig massenhaft; und doch hat diese Verwaltung in der Hand des Klerus so sehr zur Verweltlichung der Kirche beigetragen.<sup>2</sup> In jeder hochkultivirten

<sup>24</sup> Obrecht empfiehlt sehr warm ein aerarium liberorum als Versorgungsaffecuranz bei Schließung der Ehe, woneben dann aller Hochzeitsluxus verboten würde. (Koscher Gesch. der R. Oekonomik in Deutschland I, p. 153. 157.) Auch Bodinus (De republica VI, 2) kennt in Lucca, Siena, Florenz Heirathskassen, in welche bei der Geburt eines Mädchens etwas gezahlt werden muß, und dieses hernach im 18. Jahre das Zehnfache zur Aussteuer bekommt.

<sup>1</sup> Viele katholische Socialpolitiker wünschen neben ihrer kirchlichen Armenpflege Rückkehr zu einer gemäßigten Naturalwirthschaft, Zinsverbote, Schluß der Hypothekendbücher zc. (Conrad's Jahrbücher 1889, I, p. 475 ff.)

<sup>2</sup> Sehr sprechend sind die Klosteralmosen, wenn z. B. in Kremsmünster am Tage vor dem Stiftungsfeste 20—30 000 Leute besüßigt oder mit Geld

Zeit müssen Staat u. und Kirche für die Armen zusammenwirken, aber, was die allgemeinen Grundsätze betrifft, gewiß mit einem Uebergewichte der weltlichen Behörden. Für die praktische Durchführung dieser Grundsätze im Einzelnen ist es von großer Bedeutung, wenn der nichts weniger als kirchliche Taine sagt, die *sœurs de charité* seien diejenigen Armenpfleger, die am wenigsten kosten und am besten arbeiten.<sup>3</sup> Ich meine, die kirchliche Armenpflege soll das Salz der Armenpflege überhaupt sein: versalzene Speisen erträgt man nicht auf die Dauer, salzlose aber halten sich nicht. Das letztere, fürchte ich, wird man in Frankreich erfahren, wo die von der dritten Republik eingeführte Bestimmung, daß in der Armenbehörde ein Geistlicher aus den vom Staate anerkannten Religionen sein sollte, 1879 abgeschafft worden ist.

Eine kleine Zahl genialer und begeisterter Persönlichkeiten macht von der vorstehenden Regel eine Ausnahme. Ratzinger hat sehr oft Recht, daß derjenige, der sich selbst für die Armen opfert, nie in Verlegenheit sein wird, indem sein Beispiel zu ähnlicher Freigebigkeit anspornt. Daher auch Vincenz von Paula seinen Schwestern oft sagte: wenn ihr euere Pflicht thut, so werden euch eher die Armen fehlen, als die Mittel zur Hülfe.<sup>4</sup> Solche Erfahrungen haben im Mittelalter die Heiligen Bernhard und Elisabeth

bekannt wurden: natürlich ohne die mindeste Prüfung, sowie ohne irgend einen Versuch, die Armuth zu heilen. Daher 1773 solche Spenden vom Kaiser verboten. (Gymnasialprogramm von Krensmünster 1867. Ratzinger, p. 345.) In Spanien war vormals der bettelnde Müßiggänger besser gestellt als der fleißige Arbeiter. (Moreau, Christophe, *Du problème de la misère* III, p. 107 ff.) Selbst in Leipzig hat nach dem Zeugnisse von Dreydorff die kirchliche Stiftung der Reformirten, welche armen Brautpaaren je 600 Mk. schenkt, oft leichtsinnige Ehen befördert, die Empfänger nachher faul und verschwenderisch gemacht, auch geistlich unmotivirte Uebertritte zur Gemeinde veranlaßt. (Schriften des Vereins f. Armenpflege 1891, p. 39.)

<sup>3</sup> Taine *Origines de la France contemporaine* III, 1, p. 243. Die neuere Laicisation hat in Paris die Kosten der Armenverwaltung sehr gesteigert. Im *Hospice des enfants assistés* fungirten früher 27 Schwestern, die zusammen 5400 Fr. bekamen. Nachher 31 Personen, die jährlich 32800 Fr. mehr kosteten. (*Journ. des Econ.* 1886, II, p. 153.) Auch der echt protestantische Stein hat von Herzen gewünscht, daß innerhalb der protestantischen Welt etwas Ähnliches, wie die barmherzigen Schwestern der römischen Kirche, gegründet werden möchte. (*Perk's Leben Stein's* VI, p. 1008.)

<sup>4</sup> Ratzinger *Geschichte*, p. 339. 415.

gemacht, im 16. Jahrhundert Karl Borromäus, im 17./18. Jahrhundert A. G. Francke, im 19. Jahrhundert Th. Chalmers und Elisabeth Fry.<sup>5</sup> Man darf aber nicht von Staatswegen auf solche Persönlichkeiten rechnen. Es ist daher entschieden „schwärmerisch“, wenn Ratzinger das Nebeneinanderbestehen kirchlicher und staatlicher Armenpflege schlechthin bekämpft; es auch für ganz illusorisch erklärt, daß man bei weltlicher Armenpflege dem Seelsorger eine wichtige Stellung einräumt.<sup>6</sup> Er überschätzt eben solche Fälle, wo z. B. ein Vater Ravnigan nach einer Rede für christliche Schulen gleich im Saale 30 000 Fr. sammeln konnte.

Zu den entwicklungsfähigsten und entwicklungswürdigsten Mittelgliedern zwischen Armenpflege und Kirche gehört die Mission im Innern unserer Großstädte, welche letzteren ja neben den Lichtseiten auch die Schattenseiten und Gefahren der Zeit im höchsten Grade aufweisen. Die sog. Ministers at large sind ordinirte Geistliche, doch ohne Kirchgebäude und Sprengel, bestimmt ausschließlich für die Armen eines Bezirkes. Aufgekommen zuerst in Neuengland, wo man zu Boston bemerkte, daß wenigstens ein Viertel der Einwohner aus verschiedenen Gründen vom Kirchenbesuche thatsächlich ausgeschlossen war. In Europa ist die Stadtmission vornehmlich durch David Nasmith für Glasgow (1826), Lord Shaftesbury für London (1835) und Wichern für Hamburg

<sup>5</sup> Chalmers, ein warmer Christ und auf volkwirthschaftlichem Gebiete Anhänger von Malthus, wußte als Pfarrer zu Glasgow die ganz verfallene Armenpflege der kirchlichen, freigewählten Gemeinberäthe wieder zu beleben. Er verlangte, daß seine Armen von der übrigen Stadt völlig getrennt würden, so daß seine Gemeinde weder Almosen aus der Stadt beziehen, noch Armensteuer an die Stadt zahlen sollte. Die Mittel für seine Armenpflege bezog er hauptsächlich aus der Sonntagseinlage in den Gotteskasten. „Nicht eine große Kasse in sorglosen Händen, sondern eine kleine in den Händen weiser und wachsammer Beamten“ ist das Wirksame. Uebrigens erlag Chalmers Versuch nach 18 Jahren „dem Widerstande der Juristen gegen die Christen, des Staates gegen die Kirche, des Zwangsgesetzes gegen die freie Liebe“. (Merz Armuth und Christenthum, p. 84.) Vgl. Chalmer's The civil and christian economy of large towns III, p. 182 ff. Deutsch bearbeitet von D. v. Gerlach Die kirchliche Armenpflege (1847). Das Wort legal charity rührt von Chalmers her. Leben und Denkwürdigkeiten der E. Fry, nach dem Werke ihrer Töchter bearbeitet von einer ihrer jüngeren Freundinnen. (Agentur des Rauhen Hauses, 1845.)

<sup>6</sup> Ratzinger a. a. D., p. 421. 413.

(1848) begründet worden. Die Sorge für diesen Theil der Bevölkerung ist mindestens ebenso wichtig, wie die Heidenmission und viel weniger Einwänden ausgesetzt. Man sollte diesen Beruf aber nicht als Durchgangspunkt für junge Leute betrachten, sondern als Lebensaufgabe für die dazu geeigneten Personen.<sup>7</sup> In London sind die Scripture-Readers der anglikanischen Kirche, die übrigens auch Dissenters und Katholiken besuchen, seit 1844 eingeführt. Vom Pfarrer angestellt und entlassen, arbeiteten sie wöchentlich 36 Stunden in den Häusern mit Bibel und Common-Prayerbook. Es ist ihnen streng verboten, mit den Armen Geldgeschäfte zu machen oder Bettelbriefe zu schreiben.<sup>8</sup>

Die Diakonissenanstalten zu Kaiserswerth (seit 1836) zc. sind Seminarien, also mit Krippe, Kleinkinderschule, Schule, Anleitungsanstalt für Dienstmägde zc.; sodann Hospital; endlich Zufluchtsort für Magdalenen, Besserungshaus für verdorbene Kinder, entlassene weibliche Sträflinge zc. Die Schwestern gehen aus allen Ständen hervor, und sind weder an ein ewiges Gelübde, noch an Armuth zc. gebunden. Besonders hoffnungreich ist der Keim der Gemeindepflegerinnen, die hier gebildet werden sollen. In England hat man gegen diese Anstalten, die eben nur höchst entwickelte christliche Frauenvereine sein wollen, sehr verkehrter Weise das Geschrei no popery geltend gemacht. Vortrefflich sagt Dr. Arnold: „Die wahre Kirche Christi würde jeder Fähigkeit unserer Natur die geeignete Anwendung geben und alle unsere Bedürfnisse befriedigen. Kein Verständiger zweifelt, daß die Reformation unvollständig war, und daß in der römischen Kirche manche gute Einrichtungen, Bräuche und Gefühle sind, deren Wiederherstellung bei uns sehr zu wünschen wäre. Täglicher Gottesdienst, häufige Communion, Erinnerung an unsern Christenberuf durch Bilder an den Straßen; Gedächtniß seliger Menschen aus allen Zeiten und Ländern, was die Lehre von der Gemeinde der Heiligen praktisch macht; geistliche Orden, zumal von Frauen, verschiedener Art und Regel, nur befreit von der Versuchung ewiger

<sup>7</sup> Aehnlich wie den Anfangsunterricht der Kinder! Vgl. J. Tuckerman Principles and refutes of the ministry at large (1838). Julius Nordamerikas sittliche Zustände I, p. 289 ff. 477 ff. Kayser David Rasmitz (1853).

<sup>8</sup> Schon 1850 waren es 97 Männer, als Assistenten für 72 Pfarrer mit 997 000 Seelen, die 118 000 Familien besuchten. Bald nachher war ihre Zahl schon auf 350 gestiegen.

Gelübde: alles dieß, was größtentheils fogar in einer verderbten Kirche heilfam ift, würde in der wahren Kirche von ungemifchtem Segen werden.“<sup>9</sup> Die feit 1836 gegründeten 63 Mutterhäufer zählten 1891 8478 in Thätigkeit befindliche Diafoniffen mit einer Jahreseinnahme von über 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mill. Mk. Die Schwestern find thätig in 780 Krankenhäufern, 168 Armen- und Siechenhäufern, 1017 Gemeindepflegen, 125 Waiſenhäufern und Schulen, 451 Kleinkinderſchulen, 48 Krippen, 20 Rettungshäufern, 50 Mägdeanſtalten, 39 Magdalenenaſylen, 16 Induſtrieſchulen, 23 Anſtalten für Blöde und Epileptiſche x.<sup>10</sup>

## §. 14.

VI. Suche vor Allem entſtehender Armuth vorzubeugen. Man kann dadurch nicht allein beträchtliche Summen ſparen, ſondern oft fogar Seelen retten. „Die wahre Wohlthätigkeit muß darauf ausgehen, ſich ſelbſt überflüſſig zu machen, ſo bald und ſo gut, wie möglich.“ (Dreydorff.) Jedenfalls beſteht der größte Dienſt, der einem Armen geleiftet werden kann, darin, daß man ihn anleitet, ſich ſelbſt zu helfen. Oft genügt das.<sup>1</sup> An ounce of ſelf-help is worth a ton of charity. In ſehr vielen Fällen iſt eine Urſache der Armuth das aufgezwungene Zwiſchentreten eines ſelbſtſüchtigen Mittelsmannes, wodurch der Arbeitslohn gedrückt wird. So in Irland bei vielen Kleinpächtern; ſo in London bei den Näherinnen. Die von Lord Shaftesburg geſtiftete *Distressed needlewomen ſociety* hatte den Zweck, unentgeltlich den armen Näherinnen Arbeit zu vermitteln. Vortrefflich ſind die allmählich abzutragenden Vorſchüſſe, welche dieſelben in Stand ſetzen, ſich mit Nähmaſchinen zu verſehen.<sup>2</sup> — Hierher gehören die wechſelſeitigen Unterſtützungs- und Aſſecuranzvereine der niederen Klaffen, ſofern

<sup>9</sup> Arnold *Christian life, its cauſe, its hindrances and helps* († 1841). *Vermeil Appeal on behalf of the institution of deaconeſſer eſtabliſhed in Paris* (1846). Ueber die von Vincenz v. Paula gegründeten barmherzigen Schwestern, die Droſte-Biſchering in Deutſchland einführte, ſ. Clemens Brentano *Die barmherzigen Schwestern* (1831). Droſte-Biſchering *Die Genoſſenſchaft der barmherzigen Schwestern* (1833). Gremitez Buß *Der Orden der barmherzigen Schwestern* (1844).

<sup>10</sup> Schäfer *Leitfaden für innere Miſſion*, p. 236.

<sup>1</sup> Gérard *Bienfaiſance publique* IV, p. 581.

<sup>2</sup> Zacher, L., *De l'Angleterre* I, Ch. St. Gilet.

sie von Wohlthätern errichtet und verwaltet werden. Auch die Sparkassen, sofern sie ganz kleine Einlagen höher verzinzen, als die Verwaltungskosten eigentlich gestatten, aber eben dadurch einen wirksamen Sporn zur beginnenden Sparsamkeit geben. Auch die Leihhäuser können hierher gehören, soferne sie zu niederen Zinsen oder ganz zinsenlos, oft sogar ohne Pfandsicherheit Vorschüsse machen. In Spanien gab es früher viele Anstalten, meist von geistlichen Bruderschaften errichtet, welche den Bauern Saatcorn, den Fischern Fischgeräthe liehen.<sup>3</sup> Das sind Geschenke, die von den Empfängern kaum als Geschenk empfunden werden, also das Ehrgefühl derselben nicht beeinträchtigen; und wo beim Geben recht eigentlich die linke Hand nicht weiß, was die rechte thut.

In Hamburg wurden 1797—1800 durch mildthätige Vorschüsse 911 Familien gerettet, was sie damit bewiesen, daß sie richtig zurückzahlten; 156 Familien tilgten ihre Schuld sehr langsam; 285 zeigten sich der Hülfe unwürdig und mußten verklagt werden.<sup>4</sup> Eigentlich sollte man jede öffentliche Armenunterstützung als ein Geschenk betrachten, das unter der Bedingung gemacht ist, von den Armen im Falle wieder erlangter Zahlungsfähigkeit wieder erstattet zu werden. So nach dem englischen Armengesetze von 1834, nach dem bayerischen von 1869, auch in vielen anderen deutschen Ländern.<sup>5</sup> Die volkserzieherische Bedeutung einer solchen Vorschrift ist wohl noch wichtiger, als die finanzielle.

Ein ganz neues Feld hat sich für die Bethätigung der vorstehenden Regel eröffnet in den Anstalten für Reconvalescenten, bei welchen sonst gar leicht durch vorzeitige volle Wiederanstrengung der Erfolg der Heilung ganz aufgehoben werden könnte.<sup>6</sup> Besonders in England ist hierfür gesorgt. In den zahlreichen Anstalten der Seefüste haben die nicht ganz Armen wohl 10—15 Schill. pro Woche zu bezahlen. Die von Lady Gladstone gegründete Anstalt

<sup>3</sup> Townsend Journey III, p. 253.

<sup>4</sup> v. Boght Gesammeltes aus der Geschichte der Hamburger Armenanstalt (1838).

<sup>5</sup> v. Flottwell Armenrecht und Armenpolizei, p. 251. Emminghaus, p. 19. 51. 57. Schrött, p. 161. In Sachsen gilt dieß Rückforderungsrecht nur dann, wenn der Arme durch zufällige äußere Ereignisse wohlhabend geworden ist.

<sup>6</sup> Eberty in den Schriften des Vereins f. Armenpflege VI (1888), p. 5 ff. Dazu Güterbock Ueber die öffentliche Reconvalescentenpflege (1882).

für Ostlondon in Wobbsford hat 22 000 Armen die Gesundheit wieder verschafft.

VII. Unterstütze, womöglich lieber mit Arbeitsgelegenheit, als mit Naturalien, und lieber mit Naturalien, als mit Geld. Sully unterstützte in theurer Zeit auf seinen Gütern die Armen nur durch Arbeit, „weil sonst der Müßiggang befördert würde“! Selbst die Kinder mußten in kleinen Körbchen Erde tragen.<sup>7</sup> Freilich ist das Wünschenswerthere in der Regel auch das Schwierigere.

Im Gelde liegt für die meisten Armen eine große Versuchung und könnten sie richtig damit wirthschaften, so wären sie vermuthlich gar nicht arm. Englische Kenner meinten vor der Reform von 1834, daß von 100 £ Geldalmosen noch an demselben Tage 30 £ in Branntwein verthan würden.<sup>8</sup> Nur durch die Naturalunterstützung läßt sich das kleine Budget des Armen heilsam leiten. Zugleich bewirkt man dadurch eine große Ersparniß, weil man die Naturalien in Masse kaufen kann. Die Wolldecken zc., die man den Armen giebt, sollten gestempelt, und allen Tröblern streng verboten sein, dergleichen zu kaufen.<sup>9</sup> Braucht der Arme Geld, um seine Miethe zu zahlen zc., so ist es viel besser, der Pfleger zahlt sie für ihn. In England ist es ausdrücklich verboten, Geld zur Bezahlung der Wohnungsmiethe, zur Bestreitung von Reisekosten, zur Einlösung von Werkzeugen zc. (außer nothwendigen Kleidungsstücken und Bettgeräthen), sowie zur Etablierung in einem Geschäfte zu geben.<sup>10</sup> Für anständige Arme ist es eine besonders wenig drückende Form des Almosens, wenn man ihnen Waaren zu einem erniedrigten Preise verkauft.<sup>11</sup> Sehr gut, wenn mit dem Naturalalmosen zugleich etwas Arbeit verbunden ist. So wirkt die Erlaubniß des Lehren-lesens für die Armen so viel weit günstiger, als ein Geldalmosen

<sup>7</sup> Zuweilen befaht er an sich nutzlose Arbeiten, z. B. Erbhügel aufzuwerfen ohne weitere Zwecke. (Economies royales, Livr. XXX gegen Schluß.)

<sup>8</sup> Rau Archiv II, p. 234.

<sup>9</sup> Malthus bemerkt, daß Naturalalmosen nicht leicht die Preise der betreffenden Waaren erhöhen, also nur dem Geber selbst ein Opfer auflegen. (On population III, Ch. 4.) Büsch mit seiner grundsätzlichen Ueberschätzung des Geldumlaufes war mehr für Geld- als für Naturalalmosen: s. die Widerlegung von Garve zu Macfarlan, p. 171.

<sup>10</sup> Ashrott, p. 196.

<sup>11</sup> Gérando IV, p. 232 ff.



der Landleute.<sup>12</sup> Wenn man, statt die Armen das abständige Holz im Walde sammeln zu lassen, ihnen Klasten vor's Haus führt, so werden die letzteren gern verkauft und der Erlös vertrunken. Als man in Göttingen jedem Bettler 15 Pfennige gab, meldeten sich im März 209, im April 314, im Mai 168. Als man dagegen das Steine klopfen einführte, wofür man Abendbrot, Nachtquartier und Frühstück gewährte, betrug die Zahl der Anmeldungen vom Juni bis September zusammen nur 105.<sup>13</sup> In Württemberg und Westphalen hat die mit Arbeit verbundene Naturalverpflegung der Armen auf dem Lande sehr gut gewirkt.<sup>14</sup> Sonst unterscheiden sich bei der Beschäftigung der Armen drei Stufen, von welchen jede folgende größeren Bedenken ausgesetzt ist: Arbeiten für die eigene Wirthschaft des Armenhauses; für die Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung; für Herstellung von Waaren zum Verkauf, oder auch für Dienstleistungen zum Verdingen außerhalb der Anstalt, beides in der Regel nur für ganz einfache Zwecke.

VIII. Lasse den Armen, wo möglich, im Schooß seiner Familie. Wo möglich! Denn das wäre allerdings gegen die Regeln einer gesunden Politik, z. B. junge Ehepaare, die auf Kosten der Armenkasse leben wollen, beisammen zu lassen und somit ihre fortwährende Vermehrung zu gestatten. Es gehört zu den Hauptverdiensten der englischen Reform von 1834, daß in den Armenhäusern die Geschlechter getrennt werden. Kinder zu zeugen, von denen man sicher weiß, sie nicht ernähren zu können, ist eine schwere Verfündigung gegen diese Kinder selbst und gegen die bürgerliche Gesellschaft.<sup>15</sup> — Aber wo es sich um die Verpflegung eines Siechen, eines Greises zc. handelt, da lasse man ihn seiner Familie und unterstütze diese nur. Bei acut Kranken wird freilich die Spitalpflege eher zum Ziele führen.<sup>16</sup> Und es sollte nament-

<sup>12</sup> Niehl Deutsche Arbeit, p. 185. Burn rieth, den Armen ihre Arbeit lieber über dem wahren Werthe zu bezahlen, als ihnen müßig etwas zu schenken, das, in Geld berechnet, der Anstalt weniger kosten würde.

<sup>13</sup> Stenographischer Bericht des Vereins für Armenpflege 1881, p. 138 ff.

<sup>14</sup> Conrad's Jahrbücher 1886, I, p. 133 ff.

<sup>15</sup> Als 1847 die öffentliche Meinung es durchsetzte, daß übersechzigjährige Ehepaare im Arbeitshause nicht getrennt werden sollten, machten hiervon doch nur wenige Paare Gebrauch. (Mschrott, p. 300.)

<sup>16</sup> Anders Gérando Visiteur du pauvre, p. 91. 96. Die erste Poliklinik in Deutschland scheint die göttingische (seit 1773) gewesen zu sein.

lich für nicht ganz arme, aber der Armuth nahestehende Familien durch ganz oder halb unentgeltliche Spitalpflege dafür gesorgt werden, daß sie durch eine bessere Krankenhaltung, als ihr Haus ihnen gewähren könnte, vor dem Versinken in volle Armuth bewahrt bleiben. Sonst aber ist es für die gemüthliche Lage des Pfleglings und für die Sittlichkeit der Familie meist besser, ihn im Hause zu lassen; in der Regel auch ökonomischer.<sup>17</sup> Im Thurgau hat man beobachtet, daß ein zu Haus unterstützter Armer oft in die Lage kommt, auf die Unterstützung wieder zu verzichten; die ins Armenhaus aufgenommenen fast niemals.<sup>18</sup> Die Unterstützung der in ihrer Wohnung belassenen Familien gestattet denselben, ihr Mobiliar, ihre Werkzeuge zc. zu behalten. Das für beide Theile oft segensreiche Patronatsverhältniß zwischen Arm und Reich, diese Bedingung wahrer Kenntniß und wirksamen Schutzes, keine polizeiähnliche Aufsicht, wohl aber ein fortwährend bezeugtes Interesse von der einen, Dankgefühl von der andern Seite, sind bei der Unterstützung im Familienhause weit eher möglich, als im Armenhause. Nur bedarf es immer einer sehr eingehenden Controle, weil sonst diese Unterstützung leicht das Nothwendige überschreitet, die Armen auf den Gedanken bringt, daß sie Pensionäre seien.<sup>19</sup> Für Menschen freilich, die ganz einsam in der Welt stehen, ist das Hospitalleben erwünschlicher; da jedoch oft genug auch für Solche, die keineswegs völlig arm sind.

Daß man Arme, die reiche Verwandte haben, nicht auf die Armenkasse nehmen, vielmehr ihrer Familie nöthigenfalls mit obrigkeitlichem Zwange zuweisen sollte, versteht sich eigentlich von selbst. Man könnte solche Familienpflicht ebenso weit ausdehnen, wie das Intestat-, oder wenigstens das Notherbenrecht. Bluntschli wollte auf das persönliche Verhältniß des Unterstützungspflichtigen zum Unterstützungsberechtigten die strengste Rücksicht nehmen. Je enger der Verband, um so genauer sollte individualisirt werden.

<sup>17</sup> Ein Pariser Hospital zahlt an seine Anstaltspensionäre täglich 1 Fr., ihre Frauen  $\frac{1}{2}$  Fr., jedes Kind  $\frac{1}{4}$  Fr. Bleiben die Pensionäre außerhalb der Anstalt in ihrer Familie, so erhalten sie nur 150 Fr. jährlich. Gleichwohl bittet immer eine Menge der Anstaltspensionäre darum, auswärtige Pensionäre zu werden; seltener umgekehrt. (Gérando *Le visiteur du pauvre*, 1820, p. 91.)

<sup>18</sup> Pupillofer *Der Canton Thurgau*, p. 199.

<sup>19</sup> Gérando *De la bienfaisance publique* IV, p. 220 ff.

Also die Gemeinde hätte nur das absolut Nothwendige zu gewähren, ein reicher Sohn dem armen Vater sogar den standesmäßigen Unterhalt.<sup>20</sup> Nur ist freilich in neuerer Zeit der Begriff des Familien-Zusammenhanges sehr abgeschwächt worden.<sup>21</sup>

Einen schönen Beleg zu den vorstehenden Regeln bietet folgende Thatsache. Als man während des nordamerikanischen Bürgerkrieges und der damit zusammenhängenden Baumwollnoth in England den übrigens sehr tüchtigen, jetzt aber unbeschäftigten Arbeitern von Lancashire eine gesunde Erbarbeit verschaffen wollte, nahmen von 40 000 Arbeitern nur 7000 Dienst an. Die anderen 33 000 wurden durch ihre Verwandten aufrecht erhalten.

### §. 15.

IX. Halte stets vor Augen, daß dein Almosen nicht mittelbar oder unmittelbar die Armuth vermehre. Damit versehen es sehr viele Armenpfleger. Wenn die Gemeinde z. B. den Müttern unehelicher Kinder, den Säufern zc. gar zu leicht die natürlichen Folgen ihrer Sünde abnimmt, so schadet das ebenso sehr, wie wenn es möglich wäre, daß man die Syphilis, das delirium tremens zc. allgemein auf die Unschuldigen repartirte. Die „Natur“ straft fast immer sehr hart. So ist es Regel, Kinder kein Geldalmosen erbetteln zu lassen, weil diese fast immer dadurch verdorben werden. Gleiche Hülfe für eheliche und uneheliche Wöchnerinnen demoralisirt in hohem Grade. Ebenso gefährlich ist es, wenn Kinder armer Eltern auf Gemeindefkosten besser gehalten werden, als in den noch selbstständigen Familien üblich. Wenn man, wie so häufig geschieht, in Zeiten der Korntheuerung den Arbeitslohn aus der Armenkasse erhöht, so muß die Noth selbst dadurch gesteigert werden, indem man das natürlichste Heilmittel, Einschränkung der Consumtion, vermindert.<sup>1</sup> In einer Absatz-

<sup>20</sup> Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich II, p. 223. In der Schweiz früher eine sehr starke Heranziehung der Verwandten zur Tragung der Armenlast. Schanz Steuern der Schweiz I, p. 333.

<sup>21</sup> Statist. Journal 1888, p. 487.

<sup>1</sup> A. Young rüth dagegen für Theuerungszeiten ein gesetzliches Verbot an, den Armen auf Gemeindefkosten andere Nahrungsmittel zu geben als Kartoffeln, Reis, Rumfordsuppe zc. (Question of scarcity, 1800, p. 80.)

kriſe der Fabriken, die ja von einer Ueberfüllung des Marktes herrührt, alſo in der Regel nur durch eine zeitweilige Verminderung der Production geheilt werden kann, erimuthigt man durch Zuſchüſſe zum Arbeitslohn aus der Armenkaſſe die Fabrikanten, ihre Production unvermindert fortzuſetzen. Die Noth alſo wird nur verſchoben, meiſt verſchlimmert.

Wer ſeine Armuth unzweifelhaft ſelbſt verſchuldet hat, der ſollte ja nicht reichlich unterſtützt werden. Sind wir gegen Lahme, Blinde zc., auch gegen kleine Kinder, die keine ernährungspflichtigen Verwandten mehr haben, noch ſo freigebig, ſo wird es darum doch wohl nicht mehr Lahme, Blinde und arme Waiſen geben. Es ſollte namentlich bei den jugendlichen Armen dieſer Art an der erzieheriſchen Beihülfe nicht geſpart werden. Unterſtützen wir aber jeden Verſchwender, der arm geworden iſt, alle Menſchen, die leiſtſinnig geheirathet oder zu viele Kinder gezeugt haben, ſo denkt alſobald eine Menge Anderer: O, wir brauchen auch nicht zu ſparen, uns mit Heirathen zc. nicht vorzuſehen: im Nothfalle muß uns die Armenkaſſe helfen. Selbſt Greiſe gehören in dieſe Kategorie; namentlich da faſt Jedermann gerne daran denkt, ein hohes Alter zu erreichen, und ſelbſt der Einfältige ſich von der Schwäche des Alters eine klare Vorſtellung machen kann. Unterſtützen wir alle Greiſe, ſo werden ſehr viele junge Arbeiter nicht mehr fürs Alter ſparen wollen. Mit einem Worte: bei allen vorausſehbaren Unglücksfällen muß der Armenpfleger hart ſein.<sup>2</sup> Nur bedenke man wohl, daß der Begriff vorausſehbar ein relativer iſt. Der ungebildete Tagelöhner kann nicht ſo viel vorausſehen wie der hochgebildete Kaufmann oder Gelehrte. Auch darf man nicht vergeſſen, daß jeder ganz conſequente Menſch zum Unmenſchen werden müßte. Ganz conſequent kann nur ein Weſen verfahren, das ſich niemals

<sup>2</sup> Malthus hat nicht ganz Unrecht, wenn er ſagt, der Trieb zum Almosengeben ſei an ſich edel, ebenſo wie der Trieb des Jorneſ, Ehrgeizeſ, der Liebe zc. Es ſei aber ſtets unſittlich, dieſen Trieben ohne vernünftige Ueberlegung zu gehorchen. (Principle of population IV, Ch. 10.) Das ſchöne Wort von Münſterberg: „es iſt unſere Aufgabe, zu unterſtützen, zu erziehen, nicht aber zu ſtrafen“ (Conrad's Staatswörterbuch III, p. 234), ſteht hiermit durchaus nicht in wirklichem Widerſpruche. Aber Duchatel ſagt mit Recht: wollte man die Menſchen gegen die Folgen ihrer eigenen Fehler ganz ſicher ſtellen, ſo würde das Elend allgemein werden.

irrt, also ein heiliges und allweises. Aber das steht fest: jede gewiß schuldige Armuth soll etwas Abschreckendes behalten.<sup>3</sup>

X. Sei erschöpfend, aber haushälterisch mit deinen Collecten.

Erschöpfend: viele Menschen interessiren sich besonders für eine bestimmte Klasse von Armen. Wer z. B. einen blinden oder taubstummen Sohn hat, wird von der Noth der Blinden oder taubstummen Armen am leichtesten gerührt werden. Greise interessiren sich am meisten für Greise, Frauen für Wöchnerinnen und kleine Kinder. Mancher Handwerker giebt ungerne Geld, lieber Arbeit, auch wenn dieß ihm, genau berechnet, mehr kosten sollte; manche Hausfrau lieber Essen oder Kleider. Mancher Kaufmann ist am liebsten bereit, arbeitsfähigen Armen ein Unterkommen zu verschaffen. Alles dergleichen muß der Pfleger benutzen.<sup>4</sup> Wenn Emminghaus rath, die Gründer milder Stiftungen an jeder Vorschrift zu hindern, welche die Verherrlichung ihres Thuns und die Erhaltung ihres dankbaren Andenkens bezweckt,<sup>5</sup> so scheint mir dieser Rigorismus durchaus unpraktisch. Es ist ja wahr, daß eine leztwillige Stiftung für Armenzwecke moralisch einen sehr geringen Werth hat, weil das Opfer hier nicht vom Stifter selbst getragen wird, sondern von seinen Erben.<sup>6</sup> Praktisch aber ist doch sehr zu wünschen, daß solche Stiftungen recht häufig werden.

Sodann haushälterisch. Die Collecten müssen mit großer Regelmäßigkeit erfolgen, damit Jeder auf sie rechnen kann. Für die Dauer sind die guten Rechner doch insgemein die besten Spender. Mit außerordentlichen Collecten aber, mit Concerten für die Armen, Bekanntmachungen der Geber, Aufforderungen von der Kanzel herab, Einsammlungen durch vornehme Männer oder schöne Frauen ic.

<sup>3</sup> J. Mörser schildert in dem Aufsatz: Das Glück der Bettler (Patriot. Phantasten I, p. 10 ff.) das lustige Leben der Londoner Bettler im Gegensatz zu einer osnabrückischen Frau, die vor kurzem niedergekommen war, nun mähet, band ic. und zwischen durch ihr Kind stillte, das vorher süß in einer Ackerfurche geschlummert hatte. Die bettelnde Armuth „mag immer etwas Verächtliches behalten, wenn wir nur dabei unsere Hochachtung gegen solche Frauen verdoppeln“.

<sup>4</sup> Conrad's Jahrbücher 1889, I, p. 124 erinnern daran, wie sich mancher Menschenfreund hauptsächlich für Wittwen interessirt, ein Anderer für Kranke, ein Dritter für Familien mit zahlreichen Kindern.

<sup>5</sup> Schriften des Vereins VIII, p. 292.

<sup>6</sup> A. Carnegie Die Pflichten des Reichthums. Deutsche Uebers. 1894.

darf man nicht zu oft kommen, sonst nützt sich dergleichen ab. Concerte und Bälle zum Besten der Armen haben für die Empfänger leicht etwas Aufreizendes, für die Geber etwas Abstumpfendes.<sup>7</sup> Auch von Armenlotterien bin ich kein Freund, weil sie zwei unvereinbare Zwecke vereinigen wollen. Die Speculation des Loosnehmers vergiftet seine Wohlthätigkeit, und bleibt doch eine ungeschickte Speculation, weil der Verlust wahrscheinlicher ist, als der Gewinn. „Jedes Almosen muß etwas dem Fasten Verwandtes haben.“ (Kazinger.)

XI. Wie jede öffentliche Thätigkeit, so muß auch die Armenpflege mit dem Steigen der Kultur immer systematischer werden, immer mehr das ganze Leben sowohl des Almosengebers, wie des Empfängers berücksichtigen.

Für das Mittelalter ist in dieser Hinsicht ungemein charakteristisch das Vermächtniß Wilhelms des Eroberers. Damals erhielt jede Kirche und jedes Kloster bis 10 Mk. Goldes vom königlichen Schatze ausbezahlt, und jede Grafschaft 100 Pfund Goldes für ihre Armen.<sup>8</sup> Diese Freigebigkeit verhält sich zu der neueren Armenpflege, wie die mittelalterlichen Mortuarien und Laudemien zu den neueren Pachtschillingen. Sittlich hat sie auf Seiten des Empfängers doch sehr viel Verführerisches, auf Seiten des Gebers gar keinen Werth, da sie nur auf Kosten des Erben geübt wird.

Die wünschenswerthe Systematik der Armenpflege äußert sich namentlich darin, daß sie gegenüber dem großen, bleibenden Zwecke sowohl die Verschwendung ihrer Mittel, wie die allzu große Sparjamkeit verhütet. Eine Hauptgefahr jeder sorgsamten Armenpflege liegt in zu großen Verwaltungskosten, weniger Geld-, als Zeitverschwendung; obgleich die Zeit tüchtiger Männer eins der edelsten Güter ist. Bei offizieller Armenpflege äußert sich diese Verschwendung namentlich in zu vieler Schreiberei, bei Privatvereinen in

<sup>7</sup> Gegen den Wohlthätigkeitsport bemerken die Schriften des Vereins für Armenpflege VIII, p. 276 ff.: „man decolletirt sich zum Besten der Ferienkolonien, tanzt für eine Rettungsanstalt gefallener Mädchen z.“ Sehr entschieden hat ein großer Kenner der Pariser Armenverhältnisse, der Akademiker Magime Ducamp davor gewarnt. Wenn man Waisenkindern prächtige Puppen schenkt, so entspricht das gewiß „dem Geiste, der das Gute will, aber das Böse schafft“.

<sup>8</sup> Zappenberg Geschichte von England II, p. 163.

zu vieler geselligen Berathung: jenes der „Ordnung halber“, dieses, um recht sachkundig zu werden. — Große Kapitalien zu sammeln, was gerade „klugen“ Armenbehörden nahe liegt, hat doch viel Bedenkliches. Die Anstalt kommt dadurch leicht in den Ruf großen Reichthums und mit dem Interesse des Publicums, sogar in Nothfällen, ist es dann leicht vorbei. Das hat man besonders in Lyon 1829 erfahren. Da soll man lieber an A. G. Francke's großartiges Vertrauen, auf christliche Wohlthätigkeit und Gottes Segen darüber denken, wie er oft am Montag nicht wußte, ob er im Stande sein würde, nächsten Sonnabend den Arbeitern an seinem Waisenhanse ihren Wochenlohn zu bezahlen, und doch seinen großen Bau nicht unterbrach. Er hatte den Plan seines Werkes gefaßt, als die Sammelbüchse in seiner Wohnstube einmal 4 Thlr. 16 Gr. ergeben. Schon Chrysostomus (de sacerdotio) widerräth das Kapitalisiren für milde Zwecke. Das Kapital der Armen sei die Liebe der Gläubigen. Man solle im Leben und Sterben so viel wie möglich für die schon vorhandenen Armen thun, die künftigen Armen aber künftigen Wohlthätern und Testatoren überlassen.

Die Committee der sehr tüchtigen Bristol'er Armenfreunde (Privatarmenpflege?) hat in einem Blaubuche fünf Regeln aufgestellt. 1. Gebt niemals einem Bettler, ohne die Wahrheit seiner Erzählung zu prüfen. 2. Wenn ihr gebt, so thut das in einer Summe, die wirklich helfen kann. 3. Gebt, wenn ihr gebt, persönlich, mit genauer Kenntniß der Unterstützten, mit wahrer Sympathie für die Unglücklichen und im Geiste des Vertrauens und der Hoffnung. Wenn ihr mißtrauet, so gebet nichts. 4. Könnt ihr aus Mangel an Zeit oder aus anderen Gründen nicht in persönliche Beziehung zu dem Armen treten, so bittet einen Anderen, daß er es mit euerem Gelde thue. 5. Gebt niemals auf einen Bettelbrief. Dieser ist die Form der Bettelns, welche am meisten zur Lüge neigt und den Charakter des Bettlers am meisten verdirbt.<sup>9 10</sup>

Nach dem preußischen Landrecht folgen in der Unterstützungsberechtigung die Ehegatten, Descendenten, Eltern und Geschwister so

<sup>9</sup> Report of the committee to inquire into the condition of the Bristol poor (1884).

<sup>10</sup> Noch immer kann das kleine Werk von Gérando *Le visiteur des pauvres* (zuerst anonym erschienen 1820) jedem Armenpfleger als klassisch empfohlen werden.

auf einander, daß jeder folgende Verwandte durch den vorhergehenden in der Unterstützungspflicht ersetzt wird. Entferntere Seitenverwandte sind nicht verpflichtet. Unterlassen die Verpflichteten die Unterstützung, nachdem sie aufgefordert sind, so verlieren sie ihr Erbrecht, welches auf den übergeht, der die Unterstützung gewährt hat. Das gemeine Recht, das in einigen Theilen des Staates gilt, schreibt auch den Geschwistern keine Unterstützungspflicht zu; das rheinisch-französische Recht dehnt sie auch auf die Schwiegereltern und Schwiegerkinder aus.

## Zweites Kapitel.

### Hauptsysteme der Armenpolitik.

#### §. 16.

Das im Eingang unseres zweiten Bandes nachgewiesene und erklärte Naturgesetz, wonach bei hochkultivirten Völkern die Staatsgewalt gegenüber den im Mittelalter so selbständigen kleineren Vereinen, wie Familie, Corporation, Gemeinde, Stand, Provinz, immer herrschender auftritt, sie wohl gar zu bloßen Staatsanstalten macht: es gilt auch gegenüber der Armenpflege. Hier finden wir regelmäßig zwei Tendenzen, die im Grunde keinesweges identisch sind, praktisch aber auf das nämliche Ziel hinauslaufen.

A. So lange das Band der Familie, Corporation, geistlichen und weltlichen Gemeinde auch politisch noch stark ist, so lange bleibt es diesen „Staaten im Staate“ überlassen, ihre verarmten Mitglieder selbst zu erhalten. Wenn aber der Staat im Großen allmächtig geworden ist, alle kleineren Vereine ihrer politischen Selbständigkeit beraubt hat, so bemächtigt er sich auch der Armenpflege, die nun freilich in der Hand jener geschwächten Institute nicht mehr sicher wäre. Diese Nothwendigkeit ist, wie in vieler anderen Hinsicht, so besonders in dieser höchlich zu bedauern, da in allen jenen kleineren Vereinen, wie Hegel<sup>1</sup> von der Corporation bemerkt, das Almosen das Demüthigende verliert, und der Reich-

<sup>1</sup> Rechtsphilosophie p. 238.



thum das, was ihn sonst übermüthig macht. — B. So lange die Armuth an Zahl, Ansprüchen, überhaupt politisch noch wenig bedeutend ist, so lange kann sie der Privatwohlthätigkeit, und zwar der freiwilligen, überlassen bleiben. Wenn aber die freiwillige und planlose Wohlthätigkeit nicht mehr ausreicht, muß eine durch den Staat nöthigenfalls erzwungene, jedenfalls geregelte und concentrirte Wohlthätigkeit an die Stelle treten.<sup>2</sup> Denn die Armen ohne Weiteres verhungern zu lassen, ist politisch ebenso unmöglich, wie moralisch.

Im 16. Jahrhundert scheint die württembergische Rastenordnung von 1536 noch die einzige zu sein, welche über die einzelne Gemeinde hinaus im Nothfall eine Armenunterstützung anderer Gemeinden anordnet.<sup>3</sup> Im 19. Jahrhundert, als die Rheinbundszeit überhaupt den Staatsabsolutismus eifrigst gefördert hatte, ist von Bayern 1808 die bisherige Armenpflege der Gemeinden mit einer „Staatsanstalt der Wohlthätigkeit“ vertauscht worden. Jeder Distrikts-Polizeibezirk sollte ein Armeninstitut erhalten: für die zur Aufnahme geeigneten Armen ein Armenverpflegungs- und ein Armenbeschäftigungshaus. Alle Geschäfte in die Hand von Staatsbeamten gelegt. Doch ward das Ganze am 17. November 1816 außer Wirksamkeit gesetzt. — Uebrigens haben gerade in der neuesten Zeit viele Theoretiker Aehnliches gerathen. Rocholl nennt die Armenversorgung durchaus eine Staatslast, welche den Ortsbehörden nur durch eine Delegation übergeben werde. Die Armenlast soll von allen Staatsbürgern nach dem Verhältniß ihrer Steuern getragen werden, jeder Armenverband daher seinen Aufwand für die Armen declariren, und aus Staatsmitteln ersetzt bekommen. Wie sich die gesammte Steuerkraft des Staates zur gesammten Armenlast verhält, so soll es auch in jedem einzelnen Armenverbande sein. Ein Verband, der in dieser Hinsicht mehr für die Armen

<sup>2</sup> Bei irgend mehr entwickelten Zuständen hat Schäfer (Leitfaden der inneren Mission 1893, p. 191) gewiß recht, wenn er die rein persönliche Armenpflege die allerschlechteste nennt. Sie wird meist völlig einsichts- und kritiklos geübt an der Hausthür durch Darreichung des Bettelpennigs (der meist in den Schnapsladen wandert), des Stückes Brot (mit dem meist Schweine fett gemacht werden), des alten Kleidungsstückes (das meist alsbald der Trödler erwirbt). Wer so verfährt, der prämiirt die Landstreicherei und zieht Bagabunden groß.

<sup>3</sup> Richter Evangelische Kirchenordnungen I, p. 263 a.

verausgabt hat, bekommt Ersatz vom Staate; wer weniger verausgabt hat, muß an die Staatskasse herauszahlen.<sup>4</sup> Auch bei Gamp sollen die Gemeinden, welche doch jetzt eigentlich nur Verwaltungsorgane des Staates sind, die Armenlast bloß vorläufigweise tragen, dann aber eine periodische Ausgleichung mit allen anderen nach ihrer directen Staatssteuerkraft erfolgen.<sup>5</sup> Silberschlag will die dauernd Hülfbedürftigen, d. h. Arbeitsunfähigen, vom Staate versorgen lassen, welcher die Siechen- und Altershäuser zu erhalten hat; namentlich darum, weil sonst die der Arbeitsunfähigkeit sich nähernden Alten von den Gemeinden zc. sehr gern ausgestoßen werden.<sup>6</sup> Adices empfahl schon 1881 die allgemeine Arbeiterversicherung mit Beihilfe des Reiches. Die zur Armenpflege bestgeeigneten Organe sollten nicht zur Tragung der Armenlast verpflichtet sein. Die frühere locale Heimathsberechtigung hatte einen Sinn bei der früher gewöhnlichen Sesshaftigkeit, die nun aber längst verschwunden ist. Unsinzig nennt er es, wenn jetzt eine Gemeinde Wittve und Kinder lebenslänglich ernähren muß, weil der Vater zwei Jahre lang da gewohnt hat.<sup>7</sup> Auch Arendt möchte als Hauptreform das Armenwesen von den Gemeinden auf den Staat übertragen.<sup>8 9</sup>

### Alterthum.

#### §. 17.

Im klassischen Alterthum nimmt die eigentliche Armenpflege eine viel geringere Stellung ein, als bei uns — vielleicht

<sup>4</sup> Rocholl II, p. 21 ff.

<sup>5</sup> Gamp Ueber die Reform des Armenwesens (1880). Die Versorgung der unfähig gewordenen Arbeiter will Gamp übrigens den Arbeitgebern als Pflicht auflegen. (Ueber die wirtschaftlich-socialen Aufgaben unserer Zeit auf industriellem und landwirthschaftlichem Gebiete 1880.)

<sup>6</sup> Tübinger Zeitschrift 1882, p. 398 ff.

<sup>7</sup> Tübinger Zeitschrift 1881, p. 287. 284. 277. 275.

<sup>8</sup> Arendt Allgemeine Staatsversicherung und Versicherungssteuer; ein Beitrag zur Frage der Arbeiterversicherung (1881).

<sup>9</sup> Gegen alle solchen Pläne wendet Conrad mit Recht ein, daß ja in verschiedenen Gegenden der Minimalbedarf eines Armen so sehr verschieden ist. (Jahrbücher 1880, I, p. 272.) Auch die große Verschiedenheit des localen zc. Armenvermögens spricht gegen die Verstaatlichung der gesammten Armenlast.

weil die Alten hartherziger waren.<sup>1</sup> Aristoteles kennt keine eigentliche Wohlthätigkeit. Seine Freigebigkeit, als Mitte zwischen Verschwendung und Geiz, beruhet nicht auf Liebe, eher schon darauf, weil es schön ist, zu geben. Am nächsten kommt er dem christlichen Principe bei der Freundschaft.<sup>2</sup> Die Stoiker sagten: *neminem misericordem esse, nisi stultum et levem*, was Cicero in der Rede für Murena (29 ff.) an Cato verspottet. Seneca tadelt die *misericordia*, welche den Meisten als Tugend gelte, in Wahrheit aber die *clementiam* ebenso sehr übertreibe, wie die *crudelitas* die *severitatem*. Das Mitleid verhält sich zur *clementia*, wie der Aberglaube zur Religion. Schwache Geister, alte Weiber *z.* sind mitleidig, der Weise nicht.<sup>3</sup> Die Schrift *De beneficiis* hat Manches, was ans Christenthum erinnert: man soll aber nur Würdigen wohlthun (IV, 9) wobei namentlich an den Dank erinnert wird. (IV, 26 ff. 29.)

Ein Hauptgrund der Verschiedenheit zwischen uns und dem klassischen Alterthume liegt jedenfalls in der Sklaverei, welcher die Alten niemals entsagt haben. (Bd. I, §. 75.) In einem Sklaventaate muß die Hauptursache eines dauernden Pauperismus, die Uebervölkerung, wegfallen, weil die Fortpflanzung der Sklaven immer unter Controle der Herren steht. Sollte es je zu viele Sklaven geben, so kann man sie „zu Gelde machen“. Ein ähnlicher Unterschied, wie ja auch bei den Communisten des Alterthums der Schuldenerlaß eine so große Rolle spielte (Agis, Kleomenes *z.*!), womit den Neueren wenig geholfen wäre.

Bei den Griechen finden wir namentlich in halbaristokratischen Handelsstaaten eine oft gerühmte Armenpflege. So in Rhodos und Tarent.<sup>4</sup> Charondas gebot zwar, diejenigen zu unterstützen, welche durch Zufall (*τύχη*) verarmt seien, nicht aber die in Folge eines wilden und zügellosen Lebens Verarmten.<sup>5</sup> In Athen wurden seit Peisistratos oder Solon die Kriegsinvaliden (*ἀσφατοί*), sowie die Wittwen und Waisen gefallener Vaterlandsvertheidiger auf Staatskosten erhalten. Das war jedoch mehr eine Ehrensache,

<sup>1</sup> Böckh Staatshaushaltung der Athener II, p. 17.

<sup>2</sup> Aristoteles Nikomach. Ethik IV, 1. 2; VIII, 2; IX, 5. 9.

<sup>3</sup> Seneca De clementia II, 4. 5. 6.

<sup>4</sup> Strabon XIV, 652 ff. Aristoteles Politik VI, 3. 5.

<sup>5</sup> Stobäos Blumenlese XLIV, 40.

als eine Armenpflege. Eigentliche Bettler hatte Athen während seiner früheren glücklichen Zeit gar nicht. Erst nach dem peloponnesischen Kriege, welcher den Staat aufs Tiefste herunterbrachte und selbst die Einzelnen ihrer auswärts gelegenen Güter beraubte, erst da bedurften manche Bürger einer öffentlichen Unterstützung. Sie ward auf alle Arbeitsunfähigen ausgedehnt, die unter 3 Minen (240 Mf.) besaßen: Prüfung durch den Rath der Fünfhundert, Beschluß durch die Volksversammlung, Almosen per Kopf täglich ein, später zwei Obolen, was nach Böckh jährlich 5—10 Talente kostete. Lysias' Rede für einen Invaliden ist für einen Klienten gehalten, der lahm war, aber einen kleinen Laden und ein Pferd besaß. Es gab auch Leichen, Häuser ohne Thüren, dem Apoll geweiht, wo man ein Nachtquartier fand.<sup>6</sup> Das Meiste jedoch ward erreicht auf dem Wege der Versicherung: durch zahlreiche *επαροι*, die ihre Mitglieder nicht allein für Prozesse und Wahlbewerbungen, sondern auch gegen Verarmung affecurirten. Kam der Unterstützte nachmals in bessere Verhältnisse, so mußte er das Empfangene zurückzahlen.<sup>7</sup>

Neben diesem Allen erscheint nun schon seit Perikles eine Tendenz, welche unserer, auf Gemeindeglieder beschränkten gesetzlichen Armenpflege viel richtiger parallel läuft. Je demokratischer Athen wurde, um so mehr wurden nicht bloß alle Steuern und außerordentlichen Staatslasten ausschließlich auf die Reichen gewälzt, sondern der Staat mußte sogar einen großen Theil vom Lebensunterhalte des Volkes bezahlen. Beim Vorherrschen der Sklaverei wäre es dem vermögenslosen Bürger meist unmöglich gewesen, durch Tagelöhnerarbeit sein Brot zu verdienen. Ging der Bürger in die Volksversammlung, wurde er in den Rath gewählt oder als geschworener Richter gebraucht; immer empfing er Sold; und die Behörden waren absichtlich ungeheuer zahlreich, um recht Viele bezolden zu müssen. Dazu die Menge von Lustbarkeiten, Festen, Schmausereien, die bald vom Staate, bald von angesehenen Privaten dem Volke gegeben wurden. Freies Theater im Zeitalter eines Aeschylos, Sophokles, Euripides, Aristophanes! So lange der Staat auswärtige Unterthanen besaß, ging dieß wesentlich auf deren Kosten, nachher

<sup>6</sup> St. John *The Hellenes* III, 89.

<sup>7</sup> *Ἰσῶς ἁγν. Erbschaft*, p. 294. Theophrast's Charaktere, 17. Von Vereinen zum Loslauf gegen Seeräuber s. Corp. Inscr. Gr. I, Nr. 96. 15.

auf Kosten der reichen Mitbürger, nachdem schon der peloponnesische Krieg selbst den Mittelstand größtentheils ruinirt hatte. In Xenophon's Gastmahl (Kap. 4) versichert Charmides, der früher reich gewesen, dann aber verarmt war, durch seine Verarmung sei er viel glücklicher geworden. Vormals habe er in steter Angst gelebt, nicht bloß vor Räubern, sondern auch vor Syfophanten und Staatserpresungen. Jetzt hingegen schlafe er vortrefflich, habe Zutrauen beim Volke, werde nicht mehr bedrohet, sondern könne vielmehr Andere bedrohen. Jetzt könne er als freier Mann seinen Aufenthalt nehmen, wo er wolle, sei ein Fürst gleichsam, während er früher ein Knecht gewesen. Jetzt müsse der Staat ihm zinsbar sein, während er früher dem Staat Abgaben gezahlt habe. In derselben Richtung sprechen viele Gerichtsreden des Lysias, der wohl geradezu die Verurtheilung eines reichen Angeklagten für nothwendig erklärt, um die Richter zu besolden. Sokrates nennt es gefährlicher, reich zu sein, als ein Verbrechen zu begehen, da man im letzteren Falle Verzeihung oder gelinde Strafe erlangen könne. Von den Volksführern sagt Sokrates, daß sie nicht so sehr darauf bedacht seien, den Bedürftigen das Leben zu erleichtern, als darauf, die scheinbar Reichen den Armen gleich zu machen. Dem Volke selber sei alles gleichgültig, wenn es nur Brot habe, und nichts erwünschter, als Plünderung der Reichen.<sup>8</sup>

In Folge seiner Kolonialnatur hat Rom ungewöhnlich früh eine Menge mittelalterlicher Charakterzüge aus seiner Volkswirtschaft entfernt, und durch seine Verbindung einer größtentheils modernen Verkehrs- und Verschuldungsfreiheit mit zahllosen Kriegen einen großen Theil seiner Kleinbürger zu Proletariern herabsinken lassen. Merkwürdig, wie schon zu Anfang der Republik nicht sowohl Gutsherrn und Bauern, sondern vielmehr Gläubiger und Schuldner einander gegenüberstehen. Das beste Heilmittel dagegen waren die vom Staate betriebenen Kolonisationen im 5. Jahrhundert der Stadt; dann wieder in den Jahren 194, 189 und 177 v. Chr.: wogegen die entsprechenden Maßregeln in der letzten Zeit der Republik wenig Wurzel schlagen konnten, weil die aus dem Proletariate hervorgegangenen Veteranen schwerlich gute Bauern

<sup>8</sup> Siehe die Stellen in meiner Politik: Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie (2. Aufl. 1893), p. 521 ff.

wurden. In der Kaiserzeit scheint die Clientel größtentheils eine Art von privater Armenanstalt geworden zu sein, für Schmaroger und Dummler. — Vorübergehend war die Noth der ärmeren Bürger nach Missernten zc. schon früh durch Lieferung wohlfeilen Getreides auf Staatskosten gemildert worden: so z. B. nach dem hannibalischen Kriege. (Livius XXX, 26. 38.) Späterhin ward derselbe Vorschlag von Ehrgeizigen öfters wiederholt. C. Gracchus führte eine allmonatliche Kornvertheilung zu einem Schleuderpreise<sup>9</sup> an alle Bürger ein, die sich aber persönlich melden mußten, so daß eben hierdurch eine große Menge ländlicher Proletarier in die Stadt gezogen wurden.<sup>10</sup> Durch Saturninus, Marius' Genossen, wurde 103 v. Chr. der Preis dieser Kornlieferungen auf eine bloße Recognitionsgebühr herabgesetzt.<sup>11</sup> Die plutokratische Reaction Sulla's hob freilich diese Kornschenkungen auf; doch wurden sie bald wieder eingeführt. Während der catilinarischen Unruhen trug selbst ein Cato auf solche Spenden an, was 1250 Talente jährlich gekostet hätte. Clodius hatte die Leistung auf die Armen beschränkt, während sie früher ein allgemeines Bürgerrecht gewesen war.<sup>12</sup> Cäsar, nachdem er gesiegt hatte, verminderte die Zahl der Empfänger von 320 000 auf 150 000. Sehr bezeichnend für die Bedeutung dieses Verwaltungszweiges ist die Thatsache, wie Pompejus die cura annonae, die freilich schon seiner Führung des Seeräuberkrieges nahe gelegen, als ein Aequivalent zu Cäsar's Stellung in Gallien betrachtete. Auch später blieb die cura annonae immer eine Hauptaufgabe des Cäsarismus. Es kam dahin, daß selbst Brot geliefert wurde, und Weinvertheilungen wurden unterhalb des Marktpreises angeordnet.<sup>13</sup> Unentgeltliche Bäder schon seit Augustus.<sup>14</sup> Prachtige Thierhagen, Fechterspiele, Theater zc. waren längst in

<sup>9</sup> Nach Mommsen ungefähr zur Hälfte eines niedrigen Mittelpreises.

<sup>10</sup> Vgl. Cicero Pro Sextio 48. Tusculan. III, 20. De off. II, 21.

<sup>11</sup> Von 6 1/2 auf 5/6 As.

<sup>12</sup> Dio Cassius XXXVIII, 13.

<sup>13</sup> Delvertheilungen seit Severus. (Lamprid. Alex. Severus, 22.) Brot nebst Schweinefleisch seit Aurelian, der alle Speisevertheilungen um ein Zwölftel vermehrte. (Vopiscus Aurelian., 35. 47.) Aurelians Wunsch, Jedermann täglich eine Maß Wein zu geben, auf Rath des Praefecten Prätorio nicht ausgeführt, „da man ja sonst auch Jedermann Gänse und Hühner geben müßte“. (Vopiscus Aurel., 48.)

<sup>14</sup> Dio Cassius XXXVII, 51; XLIX, 43; LIV, 29.

Uebung. Dazu kamen noch unmittelbare Geldvertheilungen, die ursprünglich aus einzelnen Bestechungen des Pöbels erwachsen waren. Cäsar machte bei seinem Triumphe den Anfang; Augustus wiederholte es mehrmals. In der Regel erfolgten später bei jeder Thronbesteigung solche *congiaria* in der Form eines Legates vom eben verstorbenen Kaiser.<sup>15</sup> Mitunter mußte sich auch der Senat dazu bequemen. Als M. Aurel nach beendigtem Kriege vor dem Volk redete und der achtjährigen Dauer des Krieges erwähnte, rief der Pöbel „acht Jahre!“ und machte die Pantomime des Zahlens von acht Goldstücken. Der Kaiser zahlte. So hatte der Pöbel freilich noch von seiner „Weltherrschaft“ Genuß, und man begreift, wie die schlechtesten Kaiser oft beim Pöbel sehr beliebt sein konnten.<sup>16</sup> — Nachdem übrigens Caracalla das römische Bürgerrecht dem ganzen *Orbis Terrarum* verliehen hatte, nahmen diese Spenden einen anderen Charakter an. Zahlreiche Städte besaßen einen Fonds, um die Menge mit Korn zu versorgen. Kaiser Maximin zog diese Fonds im ganzen Reiche ein, und erregte dadurch große Unzufriedenheit mit Aufständen. In Constantinopel wurden gleich nach seiner Erklärung zur Residenz Brotlieferungen auf Kosten Aegyptens angeordnet; obschon doch in der neucreirten Hauptstadt eines so ungeheuern Reiches gewiß für längere Zeit keine massenhafte Armuth wahrscheinlich war. Als der christliche Dichter Prudentius gegen Symmachus schrieb, muß jedenfalls die große Mehrzahl der römischen Bevölkerung ein vom Staate genährtes Proletariat gewesen sein.<sup>17 18</sup>

Daß übrigens alle diese Maßregeln mehr aus dem politischen Zusammenhange zwischen Cäsarismus und Proletariat<sup>19</sup> zu erklären sind, als aus Menschenfreundlichkeit, beweisen die Wünsche Julians, die Armenpflege der Christen nachzunehmen. „Ist es nicht schimpflich, wenn von den Juden keiner bettelt, die götterfeindlichen Galiläer

<sup>15</sup> Hadrian gab ein Congiar von 1000, Sept. Severus von 1100, Gallian von 1250 Denaren. Nach Mommsen-Marquardt Handbuch V, p. 10 ff. wären von Neros Antritte bis Severus Tod ungefähr 2 Mill. Thlr. jährlich so vertheilt worden.

<sup>16</sup> Dio Cassius LXXI, 32.

<sup>17</sup> Mommsen Römisches Staatsrecht I, p. 584 ff.; II, p. 948 ff.

<sup>18</sup> Vgl. über diese ganze Politik Plin. Panegy., 26 ff.

<sup>19</sup> Siehe Roscher Politik, § 140 ff.

aber nicht nur die Ihrigen ernähren, sondern auch die Unserigen, die wir hilflos lassen?“<sup>20</sup> Wenn die Kaiser Valentinian und Marcian es für eine Menschenpflicht des Herrschers erklären: *egenis prospicere ac dare operam, ut pauperibus alimenta non desint* (Justin. Cod. I, 2, 12, §. 2), so hängt das bereits mit dem Christenthume zusammen. Schon Constantin M. hatte für Italien und Afrika befohlen, daß jeder Familienvater, *qui liberos aegro ac difficile sustentet*, vom Fiskus unterstützt werden sollte. (Theod. Cod. XI, 27.)<sup>21</sup>

## §. 18.

Einen sehr merkwürdigen, ohne Zweifel auf die Religionsverschiedenheit zurückzuführenden Gegensatz stellen die sonst so nahe verwandten Völker der Juden und Phönizier dar. Bei jenen war nicht allein das Jubeljahr eine Maßregel wider Pauperismus, wonach in jedem 50. Jahre Schulden gelöscht, und die verkauften oder verpfändeten Grundstücke unentgeltlich an die ersten Besitzer oder deren Erben zurückgegeben wurden. Auch die persönliche Sklaverei der insolventen Schuldner, nach deren Tode ihrer Kinder (II. Könige 4, 1), sowie der freiwillige Selbstverkauf Armer (II. Mose 21, 2) galt nur auf höchstens 6 Jahre, und wurde überdieß vom Jubeljahr aufgehoben. (III. Mose 35, 39 ff.) Dazu milde Behandlung selbst der Kauffklaven: wenn der Herr ihnen auch nur einen Zahn ausschlug, wurden sie frei. (II. Mose 21, 27.) Das Zinsverbot gegenüber jedem armen Landsmanne wirkte in derselben Richtung. Die Nachlese im Weinberge sollte den Armen gehören (III. Mose 19, 10. V. Mose 24, 19 ff.); ebenso in jedem dritten Jahre der Zehnte hinter dem Levitzenzehnten. (V. Mose 14, 28 ff.; 26, 12 ff.) Dazu die vielen schönen Sprüche. Der Gerechte ist barmherzig und verleihet gern. (Psalm 37, 26; 41, 1; 112, 5.) Wer sich der Armen annimmt, den ehret Gott (Sprüche Sal. 14, 31); der leihet dem Herrn. (Sprüche Sal. 19, 17.)

<sup>20</sup> Brief 49 nebst der Instruktion p. 288 ff. Von der Mißthätigkeit der Christen gegen Heiden zuerst am unwidersprechlichsten Lukian Vom Tode des Peregrinus, 12 ff.

<sup>21</sup> Augustinus sagt: *Gratissime atque humanissime factum est, . . . ut plebs illa, quae suos agros non haberet, de publico viveret.* (Civ. Dei V, 17.)



Daß in Moses eigener Zeit eine solche Fürsorge für die Armen noch nicht angezeigt sein konnte, versteht sich von selbst. In Jesaias (5, 8), und später Nehemias (5, 5) Zeit kommen schon bedenkliche plutokratisch-pauperistische Erscheinungen vor. Am eindringlichsten redet daher das Deuteronomium (V. Mose 15, 4 ff.): es soll durchaus kein Armer<sup>1</sup> unter euch sein. . . . Es werden allezeit Arme sein im Lande; darum gebiete ich dir, daß du deine Hand aufthust deinem Bruder, der bedrängt ist, und arm ist in deinem Lande. Das große Wort: liebe deinen Nächsten, wie dich selbst, finden wir aber schon im III. Mose 19, 18.<sup>2</sup> — Nach dem Eril zeigt sich mitunter die Ausartung, das Almosengeben als ein Mittel zur Sündenvergebung zu bezeichnen. So Tobias 4, 7 ff. Sirach 3, 33; 29, 15.<sup>3</sup>

Wie ganz anders sich die Socialverhältnisse in dem hochkultivirten Gewerbe- und Handelsstaate der Phönizier entwickelt hatten, zeigt am deutlichsten der große Slavenaufstand in Tyros, in welchem alle Herren ermordet wurden, ihre Weiber und Häuser den bisherigen Sklaven zufielen.<sup>4</sup> Viel gemäßigter und darum haltbarer muß die Plutokratie zu Karthago gewesen sein, wo Aristoteles (Politik III, 5, 6) die Volksspeisungen mit den spartanischen Syssittien vergleicht. Also wahrscheinlich eine sehr ausgebehnte gesellschaftliche Armenpflege auf Kosten der Reichen.

Die Armenpflege der moslemischen Theokratie erinnert sehr an die der jüdischen. Das Almosen ist Pflicht: dem Geber verheißt Gott das Doppelte als Lohn, während der Unbarmherzige,

<sup>1</sup> Durch einen Uebersetzungsfehler zu einem Bettelverbote gemacht.

<sup>2</sup> Vgl. noch Hiob 29, 12 ff. Spr. Salom. 19, 10; 30, 21 ff. Prebiger Salom. 4, 13 ff.; 10, 7.

<sup>3</sup> Der Talmud hat die mosaischen Vorschriften sehr präcisirt, so daß z. B. die Erlaubniß der Nachlese ziemlich genau einer Grundsteuer von 1·6 Procent gleichkommt. Es soll aber Niemand über ein Fünftel seines Vermögens den Armen geben, damit er nicht selbst verarme. Arbeitsfähigen soll man wohl zuerst ein Geschenk, dann aber nur ein Darlehen geben. Wer gar nicht geben will, ob schon er könnte, der soll gezwungen werden. So wird auch den Armen geradezu ein klagbares Recht zugesprochen. Da die Erde Gott gehört, so sind die Almosen eben die Bedingung, unter welcher der Eigenthümer sein Land besitzt. Wer kein Almosen geben will, ist ein Götzendiener. Andererseits das reichliche Almosengeben ein Verdienst, wie die Erfüllung aller anderen Gebote zusammen. S. Stahl im Bluntschli-Braterschen Staatswörterbuche I, p. 370 ff.

<sup>4</sup> Justin. XVIII, 3. Vgl. Movers Phönizier II, 1, p. 341. 521.

der einen Armen verhungern läßt, keine Gnade von Gott zu hoffen hat. Aber das Almosen wird nicht als Entschädigung der Armen für ihren Antheil am Lande betrachtet, sondern als Sühne für die Sünden des Gebers. Nothwendig ist der Zehnte von allen Gütern, die nicht zum unmittelbaren Gebrauche des Eigenthümers dienen. Auch sonst bleibt ein Theil des Vermögens völlig abgabefrei; von einem andern Theile ist der Zehnte doch nur freiwillig zu entrichten. Gewisse Abgaben für die Armen werden von Jedem gefordert, welcher noch für das nächste Jahr Unterhaltsmittel besitzt. Andererseits muß man, um Almosen empfangen zu dürfen, rechtgläubig sein und keine Unterhaltsmittel für das nächste Jahr besitzen, oder seine Schulden nicht bezahlen können. Das Loskaufen von Schuldnern gilt für ein besonders gottgefälliges Werk. Betteln soll nur derjenige, der nicht einmal für den heutigen Tag Unterhaltsmittel genug besitzt.<sup>5</sup>

### Mittelalter.

#### §. 19.

Der große Unterschied der christlichen Armenpflege von jeder frühern<sup>1</sup> spricht sich am deutlichsten aus in der Rede Christi, Evang. Matth. 25, 31 ff., wonach beim Weltgerichte der König zu den Gerechten sagen wird: Ich bin hungerig gewesen, und ihr habt mich gespeiset 2c. Was ihr gethan habt einem der Geringsten unter meinen Brüdern, das habt ihr mir gethan 2c. Gegen die Verachtung der Armen war ja das stärkste Gegenmittel die Erinnerung an die Krippe zu Bethlehem; daß der Herr nicht hatte, wohin er sein Haupt legen konnte (Evang. Lukas 9, 58); daß er in einem fremden Grabe bestattet wurde, nachdem seine Kleider verlost waren. — Die so oft gepriesene Gütergemeinschaft der Gemeinde zu Jerusalem war übrigens nur eine Gemeinschaft des Gebrauches, nicht des Eigenthums (Apostelgesch. 4, 32), und durchaus eine Bethätigung freier Liebe (5, 4), am allerwenigsten ein Recht, welches die Armeren in Anspruch genommen hätten. Trotzdem

<sup>5</sup> v. Tornaum Moslemitisches Recht.

<sup>1</sup> Das Wort ἐλεημοσύνη ist von der Sprache des Neuen Testaments in fast alle neueren Kultursprachen übergegangen.

hat diese Mittergemeinschaft eine schwere chronische Armennoth der Jerusalemer Gemeinde bewirkt. Daher auch Paulus überall für sie sammeln ließ, namentlich auch in dem heidenschristlichen Antiochia (Apostelgesch. 11, 29 ff.), ohne in irgend einer andern Gemeinde etwas Wehliches zu begründen. (Röm. 15, 26. I. Korinth. 16, 1 ff. II. Korinth. 8, 9.)<sup>2</sup> Die paulinische Armenpflege unterstützt keinen Ritzgänger (II. Thess. 3, 6); auch soll sie nicht dazu gemißbraucht werden, daß sich die Angehörigen ihrer näheren Pflicht entziehen. (I. Timoth. 5, 8.) Paulus ringt förmlich, um in der Armenpflege die Freiheit des Lebens und die Pflicht gleich sehr zu betonen. (II. Korinth. 8, 8.) Der großartige Charakter der Liebesmahle scheint früh ausgeartet zu sein, daher schon Paulus auf Besserung dringt. (I. Korinth. 11, 21, 23; vgl. Judä 12.)

Im Zeitalter der Verfolgungen dienten zur Armenpflege die meist in Naturalien bestehenden Opfer, die bei der Messe auf den Altar gelegt wurden, und zwar von allen Gemeindegliedern; besonders zum Andenken an Martyrer, verstorbene Familienglieder u., wobei der Priester derselben speciell gedachte. Die Entlagen in den Opferstock, meist in Gelde, erfolgten insgeheim: nach Euphriat wäre der Sonntag sonst entheiligt gewesen. Im Orient war der Zehnte sehr gewöhnlich, im Abendlande nicht. Hier wurde lange Zeit nicht erhoben, sondern bloß ermahnt, den Armen einen Zehnten zu geben. Das Concil von Macon revoit ihn erst im Jahre 583 bei Strafe der Excommunication, aber auch nur zu Hunnen Armen und Gefangenen.<sup>3</sup> Die Kirchengäter legen in ihrer Kredit mähmel so weit, daß res alienas possidentur, ium superflua possidentur, wobei sie über die Waisens nicht in weltlichen Zwang stehen. Das Kirchengut wird zern us patrimonio pauperum begehret, wovon die Geistlichen nur die Verwalter sind. Augustinus drückt von einer usurpato launabus, wenn sie sich als Eigenthümer des Kirchengutes betrachten.<sup>4</sup> Zu den sechs Werthen der

<sup>2</sup> Anders der in Mayer 129 erwähnte Romanus Tertianus: omnia de-  
bita sua solvis, praeter uxorem. Apolog. 10.

<sup>3</sup> Augustin's Geschichte der christlichen Armenpflege, S. 17 ff. 16 ff.

<sup>4</sup> Augustin zu August 11, 21. Insa. 2 au Boniface. Sgl. Ebers  
Vocab. des paires 1891, S. 22 ff. Ceterum omnia que sine misericordia  
a Theodosio usurpantur, S. 117: discipulis item superfluum et  
necessarium etiam superfluum abest. Eberh. Joh. 191. Caritate. Lase

Barmherzigkeit, woran der Weltrichter die Seinen erkennen wird (Hungerige speisen, Durstige tränken, Nackte kleiden, Fremde beherbergen, Kranke pflegen, Gefangene besuchen), hatte die Kirche noch ein siebentes, Todte begraben, hinzugefügt. (Visito, poto, cibo, redimo, tego, colligo, cando.)

## §. 20.

Leider kommt schon sehr frühe der unpädagogische Gedanke auf, daß man die wirkliche Bedürftigkeit und Erziehung der Armen nicht zu beachten habe. Schon der Hirte des Hermas rath, jedem Bittenden zu geben; Gott werde den Unwürdigen strafen.<sup>1</sup> Ebenso der unevangelische Gedanke, als ob die Almosen eine sündentilgende Kraft besäßen. Bei Origenes erscheinen sie als das Hauptmittel, die täglichen kleineren Sünden zu bedecken.<sup>2</sup> Mehr noch bei Cyprian, der übrigens alle Armen von Karthago persönlich gekannt haben soll. Salvian rath aufs Dringendste zu testamentarischen Schenkungen, selbst mit Benachtheiligung der Kinder:<sup>3</sup> ein Beweis, daß die guten Werke im späteren Sinne schon über die persönlichen Liebesopfer zu überwiegen anfangen. Nach Chrysostomos: „hast du auch viele Sünden, aber Almosen zur Fürsprache, so fürchte dich nicht; keine der höheren Mächte widersteht dem Almosen. Die Buße ohne Almosen ist todt und entbehrt der Flügel.“ Ohne Ironie vergleicht er die Sündentilgung durch Almosen mit dem Kaufen auf dem Jahrmarkte. In Antiochien spricht er von 10 Procent der Bevölkerung, die gar nichts haben; und meint doch, wenn 10 Privaten, deren Vermögen dem der Kirche gleichkomme, die Armen unter sich vertheilten, so würde es bald keine Armen mehr geben. Er preiset es als ein Glück, als

*prêchait les riches pour les pauvres, les nouveaux apôtres (des Socialismus) prêchent les pauvres contre les riches; l'église veut, que les riches soient charitables, ceux-ci excitent les pauvres à la sédition. (Questions constitutionnelles, 1889, p. 126.)*

<sup>1</sup> Um die Mitte des 2. Jahrhunderts geschrieben. Aehnlich Clemens v. Alexandrien in der Schrift: Welcher Reiche wird selig? 13.

<sup>2</sup> Ahlhorn Die christliche Liebeshätigkeit in der alten Kirche, p. 207. Also mehr das Wachsthum des Gebers in der Gnade beachtet, als die Rettung des Nächsten vom Elende! (Schäfer Leitfaben p. 190.)

<sup>3</sup> De avaritia I, 29; III, 101. 80.

einen Ruhm von Antiochien, daß so viele Arme von Außen her dort zusammenströmten, in Antiochien einen gemeinsamen Zufluchtsort, eine gemeinsame Nährmutter für Alle erblickten. Man solle auch keine neugierigen Untersuchungen über ihre Würdigkeit und Bedürftigkeit anstellen.<sup>4</sup> Nach Augustin haben die Almosen große Kraft, die Sünden zu tilgen, wobei er freilich vorzugsweise die kleineren Schwachheitsünden im Auge hat. Jedes Fasten soll mit Almosen verbunden sein.<sup>5</sup> Uebrigens wurde gern betont, daß die Armen ihr Almosen nicht als Recht, sondern als Gottesgabe empfangen.<sup>6</sup>

Mit der wachsenden politischen Macht, aber auch Verweltlichung der Kirche finden wir einen immer größeren Einfluß der Hierarchie auf die Armenpflege. Schon die apostolischen Constitutionen, obwohl sie das private Almosen nicht hindern wollen, empfehlen doch sehr, daß jedes Gemeindeglied, welches den Armen wohlthun will, sich der Diakonen als sachkundiger Vermittler bediene. „Dem Gemeindegliede ziemt es zu geben, dem Bischöfe auszuthemen.“ (II, 28. 35.) Bei Cyprian sind die Almosen ganz in der Hand des Bischofs, mit strengster Unterordnung der Diakonen.<sup>7</sup> Später kommt von Rom die Viertelheilung des Kircheneinkommens: je ein Viertel für den Bischof, die übrigen Geistlichen, die Kirchenfabrik, die Armen; nachdem noch das Concil von Orleans (511) unterschiedlos das ganze Kirchenvermögen als verpflichtet zu Kirchenbauten, Unterhalt des Klerus, Almosen und Loskauf der Gefangenen betrachtet hatte.<sup>8</sup> Schon vor Gregor M. war der Bischof in ganz ähnlicher, rücksichtslos generalisirender Weise der allgemeine Almospender geworden, wie ehemals der heidnische Cäsar. Gregor M. schärfte den Angelsachsen die „altrömische

<sup>4</sup> Homilien III, 1; VII, 6. Zu Mathäus 66, 3. Vom Almosen 6.

<sup>5</sup> S. IX, 17 ff.; LVI, 11 ff. Zu Psalm 42, 7: ita jejuna, ut alio manducante prandisse te gaudeas. Aehnliche Aeußerungen von Leo M., Ambrosius, Salvian bei Uhlhorn a. a. D., p. 272 ff. 145.

<sup>6</sup> Raßinger a. a. D., p. 37 ff.

<sup>7</sup> Uhlhorn a. a. D., p. 155. Uebrigens meint Raßinger (Gesch. der kirchlichen Armenpflege, p. 185), daß in dem Concilbeschlusse von Tours 567 der Satz: ut unaquaeque civitas pauperes secundum vires pascat, das Wort civitas nicht die bürgerliche, sondern die kirchliche Parochialgemeinde (im Gegensatz der Bischofsgemeinde) bezeichnet.

<sup>8</sup> Uhlhorn Christliche Liebesthätigkeit im Mittelalter, p. 22.

Sitte“ ein, vom Zehnten, den also doch Jeder geben sollte, einen Theil, speciell ein Viertel, für die Armen zu verwenden.<sup>9</sup> Später gebot die angelsächsische Kirche, in allen Fastenzeiten solle man die Kosten des sonst üblichen Essens den Armen geben. Auch kirchliche Bußen wurden für denjenigen, der sie nicht wohl leisten konnte, gern in Almosen verwandelt.<sup>10</sup> Also doch eine Art gesetzlicher Armenpflege (*debitum legale* nach Thomas von Aquino!), nur eben in kirchlicher Form, und nicht mit polizeilichen, sondern mit kirchlichen Zwangsmitteln.

Karl M., der ja überhaupt neben seiner politischen Stellung auch die eines kirchlichen Heiligen einnimmt, hat auf diesem Gebiete eine großartige Thätigkeit entfaltet, die gegen die Herrscher der folgenden Jahrhunderte merkwürdig absteht. Seine wichtigsten Armengesetze, immer in Theuerungsjahren erlassen, hängen mit dem grundherrlichen Systeme zusammen, das unter ihm mehr und mehr der Kern des ganzen Staatslebens wurde.<sup>11</sup> Im Hungerjahre 779 verordnete er, daß die reicheren Bischöfe und Aebte je ein Pfund Silber den Armen geben sollten, die minderreichen ein halbes Pfund oder 6 Solidos. Ähnlich die Grafen zc. nach ihrem Grundbesitze. Außerdem sollten alle je nach ihrem Grundbesitze 1—4 Arme bis zur Erntezeit ernähren. Aus den späteren Theuerungsgesetzen ist besonders merkwürdig ein Capitular vom Jahre 806, worin es heißt: jeder *fidelis* des Kaisers habe seine Armen zu ernähren und nicht zu gestatten, daß sie bettelnd sich anderswohin wendeten. *Ubi tales inventi fuerint* (mit Ausnahme der Handlahmen), *nullus eis quidquam retribuere praesumat*. Dies war übrigens nur eine Wiederauffrischung des altkirchlichen Grundsatzes: wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen!<sup>12</sup> Oft erinnert der Gesetzgeber daran, der König solle der oberste Schützer der Armen, Wittwen und Waisen zc. sein!<sup>13</sup> Die alte Pflicht, ein Viertel der kirchlichen Einkünfte den Armen zuzuwenden, ließ Karl

<sup>9</sup> Zuerst vom Papste Simplicius erwähnt (+ 483), scheint aber zu Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts entstanden zu sein. (Raßinger, p. 73.)

<sup>10</sup> *Remble Anglo-Saxons in England II*, p. 501 ff.

<sup>11</sup> v. Inama-Sternegg *Deutsche Wirthschafts-geschichte I*, p. 391 ff.

<sup>12</sup> Vgl. die Capitularien bei *Perz Leges I*, p. 72. 130. 132. 144 ff. 156. 189.

<sup>13</sup> *Perz Leges I*, p. 34. 40. 75. 91. 122. 132. 153.

für die Kathedralen fortbestehen; die meist ärmeren Landkirchen waren nur zu einem Drittel ihrer Zehnten verpflichtet.<sup>14</sup> Im Ganzen war die karolingische Armenpflege, die noch Grabanus Maurus auf dem Mainzer Concil von 847 vertrat, in gewisser Hinsicht viel einfacher, als die frühere, da jedes geistliche Amt nur für seinen Sprengel zu sorgen brauchte, und zwar nur für die Freien darin. Als nachher die Freien meist verschwunden waren, verlor das karolingische System sein eigentliches Object.<sup>15</sup>

Pseudo-Isidor hat den Gedanken, das Kirchengut sei Armen- gut, beseitigt. Gregor VII. denkt so wenig an Herstellung der altkirchlichen Armenpflege, daß Raginger meint, dieselbe sei ihm völlig unbekannt gewesen. (p. 191. 197. 228 ff.) Gratian hat keinen Begriff von der früheren Armenpflege der Kirche. Hat doch auch der bekannte Grundsatz des kanonischen Rechts, im Zweifel immer für den Käufer, also Geldbesitzer, Partei zu nehmen, einen nichts weniger als armenfreundlichen Charakter. Seit dem 12. Jahrhunderte wird die Ansicht bedeutsam, der Papst sei der Eigenthümer des Kirchengutes.<sup>16</sup> Im späteren Mittelalter versteht man unter den pauperes Christi regelmäßig die Mönche.

### §. 21.

Auf der Höhe des Mittelalters sind es vorzugsweise die Mönche, deren active und passive Theilnahme die Armenpflege charakterisirt. Im 12. und 13. Jahrhunderte wußten sie sich (ebenso wie die Hospitäler) der bischöflichen Aufsicht zu entziehen, welche bis auf Gregor VII. die Regel gebildet hatte.<sup>1</sup> Während der zwei Jahrhunderte nach Karl M. ist die Armenpflege materiell wohl im Wachsen begriffen, zumal durch die vielen neuen Stiftungen: wie z. B. ein Cölner Erzbischof, der 965 starb, während des ganzen Sterbejahres täglich ein Pfund Pfennige an die Armen vertheilen ließ.<sup>2</sup> Aber geistig wird sie roher. Zwar die

<sup>14</sup> Perz Leges I, p. 161. Capital. Aquisgran. 801, cap. 7. (Ein Drittel sollte für Kirche und Kultus, ein Drittel für den Pfarrer vorbehalten sein.)

<sup>15</sup> Raginger, p. 157. 177.

<sup>16</sup> Im Corpus Juris Canonici: Decr. Causa XII, Q. 1, c. 15 ff.

<sup>1</sup> Raginger, p. 255.

<sup>2</sup> Ushorn II, p. 53.

Ermahnungen Alcuins: „wenn wir das Gold lieb haben, laßt es uns in den Himmel vorausschicken, wo es uns aufbewahrt werden wird“; manus pauperis est gazophylacium Christi;<sup>3</sup> oder Innocenz' III. Ableitung des Wortes eleemosyna von eli = Gott und moys = Wasser, weil Almosen die Sünden abwaschen: sie wiederholen nur ältere Gedanken.<sup>4</sup> Um so roher viele Bußordnungen, die förmliche Tarife aufstellen, wie man das Psalmenbeten zc. durch Almosen ersetzen kann.<sup>5</sup> Auch die anderen Almosen des Mittelalters hängen stark mit der Hoffnung zusammen, sich selbst dadurch eine bessere Zukunft zu sichern. In Berthold's Predigten († 1272) ist ein Hauptmittel die Furcht vor der Hölle, in die Jeder kommen wird, der eine Todsünde begangen und noch nicht wahrhaft abgebußt hat. Cato war ein guter Mensch, leidet aber doch ewig mehr, als ein Mensch hier fassen kann. Gleich nach dem Tode beginnt die Qual. Wenn aber am jüngsten Tage die Verdammten in die eigentliche Hölle kommen, so wird es ihnen sein, wie wenn Jemand aus dem kühlen Thau plötzlich in einen Ofen käme. Ein verstorbener Kanoniker meldet seinem Bischofe, von den 30000 Menschen, die an demselben Tage verstorben, seien nur zwei in den Himmel, drei ins Purgatorium, alle übrigen in die Hölle gekommen. Einem Bischofe gelingt es, seinen Bruder, der 2000 Jahre Fegfeuer haben sollte, durch Messen und Almosen in zwei Jahren zu erlösen.<sup>6</sup>

Schon früher haben die Cluniacenser eine große Bedeutung für die Armenpflege erlangt, namentlich für reisende Arme. Bei ihrer großen Gastfreundlichkeit unterscheidet man jedoch immer das Hospiz für die Angeseheneren und das hospitale pauperum oder eleemosynaria.<sup>7</sup> Besonders aber haben die Franziskaner bis zum Schlusse des Mittelalters die Armenpflege beherrscht: in demokratischer Weise, vornehmlich in den großen Städten zc. Auf einem Bilde Giotto's, welches die Vermählung von St. Franziskus mit der Armuth darstellt, wird die letztere Sta. Paupertas genannt. Dante schildert diesen Vorgang: Paradiso XI, 58 ff. In echt

<sup>3</sup> Epistolae 24. 50. 300.

<sup>4</sup> In der Schrift vom Almosen.

<sup>5</sup> Wassersleben Bußordnungen der abendländischen Kirche.

<sup>6</sup> Uhlhorn II, p. 156. 119. 147.

<sup>7</sup> Uhlhorn II, p. 74 ff. 78.



mittelalterlicher Weise gilt die Armuth eigentlich als ein höherer Stand gegenüber dem Reichtum; weshalb man gar nicht daran denkt, sie zu beseitigen. St. Franziskus sagt seinen Mönchen geradezu: wen ihr um Almosen bittet, dem bietet ihr dagegen die Liebe Gottes.<sup>8</sup> Der heutige Streit für und gegen die innere Mission ist im 13. Jahrhundert vorgeedeutet durch den Streit für und gegen die Bettelmönche.<sup>9</sup> Seit dem 14. Jahrhundert wird die Armenpflege der Klöster durch ihre eigene Verarmung<sup>10</sup> gefährdet. — Die Kreuzzüge, die ja zugleich eine Folge der kirchlichen Suprematie sind, aber auch eine Ursache ihres Sinkens, haben namentlich den Eifer des Wohlthuns für Fremde, „Elende“, angeregt. Auch die vielen Anstalten für Erhaltung, aber Ausschließung der Ausfägigen hängen mit den Kreuzzügen zusammen, wie denn z. B. der heilige Ludwig an eine große Zahl derselben testamentarisch vermacht hat.<sup>11</sup>

Die Spitalbrüder sind ein Anfang, die Armenpflege zu laicifiziren, zunächst in ritterlicher Weise, was dann später in den Zünften z. verbürgerlicht wurde. Bei den Johannitern hat der Armeendienst eigentlich früher Bedeutung erlangt, als der Waffendienst. Die Armen heißen in der Regel Raymond's „unsere Herren“. Auch beim deutschen Orden war der Spittler ein Hauptbeamter. Jeder ankommende Kranke soll zuerst beichten und das Abendmahl nehmen.<sup>12</sup> Aber sehr früh schon artete dieser kirch-

<sup>8</sup> Hase Franz v. Assisi, p. 43.

<sup>9</sup> Dafür besonders Thomas Aquinas im 20., und Bonaventura im 7. Bande seiner Werke; dagegen Guielmo de St. Amour De periculis novissimorum temporum und Collectiones catholicae et canonicae scripturae ad defensionem hierarchiae. Vgl. v. Raumer Gesch. der Hohenstaufen III, p. 611 ff.

<sup>10</sup> Uthhorn II, p. 334. Für eine viel spätere Zeit ist es charakteristisch, wie Colbert die Klöster anhalten wollte, statt der müßiggangfördernden Brotalmojen z. Geschenke von Wolle zur Verarbeitung zu geben. (Clément Lettres etc. de Colbert II, 1, p. CXLVIII: Briefe vom 28. Nov. 1680, 31. Januar 1681.)

<sup>11</sup> Nach Alex. Ronnier Histoire de l'assistance (1856) zählte Frankreich im 13. Jahrhundert 800 léproseries. Gegen Schluß des Mittelalters gab es außerdem im jetzigen Departement Aube über 60, Aveyron über 40, in der Grafschaft Nantes über 120 kleine Spitäler. (Journ. des Econ. 1890, II, p. 131.)

<sup>12</sup> Uthhorn II, p. 105. 169.

liche Sinn aus. Der Orden der Brüder vom heiligen Geiste, im 12. Jahrhundert gestiftet, der unter Innocenz III. europäische Verbreitung und unter einem General zu Rom großartige Centralisation gewann, ist bald zu einer bloßen Pfründenanstalt geworden.<sup>13</sup> Viel besser haben sich die bescheidenen bürgerlichen Genossenschaften erhalten, die zwar ostensibel hauptsächlich für gewerbliche Zwecke (Zünfte), oder für Andachtsübungen, gemeinsame Unterhaltung von Seelmessen, Altarkerzen, geistliche Schauspiele zc., bestimmt waren, thatsächlich aber auch eine werthvolle wechselseitige Assuranz gegen Armuth enthielten.<sup>14</sup> — Für die zahlreichen<sup>15</sup> armen Jungfrauen und Wittwen spielen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die halbklösterlichen Beguinenhäuser eine bedeutsame Rolle, gestiftet meist von reichen Bürgern und 2—20, mitunter wohl bis 26 Personen zählend.<sup>16</sup> Neben dem Stiftungsvermögen erhielten sie sich durch Stricken, Nähen, Spinnen, Weben, auch durch Kranken- und Leichenpflege. In dem langwierigen Streite, ob sie mehr vom Klerus (Franziskaner!) oder von den Städten abhängen sollten, überwogen zuletzt natürlich die Städte. Sebastian Brant schildert sie als nichtsnutzige Schmarozker, die er am liebsten dahin wünschte, wo der Pfeffer wächst.<sup>17 18</sup>

Im Ganzen sind die Jahrhunderte zwischen den Hohenstaufen und der Reformation an Masse der Stiftungen für Arme, Kranke zc. vielleicht jeder anderen Zeit überlegen; aber alles neigt zur Zersplitterung, ohne Controle, daher Bummeln besonders günstig.

<sup>13</sup> Raßinger, p. 256 ff.

<sup>14</sup> Wilba Gildenwesen im Mittelalter, p. 344 ff. Aus England Proben mittelalterlicher Gildenstatuten zur Unterstützung der Mitglieder: Eden State of the poor I, p. 591 ff. Da viele derselben Vermögen erwarben, wurden sie 1545 von der Secularisirung mitbetroffen.

<sup>15</sup> Das spätere Mittelalter scheint viel mehr weibliche, als männliche Erwachsene gehabt zu haben, was mit den vielen Fehden, Reisegefahren zc. zusammenhängen mag. (Bücher Die Frauenfrage im Mittelalter: Tübinger Zeitschrift f. Staatswissensch. 1882, p. 349.)

<sup>16</sup> Eöln hatte 1452 106 Häuser mit 890 Stellen. Die sog. Clausen auf dem Lande enthielten nur je eine Beguine. (Bücher, p. 367.)

<sup>17</sup> Vgl. noch Uhlhorn II, p. 378 ff.

<sup>18</sup> Die Mystiker gegen Schluß des Mittelalters haben sich um Armenpflege wenig gekümmert. In Thomas von Kempis Nachfolge Christi (1441) wird zur Barmherzigkeit, zur thätigen Nächstenliebe fast gar nicht ermahnt. Vgl. Ritschl Ueber das Buch von der Armuth: Zeitschr. f. Kirchengeschichte IV, p. 317 ff.

hat diese Gütergemeinschaft eine schwere chronische Armennoth der Jerusalemer Gemeinde bewirkt. Daher auch Paulus überall für sie sammeln ließ, namentlich auch in dem heidenchristlichen Antiochia (Apostelgesch. 11, 29 ff.), ohne in irgend einer andern Gemeinde etwas Ähnliches zu begründen. (Röm. 15, 26. I. Korinth. 16, 1 ff. II. Korinth. 8, 9.)<sup>2</sup> Die paulinische Armenpflege unterstützt keinen Müßiggänger (II. Theß. 3, 6); auch soll sie nicht dazu gemißbraucht werden, daß sich die Angehörigen ihrer näheren Pflicht entziehen. (I. Timoth. 5, 8.) Paulus ringt förmlich, um in der Armenpflege die Freiheit des Lebens und die Pflicht gleich sehr zu betonen. (II. Korinth. 8, 8.) Der großartige Charakter der Liebesmahle scheint früh ausgeartet zu sein, daher schon Paulus auf Besserung dringt. (I. Korinth. 11, 21. 23; vgl. Judä 12.)

Im Zeitalter der Verfolgungen dienten zur Armenpflege die meist in Naturalien bestehenden Opfer, die bei der Messe auf den Altar gelegt wurden, und zwar von allen Gemeinbegliedern; besonders zum Andenken an Märtyrer, verstorbene Familienglieder u., wobei der Priester derselben speciell gedachte. Die Einlagen in den Opferstod, meist in Gelde, erfolgten insgeheim: nach Cyprian wäre der Sonntag sonst entheiligt gewesen. Im Orient war der Zehnte sehr gewöhnlich, im Abendlande nicht. Hier wurde lange Zeit nicht geboten, sondern bloß ermahnt, den Armen einen Zehnten zu geben. Das Concil von Macon gebot ihn erst im Jahre 583 bei Strafe der Excommunicirung, aber auch nur zu Gunsten Armer und Gefangener.<sup>3</sup> Die Kirchenväter gehen in ihrer Predigt mitunter so weit, daß *res alienae possidentur, dum superflua possidentur*, wobei sie aber durchaus nicht an weltlichen Zwang denken. Das Kirchengut wird gern als *patrimonium pauperum* bezeichnet, wovon die Geistlichen nur die Verwalter sind. Augustinus spricht von einer *usurpatio damnabilis*, wenn sie sich als Eigenthümer des Kirchengutes betrachteten.<sup>4</sup> Zu den sechs Werken der

<sup>2</sup> Anders der im Jahre 220 gestorbene Montanist Tertullian: *omnia indiscreta sunt nobis, praeter uxores.* (Apolog. 39.)

<sup>3</sup> Raßinger Geschichte der kirchlichen Armenpflege, p. 37 ff. 66 ff.

<sup>4</sup> Augustin zu Psalm 147, 12. Epist. 50 ad Bonifacium. Vgl. Thiers L'avocat des pauvres (1676), p. 22 ff. Damit stimmt das alte Kirchenstatut (in Friedberg's Kirchenrecht, p. 470): *episcopus vilem suppellectilem et mensam ac victum pauperum habeat.* Sehr schön sagt Barante: *l'église*

Barmherzigkeit, woran der Weltrichter die Seinen erkennen wird (Hungerige speisen, Durstige tränken, Nackte kleiden, Fremde beherbergen, Kranke pflegen, Gefangene besuchen), hatte die Kirche noch ein siebentes, Todte begraben, hinzugefügt. (Visito, poto, cibo, redimo, tego, colligo, cando.)

## §. 20.

Leider kommt schon sehr frühe der unpädagogische Gedanke auf, daß man die wirkliche Bedürftigkeit und Erziehung der Armen nicht zu beachten habe. Schon der Hirte des Hermas rath, jedem Bittenden zu geben; Gott werde den Unwürdigen strafen.<sup>1</sup> Ebenso der unevangelische Gedanke, als ob die Almosen eine sündentilgende Kraft besäßen. Bei Origenes erscheinen sie als das Hauptmittel, die täglichen kleineren Sünden zu bedecken.<sup>2</sup> Mehr noch bei Cyprian, der übrigens alle Armen von Karthago persönlich gekannt haben soll. Salvian rath aufs Dringendste zu testamentarischen Schenkungen, selbst mit Benachtheiligung der Kinder.<sup>3</sup> ein Beweis, daß die guten Werke im späteren Sinne schon über die persönlichen Liebesopfer zu überwiegen anfangen. Nach Chrysostomos: „hast du auch viele Sünden, aber Almosen zur Fürsprache, so fürchte dich nicht; keine der höheren Mächte widersteht dem Almosen. Die Buße ohne Almosen ist todt und entbehrt der Flügel.“ Ohne Ironie vergleicht er die Sündentilgung durch Almosen mit dem Kaufen auf dem Jahrmarkte. In Antiochien spricht er von 10 Procent der Bevölkerung, die gar nichts haben; und meint doch, wenn 10 Privaten, deren Vermögen dem der Kirche gleichkomme, die Armen unter sich vertheilten, so würde es bald keine Armen mehr geben. Er preiset es als ein Glück, als

prêchait les riches pour les pauvres, les nouveaux apôtres (des Socialismus) prêchent les pauvres contre les riches; l'église veut, que les riches soient charitables, ceux-ci excitent les pauvres à la sédition. (Questions constitutionnelles, 1889, p. 126.)

<sup>1</sup> Um die Mitte des 2. Jahrhunderts geschrieben. Aehnlich Clemens v. Alexandrien in der Schrift: Welcher Reiche wird selig? 13.

<sup>2</sup> Uhlhorn Die christliche Liebesthätigkeit in der alten Kirche, p. 207. Also mehr das Wachsthum des Gebers in der Gnade beachtet, als die Rettung des Nächsten vom Elende! (Schäfer Leitfaden p. 190.)

<sup>3</sup> De avaritia I, 29; III, 101. 80.

einen Ruhm von Antiochien, daß so viele Arme von Außen her dort zusammenströmten, in Antiochien einen gemeinsamen Zufluchtsort, eine gemeinsame Nährmutter für Alle erblickten. Man solle auch keine neugierigen Untersuchungen über ihre Würdigkeit und Bedürftigkeit anstellen.<sup>4</sup> Nach Augustin haben die Almosen große Kraft, die Sünden zu tilgen, wobei er freilich vorzugsweise die kleineren Schwachheitsünden im Auge hat. Jedes Fasten soll mit Almosen verbunden sein.<sup>5</sup> Uebrigens wurde gern betont, daß die Armen ihr Almosen nicht als Recht, sondern als Gottesgabe empfangen.<sup>6</sup>

Mit der wachsenden politischen Macht, aber auch Verweltlichung der Kirche finden wir einen immer größeren Einfluß der Hierarchie auf die Armenpflege. Schon die apostolischen Constitutionen, obwohl sie das private Almosen nicht hindern wollen, empfehlen doch sehr, daß jedes Gemeindeglied, welches den Armen wohlthun will, sich der Diakonen als sachkundiger Vermittler bediene. „Dem Gemeindegliede ziemt es zu geben, dem Bischofe auszutheilen.“ (II, 28. 35.) Bei Cyprian sind die Almosen ganz in der Hand des Bischofs, mit strengster Unterordnung der Diakonen.<sup>7</sup> Später kommt von Rom die Vierteltheilung des Kircheneinkommens: je ein Viertel für den Bischof, die übrigen Geistlichen, die Kirchenfabrik, die Armen; nachdem noch das Concil von Orleans (511) unterschiedslos das ganze Kirchenvermögen als verpflichtet zu Kirchenbauten, Unterhalt des Klerus, Almosen und Loskauf der Gefangenen betrachtet hatte.<sup>8</sup> Schon vor Gregor M. war der Bischof in ganz ähnlicher, rücksichtslos generalisirender Weise der allgemeine Almospender geworden, wie ehemals der heidnische Cäsar. Gregor M. schärfte den Angelsachsen die „altrömische

<sup>4</sup> Somilien III, 1; VII, 6. Zu Mathäus 6, 3. Vom Almosen 6.

<sup>5</sup> S. IX, 17 ff.; LVI, 11 ff. Zu Psalm 42, 7: ita jejuna, ut alio manducante prandisse te gaudeas. Ähnliche Aeußerungen von Leo M., Ambrosius, Salvian bei Uhlhorn a. a. D., p. 272 ff. 145.

<sup>6</sup> Razinger a. a. D., p. 37 ff.

<sup>7</sup> Uhlhorn a. a. D., p. 155. Uebrigens meint Razinger (Gesch. der kirchlichen Armenpflege, p. 185), daß in dem Concilbeschlusse von Tours 567 der Satz: ut unaquaeque civitas pauperes secundum vires pascat, das Wort civitas nicht die bürgerliche, sondern die kirchliche Parochialgemeinde (im Gegensatz der Bischofsgemeinde) bezeichnet.

<sup>8</sup> Uhlhorn Christliche Liebesthätigkeit im Mittelalter, p. 22.

Sitte“ ein, vom Zehnten, den also doch Jeder geben sollte, einen Theil, speciell ein Viertel, für die Armen zu verwenden.<sup>9</sup> Später gebot die angelsächsische Kirche, in allen Fastenzeiten solle man die Kosten des sonst üblichen Essens den Armen geben. Auch kirchliche Bußen wurden für denjenigen, der sie nicht wohl leisten konnte, gern in Almosen verwandelt.<sup>10</sup> Also doch eine Art gesetzlicher Armenpflege (debitum legale nach Thomas von Aquino!), nur eben in kirchlicher Form, und nicht mit polizeilichen, sondern mit kirchlichen Zwangsmitteln.

Karl M., der ja überhaupt neben seiner politischen Stellung auch die eines kirchlichen Heiligen einnimmt, hat auf diesem Gebiete eine großartige Thätigkeit entfaltet, die gegen die Herrscher der folgenden Jahrhunderte merkwürdig absteht. Seine wichtigsten Armengesetze, immer in Theuerungsjahren erlassen, hängen mit dem grundherrlichen Systeme zusammen, das unter ihm mehr und mehr der Kern des ganzen Staatslebens wurde.<sup>11</sup> Im Hungerjahre 779 verordnete er, daß die reicheren Bischöfe und Aebte je ein Pfund Silber den Armen geben sollten, die minderreichen ein halbes Pfund oder 6 Solidos. Aehnlich die Grafen zc. nach ihrem Grundbesitze. Außerdem sollten alle je nach ihrem Grundbesitze 1—4 Arme bis zur Erntezeit ernähren. Aus den späteren Theuerungsgesetzen ist besonders merkwürdig ein Capitular vom Jahre 806, worin es heißt: jeder fidelis des Kaisers habe seine Armen zu ernähren und nicht zu gestatten, daß sie bettelnd sich anderswohin wendeten. Ubi tales inventi fuerint (mit Ausnahme der Handlahmen), nullus eis quidquam retribuere praesumat. Dies war übrigens nur eine Wiederauffrischung des altkirchlichen Grundsatzes: wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen!<sup>12</sup> Oft erinnert der Gesetzgeber daran, der König solle der oberste Schützer der Armen, Wittwen und Waisen zc. sein!<sup>13</sup> Die alte Pflicht, ein Viertel der kirchlichen Einkünfte den Armen zuzuwenden, ließ Karl

<sup>9</sup> Zuerst vom Papste Simplicius erwähnt († 483), scheint aber zu Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts entstanden zu sein. (Kazinger, p. 73.)

<sup>10</sup> Remble Anglo-Saxons in England II, p. 501 ff.

<sup>11</sup> v. Inama-Sternegg Deutsche Wirthschafts-geschichte I, p. 391 ff.

<sup>12</sup> Vgl. die Capitularien bei Perz Leges I, p. 72. 130. 132. 144 ff. 156. 189.

<sup>13</sup> Perz Leges I, p. 34. 40. 75. 91. 122. 132. 153.

von der Reichsversammlung; der weltlichen Landesherren  
 wurde nur zu einem Drittel ihrer Stimmen beizuzählen.<sup>12</sup> Der  
 Gegenstand der landständischen Kammerwahl, der nach synodischen  
 Regeln mit dem Kaiser Council von 1472 bestimmt, in demselben  
 Council mit der Kaiserin, mit der Kaiserin, die jedes politische Recht  
 nur für einen Zweckpaar zu haben vermochte, und zwar nur für  
 die Kaiserin selbst. Es trübte die Kaiserin nicht vornehmlicher  
 wurde, weil das landständische Council von mehreren Dingen

berathen, wiewohl Kaiser VII. durch die Wahl zu Vertheilung der  
 landständischen Kammerwahl, des Reiches nicht, sondern für ihn  
 nicht mehrmals bestimmt: § 122, 127, 235 v. Gegen die  
 Kaiserin selbst nur der landständischen Kammerwahl der Kaiserin für  
 auch nur der landständischen Council des landständischen Rates in  
 Special nicht für den Kaiser, für Kaiserin, Kaiser zu nehmen,  
 eine nicht mehrmals die landständischen Councilen. Seit dem  
 12. Jahrhunderte nach der Kaiserin bestanden, der Kaiser für die  
 Kaiserin des Reiches.<sup>13</sup> Der landständischen Councilen  
 mit einer der Kaiserin Kaiserin bestimmt der Kaiserin.

#### § 21.

Nach der Wahl des Kaisers wird es notwendig die  
 Kaiserin, deren nicht nur die Kaiserin des Reiches  
 Councilen für 12. und 13. Jahrhunderte müssen für die  
 Kaiserin mit der Kaiserin der Kaiserin Kaiserin zu verstehen,  
 welche die im Gegen VII. der Kaiserin Kaiserin.<sup>14</sup> Kaiserin  
 der Kaiser Kaiserin mit Kaiser M. in die Kaiserin Kaiserin  
 nicht in Kaiserin Kaiserin Kaiserin Kaiserin Kaiserin Kaiserin  
 Kaiserin mit § 3. der Kaiserin Kaiserin, der Kaiserin Kaiserin  
 der Kaiserin Kaiserin Kaiserin Kaiserin Kaiserin Kaiserin Kaiserin  
 Kaiserin Kaiserin Kaiserin Kaiserin Kaiserin Kaiserin Kaiserin  
 Kaiserin Kaiserin Kaiserin Kaiserin Kaiserin Kaiserin Kaiserin

<sup>12</sup> Kap. Leges I. p. 171. Capitul. Augustan. 811. cap. 11. Ein Drittel  
 sollte für Kaiser und Kaiserin, ein Drittel für den Kaiser nachherher sein.

<sup>13</sup> Kapitel 7. 127. 127.

<sup>14</sup> Der Kaiserin Kaiserin Kaiserin Kaiserin Kaiserin Kaiserin Kaiserin

<sup>15</sup> Kapitel 7. 127.

<sup>16</sup> Kaiserin I. p. 24.

Ermahnungen Alcuins: „wenn wir das Gold lieb haben, laßt es uns in den Himmel vorausschicken, wo es uns aufbewahrt werden wird“; manus pauperis est gazophylacium Christi;<sup>3</sup> oder Innocenz' III. Ableitung des Wortes eleemosyna von eli = Gott und moys = Wasser, weil Almosen die Sünden abwaschen: sie wiederholen nur ältere Gedanken.<sup>4</sup> Um so roher viele Bußordnungen, die förmliche Tarife aufstellen, wie man das Psalmenbeten zc. durch Almosen ersetzen kann.<sup>5</sup> Auch die anderen Almosen des Mittelalters hängen stark mit der Hoffnung zusammen, sich selbst dadurch eine bessere Zukunft zu sichern. In Berthold's Predigten († 1272) ist ein Hauptmittel die Furcht vor der Hölle, in die Jeder kommen wird, der eine Todsünde begangen und noch nicht wahrhaft abgebüßt hat. Cato war ein guter Mensch, leidet aber doch ewig mehr, als ein Mensch hier fassen kann. Gleich nach dem Tode beginnt die Qual. Wenn aber am jüngsten Tage die Verdammten in die eigentliche Hölle kommen, so wird es ihnen sein, wie wenn Jemand aus dem kühlen Thau plötzlich in einen Ofen käme. Ein verstorbener Kanoniker meldet seinem Bischofe, von den 30000 Menschen, die an demselben Tage verstorben, seien nur zwei in den Himmel, drei ins Purgatorium, alle übrigen in die Hölle gekommen. Einem Bischofe gelingt es, seinen Bruder, der 2000 Jahre Fegfeuer haben sollte, durch Messen und Almosen in zwei Jahren zu erlösen.<sup>6</sup>

Schon früher haben die Cluniacenser eine große Bedeutung für die Armenpflege erlangt, namentlich für reisende Arme. Bei ihrer großen Gastfreundlichkeit unterscheidet man jedoch immer das Hospiz für die Angeseheneren und das hospitale pauperum oder eleemosynaria.<sup>7</sup> Besonders aber haben die Franziskaner bis zum Schlusse des Mittelalters die Armenpflege beherrscht: in demokratischer Weise, vornehmlich in den großen Städten zc. Auf einem Bilde Giotto's, welches die Vermählung von St. Franziskus mit der Armuth darstellt, wird die letztere Sta. Paupertas genannt. Dante schildert diesen Vorgang: Paradiso XI, 58 ff. In echt

<sup>3</sup> Epistolae 24. 50. 300.

<sup>4</sup> In der Schrift vom Almosen.

<sup>5</sup> Wasserstellen Bußordnungen der abendländischen Kirche.

<sup>6</sup> Uhlhorn II, p. 156. 119. 147.

<sup>7</sup> Uhlhorn II, p. 74 ff. 78.



mittelalterlicher Weise gilt die Armuth eigentlich als ein höherer Stand gegenüber dem Reichtum; weshalb man gar nicht daran denkt, sie zu beseitigen. St. Franziskus sagt seinen Mönchen geradezu: wen ihr um Almosen bittet, dem bietet ihr dagegen die Liebe Gottes.<sup>8</sup> Der heutige Streit für und gegen die innere Mission ist im 13. Jahrhundert vorgeedeutet durch den Streit für und gegen die Bettelmönche.<sup>9</sup> Seit dem 14. Jahrhundert wird die Armenpflege der Klöster durch ihre eigene Verarmung<sup>10</sup> gefährdet. — Die Kreuzzüge, die ja zugleich eine Folge der kirchlichen Suprematie sind, aber auch eine Ursache ihres Sinkens, haben namentlich den Eifer des Wohlthuns für Fremde, „Elende“, angeregt. Auch die vielen Anstalten für Erhaltung, aber Ausschließung der Aussätzigen hängen mit den Kreuzzügen zusammen, wie denn z. B. der heilige Ludwig an eine große Zahl derselben testamentarisch vermacht hat.<sup>11</sup>

Die Spitalbrüder sind ein Anfang, die Armenpflege zu laicisiren, zunächst in ritterlicher Weise, was dann später in den Zünften zc. verbürgerlicht wurde. Bei den Johannitern hat der Armendienst eigentlich früher Bedeutung erlangt, als der Waffendienst. Die Armen heißen in der Regel Raymund's „unsere Herren“. Auch beim deutschen Orden war der Spittler ein Hauptbeamter. Jeder ankommende Kranke soll zuerst beichten und das Abendmahl nehmen.<sup>12</sup> Aber sehr früh schon artete dieser kirch-

<sup>8</sup> Hase Franz v. Assisi, p. 43.

<sup>9</sup> Dafür besonders Thomas Aquinas im 20., und Bonaventura im 7. Bande seiner Werke; dagegen Guielmo de St. Amour De periculis novissimorum temporum und Collectiones catholicae et canonicae scripturae ad defensionem hierarchiae. Vgl. v. Raumer Gesch. der Hohenstaufen III, p. 611 ff.

<sup>10</sup> Uhlhorn II, p. 334. Für eine viel spätere Zeit ist es charakteristisch, wie Colbert die Klöster anhalten wollte, statt der müßiggangfördernden Brotalmsen zc. Geschenke von Wolle zur Verarbeitung zu geben. (Clement Lettres etc. de Colbert II, 1, p. CXLVIII: Briefe vom 28. Nov. 1680, 31. Januar 1681.)

<sup>11</sup> Nach Alex. Monnier Histoire de l'assistance (1856) zählte Frankreich im 13. Jahrhundert 800 léproseries. Gegen Schluß des Mittelalters gab es außerdem im jetzigen Departement Aube über 60, Aveyron über 40, in der Graffschaft Nantes über 120 kleine Spitäler. (Journ. des Econ. 1890, II, p. 131.)

<sup>12</sup> Uhlhorn II, p. 105. 169.

liche Sinn aus. Der Orden der Brüder vom heiligen Geiste, im 12. Jahrhundert gestiftet, der unter Innocenz III. europäische Verbreitung und unter einem General zu Rom großartige Centralisation gewann, ist bald zu einer bloßen Pfründenanstalt geworden.<sup>13</sup> Viel besser haben sich die bescheidenen bürgerlichen Genossenschaften erhalten, die zwar ostensibel hauptsächlich für gewerbliche Zwecke (Zünfte), oder für Andachtsübungen, gemeinsame Unterhaltung von Seelmessen, Altarkerzen, geistliche Schauspiele zc., bestimmt waren, thatsächlich aber auch eine werthvolle wechselseitige Assuranz gegen Armut enthielten.<sup>14</sup> — Für die zahlreichen<sup>15</sup> armen Jungfrauen und Wittwen spielen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die halbklosterlichen Beguinenhäuser eine bedeutende Rolle, gestiftet meist von reichen Bürgern und 2—20, mitunter wohl bis 26 Personen zählend.<sup>16</sup> Neben dem Stiftungsvermögen erhielten sie sich durch Stricken, Nähen, Spinnen, Weben, auch durch Kranken- und Leichenpflege. In dem langwierigen Streite, ob sie mehr vom Klerus (Franziskaner!) oder von den Städten abhängen sollten, überwogen zuletzt natürlich die Städte. Sebastian Brant schildert sie als nichtsnutzige Schmarotzer, die er am liebsten dahin wünschte, wo der Pfeffer wächst.<sup>17 18</sup>

Im Ganzen sind die Jahrhunderte zwischen den Hohenstaufen und der Reformation an Masse der Stiftungen für Arme, Kranke zc. vielleicht jeder anderen Zeit überlegen; aber alles neigt zur Zersplitterung, ohne Controle, daher Bummlern besonders günstig.

<sup>13</sup> Rasinger, p. 256 ff.

<sup>14</sup> Wilba Gilbenwesen im Mittelalter, p. 344 ff. Aus England Proben mittelalterlicher Gilbenstatuten zur Unterstützung der Mitglieder: Eben State of the poor I, p. 591 ff. Da viele derselben Vermögen erwarben, wurden sie 1545 von der Secularisirung mitbetroffen.

<sup>15</sup> Das spätere Mittelalter scheint viel mehr weibliche, als männliche Erwachsene gehabt zu haben, was mit den vielen Fehden, Reisegefahren zc. zusammenhängen mag. (Bücher Die Frauenfrage im Mittelalter: Tübinger Zeitschrift f. Staatswissensch. 1882, p. 349.)

<sup>16</sup> Eöln hatte 1452 106 Häuser mit 890 Stellen. Die sog. Clausen auf dem Lande enthielten nur je eine Beguine. (Bücher, p. 367.)

<sup>17</sup> Vgl. noch Uhlhorn II, p. 378 ff.

<sup>18</sup> Die Mystiker gegen Schluß des Mittelalters haben sich um Armenpflege wenig gekümmert. In Thomas von Kempis Nachfolge Christi (1441) wird zur Barmherzigkeit, zur thätigen Nächstenliebe fast gar nicht ermahnt. Vgl. Ritschl Ueber das Buch von der Armut: Zeitschr. f. Kirchengeschichte IV, p. 317 ff.

Die Kirche verfiel und die weltliche Macht war noch nicht reif, an ihre Stelle zu treten.<sup>19</sup> Zwar haben noch im 15. Jahrhundert Männer wie Gerson die von ihnen gepredigte Reform der Kirche vornehmlich in der Wiederbelebung des Grundsatzes vom patrimonium pauperum erblickt. Gleichwohl kümmerte sich das Tridentiner Concil auf diesem Gebiete praktisch eigentlich nur um die Verwaltung der Spitäler, obschon es theoretisch den Grundsatz aufstellte, daß der Bischof von Amtswegen höchster Leiter der Armenpflege sei, mit dem Rechte, die Verwalter anzustellen und abzusetzen: nur mit Ausnahme gewisser königlicher Stiftungen. (Sessio 22, de reform., cap. 8.) Ein Mann wie Karl Borromäus hat dieß vortrefflich bethätigt, aber z. B. in Frankreich der Staat es gar nicht anerkannt.<sup>20</sup>

## Neuere Zeit.

### §. 22.

Dem Geiste der neueren Zeit entsprechend, ist der kirchliche Charakter der Armenpflege (der nicht mit dem christlichen Charakter derselben verwechselt werden sollte) mehr und mehr zurückgetreten. War doch auch eine Armenpflege von Seiten der Kirchengemeinde im Mittelalter kaum möglich, weil die Gemeinde nicht Subjekt, sondern Gegenstand des kirchlichen Rechtes war. (Uhlhorn.)

Anderß zuerst in den Städten, wo sich ja fast in jeder Hinsicht die späteren (aufsteigenden wie sinkenden) Entwicklungen des ganzen Volkslebens am frühesten geltend machen. So war der Doge Petrus Unseolus von Venedig (Zeitgenosse König Otto's III.) wahrscheinlich der früheste Fürst, der aus seinem Ver-

<sup>19</sup> Ueberaus charakteristisch ist die von Bonstetten berichtete Thatsache, daß in Rom zu Anfang unseres Jahrhunderts viele Menschen auf der Straße hungerten, während fort und fort eifrig für die Seelen im Fegefeuer gebettelt und gegeben wurde. (Reise II, p. 33.)

<sup>20</sup> Spaniens großer jesuitischer Historiker Mariana bringt eifrigst auf Verwendung der Kirchengüter für milde Zwecke, und verspricht sich großen Nutzen von einer Theilung der Armenanstalten in Xenodochien, Gerontokomien, Nosokomien, Findelhäuser zc. (De rege et regis institutione, 159, III, p. 14.) Uebrigens sind auch unter den Wittenberger theologischen Professoren des 17. Jahrhunderts nur wenige, die nicht für milde Stiftungen ein Vermächtniß gemacht hätten. (Tholuck Kirchliches Leben I, p. 210.)

mögen eine gemeinnützige Stiftung machte, ohne sie der Kirche zu legiren, sondern rechtschaffenen Bürgern zur Verwaltung überließ.<sup>1</sup> In Frankreich wurde zu Vienne 1311 die Leitung der Spitäler ausdrücklich auf Laien beschränkt. (Gens de bien, capables et notables.)<sup>2</sup> Ähnlich zu Paris 1505 für das Hôtel Dieu. In dem überhaupt so früh entwickelten Belgien finden wir schon zur Hohenstaufenzeit Grundsätze, die man heutzutage malthusische nennen würde. In Brüssel z. B. mußte jeder ins Armenhaus Aufgenommene der Anstalt sein ganzes noch übriges Vermögen zubringen, mußte auch eine Armenuniform tragen. Verheirathete wurden nicht aufgenommen; kein Pflegling durfte ohne wesentlichen Grund in die Stadt gehen. Das Krankenhaus nahm zwar Schwangere und Findlinge auf, jedoch nicht alle, damit Niemand darauf rechnete.<sup>3</sup>

Auch in vielen deutschen Städten finden wir gegen Schluß des Mittelalters Bettelverbote und Anfänge von Armensteuer. Der rheinische Städtebund forderte schon 1256 eine Steuer zu 1 Pf. jährlich von jedem Einwohner, der 5 Mk. besaß, an einem Sonntage zu erheben und auf Grund religiöser Gefühle empfohlen.<sup>4</sup> Ein bedeutender Unterschied zwischen der früheren kirchlichen und der städtischen Armenpflege liegt darin, daß jene bloß an augenblickliche Linderung denkt, ohne wirthschaftliche Prüfung, auch ohne das Streben, die Armen etwa arbeitsfähig zu machen. Dagegen legt schon der Anfang der städtischen Armenpflege im 15. Jahrhundert mehr Gewicht auf die Prüfung der Almosenempfänger, versucht auch wohl, erzieherisch einzuwirken: wie z. B. die Wiener Bettelordnung von 1442 einen eigenen Sterczmeister mit ziemlich weitgehender Strafbefugniß anstellt.<sup>5</sup>

In Island erklärt sich die so auffällig frühe Ausbildung

<sup>1</sup> Giesebrecht Geschichte der deutschen Kaiserzeit I, p. 711.

<sup>2</sup> Balch Public assistance of the poor in France (1893), p. 20.

<sup>3</sup> Miraci Opp. dipl. III, Urkunde 87, p. 115, Urkunde 56, p. 609.

<sup>4</sup> Kriegt Bürgerthum im Mittelalter, p. 162. Zu Cöln nimmt der Rath im 14. Jahrhundert die Armenpflege mehr und mehr in seine Hand. (Woitowski-Bindau Das Armenwesen des mittelalterlichen Cöln, 1891.) Vgl. v. Maurer Geschichte der Städteverfassung III, p. 51. 55. Wensler Ein Hospital des Mittelalters.

<sup>5</sup> Uhlhorn II, p. 441. 453. v. Hormayr Geschichte von Wien V, p. CXXXII. Urkunde Nr. CLVIII.

einer Armenpolizei aus der Eigenthümlichkeit des Koloniallebens, welches regelmäßig eher als im Mutterlande einer systematisch rationalen Gestaltung zustrebt, wozu dann hier noch die Rauheit der äußeren Natur kommt. Bettelnde Bagabunden wurden in der aristokratischen Zeit sehr hart behandelt. Sie wurden geächtet; kein Hausherr durfte ihnen Speise oder Obdach gewähren, bei Strafe der Verweisung. Man durfte sie straflos entmannen, ihre Huden zerstören u. d. Dagegen lag die Ernährung der Arbeitsunfähigen erst in sehr weiter Ausdehnung ihren Verwandten ob; dann, wenn sie keine dazu fähigen Verwandten hatten, dem Landesviertel. Solche Armen sollten nicht schlechter gehalten werden, als das Gefinde. In ganz Island wurde ein Armenzehnten erhoben, nach den Kepps zu je 20 Bauern. Dagegen ward ein armes Ehepaar, wenn Kinder kamen, verbannt.<sup>6</sup>

In den meisten Städten hielten übrigens die Armenanstalten noch lange die kirchliche Färbung fest. So die zahlreichen Spitäler, die nach dem heiligen Geiste benannt sind: in Ulm seit 1189, in Hannover seit 1256. Im Lübecker St. Spiritus mußten die Kranken, „wenn sie nur noch Lippen und Zunge rühren können“, täglich 300 Vaterunser beten. Eine Menge milder Stiftungen wurde von Kaufleuten gemacht, um die zahlreichen Uebertretungen des Wucherverbotes zu sühnen.<sup>7</sup> Im Zeitalter der Reformation beruhen die vielen städtischen Armenordnungen auf einem Gemisch kirchlicher und bürgerlicher Gemeinde.<sup>8</sup> Luther kam schon 1520 im Sermon von den guten Werken, wo er die altchristliche Caritas wiederherzustellen suchte, auf eine zwischen Pfarrer und Communalbehörden gemeinsame Armenpflege.<sup>9</sup> In seiner Schrift an den Adel deutscher Nation wird es für „eine der größten Nöthe“ erklärt, „daß alle Bettelei abgethan würde in der ganzen Christenheit“. Jede Stadt muß ihre Armen selbst versorgen, darum fremde

<sup>6</sup> Dahlmann Dänische Geschichte II, p. 276 ff. Michelsen Ueber alt-nordisches Armenrecht in Fald's Eränen II, Nr. 9, III, Nr. 21. Sehr bewundert von Adam. Brem. (gest. 1072) Gesta pontificum Hammaburg. IV, c. 104.

<sup>7</sup> Uthorn II, p. 236. 328.

<sup>8</sup> Selbst Rasinger (p. 280) giebt zu, daß die Städte ihre Armenfonds besser verwalteten, als der Klerus.

<sup>9</sup> Dieser Grundsatz wurde alsdann schon 1522 in Nürnberg und Augsburg, 1523 in Straßburg durchgeführt. (Conrad's Jahrbücher 1885, II, p. 360.)

Bettler ausweisen. Luther schreibt die genaueste Prüfung der Armen vor. Es genügt, „daß sie ziemlich versorgt werden, dabei sie nicht Hungers sterben oder erfrieren. Es fügt sich nicht, daß Einer auf des Andern Arbeit müßig gehe. Wer arm sein will, soll nicht reich sein; will er aber reich sein, so greif er mit der Hand an den Pflug und such's ihm selber aus der Erden“. <sup>10</sup> Seine spätere Armenpolitik findet sich in seiner „Ordnung eines gemeinen Kastens“ zu Leisnig (1523), wonach die arbeitsfähigen Armen arbeiten oder ausgewiesen werden sollen, die arbeitsunfähigen versorgt, die armen Kinder in Schule, Handwerk zc. unterrichtet. Reicht das eigene Vermögen des Kastens nicht aus, so haben die Gemeindeglieder auf dem Wege der Besteuerung das Fehlende zu ersetzen. <sup>11</sup> Die Kastenordnungen der nächstfolgenden Zeit sind meist ein Theil der Kirchenordnungen. Man empfiehlt die Armen wohl damit, daß man sie „Gottes Hofgesinde, der christlichen Kirche Hochverwandte“ nennt; wie denn schon Laurentius, römischer Diakon im 2. Jahrhundert, als er dem Richter die Schätze der Gemeinde ausliefern sollte, die Armen vorgeführt habe. Nach Bugenhagen's Ordnung von 1531 soll jede Kirche einen Gotteskasten haben, woraus die Diakonen Samstags vertheilen, aber nur an fromme Christen. Dem Bettel soll Einhalt gethan, verschämte Arme sollen in der Stille unterstützt werden. <sup>12</sup> In diesen Armenordnungen tritt

<sup>10</sup> Walch X, p. 1148 ff.

<sup>11</sup> Die deutschen Fürsten haben wohl im ersten Reformationseifer aus den secularisirten Klostersgütern viel für die Armen gethan: so Moriz von Sachsen in der neuen Landesordnung von 1543. Doch hat dieser Eifer selten lange vorgehalten.

<sup>12</sup> Auch Zwingli setzte 1525 in Zürich ein Verbot des Bettelns und eine Verbindung der Almosen mit strenger Kirchen- und Sittenzucht durch. Ein Geistlicher und ein Weltlicher sollten zusammen die Armenpflege üben. (Christoffel Zwingli's Leben zc. I, p. 102 ff.) Calvin hätte die Armenpflege am liebsten wieder zur Kirchensache gemacht durch die Diakonen. Er konnte aber selbst in Genf die weltliche Obrigkeit nicht davon ausschließen. — Wie mehrere der wichtigsten katholischen Armenreformen im 16. Jahrhundert eigentlich Nachahmungen protestantischer Vorbilder sind, s. Conrad's Jahrbücher 1883, I, p. 479. Luther's großer weltlicher Zeitgenosse, Erasmus, prophezeit in seiner *Ptochologia*, das ironisch gepriesene Glück der Bettler werde bald aufhören, ihr Bagabundiren verboten, jede Stadt zur Unterhaltung ihrer eigenen Bettler verpflichtet und die kräftigen darunter zur Arbeit angehalten werden. Vgl. Roscher Geschichte der N. Oekonomie in Deutschland I, p. 41 ff.

die „bürgerlich-kirchliche Gemeinde in ihrer unzertrennlichen Einheit“ auf. (Uhlhorn.) Ohne Zwangsteuer, jedoch oft in musterhafter Weise, mit genauester Kenntniß der Armen, wird hier danach gestrebt, sie wirthschaftlich wieder selbständig zu machen; auch für ihre sittliche Hebung gesorgt. Leider sind die Kastenordnungen meistentheils bald wieder schlaff geworden.<sup>13</sup> So z. B. die Hamburger von 1529 mit dem schönen Grundsatz: erst Arbeitverschaffung, dann zinsloses Darlehen, zuletzt Almosen. Wie Kurpfalzen während des 16. Jahrhunderts ein in vieler Hinsicht musterhaft regiertes Territorium war, so verdient auch die sächsische Kirchenordnung von 1580 noch besonders erwähnt zu werden. Hier wird nach V. Mose 15, 4 das Betteln verboten. Dagegen soll für die Schwachen, oder die sonst ihr Brot nicht mit Handarbeit verdienen können, anderswie gesorgt werden. Alles noch mit kirchlicher Färbung. Also die Mittel des „Gotteskastens“ durch Collecten zu beschaffen, mittelst des Klingelbeutels, bei Hochzeiten, Taufen, Begräbnissen, Erbtheilungen, Communionen, Ermahnung der Kranken zu Legaten, Vermietzung der Kirchenstühle, allenfalls auch Hauscollecten, vor welchen von der Kanzel daran erinnert werden soll, daß man eben hierdurch die Bettler los werde. Schon 1557 war das Almosengeben an Solche, die keine schriftliche Erlaubniß der Obrigkeit haben, von der Kanzel verboten.<sup>14 15</sup>

Sehr früh und systematisch ist die Armenpolizei des Staates in Oesterreich betrieben worden. Ferdinand I. befahl 1552, daß Niemand Betteln solle, der nicht mit Alters- oder Leibesgebrechen behaftet

<sup>13</sup> Viele dieser Kastenordnungen in Richter's Sammlung der Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts abgedruckt. Vgl. Riggensbach Das Armenwesen der Reformation (1883).

<sup>14</sup> Codex Augusteus I, p. 709 ff. 462.

<sup>15</sup> In Hamburg wurde 1527 die kirchliche Armenpflege mit der bürgerlichen vertauscht, unter Mitwirkung Bugenhagen's. Die Eintheilung nach Kirchspielen blieb jedoch, und wurde erst 1788 auf den Rath von Büsch durch eine allgemeine städtische Anstalt ersetzt, die, wenn die freiwilligen Beiträge nicht reichten, aus der Stadtkasse Zuschuß erhielt. Die Gründung des Waisenhauses (1604), des Pesthofes (1606), des Zucht- und Werkhäuses für arbeitsfähige Bettler (1622) machten immer wachsende städtische Zuschüsse nothwendig. Der große Aufschwung der Privatwohlthätigkeit am Ende des 18. Jahrhunderts hielt dies eine Zeit lang auf. Doch sind 1865 die Hauscollecten eingestellt und Alles der Stadtkasse zugeschoben. Um 1877 wurde das Elberfelder System eingeführt. Vgl. v. Melle Die Entwicklung des öffentlichen Armenwesens in Hamburg (1883).

sei. Fremde gesunde Bettler werden strenge bestraft. Jede Gemeinde ist verpflichtet, ihre Armen selbst zu ernähren. Einen anderen Ton schlagen die armenpolitischen Maßregeln am Schlusse des 17. Jahrhunderts an. Um 1695 wird verordnet, daß kräftige Bettler zum Militär assentirt, oder „mit aller Schärfe zu harter Arbeit angehalten“ werden sollen. Nach einem Gesetze von 1716 soll eine Trauung in den unteren Klassen nur vorgenommen werden, falls die Herrschaft, Gemeinde zc. die Ernährungsfähigkeit des Paares beglaubigt hat. Erfolgt nachher Verarmung, so soll die Instanz, welche das Zeugnis ausgestellt hat, die Ernährungskosten tragen und außerdem noch bestraft werden. Die Errichtung kleiner Zinshäuser verboten.<sup>16</sup> Auch die bedeutendsten Theoretiker stimmen hiermit überein. So rath J. J. Becher, diejenigen in Geldstrafe zu nehmen, welche Bettlern Almosen geben; daneben empfiehlt er aber eine Zwangs-Armensteuer. (Pr. lit. Discurs, Ausgabe von 1673, p. 78.) v. Schröder meint sogar, jede gute Obrigkeit verbiete das Betteln. (Fürstl. Schatz- und Rentkammer, Kap. 49, 1.) Noch Christian Wolff will das Betteln allgemein verboten wissen. (Bemünstige Gedanken, §. 385.) Eine hannoverische Verordnung von 1714 läßt Betteljuden das erste Mal „hart“ einsperren und übel „tratiren“; das zweite Mal stäupen und brandmarken, das dritte Mal henken, auch wenn sie sonst kein Verbrechen begangen haben.<sup>17</sup>

### §. 23.

Von der weltlich-obrigkeitlichen<sup>1</sup> Armenpflege, die auf den höheren Stufen der volkswirthschaftlichen Entwicklung immer möglicher und nöthiger wird, giebt es zwei Hauptsysteme: das halbfreiwillige, halbgesezliche System, wo die Obrigkeit den Armen giebt, was sie für dieselben hat, und das System der unbeschränkten Armensteuer, wo sie dem übrigen Volke nimmt, was sie für die Armen braucht.

Hat die Obrigkeit erst angefangen, ihre Hand in die Armenpflege

<sup>16</sup> Emminghaus p. 422 ff.

<sup>17</sup> v. Berg Polizeirecht I, p. 291.

<sup>1</sup> Wir gebrauchen diesen Ausdruck sowohl für die Fälle, wo der Staat die Armenpflege selbst besorgt, als auch da, wo sie nur unter seiner obersten Leitung von den Gemeinden zc. besorgt wird.



zu stecken, so greift sie in der Regel bald weiter um sich. Zunächst wirkt hier das Unangenehme der Bettelerei. Die Obrigkeit sagt: gebt mir das, was ihr sonst an Almosen zu geben pflegt; ich verwalte es besser und befreie euch außerdem von Bettlern. Am natürlichsten erfolgt dieß, wo es ohnehin schon öffentliche, auf Stiftung beruhende Armenanstalten gab. Wenn die Obrigkeit nun auf diese Art die Almosen übernimmt, so pflegt sie das Betteln mehr oder weniger zu verbieten. Ein äußerst wichtiger Schritt! Jedenfalls muß der Staat zc., wenn er den Armen das ursprüngliche, urmenschlische Recht genommen hat, in ihrer Noth ihre glücklicheren Brüder um Hülfe zu bitten, nun seinerseits jeder wirklichen Noth abhelfen. Jetzt reichen aber die Stiftungen und Collecten nicht mehr aus. Da verfällt man denn auf allerlei indirecte Steuern zu Gunsten der Armen: indirect, damit Jeder sie doch freiwillig entrichtet. Man verlangt Abgaben von Theatern, Bällen, öffentlichen Lustbarkeiten, Spielhäusern, mancherlei Luxusgegenständen. Schon Ludwig XIV. befahl 1699, daß zu den Eintrittspreisen der Opern und Schauspiele ein Sechstel Zuschlag für die Armen erhoben würde. In der Revolution ward dieß auf ein Zehntel erniedrigt, während Bälle, Feuerwerke, Kunststreiter zc. ein Viertel abgaben.<sup>2</sup> Der preußische Spielkartenstempel war zunächst für das Potsdamer Waisenhaus bestimmt.<sup>3</sup> Auf dieser Stufe der Armenpflege standen bis tief in unser Jahrhundert herein der größte Theil von Italien und der katholischen Schweiz, Irland, ein Theil von Schottland; auch einige deutsche Länder, wie Hannover, ganz besonders aber Frankreich, Spanien und das spanische Amerika. Man hat wohl eine amtliche Armenpflege, zunächst für die Gemeindeangehörigen; aber man garantirt doch nicht, jeden Bedürftigen nach Bedarf zu unterstützen. Man verbietet das Betteln, aber nicht eben streng. In Frankreich

<sup>2</sup> Daneben eine Abgabe von permanenten Grabstellen; auch die Ueberschüsse der Leihämter für die Armen bestimmt. Die Armensteuer der Theater, seitdem das Theatergewerbe ein freies geworden war, entschieden bekämpft; Journ. des Econ. 1869, I, p. 370 ff.

<sup>3</sup> Preuß. Biographie Friedrichs M. IV, p. 457. Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts (II, 19. 25 ff.), daß mancherlei Belustigungen der reicheren Einwohner mit Armensteuer belegt werden können, durch die Gewerbesteuer abgeschafft, ist nach 1848 namentlich in Bezug auf Wildpret wiederhergestellt: was jedoch in Berlin nur 2500, in Breslau 700 Thlr. einbrachte. (Emminghaus Armenwesen, p. 55 ff.)

wurden zur Zeit Louis XIV's jährlich an 16000 Reiterpässe für Arme ausgestellt, die mehr als Bettelstreidbriefe zu betrachten waren.<sup>4</sup>

Wenn nun die Armuth zunimmt, ohne daß die Wohlthätigkeit zunähme, so bemühet sich die Obrigkeit, dieselbe bald und bald zu erzwingen. Man stellt Collecten an, und veröffentlicht nachher die Listen, um so auf das Ehrgefühl der Geber zu wirken. Wer ohne Grund nichts giebt, wird wohl obrigkeitlich eingedäpft: so früher im Thurgau, in Glarus und Bündten durch die Sittengerichte. In Irland stellte man nach der Mißernte und Epidemie von 1816 17 allgemeine Collecten an: wer aber nicht freiwillig gab, dem schickte die Behörde alltäglich eine Menge Armer vor's Haus, die nun eine Ragenmusik bringen mußten. Jeder Menschenfreund denkt alsdann mit Unwillen, daß nur die Egoisten von der allgemeinen Noth nicht mitberührt werden. Hier bedarf es dann gewöhnlich nur eines einzigen Schrittes zur Zwangs-Armensteuer. Derselbe wird in der Regel nach allgemeinen Calamitäten oder anderen Ereignissen gethan, welche die Bettelei auffällig vermehren. So wurde in Spanien wenigstens ernstlich daran gedacht, als nach der Entdeckung Amerikas der Lohn der gemeinen Arbeit nicht ebenso rasch steigen wollte, wie die Geldpreise der übrigen Waaren.<sup>5</sup> Aehnlich hat in England die Aufhebung der Klöster gewirkt, in Diefland die Aufhebung der Leibeigenschaft. Eine St. Gallen'sche Gemeinde schritt zur Armensteuer, als im Hungerjahre 1817 108 Waisen versorgt werden mußten. Oft kündigt sich die Armensteuer anfänglich nur als eine vorübergehende an, wird aber nachher doch zu einer dauernden. In Triest z. B. sollte sie zuerst nur für das Jahr 1817, in Straßburg nur für den harten Winter 1830 gelten, in Dänemark für die Nachwehen des großen europäischen Krieges. Jede bedeutende Armenanstalt, die sich nicht als durchaus temporär ankündigt, hat eine Neigung, zur Armensteuer zu führen.

Das System der unbeschränkten Armensteuer ist in England und den höherkultivirten Theilen von Schottland seit langer Zeit

<sup>4</sup> de Gérando *Bienfaisance publique* III, p. 1.

<sup>5</sup> Die große Noth der niederen Klassen damals schildert Garilasso de la Bega (1540—1620) *Comentarios reales* II, 1, c. 7. Merkwürdiger Streit damals zwischen den Benedictinern, welche die ersten Ansätze einer gesetzlichen Armenpflege vertraten, und den Dominikanern.

herrschend, in Irland seit 1838.<sup>6</sup> Weiterhin auch in Belgien, Skandinavien, dem größten Theile von Deutschland, der evangelischen Schweiz, Toscana, das so lange zu Oesterreich hinneigte, neuerdings auch in Griechenland. In Nordamerika hatten die meisten Sklavenstaaten noch 1836 keine gesetzliche Armenpflege; ebenso die neuen Staaten des Westens, mit Ausnahme von Ohio. Aber z. B. New-York hatte ein so strenges Armengesetz, daß man den Familien im Armenhause ihre Kinder nahm und dieselben als Lehrlinge bei Landleuten zc. austhun durfte, ohne daß die Eltern den Ort erfuhren.<sup>7</sup> — Also der Hauptsache nach in den nördlichen und protestantischen Ländern, während in den südlichen und katholischen das halbgesetzliche System vorherrscht. Eine Hauptursache dieses Unterschiedes liegt in dem rauhen Klima dort, welches eine kräftigere Sorge für die Armen nöthig macht. Dazu kommt aber auch die frühzeitige Aufhebung der Klöster, jener Hauptstützen des freien Almosensystems, sowie überhaupt die geringere Macht des Klerus, der bei diesem Systeme so wichtig ist. Das Betteln kann in streng katholischen Ländern schon wegen der Bettelorden nicht absolut schimpflich sein. Kurz vor der französischen Revolution gab der Erzbischof von Granada regelmäßig folgende Almosen: Ammen für 440 Waisen und Findlinge zu halten, 80 kranke Arme in ein Bad zu schicken; mancherlei Pensionen und außerordentliche Unterstützungen; dazu noch Brot alltäglich an Jeden, welcher vor seiner Thür darum bat. Dieß waren bei einer zufälligen Zählung 2000 Männer und 3024 Weiber; oft noch viel mehr. Außerdem gaben noch 40 Klöster solche Brotpenden ohne Unterschied.<sup>8</sup> In Portugal sorgte der Staat noch zu Anfang unseres Jahrhunderts fast gar nicht für invalide Soldaten und Offiziere; die Klöster desto mehr. Selbst in den Gefängnissen hätten die ärmeren Sträflinge verhungern müssen, wenn nicht eine Menge frommer Bruderschaften für sie gesorgt hätte.<sup>9</sup> — Die schlimmen wirthschaftlichen Zustände in Spanien, Portugal und Italien haben doch ohne Zweifel durch

<sup>6</sup> Hier mit solcher Energie, daß während der letzten Hungersnoth in manchen Gegenden die Armensteuer auf 20 Schil. pro 1 £ gebracht wurde. (Fronde c. 25.)

<sup>7</sup> Julius Nordamerika's sittliche Zustände I, p. 285. 297.

<sup>8</sup> Townsend III, p. 57.

<sup>9</sup> Ebeling Portugal, p. 136. Ortsbeschreibung, p. 23.

die unmäßig lange Vorherrschaft der kirchlichen Armenpflege mächtigen Vorschub erhalten. Namentlich auch, weil dieß System eine entschiedene Neigung hat, die Hauptstädte mit Spitalern 2c. zu überfüllen, während die Provinzen Mangel leiden. Dort also die größte Versuchung zu prunkhafter Vergeudung der Mittel zum Faulenzen 2c.<sup>10</sup>

## §. 24.

In England erinnern die Anfänge der Armenpolitik an Karl M.<sup>1</sup> Daß sie aber in der angelsächsischen Zeit sich mehr entwickelt haben, wird eine Folge davon sein, wie ja die Landwirthschaft dieses edlen Volkes überhaupt schon so früh zu pauperistischer Auflösung geneigt hat: ein Hauptgrund seines politischen Falles gegenüber den stärker organisirten Normannen. Im spätesten Mittelalter und im Anfange der neuern Zeit haben dann besonders zwei Eigenthümlichkeiten der englischen Geschichte zusammengewirkt, um das hier so besonders frühe Interesse des Staates an der Armenpflege zu erklären: die hier besonders früh eingetretene Befreiung der Arbeiter von der Hörigkeit, womit natürlich auch die Versorgungspflicht der Leihherren für Alte, Invaliden, Waisen 2c. aufgehört hatte; sodann aber die hier besonders plötzlich und gründlich erfolgte Secularisirung der Klostergüter 2c.

Als um die Mitte des 14. Jahrhunderts die große Pest den gemeinen Arbeitslohn auffällig gesteigert hatte, schuf Eduard III. 1350 eine Lohntaxe für allerlei Arbeitsarten; zugleich wurde strenger Gehorsam unter die Gutsherrn eingeschärft. Um 1376 klagte das Unterhaus über die vielen staf-strikers und sturdy roques, und empfahl, das Almosen an Arbeitsfähige zu verbieten, Vagabunden einzusperrn und das Indienstnehmen derselben mit Gelde zu büßen. Doch ohne Gesetzeskraft. Unter Richard II. wurden Maßregeln ergriffen, durch Beschränkung der Umzugsfreiheit die Lohntaxe nicht beseitigen zu lassen und den Uebertritt der Feldarbeiter in den

<sup>10</sup> So früher in Neapel: Rehfues Gemälde von Neapel II, p. 10.

<sup>1</sup> Egbert verordnete 823, der Bischof solle pauperibus et infirmis, qui debilitate non possunt suis manibus laborare, victum et vestimentum, in quantum possibilitas fuerit, gewähren. Von den weiteren Fortschritten dieser Idee zeugt dann der königliche Befehl (1014), die Kirche solle ein Drittel ihrer Rechten für die Armen verwenden.

die „bürgerlich-kirchliche Gemeinde in ihrer unzertrennlichen Einheit“ auf. (Uhlhorn.) Ohne Zwangsteuer, jedoch oft in musterhafter Weise, mit genauester Kenntniß der Armen, wird hier danach gestrebt, sie wirtschaftlich wieder selbständig zu machen; auch für ihre sittliche Hebung gesorgt. Leider sind die Rastenordnungen meistentheils bald wieder schlaff geworden.<sup>13</sup> So z. B. die Hamburger von 1529 mit dem schönen Grundsatz: erst Arbeitverschaffung, dann zinsloses Darlehen, zuletzt Almosen. Wie Kurachsen während des 16. Jahrhunderts ein in vieler Hinsicht musterhaft regiertes Territorium war, so verdient auch die sächsische Kirchenordnung von 1580 noch besonders erwähnt zu werden. Hier wird nach V. Mose 15, 4 das Betteln verboten. Dagegen soll für die Schwachen, oder die sonst ihr Brot nicht mit Handarbeit verdienen können, anderswie gesorgt werden. Alles noch mit kirchlicher Färbung. Also die Mittel des „Gotteskastens“ durch Collecten zu beschaffen, mittelst des Klingelbeutel, bei Hochzeiten, Taufen, Begräbnissen, Erbtheilungen, Communions, Ermahnung der Kranken zu Legaten, Vermietzung der Kirchenstühle, allenfalls auch Hauscollecten, vor welchen von der Kanzel daran erinnert werden soll, daß man eben hierdurch die Bettler los werde. Schon 1557 war das Almosengeben an Solche, die keine schriftliche Erlaubniß der Obrigkeit haben, von der Kanzel verboten.<sup>14 15</sup>

Sehr früh und systematisch ist die Armenpolizei des Staates in Oesterreich betrieben worden. Ferdinand I. befahl 1552, daß Niemand Betteln solle, der nicht mit Alters- oder Leibesgebrechen behaftet

<sup>13</sup> Viele dieser Rastenordnungen in Richter's Sammlung der Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts abgedruckt. Vgl. Rüggenbach Das Armenwesen der Reformation (1883).

<sup>14</sup> Codex Augusteus I, p. 709 ff. 462.

<sup>15</sup> In Hamburg wurde 1527 die kirchliche Armenpflege mit der bürgerlichen vertauscht, unter Mitwirkung Bugenhagen's. Die Eintheilung nach Kirchspielen blieb jedoch, und wurde erst 1788 auf den Rath von Büsch durch eine allgemeine städtische Anstalt ersetzt, die, wenn die freiwilligen Beiträge nicht reichten, aus der Stadtkasse Zuschuß erhielt. Die Gründung des Waisenhauses (1604), des Pesthofes (1606), des Zucht- und Werkhauses für arbeitsfähige Bettler (1622) machten immer wachsende städtische Zuschüsse nothwendig. Der große Aufschwung der Privatwohlthätigkeit am Ende des 18. Jahrhunderts hielt dieß eine Zeit lang auf. Doch sind 1865 die Hauscollecten eingestellt und Alles der Stadtkasse zugeschohen. Um 1877 wurde das Elberfelder System eingeführt. Vgl. v. Melle Die Entwicklung des öffentlichen Armenwesens in Hamburg (1883).

sei. Fremde gesunde Bettler werden strenge bestraft. Jede Gemeinde ist verpflichtet, ihre Armen selbst zu ernähren. Einen anderen Ton schlagen die armenpolitischen Maßregeln am Schlusse des 17. Jahrhunderts an. Um 1695 wird verordnet, daß kräftige Bettler zum Militär affentirt, oder „mit aller Schärfe zu harter Arbeit angehalten“ werden sollen. Nach einem Gesetze von 1716 soll eine Trauung in den unteren Klassen nur vorgenommen werden, falls die Herrschaft, Gemeinde zc. die Ernährungsfähigkeit des Paares beglaubigt hat. Erfolgt nachher Verarmung, so soll die Instanz, welche das Zeugnis ausgestellt hat, die Ernährungskosten tragen und außerdem noch bestraft werden. Die Errichtung kleiner Zinshäuser verboten.<sup>16</sup> Auch die bedeutendsten Theoretiker stimmen hiermit überein. So rath J. J. Becher, diejenigen in Geldstrafe zu nehmen, welche Bettlern Almosen geben; daneben empfiehlt er aber eine Zwangs-Armensteuer. (Pr. lit. Discurs, Ausgabe von 1673, p. 78.) v. Schröder meint sogar, jede gute Obrigkeit verbiete das Betteln. (Fürstl. Schatz- und Rentkammer, Kap. 49, 1.) Noch Christian Wolff will das Betteln allgemein verboten wissen. (Bernünftige Gedanken, §. 385.) Eine hannoverische Verordnung von 1714 läßt Betteljuden das erste Mal „hart“ einsperren und übel „tratiren“; das zweite Mal stäupen und brandmarken, das dritte Mal hengen, auch wenn sie sonst kein Verbrechen begangen haben.<sup>17</sup>

### §. 23.

Von der weltlich-obrigkeitlichen<sup>1</sup> Armenpflege, die auf den höheren Stufen der volkwirthschaftlichen Entwicklung immer möglicher und nöthiger wird, giebt es zwei Hauptsysteme: das halbfreiwillige, halbgesetzliche System, wo die Obrigkeit den Armen giebt, was sie für dieselben hat, und das System der unbeschränkten Armensteuer, wo sie dem übrigen Volke nimmt, was sie für die Armen braucht.

Hat die Obrigkeit erst angefangen, ihre Hand in die Armenpflege

<sup>16</sup> Emminghaus p. 422 ff.

<sup>17</sup> v. Berg Polizeirecht I, p. 291.

<sup>1</sup> Wir gebrauchen diesen Ausdruck sowohl für die Fälle, wo der Staat die Armenpflege selbst besorgt, als auch da, wo sie nur unter seiner obersten Leitung von den Gemeinden zc. besorgt wird.

zu stecken, so greift sie in der Regel bald weiter um sich. Zunächst wirkt hier das Unangenehme der Bettelerei. Die Obrigkeit sagt: gebt mir das, was ihr sonst an Almosen zu geben pflegt; ich verwalte es besser und befreie euch außerdem von Bettlern. Am natürlichsten erfolgt dieß, wo es ohnehin schon öffentliche, auf Stiftung beruhende Armenanstalten gab. Wenn die Obrigkeit nun auf diese Art die Almosen übernimmt, so pflegt sie das Betteln mehr oder weniger zu verbieten. Ein äußerst wichtiger Schritt! Jedenfalls muß der Staat zc., wenn er den Armen das ursprüngliche, urmenschliche Recht genommen hat, in ihrer Noth ihre glücklicheren Brüder um Hilfe zu bitten, nun seinerseits jeder wirklichen Noth abhelfen. Jetzt reichen aber die Stiftungen und Collecten nicht mehr aus. Da verfällt man denn auf allerlei indirecte Steuern zu Gunsten der Armen: indirect, damit Jeder sie doch freiwillig entrichtet. Man verlangt Abgaben von Theatern, Bällen, öffentlichen Lustbarkeiten, Spielhäusern, mancherlei Luxusgegenständen. Schon Ludwig XIV. befahl 1699, daß zu den Eintrittspreisen der Opern und Schauspiele ein Sechstel Zuschlag für die Armen erhoben würde. In der Revolution ward dieß auf ein Zehntel erniedrigt, während Bälle, Feuerwerke, Kunstreiter zc. ein Viertel abgaben.<sup>2</sup> Der preussische Spielkartenstempel war zunächst für das Potsdamer Waisenhaus bestimmt.<sup>3</sup> Auf dieser Stufe der Armenpflege standen bis tief in unser Jahrhundert herein der größte Theil von Italien und der katholischen Schweiz, Irland, ein Theil von Schottland; auch einige deutsche Länder, wie Hannover, ganz besonders aber Frankreich, Spanien und das spanische Amerika. Man hat wohl eine amtliche Armenpflege, zunächst für die Gemeindeangehörigen; aber man garantirt doch nicht, jeden Bedürftigen nach Bedarf zu unterstützen. Man verbietet das Betteln, aber nicht eben streng. In Frankreich

<sup>2</sup> Daneben eine Abgabe von permanenten Grabstellen; auch die Ueberschüsse der Leihämter für die Armen bestimmt. Die Armensteuer der Theater, seitdem das Theatergewerbe ein freies geworden war, entschieden bekämpft; Journ. des Econ. 1869, I, p. 370 ff.

<sup>3</sup> Preuß. Biographie Friedrichs M. IV, p. 457. Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts (II, 19. 25 ff.), daß mancherlei Belustigungen der reicheren Einwohner mit Armensteuer belegt werden können, durch die Gewerbesteuer abgeschafft, ist nach 1848 namentlich in Bezug auf Wildpret wiederhergestellt: was jedoch in Berlin nur 2500, in Breslau 700 Thlr. einbrachte. (Emminghaus Armenwesen, p. 55 ff.)

wurden zur Zeit Louis Philipp's jährlich an 16 000 Reisepässe für Arme ausgestellt, die meist als Bettelfreibriefe zu betrachten waren.<sup>4</sup>

Wenn nun die Armuth zunimmt, ohne daß die Wohlthätigkeit zunähme, so bemühet sich die Obrigkeit, dieselbe halb und halb zu erzwingen. Man stellt Collecten an, und veröffentlicht nachher die Listen, um so auf das Ehrgefühl der Geber zu wirken. Wer ohne Grund nichts giebt, wird wohl obrigkeitlich eingeschätzt: so früher im Thurgau, in Glarus und Bündten durch die Sittengerichte. In Irland stellte man nach der Mißernte und Epidemie von 1816/17 allgemeine Collecten an: wer aber nicht freiwillig gab, dem schickte die Behörde alltäglich eine Menge Armer vors Haus, die nun eine Kagenmusik bringen mußten. Jeder Menschenfreund denkt alsdann mit Unwillen, daß nur die Egoisten von der allgemeinen Noth nicht mitberührt werden. Hier bedarf es dann gewöhnlich nur eines einzigen Schrittes zur Zwangs-Armensteuer. Derselbe wird in der Regel nach allgemeinen Calamitäten oder anderen Ereignissen gethan, welche die Bettelei auffällig vermehren. So wurde in Spanien wenigstens ernstlich daran gedacht, als nach der Entdeckung Amerikas der Lohn der gemeinen Arbeit nicht ebenso rasch steigen wollte, wie die Geldpreise der übrigen Waaren.<sup>5</sup> Aehnlich hat in England die Aufhebung der Klöster gewirkt, in Biesland die Aufhebung der Leibeigenschaft. Eine St. Gallen'sche Gemeinde schritt zur Armensteuer, als im Hungerjahre 1817 108 Waisen versorgt werden mußten. Oft kündigt sich die Armensteuer anfänglich nur als eine vorübergehende an, wird aber nachher doch zu einer dauernden. In Triest z. B. sollte sie zuerst nur für das Jahr 1817, in Straßburg nur für den harten Winter 1830 gelten, in Dänemark für die Nachwehen des großen europäischen Krieges. Jede bedeutende Armenanstalt, die sich nicht als durchaus temporär ankündigt, hat eine Neigung, zur Armensteuer zu führen.

Das System der unbeschränkten Armensteuer ist in England und den höherkultivirten Theilen von Schottland seit langer Zeit

<sup>4</sup> de Gérando *Bienfaisance publique* III, p. 1.

<sup>5</sup> Die große Noth der niederen Klassen damals schildert Garilasso de la Bega (1540—1620) *Comentarios reales* II, 1, c. 7. Merkwürdiger Streit damals zwischen den Benedictinern, welche die ersten Anfänge einer gesetzlichen Armenpflege vertraten, und den Dominikanern.



herrschend, in Irland seit 1838.<sup>6</sup> Weiterhin auch in Belgien, Scandinavien, dem größten Theile von Deutschland, der evangelischen Schweiz, Toscana, das so lange zu Oesterreich hinneigte, neuerdings auch in Griechenland. In Nordamerika hatten die meisten Sklavenstaaten noch 1836 keine gesetzliche Armenpflege; ebenso die neuen Staaten des Westens, mit Ausnahme von Ohio. Aber z. B. New-York hatte ein so strenges Armengesetz, daß man den Familien im Armenhause ihre Kinder nahm und dieselben als Lehrlinge bei Landleuten zc. austhun durfte, ohne daß die Eltern den Ort erfuhren.<sup>7</sup> — Also der Hauptsache nach in den nördlichen und protestantischen Ländern, während in den südlichen und katholischen das halbgesetzliche System vorherrscht. Eine Hauptursache dieses Unterschiedes liegt in dem rauhen Klima dort, welches eine kräftigere Sorge für die Armen nöthig macht. Dazu kommt aber auch die frühzeitige Aufhebung der Klöster, jener Hauptstützen des freien Almosensystems, sowie überhaupt die geringere Macht des Klerus, der bei diesem Systeme so wichtig ist. Das Betteln kann in streng katholischen Ländern schon wegen der Bettelorden nicht absolut schimpflich sein. Kurz vor der französischen Revolution gab der Erzbischof von Granada regelmäßig folgende Almosen: Ammen für 440 Waisen und Findlinge zu halten, 80 franke Arme in ein Bad zu schicken; mancherlei Pensionen und außerordentliche Unterstützungen; dazu noch Brot alltäglich an Jeden, welcher vor seiner Thür darum bat. Dieß waren bei einer zufälligen Zählung 2000 Männer und 3024 Weiber; oft noch viel mehr. Außerdem gaben noch 40 Klöster solche Brotpenden ohne Unterschied.<sup>8</sup> In Portugal sorgte der Staat noch zu Anfang unseres Jahrhunderts fast gar nicht für invalide Soldaten und Offiziere; die Klöster desto mehr. Selbst in den Gefängnissen hätten die ärmeren Sträflinge verhungern müssen, wenn nicht eine Menge frommer Brüderschaften für sie gesorgt hätte.<sup>9</sup> — Die schlimmen wirthschaftlichen Zustände in Spanien, Portugal und Italien haben doch ohne Zweifel durch

<sup>6</sup> Hier mit solcher Energie, daß während der letzten Hungersnoth in manchen Gegenden die Armensteuer auf 20 Schill. pro 1 £ gebracht wurde. (Fronde c. 25.)

<sup>7</sup> Julius Nordamerika's sittliche Zustände I, p. 285. 297.

<sup>8</sup> Townsend III, p. 57.

<sup>9</sup> Ebeling Portugal, p. 136. Ortsbeschreibung, p. 23.

die unmäßig lange Vorherrschaft der kirchlichen Armenpflege mächtigen Vorschub erhalten. Namentlich auch, weil dieß System eine entschiedene Neigung hat, die Hauptstädte mit Spitalern zc. zu überfüllen, während die Provinzen Mangel leiden. Dort also die größte Versuchung zu prunkhafter Vergeudung der Mittel zum Faulenzen zc.<sup>10</sup>

§. 24.

In England erinnern die Anfänge der Armenpolitik an Karl M.<sup>1</sup> Daß sie aber in der angelsächsischen Zeit sich mehr entwickelt haben, wird eine Folge davon sein, wie ja die Landwirthschaft dieses edlen Volkes überhaupt schon so früh zu pauperistischer Auflösung geneigt hat: ein Hauptgrund seines politischen Falles gegenüber den stärker organisirten Normannen. Im spätesten Mittelalter und im Anfange der neuern Zeit haben dann besonders zwei Eigenthümlichkeiten der englischen Geschichte zusammengewirkt, um das hier so besonders frühe Interesse des Staates an der Armenpflege zu erklären: die hier besonders früh eingetretene Befreiung der Arbeiter von der Hörigkeit, womit natürlich auch die Versorgungspflicht der Leihherren für Alte, Invaliden, Waisen zc. aufgehört hatte; sodann aber die hier besonders plötzlich und gründlich erfolgte Secularisirung der Klostergüter zc.

Als um die Mitte des 14. Jahrhunderts die große Pest den gemeinen Arbeitslohn auffällig gesteigert hatte, schuf Eduard III. 1350 eine Lohntaxe für allerlei Arbeitsarten; zugleich wurde strenger Gehorsam unter die Gutsherren eingeschärft. Um 1376 klagte das Unterhaus über die vielen staf-strikers und sturdy roques, und empfahl, das Almosen an Arbeitsfähige zu verbieten, Bagabunden einzusperrn und das Indienstnehmen derselben mit Gelde zu büßen. Doch ohne Gesetzeskraft. Unter Richard II. wurden Maßregeln ergriffen, durch Beschränkung der Umzugsfreiheit die Lohntaxe nicht beseitigen zu lassen und den Uebertritt der Feldarbeiter in den

<sup>10</sup> So früher in Neapel: Rehfues Gemälde von Neapel II, p. 10.

<sup>1</sup> Egbert verordnete 823, der Bischof solle pauperibus et infirmis, qui debilitate non possunt suis manibus laborare, victum et vestimentum, in quantum possibilitas fuerit, gewähren. Von den weiteren Fortschritten dieser Idee zeugt dann der königliche Befehl (1014), die Kirche solle ein Drittel ihrer Rechten für die Armen verwenden.

Gewerbfleiß zu hindern. — Die nächsten Schritte weiter fallen in die Zeit, wo Heinrich VIII. die Klöster eingezogen hatte. Schon 1535 sollten überall Gemeindefassen für die Armen errichtet werden. Die Behörden sollten in Büchsen sammeln und von der Kanzel ermahnen lassen. Auch ward den reicheren Sprengeln befohlen, die ärmeren derselben Stadt u. zu unterstützen. Aber noch keine Armensteuer. Um 1536 Jedermann verpflichtet, was er an Almosen geben wollte, der öffentlichen, unter Leitung der Kirchenbeamten stehenden Kasse zu geben. Die Nothwendigkeit der Staatsforge für die Armen wurde sehr gesteigert durch das Gesetz Eduard's VI., welches den größten Theil der Güter u. der fraternities, brotherhoods und guilds confiscirte. Darum erklärte man gleichzeitig jede Gemeinde für verpflichtet, ihre Armen zu beschäftigen oder zu ernähren: auch jetzt noch ohne den Gedanken einer Armensteuer. Ein Gesetz von 1552 schreibt Ermahnung und freundliche Ueberredung erst durch den Pfarrer, nachher durch den Bischof vor. Wer sich weigert, als Almoseneinnehmer Rechnung abzulegen, wird 1555 mit Geldstrafe bedrohet. Eine halbkirchliche Färbung der Armenpflege dauert immer noch fort. Elisabeth's Gesetz von 1563 drohet denen, welche auf Einladung des Pfarrers und Bischofs das Almosen verweigern, Einsperrung an. Um 1572 wird zuerst eine förmliche Steuer vom Grundeigenthum ausgeschrieben zur Erhaltung der arbeitsunfähigen Armen; 1575 ermuntert der Staat zur Anlage von Arbeitshäusern.

Das berühmte Armengesetz von 1601 (43. Elizabeth, c. 2) hat wohl die Absicht gehabt, alle steuerfähigen Einwohner nach ihrer Steuerfähigkeit, und zwar ebensowohl von ihrem beweglichen, wie von ihrem unbeweglichen Vermögen, zur Armensteuerzahlung zu verpflichten.<sup>2</sup> Die Gerichte stellten jedoch bald die Ansicht auf, daß die Steuerpflicht im engsten Wortsinne ausgelegt werden müsse, also andere Bergwerke als Kohlengruben, und anderer Wald als Niederwald steuerfrei zu lassen seien. Alles durch persönliche Leistungen erworbene Einkommen ist dann ebenfalls von den Gerichten für nicht steuerpflichtig erklärt, ebenso das auf Zinsen verliehene Geld und das Betriebskapital der Landwirthe. Da man

<sup>2</sup> To raise weekly or otherwise by taxation of every inhabitant, parson, vicar and other, and of every occupier of lands, houses, tithes, coal-mines or saleable underwoods in the parish in such competent sums . . . of money . . . according to the ability of the parish.

halb allgemein den Grundsatz aufstellte, daß, um steuerpflichtig zu sein, das Eigenthum Einkommen gewähren, sichtbar und innerhalb des Kirchspiels belegen sein müsse, wäre freilich das im Handel und Gewerbefleiß angelegte Kapital auch steuerpflichtig gewesen. Man hat es aber thatsächlich unbesteuert gelassen, nachdem auch die Gerichte entschieden hatten, daß es jedenfalls weit geringer besteuert werden müßte, als das Grundeigenthum. Im Ganzen also ward die Steuer fast nur vom letztern erhoben, anfänglich fast nur nach seiner Flächengröße, später nach dem Pachtzuschlinge, noch später nach seinem Reinertrage.<sup>3</sup> — Uebrigens bedenkt das Gesetz von 1601 in erster Linie die Kinder, deren Eltern nicht im Stande sind, sie zu ernähren. Sodann die arbeitsfähigen Armen, die Beschäftigung finden, und, wenn sie derselben sich weigern, bestraft werden sollen. Arbeitshäuser werden nicht vorgeschrieben; den Armenpflegern jedoch mit Zustimmung des Friedensrichters gestattet, Vorräthe von Hanf, Flachs, Wolle, Eisen zur Beschäftigung zu kaufen. Von den Arbeitsunfähigen wird nur beiläufig bemerkt, daß die für die obigen Zwecke erhobene Steuer auch einen Betrag für sie enthalten soll. Die Frage des Heimathsrechtes wird gar nicht berührt, so daß jedes Kirchspiel für alle Armen auf seinem Gebiete zu sorgen hat.<sup>4</sup> Aber schon hier der Grundsatz, daß die Ausgaben für Armenzwecke sich nicht nach den Einnahmen zu richten haben, sondern umgekehrt die Einnahmen nach den Ausgaben. — Es wurde nun bald nöthig, das Heimathsrecht genauer zu bestimmen, damit keine Gemeinde überlastet würde. So hat insbesondere das Gesetz von 1662 vornehmlich den Zweck, die Armen aus den reichen Districten, falls sie daselbst nicht Heimathsrecht gewonnen haben, in ihren Geburtsort zu verweisen.

In Schottland kommen schon seit 1424 Gesetze vor gegen die Bagabunden, die ohne obrigkeitliche Erlaubniß betteln. Nach

<sup>3</sup> In Elisabeth's Zeit war das Mobilienvermögen wenig bedeutend. Aber noch 1843 hat ein Ausschuß des Oberhauses wie ein *pium desiderium* die Ansicht ausgesprochen, daß im Sinne der Elisabethischen *ability* jede Art von Eigenthum zur Armensteuer möchte herangezogen werden! Vgl. Kries: Tübinger Zeitschrift f. Staatswissensch. 1855, p. 251.

<sup>4</sup> Diese Fürsorge muß oft sehr mangelhaft gewesen sein. Nach Eden *State of the poor* I, p. 144. 154 ff. sind viele Arme verhungert oder verjagt worden.

einem Gesetze Jacob's II. sollen sie, wenn sie nach ihrer Vertreibung zum zweiten Male zurückkommen, gehängt werden. Seit 1578 sorgt der Staat für die wirklich nothleidenden Armen auf ähnliche Weise, wie in England, nur minder wirksam.<sup>5</sup> Hat man oft gerühmt, daß 1840 in Schottland nur 4, in England fast 9 Procent der Bevölkerung arm waren, und die Armenpflege dort 1 Schill. 2 d., hier beinahe 6 Schill. pro Einwohner kostete: so übersah man dabei die sehr viel größere Sterblichkeit in Schottland, ebenso daß hier ein sehr großer Theil der Armenlast von der unmittelbar über den Armen stehenden Klasse getragen werden mußte, während die Grundbesitzer, Kaufleute sehr unterlastet waren. Auch die Feldarbeiter größtentheils in halbklavischen Zuständen!<sup>6</sup>

## §. 25.

Aus dem Mittelalter Frankreichs heben wir nur die warme Wohlthätigkeit Ludwig's IX. hervor und das strenge Bettelverbot, das 1354 in der furchtbaren Kriegsnoth König Johann's gegeben wurde.<sup>1</sup> Zur Reformationszeit dachte man ernstlich an Armenpflege des Staates. Franz I. befahl 1536, die angeessenen arbeitsunfähigen Armen, von der Geistlichkeit in Listen verzeichnet, sollten von den Pfarrern ein aumône raisonnable erhalten; die Mittel dazu durch Sammlungen in Kirchen und Häusern beschafft werden, namentlich durch Sonntags aufgestellte Büchsen. Für Paris wurde 1544 ein bureau général des pauvres gestiftet, mit dem Rechte, Steuern zu erheben. Von Heinrich II. 1551 energisch aufrecht erhalten: jeder Einwohner sollte einen wöchentlichen Beitrag bewilligen. Auch auf andere Gegenden ward dieß System ausgedehnt: so 1566 durch eine Ordonnanz vom L'Hopital. Heinrich III. schloß 1579 den Klerus von der Leitung aller Hospitäler, die er nicht allein unterhielt, aus. Diese Leitung sollte nicht Beamten, Offizieren, Adelligen, sondern Bürgern, Kaufleuten zc. zustehen.<sup>2</sup> Auf

<sup>5</sup> Macfarlan Inquiries concerning the poor (1782) II, Ch. 1.

<sup>6</sup> Statistical Journal 1842, p. 288 ff. 315. 319.

<sup>1</sup> Gérando I, p. 393 ff.

<sup>2</sup> v. Reitzenstein Die Armengesetzgebung Frankreichs in Schmoller's Jahrbuch 1881. Rounier Histoire de l'assistance publique, p. 307 ff. Clamagère Histoire de l'impôt II, p. 167.

dem Reichstage von 1560/61 hatte der Adel empfohlen, alles Betteln zu verbieten, die arbeitsunfähigen Armen auf Kosten der Seigneurs und Einwohner von Dorf und Stadt zu ernähren, die arbeitsfähigen aber durch Wegebau zc. zu beschäftigen. Um 1642 wurden Armenbüreaus errichtet, welche von „notablen Einwohnern“ im Vereine mit Pfarrer und Küster besorgt wurden. Weiter ausgeführt in dem Edicte von 1656. Doch sollte die Armensteuer eigentlich bloß für die Arbeitsunfähigen bestimmt sein, während man die Arbeitsfähigen mit Verbot des Bettelns und Landstreichens bedachte. Uebrigens legt noch eine Ordonnanz von 1662 den Kirchspielen die Armenversorgung auf mit Heimathsrecht zc., wobei wiederholentlich auf Armensteuer, selbst auf Bestrafung des Almosengebens an Straßenbettler hingewiesen wird.<sup>3</sup> Im Ganzen übrigens hat das Streben nach Verstaatlichung der Armenpflege seit Heinrich IV. sehr nachgelassen, wie denn z. B. Ludwig XIV. selbst in seiner besten Zeit fast nur durch Errichtung von Hospitälern glänzen wollte. Von seiner sinkenden Zeit ist die Thatsache aufbewahrt, daß beinahe 10 Procent des Volkes bettelte.<sup>4</sup> Montesquieu's Forderung (nach englischem Vorbilde!), es sei Pflicht des Staates, allen Bürgern sichere Nahrung, passende Kleidung und die Möglichkeit eines gesunden Lebens zu verschaffen (Esprit des loix XXIII, 29), blieb nur auf dem Papier stehen: obschon von Rechts wegen die alte Monarchie stets an der gesetzlichen Armenpflege festgehalten hat. So hatte der controleur général des finances juristisch ein sehr eingehendes Aufsichtsrecht über jedes atelier de charité, jede maison de mendicité in den Provinzen. Auch wies der conseil royal jährlich Summen an, woraus die Intendanten hilfsbedürftigen Kirchspielen Unterstützung gewähren sollten.<sup>5</sup>

Einen gewaltigen Anlauf zur staatlichen Armenpflege nahm die Revolution. In der constituirenden Nationalversammlung nannte der Referent die Gemeindearmenpflege, wie in England, eine durch ihre Einfachheit verführerische Idee. Aber dieß sei Ungleichheit, weil die Gemeinden mit den meisten Armen die wenigsten Hülfsmittel besitzen. Wohl ist vorauszusehen, daß die Uebernahme der Armenpflege durch den Staat die Gemeinden anspruch-

<sup>3</sup> Gerando IV, p. 193. 488.

<sup>4</sup> Bauban Projet d'une dixme royale (1707).

<sup>5</sup> Tocqueville L'ancien régime, Ch. 6.

voller, die Vermächtnisse zc. seltener, machen wird. Jenem soll man begegnen durch Auflegung von einem Drittel der Kosten der ateliers de secours auf die Gemeinden selbst; diesem durch ein Gesetz, daß alle Geschenke 50 Jahre lang oder bis zum Tode des Schenkgebers nach seiner Vorschrift verwaltet werden sollen. Laroche-foucauld nannte es (30. Januar 1791) „höchst beruhigend für die Armen, wenn die Nation das Recht, ihnen Beistand zu gewähren, in die eigenen Hände nimmt“. Und dann beantragt er die Einziehung des Vermögens der Spitäler zc., welches damals auf 800 Millionen geschätzt wurde!<sup>6</sup> Der Staat sollte zunächst 51½ Millionen für die Armen verwenden durch die Gemeinden und Departements, welchen die Einkünfte ihrer Stiftungen dabei angerechnet werden sollten. Wirklich ausgeführt wurde aber nur der negative Theil dieser Beschlüsse. Ein Decret vom 28. Junius 1793 berechtigt alle Eltern, die nur von ihrer Hände Arbeit leben, für die Kinder, welche sie über zwei haben, Unterstützung zu fordern. Wittwen ohne genügenden Arbeitsverdienst vom Staate zu erhalten; arme Greise mit einer Pension von höchstens 160 Fr. zu versorgen. Das Wort „Unterstützung“ wird immer durch „Pension“ ersetzt. Ueberaus charakteristisch ist die Rede Barère's am 22. Flor. II., worin der Name „Arm“ ein heiliger heißt, den man jedoch bald gar nicht mehr kennen werde. Das Bettelwesen ist der Ausfluß der Monarchie; eine lebendige Anklage des Staates, welche sich täglich aus der Mitte der öffentlichen Plätze, aus dem Innern der ländlichen Orte, aus dem Herzen jener Gräber des menschlichen Geschlechtes erhebt, die von der Monarchie mit dem Namen Hôtel Dieu oder Hospitälern geschmückt worden sind.<sup>7</sup> Nach der Verfassung von 1793 (Art. 21) les secours publics sont une dette sacrée. La société doit la subsistance aux citoyens malheureux, soit en leur procurant du travail, soit en assurant les moyens d'exister à ceux, qui sont hors d'état de travailler. In der Wirklichkeit freilich hat der Convent nicht viel mehr für die Armen gethan, als daß er jährlich ein Fest der Armuth feiern ließ, wobei die Listen der Armen verlesen und einige Greise beschenkt werden sollten. Nach Taine hat die Revolution die Zahl

<sup>6</sup> Vgl. den Mercure de France, 12. Febr. 1791. Ganz ähnlich ging es den Kirchengütern. Ausführlich bei Monnier, p. 457 ff.

<sup>7</sup> Monnier Histoire de l'assistance publique (1866), p. 495.

der Armenanstalten auf die Hälfte oder ein Drittel vermindert, die der Armen verdreifacht.<sup>8</sup> Im Jahre V der Republik wurden die noch vorhandenen Güter der Wohlthätigkeitsanstalten zurückgegeben, womit also die Staatsarmenpflege der Revolution aufhörte.

Der große Widerwille, der seitdem in Frankreich gegen jede gesetzliche Zwangsarmenpflege herrscht, wird hiernach begreiflich. Der Staatsrath erklärte am 18. December 1841, daß man weder eine Gemeinde zwingen, noch ihr gestatten dürfe, sich eine eigentliche Armensteuer aufzulegen. „Einer solchen widerstreben unsere Sitten und die Grundsätze unserer Gesetzgebung.“ Noch unter Napoleon III. spricht ein amtliches Document mit stolzer Genugthuung davon, daß Frankreich weder für den Staat, noch für die Gemeinden eine obligatorische Armenpflege kenne.<sup>9</sup> Wirklich finden wir eine solche in Frankreich nur für die Geisteskranken und verlassenen Kinder, deren Unterhalt allmählich zu einer Departementallast geworden ist.<sup>10</sup> Andern Armen gegenüber kann eine Gemeinde für ihre Auslagen keinen Ersatz von der Heimathsgemeinde verlangen. Ein Kenner wie Reizenstein erklärt die guten Folgen des französischen Systems aus der verhältnißmäßig geringen Größe der Armuth dort, aus der großen Wohlthätigkeit und der Menge von Grundstücken und Kapitalien für die Armen.<sup>11</sup> Wenn sich in neuester Zeit die Stimmen vermehren, die eine Annäherung an das in England und Deutschland herrschende System der gesetzlichen Armenpflege rathen,<sup>12</sup> so ist es zweifelhaft, ob die in Frankreich gewöhnliche Sparsamkeit der Privaten bloß die Ursache oder nicht vielleicht auch die Folge davon ist, daß Frankreich so lange mit seiner freiwilligen Wohlthätigkeit hat ausreichen können.

Gegenwärtig sind die Mittelpunkte der öffentlichen Armenpflege in Frankreich die Bureaux de bienfaisance, von welchen nach den Ideen von 1798 in jeder Gemeinde wenigstens eines vorhanden sein sollte. Ihre Bedeutung ist sehr verschieden: im Jahre 1871 waren ihrer 1506, die nur zwischen 1 und 50 Fr. jährlich aus-

<sup>8</sup> *Taine Régime moderne*, p. 212.

<sup>9</sup> *Blot Dictionnaire de l'administration Française* (éd. 1877, p. 175).

<sup>10</sup> Ähnlich wie in Norwegen.

<sup>11</sup> *Schmoller's Jahrbuch* 1881, p. 1159.

<sup>12</sup> *Blot a. a. O.*, p. 167 ff. 177.



zugeben pfliegen, 7424, die höchstens je 500 Fr., während 992 gar nichts gaben. Die 20 Pariser dagegen durchschnittlich 239915 Fr.

Die Pariser Armenpflege steht neuerdings unter einem Generaldirektor, welcher unmittelbar alle Spitäler, Krippen zc. und durch die Bureaux de bienfaisance auch die Hausarmenpflege beaufsichtigt. Er selbst ist dem Minister des Innern, sowie dem Polizeipräfekten untergeben. In jedem der 20 Arrondissements von Paris besteht ein Wohlthätigkeitsbureau unter Vorsitz des Maire, woran die Adjuncten des Maire, die administrateurs, einige dames de charité und ein secrétaire-trésorier, als Vertreter der Centralverwaltung theilnehmen. Jedes Arrondissement ist in 12 Sectionen getheilt, jede mit einem administrateur, der über die einzelnen Unterstützungsfälle entscheidet. Die Aerzte und Hebammen ernennt der Seinepräfect. Alle Bittsteller werden registrirt und vom Administrator, Arzte oder einer dame de charité besucht. Die 57 Succursalen, in welche die 20 Arrondissements zerfallen, werden von Schwestern geleitet, welche Nahrung, Feuerung, alte Kleider, Badebillets zc. gewähren. Eigentlich muß Jeder, um unterstützt zu werden, 5 Jahre lang im Arrondissement gewohnt haben; doch hält man nicht streng darauf. Die Bureaus besitzen Grundstücke, Häuser, Staatspapiere; sie bekommen oft Vermächtnisse; ferner 10 Procent von Theatern und Concerten, ein Drittel von den Gebühren für Grabconcessionen. Dazu Kirchen- und Haussammlungen, sowie Unterstützungen von der Stadt Paris. Uebrigens sind die Wohlthätigkeitsbureaus in Frankreich sehr ungleich vertheilt: um 1877 bestanden sie nur in 13440 Gemeinden von den 36068, weil in den Departements Creuse, Cher und Corsika kaum ein Zehntel, ein Dreizehntel, ja nur ein Sechzigstel der Gemeinden solche hatten, dagegen im Seine- und Norddepartement fast alle.<sup>13 14</sup>

<sup>13</sup> Um 1876 hatte die Anstalt 6388 Angestellte, wovon 1989 medicinische. Blinde, Lahme, Epileptische, Krebskranke bekamen 5—10 Fr. monatlich; die nicht im Spital Aufgenommenen jährlich 253 Fr. für die Männer, 195 Fr. für die Weiber. (Journ. des Econ. 1876, 1.) Doyle rühmt die genaue Prüfung der Armen durch die Schwestern, im Gegensatz der englischen Armenpfleger.

<sup>14</sup> Schmoller's Jahrbuch 1881, p. 1117. Vgl. übrigens Gasparin Sur les hopitaux, les hospices et les services de bienfaisance (1837). de Watten-

## §. 26.

Was Deutschland betrifft, so hatte das überhaupt sehr früh entwickelte preussische Ordensland schon 1394 alles Betteln außerhalb der Gemeinde streng verboten.<sup>1</sup> Im eigentlichen Reiche gestattet der Lindauer Abschied von 1497 allen armen, gebrechlichen und schwachen Personen das Betteln; ihre Kinder sollen bei Handwerkern oder sonstwie in Dienst gebracht werden. Auch der Reichsabschied von 1500 (Art. 27) verbietet das Betteln bloß kräftigen Menschen. Die Reichs-Polizeiordnungen bestimmen, daß jede Gemeinde ihre Armen selbst erhalten solle: d. h. in Spitälern oder durch Almosen sammeln im Gemeindebezirke. War eine Gemeinde überfüllt mit Armen, so konnte sie Bettelpässe ausstellen; sonst war Fremden jedes Betteln verboten. (R. P. O. von 1530, Art. 34.) Arbeitsfähigen gegenüber gab es lange Zeit gar keine öffentliche Anstalten. Nach der celle'schen Polizeiordnung von 1618 (Kap. 9) soll jede Gemeinde ihre Armen selbst erhalten und jeder fremde Bettler ausgewiesen werden. Ist eine Gemeinde völlig unvernünftig, so giebt der Amtmann ihren Armen Bettelbriefe zum Auffuchen anderer Orte, schreibt ihnen äußere Abzeichen am Rocke zc. vor. Jedenfalls dürfen nur Schwächliche betteln. Die anhaltische Armenordnung von 1618 betrachtet die Armenpflege noch ganz im Lichte einer Gewissenspflicht der mit irdischem Gute Gesegneten. Daher vornehmlich dem Klerus anvertraut. In Schleswig-Holstein waren sie noch 1646 auf den Klingelbeutel verwiesen.<sup>2</sup> Auch v. Bösenß Hof-, Staats- und Regierungskunst (1622—1679), eine Encyclopädie in den Staats- und Cameralwissenschaften (p. 264), läßt seinen „gemeinen Kasten und Spital“ fast ganz auf kirchliche Weise bilden: durch Klingelbeutel, in Kirchen oder Wirthshäusern aufgestellte Büchsen, Abgaben vom Geläute bei Hochzeiten zc., Ermahnung zu Vermächtnissen bei Testamenten. Ist eine Gemeinde zu arm, so sollen ihr die reicheren helfen.

In Preußen verordnete Friedrich I. 1696, daß jeder Ge-

ville Sur l'administration des bureaux de bienfaisance et sur la situation du paupérisme en France (1854) und desselben Législation charitable (1847).

<sup>1</sup> In Voigt Geschichte Preußens VI, p. 17.

<sup>2</sup> Emminghaus, p. 251. 117.

richtsobrigkeit die Versorgung der in ihrem Bezirke geborenen Bettler obliege. Falls ein Ort hierzu nicht fähig sein sollte, wird die Bildung von Verbänden befohlen. Dieß ist dann 1701 und 1708 dahin präcificirt, daß den ganz Arbeitsfähigen Arbeit, den nur theilweise Arbeitsfähigen Almosen, den ganz Unfähigen Wohnung und Verpflegung gewährt werden soll. Das preußische Landrecht (Theil VI, Titel 19) spricht in bedenkllicher Allgemeinheit den Grundsatz aus, der Staat solle dafür sorgen, daß die Bürger, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, denselben auch nicht von anderen, gesetzlich verpflichteten Privatpersonen erhalten können, ernährt und verpflegt werden. Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit fehlt, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden. Weiter folgen Bestimmungen, daß die Arbeitsscheuen zur Arbeit gezwungen, fremde Bettler fortgeschafft, einheimische Bettler nicht geduldet, sondern an ihren Ort geschafft werden sollen. Der Staat ist verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch Nahrungslosigkeit und Verschwendung verhindert werden. Auch die Gemeinden haben für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder zu sorgen. Aller Unvermögenden, denen ihr Unterhalt nicht auf andere Weise verschafft werden kann, muß die Polizei jeden Ortes, ohne Unterschied des Ranges und sonstigen Gerichtsstandes sich annehmen. (§. 15.) Solche rein socialistische Gedanken waren damals ungefährlich, da selbst in den Unglücksjahren 1810—1814 Preußen nur auf je 90—150 Einwohner einen Armen hatte: weßhalb auch die genauere Armenstatistik in auffallendem Grade vernachlässigt wurde.<sup>3</sup>

In dem Gesetze vom 31. December 1842, das jetzt für den größten Theil des Reiches die Grundlage der Armenpolitik bildet (Reichsgesetz vom 6. Juni 1870), wird den Armen selbst niemals

<sup>3</sup> Männer wie Kant (Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1797) und Hugo (Nurrecht, § 208 ff.) gehen in ihrem Eifer für gesetzliche Armenpflege so weit, daß es bei Hugo zu einer lebhaften Polemik gegen das Privateigenthum kommt. Uebrigens hat noch Fürst Bismarck im Reichstage (9. Mai 1884) sich auf das vom preußischen Landrechte anerkannte „Recht auf Arbeit“ gegen E. Richter berufen. Brentano erinnert mit Recht daran, daß Preußen zu der Zeit, wo das Allgemeine Landrecht ausgearbeitet wurde, noch entschieden untertölkert war. (Conrad's Jahrbücher 1888, I, p. 4.)

ein rechtlicher Anspruch gegen den Armenverband eingeräumt,<sup>4</sup> Vielmehr dürfen sie ihre Bedürfnisse nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, deren Pflicht es ist, keine Ansprüche zuzulassen, die über das Nothwendige hinausgehen. (§. 33.)<sup>5</sup> Andererseits darf keine Gemeinde oder Gutsherrschaft einen fremden Armen hilflos von sich weisen, muß ihm vielmehr die nöthige Unterstützung unter Vorbehalt ihres Anspruches an den Verpflichteten einstweilen gewähren. Arme, Inländer wie Ausländer, welche auf der Reise erkranken, sind von der Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirke sie krank gefunden werden, bis dahin zu verpflegen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können. Die vorschießende Gemeinde u. kann Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten verlangen, darf aber keinen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten in Rechnung stellen, auch nicht zu den Gebühren für den Arzt, soweit solche nicht in baaren Auslagen bestehen. (§§. 26. 29 ff.) Uebrigens bestimmen viele Landesgesetze, daß alle den Armen geleistete Hülfe nur als Vorschuß zu betrachten ist; hier und da mit dem Zusage, dieser Vorschuß an sehr junge Personen<sup>6</sup> solle nicht streng zurückgefordert werden.

Oesterreich hat die überwiegend kirchliche Färbung der Armenpflege weit länger festgehalten, als das übrige Deutschland. Joseph II. schuf in seinen deutschen und slavischen Provinzen das Pfarr-Armeninstitut, wo unter Vorsitz des Pfarrers die von der Gemeinde erwählten Armenväter mit öffentlicher Rechnungsablage die Armen versorgten: anfänglich ohne strenges Heimathsrecht, sowie auch ohne Armensteuer. Seit 1869 ist in den meisten Kronländern die Armenpflege zur rein weltlichen Gemeindefache geworden. Allerdings mit großen provinziellen und selbst örtlichen

<sup>4</sup> Auch die meisten Schweizercantone erkennen zwar eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Staates u., aber kein Recht des Armen auf Unterstützung an.

<sup>5</sup> Nach einer Entscheidung des preuß. Obertribunals vom 21. Februar 1853 ist es Grundsatz der Armenverwaltung, nicht mehr als das äußerste Bedürfniß zu gewähren, das wirkliche Untkommen im Elend zu verhüten, überhaupt gar kein Recht, keinen im Rechtswege zu verfolgenden Anspruch des Armen auf Unterstützung anzuerkennen. Die eventuelle Verpflichtung der Gemeinden und Provinzen liege denselben nur dem Staate gegenüber ob, nicht den einzelnen Armen gegenüber. (v. Flottwell Armenrecht und Armenpolizei, 1866, p. 1 ff.)

<sup>6</sup> Unter 18 oder unter 14 Jahre alte Arme. (Rocholl System des deutschen Armenpflegerechts, p. 240 ff. 751.)

richtsobrigkeit die Versorgung der in ihrem Bezirke geborenen Bettler obliege. Falls ein Ort hierzu nicht fähig sein sollte, wird die Bildung von Verbänden befohlen. Dieß ist dann 1701 und 1708 dahin präcisirt, daß den ganz Arbeitsfähigen Arbeit, den nur theilweise Arbeitsfähigen Almosen, den ganz Unfähigen Wohnung und Verpflegung gewährt werden soll. Das preußische Landrecht (Theil VI, Titel 19) spricht in bedenklicher Allgemeinheit den Grundsatz aus, der Staat solle dafür sorgen, daß die Bürger, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, denselben auch nicht von anderen, gesetzlich verpflichteten Privatpersonen erhalten können, ernährt und verpflegt werden. Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit fehlt, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden. Weiter folgen Bestimmungen, daß die Arbeitscheuen zur Arbeit gezwungen, fremde Bettler fortgeschafft, einheimische Bettler nicht geduldet, sondern an ihren Ort geschafft werden sollen. Der Staat ist verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch Nahrungslosigkeit und Verschwendung verhindert werden. Auch die Gemeinden haben für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder zu sorgen. Aller Unvermögenden, denen ihr Unterhalt nicht auf andere Weise verschafft werden kann, muß die Polizei jeden Ortes, ohne Unterschied des Ranges und sonstigen Gerichtsstandes sich annehmen. (§. 15.) Solche rein socialistische Gedanken waren damals ungefährlich, da selbst in den Unglücksjahren 1810—1814 Preußen nur auf je 90—150 Einwohner einen Armen hatte: weßhalb auch die genauere Armenstatistik in auffallendem Grade vernachlässigt wurde.<sup>3</sup>

In dem Gesetze vom 31. December 1842, das jetzt für den größten Theil des Reiches die Grundlage der Armenpolitik bildet (Reichsgesetz vom 6. Juni 1870), wird den Armen selbst niemals

<sup>3</sup> Männer wie Kant (Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1797) und Hugo (Nurrecht, § 208 ff.) gehen in ihrem Eifer für gesetzliche Armenpflege so weit, daß es bei Hugo zu einer lebhaften Polemik gegen das Privateigenthum kommt. Uebrigens hat noch Fürst Bismarck im Reichstage (9. Mai 1884) sich auf das vom preußischen Landrechte anerkannte „Recht auf Arbeit“ gegen E. Richter berufen. Brentano erinnert mit Recht daran, daß Preußen zu der Zeit, wo das Allgemeine Landrecht ausgearbeitet wurde, noch entschieden untervölfert war. (Conrab's Jahrbücher 1888, I, p. 4.)

ein rechtlicher Anspruch gegen den Armenverband eingeräumt,<sup>4</sup> Vielmehr dürfen sie ihre Bedürfnisse nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, deren Pflicht es ist, keine Ansprüche zuzulassen, die über das Nothwendige hinausgehen. (§. 33.)<sup>5</sup> Andererseits darf keine Gemeinde oder Gutsherrschaft einen fremden Armen hilflos von sich weisen, muß ihm vielmehr die nöthige Unterstützung unter Vorbehalt ihres Anspruches an den Verpflichteten einstweilen gewähren. Arme, Inländer wie Ausländer, welche auf der Reise erkrankten, sind von der Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirke sie krank gefunden werden, bis dahin zu verpflegen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können. Die vorschickende Gemeinde zc. kann Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten verlangen, darf aber keinen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten in Rechnung stellen, auch nicht zu den Gebühren für den Arzt, soweit solche nicht in baaren Auslagen bestehen. (§§. 26. 29 ff.) Uebrigens bestimmen viele Landesgesetze, daß alle den Armen geleistete Hülfe nur als Vorschuß zu betrachten ist; hier und da mit dem Zusatze, dieser Vorschuß an sehr junge Personen<sup>6</sup> solle nicht streng zurückgefordert werden.

Oesterreich hat die überwiegend kirchliche Färbung der Armenpflege weit länger festgehalten, als das übrige Deutschland. Joseph II. schuf in seinen deutschen und slavischen Provinzen das Pfarr-Armeninstitut, wo unter Vorsitz des Pfarrers die von der Gemeinde erwählten Armenväter mit öffentlicher Rechnungsablage die Armen versorgten: anfänglich ohne strenges Heimathsrecht, sowie auch ohne Armensteuer. Seit 1869 ist in den meisten Kronländern die Armenpflege zur rein weltlichen Gemeindefache geworden. Allerdings mit großen provinziellen und selbst örtlichen

<sup>4</sup> Auch die meisten Schweizercantone erkennen zwar eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Staates zc., aber kein Recht des Armen auf Unterstützung an.

<sup>5</sup> Nach einer Entscheidung des preuß. Obertribunals vom 21. Februar 1853 ist es Grundsatz der Armenverwaltung, nicht mehr als das äußerste Bedürfniß zu gewähren, das wirkliche Umtommen im Elend zu verhüten, überhaupt gar kein Recht, keinen im Rechtswege zu verfolgenden Anspruch des Armen auf Unterstützung anzuerkennen. Die eventuelle Verpflichtung der Gemeinden und Provinzen liege denselben nur dem Staate gegenüber ob, nicht den einzelnen Armen gegenüber. (v. Flottwell Armenrecht und Armenpolizei, 1866, p. 1 ff.)

<sup>6</sup> Unter 18 oder unter 14 Jahre alte Arme. (Notholl System des deutschen Armenpflegerechts, p. 240 ff. 751.)

Unterschiedenheiten. In der Bukowina herrscht noch die allerprimitive Armenpflege: Besenkung der Armen auf der Straße, vor den Kirchen, im Hause, ohne Betheiligung der Seelsorge. In Salzburg fast nur kirchliche Armenpflege. Auch in Brünn überwiegt noch sehr die persönliche Mildthätigkeit durch Vereine den Einfluß der öffentlichen Organisation. Aehnlich in Gablonz, wo der Verein von der Stadt unterstützt wird, auch durch Mitarbeit der städtischen Beamten.<sup>7</sup> In einigen Städten werden die Armenlisten veröffentlicht. Man hat bemerkt, daß die jüdischen Armenbehörden eifrigst bemühet sind, durch Vorschüsse zc. die Wiederaufrichtung der Armen zu befördern, was die katholischen Länder meist vernachlässigen. Die in den Opferstöcken zc. der Kirche gesammelten Almosen werden von der Kirche unmittelbar verwaltet. Hingegen fließen der weltlichen Armenkasse zu die Gebühren für Tanzmusik-Erlaubniß, festliche Hochzeiten, Ueberschreitung der Sperrstunde in Gastwirthschaften zc. Eine sehr gute Vorschrift des Heimathsgesetzes von 1863 erklärt den unterstützten Armen, wenn er später zu Vermögen kommt, für ersatzpflichtig, sofern dieß ohne Beeinträchtigung seines und seiner Familie Nahrungsstandes und Erwerbes geschehen kann.<sup>8</sup>

Sehr merkwürdig ist die Entwicklung der Niederlande. Hier finden wir schon gegen Schluß des Mittelalters eine hohe Kultur, mit ihren Licht-, aber auch ihren Schattenseiten. Bereits unter Karl V. war das Betteln verboten und eine Art von Armensteuer eingeführt.<sup>9</sup> Nachmals hat die Blüthenzeit Hollands, wo dieß kleine Volk, in Gemäßheit des von Temple so schön geschilderten Nationalcharakters mit seiner eigenthümlichen Mischung von Sparsamkeit und Vaterlandsliebe,<sup>10</sup> den Gipfel der europä-

<sup>7</sup> Vgl. Conrad's Jahrbücher 1890, II, p. 320.

<sup>8</sup> E. Mischler Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform. (In der Wiener statistischen Monatschrift, 1889.)

<sup>9</sup> Sehr empfohlen in dem merkwürdigen Gutachten der Sorbonne bei Münsterberg, p. 81. Auch J. J. Becher, der ja wesentlich von Holland gelernt hatte, wollte in seinem Entwurfe einer Polizeiordnung (2. Aufl., p. 77 ff.) das Betteln streng verbieten, zugleich aber eine Zwangsarmensteuer einführen. Siehe Roscher Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland I, p. 285.

<sup>10</sup> „Es will den Leuten dort nicht in den Kopf, daß der regelmäßige Verlauf der Ausgaben dem Einkommen gleich sein sollte; und wo dieß ja der Fall wäre, da glauben sie mindestens, das Jahr umsonst gelebt zu haben. Eine solche

ischen Kultur darstellte, eine außerordentliche Menge von milden Stiftungen hervorgerufen, meistens eng zusammenhängend mit der Kirche, was die gewöhnliche Armenpflege großentheils überflüssig machte. Für eine Menge der wichtigsten Armenanstalten im übrigen Europa ist Holland das Vorbild gewesen. Noch im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts schildert der edle Gefängniß- und Hospitalfreund Howard die holländischen Anstalten als die weitaus besten. Nach Macfarlan (II, Ch. 8) gab es nirgends weniger Arme, weniger Bettler, als in Holland. Dabei geringe Kosten. Die Mittel wurden beschafft durch den sonntäglichen Klingelbeutel; dazu vier Collecten von Haus zu Haus an den großen Communionstagen und kleine Luxussteuern von Haustaufen, Hochzeiten zc. — Es erinnert dieß sehr an Städte mit viel Ueberresten patricischen Charakters, wie Lübeck und Basel, wo auch bis jetzt die Stiftungen, Vermächtnisse und freiwilligen Gaben immer noch ausgereicht haben.<sup>11</sup>

In Italien, wo bis vor Kurzem die meisten (absolut monarchischen!) Regierungen sich um die Armen noch gar nicht kümmerten,<sup>12</sup> hat neuerdings die gesetzliche Armenpflege zuerst die Geisteskranken und Findlinge betroffen: jene der Provinz, diese der Provinz und Gemeinde zugewiesen. Seit 1888 soll die Gemeinde auch für Armenärzte und Apotheker sorgen. Das Betteln auf der Straße wurde 1889 in den Orten, die Bettlerdepots besitzen, verboten; in den übrigen wird der Bettler bei Strafe angehalten, ein polizeiliches Armuthszeugniß bei sich zu führen. Die arbeitsunfähigen Armen, die keine ernährungspflichtige Verwandten haben, sollen in einem *ricovero di mendicita* untergebracht werden. Die Kosten haben in erster Linie die milden Stiftungen zc. der Geburts-gemeinde zu tragen; reichen diese nicht aus, die Geburts-gemeinde selbst; eventuell der Staat. Die kostenpflichtige Anstalt oder Gemeinde kann jederzeit eine neue Prüfung der Bedürftigkeit verlangen.

Lebensart bringt den Menschen dort ebenso um seinen Ruf, wie in anderen Ländern lasterhafte oder verschwenderische Ausschweifungen.“ (Works I, p. 138.)

<sup>11</sup> Niebeler Das Armenwesen der Schweiz (1878), p. 32.

<sup>12</sup> So fern es zu liegen scheint, so hängt es doch hiermit charakteristisch zusammen, daß in einer großen Zahl von Gemeinden die meisten Häuser weder Abtritte noch Rauchfänge besitzen. (Schmoller's Jahrbuch 1889, p. 1467.)



## Praktische Folgerungen aus dem Grundsätze der unbeschränkten Armenpflege.

### §. 27.

Wo das Princip der ganz gesetzlichen Armenpflege oder unbeschränkten Armensteuer anerkannt ist, da sind zunächst genaue Bestimmungen darüber nöthig, an welche Armenbehörde sich der jeweilig Arme zu wenden hat: also über das Heimathsrecht oder den Unterstützungswohnsitz.<sup>1</sup> Ist jede Gemeinde zc. verpflichtet, ihre Armen zu erhalten, so will sie natürlich keine fremden sich aufdrängen lassen. Das Heimathsrecht pflegt durch Geburt an einem Orte, Bürgerqualität oder eine gewisse Aufenthaltsdauer zu entstehen. So lange die Volkswirtschaft ihren früheren, wenig beweglichen Charakter festhielt, war das Geburtsprincip (bezw. Bürgerrechtsprincip) natürlich vorherrschend. In der neueren Zeit ist dagegen das Princip des letzten Aufenthaltes, und zwar leider mit immer kürzerer Dauer desselben, das überwiegende geworden.<sup>2</sup>

Das strenge Geburtsprincip scheint heutzutage schwerlich noch haltbar. Man rühmt ihm zwar nach, daß bei diesem „natürlichen“ Systeme jede Willkür ausgeschlossen sei; daß es leichter zu controliren und wegen seines stabilern Charakters für die vorbeugende Armenpflege günstiger sei. Wäntig in seiner trefflichen Schrift wirft dem Principe des Unterstützungswohnsitzes namentlich auch das

<sup>1</sup> Das Wort „Unterstützungswohnsitz“ wird gesetzlich zuerst im preussischen Gesetze vom 21. Mai 1855 gebraucht; in den Staatsraths-Verhandlungen von 1842 hatte man von *domicile de secours* gesprochen. (Lübinger Zeitschrift 1881, p. 770.) Was gegen dieses Wort spricht, s. bei Münsterberg Deutsche Armengesetzgebung, p. 374. Wo man freilich das Armenrecht durch einen sehr kurzen Aufenthalt am Orte erreichen läßt, da ist das schöne Wort „Heimath“ doch wenig passend.

<sup>2</sup> Der Gedanke der Reichstags-Commission, den Unterstützungswohnsitz als einen Gegen dienst gegen die früheren Leistungen des Armen zu betrachten, wird fast von allen Schriftstellern als ganz willkürlich, unpraktisch zc. bezeichnet. So von Loening in Schönberg's Handbuch III, p. 885. Kocholl Ueber die Reform des Armenwesens II, p. 14. Luthardt Armenpflege und Unterstützungswohnsitz (1880), p. 49. Abides: Lübinger Zeitschrift 1881, p. 273. Wäntig Unterstützungswohnsitz oder Geburtsheimath (1877), p. 12.

vor, daß es die Gemeinden zu Richtern und Zeugen in eigener Sache mache. So hatte auch v. Barmbüler für den Geburtsort geltend gemacht, daß dieser mehr Interesse an der guten Erziehung habe, auch die Arbeitskraft der Eltern meist von ihm benutzt worden sei. Je gewöhnlicher indeß heutzutage das Einströmen der ländlichen Bevölkerung in die Städte, zumal die großen Städte, geworden ist, um so härter müßten die Dörfer zc. leiden, wenn sie die fortgezogenen jungen Leute, deren kräftigste Jahre von der Stadt ausgenutzt sind, später als hilfbedürftige Greise zc. wieder bekämen. In den schweizerischen Gebirgsgemeinden wird dieß sehr beklagt.<sup>3</sup> Jedenfalls eine schwere Ueberlastung der in der wirtschaftlichen Entwicklung zurückgebliebenen Orte! Und doch wirkt eine Menge heutiger Zeitendenzen in derselben Richtung. So veranlaßt z. B. der neuere Militärgrundsatz, lieber wenige große, als viele kleine Garnisonen zu halten, auch eine Menge von Landbewohner nach Ablauf ihrer militärischen Dienstzeit in der Großstadt zu bleiben, deren Eigenthümlichkeiten für sie zum Bedürfnis geworden sind. Das Heimathsrecht nach dem Geburtsorte zu bestimmen, kann bei Familien, die viel umhergezogen sind, die Folge haben, daß die mehreren Kinder eines Hauses ganz verschiedenen Orten angehören. — Andererseits würde ein durch sehr kurze Aufenthaltsdauer gewonnener Unterstützungswohnsitz die rasch wachsenden Großstädte, zu denen jetzt Alles hinströmt, entweder im höchsten Grade beschädigen, oder zu einer gefährlichen Beschränkung der Freizügigkeit veranlassen. Flottwell spottet: das Heimathsrecht des deutschen Arbeiters sei gleichbedeutend mit dem Hinauswerfungsrechte in den Händen seines Bürgermeisters.<sup>4</sup> Im Ganzen aber ist es begreiflich, wenn die Städte regelmäßig für Verlängerung, die Dörfer hingegen für Abkürzung der Fristen sind, innerhalb deren man den Unterstützungswohnsitz erlangt. Jene wünschen namentlich mit Recht, daß vermögenslose Personen im höhern Alter keinen neuen Unterstützungswohnsitz erlangen sollen.<sup>5</sup> Tourbié rüth statt dessen, bei der Zuweisung der Armenlast an die Gemeinden die Dauer des Aufenthaltes in jeder von ihnen zu beachten, auch ob derselbe in den besten Lebensjahren des jetzt Armen stattgefunden hat, oder

<sup>3</sup> Böhmert I, p. 42.

<sup>4</sup> v. Flottwell Was bedeutet das deutsche Heimathswesen? (1867), p. 41.

<sup>5</sup> Schmoller's Jahrbuch 1882, p. 643.

später zc.<sup>6 7</sup> Eine besondere Schwierigkeit macht die Ansiedelung der Fabrikarbeiter zc. in den Vordörfern großer Städte, die nun zur Arbeit in die Stadt gehen: hier wird in der Regel die Einverleibung der Vordörfer zu wünschen sein. Da der Unterstützungswohnsitz nicht erst vom 24., sondern seit dem 1. April 1894 schon vom 18. Lebensjahre zu erlangen ist, so hört der Uebelstand auf, daß viele Gemeinden Leute unterstützen müssen, die schon gleich nach Beginn der Arbeitsfähigkeit in eine andere Gemeinde verzogen sind und nachher verarmen. Ebenso deren Kinder zc., zumal die proletarischen Arbeiter so früh zu heirathen pflegen. Für den Unterstützungswohnsitz wird mit Recht angeführt, daß der Ort, wo der jetzt Arme die letzten Jahre hindurch gewohnt, in der Regel weit mehr Nutzen von ihm gezogen hat, als der Geburtsort. Man wird auch insgesamt weniger Opfer zu bringen haben, wenn man den Armen da unterstützt, wo der Mittelpunkt seiner bisherigen wirthschaftlichen Thätigkeit war, als an dem vielleicht ganz fremd gewordenen Orte seiner Geburt.<sup>8</sup>

Die guten Seiten der beiden Systeme lassen sich am Ersten vereinigen, ihre schlimmen Folgen verhüten durch eine Verlängerung der Zeitfrist, nach deren Ablaufe der Unterstützungswohnsitz von selbst erlangt wird. Das Reichsgesetz von 1870/71, nach dem schon zwei Jahre Aufenthalt genügen, bindet viel zu wenig. Die Reichsregierung hatte fünf Jahre vorgeschlagen, und das preußische Gesetz von 1842 doch wenigstens drei gehabt. Mit Recht ist gegen diese Bestimmung städtischerseits namentlich eingewandt worden, daß die vorbeugende, individualisirende Behandlung der Armen dadurch fast unmöglich werde.

<sup>6</sup> Fleisch empfiehlt in dieser Hinsicht das 56. Lebensjahr. (Schriften des Vereins f. Armenpflege X, p. 110.)

<sup>7</sup> Die Rittergüter sind auch in diesem Punkte nicht ohne Weiteres mit den Gemeinden gleich zu beurtheilen, da auf jenen die Ansiedelung Neuer meist vom Gutsherrn leicht verhindert werden kann.

<sup>8</sup> Sehr bestritten von Rocholl System des deutschen Armenpfleregerechts, p. 2. Seydel (in Hirth's Annalen 1877, p. 550 ff.) betont, wie das Heimathsgesühl, diese Unterlage der Vaterlandsliebe, durch den schnell gewonnenen und leicht aufgegebenen Unterstützungswohnsitz nicht ersetzt werden kann. Dasselbe Princip gefährdet einerseits in hohem Grade die Freizügigkeit, durch förmliche Verabredungen, den Neuanziehenden keine Wohnung zu geben; andererseits führt es in den großen Städten zu krankhafter Anhäufung.

Als gerechte, praktische Mitte zwischen beiden Extremen empfiehlt M. Gäßlein (Im neuen Reich 1878, Nr. 18) Folgendes: der Ort des actualen Aufenthaltes ist zunächst verpflichtet, die Unterstützung verlagsweise zu gewähren. Den Ersatz dafür leisten Geburtsheimath und fünfjähriger Unterstützungswohnsitz zu gleichen Theilen. Eine Verweisung des Armen in den einen der beiden Orter ist gegen den eigenen Willen des Betreffenden nicht zulässig.

## §. 28.

Nach den wesentlich übereinstimmenden preussischen Gesetzen von 1842 und 1871, sowie dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 ist im größten Theile von Deutschland jedem hilfsbedürftigen Deutschen von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren. Sind keine Verwandten, Dienstherrschaften, Stiftungen zc. vorhanden, welche hierzu verpflichtet und vermögend sind, so hat diejenige Gemeinde die Unterstützungspflicht, in welcher der Arme nach erlangter armenrechtlicher Volljährigkeit während der beiden letzten Jahre vor eingetretener Hilfsbedürftigkeit ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Für Personen, die als Dienstboten, Handwerksgefellcn, Fabrikarbeiter zc. im Dienste eines Andern stehen, wird am betreffenden Orte durch dieß Verhältniß allein der Unterstützungswohnsitz noch nicht begründet. Indessen hat bei Erkrankung der gedachten Personen der Ortsarmenverband die ersten 13 (vor 1894: 6) Wochen der Verpflegung und Kur selbst zu tragen, und kann nur für die späteren Kosten von ihrer Heimathsgemeinde Ersatz fordern. Ist die Ausweisung des Verarmten mit besonderen Gefahren für ihn verbunden, oder war seine Hilfsbedürftigkeit durch Kriegsdienst oder sonstige würdige Aufopferung bewirkt, so kann der Arme in seinem Aufenthaltsorte bleiben, und dieser nur von dem eigentlich verpflichteten Orte eine Entschädigung fordern. — Verloren geht der Unterstützungswohnsitz durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem früher 24., jetzt 18. Lebensjahre.<sup>1</sup> Bei der jetzigen Be-

<sup>1</sup> Im Februar 1894 meinte Gamp, daß zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes schon das 16. Jahr hinreichen sollte.

weglichkeit der Bevölkerung sind die Landarmenverbände von großer Bedeutung, überall zum Eintreten verpflichtet, wo kein örtlicher Armenverband vorhanden ist, welcher dem jeweiligen Armen gegenüber verpflichtet wäre; ebenso auch da Hülfe gewährend, wo die Gemeinden zc. zur Versorgung ihrer Armen unfähig sind. Die zu einem Ortsarmenverbände vereinigten Gemeinden und Güter gelten als Einheit, so daß man den Unterstützungswohnsitz erlangt, wenn man auch nur in verschiedenen Theilen des Verbandes seine zwei Jahre verlebt hat. Bilden mehrere Gemeinden, Landgüter zc. einen Armenbezirk, so wird das Stimmrecht in der Behörde nach dem Verhältniß der Beiträge vertheilt; doch muß jede Gemeinde zc. wenigstens einen Vertreter haben. Die Kosten anfänglich vertheilt nach Maßgabe der Klassen- und Einkommensteuer, der halben Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer. Im Königreich Sachsen ist, wenn keine andere Vereinbarung zu Stande kommt, der Beitrag der einzelnen Bestandtheile zu dem von der ordentlichen Einnahme nicht gedeckten Bedarfe halb auf die Grundsteuereinheiten, halb auf die Kopfzahl der im Bezirke wohnenden Personen, die eine directe Staatsabgabe zahlen, zu vertheilen.<sup>2</sup> Obgleich der Landesgesetzgebung auf diesem Felde sonst viele Freiheit gelassen ist, finden wir in dem Reichsgesetze doch namentlich folgende unbedingte Vorschriften. Jedes Grundstück gehört zu einem Ortsarmenverbände, jeder Ortsarmenverband zu einem Landarmenverbände. Kein Hülfbedürftiger soll ohne Hülfe gelassen, kein Norddeutscher in einem Theile des Bundesgebietes anders behandelt werden, als in einem andern. Für keine Leistung im Interesse der öffentlichen Armenpflege soll es an einem endgültig verpflichteten Verbände fehlen; für kein deutsches Individuum an einem Verbände, welcher zur Duldung seines Aufenthaltes verpflichtet ist.

Das Institut der Landarmen, das schon im preussischen Gesetze von 1842 auftritt (S. 9, 12), hat jetzt eine sehr allgemeine, mit der Zeit vermuthlich wachsende Bedeutung. Im Königreich Sachsen, wo der Aufwand für Landarme 1872 nur 21 605 Mk. betrug, ist er 1892 auf 695 739 Mk. gestiegen, hauptsächlich zur Erleichterung von ländlichen Gemeinden.<sup>3</sup> Wenn neuerdings manche übrigens tüchtige Schriftsteller die Leitung der ganzen Armenpflege

<sup>2</sup> Novelle vom 5. Mai 1868, § 8.

<sup>3</sup> Im preussischen Sachsen und Westphalen hat das Institut der Land-

durch den Staat wünschen, so ist das hoffentlich mehr Uebertreibung als Prophetie: wie schon der körperlich blinde, geistig aber sehr scharfblickende Fawcett vorausragt, würde die Erklärung der Armenlast zur Staatsfache eine gewaltige Vermehrung derselben zur Folge haben.<sup>4</sup> Doch ist so viel sicher, daß jede breiter auftretende Verarmung fast niemals durch bloß örtliche Ursachen bewirkt wird, sondern fast immer durch allgemeine: wenn man schon im Interesse der Sparsamkeit zc. die örtlichen Gewalten nicht bloß mit der Verwaltung beauftragen, sondern auch an den Kosten theiligen sollte.<sup>5</sup> Die in Deutschland neben und über der Ortsarmenpflege bestehende Landarmenpflege scheint nothwendig, namentlich aus drei Gründen. Wegen der Kürze des Zeitraumes, in welchem der Unterstützungswohnsitz durch Abwesenheit verloren gehen kann, wird es bei uns, gerade unter den am leichtesten der Armenpflege bedürftenden Proletariern, eine Menge Heimathloser geben.<sup>6</sup> Man denke auch an diejenigen, welche durch Auswanderung ihren Unterstützungswohnsitz aufgegeben haben, nun aber verarmt wieder heimkehren; ferner an die Findlinge, Taubstummen, Irren, die ja gleichfalls oft mit keiner bestimmten Gemeinde zusammenhängen. Wo zur Versorgung der Armen eine besondere technische Behandlung nothwendig ist, da sind die Gemeinbeanstalten, vielleicht mit Ausnahme der größten Städte, völlig außer Stande, dem Bedürfnisse zu genügen. Aber auch dazu können die Landarmenverbände nützen, die Ueberlastung einzelner Orte durch zuströmende Arbeitermassen zu verhüten.<sup>7</sup> Die allzu kleinen Armenverbände durch Zu-

armen weniger Bedeutung. (Tübinger Zeitschrift 1881, p. 267.) Im Königreich Sachsen waren 1890: 4525 Landarme (gleich 9% aller Unterstützten).

<sup>4</sup> Fawcett Pauperism its causes and remedies (1871).

<sup>5</sup> Fleisch in den Schriften des Vereins f. Armenpflege X, p. 102.

<sup>6</sup> Die große Zahl der Heimathlosen ist gewiß ein Unglück. Darum rätth Germershausen, ein Heimathsrecht solle nur verloren gehen, wenn ein anderes erworben ist. Jeder solle ein Heimathsrecht erwerben, der eine Zeit lang die Gemeinbeabgaben gezahlt hat. Die umherziehenden Arbeiter sollen immer Legitimationscheine ihrer Heimathsbehörde führen. (Tübinger Zeitschrift 1883, p. 114 ff.)

<sup>7</sup> Lebhaftige Opposition gegen das Landarmenwesen aus Bayern und Sachsen: f. Seydel in v. Holkendorff-Brentano's Jahrbuch 1877, p. 828. Wäntig Unterstützungswohnsitz oder Geburtsheimath, p. 22. 42. Luthardt Armenpflege und Unterstützungswohnsitz (1880). Der Minister v. Kostitz-Ballwitz nannte das Landarmenwesen ein durch und durch entfittlichendes Institut und meinte, daß

sammenlegung mit anderen, benachbarten zu ergänzen, welche Möglichkeit das preußische Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in Aussicht nimmt, scheint bisher noch wenig praktisch geworden zu sein, weil die augenblicklich besser situirten Gemeinden widerstrebten.<sup>8</sup> Dann können freilich nur die Landarmenverbände aushelfen. Unter dieser Voraussetzung haben die kleinen ländlichen Armenverbände auch eigenthümliche Vorzüge: eine genauere Personalkenntniß, überhaupt mehr persönliche Beziehungen zwischen Geber und Empfänger der Almosen, leichtere Beschäftigung und Beköstigung der Armen. In Schleswig-Holstein rühmt es ein Kenner wie Hanssen, daß hier so vielfach die Armenpflege anfänglich Sache der Ämter gewesen, hernach aber auf die Kirchspiele und zuletzt auf die Einzeldörfer übergegangen sei.<sup>9</sup> Im Ganzen jedoch läßt der Zustand der Armenpflege auf dem platten Lande sehr viel zu wünschen. Nach Graf Winkingerode<sup>10</sup> wird in den meisten Landbezirken von der Armenpflege an Erziehung der Armen so gut wie gar nicht gedacht, nur an augenblickliches Helfen oder Strafen. Es fehlt nicht bloß an Arbeitshäusern, Krankenhäusern zc., sondern auch an jeder Organisation der Privatwohlthätigkeit. Daher Gneist die ganze Armenlast den Kreisen zuschieben wollte.<sup>11</sup> — Ueber die Lage der Landarmen ist viel gestritten worden. v. Warnbüler nannte sie eine Pflanzschule des Vagabundenthums, weil die Gemeinden gar kein Interesse hätten, die Landarmen, auch wo es möglich wäre, zur Selbständigkeit zu führen.<sup>12</sup> Die Landarmen halten sich oft für vornehmer, als die Ortsarmen. Fast immer kommt ihre Verpflegung theurer zu stehen, nach der alten Erfahrung, daß man auf anderer Leute Kosten leicht wohlthätig sein kann.<sup>13</sup> Im Ganzen aber hat Rocholl

es den Ortsvorständen regelmäßig an jedem Interesse gebräche, auf die Verminderung der Landarmen hinzuwirken; eher umgekehrt. (Verhandlungen des Vereins f. Socialpolitik 1882, p. 121.) Abides meint, die neuerdings nicht ohne Grund beklagte Vermehrung des Bettelwesens hänge mit dem Unterstützungswohnsitze zusammen, aber das Landarmenwesen sei nicht daran schuldig. (Tübinger Zeitschr. 1881, p. 777.)

<sup>8</sup> Girth's Annalen 1882, p. 706 ff.

<sup>9</sup> Rau-Hanssen Archiv der polit. Oekonomie. Neue Folge IV, p. 328.

<sup>10</sup> Schriften des Vereins für Armenpflege II, p. 22.

<sup>11</sup> Gneist Die preußische Kreisordnung (1870), p. 151 ff.

<sup>12</sup> Schmoller's Jahrbuch 1881, p. 1178.

<sup>13</sup> Schriften des Vereins für Armenpflege X, p. 153. Münsterberg er-

doch wohl Recht, wenn er meint, daß in Zukunft die Landarmenvereine die geschlossene Armenpflege vollständig übernehmen und auch bei der offenen wesentlich mitarbeiten werden.<sup>14</sup>

Im größten Theile von Bayern gilt noch jetzt nach den Gesetzen über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt (1868) und über öffentliche Armen- und Krankenpflege (1869) das Heimathprincip.<sup>15</sup> Man unterscheidet hier die ursprüngliche, erworbene, verliehene und angewiesene Heimath. Die ursprüngliche ist in der Gemeinde, wo die Eltern heimathberechtigt waren; die erworbene beruht auf definitiver Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste, für Frauen auf der Ehe, für Alle auf der Erwerbung des Bürgerrechts; die verliehene auf fünfjährigem Aufenthalte, wobei man Steuern gezahlt und keiner Armenunterstützung bedurft hat, auch ohne Steuerzahlung auf zehnjährigem Aufenthalte; die angewiesene hat einen vorläufigen Charakter, wenn einstweilen die Heimath nicht ermittelt werden kann. Mit dem Heimathsrechte steht in engem Zusammenhange die Vorschrift, daß keine Ehe geschlossen werden solle, ohne ein Zeugniß der Gemeinde, wonach diese keinen Einspruch dagegen erhebt. Dieses Zeugniß kann versagt werden bei erkannten, aber noch nicht verbüßten Criminalstrafen, bei schwebenden Criminaluntersuchungen, gerichtlichen Curatelen, Steuerresten, auch wenn der Mann in den letzten drei Jahren Armenpflege nöthig gehabt. Die über der Ortsarmenpflege stehende Districts-

wähnt Fälle, wo in kleinen Gemeinden die Landarmen 40—50 Mk. per Monat beziehen, die Ortsarmen höchstens 9—15 Mk. (XIII, p. 22 ff.) Es ist sehr nachahmenswerth, wenn der hannoversche und rheinische Landarmenverband die in Familien, überhaupt Ortsgemeinden untergebrachten Armen, zumal Kinder, durch Abgesandte genau untersuchen lassen. (VIII, p. 160.)

<sup>14</sup> Ueber die Vertheilung der Armenlast zwischen den kleinen Landgemeinden selbst, den größeren Kreisverbänden und den ganz großen Provinzialverbänden giebt vortreffliche Regeln v. Reizenstein: Tübinger Zeitschrift 1887, p. 534 ff. Ausführlicher die Abhandlung über die Reform der ländlichen Armenpflege: Conrad's Jahrbücher 1886, I, p. 101 ff.)

<sup>15</sup> Die Motive des Heimathgesetzes von 1825 betonen die „Heimath als die Wiege mannichfaltiger schöner Beziehungen und Gefühle, aus welcher der Sinn für die Mitwirkung zu gemeinsamen Zwecken sich entwickelt, und als die Pflanzschule bürgerlicher Tugend und Ordnung“. Freilich wurde gleichzeitig, sehr gegen den Wunsch der Gemeinden, die Ansässigmachung theils mit gesetzlichen Wirkungen versehen, die von den Gemeinden völlig unabhängig waren, theils in zweifelhaften Fällen ganz von den Staatsbehörden geleitet.



armenpflege zur Unterstützung überlasteter Gemeinden, Errichtung und Erhaltung von Wohlthätigkeitsanstalten zc. hatte 1877 296 643 Mk. auszugeben, die Localarmenpflege etwas über 6 Millionen; dazu noch die budgetirten Ausgaben der Kreise für Wohlthätigkeitszwecke 317518 Mk. Uebrigens kennt das bayerische Gesetz keine ausdrückliche Armensteuer. Wenn die Nutzungen des Armenvermögens, die Schenkungen zc., die Abgaben von Lustbarkeiten zc. nicht ausreichen, ist der Mehrbedarf nach Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken. — In Rheinbayern ist gar kein Heirathsconsens nöthig, auch der Heimathserwerb bloß durch Zahlung einer kleinen Gebühr bedingt. Indes geht der letztere zurück, wenn binnen Jahresfrist Armenunterstützung nöthig wird. Uebrigens betrug die Zuschüsse aus der Gemeindefasse zur Deckung des Deficits 1871—1880 (leider wachsend!) in Rheinbayern drei Viertel, in Unterfranken und Schwaben ein Viertel, während die anderen Kreise zwischen diesen Extremen in der Mitte standen.<sup>16</sup>

In Oesterreich hatte Joseph II. 1789 den Unterstützungswohnsitz durch zehnjährigen Aufenthalt erwerben lassen. Das Gesetz von 1863 steht hingegen wesentlich auf dem Boden des Geburtsprincipes. Man ist heimathsberechtigt in der Gemeinde, wo der eheliche Vater oder die uneheliche Mutter es im Augenblicke der Geburt des Kindes waren. In einer anderen Gemeinde wird man es nur durch ausdrückliche Aufnahme. Man kann deshalb im Verarmungsfalle einer Gemeinde zur Last fallen, der man zeit- lebens gänzlich fremd war. Die Erwerbung des Heimathsrechtes durch Erfsizung ist ausgeschlossen.<sup>17</sup> So wird auch der Verzicht

<sup>16</sup> Schmoller's Jahrbuch 1884, p. 563. In Elsaß-Lothringen herrscht noch das französische System, wobei übrigens ohne Zwangsgesetz thatsächlich oft mehr für die Armen gethan wird, als im Osten Preußens mit Zwang. Auch das Fehlen des Unterstützungswohnsitzes wird dort unschädlich befunden. (Schmoller's Jahrbuch 1887, p. 364. 362.) Freilich genießt dieses Reichsland sogar den Vorzug, daß seine Armen im übrigen Reiche wie Inländer behandelt werden, obschon die Deutschen, welche in Elsaß-Lothringen verarmen, der Ausweisung verfallen.

<sup>17</sup> Die Frage, ob ein ununterbrochener, längerer Aufenthalt in einer Gemeinde das Heimathsrecht begründen soll, wurde nur von drei Landtagen (Krain, Istrien, Dalmatien) unbedingt bejaht; von Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Kärnthern gänzlich verneint. Böhmen, Mähren,

auf das Heimathsrecht erst wirksam, wenn der Verzichtende anderswo eine Heimat erworben hat. Die Uebertragung der Armenlast auf den Landesverband scheint in Niederösterreich doch viel zu früh erfolgt zu sein. Obwohl bis Anfang 1888 von den 1637 Gemeinden erst 189 die Erlaubniß dazu benutzt hatten, stiegen doch die Kosten des Landesverbandes, die 1886 nur 15 163 fl. betragen hatten, 1893 auf 380 000. Kunwald (p. 78) bezeichnet deshalb die Zuweisung des Armenvermögens von den Gemeinden auf die Bezirksverbände als eine „unzweifelhafte Confiscation“. (p. 122.) Daneben zeigt sich in vielen anderen Punkten ein reformbedürftiges Zurückgebliebensein. Die Hauptstadt Wien hatte bisher noch gar keine Fühlung zwischen öffentlicher und privater Armenpflege: ob schon auch hier das „getrennt marschiren, vereint schlagen“ die beste Regel für die Bekämpfung der Armuth ist. Auch die Naturalarmosen und die Arbeitsvermittlung sind hier noch gar nicht üblich.<sup>18</sup> Doch hatte man in Wien schon vor 1889 manche Vororte für die Armenpflege der inneren Stadt einverleibt, was freilich die letztere sehr belastete. Mit Recht aber macht Wischler darauf aufmerksam, daß jetzt in den meisten Hauptstädten die Arbeiter zwar im Vororte wohnen, im Centrum aber und für das Centrum arbeiten.<sup>19</sup>

§. 29.

In England hat, wie es so oft geschieht, ein scheinbar sehr freiheitliches Gesetz, für welches die Verhältnisse aber noch nicht reif waren, zu großer Gebundenheit geführt. Das Heimathsgesetz von 1662 räumt der Ortsbehörde des Kirchspiels das Recht ein, jeden von Außen hereingezogenen Engländer aus Armuthsgründen wieder auszuweisen, aber nur während der ersten 40 Tage seines Aufenthaltes. Seit Jacob II. liefen die 40 Tage erst von der Anmeldung bei den Kirchenvorstehern an, seit Wilhelm III. erst von der Veröffentlichung dieser Anmeldung in der Kirche. Andere Erwerbungsgründe des Armenrechtes waren, außer Geburt und Heirath im Kirchspiel, Zahlung von Steuern, Amt oder Dienstver-

Schlesien, Steiermark bejahten sie nach einer Aufenthaltsdauer von 8—10 Jahren. (Kunwald in der Böhm-Bawer'schen Zeitschrift III, p. 71.)

<sup>18</sup> Kobatsch in Conrad's Jahrbüchern 1893, II, p. 84 ff.

<sup>19</sup> Schmoller's Jahrbuch 1890, p. 1015 ff.

hältniß während eines Jahres, und Durchmachen der Lehrlingschaft. Die Thätigkeit der Armenpfleger bestand größtentheils in einem Interessenkampfe der Kirchspiele gegen einander: „einer Mischung von glebae adscriptio und Anarchie“.<sup>1</sup> So mietete man Dienstboten oft nur auf 51 Wochen, da zehn solcher Verträge hinter einander kein Heimathsrecht begründeten, wohl aber ein auf 52 Wochen geschlossener Dienstvertrag. So haben Gutsherren wohl eine Menge von cottages angekauft und abbrechen lassen, um keine „Nester von Bettelbrut“ zu erhalten. Ein Gutsherr in Cambridge, dem in seinem Kirchspiele fast alles Land gehörte, pachtete in einem benachbarten Kirchspiele ein kleines Grundstück, und ließ nach und nach alle seine Armen daselbst ein Heimathsrecht gewinnen. Nach Burn History of the poorlaws (1764), p. 211, bestand die Thätigkeit der Armenpfleger hauptsächlich darin, die schon vorhandene oder nur zu fürchtende Armenlast auf andere Gemeinden abzuschieben. Also z. B. arme Kinder als Lehrlinge auszuthun, ganz einerlei, in welches Geschäft und bei welchem Lehrherrn, wenn der letztere nur in einem anderen Kirchspiele wohnte. Bei neu einziehenden Dienstboten ihre Herrschaft zu ermahnen, daß sie dieselben nur für ein Halbjahr miethen sollte, oder wenn sie für ein ganzes Jahr gemiethet waren, vor Ablauf der Zeit einen Zank mit ihnen vom Zaune zu brechen, um sie loszuwerden. Schon Ad. Smith klagt, daß in England fast kein vierzig Jahre alter Arbeiter existire, der nicht durch die Heimathsgesetze grausam gelitten habe: Gesetze, die es einem armen Menschen oft schwerer machen, die künstliche Grenze seines Kirchspiels zu überschreiten, als Meere oder Gebirge.<sup>2</sup> Andererseits kam es vor, daß die Gemeinde einem Manne, der ansehnliche Gebäude, Maschinen zc. bereits angeschafft hatte, nun die Aufnahme von Arbeitern verweigerte. Zwar versprach er Garantien, daß seine Arbeiter niemals der Gemeinde zur Last fallen sollten; aber man fürchtete die Zeit nach seinem Tode. Als er das Parlament anging, wollte sich dieses nicht einmischen.<sup>3</sup>

In Belgien schreibt das Gesetz von 1876 vor, daß arme

<sup>1</sup> Selbst Sociale Geschichte, p. 34 ff.

<sup>2</sup> Ad. Smith Wealth of nations, Ch. 10, 2.

<sup>3</sup> Thier Englische Landwirtschaft III, p. 79. Vgl. A. Young A farmers letters to the people of England (1767), I, p. 300 ff.

Ausländer, so lange sie kein domicile de secours erworben haben, vom Staate erhalten werden. Die armen Geisteskranken, Blinden, Taubstummen werden zu drei Vierteln von der gemeinschaftlichen Kasse aller Gemeinden der Provinz erhalten; ebenso diejenigen Armen, die länger als 5 Jahre ununterbrochen freiwillig von der Gemeinde ihres Unterstützungswohnsitzes abwesend waren.

Klassische Beispiele von Ausartungen des Heimathsrechtes waren früher in der Schweiz zu finden. In Appenzell fielen die unehelichen Kinder, wenn sie einen fremden Vater hatten, dem Vater zur Last; war die Mutter fremd, der Mutter. Als Trauungsgebühr mußte ein gewöhnliches Ehepaar 2 Thlr. zahlen; war die Frau eine Schweizerin aus einem anderen Canton 20 Thlr.; war sie eine Ausländerin 40 Thlr.<sup>4</sup> Die Bundesverfassung von 1848, Art. 48, hat alle Schweizerinnen den Cantonsbürgerinnen gleichgestellt. Ich weiß aber, daß ein ausgezeichnete deutscher Gelehrter, als er in Basel Professor war und sich verheirathen wollte, zuvor die eventuelle Armenberechtigung seiner Frau in ihrem deutschen Geburtsorte garantiren mußte. — Früher war auch die Klasse der Heimathlosen sehr zahlreich in der Schweiz<sup>5</sup> und ihre Lage eine sehr traurige, wenn sie auch nicht mehr vogelfrei waren, wie die Zigeuner, nach einer kursächsischen Verordnung vom 9. April 1722. Aber noch 1842 ereignete sich der tragikomische Fall, daß zwei Landjäger, ein Zuger und ein Luzerner, an der Grenze einander begegnen, jeder mit einer Anzahl von Heimathlosen, die er auf das Gebiet des Nachbarcantons ausweisen, aber die von der anderen Seite gebrachten nicht aufnehmen soll. Bei der Unvereinbarkeit dieser beiderseitigen Aufträge kommen die Landjäger nach langem Streite dahin überein, daß jeder von ihren Heimathlosen dahin gehen könne, wohin es ihm beliebt.<sup>6</sup> — Seit 1848 ist die Zuthheilung der Heimathlosen an die Cantone Sache des Bundesgerichts.

Zu den schlimmen Folgen des strengen Heimathsrechtes gehört die Menge von Processen, zu denen es Anlaß giebt. In England betrogen die Proceß- und die damit zusammenhängenden

<sup>4</sup> Rüsch Der Canton Appenzell, p. 15.

<sup>5</sup> Ueber die Ursachen dieser großen Zahl siehe Bronner Der Canton Aargau I, p. 425 ff.

<sup>6</sup> Allgemeine Zeitung, Februar 1842.

Transportkosten 1775 35 000 £, 1815 sogar 324 000. Ein „berühmter Jurist“ meint, ein Proceß über das Heimathsrecht eines Armen koste mitunter so viel, daß man 50 solcher Armen zeitlebens davon hätte erhalten können.<sup>7</sup> Nach Macfarlan waren die Proceßkosten oft höher, als die sonstigen jährlichen Armenkosten beider Parteien. (II, Ch. 7.) Die Lage des unglücklichen Proceßgegenstandes kann man sich denken. Im Unterhause ward am 30. September 1831 ein Fall erwähnt, wo ein Armer im Armenhause verhungerte, während man die Hülfe seines entfernten Kirchspiels requirirte. Dagegen haben die neueren deutschen Gesetze durch die Vorsorgepflicht der nächsten Armenbehörde sehr wirksam vorgekehrt.<sup>8</sup>

### §. 30.

Vielen der Uebel, die mit dem strengen Heimathsrechte verbunden sind, läßt sich einfach dadurch entgehen, das man die Armenbezirke weiter ausdehnt; wo der Staat die Armenpflege unmittelbar selbst übt, wohl gar das ganze Land zu Einem Armenbezirke macht. Die Armenlast wird dadurch viel gleichmäßiger vertheilt. Vor der englischen Reform von 1834 betrug sie zu Amphthill in Bedford pro Kopf der Bevölkerung 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Schill.; in den zwanzig nächsten Gemeinden 21 Schill., ja in einer sogar 35 Schill. Zu Newcastle steigerte 1815 ein Fallissement die Armentage in einem Kirchspiel auf 80 Procent des Grundeinkommens, während die benachbarten nur 10—15 Procent bezahlten. Bei großer Ausdehnung der Heimathsbezirke wird sich der Ueberfluß an Arbeitern leicht in solche vertheilen, wo Mangel daran herrscht. In England haben Tagelöhner, die aus dem Süden in den Norden zogen, rasch ihren Wochenlohn von 8—14 Schill. auf 27—32 gesteigert. Hatten doch in einem dreißigmeiligen Umkreise um Manchester die vom Mai 1835 an binnen zwei Jahren zu eröffnenden neuen Fabriken gegen 90 000 Arbeiter verlangt.

<sup>7</sup> Colquhoun On indigence (1808), p. 209.

<sup>8</sup> In Deutschland hatte das Bundesamt für Heimathwesen von 1876/77 464 Spruchfachen zu erledigen, 1877/78 557. Bei den Verwaltungsgerichten der östlichen preussischen Provinzen kamen 1874—1877 solche Streitigkeiten vor: 1720, 1442, 1824, 1912: etwa ein Drittel der sämmtlichen eingegangenen Verwaltungstreitigkeiten. (Tübinger Zeitschrift 1881, p. 265.)

Die alten Feldarbeiter konnte man hierzu nicht wohl brauchen; um so besser deren jungen Nachwuchs. Die Uebergesiedelten selbst waren mit ihrem nunmehrigen Zustande im Vergleich mit dem früheren starvation minimum sehr zufrieden.<sup>1</sup> In Ländern mit einer sehr starken Arbeitstheilung, wo der ganze Bedarf an gewissen Producten von wenigen großen Gewerbemetropolen geliefert wird, muß daher die Armenpflege centralisirter werden.

Andererseits führt das erweiterte Heimathsrecht auch wieder große Uebel mit sich. Gerade die Armenpflege verlangt die eingehendste Aufmerksamkeit, die jeden Armen und jeden Armenfreund persönlich kennen, jedes Hülfsmittel benutzen sollte: was in sehr weiten Kreisen doch unmöglich ist. Ebenso verliert dadurch jede einzelne Gemeinde leicht alles Interesse an der Sparsamkeit, auch an der außerordentlichen Wohlthätigkeit, die ja nur fremden Gemeinden, so denkt man, zu Gute kommen würden. Die schöne Standessitte der Leipziger „Patricier“, Armenvermächtnisse zu machen, beruhte auf Menschenliebe, Communal Sinn und würdigem Familienstolze. Wollte man ganz Deutschland, oder gar Europa zu einer riesigen Armengemeinde machen, so würde von jenen drei Triebfedern gewiß nur die erste noch fortbauern. So ist es im höchsten Grade rathsam, daß ein Staat, welcher ein neues Gebiet erwirbt, die milden Stiftungen desselben nicht für allgemeine, sondern nur für territoriale und locale Zwecke benutzen läßt.<sup>2</sup> Selbst in dem hochcentralisirten Frankreich empfiehlt Marbeau, der Schöpfer der „Krippen“ dort, als obersten Grundsatz der Armenpflege, daß die Gemeinde nur helfen soll, wenn die Familie nicht kann; ebenso das Arrondissement, Departement, zuletzt der Staat nur, wenn die vorhergehende Instanz dazu völlig außer Stande ist. Natürlich mit dem Rechte, die fremden Armen, bloß provisorisch unterstützt, heimzuschicken: was namentlich Paris sehr erleichtern würde.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. die Auszüge aus den parlamentarischen Berichten in Rau's Archiv II, p. 241 ff.

<sup>2</sup> Schenk Das Bedürfnis der Volkswirtschaft (1831), II, p. 371.

<sup>3</sup> Marbeau Sur le travail et l'assistance in den Schriften der Académie des Sciences morales et politiques, 1848.

## §. 31.

Eine sehr naheliegende Folgerung aus dem Grundsätze der unbeschränkten Armensteuer ist das strenge Verbot des Bettelns. Man glaubt dieß nicht bloß der Bequemlichkeit des mildthätigen Publicums schuldig zu sein, hofft vielmehr, auf diese Art auch die sonst so naheliegende Bevorzugung der unverschämten Aufdringlichen vor den wahrhaft Dürftigen zu verhüten. *Le mendiant tue le pauvre.* (Alph. Karr.)<sup>1</sup> In Leipzig wurde noch 1849 an Bettelpfennigen, die in den Geschäftslocalen zc. ohne alle Prüfung gegeben zu werden pflegten, mehr verausgabt, als das ganze Budget der Armenbehörde ausmachte.<sup>2</sup> Gérando unterscheidet in seiner vortrefflichen Empfehlung des Bettelverbotes die Armen, welche die öffentliche Hülfe als Pfleglinge annehmen, von denen, welche sie als Bettler zurückweisen. Die Lüge des Bettlers wird dem Diebstahle gleichgestellt, ihm gegenüber die *gens de bien* als Opfer ihrer Gutmüthigkeit geschildert.<sup>3</sup> Maurice sagt: Gerade wenn ich einen Bettler als meinen Bruder betrachte, so werde ich ihm nicht geben, was ihn träge und roh machen muß.<sup>4</sup> Ein Bagabund fragte selbst: Wer ist Schuld daran, wenn heutzutage ein Fleißiger zum Faulenzer und ein Arbeiter zum Stromer wird? Wer anders als diese gutmüthigen Leute mit ihrer leichtfertigen Wohlthätigkeit? In welchem Grade hier die Lüge ihr Wesen treibt, erhellt aus der Annahme eines Kenners, daß vier Fünftel der Legitimationspapiere unserer Bettler gefälscht seien.<sup>5</sup> Gleichwohl hat 1818 das schottische Kirchspiel *Maybole*, dem man das Bettelverbot anempfahl, es mit dem Bedenken abgelehnt, dasselbe führe zur Armensteuer. In der Schweiz finden wir gleich

<sup>1</sup> Als Motto vor der Schrift des Paulian Paris *qui mendie, les vrais et les faux pauvres. Mal et remède* (1893).

<sup>2</sup> Leipziger Tageblatt, 16. April 1849. In Irland sollen vor dem neuen Armengesetze jährlich 7—800 000 £ an Bettler gegeben sein. (Quart. Rev., Juli 1857, p. 82.)

<sup>3</sup> Gérando *Bienfaisance publique* IV, p. 566.

<sup>4</sup> *Social morality* (1872), p. 391.

<sup>5</sup> Selbstbiographie bei D. Fleischmann *Deutsches Bagabunden- und Brechertum* im 19. Jahrhundert (1888).

<sup>6</sup> *Rocholl System des deutschen Armenpflegerechts* (1873), p. 61 ff.

nach der Klostereinziehung durch die Reformation eine Menge von Bettelverboten (so in Bern 1527); aber auch schon 1551 einen Tagatzungsbeschluss, daß jeder Ort seine Armen nach seinem Vermögen erhalten solle (in Bern 1563 ausdrücklich anerkannt).<sup>7</sup>

In England wurde 1388 den Bettlern Halseisen und Gefängniß angedrohet; jedoch sollten die arbeitsunfähigen von den Friedensrichtern versorgt werden.<sup>8</sup> Heinrich VIII. erlaubte den Friedensrichtern, alte und arbeitsunfähige Bettler für einen gewissen Bezirk zu licenziren; alle übrigen sollten gepeitscht oder eingesperrt werden. (22. Henry VIII., c. 12.) Das furchtbare Gesetz Eduard's VI. (l. c. 3) bestimmt, jeder arbeitsfähige Bettler sollte gebrandmarkt werden und dem Angeber zwei Jahre lang als Sklave dienen. Wenn er entwich, so wurde seine Sklaverei lebenslänglich. Auf nochmaligem Rückfall stand Todesstrafe. Diese Härte ist jedoch drei Viertel (Edw. VI., c. 16) abgeschafft, und das Gesetz Heinrich's VIII. wiederhergestellt worden. Noch unter Elisabeth wurden selbst vierzehnjährige Kinder Bettelns halber mit einem V auf der Stirne gebrandmarkt; ein überachtzehnjähriger Bettler bei Rückfällen mit dem Tode bestraft, was Jacob I. wiederholt einschärfte.<sup>9</sup> Seit 1744 sind diese härtesten Gesetze abgeschafft, aber ein noch bestehendes von 1824 straft idle and disorderly persons mit Correctionshaus bis zu einem Monat, in Wiederholungsfällen bis zu 3 Monaten, ja die incorrigible rogues bis zu 12 Monaten. Ähnliche Gesetze finden wir in Spanien, als dort ein Versuch gemacht wurde, vom Systeme der Bettelfreiheit abzugehen. Das Pariser Parlament verordnete 1596, die nach 24 Stunden in Paris noch vorhandenen Bettler zu hängen. Um 1777 wurde jeder Mannsperson zwischen 16 und 70 Jahren, die nicht zu leben und doch seit 6 Monaten keinen Dienst hätte, Galeerenstrafe angedrohet. Noch vor Kurzem konnten dort Bettler nach Gutdünken der Behörde in ein dépôt de mendicité beliebig lange eingeschlossen werden. (Vergl. Code pénal, Art. 119.) — Das bayerische Strafgesetzbuch von 1751 (I, 11, §. 1) läßt ausländische Bettler und andere herumirrenden Personen, wenn sie zum ersten Male betreten werden und sonst nichts verübt haben, gebrandmarkt über

<sup>7</sup> Stettler Staats- und Rechtsgeschichte des Cantons Bern, p. 121.

<sup>8</sup> 12. Richard II., Ch. 7. Vgl. Eden State of the poor I, p. 61.

<sup>9</sup> Eden State of the poor I, p. 101.



die Grenze schaffen. Im Wiederholungsfalle sollen die Männer gehent, die Weiber geköpft werden. — Daß solche Strenge, neben welcher doch keine gesetzliche Armenpflege bestand, nur auf dem Papiere blieb, ist selbstverständlich. Das deutsche Reichs-Strafgesetzbuch (§. 361) bedrohet deshalb die Bettler und Landstreicher nur mit Haft. Es betrug hier 1877—1884 die Zahl der wegen Bettels in einem Jahre Bestraften mindestens 203 478, höchstens 320 548; die Zahl der Einlieferungen in die Arbeitshäuser zur correctionellen Nachhaft mindestens 15 577, höchstens 24 457.<sup>10</sup> In Sachsen kamen 1880: 22 337 Bestrafungen von Vagabunden vor, die 14 066 Personen (1892: 18 296 Fälle und 12 174 Personen) betrafen. Davon waren 1880: 2390 zum zweiten Male bestraft, 346 zum dritten, 478 zum vierten, 238 zum fünften, 125 zum sechsten, 68 zum siebten, 30 zum achten, 14 zum neunten, 4 zum elften, 6 zum zwölften, 5 zum dreizehnten bis siebzehnten Male. Wiederholt Rückfällige sollten in besondern Anstalten für unbestimmte Dauer eingesperrt werden.<sup>11</sup> Württemberg und andere Länder haben mit gutem Erfolge die Naturalverpflegung der reisenden Handwerker eingerichtet. Der Beschluß, die Vagabunden nicht mit Geld, sondern mit Nahrungsmitteln zu unterstützen, verminderte sogleich die Kosten von über 40 000 auf 7000 Mk.<sup>12</sup> Um übrigens die Wanderer, die wirklich Arbeit suchen, von Vagabunden zu unterscheiden, würde es sehr zweckmäßig sein, die Führung von Arbeitsbüchern vorzuschreiben.<sup>13</sup>

Wo man das Betteln verbietet, da pflegt man auch Almosen an Bettler zu verbieten. In England wurde 1350 Gefängniß angedroht, 1535 eine Geldstrafe gleich dem zehnfachen Betrage des Almosen. Peter M. befahl, die Almosen nicht den Bettlern, sondern den Spitalern zu geben: sonst eine Geldstrafe von 5—10 Rubeln.<sup>14</sup> Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts

<sup>10</sup> Schmoller's Jahrbuch 1886, p. 730.

<sup>11</sup> Schmoller's Jahrbuch 1883, p. 552.

<sup>12</sup> Botelmann Schriften des Vereins, 1882, p. 179.

<sup>13</sup> Vgl. noch Huzel Das System der communalen Naturalverpflegung armer Reisender zur Bekämpfung der Wanderbettelei (1883). Evert in der Preussischen statist. Zeitschrift 1885. Jagielski Ueberhandnahme der Bettelei und ihre Bekämpfung (3. Aufl. 1885).

<sup>14</sup> Sehr charakteristisch ist es, wie Mylius Corpus constitutionum Marchicarum V, 5, p. 54 die Armenversorgung als geistliche und Consistorialsache auffaßt, die Unterdrückung der Bettelei als Polizeisache.

kennt in Deutschland sehr viele solche Drohungen: so in Oldenburg 1745, Bayern 1751 (mit 40 Thlr. Geldbuße!)<sup>15</sup>, Jena 1760, Dresden 1773, Hamburg 1788. Friedrich M. verbot 1774 das Almofengeben an Bettler zu Berlin bei 10 Thlr. Strafe. In Nassau durfte man lange bloß diejenigen Armen beschenken, die nicht darum gebeten hatten: was dann zu den ekelhaftesten Schaustellungen des Elends führte. In Freiburg erhielt der Denunciant die Hälfte der Geldbuße, was dann oft die Bettler selbst benutzt haben. In Sachsen viele Verabredungen ganzer Bezirke, jedes unbefugte Almosen an Bettler mit 2 Mk. Strafe zu belegen.<sup>16</sup> Das Bluntschli-Brater'sche Staatswörterbuch (I, p. 401) hingegen verwirft jede Strafe des Almofengebens. Sehr wirksam zur Stütze von Willensschwachen sind die Schilder des Armenbüreaus für Solche, die ein sehr ansehnliches Armengeld bezahlt haben. Nur sollte dergleichen am besten nach dem Miethwerthe der Wohnung tarifirt werden, womit ja der Andrang der Bettler im Verhältniß zu stehen pflegt.

Alle Bettelverbote haben wenig Erfolg. Das Publicum pflegt sie gar nicht zu unterstützen. Eine Dame in Altona giebt einem Bettler etwas, und als derselbe aus Furcht vor dem untenstehenden Polizeidiener sich nicht hinunterwagt, ladet sie ihn ein zu bleiben; sie werde ihm sagen, wenn der Polizist fort sei.<sup>17</sup> Selbst der anfängliche Eifer der Polizei dauert nicht lange. In Venedig gab es 1820 keinen Straßenbettler mehr; 1830 wieder ebenso viele, wie zuvor. Je mehr die Straßenbettelei beschränkt wird, um so mehr nimmt die Hausbettelei zu, ebenso der als Handel verkleidete Bettel. Darum hat man in Bayern und Spanien wohl einzelne Bettler amtlich bestätigt und mit blechernen Abzeichen versehen.<sup>18</sup> Im heutigen Italien erscheinen obrigkeitlich genehmigte Bettler an Orten, die keine ordentliche Armenpflege haben.<sup>19</sup>

<sup>15</sup> Hier war übrigens noch gegen Schluß des Jahrhunderts der höchste Almosenbeitrag eines Honoratioren selten über  $\frac{1}{3}$  Thlr. monatlich. (Hildebrand's Jahrbücher 1870, II, p. 125.)

<sup>16</sup> Conrad's Jahrbücher 1882, II, p. 38.

<sup>17</sup> Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege, 1882, p. 185.

<sup>18</sup> Macfarlan (III, Ch. 3. 5) rät, den von der Armenpflege unterstützten Armen ein ostensibles Zeichen aufzundhigen, damit sie nicht betteln.

<sup>19</sup> Bobio bei Emminghaus, p. 688. Auch bei uns warnt Münsterberg (p. 338), die Bestrafung des Bettels könne auch ehrliche Arbeitslose, die Arbeit suchen, beschädigen. Früher hatte Robert Mohl (Polizeiwissenschaft

## §. 32.

Unter den schweren Gefahren, wozu die gesetzliche Armenpflege mit unbeschränktem Steuerrecht erfahrungsmäßig hinneigt, besteht die erste darin, daß die Armensteuer eine starke Tendenz hat, fortwährend zu wachsen. Hat der Arme erst aufgehört, sich der Unterstützung zu schämen (und das geschieht um so leichter, je mehr man ihm ein Recht auf Almosen einräumt), so hat er nun gar keinen Grund mehr, zu sparen oder fleißig zu sein. In einem schottischen Kirchspiele gab es unmittelbar nach Einführung der Armentaxe doppelt so viel Arme, als vorher! Die englischen Armen heiratheten auf das Leichtsinngigste, die Männer bisweilen mit 17 Jahren. Die Weiber gebaren eine Menge unehelicher Kinder, welche nun das Kirchspiel erhalten mußte. Solche Mütter wurden zum Heirathen wohl förmlich gesucht, weil man ihre Kinder als eine Art von Aussteuer betrachtete. Lord Brougham sagt: früher habe man es für eine heilige Pflicht der Familie gehalten, ihre Kranken, Greise u. selbst zu verpflegen; wo die Armensteuer leichtsinnig gehandhabt wird, da schleppe man sie ins Armenhaus.<sup>1</sup> Wie verschwenderisch die niederen Klassen wurden, sieht man daraus, daß in England den Winter hindurch Matrosen und Handwerker auf die Armenliste kamen, welche in der guten Jahreszeit gegen 50 Schill. wöchentlich verdient hatten. Dieß wird noch schlimmer, wenn die Armenbehörde Jeden genau im Verhältnisse seines Bedarfes unterstützt. Giebt man z. B. den Armen, die noch etwas Vermögen besitzen, gar nichts, so werden Manche das Wenige baldmöglichst zu verzehren suchen. Giebt man Familienvätern regelmäßig mehr, als Ledigen, so werden viele der letzteren bald heirathen. Dergleichen wirkt wie ein förmliches Gebot des Heirathens und Verbot des Sparens. — Schon Kaiser Tiberius (qui honestam pau-

I, p. 395) gewünscht, das „Fechten“ der Handwerker soll nicht ganz unterdrückt werden.

<sup>1</sup> Dieß scheint noch jetzt in England nicht viel besser geworden zu sein: vgl. W. Roberts im Fortnightly Review 1875. Nicht ohne allen Grund bemerkt übrigens Hermann, daß ein Sohn, welcher als Kind aus der Armenkasse war erhalten worden, auch seinerseits seinen alten Vater ins Armenhaus schicken dürfe. (Kau's Archiv I, p. 404.)

pertatem levavit) hat dieß gut verstanden. Si quantum pauperum est, venire huc et liberis suis petere pecunias coeperint, singuli nunquam exsatiabuntur, respublica deficiet. Languescet alioqui industria, intendetur socordia, si nullus ex se metus aut spes; et securi omnes aliena subsidia expectabunt, sibi ignavi nobis graves.<sup>2</sup> Malthus sagt vom Principe der unbeschränkten Armensteuer, es verstoße gegen eine Menge von Naturgesetzen: daß der Mann Weib und Kind ernähren müsse, daß die Leichtsinrigen und Faulen Strafe treffe zc. Mit einem Worte: nur die entschiedenste Macht und Weisheit der Armenbehörde kann verhüten, daß die unbeschränkte Armensteuer die Zahl und Bedürftigkeit der Armen wesentlich steigert. Am übelsten daran sind diejenigen Klassen, welche zunächst über den eigentlichen Armen stehen, und zu viel Ehrgefühl besitzen, um sich auch an die Armenkasse zu wenden. Nichts empörender, als wenn die eigentlichen Armen auf Gemeindefkosten behaglicher leben, als diese Leute, ja wenn die letzteren sogar für die ersteren besteuert<sup>3</sup> werden.

In England und Wales<sup>4</sup> soll die Armensteuer zu Anfang des 17. Jahrhunderts nicht über 200 000 £ jährlich betragen haben, um 1673 etwa 70 000 £ monatlich, um 1698 jährlich 819 000 £.<sup>5</sup> In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nahm sie wieder ab, weil die Landeigentümer, welche die Last zu tragen hatten, strenger verfahren, zumal seit dem Gesetze von 1723 (9. George I., c. 7), wonach die Armenbehörde mit Zustimmung der Einwohner Arbeitshäuser gründen, und jeden Armen, der hier nicht eintreten wollte, zurückweisen durfte. So hat denn auch z. B. 1747—1750 die ganze Kirchspiellast durchschnittlich 730 000 £ betragen, die Armensteuer 690 000.<sup>6</sup> Seit dem großartigen Aufschwunge der Industrie führte das Ueberwiegen von „Humanitätsrückichten“ (auf anderer Leute Kosten!) zu einer gewaltigen Zunahme der Armenlast. Unter

<sup>2</sup> Tacit. Ann. II, 38.

<sup>3</sup> Auch wenn das letztere nicht direct geschieht, so hat doch jede sehr weitgehende Armenversorgung mittelbar die Tendenz, den gemeinen Arbeitslohn zu drücken. (Malthus Essay on population III, Ch. 5; IV, Ch. 13.)

<sup>4</sup> Wo übrigens die ganz authentischen Berichte erst 1776 anfangen.

<sup>5</sup> Colquhoun, p. 53. The grand concern of England explained (1673). Wegen dieses bedenklichen Wachstums war der Bischof Burnet für Abschaffung der Armensteuer: History of his own times (1723), VI, p. 314.

<sup>6</sup> Vgl. Statist. Journal 1860, p. 286.

Georg III. verschwindet der scharfe Unterschied zwischen Arbeitsfähigen und -Unfähigen, ja selbst die genauere Prüfung der Bedürftigkeit. Die Gilberts-Acte von 1782 hat die Armenpflege insofern verbessert, als sie die Vereinigung mehrerer Kirchspiele mit einem gemeinsamen Armenhause<sup>7</sup> und die Einführung besoldeter Armenpfleger, die von den Friedensrichtern ernannt wurden, erlaubte. Zugleich aber wurde bestimmt, ins Arbeitshaus (!) sollten nur Arbeitsunfähige (Kinder, Greise, uneheliche Mütter zc.) aufgenommen werden, die Arbeitsfähigen in oder bei ihrer Wohnung passende Beschäftigung erhalten, und ihr Lohn dafür, wenn ungenügend, aus der Armenkasse ergänzt werden.<sup>8</sup> Allmählich kam der Grundsatz auf, daß ein Arbeiter sich selbst, eine Frau und zwei Kinder nur dann von seinem Lohn erhalten könne, wenn dieser 1 Schill. 4 d. täglich und der Brotpreis 1 Schill. 1 d. pro Gallon betrage. Wüchse die Kinderzahl oder stiege der Brotpreis, so müsse der Lohn aus der Armenkasse erhöht werden.<sup>9</sup> Zumal im südlichen England wurde es üblich, wenn die Fabrikherren den Lohn erniedrigten, das Fehlende aus der Armenkasse zu ergänzen. Also eine Unterstützung der Fabrikherren auf Kosten namentlich der Hauseigenthümer ohne Gewerbefleiß, ebenso der kleinen Gewerunternehmer, welche selbst mit Hand anlegten. Die Landgutsbesitzer empfangen, was sie jetzt mehr zahlen mußten, im gesteigerten Kornpreise wieder. Am meisten litten wohl die ehrenhaften Arbeiter, die jetzt entweder einen Theil ihres Lohnes in der Form von Almosen empfangen, oder sich mit einem geringeren Lohne begnügen mußten. Ueberdies war das von Pitt gebilligte<sup>10</sup> System der allowance gleichsam ein obrigkeitlicher Befehl, die große Mehrzahl sollte nach Mißernten zc. ebenso viel essen, wie nach einer guten

<sup>7</sup> Solche Gilberts-Corporationen gab es 1833 67, die zusammen 924 Kirchspiele umfaßten.

<sup>8</sup> Zunächst sollte dieß nur da gelten, wo zwei Drittel der Armensteuerpflichtigen eingewilligt hätten, seit 1796 aber allgemein.

<sup>9</sup> Vgl. die Tabelle der Behörden von Berkshire bei Eden State of the poor I, p. 577 ff. Eden zeigt, daß die Arbeiter hiernach oft mehr bekamen, als sie selbst verlangt hatten!

<sup>10</sup> Vgl. zu dem Gesetze 36. George III., c. 23 die Rede bei Hansard XXXII, p. 710. Pitt stellt hier geradezu den Satz auf, daß derjenige, welcher sein Vaterland mit einer Anzahl von Kindern bereichert hat, einen Anspruch auf dessen Unterstützung zur Ernährung der Kinder habe.

Ernte. Die Unterstützten sprachen von „unserem Einkommen“; sie erhielten wohl 20, ja 100 Procent mehr, als die freien Arbeiter. Jedes neue Kind steigerte den Zuschuß; auch die unehelichen Kinder wurden kräftig versorgt. Auf diese Art waren die Schwankungen des Lohnes und der Kornpreise den Armen vollkommen gleichgültig.<sup>11</sup> War doch sogar durch ein späteres Gesetz (56. George III., c. 129) der Zwang für die Armen, im Arbeitshause Unterstützung anzunehmen, aufgehoben worden!

Die Folgen hiervon hat die parlamentarische Enquête von 1832 klar gelegt. In der Gemeinde Cholesbury in Buckingham hörte die Zahlung, als die Armensteuer auf 367 £ gestiegen war, plötzlich auf, weil die Grundeigenthümer und Pächter ihr Land, der Pfarrer seinen Zehnten dereliquirte. Das frei gewordene Land sollte alsdann unter die Armen vertheilt werden, was übrigens die Armen selbst ablehnten! Schon 1801 kommen Armensteuern von 20, 30, ja 40 Schill. pro £ der Rente vor, und ernstliche Fragen, ob man nicht besser thue, Haus und Garten zu derelinquieren.<sup>12</sup> Ein Gut von 645 £ Pachtzins war mit 427 £ Armen-taxe beschwert. Die Armen lebten dabei sehr gut. Man sah sie auf dem Wege, den sie ausbessern sollten, mit Halpences spielen. In einer Gemeinde wurden die Hochzeitskosten eines Armen mit 6 £ 12 ½ Schill. aus der Armenkasse bestritten, davon 8 Schill. für den Trauring. In einer anderen stieg die Taxe von 45 auf 458 £, und zugleich der wöchentliche Bierverbrauch auf das 18fache.<sup>13</sup> Ein Armer kaufte sich ein Pferd, um darauf nach der Sandgrube, wo er arbeiten mußte, zu reiten. In den Armenhäusern ward viermal wöchentlich Fleisch gegeben, pro Kopf 7 Pinten Bier, Sonntags Pudding. In Kent mußte der Accordant alle 6 Wochen den Armen das Haar schneiden lassen und im Nothfalle für Perrücken sorgen. Die Controle war so ungenau, daß wohl Jahre

<sup>11</sup> Gérard IV, p. 134 ff. Ein Tagelöhner empfing vom Landwirth, der Schwager des Armenpflegers war, 9 d. wöchentlich, wozu die Gemeinde je 5 Schill. zuschoß.

<sup>12</sup> Colquhoun On indigence, p. 18. Derselbe spricht von einem Neuntel der englischen Bevölkerung als paupers, vagabonds und criminals, die von einem Drittel der übrigen Bevölkerung erhalten werden müßten (p. 262).

<sup>13</sup> Ein Schenkwirth sagte nach der Reform, er verkaufe jetzt nicht mehr halb so viel Bier wie vorher, zahle indeß von seinen 16 Acres Land, statt früher 16 £, nur noch 4 £ 16 Schill. (Rau's Archiv III, p. 134.)

lang ein beträchtlicher Posten für Flachs und Spinnerlohn in den Rechnungen vorkam, doch ohne Einnahme daraus. Einige Gemeindeglieder hatten in ihren zwei jährlichen Zusammenkünften den Flachs unter sich vertheilt, und dabei 5 £ im Wirthshause verzehrt.<sup>14</sup>

Im Durchschnitte von ganz England verschlang die Armenzuteile zuletzt fast ein Sechstel der Grundrente, und die Zahl der Armen betrug über ein Viertel der Bevölkerung, während es in Schottland 1820 nur 2½ Procent fortwährend Unterstützte gab, und die Armenlast pro Kopf der Bevölkerung nur etwa 1 Schill. erreichte. Im Jahre 1776<sup>15</sup> kosteten die englischen Armen: 1 529 789 £ (1780: 1 774 000, pro Einwohner 4 Schill. 5 d.), 1783/85 durchschnittlich 2 004 238, 1790: 2 767 000 (pro Einwohner 5. 11), 1800: 3 861 000 (8. 5), 1803: 4 267 965, 1810: 5 407 000 (10. 3), 1818: 7 890 000 (13. 4), 1820: 7 329 000 (12. 2), 1830: 6 829 000 (9. 9), 1833: 6 790 800 (9. 5). Ein Hauptgrund des monströsen Wachsthum's lag darin, daß seit längerer Zeit der kleinste occupier of lands and houses bei der Verwaltung der Armenpflege ebenso viel zu sagen hatte, wie der größte Grundeigentümer. Nach der Reform sank die englische Armenlast 1835 auf 4 718 000, 1836 sogar auf 4 045 000 £ herab. Im Ganzen hatten die 22 Jahre vor der Reform durchschnittlich 6 505 037 £ gekostet, die 25 Jahre nachher nur 5 169 073. Und doch hatte die letztere Periode die Armenpfleger besoldet und eine große Anzahl Armenhäuser gebaut: jenes für etwa 600 000, dieses für 200 000 £ jährlich.<sup>16</sup>

<sup>14</sup> S. Report from H. M. commissioners for inquiring into the administration and practical operation of the poor-laws (1834). First annual report of the poorlaw-commissioners for England and Wales (1835). Gute Auszüge daraus in Rau's Archiv II, p. 214 ff.

<sup>15</sup> Von 1776 fehlen die genauen statistischen Angaben, wie z. B. noch 1775 im Ober-, wie Unterhause die Angaben zwischen 2 und 3 Millionen schwankten. (Statist. Journal 1860, p. 287.)

<sup>16</sup> Statist. Journal 1858, p. 188; 1860, p. 287. 290. 310. In London kostete die amtliche Armenpflege 1776: 150 944, 1783 ff.: 212 106, 1803: 408 392 £.

## §. 33.

Endlich zerstört die unbeschränkte Armensteuer leicht alle Wohlthätigkeit auf Seiten der Reichen, indem sie einen Zwang daraus macht, alle Bescheidenheit und Dankbarkeit auf Seite der Armen, indem sie diesen ein klagbares Recht giebt. Die weise Absicht der göttlichen Vorsehung, in der Armuth eine sittliche Erziehungsanstalt für beide Theile zu schaffen, analog der gegenseitigen Bedürftigkeit der Geschlechter, der Lebensalter zc., wird dadurch vereitelt. In England wurde zu Anfang des 19. Jahrhunderts in der amtlichen Behandlung zwischen rogues und vagabonds und arbeitswilligen Armen gar kein Unterschied gemacht.<sup>1</sup> Und noch jetzt beklagt es Roberts, wie so häufig, zumal auf dem Lande, die besten und bescheidensten Armen am schlechtesten versorgt würden, und umgekehrt.<sup>2</sup> Der menschenfreundliche Gérando ist reich an ernstern Warnungen vor der Zwangsarmenpflege. *L'indigence, armée de la menace ou des poursuites légales, perdrait le premier de ses privilèges, celui qui est fondé sur la sympathie, qu'elle inspire. En voulant lui donner des tributaires, on lui enlèverait ses amis. . . . Toute taxe, imposée nominalement sur la personne aisée au profit du nécessiteux, est également nuisible à tous deux. Elle dénature, elle empoisonne le bien-fait. Ah, gardes-vous de remplacer le don volontaire par un impôt obligé! Vous croyez punir l'égoïsme, vous détruisez la bonté. Faites naître la charité, ne cherchez pas à l'imposer.*<sup>3</sup> Wenn man in Irland so auffällig spät zur gesetzlichen Armenpflege gekommen ist, so hängt das ohne Zweifel damit zusammen, daß man nicht wußte, wohin die gesetzlichen Ansprüche des Proletariats an das Eigenthum Anderer in einem Lande führen können, wo die Proletarier so ungemein zahlreich sind, den irischen Nationalcharakter haben (mit starkem Geschlechtstrieb, viel Leichtfinn, Verachtung der Eigenthumsrechte, Neigung zu Gewaltthätigkeiten), und

<sup>1</sup> Colquhoun *On indigence*, p. 188. Derselbe meint sogar, die Armenhäuser seien für die guten Armen *gaols without quilt, punishment without crime*; für die Schlechten eine Belohnung von Laster und Müßiggang (p. 223).

<sup>2</sup> *Journal des Economistes* 1875.

<sup>3</sup> *Bienfaisance publique* I, p. 469; IV, p. 598.



wo der größte Theil des Grundeigenthums auf geschichtlich unvergessener Confiscation beruhet. Es kommt hinzu, daß man vor 1829 nicht wagen durfte, dem in Irland natürlichsten Armenpfleger, dem katholischen Klerus, diesen wichtigen Theil der Volkswirtschaftspflege anzuvertrauen.<sup>4</sup> Sehr wahr bemerkt Villermé: wer aus der sittlichen Pflicht der Reichen, die Armen zu unterstützen, ein Recht der letzteren machen will, der sollte consequenterweise auch fordern, daß ein Bauer, der seine Pflugarbeit eher beendigt hat, als sein Nachbar, diesem helfen müsse weiter zu pflügen; daß der Klügere dem Dummern Rath ertheilen müsse u. dgl. mehr.<sup>5</sup> So hat auch der XI. Congreß der freihändlerischen deutschen Volkswirththe (Männer wie Rickert, Böhmert, Faucher, Emminghaus) nur die ganz freiwilligen Almosen gebilligt. „Die heilige Pflicht der Nächstenliebe gehört einem Gebiete an, wo der Staat nicht Gesetzgeber ist.“<sup>6</sup> Was Böhmert über das heutige Armensteuerwesen urtheilte, daß es sich von der edlen Wohlthätigkeit immer mehr entferne, immer mehr in gesetzlichen Zwang ausarte: ist leider nicht ohne Grund. „Die gesetzlich erzwungene Armenpflege mit ihren Armensteuern hat nicht bloß den Nachtheil, daß widerwillig gegeben wird, sondern den noch größern Nachtheil, daß widerwillig und begehrtlich empfangen wird, weil man sich für berechtigt hält, Unterstützung in Anspruch zu nehmen, und weil die Triebfedern der Selbsthilfe abgeschwächt worden sind.“<sup>7</sup> Wie Engel zeigt, übernimmt jetzt die Gesellschaft einen Theil der Productionskosten, zum Vortheil der Consumenten, aber mit schlimmen sittlichen und politischen Nachtheilen für das Ganze.<sup>8</sup>

Manche neuere Gesetze haben die entgegengesetzten Rücksichten dadurch zu vereinigen gesucht, daß sie kein Recht des Armen, sondern

<sup>4</sup> Vgl. die Abhandlung von Senior im Quarterly Review, Nr. XLVI.

<sup>5</sup> Journal des Economistes 1849, II, p. 151.

<sup>6</sup> Faucher Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft (1869), XXVII, p. 149 ff. 158 ff.

<sup>7</sup> Im üblen Sinne geistreich, aber nicht ohne allen Grund charakterisirt Bodz-Reymond (1837—1839) drei Systeme der Armenpflege: das religiöse, an den Kirchthüren, um Gotteswillen; das menschliche, der Corporationsgenossen unter einander; das polizeiliche, wo ein Unbekannter von unbekanntem Oberen Hilfe in Anspruch nimmt, weil er einer von Hunderttausend ist. (II, p. 12.)

<sup>8</sup> Engel Preis der Arbeit (2. Aufl. 1870). Aehnlich Brentano Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirthschaftsordnung (1879), p. 192.

nur ein Recht des Staates anerkennen, die Armenverbände zur Ausführung der ihnen auferlegten Verbindlichkeiten zu zwingen. Der Arme kann sich deshalb mit seiner Beschwerde nur an die Verwaltungsbehörde wenden.<sup>9</sup> In der Reichstags-Commission des norddeutschen Bundes wurde fast einstimmig anerkannt, daß aus der Zwangspflicht zur Unterstützung der Armen diesen selbst kein Anspruch erwachse, sondern nur den zuständigen Armenverbänden. Das bayerische Gesetz von 1869 redet freilich von einem Anspruch auf öffentliche Unterstützung, den z. B. Arbeitsfähige nicht haben. Die Motive betonen jedoch scharf, daß die Armen kein im Streite gegen die Gemeinde durchzuführendes Recht besitzen, nicht um ihrer selbst willen, sondern nur aus Rücksicht auf das Gemeinwohl unterstützt werden, also die Hülfe nur zu erbitten haben. Sonst wäre ja auch der Weg von der gesetzlichen Armenpflege zum Communismus gar zu abschüssig.<sup>10</sup>

Bei dem früheren englischen Zwangssysteme wurden auch die Stellen der Armenpfleger, die nur, mit der reinsten Menschenliebe verwaltet, recht segensreich wirken mögen, mit Zwang besetzt, also mit Unlust bekleidet; natürlich nur für kurze Zeit, also mit geringer Sachkenntniß. Oft wählte man für dieselbe Stelle mehrere Personen, die also nur für einige Monate im Dienste waren. Da ist es selten möglich, den unwürdigen Schreier nicht zu bevorzugen vor dem würdigen, verschämt Dürftigen. In England wurde früher oft geklagt, daß manche Arme von ihrem Pfleger Alles durch die Erregung der Furcht erpreßten, widrigenfalls seine Häuser oder Ernten anzuzünden. Wie die Armensteuer aus gesunkenener Wohlthätigkeit

<sup>9</sup> Deutsches Reichsgesetz von 1870, §. 61. Preussisches Ausführungsgesetz, §. 63. Ganz ähnlich hatte Schüz (Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft, 1852) gegen das Recht der Armen auf Unterstützung polemisiert, daneben jedoch die Pflicht, alle würdigen Armen zu unterstützen, aus religiösen, moralischen und Klugheitsgründen anerkannt. Aber die Armen selbst haben nur das Recht der Bitte. Auch Thiers meinte in seinem Bericht an die Nationalversammlung von 1850: l'assistance ne peut constituer un droit pour les malheureux; mais la société a le devoir de les secourir. Ähnlich Faucher, Vaudrillart, Eherbuliez u. A.

<sup>10</sup> Ein warnendes Vorzeichen könnte es für England sein, wie Bradhurst 1888 im Unterhause gegen den Ausdruck pauper als einen harten und veralteten eiferte; lieber solle man von industrial pensioner reden. (Statist. Journal 1888, p. 493.)

entstanden ist, so trägt sie dann ihrerseits bei zur Ausrottung der letzten noch vorhandenen Ueberreste. Jede Einmischung der Obrigkeit vermindert die eigentlich wohlthätige Gesinnung. Einer so unpersönlichen Macht kann weder der Wohlthäter noch der Arme liebevoll zugethan sein. „Aug' in Auge, Hand in Hand!“ — Darum haben sich einzelne, vorzugsweise reiche und mildthätige Orte, rings umgeben vom Systeme der Armensteuer, gleichwohl selbst davon frei gehalten. So Basel: was mit der vorgeschobenen Lage des kleinen Staates in große Nachbargebiete zusammenhängt.<sup>11</sup> Ganz besonders hat hier die von Iselin 1777 gestiftete „gemeinnützige Gesellschaft“ gewirkt.<sup>12</sup> Um 1881 gab es in Basel gegen 500 wohlthätige Vereine und Stiftungen mit wenigstens 36 Mill. Fr. Vermögen. Schon 372 derselben hatten ein Einkommen von 393 Mill., während der Staat 413 Mill. Jahreseinkommen bezog.<sup>13</sup> Zu den schönsten Beweisen echter Wohlthätigkeit gehört es, wie man auch das früher so feindselige Baselland hiervon nicht ausschloß.<sup>14</sup> Lübeck erhob 1882 für seine Armenbedürfnisse nur 15455 Mk. aus einer Hundesteuer und einer Abgabe von öffentlichen Vergnügungen; alles Andere kam aus Stiftungen. Und zwar betrug die Einnahmen derselben 1884—1886 durchschnittlich 143000 Mk.<sup>15</sup>

Jedenfalls ist die unbeschränkte Armensteuer zwar da nothwendig, wo die Armuth sehr groß, die Wohlthätigkeit sehr klein ist: aber sie muß immer für eine höchst traurige Nothwendigkeit gelten. Während die aufgezwungene Gütergemeinschaft das Volk auch wirthschaftlich auf die rohesten Kulturstufen zurückversetzen würde, äußert sich doch andererseits gerade die höchste Kultur in einer besonders großen Relativbedeutung des öffentlichen Lebens. Der scheinbare Widerspruch dieser beiden Richtungen wird dadurch gelöst, daß nur so lange, aber auch so lange gewiß die Fortschritte des Zusammenwirkens, Gemeinhabens zc. wohlthätig sind, wie sie

<sup>11</sup> Gérando IV, p. 538.

<sup>12</sup> S. v. Niaszkowski's Festschrift zur Säcularfeier der gemeinnützigen Gesellschaft und Gneist im Arbeiterfreund, 1877, Heft 2.

<sup>13</sup> Thun Die Vereine und Stiftungen des Cantons Baselstadt (1888).

<sup>14</sup> Emminghaus Armenwesen, p. 491.

<sup>15</sup> Böhmert II, p. 172. Nach Emminghaus, p. 304, betrug das gesammte Armenvermögen etwa 20 Mill. Mk.

den Fortschritten des Gemeinfinnes entsprechen. Insbesondere ist die Armenpflege nur so lange kein Hinderniß der Volkswirtschaft, wie sie als Wohlthat geleistet und empfangen wird. Der edle geistliche Armenfreund Chalmers hat in seinem Kirchspiel die Armenlast binnen 10 Jahren von 1400 £ auf 190 vermindert: hauptsächlich weil er die beiden wichtigsten Fehler des frühern Systems vermied, die Armen sorglos zu machen und die Reichen von der eigentlichen Wohlthätigkeit abzuschrecken.<sup>16</sup>

### §. 34.

Wie England das klassische Gebiet der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege ist, so hat auch die Kritik derselben in der englischen Literatur eine besondere Wichtigkeit. Schon Decker warf den englischen Armengesetzen vor, daß sie den Müßiggang beförderten. (On the causes of the decline of foreign trade, 1744.) Nach Berkeley (seit 1735) ist kein Land in Europa, wo es so viel charity giebt und wo dieselbe so schlecht verwaltet wird, wie England. Wenn man den zehnjährigen Durchschnittsbetrag in jedem Kirchspiel fixirte, und sieben Jahre lang zur Gründung von Arbeitshäusern benötigte, so würde England seine Armenlast für immer los, und höbe noch sehr den Gewerbefleiß. Hartnäckige Bettler sollten Jahre lang zu öffentlichen Arbeiten gezwungen werden. Ein gut gehaltener Zwangsarbeiter ist doch besser daran, als ein gewöhnlicher irischer Bagabund. (Works II, p. 187.) Ad. Smith handelt von der Armenpflege nur kurz, in dem Kapitel, wie die Politik auf das Verhältniß zwischen Lohn und Profit einwirkt. (I, Ch. 10, 2.) Sehr bestimmt aber nennt er die englischen Heimathsgesetze vielleicht the greatest disorder of any in the police of England. Die Ausweisung eines Menschen, der nichts Böses gethan hat, wegen befürchteter Verarmung, ist ihm eine augenscheinliche Verletzung der natürlichen Freiheit und Gerechtigkeit; und er wundert sich, daß so wenig dagegen remonstrirt worden ist, obwohl ziemlich jeder Mann von über 40 Jahren durch das Heimathsgesetz wohl einmal grausame Unterdrückung erfahren hat. Die Gesetze Wilhelm's III. und Anna's, welche die freie Bewegung

<sup>16</sup> Ff. Chalmers Christian and civil economy of large towns. (1821 ff.)

der Arbeitskräfte sichern wollten, falls der frühere Wohnort sich verpflichte, die etwa Verarmten wieder zurückzunehmen, haben wenig praktische Bedeutung erlangt. Zu den unmittelbarsten Vorläufern von Malthus gehören Sir J. Stuart, Townsend und Sir F. M. Eden. Stuart sagt geradezu, daß sich die Menge der Armen nach der Menge der Almosen richte. Man lasse den König alle seine Einkünfte zu Almosen weggeben, so würden sich gleich Arme genug finden, sie zu verzehren. (*Principles of political economy*, 1767, I, Ch. 14.) Das Elend der niederen Klassen rührt hauptsächlich von der „falschen Zeugung“ her. (II, Ch. 1.) Townsend ist ein scharfer Tadler unweise gegebener Almosen, wie seine Bevölkerungs- und Armenlehre vielfach auf Malthus vorbereiten. (*Journey through Spain*, 1786 ff.; II, p. 8 ff. 358 ff.) In der Schrift über die englischen Armengesetze (1786) hatte er freilich gerathen, jeder Ehemann mit 4 Kindern solle ein Dreißigstel, jeder Hagestolz ein Viertel seines Einkommens steuern! Auch sollten nur solche Arme unterstützt werden, die sich an friendly Societies angeschlossen hätten.<sup>1</sup> Der echt historische Eden (*State of the poor*, 1797) wirft dem englischen Systeme vor, daß es die niederen Klassen durch allzu große Sicherheit faul und verschwenderisch mache. Er zweifelt, ob ein Recht, das man unmöglich consequent durchführen kann, jemals wirkliches Recht gewesen. Jedenfalls werde das Gute, das von der Zwangstaxe bewirkt sein möge, durch die untrennbar damit verbundenen Uebel weit überwogen. (I, p. 447 ff. 467.) Doch will der Geistesverwandte Burke's ein System, das nun schon seit zwei Jahrhunderten Wurzel geschlagen hat, nicht gänzlich abschaffen. (I, p. 470 ff.) Vielleicht wäre es am besten, die Armensteuer zu fixiren, und die etwa darüber hinauswachsende Noth der freien Mildthätigkeit zu überlassen, zugleich aber die Armen soviel wie möglich zur Selbsthülfe zu erziehen. (I, p. 486.) — Nach Malthus *Essay on the principle of population*<sup>2</sup> hat das englische Armengesetz die zwiefache Wirkung, die Zahl der Armen zu vermehren, und die zunächst über ihnen stehende Klasse zu degradiren. Es steigert den Preis der Lebensmittel und erniedrigt den Arbeitslohn. (III, Ch. 6.) Namentlich die Theuerungsalmosen

<sup>1</sup> Eden *State of the poor* I, p. 387.

<sup>2</sup> Die erste, sehr unvollendete Auflage ist anonym 1798 erschienen. Recht bedeutend ward das Buch erst seit der 1803 erschienenen zweiten Auflage.

drücken die einstweilen noch selbständigen Arbeiter. Beim Steigen der Kornpreise den Arbeitslohn zu erhöhen, ist ebenso verkehrt, wie das Maximum der französischen Revolution. (IV, Ch. 5.) Nimmt man den Familienvätern die Sorge, ihre Familie zu erhalten, ab, so wird bald jeder Mann von 22 Jahren heirathen. Ist es wirklich ein Segen, alle Fleischnahrung, ebenso alle Pferde zc. abzuschaffen, damit sich mehr Menschen mit Kartoffeln sättigen können? (III, Ch. 6.) In der That, wenn alle Armen ein Recht auf Unterhalt besäßen, so würde Niemand ohne Rechtsverletzung gute Kleider tragen, Fleisch essen können zc. (V, Ch. 2.) Daß die englischen Armengesetze das Land nicht schon längst ruinirt haben, ist nur aus einigen besonderen Naturvorzügen Englands (IV, Ch. 8), sowie daraus zu erklären, daß auf Privatwegen der Bau von cottages doch erschwert war. (III, Ch. 6.) Es ist im höchsten Grade unrecht, den Armen vorzustellen, daß der Wunsch der oberen Klassen, sie zur Klugheit und Sparsamkeit anzuhalten, nur auf deren Eigennutz beruhe. Vielmehr besteht das einzige mit den Gesetzen der Moral und Religion vereinbare, für das ganze Volk unschädliche Mittel, den Armen einen großen Theil vom Vermögen der Reichen zu überliefern, in der Heirathsvorsicht und Sparsamkeit der Armen. (III, Ch. 7.) Namentlich die Heirathsvorsicht ist das Hauptmittel socialer Reform; hier bedarf man keiner großartigen Cooperation: schon der einfachste Verstand begreift das. (IV, Ch. 3.) Die Ueberzeugung, daß die Ehe wünschenswerth, aber zu ihrer Eingehung die Ernährungsfähigkeit einer Familie unbedingt nothwendig ist, schafft den mächtigsten Antrieb zu Fleiß und Sparsamkeit. (IV, Ch. 9.) Sehr scharf betont Malthus, jetzt werde ein großer Theil der Almosen nicht aus Menschenliebe gegeben, sondern aus Standesgefühl (bei Subscriptionen), oder um einen unerfreulichen Anblick los zu werden (bei Bettlern). Ganz anders die wahre Wohlthätigkeit. Die Haupthindernisse der Volksfreiheit seien die Volkssirrhümer in Betreff der Ursachen des Unglücks und der Unzufriedenheit, sowie die Leichtigkeit, womit despotische Regierungen sie mißbrauchten. (IV, Ch. 6.) Aus solchen Gründen räth Malthus, nach Aufhebung des jetzt bestehenden Armengesetzes das Recht auf Unterstützung für alle diejenigen abzuschaffen, die 1—2 Jahre nach dem Erlasse des neuen Gesetzes geboren seien. (IV, Ch. 8.) Könnte durch Almosen die Armuth wirklich gehoben werden, so würde

Malthus selbst drei Viertel vom Vermögen der Reichen gern dazu hingeben. Aber die Erfahrung lehre, daß sich das Elend regelmäßig im Verhältniß der leichtsinnig gegebenen Almosen vermehre. (IV, Ch. 10.) — Auch Malthus' großer Zeitgenosse Ricardo, welcher gesteigerte Lebenshaltung der Arbeiter als das beste Schutzmittel gegen Uebervölkerung anerkennt, ist ein entschiedener Gegner der englischen Armengesetze, die zuletzt alle arm machen würden. (Principles of political economy and taxation, 1817, Ch. 5.) Von Neueren gedenken wir nur des tüchtigen Historikers Rogers, welcher dem Armengesetze vorwirft, daß es das Familienleben der unteren Klassen gelockert und die habits of selfreliance and forethought, which can alone raise the condition of the great mass, zerstört habe. (History of agriculture and prices in England I, p. 262.) Es ist übrigens nicht ohne Grund, wenn Ad. Müller die englische Armensteuer eine Abfindung für die reducirten Tagelöhner, die zerstückelten Räder der großen wirthschaftlichen Maschine nannte.<sup>3</sup>

Der Widerwille Sismondi's gegen die gesetzliche Armenpflege hängt mit der eigenthümlichen Mischung reactionärer und socialistischer Ideen zusammen, welche diesem Schriftsteller eigen ist. Er denkt billig genug, außer den Latifundien, Großindustrien u. auch die regelmäßige Armenpflege zu beschuldigen, daß sie das Proletariat vermehre. Sein Heilvorschlag geht besonders dahin, Allen, die keine sichere Familieneristenz haben, das Heirathen zu verbieten, was bald Erhöhung und Sicherung des Arbeitslohnes, Verminderung der bloß speculirenden Production u. herbeiführen werde. Namentlich sei es ungerecht, daß die großen Unternehmer, die ja vorzugsweise das Proletariat vermehrt hätten, mittelst der Armensteuer einen großen Theil der Kosten auf die selbstarbeitenden kleinen Unternehmer wälzten. Darum sollen die letzteren von der Armensteuer frei sein, die ersteren ihre Arbeiter selbst versorgen: wobei ihnen freilich das Recht eingeräumt wird, die Verheirathung der Arbeiter zu gestatten oder zu verhindern. Dieß würde vermuthlich bald eine Rückwanderung aus den übergroßen Städten auf das platte Land zur Folge haben. (Nouveaux principes d'économie politique, 1819, VII, Ch. 6. 9.) Zur Würdigung dieser

<sup>3</sup> Roscher Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland II, p. 767.

Vorschläge mag es dienen, wie die Einleitung zur großen Geschichte der italienischen Republiken im Mittelalter den Satz aufstellt, daß allein die Staatsverfassung und Gesetzgebung den Charakter der Völker begründe. Eine typische Bedeutung für Frankreich und dessen volksthümliche Abneigung gegen Staatsarmenpflege haben die von der Akademie 1829 gekrönten Preisschriften des späteren Ministers Duchatel und des Genfer Geistlichen Naville, beide nachmals in vollkommenerer Gestalt wieder herausgegeben: Duchatel *Considérations d'Economie politique sur la bienfaisance, ou de la charité dans ses rapports avec l'état moral et le bien-être des classes inférieures.* (1836.) Naville *De la charité légale, de ses causes, de ses effets et spécialement des maisons de travail et de la proscription de la mendicité.* (II Voll. 1836.) Gleichzeitig hatte Dunoyer gegen die „Menschenfreunde“, welche dem Arbeiter nicht zumuthen wollen, zu seiner eigenen Hebung zu sparen, daran erinnert, daß selbst Sklaven und Leibeigene oft gespart haben, daß die meisten jetzt Reichen auf diesem Wege reich geworden sind, daß oft selbst Bettler von einiger Energie sparen. (*Liberté du travail*, 1845, IV, Ch. 10.) Gegen die „Menschenfreunde“, welche es hart finden, den Arbeitern das einzige wirksame Mittel zur Verbesserung ihrer Lage zumuthen, nämlich vernünftige Beschränkung des Fortpflanzungstriebes, erinnert er daran, wie die Reichen es ja doch anwenden, obgleich sie es viel weniger dringend nöthig hätten. Der gleichzeitige Rossi meint, wie gute Volksschulen überhaupt ein Hauptmittel gegen Armuth bildeten, so könne man den Pauperismus in seiner Wurzel bekämpfen durch populären Unterricht in den Grundwahrheiten der politischen Oekonomie. (*Cours d'Economie politique.* 1840—1854, I, p. 356 ff.) Der bedeutendste unter den französischen Volkswirthen der Gegenwart, Leroy-Beaulieu, sagt von der *charité légale*: quand elle devient systématique et qu'elle reconnaît à l'assisté un droit, crée autour d'elle dans la classe laborieuse la misère et l'imprévoyance, dans la classe riche l'indifférence. (*Repartition des richesses*, 1883, p. 226.)

Von den gleichzeitigen deutschen Nationalökonomern wirkt Leop. Krug der gesetzlichen Armenpflege vor, daß sie den Reichen er mögliche, auf Kosten Anderer ihren Arbeitern zu wenig Lohn zu geben. Das Bedürfniß der Armenpflege sei hauptsächlich durch die früheren Eingriffe des Staates in die Volkswirthschaft bewirkt



worden. (Abriß der Staatsökonomie, 1808, p. 241 ff.) Als Heilmittel empfiehlt er ein Gesetz, daß nur Solche heirathen dürfen, die sich mit einer Wittwenpension eingekauft haben; auch für jedes Kind sollen die Aufziehungskosten versichert werden. (Die Armen-assicuranz, das einzige Mittel zur Verbannung der Armuth, 1810.) v. Jakob ist für Armensteuer nur im äußersten Nothfalle. Sonst hat der Staat bloß die Armuthsursachen zu bekämpfen, die Uebergangskrisen zu mildern, die freiwillige Armenpflege in ihrer Organisation zu fördern. Hauptsächlich soll ein System von Genossenschaften gegen Armuth assicurieren. (Grundsätze der Polizeigesetzgebung, 1809, p. 657 ff. 679 ff.) J. G. Hoffmann nennt die Mehrzahl der Almosen nur eine mittelbare Ergänzung des schuldigen Arbeitslohnes, die überflüssig sein würde, falls der Arbeiterstand genug Bildung hätte, um selbst für alles Nothwendige zu sorgen. (Sammlung kleiner Schriften, 1843, p. 50.)

Nach Loß (Handbuch der Staatswirthschaftslehre, 1820—1837, IV, p. 50) liegt eine Hauptursache der Verarmung darin, daß Manchem die Ergreifung des von ihm erwählten Gewerbes so sehr erschwert, oft gar nicht gestattet wird. v. Rotteck endlich steht im Wesentlichen auf der Bevölkerungstheorie von Malthus. Die Gesellschaft hat das Recht, Ehen, welche sie mit Nachtheil bedrohen, zu verbieten u. Wohl hat der Staat die Pflicht der Armenversorgung, um für die Eigenthums- und Erbrechte zu entschädigen, wodurch die Armen von dem ursprünglich gemeinsamen Besitze der freien Naturgaben ausgeschlossen sind. Allein da ohne den Staat und ohne gesichertes Eigenthumsrecht Alle arm wären, so wird nur ein sehr Weniges erforderlich sein zur Leistung jenes Erfages. (Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, 1829—1835, IV, p. 227; III, p. 376 ff.)

## Neuere Reformen.

### §. 35.

Die englische Reform seit 1834 verbessert das frühere System hauptsächlich in vier Punkten.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Nationalökonom Josias Tucker, ein Hauptvertreter der sog. Bevölkerungspolitik (Bd. I, §. 254), zugleich aber auch ein Vorläufer des

A. Die Armen selbst werden strenger gehalten. Wer ohne Gegenleistung auf öffentliche Kosten leben will, soll es niemals so gut haben, wie ein freier Arbeiter. Insgemein sollen die Armen im Arbeitshause gehalten werden, wobei die Trennung der Familienglieder von einander als Regel gilt. In diesem Stücke hat die Reform nur sehr allmählich durchgeführt werden können, obgleich die Armenbehörde jedem Armen, welcher die Aufnahme ins Arbeitshaus ablehnt, die Unterstützung verweigern darf. Um 1861 verhielt sich die Anzahl der Armen, die in ihrer Wohnung belassen waren, zu der im Armenhause für England wie 6 : 1, für Schottland wie 19 : 1, für Irland wie 1 : 29. Wollte man in Irland das out-door-relief in bedeutenderem Maße gestatten, so würde sich bei der Eigenthümlichkeit des irischen Volkscharakters vielleicht die Hälfte der Bevölkerung als arm melden. (Ganffen.\*) Uebrigens hat sich auch in Großbritannien das Verhältniß neuerdings gebessert. England-Wales hatten paupers in door 1861: 124 100, 1871: 148 200, 1881: 182 500, 1891: 6·7 Promille der Bevölkerung; paupers out door 718 600, 829 000, 575 500 und 19·8 Promille der Bevölkerung. Die Verwandlung der out door-Unterstützung in solche in door hat die Kosten oft sehr vermindert. An einem Orte gab es, statt 4·9 out doors gegen 1 in door, nachher 2·7 zu 1; und die Zahl der Armen sank von 91 auf 41 Promille, die Kosten pro Kopf von 14 Schill. 5 d. auf 7 Schill. 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> d. Anderswo statt 4·2 out doors gegen 1 in door, nachher 0·9 zu 1; worauf die Armenpflege von 71 auf 16 Promille sank, und die Kosten von 12·6 auf 5·2. Im Ganzen betragen 1889 die auf das out door-relief verwandten Mittel nur 40 Procent mehr, als die Kosten der in door maintenance, während noch 1859 fast dreimal so viel auf das erstere kam.<sup>2</sup> Für einen erwachsenen Armen wurden pro Woche

„manchesterlichen“ Freihandelsystems, hat 1760 die Fehler der englischen Armenpolitik vornehmlich folgenden Ursachen zugeschrieben: der jährlichen Neuwahl der Beamten, der Kleinheit der Kirchspiele. Mehrere Kirchspiele sollten zu größeren Armenbezirken vereinigt werden, die Armenpfleger permanent aus Solchen bestehen, die entweder ein gewisses Vermögen zc. besitzen, oder sich zu einem gewissen Beitrage verpflichtet haben. (The manifold causes of the increase of the poor.)

<sup>2</sup> Vgl. die ernstlichen Warnungen Ricardo's, in dem Rothjahre 1823 das englische Armenrecht auf Irland anzuwenden: Rau's Archiv I, p. 401.

<sup>3</sup> Statist. Journal 1888, p. 473. In Schottland beide zusammen 117 100,

an Mehl, Brot, Haferbrot und Reis 12 Pfd. gerechnet, 5 Unzen Zucker, 5 1/2 Unzen losgelöste Fetttheile, 20 Unzen Fleisch oder Speck, 28 Unzen Milch, 14 Unzen Käse, 0.37 Unzen Thee. Die außerhalb des Arbeitshauses Lebenden sollen ganz mit Naturalien unterstützt werden, zur Hälfte mit Nahrungsmitteln. Wer eine Mutter unehelicher Kinder heirathet, muß diese aus eigenen Mitteln erhalten, so daß jene skandalösen Heirathspeculationen aufgehört haben.

B. Die Armenaufseher werden besoldet: <sup>4</sup> man kann deshalb größeren Diensteifer und genauere Sachkenntniß bei ihnen erwarten. Die Londoner Armenbeamten kosteten 1882 241 019 £, auf 2 172 294 £ Gesamtausgaben. In ganz England gab es 1883 20 447 besoldete Armenbeamte (daneben 28 099 ehrenamtliche guardians, 20 687 gewählte, 7 412 ex officio), deren Besoldung 1 117 705 £ betrug. Die clerks versehen das Amt von Secretären: sie controliren die Bücher der anderen besoldeten Beamten, und sind der juristische Beistand der Armenbehörde, wie sie auch meistens dem Advocatenberufe angehören. Zu den relieving officers, die unmittelbar mit den Armen verkehren, liebt man frühere Soldaten zu nehmen. Sie bekommen durchschnittlich 150 £ Jahresgehalt, die clerks in London 5—600 £. <sup>5</sup> Die guardians werden höchstens zu einem Drittel aus den Grafschaftsbeamten gebildet, die anderen jährlich von den Steuerpflichtigen gewählt; und zwar richtet sich das Wahlrecht eines Jeden, 1—6 Stimmen, nach dem Betrage seiner Armensteuer. Ein Beamter, durch dessen Schuld ein Armer verhungert, kann mit Zuchthaus bestraft werden. <sup>6</sup>

C. Der Staat greift ungleich mehr ein, als früher: <sup>7</sup> hauptsächlich durch eine Centralcommission, deren Mitglieder nach

123 600, 99 300; in Irland in door 50 600, 49 000 und 56 000, out door 4600, 24 100 und 63 800. (Statist. Journal 1886, p. 430.) Preussische statist. Zeitschrift 1892, I/II, p. XXXVII. Das Gesetz von 1834 (Art. 27) hatte selbst die Arbeitsunfähigen ins workhouse gewiesen: nur auf schriftliche Erlaubniß von zwei Irthensrichtern das Hausausgehen gestattet.

<sup>4</sup> Schon von J. Gee Trade and navigation of Gr.-Britain (1738), p. 54 ff. gewünscht.

<sup>5</sup> Aschrott, p. 375. 234. 276 ff.

<sup>6</sup> England hatte 1881: 54 deaths from starvation, 1882: 58, worüber das höchste Armenamt jedesmal eine Untersuchung anstellte. (Aschrott, p. 204.)

<sup>7</sup> Colquhoun hatte sich schon ganz entschieden für Armenpflege durch den Staat ausgesprochen, im Interesse der Freizügigkeit (p. 241).

dem Gesetze von 1834 nicht im Parlamente sitzen durften. Seit 1847 dürfen der Präsident und einer der Secretäre Parlamentsglieder sein: ohnehin sind mehrere Minister (privy seal, president of council, Secretär des home-department und Schatzkanzler) von Amtswegen Mitglieder der Commission. Diese Commission, ursprünglich auf 5 Jahre ernannt, wurde 1867 permanent, und hernach in eine Art Ministerium (local-government-board) verwandelt. Die allgemeinen Anordnungen dieser Behörde, welche sie beliebig ändern und aufheben kann, treten erst 40 Tage, nachdem sie dem Ministerium unterbreitet worden sind, in Kraft. In einen einzelnen Unterstüßungsfall kann die Commission nicht eingreifen; aber ihre Mitglieder können den Sitzungen der Ortsbehörden beiwohnen, doch ohne Stimmrecht. Hauptorgane der Commission sind die 12—18 Inspectoren und die etwa 35 Auditoren, die letzteren zur Rechnungsrevision, beide besoldet. Die Inspectoren, die Gentlemen sein müssen, haben durchschnittlich etwa 50 Armenbezirke unter sich. Sie müssen jeden derselben mindestens zweimal jährlich besuchen, ebenso jedes Arbeitshaus, und darüber an die Centralcommission berichten. Ihre Besoldung beträgt durchschnittlich etwa 700 £ und etwa halb so viel Reisekostenentschädigung.

D. Während die früheren Armenbezirke, die Kirchspiele, zum Theil winzig klein waren,<sup>8</sup> bekam die Commission das Recht, auf Antrag von einem Zehntel der Steuerzahler kleinere Bezirke zusammenzulegen, größere zu theilen. Bald gab es einzelne Unionen, die aus 40 oder 49 Kirchspielen mit fast 22 000 und über 29 000 Seelen bestanden. Seit 1. April 1865 ist eigentlich der ganze Armenaufwand auf die Unionen übertragen, statt ihres früheren bloß subsidiären Haftens. Von den 648 Unionen, die es 1891 in England und Wales gab, umfaßten 29 nur je ein Kirchspiel, die anderen durchschnittlich 25. Vor einem Jahrzehnte gab es 8 Unionen von über 200 000 Einwohnern, 4 von unter 3000, während die meisten zwischen 15 000 und 60 000 zählten. Bei ihrer Bildung hat die Centralbehörde sehr freie Hand. Daher es eine Union von 158 792 Acres Fläche giebt und eine von 37 291; eine

<sup>8</sup> Vor der Reform gab es 54 Kirchspiele mit weniger als 10 Mitgliedern, 145 zwischen 10 und 20, 511 zwischen 20 und 30. (Rau Archiv II, p. 228.) Nach 1852 war in einem Kirchspiele der City die Armenlast  $1\frac{1}{2}$  d. pro £, in einem andern 4 Schill.  $10\frac{3}{4}$  d. (Statist. Journal 1858, p. 185.)

aus 4 Kirchspielen gebildete und eine aus 72; eine mit einem Board von 5 Guardians und eine mit 75.<sup>9</sup> Eine bedeutende Zahl der Unionen überschreitet die Grenze ihres Shire; manche liegen sogar in drei verschiedenen Shires.<sup>10</sup> — In Bezug auf das Heimathrecht ist man immer liberaler geworden. Die „Unausweisbarkeit“ wurde 1846 durch fünfjährigen Aufenthalt erworben, 1861 schon in drei Jahren, 1865 in einem Jahre: wozu dann noch die Erweiterung der Armenbezirke kommt, indem wer in einem Kirchspiele domicilirt ist, damit auch in allen anderen Theilen derselben Union Armenrecht gewinnt. Jedensfalls erfolgt die Abschiebung des Armen an einen anderen Ort nur in seltenen Fällen.<sup>11</sup> Um übrigens bei der größern Centralisirung der Armenpflege die Ortsbehörden nicht verschwenderisch zu machen, verordnet die Metropolitan poor-amendment Act von 1870, daß im Arbeitshause für jeden übersechzigjährigen Armen aus dem gemeinsamen Fonds 5 d. pro Kopf und Tag gezahlt werden, ein Mehreres aber die einzelnen Districte selbst tragen sollen.<sup>12</sup>

Auch in England sind Zuschüsse der Staatskasse für die Armenpflege nöthig gewesen, wenn die erhöhten Ansprüche an das property liable to assessment in einzelnen Gegenden zu groß wurden.<sup>13</sup> Ohnehin bezahlt der Staat in den Armenhäusern die Lehrer ganz, die Aerzte halb.<sup>14 15</sup>

<sup>9</sup> Auch in Deutschland werden mit der Zeit die Landarmenverbände gewiß eine wachsende Bedeutung erlangen. Im Geltungsgebiete des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 waren 1885: 61 224 Ortsarmenverbände und 189 Landarmenverbände mit zusammen 40 Mill. Einwohnern.

<sup>10</sup> Statist. Journal 1882, p. 551. — <sup>11</sup> Ashrott, p. 384.

<sup>12</sup> Die Kosten durchschnittlich 5 Schill. pro Woche. (Ashrott, p. 112 ff.)

<sup>13</sup> Statist. Journal 1871, p. 169. Vgl. namentlich S. und G. Nicholl's History of the british poor, IV Voll., 1857. Der dritte Band handelt von Schottland, der vierte von Irland.

<sup>14</sup> Die englische amtliche Armenpflege kostete 1834: 6 317 255 £, 1888: 8 440 821, d. h. pro Kopf der Bevölkerung 8 Schill. 9 1/2 d. und 5 Schill. 11 3/4 d. Die Zahl der Armen war 1858: 48·8 Promille der Bevölkerung, 1863: 56·1 (Baumwollkrise!), 1875: 34·5, 1880: 33·3, 1885: 29·1, 1890: 27·3, 1891: 26·5. Wegen der größeren Strenge, womit jetzt die amtliche Armenpflege verwaltet wird, sind die Kosten der Indoormaintenance und des Outdoorrelief zusammen von 1857—1887 nur von 4·24 Mill. £ auf 4·32 gestiegen: (max. 1868—1872: 5·14, 5·23, 5·13, 5·18, 5·10 Mill.; min. 1859 bis 1860: 3·87, 3·77 Mill.). Dazu kommen 1887 für Wahnsinnige 1·16 Mill.,

In denjenigen Staaten von Nordamerika, wo überhaupt die Armenpflege eine größere Wichtigkeit erlangt hat (es sind das natürlich die älterbesiedelten, die nicht der Sklaverei verfallen waren),<sup>16</sup> ist die Verwandtschaft mit den Einrichtungen des Mutterlandes unverkennbar. Auch hier die Tendenz, der Armenbehörde eine Menge anderer Geschäfte zuzuwenden, deren obrigkeitliche Leitung wünschenswerth scheint. Der Sinn für Wohlthätigkeit hatte die Armensorge am frühesten als nothwendig erscheinen lassen, auch wo man sonst jede Maßregelung von Oben her scheute. Namentlich haben sich die vor Kurzem Reichgewordenen große Verdienste in dieser Hinsicht erworben. Um die nordamerikanischen Armenbehörden nicht in den Parteikampf zu verwickeln, pflegt der Governor, der sie besetzt, aus jeder der großen politischen Parteien

für Zinsen und Tilgung von Bauschulden zc. 0·57, für Besoldungen zc. 1·31, für andere Ausgaben, namentlich solche, die immediately connected with relief, 1·05, so daß im Ganzen die Ausgabe von 1857: 5·9 Mill. bis 1887: 8·18 Mill. stieg. (Statist. Journal 1888, p. 456.) Die Anleihen für den Bau von Arbeitshäusern zc., welche die Ortsbehörden nur mit Genehmigung der Centralbehörde machen dürfen, beliefen sich 1883/84 auf 5 842 012 £. (Conrad's Staatswörterbuch I, p. 881.) Für London ist die Armensteuer zwischen 1861 und 1870 von 1 282 653 £ auf 2 174 761 gestiegen, die speciell für Armen verwendete Summe von 832 155 auf 1 465 874 £. (Statist. Journal 1871, p. 254.) Im Jahre 1873 betragen die Hauptposten: Indoormaintenance 444 900 £, Out-doorrelief 325 105, lunatics in asylum 165 020, loans repaid with interest 101 838, other expenses 420 864 £. (Statist. Journal 1874, p. 379.) Uebrigens ist die hohe Armensteuerlast der Hauptstadt doch mit einer unterdurchschnittlichen Armenzahl verbunden, während Cumberland und Westmoreland mit geringeren Kosten (3 Schill. 11½ d. und 4 Schill. 8½ d. pro Kopf) eine verhältnißmäßig hohe Armenzahl erhalten. (Statist. Journal 1888, p. 470.)

<sup>15</sup> Das schottische Armengesetz von 1845 ähnelt dem englischen von 1834. Es hat die Armenlast gleich von (1846) 295 232 £ auf 433 915 gesteigert, 1869: 821 184 £: hauptsächlich weil so viele bisher freiwillige Almosen jetzt zu gesetzlichen wurden. Nachher ist die Zunahme in beiden Ländern ziemlich gleich gewesen. Die Verwaltungskosten betragen 98 771 für Localverwaltung und 6294 £ für Oberaufsicht. (Statist. Journal 1871, p. 260.) Den Kirchspielbehörden war die Wahl zwischen drei Methoden zur Aufbringung der Kosten freigelassen: a) halb von den Grundeigentümern, halb von den Pächtern; b) halb von diesen, halb von allen Einwohnern; c) Alles von den Einkommen über 30 £ jährlich. Genaueres bei Rau Lehrbuch II, 2, §. 341.

<sup>16</sup> In Buffalo (Newyork) z. B. empfangen 1887 etwa 10 Procent der Bevölkerung Almosen von der Stadt. (Ragel Politische und Wirtschaftsgeographie der Vereinigten Staaten, 2. Aufl., p. 723.)

eine Hälfte zu ernennen. Ein Vorschlag, die Armenbehörde zu besolden, damit auch Unbemittelte sich daran betheiligen könnten, ist mit großer Mehrheit abgelehnt worden. Freilich bildet es hiermit einen bedenklichen Widerspruch, wenn in vielen Staaten die jährlich gewählten Armenaufseher für den outdoorrelief Procente der von ihnen vermittelten Unterstützungen beziehen. Schlimmer noch, wenn sich dieselben von ihren Armen, die ja in extrem demokratischer Weise das politische Wahlrecht behalten haben; bei Wahlen unterstützen lassen. Wie übrigens Kolonien regelmäßig eine gewisse Neigung haben, die Tendenzen, welche im Mutterlande zur Zeit ihrer Gründung herrschten, zu übertreiben, so ist in Neujersey charakteristisch die furchtbare Härte gegen Landstreicher, die mit Kette und Kugel zum Steinbrechen angehalten wurden. In Pennsylvanien haben noch jetzt die Armeninspectoren das Recht, von Jedem, welcher in ihre County ziehen will, Caution zu fordern; und sie müssen das thun, wenn irgend Verarmung zu fürchten ist. Daneben freilich darf man nicht vergessen, daß gerade Pennsylvanien die neuere Privatarmenpflege in großartigster Weise entwickelt hat. Uebrigens sind noch jetzt in Nordamerika die Armenverhältnisse territorial sehr verschieden. So wird z. B. das Heimathsrecht Massachusetts durch einen Aufenthalt von fünf Jahren erworben, in vielen westlichen Staaten durch einen sechsmonatlichen. Seit 1863 sind die centralen Staatsbehörden für Armenpflege immer häufiger geworden: zuerst in Massachusetts. Der Grundsatz, die öffentliche Armenpflege nur in geschlossenen Anstalten zu treiben, ist in Amerika weit mehr durchgedrungen, als in England.<sup>17</sup>

Verbindung der öffentlichen und Privatarmenpflege.

### §. 36.

Schon Rau sagt treffend: zur Armenpflege sei jetzt ein Nebeneinanderwirken der freien Vereine,<sup>1</sup> der Gemeinde, Kirche und des Staates nothwendig. Nur der Staat kann die nöthige Gleichmäßigkeit verbürgen, Anordnungen treffen, die einen Zwang er-

<sup>17</sup> Conrad's Jahrbücher 1885, I, p. 100 ff. Schröter in Conrad's Jahrbüchern 1889, p. 125 ff.

<sup>1</sup> Natürlich auch der Einzelnen als solcher!

fordern, locale Mißverhältnisse zwischen Bedarf und Mitteln beseitigen, Anstalten gründen, welche für ganze Bezirke bestimmt sind, und außerordentliche Nothfälle bekämpfen.<sup>2</sup>

Der Grundsatz der unbeschränkten Armensteuer ist mit solchen wirthschaftlichen und sittlichen Gefahren verknüpft, sowohl für den Empfänger, wie für die Geber und für den Staat im Allgemeinen, daß man ihn nur mit der strengsten Einschränkung auf das unbedingt Nothwendige befolgen sollte. In England meint J. St. Mill, die Staatsarmenpflege dürfe dem würdigsten Armen nur ebenso viel geben, wie dem unwürdigsten: d. h. beiden nur, was sie streng schuldig ist: das für ihre Erhaltung unbedingt Nothwendige. Denn es könne unmöglich den Aufsehern zc. gestattet werden, eine Art von Jury über Würdigkeit auf anderer Leute Kosten zu spielen. Was jenseits des Allernothwendigsten liegt, gehöre deshalb der freien Privatwohlthätigkeit an.<sup>3</sup> Wirklich geht die englische Staatsfürsorge seit 1834 nur auf die augenblickliche Noth, ohne Rücksicht auf Vergangenheit und Zukunft der Armen, auf persönliche Würdigkeit zc.; nur auf Bekämpfung der augenblicklichen Nothlage, nicht auf Heilung der Noth selbst. Die erzieherische Bedeutung, die in Elberfeld eine so große Rolle spielt, wo man die noch nicht völlig Unvermögenden vor dem tieferen Sinken schützt, ist bei der englischen officiellen Armenpflege nicht vorhanden.<sup>4</sup> Wenn die freiwillige Armenpflege hinter der gesetzlichen verschwindet, so ist das in der That viel mehr ein Zeichen sittlichen Sinkens, als politischen Steigens. Nach Gérando muß sich die öffentliche Armenpflege sehr beschränken, um nicht zu falscher Armuth zu reizen. Wenn sie Einem zu viel giebt, muß sie Anderen zu wenig geben. Noch erziehungsfähige Arme sollten lieber von der Privatwohlthätigkeit, als von der öffentlichen Unterstützung behandelt werden.<sup>5</sup> Emminghaus will die freiwillige private Armenpflege, abgesehen von augenblicklicher lebenszerstörender Noth, nur den zweifellos

<sup>2</sup> Lehrbuch der politischen Oekonomie II, 2, 428.

<sup>3</sup> J. St. Mill Principles of political economy II, p. 538.

<sup>4</sup> Mischrott, p. 396. Nach Colquhoun p. 13 wurden criminal und innocent indigence ganz gleich behandelt.

<sup>5</sup> De la bienfaisance publique IV, p. 581. Als der sächsische Staat eine Anstalt für Epileptische gründen wollte, meinte v. Bobelschwingh: laßt uns doch das Bißchen Elend, wir brauchen es! (Böhmer II, p. 75.)



Würdigen zu Gute kommen lassen: Solchen, die eine zuversichtliche Erwartung begründen, sie werden die Hülfe nicht zu Ueberflüssigem verwenden, und durch dieselbe nicht erschläfft, sondern zur Selbsthülfe gestärkt werden.<sup>6</sup> Nach Aschrott soll der Staat bei seiner Armenpflege stets im Gedächtniß behalten, daß ohne Rücksicht auf die Würdigkeit der Empfänger nur das Nothwendige bewilligt wird: öffentliche Gelder im Interesse der Gesamtheit ohne Einwirkung von Gutdünken und Gefühl verwaltet. Die Privatwohlthätigkeit kann sich viel freier bewegen, wenn der allerdringendsten Noth bereits durch die öffentliche Anstalt abgeholfen ist. Jene eignet sich gerade für Ausnahmefälle am meisten.<sup>7</sup> Sie darf auch über das Nothwendige hinausgehen, sich nur auf Würdige beschränken. Sie kann eben darum vielmehr erzieherisch wirken, als die gesetzliche Armenpflege, viel mehr prophylaktisch, da mit dem Empfange öffentlicher Almosen der zeitweilige Verlust gewisser bürgerlicher Rechte verbunden zu sein pflegt, was die Verarmenden, welche noch nicht Alles verloren haben, ausschließt. Sie kann auch viel eher neue Wirkungskreise aufsuchen.<sup>8</sup> Da die öffentliche Armenpflege nur das ganz Nothwendige zu geben hat, so müssen erzieherische Samenkörner, die im günstigen Falle reichliche Frucht tragen, im ungünstigen verloren gehen können, der Privatarmenpflege vorbehalten bleiben.<sup>9</sup>

In England hat sich neben der so weit gehenden gesetzlichen Armenpflege doch auch die freiwillige sehr entwickelt. Schon Eden meinte, daß wenig Menschen dort zu finden seien, die nicht an freiwilligen Privatalmosen mehr thun, als ihr gezwungener Beitrag zur Armensteuer beträgt.<sup>10</sup> In London gab es 1883/84 mindestens 1013

<sup>6</sup> Schriften des Vereins für Armenpflege, 1891, p. 32 ff. Hier möchten freilich auch noch die zwar unheilbar Armen, die aber von unzweifelhafter Würdigkeit sind, hinzugefügt werden.

<sup>7</sup> Aschrott, p. 186. 301. 396. Das Wort Armenpflege möchte Aschrott nur für die freiwillige beibehalten. Die gesetzliche sollte Armenhülfe oder Armenfürsorge heißen (p. 188).

<sup>8</sup> Laves in Schmoller's Jahrbuch 1884, p. 577.

<sup>9</sup> Einen sehr geglückten Fall in Gießen, wo man einem entlassenen Sträflinge für 300 Mk. eine Strickmaschine und Rohstoff dazu anvertraute, erzählt Schloffer in den Vereinschriften für Armenpflege, Heft XVI, p. 162.

<sup>10</sup> State of the poor (1797) I, p. 457. Ganz ähnlich noch Edinburgh Review, Jan. 1850, p. 59. Daß der „christliche Socialismus“ in England

private Wohlthätigkeitsanstalten mit einem Jahreseinkommen von 4447436 £; darunter 46 Anstalten für Blinde, Taubstumme, Blödsinnige, Unheilbare, 158 für Altersschwache. Namentlich 18 Gesellschaften, die übersechzigjährigen Armen Pensionen von 20 bis 30 £ zahlen. Die Bewerber werden von den Subscribenten gewählt, nachdem sie vorher von dem Committee geprüft worden sind. Eine Gesellschaft speciell für alte Hauslehrer bestimmt, eine für alte Gouvernanten. In ganz England wird als Einkommen solcher Anstalten von Manchen auf 7 Mill. £ geschätzt.<sup>11</sup> Wenn Goschen 1869 betonte, daß sich die verschiedenen Privatvereine mit einander verständigen sollten, so ist das in großartiger Weise schon 1870 durch die Gründung der Charity-Organisation-Society zu London praktisch angebahnt worden: eine Gesellschaft, welche die Privatwohlthätigkeit beaufsichtigen und durch Rath, Auskunftsertheilung zc. leiten will. Ihr Gedanke ist, die Privatwohlthätigkeit solle nur da eintreten, wo zu hoffen ist, die vorübergehende Hülfe werde für die Zukunft den Unterstügten selbständig machen. Zu diesem Zwecke untersucht sie 1. ob wirkliche Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Ist das nicht der Fall, so wird im Buche eingetragen: not requiring relief. 2. Welches ist die Ursache der Noth? Wenn eigenes grobes Verschulden, so heißt der Fall: undeserving. 3. Welchen Einfluß würde eine Unterstügung haben? Läßt sich von einer vorübergehenden Unterstügung kein dauernder Nutzen erwarten, so heißt das Urtheil: ineligible. 4. Ist von der Unterstügung ein übler Einfluß auf Andere zu fürchten, namentlich auf Aehnlichgestellte, Nachbarn zc., so wird die Hülfe mit der Bezeichnung: poor law verweigert, allenfalls mit besonderer Empfehlung an die Armenbehörde. Erst wenn alles dieß in zufriedenstellender Weise beantwortet ist, nimmt die Gesellschaft den Armen an: doch auch hier weit öfter als Vermittlerin von Gaben, denn als Vertheilerin derselben.<sup>12</sup>

Um nicht an einer Stelle zu viel, an einer andern zu wenig zu thun, ist es im höchsten Grade wünschenswerth, daß sich die öffentliche und Privatarmenpflege in steter wechselseitiger

mächtig zur Milderung der Klaffengegensätze beigetragen habe, ist ein Hauptergebniß von Brentano's Schrift: Die Christlich-socialle Bewegung in England (1883).

<sup>11</sup> Ashrott, p. 399. 113.

<sup>12</sup> Ashrott Das englische Armenwesen, p. 400 ff.

Uebersicht erhalten.<sup>13</sup> Sonst kann es leicht vorkommen, daß bei Weihnachtsbescheerungen dasselbe Kind drei-, viermal bedacht wird, und andere ebenso bedürftige ganz leer ausgehen. Also ein Auskunftsbureau, welches alle Notizen über die öffentlich und privat Unterstützten sammelt. Sehr hübsch ist dieser Gedanke namentlich in Stuttgart ausgeführt: alle Privatvereine seit 1880 combinirt, und mit der öffentlichen Armenpflege dadurch in Verbindung, daß beide denselben Vorfiz haben, immer ein Mitglied der Privatarmenverwaltung Sitz und Stimme in den Verhandlungen der öffentlichen Armenanstalt hat, und umgekehrt. Die 170 Armenpfleger stehen in Verbindung mit beiden: und es scheint überhaupt sehr passend, wenn jeder Arme durch seinen Bezirkspfleger als Patron alle seine Unterstützungen empfinde. Auch in Dresden wird durch Verbindung zwischen der öffentlichen Armenpflege und den Vorstehern der Vereine die Ueberhäufung Einzelner mit Almosen verhindert, der Ausschluß Unwürdiger, und derjenigen, die als schon Verarmte im Hinblick auf Privatunterstützung zugezogen sind, erleichtert. In Stettin haben wenigstens die Privat-Armenvereine einen gemeinsamen Vorstand, in dessen Sitzungen berathen wird, wieviel jeder Verein für gewisse Zwecke ausgeben soll.<sup>14</sup> Vieler Orten hat es sich gut bewährt, das Oberhaupt der amtlichen Armenpflege zugleich den Vorsitz der wichtigsten freien Vereine führen zu lassen.<sup>15</sup> In mehreren österreichischen Provinzen muß jede Privatanstalt der öffentlichen Armenbehörde regelmäßig Bericht erstatten.<sup>16</sup> — In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat man den Segen dieser Organisationen längst erkannt. In Boston z. B. thaten sich schon 1834 22 wohlthätige Vereine zusammen, um die häusliche Unterstützung der Armen zu leiten.<sup>17</sup> In sehr vielen Städten erkundigen sich die Privatgesellschaften für Armenpflege regelmäßig bei einem Centralbureau, dem sie dann ihrerseits wiederum genaue Berichte zukommen lassen. Namentlich für die Erziehung der Armenkinder scheint das Zusammenwirken der Societies for or-

<sup>13</sup> Schrött erinnert an die Einrichtung des Clearinghouse im Bankwesen als Vorbild hierfür (p. 133).

<sup>14</sup> Schriften des Vereins für Armenpflege 1891, p. 85 ff. 117 ff. 122.

<sup>15</sup> Münsterberg in den Schriften des Vereins XIV, p. 28.

<sup>16</sup> Conrad Handwörterbuch I, p. 869.

<sup>17</sup> Gérando Bienfaisance publique IV, p. 216 ff.

ganising charities und der State boards of charities sehr gute Früchte zu tragen.<sup>18</sup>

Wenn die Privatarmenpflege die Forderung, ihre Aufgaben und deren Erfüllung zur Kenntniß Anderer zu bringen, nur soweit genehmigen will, als es sich nicht um sog. verschämte Arme handelt, so wird freilich Alles zur Willkürsache. Meist gelten als verschämte Arme Solche, die nur vorübergehend durch ein besonderes Unglück hilfsbedürftig geworden sind; oder Solche, die zwar bleibend in Noth sind, aber nach dem Willen der Geber in ihren früheren besseren Verhältnissen soviel wie möglich erhalten werden sollen. Viele aber heißen nur darum so, weil jeder Unterstützende fälschlich annimmt, er sei der einzige Geber.<sup>19</sup>

### §. 37.

Zu dieser Privatarmenpflege, welche die staatliche durch freie Steigerung und Veredelung ergänzen sollte, gehört insbesondere auch die kirchliche. In Nordamerika giebt es Gesellschaften, die auf die Confession der Armen gar keine Rücksicht nehmen; überaus wirksam ist aber die Armenpflege durch die religiösen Gemeinden in ihrem Innern, so namentlich bei den Quäkern. Solches scheint am meisten geeignet, in dem Armen religiöse Bedürfnisse zu stärken, ja zu erwecken, die, „innerlich wirkend, ihn am erfolgreichsten von Vergehungen wider das Besizthum der spendenden Klassen zurückhalten und aufrichtig bestimmen, seine Lage mit Geduld und Ergebung zu tragen“.<sup>1</sup> Gleichwohl ist der Gedanke, die ganze Armenpflege kirchlich zu machen, für Zeiten, wie die unserige, eine schlimme, unpraktische Uebertreibung. Bischof Ketteler (Die Arbeiterfrage und das Christenthum, 1864) denkt an gemeinsame Werkstätten auf Grund kirchlicher Kapitalien, wo der Klerus folglich an die Stelle der heutigen Unternehmer träte. Er beruft sich hierbei auf die Stiftungen des Mittelalters, sowie auf die 50 Mill. Fr., welche der Peterspfennig in 5 Jahren gebracht.<sup>2</sup> Die Staats-

<sup>18</sup> Conrad's Jahrbücher 1889, I, p. 120 ff.

<sup>19</sup> Fleisch in den Schriften des Vereins für Armenpflege I, p. 52.

<sup>1</sup> Bodz-Reymond Staatswesen und Menschenbildung umfassende Betrachtungen über die jetzt allgemein in Europa zunehmende National- und Privatarthum (1837 ff.).

<sup>2</sup> Stöcker Christlich-soziale Reden und Aufsätze (1885) denkt statt dessen

intervention möchte Ketteler auf die extrema necessitas beschränken. Dieser gegenüber müsse das Privateigenthum zu den nöthigen Opfern gezwungen werden: weil ja der Mensch sein Eigenthum überhaupt nicht absolut, sondern nur als Verwalter Gottes besitze, Gott aber alle Menschen zur Fristung ihres Lebens auf die Natur verwiesen habe.<sup>3</sup> Die Lage der Armen zu bessern, sei keine Rechts-, sondern nur eine christliche Liebespflicht. Ein Staat, welcher hierfür Zwang anwende, beraube die Eigenthümer der Freiheit, jene Liebespflicht zu üben, da nur die Freiheit solche Opfer zu verdienstlichen mache. Den Arbeitern lehre die Kirche, daß man auch in der Armuth glücklich sein könne. Sie adoptire alle bewährten genossenschaftlichen u. Organisationen und mache dieselben durch religiöse Weihe kräftiger.

Dem gegenüber steht auf der evangelischen Seite der Hauptführer der „innern Mission“, J. G. Wichern, dessen Ideen zur Hebung der allerhülfsbedürftigsten Klassen (Sträflinge und verwahrloste Kinder) für jede Zeit praktisch bleiben, wo es darauf ankommt, verlorene Seelen für Gott und ihr wahres Selbst, dann aber auch eben dadurch für die menschliche Gesellschaft wieder zu gewinnen. Die schönste Bethätigung der christlichen Lehre vom unendlichen Werth jeder einzelnen Menschenseele.<sup>4</sup>

Die Stiftungen sind ein Hauptglied der privaten Armenpflege, ein vortreffliches Mittel, um Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft auf diesem Gebiete zusammenwirken zu lassen, und sollten

an eine furchtbar weitgehende Staatsintervention zur Hebung des niederen Volkes.

<sup>3</sup> Auch Hugo Grotius läßt das Princip des Privateigenthums da aufhören, wo die von demselben Ausgeschlossnen sich nicht mehr würden erhalten können. (De jure belli et pacis II, 4.)

<sup>4</sup> Es ist ganz falsch, zwischen der Wichern'schen erziehenden Liebe und der Anleitung zur Selbsthilfe durch Schulze-Deleitsch einen feindlichen Gegensatz anzunehmen. Beide Grundsätze passen gleich sehr, aber für ganz verschiedene Volksschichten: darum widersprechen sie einander nicht. Schulze's Klienten würden Wichern's Erziehung ebenso wenig ertragen, wie die Klienten Wichern's zur Schulze'schen Selbsthilfe fähig sind. Deutschland mag stolz darauf sein, daß es gleichzeitig zwei so bedeutende Socialreformatoren hervorgebracht hat! Fände sich noch ein dritter, um mit demselben Erfolge die (allerdings sehr breite!) zwischen Wichern und Schulze liegende Volksschicht zu bearbeiten, so würde ein großer Theil der „socialen Frage“ annäherungsweise gelöst sein. (Koscher Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland II, p. 1028.)

deshalb von Staat und Gemeinde mit größter Schonung behandelt werden. Eine übertriebene Einmischung der Behörden, mit ihrem ewigen Besserwissenwollen, hat die Neigung zu solchen Stiftungen vieler Orten sehr vermindert. Ein wichtiger Zweck, mindestens Nebenzweck derselben, geht dahin, das Andenken des Stifters in ehrenvoller Weise fortleben zu lassen. Man sollte deshalb nur die schädlich gewordenen verbessern, die Entscheidung über ihre Schädlichkeit aber sollte eine ganz unabhängige, aus Juristen und Nichtjuristen zusammengesetzte Behörde fällen.<sup>5</sup> Das versteht sich von selbst, daß alle Vorfesher von Corporationen, Stiftungen u. den Gemeindebehörden auf Verlangen Auskunft ertheilen sollten über die aus ihren Mitteln den Armen des Gemeindebezirkes gewährten Unterstützungen. Dieß ist schon darum nothwendig, weil sonst ein zuwandernder Armer, über die augenblickliche Noth hinausgehoben, den Unterstützungswohnsitz erschleichen könnte. Nur muß man sich vor einer Vielregiererei hüten, die leicht die Neigung zur Wohlthätigkeit schwächen würde. Aber auf freiwilligem Wege haben doch viele Städte in dieser Hinsicht viel erreicht: so namentlich Dresden, Hamburg und Lübeck.<sup>6</sup> Nach dem hamburgischen Gesetze von 1870, welches die Privatstiftungen nach dem Ableben des Stifters und seiner Söhne unter Aufsicht einer Section des Armencollegiums stellt, sollen dieselben, wenn ihr ursprünglicher Zweck nicht mehr zu erreichen ist, oder wenn dieselben sich als nutzlos oder gar gemeinschädlich darstellen, doch immer nur in einem, dem bisherigen Zwecke entsprechenden Sinne verwandt und in dieser Weise aufrecht erhalten werden.<sup>7 8</sup>

<sup>5</sup> Münsterberg in den Schriften des Vereins für Armenpflege II, p. 77 ff.

<sup>6</sup> Münsterberg a. a. D. XIV, p. 33, 39 ff.

<sup>7</sup> S. H. Baumeister Die halböffentlichen milden Stiftungen Hamburgs (1869).

<sup>8</sup> Bayerische öffentliche Stiftungen gab es 1891: 18417 mit einem rentirenden Vermögen von 442·6 Mill. Mk. = 79 Mk. auf einen Einwohner (1887 nur 17367 mit 400·5 Mill.). In Württemberg betragen 1860 ff. die Armenausgaben der Gemeinden: 464465 fl., der reinen Armenstiftungen: 776607, der gemischten Stiftungen: 672709 fl. In Baden hatten 1864 die Stiftungen über 10½ Mill. fl. Vermögen und 418482 fl. Ausgaben für Armenzwecke; die Gemeinden daneben 565524 fl. (Rocholl System des deutschen Armenpflegerechts, p. 747. 725. Emminghaus Das Armenwesen und die Armengesetzgebung der europäischen Staaten, 1870, p. 383.)

## Drittes Kapitel.

## Anstalten für arme Kinder.

## Findelhäuser.

## §. 38.

Für Findlinge ist schon im Alterthume hier und da gesorgt worden, freilich mit großer Härte. Schon die Mythe spricht von griechischen Findlingen, welche durch Private aufgezogen worden.<sup>1</sup> Die beim delphischen Tempel aufgenommenen wurden hernach Tempelknechte. (Euripides' Ion!) In Böhmen war die, sonst beinahe überall gestattete, Aussetzung verboten; dagegen konnten arme Kinder dem Staate übergeben und von diesem ausgethan werden. Der Mindestfordernde behielt sie dann als Sklaven.<sup>2</sup> In Rom wurden die bei der columna lactaria Ausgesetzten hernach auf Staatskosten erzogen,<sup>3</sup> sehr viele freilich hernach als Sklaven verkauft, zur Prostitution genöthigt, zum Betteln verstümmelt.<sup>4</sup> In Peking ließ noch vor Kurzem der Staat jeden Morgen vor Sonnenaufgang einspännige Ochsenkarren umherfahren, um die Findlinge aufzunehmen, durch Schläge an eine Metallplatte wurden die Eltern erinnert, der Wagen komme. Todte und lebendige Kinder so roh über einander geworfen, daß nur wenige am Leben blieben. Diese kamen alsdann auf Staatskosten in ein Findelhaus. Oft adoptirten auch kinderlose Familien dergleichen Findlinge.<sup>5</sup>

Während der letzten Zeiten der alten Welt hat das Christenthum auch in dieser Hinsicht bessernd eingewirkt. Schon Constantin M. verordnete (Theod. Cod. V, 7, 1), wer ein ausgefertigtes Kind aufziehe, einerlei ob als Sohn, Freien oder als Sklaven,

<sup>1</sup> St. John The Hellenes I, p. 121 ff.

<sup>2</sup> Aelian. V. H. II, p. 7.

<sup>3</sup> Jessus De verb. significatione, p. 203.

<sup>4</sup> Seneca Contr. X, 33. Justin. Mart. Apol. I, 27. Lactantius VI, 20. 23.

<sup>5</sup> Ausland 1845, Nr. 183.

solle vor jeder Zurückforderung von Seiten der Eltern sicher sein. Nach Augustin brachten die Diakonissen die Findlinge zur Taufe, und erzogen sie hernach. (Epist. ad Bonifacium 23.) Viele alte Kirchen hatten eine Marmorschale für Findlinge, als erste Vorstufe für Findelhäuser.<sup>6</sup> Die eingelegten Kinder wurden dem Bischöfe gebracht, der Tag und Umstände aufzeichnen ließ. Beim Gottesdienste ward das Kind vorgezeigt und gefragt, ob Niemand es aufnehmen wolle. Fand sich Niemand, so ließ der Bischof es erziehen.<sup>7</sup> Honorius und Theodosius II. verordneten, wer ein Findelkind erziehe, solle es behalten, wenn eine von Bischof und Zeugen unterschriebene Erklärung über den Fund vorliege. (Theod. Cod. V, 7, 2.) Justinian erwähnt als *domus venerabiles* neben der *orphanotrophia* auch die *brephotrophia*. (Cod. I, 2, 19.) — Wie die angelsächsische Geschichte überhaupt schon früh manche anderen Züge trägt, so haben Ina's (bis 727) Gesetze für das Aufziehen eines Findlings im ersten Jahre 6 Schill. bestimmt, im zweiten 12, im dritten 18 *zc.*<sup>8</sup> Zu Mailand wurde im Jahre 787 ein Findelhaus errichtet, welches die Kinder bis zum achten Jahre erzog, wofür Muratori namentlich die Verhütung des Kindermordes bei unehelichen Geburten geltend macht.<sup>9</sup> In den folgenden 300 Jahren wurden nur drei ähnliche Anstalten gegründet, erst im 12. und 13. Jahrhunderte häufiger. Der Orden vom heiligen Geiste hatte zu Anfang des 14. Jahrhunderts 29 Findelhäuser. In Rom hat Innocenz III. 1198, als er todte Kinder aus der Tiber ziehen gesehen, ein Findelhaus errichtet, worin die Knaben durch Mönche, die Mädchen durch Nonnen erzogen wurden.<sup>10</sup> Schon damals Drehläden, welche Jahrhunderte lang außer Rom nicht üblich waren.<sup>11</sup> Das Haus, anfänglich für 600 Kinder, stieg nachher bis auf 3150.<sup>12</sup> In Italien gab es überhaupt viele Findelhäuser, unter welchen das Florentiner wegen seiner Bilder von Luca della

<sup>6</sup> So nach gallischen Concilsacten von 442 und 581 an der Kirchthür: Gérande II, p. 140. Mabillon *Acta Sanctorum ord. Bened.*, p. 266. 273.

<sup>7</sup> Raginger *Geschichte der kirchlichen Armenpflege*, p. 83.

<sup>8</sup> Wilkins *Leges Angl. Sax.*, p. 19.

<sup>9</sup> *Antiquitates Itall.* III, p. 585 ff.

<sup>10</sup> Morichini *Degli istituti di pubblica carità in Roma I*, p. 274.

<sup>11</sup> In Florenz 1414, in Frankreich erst 1804 eingeführt.

<sup>12</sup> Raginger, p. 358.



Robbia künstlerisch berühmt ist. Das venetianische stammt aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Die Kinder wurden später als Staatskinder betrachtet, die Knaben bis zum 18. Jahre behalten, die Mädchen in klösterlicher Weise meist zeitlebens, außer wenn sie heiratheten oder von den Eltern zurückgefordert wurden. Die Kosten täglich eine Lira pro Kind.<sup>13</sup> Zu Neapel hießen früher alle Zöglinge des Findelhauses Sposeto, und Kehlves (Gemälde von Neapel 1808, III, p. 23) behauptet, daß ein Drittel aller dortigen Lazzaroni diesen Namen führe.<sup>14</sup> — Deutschland hatte im 14. Jahrhundert ein „funden kindlein hus“ zu Freiburg. Im 15. Jahrhundert giebt es Findelhäuser zu Augsburg, Eßlingen, Breslau. Das Ulmer Haus, seit 1386 erwähnt, soll zu Anfang des 16. Jahrhunderts 200 Kinder gehabt haben.<sup>15</sup> In Nürnberg rühmt Celles zwei Häuser, quibus infantes, a genetricibus paupertate, imbecillitate, infamia, timore aut pudore expositi, educantur. Seit Kurzem hätten sie einen Lehrer nebst Lehrerin erhalten. Die fertig erzogenen Knaben kommen zu einem negotiator oder operarius, die Mädchen erhalten eine Aussteuer: alle das Bürgerrecht.<sup>16</sup> In Frankreich wurde das Haus Couche vor der Mitte des 16. Jahrhunderts errichtet.<sup>17</sup> Nachmals hat dann Vincenz von Paula auf die Sorge für Findlinge großes Gewicht gelegt, und Colbert 1670

<sup>13</sup> Jos. Horizon Politischer und ökonomischer Zustand des Findelhauses zu Venedig (1782).

<sup>14</sup> Von italienischen Klöstern, die Findlinge in einem Gefäß aufnehmen, s. Vornitius De rerum sufficientia (1625), p. 71. Italien ist noch jetzt sehr reich an Findelhäusern: 83 im Ganzen, die freilich oft nur aus einem Zimmer mit Drehlade bestehen. Zwischen 1863 und 1866 durchschnittlich 33222 Findlinge pro Jahr. Im römischen Hause 1860—1869 durchschnittlich 1141 Kinder aufgenommen, darunter mindestens 300 eheliche. (Journ. des Econ. 1878, I, p. 399.) Anderswo sollen 30 Procent der trovatelli ehelichen Ursprungs sein: es werden also zahllose Mütter, die keine Schande zu verdecken haben, dadurch zur Verletzung ihrer heiligsten Pflichten verlockt. (Conrad's Staatswörterbuch III, p. 511.)

<sup>15</sup> Jäger Ulm, p. 435. Weitere Citate bei Uhlhorn II, p. 499.

<sup>16</sup> De origine Norimb., p. 132.

<sup>17</sup> Karl VII. hat bei Stiftung des Hospitals zum heiligen Geiste nur die ehelich geborenen Waisen für aufnahmefähig erklärt; ebenso Franz I. 1536 im Hospital der enfants de Dieu. Findlinge hatten die hauts-justiciers zu versorgen, was dann oft zum Verkauf an Bettler, Gaukler zc. führte. (Schmoller's Jahrbuch 1881, p. 603.)

feine Musteranstalt geschaffen mit dem vereinigten Principe: „die christliche Liebe fordere Versorgung der Findlinge, die einst dem Staate nützen können.“<sup>18</sup>

Die germanisch-protestantische Welt hat sich der Findelhäuser im Ganzen viel weniger angenommen, als die romanisch-katholische. Im 18. Jahrhundert aber waren es zwei Tendenzen, welche auch dort zur Gründung solcher Anstalten geführt haben: Die wirthschaftspolitische Schwärmerei für Volksvermehrung (Vd. I, S. 254), die man durch Findelhäuser zu fördern meinte; und die sittlich oft zu gefährlicher Milde führende Menschenliebe. Schon Addison hatte 1713 im Guardian Findelhäuser empfohlen. Zu London ward ein solches 1739 durch Privatstiftung errichtet, wozu das Parlament 1756 eine jährliche Beihilfe von 10000 £ bewilligte und bis 1761 rasch auf 33000 £ steigerte.<sup>19</sup> Die Benutzung der Anstalt nahm so sehr zu, daß man seitdem bedenklich wurde: nur arme uneheliche Kinder bekannter Mütter wurden ferner zugelassen, wenn diese letzteren Besserung hoffen ließen. Um 1771 hörte die Staatsunterstützung gänzlich auf, wie ja auch in Großbritannien keine weiteren Findelhäuser gestiftet wurden.<sup>20</sup> In dem 1750 errichteten „freien Gebärhause“ zu Kopenhagen sollten besonders heimliche Entbindungen erfolgen. Die Hebammen waren auf Verschwiegenheit beeidigt. Alles geschah unentgeltlich. Die Kinder wurden zu Pflögeln gethan, und die Mütter empfangen Marken, um jederzeit Nachrichten einziehen zu können. Die Zahl der Benutzenden wuchs sehr schnell.<sup>21</sup> Joseph II. verordnete 1781 als notwendiges Mittel, zur „Erhaltung der Menschheit und für den Bedarf der verlassenen Jugend“, daß gute Findelhäuser errichtet würden; ferner wohlzubereitete Orte für heimliche Niederkünfte lediger Personen, von was immer für einem Stande, und Uebernahme der heimlich geborenen Kinder ins Findelhaus.<sup>22</sup> Karl IV.

<sup>18</sup> Vgl. Des Essarts Dictionnaire de police V, p. 16 ff.

<sup>19</sup> Männer wie Händel und Hogarth interessirten sich warm dafür: jener hat der Anstalt mittelst einer Messias-Aufführung 1000 £ zugewendet. (Law Charities of London, p. 97.)

<sup>20</sup> Das Dubliner Findelhaus nahm zuerst in 20 Jahren 19440 Kinder auf, 1800—1814 jährlich 2246. Dieß sank bei größerer Strenge bis 1823 auf 1537, seitdem auf nur 480. (Gérando Bienfaisance publique II, p. 196 ff.)

<sup>21</sup> Thaarup Dänische Statistik II, 1, p. 181.

<sup>22</sup> Jetzt sind die meisten österreichischen Findelhäuser als solche geschlossen,

von Spanien bedrohetete Jedem mit Strafe, der einen Findling Bastard nennen würde. Falls die Findlinge Verbrechen begingen, sollten sie als *personas privilegiadas* betrachtet werden. (Gesetz vom 5. Januar 1794.) In Rußland waren Peters M. Versuche rasch vorübergehend. Um so großartiger wirkte Katharina II. Zu Petersburg jährlich gegen 5000 Findlinge aufgenommen (von denen 1776 bis 1786 gegen 35 000 starben). Das Moskauer Findelhaus (seit 1763) für 8000 Kinder hält Gérard (II, p. 191 ff.) für das imposanteste der Welt. Von den Zöglingen manche für die Universität vorgebildet; Bauern schickten wohl ihre ehelichen Kinder hin, um ihnen guten Unterricht zu sichern.<sup>23</sup> — In Frankreich wuchs das Pariser Haus vor Schluß des 17. Jahrhunderts rasch über 1000, einmal sogar auf 3000. Das Lyoner Hôtel Dieu hatte zu Anfang des 18. Jahrhunderts jährlich 5—600 Aufnahmen, im harten Winter von 1709: 2231; um die Mitte des Jahrhunderts 8—900, 1770: 15—1600. (Gérard III, p. 152 ff.) Schon 1770 gab es in ganz Frankreich 6703 Depôts der Findelhäuser.<sup>24</sup> Die Revolution nannte am 28. Juni 1793 die Findlinge *orphelins*, am 4. Juli sogar *enfants de la patrie*. Jede *fille-mère*, die ihr Kind säugen will, hat das Recht, die Unterstützung der Nation zu fordern, unter denselben Formalien, wie die Familienmütter. Dabei strengste Geheimhaltung versprochen.<sup>25</sup> Zu Paris verdoppelte sich die Zahl der Findlinge von Mitte 1795 bis Ende 1796.<sup>26</sup> Napoleon befahl 1811, daß in jedem Arrondissement ein Findelhaus errichtet würde: schon 1812 gab es deren 265.

Unter den Lobrednern der Findelhäuser im 18. Jahrhunderte sind besonders merkwürdig folgende. J. B. Ludewig (1670—1743), der leidenschaftliche Verehrer der absoluten Monarchie Friedrich

wogegen die Waisenhäuser und Kinderasyle zwischen 1878 und 1882 sich von 67 auf 129 vermehrt haben. Vgl. die Wiener statistische Monatschrift 1886, Heft 4. Um 1887 hatten die österreichischen Findelhäuser 9424 Kinder im Hause, 31 898 außerhalb: jene durchschnittlich nur 11 Tage lang. (Conrad's Staatswörterbuch III, p. 507.)

<sup>23</sup> Das Moskauer Findelhaus besitzt etwa 16 Mill. Rubel Vermögen, das Petersburger 10½ Mill. (Schmoller's Jahrbuch 1886, p. 732.)

<sup>24</sup> *Comptes Rendus* 1865, III, p. 449.

<sup>25</sup> Das Gesetz vom 28. Juni verheißt auch schlechtweg jedem Arbeiter mit mehr als zwei kleinen Kindern Staatshilfe.

<sup>26</sup> *Ab. Schmidt Pariser Zustände* II, p. 89.

Wilhelms I., Kanzler von Halle seit 1723, der sich über die Findelhäuser in den Hallischen gelehrten Anzeigen II, p. 11 ff. äußert. Ferner der geistliche Romanschreiber Hermes in Sophiens Reise (1770) III, p. 492 ff. Der berühmte Mediciner Frank Medicinalpolizei (1784 ff.) II, p. 443. Für England möchte Berkeley in jeder Provinz ein Waisen- und Findelhaus auf Kosten der Hagestolzen haben. (Querist. 1735, Nr. 372.) Mortimer schwärmt so sehr für Findelhäuser, daß selbst eheliche Kinder nicht ausgeschlossen sein sollen. Kein Bauer sollte mehr als 3—4 Kinder zu ernähren haben. Derselbe Schriftsteller möchte die Auswanderung von Arbeitern mit Todesstrafe für die Verführer, Vermögensconfiscation für die Verführten bestrafen. (Elements of commerce etc., 1774, p. 48. 69.) J. J. Rousseau hat bekanntlich seine eigenen Bastarde ins Findelhaus bringen lassen, mit solcher Sorglosigkeit, daß er sie hernach, als ihm die Neue kam, nicht wieder finden konnte. Unter den Gegnern zeichnet sich D. Hume durch seine echt historische Mäßigung aus. Wenn die Findelhäuser Jedermann offen stehen, so werden sie verderblich für den Staat. Von den Pariser Benutzern ist wahrscheinlich nicht der hundertste Theil wirklich außer Stand, sein Kind zu ernähren. Der unendliche Unterschied zwischen der Erziehung im Findelhause und in der Familie, was die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Volkswirtschaft betrifft, sollte mindestens zu einer großen Erschwerung der Findelhausaufnahme führen. (Political Discourses, 1752, Nr. 10.) Schöbzer nennt die Findelhäuser moralische und physikalische Mördergruben. (Briefwechsel XIX, p. 20.) Aehnlich C. F. Nicolai Reise (1783 ff.) III, p. 238; Mercier Tableau de Paris (1782) VII, Ch. 577; Necker Administration des finances (1784) III, p. 197 ff. Malthus meint, neugeborene Kinder, aus denen alles mögliche Gute, aber auch alles mögliche Schlimme werden kann, und bei denen mit Sicherheit nur ein großer Kostenbetrag vorauszusehen ist, haben für den Staat gar keinen Werth, bloß für die Familie. (Principle of population IV, Ch. 8.) Nach Hermann sind die Findelhäuser entweder Institute zu gesetzlichem Kindermord, oder sie wirken als Prämie für Ausschweifung und Versäumung der Elternpflicht. Die Wahrscheinlichkeit eines Kindsmordes weniger schlimm, als die Gewißheit von 20 Aussetzungen. (Kau's Archiv I, p. 403.) In Frankreich besonders Benoiston de Chateauneuf

Considérations sur les enfants trouvés (1824) und von dem Russen Gourroff *Essai sur l'histoire des enfants trouvés*. (1829.)<sup>27</sup> Gérando ist auf diesem Gebiete nicht völlig consequent. „Wie könnte man eine Quelle der Unfittlichkeit erblicken in einer Einrichtung, welche die Jugend allein inspirirt hat?“ (II, p. 219.) Doch warnt er entschieden vor der Gründung eigener Findelhäuser da, wo die Aussetzungen noch selten sind. (II, p. 287.) Sehr richtig betont er den Unterschied: „daß die Aussetzung immer ein Verbrechen auf Seiten der Eltern ist; aber das arme Wesen, das hier aufgeopfert wird, ist unschuldig“. (p. 277.)

### §. 39.

Ob die Findelhäuser zur Vermehrung der unehelichen Geburten reizen, mag zweifelhaft sein, da im Augenblicke der Zeugung wohl selten an die Versorgung des Kindes gedacht wird. Unzweifelhaft ist es aber, daß sie die Aussetzungsfälle vermehren, selbst die von ehelichen Kindern. In Genf sank die Zahl der Aussetzungen, die während der Findelhauszeit im Durchschnitt 40 jährlich betragen hatte, einmal sogar 77, nachher auf 2—6 herab. Mainz hatte 1799—1811 nur 30 Findlinge; während der Findelhauszeit aber, vom November 1811 bis März 1815: 506.<sup>1</sup> Zu London kamen 1819—1824 nur 151 Findlinge vor, neben 4668 unehelichen Kindern in den Armenhäusern, wovon aber 20 Procent durch ihre Väter erhalten wurden. Zu Paris, das um dieselbe Zeit nur etwa sieben Zwölftel der Einwohnerzahl von London hatte, während der nämlichen 5 Jahre 25277 Findlinge. (Gourroff.) Nach Benoiston de Chateaufort war zu Paris das Zahlenverhältniß der Findlinge zu den Geborenen 1710—1720 gleich 9·73 Procent; in den darauf folgenden Jahrzehnten gleich 11·37, 14·48, 18·21, 23·71, 30·75, 33·06, 28·70, 17·69, 20·95; 1810—1820 gleich 22·88 Procent.<sup>2</sup> Nach Macfarlan zählte das Pariser Findelhaus,

<sup>27</sup> Freilich darf man daneben das Wort Fr. Arndt's nicht vergessen: „kein Mensch entbehrlich, so lange Gott ihn läßt; kein Mensch unentbehrlich, sobald Gott ihn abbrucht“.

<sup>1</sup> Gérando II, p. 190. 215.

<sup>2</sup> Natürlich werden diese Findlinge nicht alle in Paris geboren sein, viele aus der Umgegend, wohl gar aus entlegenen Provinzen stammen.

das 1670 mit 312 Kindern begonnen hatte, 1680: 890, 1700: 1738, 1740: 3130, 1776: 6419.<sup>3</sup> Und zwar muß diese Zunahme desto greller auftreten, je besser die Behandlung der Kinder ist.<sup>4</sup> Auch der menschlich ansprechende Gedanke, die Verbindung zwischen den Eltern und ihrem Kinde nicht für immer zu zerreißen, hat praktisch das Ueble, einer Rabenmutter den Aussetzungsbefehl noch mehr zu erleichtern. In Frankreich betrug die Zahl der verpflegten Findlinge vor der Revolution 40—45 000, 1815 schon gegen 80 000, 1819: 99 346, 1824: 116 452, 1833: 129 629. Erschrocken über solche Zunahme, die in einigen Departements ein Drittel der Provinzialeinkünfte verschlungen hatte,<sup>5</sup> führte man das sog. *déplacement* ein: die Kinder wurden in einen andern Canton gebracht, und zwar geheim in welchen. Da forderten von 32 000 so versetzten Kindern die Eltern alsbald 8000 zurück. Nach einiger Zeit bewirkte die Versetzung in ein anderes Departement sogar, daß von 36 493 Kindern 16 339 zurückgezogen, und über eine Million Frank gespart wurde. In einigen Departements wurden zwei Drittel, ja fünf Sechstel der Kinder zurückgezogen.<sup>6</sup> — So ist beim Aushun eines Findlings an eine Amme Vorsicht nöthig, daß nicht die Mutter dazu genommen werde. In Frankreich sollen die Eltern auf etwaniges Anfragen keine andere Antwort bekommen, als ob das Kind todt oder lebendig ist. Sie erhalten dasselbe nicht anders wieder, als wenn sie alle aufgewandten Kosten erstatten. Uebrigens ist es, um diesen wünschenswerthesten Ausgang nicht von Seiten der Anstalt zu erschweren, durchaus nothwendig, alles bei der Aufnahme des Kindes Bemerkte, was später zur Feststellung seiner Identität dienen kann, sicher zu bewahren.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Dagegen in Bayern jährlich nur 11, in Hannover und Sachsen 10 Aussetzungen: Conrad in Hilbebrand's Jahrbüchern 1869, p. 257.

<sup>4</sup> Nicht so, wie aus Schwyz gegen 1814 viele uneheliche Kinder gewerbmäßig nach Mailand gebracht wurden, angeblich um in das dortige schweizerische Findelhaus zu kommen; unterwegs aber wurden sie in die Abgründe des St. Gotthard geworfen. (Meyer v. Knonau Der Canton Schwyz, p. 144.)

<sup>5</sup> Im Jahre 1838 nur 95 000 Findlinge. (Journ. des Econ., Déc. 1860, p. 455.)

<sup>6</sup> Gérando II, p. 337 ff. de Watteville Rapport au ministre sur la situation du service des enfants trouvés et abandonnés (1849).

<sup>7</sup> In Frankreich werden die Aufgenommenen sofort mittelst eines Halsbandes markirt. Unter 108 000 Kindern des Pariser Hauses waren doch nur

Im höchsten Grade wird die Aussetzung erleichtert durch die tours. Drehladen, welche namentlich in kleinen Städten sehr schlimm gewirkt haben.<sup>8</sup> Lord Brougham nannte sie la meilleure petite machine de démoralisation, qu'on pût inventer. Gérando: une affiche apposée dans la rue et portant: quiconque voudra se débarrasser du soin de son enfant, pour en donner la charge à la société, est invité à le déposer ici et sera dispensé de toute justification. In Belgien hat die Zahl der Aussetzungen ganz auffällig zugenommen, als die Drehladen eingeführt wurden, und nach deren Abschaffung ebenso auffällig wieder abgenommen.<sup>9</sup> Italien hat die Drehladen fast nur noch im Süden beibehalten. In Mailand ist seit Abschaffung derselben die Zahl der Aussetzungen auf ein Viertel vermindert.<sup>10</sup> In den französischen Departements, wo die Drehladen überwacht waren, kam eine Aussetzung auf 35, in den andern schon auf 27 Geburten. Man hat deshalb 1834 den Präfecten erlaubt, mit Zustimmung des conseil général die Drehladen zu beseitigen: 1845 gab es nur noch 97, 1860: 25, 1872 gar keine mehr. Ob dieß ganz ohne Schaden geschehen, wird bestritten. Freilich die kleine Reaction, welche Lamartine (!) 1848 zu Gunsten der tours führte, ist bald wieder eingeschlafen. In der neuesten Zeit jedoch mehrten sich die Stimmen, welche die Zunahme der Fruchtabtreibungen, Todtgeburten und Kindsmorde mit ihrer Abschaffung in Verbindung setzen.<sup>11</sup> Sehr beachtens-

3800 ohne alle renseignements. (Gérando II, p. 299.) Man darf übrigens nicht vergessen, daß unter demselben Namen sehr verschiedene Grade von Strenge auftreten können. In Portugal z. B. gab es 1851: 33510 Findlinge in den Findelhäusern, und es wurden 1853/54: 16211 neue aufgenommen; während Spanien mit über viermal so viel Einwohnern 1860 nur 39469 Kinder in den Findelhäusern hatte. Seit Abschaffung der meisten Drehladen hat sich in Portugal die Zahl der Findlinge sehr vermindert: 1875/76 nur 327, 1883/84 239. (Conrad's Handwörterbuch III, p. 507; Willkomm-Wappaus p. 240.)

<sup>8</sup> In Paris wurden die tours verhältnißmäßig wenig benutzt. (Gérando II, p. 301.)

<sup>9</sup> Statistique de la Belgique: mouvement de l'état civil pendant 1841.

<sup>10</sup> Conrad's Handwörterbuch III, p. 509.

<sup>11</sup> Verfolgte avortements 1822 nur 19, 1862: 73. Journ. des Econ. 1878, I, p. 385. Kindsmorde 1832: 88, 1872: 243; fahrlässige Tödtungen von Kindern 1832: 52, 1852: 104; Todtgeburten 1839: 27 490, 1873: 44 487; Anzeigen von Kindsmord, die nachher eingestellt wurden, 1832: 258, 1872: 453. (Preuß. statist. Zeitschr. 1877, p. XXXII.) Die hierauf gestützten War-

werth scheint der Gedanke von Brochard, die Abschaffung der Drehladen würde unschädlich gewesen sein, wenn man zugleich die monströse Eigenthümlichkeit des französischen Rechts (Code civil, Art. 340), welche die Untersuchung der Vaterschaft verbietet, abgeschafft hätte.<sup>12</sup> Ein Mann wie Gérando meint übrigens, seit Abschaffung der Drehladen habe weder die Zahl der Kindsmorde, noch die der Aussetzungen auf der Straße zugenommen. (II, p. 234. 241.)

Wenn man den Findelhäusern nachrühmt, daß sie die Kindsmorde seltener machen, so ist das sehr zweifelhaft. In Italien, Frankreich, Irland scheint dieß Verbrechen weit häufiger vorzukommen, als in England und Deutschland.<sup>13</sup> Lehrt doch auch die Erfahrung, daß Kindsmorde fast nur in der allerersten Zeit nach der Geburt, vor dem Säugen, und wenn die Mutter allein ist, erfolgen. (Gérando II, p. 313 ff.) — Andererseits litten namentlich früher die Findelhäuser selbst an einer furchtbaren Sterblichkeit. In Rußland lebten 1775 von 11 238 Kindern, welche seit 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren ins Findelhaus gebracht worden waren, nur noch 1825 (= 16 Procent); von 4071 aufs Land versetzten 935 (= 23 Procent).<sup>14</sup> Zu Lyon starben nach Watteville von 1000 Findlingen im ersten Jahre 517, bis zum Schlusse des 12. Jahres 736, während der Durchschnitt aller Kinder nur 232 und 454 Todesfälle hatte. Seit 1874 (loi Roussel) hat die genauere Aufsicht über die Pflegemütter doch einige Verbesserung bewirkt.<sup>15</sup> Das böhmische Findelhaus, welches sich

nungen von Brochard hat namentlich die Bittschriftencomission des Senates anerkannt. Aehnlich Marjolie im Journ. des Econ. 1878, III, p. 405 ff.

<sup>12</sup> Journ. des Econ. 1877, IV, p. 132. Front de Fontpertuis Etudes sur les enfants assistés (1861) will die tours abgeschafft und jede Aussetzung bestraft wissen. Die alsdann noch vorkommenden Findlinge sollten auf die bisherige Weise behandelt werden.

<sup>13</sup> Nach Gérando kommt ein Kindsmord jährlich in Frankreich auf 289 000 Einwohner, in Irland auf 287 000, in England auf mehr als 1 000 000. (II, p. 217.) Conrad berechnet, daß in Italien ein Kindsmord auf 6000 Geburten komme, in Preußen auf 13 000, in Deutschland auf 10 000. (Handwörterbuch III, p. 511.)

<sup>14</sup> Göttinger gelehrte Anzeigen 1783, p. 1360. Aehnliche Ergebnisse in Barcelona (wo mitunter 5 Kinder von einer Amme besorgt wurden), s. bei Townsend I, p. 133; in Belgien bei Gérando II, p. 170 und Quételet Sur l'homme I, p. 234.

<sup>15</sup> Laflamand, p. 341 ff.



in der neueren Zeit sehr verbessert hat (1864 mit 77·5 Procent Todesfällen im ersten Jahre, 1869 nur mit 46 Procent), hatte doch immer noch eine viel bedeutendere Sterblichkeit, als die ehelichen Kinder im Allgemeinen (23·5), ja sogar als die unehelichen. (38·4 Procent.)<sup>16</sup> Die französischen Findlinge werden nur selten militärfähig, so daß Napoleons Idee, aus ihnen eine Art von Janitscharenkaste zu bilden, ganz unpraktisch war. Etwa 60 Procent bleiben als Arbeiter bei dem Bauern, der sie erzogen hat, 20 Procent werden Lehrlinge, 10 Procent Diensthoten; 10 Procent können nirgends recht unterkommen, zumal die Mädchen, und viele der letzteren verfallen der Prostitution, obgleich die Criminalität der Findlinge eine unterdurchschnittliche ist.<sup>17</sup> Uebrigens hat sich in Frankreich neuerdings auf diesem Gebiete Manches verbessert. Man unterscheidet hier *enfants trouvés*, die von unbekanntem Eltern ausgehoben, und *enfants abandonnés*, die von bekannten Eltern verlassen oder von ganz unvermögenden Weibern im Armenhause u. geboren sind. Die letzteren sind zwischen 1861 und 1887 von 26156 auf 55993 gestiegen, die ersteren dagegen von 42194 auf 1789 zurückgegangen. Auch die Sterblichkeit hat sich vermindert. Zu Paris starben bis zum Schlusse des zweiten Lebensjahres 1773 74 über 84 Procent, 1816—1837 nur 75 Procent. Die Vermehrung der Findlinge bei verminderter Zahl von Aussetzungen rührt von der gesteigerten Lebensdauer her, die sich an manchen Orten auf die gewöhnliche Lebensdauer der Unehelichgeborenen erhöht hat.<sup>18</sup> Doch ergab noch eine Enquête von 1868<sup>19</sup> in 10 Departements, wohin die Pariser Findlinge vorzugsweise untergebracht werden, eine Sterblichkeit von 51·68 Procent bis zum Schlusse des ersten Jahres,

<sup>16</sup> Hilbrand's Jahrbücher 1870, II, p. 262. Treffliche Schilderung der Mißbräuche in den Findelhäusern: Arrêt du conseil 10. Janv. 1779; dann 1801 von Chaptal bei Gérando II, p. 153 ff. 229 ff.

<sup>17</sup> Gérando II, p. 279. Schon Chamoussel Mémoire sur les enfants trouvés, 1756 (Oeuvres I, p. 223 ff.) betont, daß nach 20 Jahren nur ein Zehntel der Findlinge noch lebt, und auch dieses meist unerfreulich, die Knaben meist kränklich, bettelnd, die Mädchen selten verheirathet, oft prostituirt. Nach Watterville (1849) weiß man von drei Vierteln der Kinder, nachdem sie 13 Jahre alt geworden sind, nichts mehr. (Vallémand Histoire des enfants abandonnés et délaissés, 1825, p. 301 ff.)

<sup>18</sup> Conrad im Wörterbuche III, p. 507. 511. Gérando II, p. 354 ff. 396.

<sup>19</sup> Schmoller's Jahrbuch 1881, p. 606.

während die einheimischen Kinder nur eine von 19·92 hatten. Da sie hier in der Regel bis zum sechsten Jahre einer Amme übergeben werden, hernach bei Landleuten untergebracht, und schließlich zum Theil bei Handwerkern in die Lehre geschickt, sind von der größten Wichtigkeit die menschenfreundlichen Patrone, welche sie dort beaufsichtigen.<sup>20</sup> Bei der Aufsicht über die auswärtigen Ammen ist besonders auch dafür zu sorgen, daß nicht etwa deren eigene Kinder den gestorbenen Pfléglingen untergeschoben werden. Zu Paris brachte nach Gérando (II, p. 209) ein Achtel der Trauungen Anerkennung der vorher geborenen Kinder mit sich; in den Gegenden, wo es keine Drehladen gab, war das Verhältniß viel günstiger.<sup>21</sup>

### Anstalten für Kinder armer Eltern.

#### §. 40.

Als eine Vorstufe derselben kann die wohlthätige Verpflegung armer Wöchnerinnen gelten, wie Napoleon III. sie unter das Protectorat der Kaiserin stellte: gewiß eine menschlich ansprechende, jener Zeit auch dem Cäsarismus förderliche Maßregel, die aber sehr vorsichtig behandelt werden muß, um das Proletariat nicht proletarischer und anspruchsvoller zu machen.

Die Krippen (nach der Krippe von Bethlehem benannt), sowie die etwas älteren Kleinkinderschulen (*salles d'asile pour l'enfance*, *infant-schools*, *scuole infantile*) sind eine schöne Bethätigung des Heilandswortes: laffet die Kindlein zu mir kommen! Beide für Kinder bestimmt, welche der mütterlichen Aufsicht und Pflege noch dringend bedürfen, dieselben jedoch in der Familie aus irgend einem Grunde nicht finden: am gewöhnlichsten darum nicht, weil die Mutter den ganzen Tag über zur Arbeit ausgehen muß:<sup>1</sup> die Krippen für das allerzarteste Alter, die Kleinkinderschulen für die folgenden Jahre bis zur eigentlichen Schulzeit. In

<sup>20</sup> Vgl. die gute Anweisung der Administration hospitalière de Paris bei Gérando II, p. 387 ff.

<sup>21</sup> Vgl. noch Hügel Die Findelhäuser und das Findelwesen Europas (1863).

<sup>1</sup> Zu London sind 1835 über 100 kleine Kinder verbrannt, größtentheils Mädchen, deren Kleidung feuergefährlicher ist. (Gérando II, p. 37.)

beiderlei Anstalten werden die Kinder vom Morgen bis zum Abend bewahrt, beköstigt, beschäftigt; in den Kleinkinderschulen zugleich im Spielen etwas unterrichtet,<sup>2</sup> wobei namentlich auf den Gesang Werth zu legen ist. Die drei wichtigsten Kulturvölker der neueren Zeit haben sich um diese Anstalten ziemlich gleiche Verdienste erworben. Ihre erste Erfindung ist auf der Grenzlinie zwischen deutschem und französischem Wesen gemacht, vom Pfarrer Oberlin in den Vogesen (1769). In größerem Stile nachgeahmt ward dieß 1801 zu Paris durch Frau von Pastoret, 1802 zu Detmold durch die Fürstin Pauline. In England führte R. Owen zu Newlanark die Sache ein, wo dann bald einer seiner Fabrikarbeiter, Buchanan, die jetzt allgemein übliche Methode erfand.<sup>3</sup> Die erste Krippe ward in Frankreich 1844 durch Marbeau eröffnet. Es gab ihrer im ganzen Staate 1867: 33, 1875: 196, mit einer Jahreseinnahme von beinahe 600 000 Fr.; in Paris allein 1877: 30 Krippen für 1060 Kinder, im übrigen Seine-Departement noch 6 mit 170 Kindern.<sup>4</sup>

Was den Nutzen dieser Anstalten betrifft, so ist es unzweifelhaft, daß sie eine bedeutende Verbesserung der Gesundheit und Lebensdauer der niederen Klasse bewirken. Die bei den Juden so auffallend günstigen Populations-Verhältnisse sind größtentheils der Ursache beizumessen, daß jüdische Mütter selten zur Arbeit ausgehen. In Preußen kam eine christliche Trauung jährlich auf

<sup>2</sup> L'enseignement ici ne doit être qu'une récréation continue. (Gérando II, p. 38. 41.)

<sup>3</sup> Zu London bildeten sich 1824 zwei Gesellschaften zur Gründung solcher Anstalten: schon 1837 gab es deren über 100 mit wenigstens 20 000 Kindern und einem Lehrerseminare zu Glasgow. (Gérando II, p. 24 ff.) In Frankreich besonders gefördert durch die Ordonnance vom 22. December 1837. In ganz Frankreich gab es 1837: 163 salles d'asile, 1842: 808, 1848: 1899, 1855: gegen 3000, und die Anzahl der sie benutzenden Kinder betrug 22 626, 61 829, 144 158 und gegen 200 000. So groß die letzte Ziffer scheint, so umfaßte sie doch nur ungefähr ein Sechstel derer, welche gern hätten aufgenommen werden mögen. (de Malarce Histoire des salles d'asile, 1855.) Paris allein hatte 1877 136 solche Anstalten, die 26 413 Kinder fassen konnten. Segründet von der Gemeinde waren 114, von Privaten 22; verwaltet wurden von Laien 89, von Congreganisten 47. Daneben hatte noch das Seine-Departement 84 Anstalten mit 11 260 Kindern; davon 68 communale, 15 private, eine gemischte. (Nach Secour's Manuel.) Die Kosten pro Kind und Jahr in den Anstalten, welche mindestens 100 Kinder zählten, nur 15—16 Fr. (Gérando II, p. 47.)

<sup>4</sup> Schmoller's Jahrbuch 1881, p. 1130.

112 Lebende, eine jüdische auf 139; dort eine Geburt auf 25, hier nur auf 28. Dennoch wuchs von 1822—1840 die christliche Bevölkerung nur um 28 Procent, die jüdische um 34·5; was hauptsächlich hier von der geringeren Sterblichkeit im Kindesalter herrührt.<sup>5</sup> Das wird nun durch die Krippen zc. auch den nationalen Proletariern gewährt! Freilich vom Standpunkte des Volkes und der Menschheit im Ganzen betrachtet, würde solche Vermehrung des Proletariats ein sehr zweifelhafter Gewinn sein: zumal ja auch die Uebernahme eines großen Theils der Erziehungskosten auf die Anstalt ein starkes Reizmittel zu leichtsinnig verfrühter Familiengründung werden kann. Man sollte deshalb wenigstens in der Regel auch von den Benutzern der Anstalt einen mäßigen Beitrag zu den Kosten verlangen.<sup>6</sup> — Gegenüber diesen Bedenken ist nun auf den erzieherischen Einfluß zu verweisen, den gute Kinderbewahranstalten haben; und ihr volkwirthschaftlicher Nutzen wird vornehmlich davon abhängen, ob dieser pädagogische Einfluß auf die höheren wie niederen Klassen den proletarifirenden überwiegt. Derselbe kann allerdings sehr bedeutend sein. Zunächst für die Kinder selbst. Es ist aber auch gar nicht selten vorgekommen, das brutale, vielleicht angetrunkene Väter, wenn sie Abends mit ihren aus der Anstalt heimgekehrten Kinderchen verkehrten, durch deren harmlose fromme, in der Anstalt gelernte Aeußerungen beschämt worden sind. Ganz besonders kann die Anstalt erzieherisch auf die Mütter wirken: indem sie z. B. jedes ungewaschene, ungekämmtete Kind, mit zerrissener Kleidung zc., auch dasjenige, das nach der vorgeschriebenen Stunde gebracht wird, für den Tag zurückweist. Die französischen Krippen nehmen uneheliche Kinder bloß dann auf, wenn die Mutter als reuig erkannt ist.<sup>7</sup> Aber auch für die Pflegerinnen, die ja größtentheils dem höheren Stande angehören, haben diese Anstalten das Gute: daß sie namentlich unverheiratheten oder kinderlosen Frauen den schönsten Beruf des weiblichen Ge-

<sup>5</sup> Hoffmann Kleine Schriften, p. 350 ff. Ähnliches hat man im russischen Polen beobachtet. (Bulgarin Statistik von Rußland, p. 138.)

<sup>6</sup> Zu Bordeaux 1 Fr. monatlich. (Gérando II, p. 46.) In Deutschland wöhnentlich 20—50 Pf.

<sup>7</sup> Steht die Krippe oder Kleinkinderschule unter christlicher Leitung, so sollte man auch eine Bescheinigung über die Taufe des aufzunehmenden Kindes verlangen. (Schäfer Leitfaben der inneren Mission, 1893, p. 62.)

schlechts, Kinder zu erziehen (viel besser als Stickerien zc.!) eröffnen. Das liebevolle Verhältnis, in welches durch die Krippen zc. die Frauen der höheren und die Mütter und Kinder der niederen Klasse gestellt werden, also die zartesten Theile der beiden großen Gegensätze, trägt mehr als viele Gensdarmen und Zuchthäuser dazu bei, den Krieg der Proletarier gegen die Besitzenden zu verhüten.<sup>8</sup>

Man darf übrigens nie vergessen, daß unsere Anstalten doch nur ein Nothbehelf sind. Also nicht allein aus Sparsamkeit muß dafür gesorgt werden, den kleinen Mittelstand von der oft versuchten Mitbenutzung abzuhalten. Auch die regelmäßig aufgenommenen Kinder sollten an den Tagen, wo die Mutter nicht auf Arbeit ausgeht, von der Anstalt zurückgewiesen werden. Krippe und Kleinkinderschule „sollen kein Faulkissen sein“. (Schäfer.) Ganz allgemein hat die Erziehung in einer Kleinkinderanstalt den Erfolg, das Kind zu früh in die Masse zu stellen und damit seine Individualität zu gefährden, obwohl doch jede gute Entwicklung des Menschen auf einem passenden Gleichgewichte von Einsamkeit und Welt, Individuum und Masse zc. beruhet. R. von Raumer wollte Kinder, deren Mutter zu Hause bleiben kann, vom Besuche der Kleinkinderschulen fern halten. Pestalozzi war die Familien-Wohnstube so heilig, daß er überhaupt gegen den frühen Schulbesuch eiferte, und den ersten Elementarunterricht den Müttern übergeben wollte. Jedenfalls sollten die Kleinkinderschulen nicht in das Extrem verfallen, statt der Wohnstuben nur Schulstuben zu wünschen. Es giebt hier noch immer zwei entgegengesetzte Ansichten: daß für das platte Land Kleinkinderschulen noch wichtiger seien, als für die Städte;<sup>9</sup> und daß wahrhaft schändlich der Gedanke mancher Landwirths sei, dergleichen Anstalten zu vermehren, damit die Mütter besser als bisher zur Arbeit ausgenutzt werden könnten.<sup>10</sup> Sie lassen sich dahin vereinigen, daß solche Anstalten unter Umständen ein segensreicher Nothbehelf sein können, aber doch nur unter sehr bedauerlichen Umständen.

Als ein gar nicht unbedeutendes Mittel, die gesundheitlichen wie die socialen Uebelstände unserer neuen Großstadts-Entwicklung

<sup>8</sup> Ueber Mütterabende s. die Jahresberichte des Kindergartens des Stadtvereins für innere Mission zu Dresden seit 1885.

<sup>9</sup> v. d. Goltz Ländliche Arbeiterfrage, 1872, p. 104 ff.

<sup>10</sup> R. Meyer Emancipationskampf des vierten Standes II, p. 338.

für die ärmeren Klassen zu mildern, können die Ferienkolonien und Kinderheilstationen gerühmt werden: jene für die schwächlichen, diese für die kränklichen Kinder bestimmt. Aus pädagogischen Gründen wäre vielleicht zu wünschen, daß beide, sofern sie ein wohlthätiges Geschenk enthalten, auf gute Kinder achtungswerther Eltern beschränkt würden. Von nicht ganz armen Eltern sollte mindestens ein Beitrag zu den Kosten verlangt,<sup>11</sup> ihre Kinder jedoch mit den übrigen sonst durchaus gleich behandelt werden. Die Ferienkolonien sind besonders angeregt durch Pfarrer Bion in Zürich. (1871.) Man kann dem Führer einer solchen Kolonie unbedenklich bis 25 Kinder anvertrauen. Dieselben sollten nur ausnahmsweise in Familien untergebracht, womöglich von Seiten des Vereins beköstigt werden, was gegen die Wirthshaus-Beköstigung wohl die Hälfte sparen läßt. Zur Controle werden Wägungen der Kinder vor und nach der Reise empfohlen.<sup>12</sup> Von den Kinderheilstationen sind besonders wichtig die in Soolbädern und an der Seeküste. Der ersteren gab es in Deutschland 1876 nur 8 mit 939 armen Kindern, 1888 schon 26, in denen über 20000 verpflegt wurden.<sup>13</sup> Sehr verschieden ist die Behandlung. In Danzig werden die Kinder zur See hingefahren und nach einem Frühstück zurückgebracht. Anderswo giebt es besondere Ruhe- und Reconvalescenten-Stationen. In Berlin giebt man den heimkehrenden Kindern passende Diätregeln gedruckt mit, wie das in England schon lange üblich.<sup>14</sup> Eine verwandte Bedeutung haben die Milchstationen oder Halbkolonien in großen Städten, wo die minder pflegebedürftigen Kinder ihre städtische Wohnung beibehalten. Für alle solche Anstalten mahnt Schäfer mit gutem Grunde, daß sie als Wohlthat, nicht als ein Recht aufgefaßt werden müssen. „Sonst wird der begehrlische Sinn geweckt und anspruchsvolles Wesen genährt, statt Dankbarkeit und Genügsamkeit.“

<sup>11</sup> In Leipzig erzählt Dreydorff von Vergnügungszügen der Eltern nach der Ferienkolonie! (Schriften des Vereins IX, p. 83.)

<sup>12</sup> Schriften des Vereins VIII, p. 139 ff. — <sup>13</sup> Ebenda IX, p. 72.

<sup>14</sup> Schriften des Vereins IX, p. 75 ff. Die deutschen Ferienkolonien, Soolbäder, Seebäder, Milchstationen haben 1884: 11 803 Kinder verpflegt, 1888: 20 074, 1890: 25 827. (Schriften des Vereins VIII, p. 142 ff. Conrad's Handwörterbuch III, p. 384.) Wirklich war die Zahl der Pfleglinge wohl erheblich größer. Im Durchschnitte kann jede Gruppe derselben nach 4—6 Wochen durch eine andere abgelöst werden.

An Erziehung der blinden und taubstummen Armen hat man ernstlich erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gedacht.<sup>15</sup> Der Begründer des Blindenunterrichts ist Haug, der 1778 mit Privatunterstützung eine Schule gründete. Dieselbe ward 1784 vom Staate übernommen. Die preussische Blindenschule unter Zeune ward am Tage vor der Schlacht bei Jena eröffnet. Jetzt sind in Preußen die meisten Blindenschulen von den Provinzialständen übernommen worden. Die wohlhabenden Zöglinge zahlen für Wohnung, Kost, Unterricht zc. ein Jahrgeld; für die armen, die keine Freistelle haben, muß der unterstützungspflichtige Armenverband die Kosten ersetzen. Höchst wichtig sind die Fortbildungsschulen, worin die Mädchen außer dem Flechten von Strohheden, Rohrsthühlen zc. auch Stricken, Häkeln, selbst Nähen, die Knaben vornehmlich Korbmachen und Seilerei lernen. — Die Taubstummen, die im Alterthum (Aristoteles!) und Mittelalter (Augustin!) für ganz bildungsunfähig galten, sind erst nach der Mitte des 18. Jahrhunderts zu wirklichem Unterricht emancipirt worden. In den preussischen Anstalten gab es 1881: 2219 Knaben und 1573 Mädchen.<sup>16</sup> Die bei uns übliche Heinicke'sche Methode (seit 1778), die auch Sprechen lehrt, nicht bloß Gesprochenes verstehen, ist viel bildender, als die ältere französische von L'Épée (seit 1760), aber auch viel kostspieliger.<sup>17</sup> — Die Fürsorge für

<sup>15</sup> Die Versorgung der erwachsenen Blinden ist natürlich viel eher beachtet worden, wie denn z. B. schon der heil. Ludwig eine derartige Anstalt zu Paris dotirt hat. (Monnier Histoire de l'assistance publique, p. 291.) In Deutschland wird die Zahl der Taubstummen und der Blinden meist zu je 40 000 angenommen. (Schäfer a. a. O., p. 145. 149.) In Preußen hat die Zahl der Blinden neuerdings abgenommen (1871 auf 100 000 Lebende 93, 1880 nur 83): was gewiß mit der geschickteren Behandlung im Kindesalter zusammenhängt. Aus der entgegengesetzten Ursache rührt die große Blindenzahl in Ungarn (127·7), Finnland (211·5), Spanien (147·9), Portugal (219), dem europäischen Rußland (199·5) her. Vgl. Pablasel Die Fürsorge für die Blinden von der Wiege bis zum Grabe (1867). Walthers Geschichte des Taubstummenbildungswesens (1882). Guttfstadt in der Zeitschrift des preussischen statist. Bureau's, 1883.

<sup>16</sup> Preussische statist. Zeitschrift 1883, p. 206 ff. Nach v. Mayr's Beobachtungen giebt es in Europa auf je 1000 Menschen 7·40 Taubstumme. (Beiträge zur Statistik von Bayern, Heft XXXV, 1877.)

<sup>17</sup> Vgl. noch Casheux L'économiste pratique: construction et organisation des crèches, salles d'asile etc. (1885.)

Idioten und Epileptische hat erst in der allerneuesten Zeit eine größere Bedeutung erlangt. In Deutschland namentlich angeregt durch Dissenhoff: Die gegenwärtige Lage der Cretinen, Blödsinnigen und Idioten in den christlichen Ländern (1857). Jetzt giebt es in Deutschland 44 Anstalten für sie. Für Epileptische hat von Bodelschwingh bei Bielefeld eine großartige Kolonie gegründet.

### Waisen, verwahrloste Kinder.

#### §. 41.

Die Zahl der Waisen ist von Viebahn auf ungefähr ein Procent der Bevölkerung geschätzt worden.<sup>1</sup> Unterstützungsbedürftige Waisen kommen in Bayern auf je 10000 Einwohner 27·9, in Sachsen 22·4, in der Schweiz 11·2.<sup>2</sup> Die preussischen Waisenhäuser zählten 1880: 13194 Kinder. Uebrigens wird der Ausdruck Waisen oft in einem viel weiteren Sinne gebraucht, als im streng legalischen. So traf in Berlin 1863—1876 die Waisenspflege 16715 Kinder, wovon aber nur 4300 wirklich elternlos waren. Von 1935 im Jahre 1880 aufgenommenen Kindern war die Ursache bei 220 Tod der Eltern, bei 377 heimliche Entfernung der Eltern, 410 Krankheit der Eltern, 156 Verhaftung der Eltern, 246 Armuth und Obdachlosigkeit der Eltern, Dienstverhältnis der Mutter, 78 richterlich festgestellte Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung, bei 73 Verwahrlosung.

Eine Fürsorge von Staat oder Gemeinde möchte schon aus dem Grunde nothwendig sein, weil sonst die meisten Waisen verwahrlost, zu Verbrechern heranreifen und schließlich in Straf-Anstalten untergebracht werden müßten.<sup>3</sup> Im alten Testamente sehen wir häufig Wittwen und Waisen als Hauptgegenstände des Wohlthuns hervorgehoben, ohne jedoch an Erziehung der letzteren

<sup>1</sup> Statistik des Zollvereins zc. II, p. 281.

<sup>2</sup> Schmoller's Jahrbuch 1884, p. 557. Preussische statist. Zeitschrift 1883, p. XXXVIII. In Berlin kamen von der Armenkasse verpflegte Waisen auf je 10000 Einwohner 1861: 31, 1865: 24, 1870: 37, 1875: 33, 1880: 29. (Jahrbuch 1883, p. 671.)

<sup>3</sup> Nach Marbeau giebt es in Frankreich auf 100 Eingekerkerte 15 von ihrer Mutter verlassene Kinder. (v. Dettingen Moralstatistik, p. 589.)



speciell zu denken. So II. Mose 22, 22. V. Mose 10, 18; 16, 14; 24, 17; 26, 12; 27, 19. Hiob 22, 9; 29, 12. Psalm 82, 3; 146, 9. S. auch Jac. 1, 27. In der besten Zeit des römischen Kaiserthums hat schon Nerva beabsichtigt, aeternitati Italiae prospiciens, arme Eltern zu unterstützen. Trajan hat dafür eine große Stiftung gemacht (zum Theil wohl aus militärischen Gründen, Plin. Paneg. 28), mit Vorzug der Knaben vor den Mädchen und der Ehelichen vor den Unehelichen: die aber nachmals von Pertinax eingezogen wurden.<sup>4</sup> Viel ernstlicher hat die neuere Zeit an Erziehung der Waisen gedacht. Zu Rom wurde ein Waisenhaus durch Ignaz von Loyola veranlaßt, ein anderes durch Innocenz IX.; zu Mailand durch Karl Borromäus. Ludwig XIV. befahl 1662, daß in jeder Stadt und jedem Flecken ein Spital für arme Kranke, Bettler und Waisen errichtet werden sollte. Das Gesetz des Convents vom 18. Juni 1793 überträgt die Sorge für alle Kinder, welche nur von der Arbeit ihrer Väter leben, wenn der Vater stirbt oder arbeitsunfähig wird, auf den Staat. Sind die Kinder 12 Jahre alt geworden, so will der Staat sie auf seine Kosten ein Handwerk lehren lassen, oder, wenn sie Bauern werden wollen, ihnen 200 Fr. schenken. Ueberaus charakteristisch, daß ihnen der Name orphelins entzogen wird, und sie ganz mit den enfants abandonnés zusammengeworfen werden.<sup>5</sup> In Deutschland kommen einzelne Waisenhäuser gleich nach dem Schlusse des dreißigjährigen Krieges vor: so das Duve'sche zu Hannover,<sup>6</sup> das Frankfurter seit 1647. Herzog Ernst von Gotha klagt 1652, daß es so sehr an Waisenhäusern fehle: wobei er freilich als selbstverständlich ansieht, daß „an gleichen Orten wahnwitzige Leute in leidlicher Verwahrung gehalten, sodann ungerathene, dem Müßiggang und anderen Lastern ergebene, freche junge und alte Personen zur Zucht, Arbeit und Besserung angehalten werden müßten“.<sup>7</sup> In Dresden versichert der Rath 1641, daß die Waisen bei Nacht auf der Gasse liegen, mit jämmerlichem Geschrei, wo sie dann leicht

<sup>4</sup> Antoninus Pius und Septimius Severus haben zu Ehren ihrer Gemahlinnen Stiftungen gemacht für die puellae Faustinianae und die pueri puellaeque Mammacani. (Walter Römische Rechtsgeschichte, p. 314. 302. Marquardt Römische Staatsverwaltung II, p. 116 ff. 137 ff.)

<sup>5</sup> Gérard II, p. 91 ff. — <sup>6</sup> S. Spittlers Geschichte Hannovers, p. 170.

<sup>7</sup> Kirchen- und Schulordnung III, §. 10.

umkommen. Seit 1685 werden einzelne in einer Anstalt untergebracht, wo dann aber nur vorübergehend zwischen Zöglingen und Buchthäuslern ein Unterschied gemacht wird. Lange Zeit nur der Sonntag Nachmittag den Kindern zu freiem Spiel verstattet; ein- oder zweimal jährlich ein Spaziergang außerhalb der Anstalt. Der Eingang in der Stadt, der jeweilig etwa 300 Thlr. eintrug, 1846 mit Sammelbogen vertauscht.<sup>8</sup> Im Ganzen übrigens hatte die orthodoxe Zeit so wenig für die Waisen gethan, daß der Pietist A. G. Franke sein Waisenhaus zu Halle (die erste aus allgemeiner Sammlung von Beiträgen hervorgegangene Stiftung in Deutschland!) nach holländischen Mustern einrichten mußte.<sup>9</sup> Friedrich M. ließ die Pflinglinge des Potsdamer Militärwaisenhauses, wenn sie 8 Jahre alt geworden, größtentheils zu Bauern in die Lehre gehen, zahlte dann pro Kopf 13 Thlr. jährlich.<sup>10</sup> Uebrigens mußte in diesem Waisenhaus 1778, trotz aller architektonischen Pracht, über Unsauberkeit, Ungesundheit, auch Mißhandlung von Seiten der Juden, welche hier Spizen klöppeln ließen, geklagt werden.<sup>11</sup> — Einen schönen Abtich dagegen bildet das Landes-Waisenhaus bei Herrnhut, 1838 durch die Freigebigkeit der Gräfin Einsiedel und des Staates gegründet, wovon 50 Knaben von 8—12 Jahren bis zum 17./18. Jahre für ländliche Arbeiten erzogen werden.<sup>12</sup>

Während bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts die kasernenartigen Waisenhäuser fast ausschließlich geherrscht hatten, wird es seitdem immer üblicher, die Waisen in die Privatpflege einzelner Familien zu geben, vornehmlich auf dem Lande.<sup>13</sup> In dem seit 1713 bestehenden weimariſchen Waisenhaus führte Herzog Karl August 1784 die Privatpflege als Regel ein; falls die Kinder noch eine Mutter hatten, bei dieser.<sup>14</sup> Zu Paris wird seit dem Schlusse

<sup>8</sup> Böhmer II, p. 50 ff.

<sup>9</sup> Schon Montchrétien hatte Waisenhäuser nach holländischem Vorbilde empfohlen, oder Verdingung der Waisen als Lehrlinge in Privathäuser. (*Traité de l'Economie politique*, 1615, éd. Duval, p. 126.)

<sup>10</sup> S. G. Graf zur Lippe Militaria aus Friedrichs M. Zeit (1866).

<sup>11</sup> S. Crome's Selbstbiographie (1833), p. 69 ff.

<sup>12</sup> Für jeden Knaben hatte anfangs die Familie oder Gemeinde 10 Thlr. jährlich zu zahlen. (v. Lindenau in Nau-Sanffen's Archiv IV, p. 42 ff.)

<sup>13</sup> S. schon Süßmilch Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts I, §. 256.

<sup>14</sup> Günther Geschichte des Waisenhauses in Weimar I, p. 23.

des 18. Jahrhunderts, besonders seit 1808 die Familienpflege auf dem Lande entschiedene Regel. Von vielen anderen französischen Waisenhäusern werden die Kinder bis zum 12. Jahre auf dem Lande gehalten, ihre spätere Ausbildung im Waisenhaus vollendet. (Gérando II, p. 118.) Hamburg hatte lange den Grundsatz, die Waisen aufs Land zu thun, nachher ins Waisenhaus zu nehmen und im 14. oder 16. Jahre einem Lehrmeister zu übergeben. Zu Dresden beginnt die Waisenkolonisirung auf dem Lande 1831.

Vergleichen wir die beiden Systeme, so kommt die Einzelpflege auf dem Lande regelmäßig viel wohlfeiler. In Paris z. B. kostet ein Kind im Waisenhaus 440 Fr. jährlich, auf dem Lande nur 100 Fr. (Gérando II, p. 96.) In Dresden wird der Unterschied zu 528 und 133 Mk. angegeben, in Kassel zu 410 bis 450 und 112—115 Mk.,<sup>15</sup> in Magdeburg zu 350 und 146 Mk. In Weimar spart man durch die Familienpflege zwei Drittel der Kosten. (Günther.) Die Berliner Waisenanstalt läßt die neu aufgenommenen Kinder einige Tage im Depot. Hernach werden alle Mädchen in Familien untergebracht, von den Knaben etwa ein Viertel in der Anstalt erzogen. Die den Familien zur Pflege anvertrauten Kinder bleiben reichlich zur Hälfte in der Stadt, wo ein 6—14jähriger Knabe monatlich etwa 12 Mk. kostet, außerhalb der Stadt nur 9 Mk. Im Londoner Orphan Asylum wurden 1856—1865 mindestens 401, höchstens 458 Waisen verpflegt; die jährlichen Kosten pro Kind betragen mindestens 24 £ 10 Schill. 2 $\frac{1}{2}$  d., höchstens 28 £ 4 Schill. 6 d.<sup>16</sup> Mchrott lobt das Waisensystem von Chelsea, wo eine Menge Kinder in Häuschen je unter einer Familie auf dem Lande untergebracht sind.

Was die Leistungen betrifft, so wird die Erziehung in großen Waisenhäusern mit ihrer Ruhe und Gleichförmigkeit die Kinder leicht moralisch und physisch verweichlichen, sie weder auf die Versuchungen, noch auf die Beschwerden des Lebens gehörig vorbe-

<sup>15</sup> Böhmert I, p. 100. II, p. 248. Schriften des Vereins für Armenpflege 1889, p. 25. Gérando, welcher im Ganzen mehr für das Kasernensystem ist, giebt zu, daß sich die Privatwohlthätigkeit besonders leicht für Waisen interessire (II, p. 124 ff. 114). Wir selber sind wohlhabende und wohlthätige Familien bekannt, welche den Mangel eigener Kinder durch Aufziehung kleiner Waisen aufs Schönste ersetzt haben.

<sup>16</sup> Statist. Journal 1866, p. 452.

reiten. Und wer bedürfte solcher Vorbereitung mehr, als arme Waisen? Die großen Waisenhäuser können die Individualität der Pfleglinge kaum berücksichtigen, und sind deshalb nur etwa für ganz kleine Kinder vorzuziehen.<sup>17</sup> Waisenhäuser von sehr geringer Größe unter sehr vorzüglicher Leitung können auch dadurch pädagogisch wirken, daß sie ein Ideal proletarischen Familienlebens darstellen.<sup>18</sup> Dagegen sind die großen palastartigen Waisenhäuser (sowie überhaupt die auffallend reichliche Versorgung der Armenkinder) insofern gefährlich, als sie eine förmliche Prämie für Unehelichkeit und Kinderverlassung im Vergleich mit den Sorgen der selbständigen Arbeiter enthalten.<sup>19</sup> — In Düsseldorf wirkt man den Waisenhäusern vor, daß sie Heuchler und Faulenzer bilden, welche hilflos werden, sobald das „Tischlein deck dich“ aufgehört hat. (Böhmert II, p. 245.) Daß die in großen Waisenhäusern erzogenen Mädchen für späteren Familiendienst weniger passen, als die in einer ländlichen Familie erzogenen, wird vielfach bemerkt. (II, p. 249. 255.) In Stuttgart hält man die Familienpflege für besser in gemüthlicher Hinsicht, die Anstaltspflege in intellectueller. (II, 241 ff.) Nach sächsischen Beobachtungen fallen die Anstaltspfleglinge nachmals häufiger in Verbrechen und Prostitution. (II, 240.) Auch in gesundheitlicher Hinsicht hält Günther die Familienpflege für heilsamer. Doch ist dieß zweifelhaft.<sup>20</sup> Leider ist die Anzahl guter Familien, die geneigt sind, fremde Kinder gegen ein geringes Kostgeld aufzunehmen, nur klein, und mit Recht meint Schäfer: „besser eine gute Anstalt als eine mittelmäßige Familie“. Daher beide wohl immer neben einander bestehen sollten. Uebrigens lassen sich die Mängel der Einzelpflege durch häufige Visitationen sehr vermindern, wozu sich, zumal armen Mädchen gegen-

<sup>17</sup> „Im Waisenhanse haben die Kinder immer gutes Essen, kein Interesse, ob die Ernte gut oder schlecht sein wird; das Kind hört nicht klagen, wenn die Kuh krank ist etc.“ (Schriften des Vereins, 1889, p. 33.)

<sup>18</sup> So früher in Göttingen, wo der kinderreiche Gieseler als Director fast täglich im Waisenhanse erschien. (Gieseler Kirchengeschichte der neuesten Zeit, ed. Redepenning, p. XLVIII.)

<sup>19</sup> Fawcett Pauperism, its causes and remedies. (1871.)

<sup>20</sup> Gérando freilich sagt, die Sterblichkeit im Waisenhanse betrage ein Hundertstel, auf dem platten Lande ein Siebzigstel (II, p. 96). Rau (Lehrbuch II, 2, §. 354) hat ebenfalls gegen die Familienpflege, außer für kleine Kinder, viel Bedenken.

über, edle Frauen oft am besten eignen.<sup>21</sup> In Frankfurt bekommt der Pfarrer oder Lehrer, welcher die aufnehmenden Familien überwacht, monatlich  $\frac{1}{2}$  Mk. pro Kind. Ähnlich in Berlin. In Dresden erhalten die Waisenväter (Pfarrer und Lehrer) ein jährliches Honorar von 5 Mk. pro Kind.<sup>22</sup>

Auch wo die Familienpflege besteht, werden transitorische Waisenstationen doch immer nöthig bleiben: zumal für eine Zeit der Epidemie, wie z. B. in Leipzig 1866 (statt sonst 90) 160 Aufnahmen nöthig waren. Sehr fränkliche und verwahrloste Kinder mag keine Familie gern aufnehmen; ebenso Kinder von über 12 Jahren.<sup>23</sup> Man denke ferner an Kinder, von welchen die Heimathsgehörigkeit, alimentationspflichtige Verwandtschaft u. erst zu ermitteln ist. Auf dieser Station müssen Vorräthe von Schulbüchern, Kleidern, Kämmen u. vorrätzig gehalten werden, mit denen man die Familienpfleglinge aussteuert. Sehr gut ist es für beide Arten der Waisenpflege, die entlassenen Kinder noch eine Zeit lang zu beaufsichtigen, weil es sonst ganz vom Zufall abhängt, ob die gute Saat wirklich aufgeht. So besteht in Kassel ein Verein, worin jedes Mitglied einen verwaisten Lehrling als Rath, Beaufsichtiger, eventuell Empfehler an die Armentasse im Auge behält. In Paris läßt die Armenpflege ihre Lehrlinge jährlich zusammenkommen, und giebt ihnen dann auf das Zeugniß ihrer Meister hin Prämien.<sup>24</sup>

Ein in vieler Hinsicht bedenklicher Punkt ist die Staatsforge

<sup>21</sup> Schriften des Vereins 1889, p. 40.

<sup>22</sup> Böhmert II, p. 245. 242. 244. 50 ff. Schon Resewitz Ueber die Versorgung der Armen (1769) rieth, die Waisen im Waisenhause zu unterrichten und Mittags zu beköstigen; übrigens aber sollten sie in Familien beschäftigt und beherbergt werden. Auch Garve zu Macfarlan, p. 152 ff., empfiehlt kleine Waisenhäuser, welche die Kinder nur für kurze Zeit aufnehmen, um sie dann bald in Familien unterzubringen.

<sup>23</sup> Für verborbene Kinder zieht man in Stralsund die Anstaltspflege vor. (Böhmert II, p. 252.)

<sup>24</sup> In England nahm man durch die sog. *apprenticeshop* den Armen ihre über neunjährigen Kinder weg, um sie auf 10 oder mehr Jahre in die Lehre zu thun, nicht über 40 engl. Meilen entfernt von ihren Eltern. Früher gern nach Lancashire in die Industrie, später am liebsten zu Pächtern. Doch war das Ganze, das leicht ein förmlicher Kinderhandel wurde, schon nach Faucher De l'Angleterre, Ch. les prolétaires agricoles um 1845 großentheils abgekommen.

für verwahrloste Kinder. In Paris werden seit 1883 jährlich 850—999 untersechzehnjährige Kinder polizeilich aufgegriffen, die völlige Vagabunden geworden waren.<sup>25</sup> Die Socialisten haben sich gar nicht darum gekümmert, mit ihrer „Nächstenliebe nur engros“, welche die eigentlich Armen nur als Folie ihrer Schwarzmalerei benutzt, praktisch aber sonst lediglich für Menschen eifert, die sich selbst erhalten, nur nicht so reichlich, wie sie möchten.<sup>26</sup> v. Brittwitz dagegen meint, der Staat solle den Eltern, die ihre Kinder verkommen lassen, dieselben wegnehmen und sie, nöthigenfalls im Arbeitshause, zum Ersatze der Unterhaltskosten zwingen.<sup>27</sup> Völlig nichtswürdigen Eltern gegenüber werden solche Schritte nothwendig sein.<sup>28</sup> Sonst aber ist wohl zu bedenken, daß es ein kleineres Unglück ist, wenn einige Kinder schlecht erzogen werden, als wenn man sie den Eltern zwangsweise nimmt und dadurch im Allgemeinen den Grundsatz der elterlichen Autorität schwächt. Sehr weise ist in Frankreich auch nach dem Gesetze von 1889 zum Schutze der gemißhandelten oder sittlich verlassenen Kinder bestimmt, daß jedes Einschreiten der Behörde „nur mit der größten Vorsicht und ganz ausnahmsweise stattfinden soll, wo nicht der leiseste Zweifel in Betreff der Nothwendigkeit obwaltet“.<sup>29</sup> In mehreren Staaten Nordamerikas erhalten wohlthätige Gesellschaften über die von ihnen verpflegten Kinder unwürdiger Eltern alle Elternrechte bis zur Volljährigkeit: offenbar damit sich leichtfertige Eltern doch etwas besinnen, ehe sie die Last der Kinderversorgung auf Andere abwälzen.<sup>30</sup> Die verwahrlosten Kinder in Familien unterzubringen, hielt die preussische Regierung und ihr Herrenhaus lange für beinahe aussichtslos. Doch hat das Pestalozzistift zu Hannover 1846—1878 schon über 1000 Kinder wirklich so versorgt, mit ungefähr 60—70 Mk. jährlicher Kosten pro Kind. (Lammers a. a. O.) Haben die Kinder selbst schon verbrecherische Handlungen begangen,

<sup>25</sup> Im Jahre 1889 sogar 1528. (Académie des Sciences morales et politiques, Août 1893, p. 130.)

<sup>26</sup> Lammers in Brentano's Jahrbuch, 1878, p. 323.

<sup>27</sup> Kunst reich zu werden (1840), p. 545.

<sup>28</sup> Man denke an Fälle, wo eine uneheliche Mutter sich in ihrer Wohnung prostituiert, oder wo ein Ehepaar mit Kindern Prostituirte beherbergt. (Conrad's Jahrbücher 1886, II, p. 346.)

<sup>29</sup> Balch Public assistance of the poor in France, p. 147.

<sup>30</sup> Schrott in Conrad's Jahrbüchern 1889, II, p. 128.

so verordnet das preussische Gesetz von 1878 mit Zusatz von 1884, bei Kindern über 6 und unter 12 Jahren, die Zwangserziehung in einer vom Staate überwachten Anstalt auf Anordnung des Vormundschaftsgerichtes. Ja keine Zuweisung an den Mindestfordernden.<sup>31</sup> Eine klassische Bedeutung hat auf diesem Gebiete das von Wichern 1833 gegründete Rauhe Haus in Hamburg erlangt, wo in getrennten Häuschen je 10—15 Knaben mit einem Familienbruder als speciellem Leiter und einigen andern Brüdern zusammenwohnen.<sup>32</sup>

## Viertes Kapitel.

### Anstalten für erwachsene Arme.

Gegenüber den erwachsenen Armen ist die Verschaffung von Arbeit für Arbeitsfähige die einzige Unterstützung, die gar nicht moralisch erniedrigt. Rau stellt für die Beschäftigung der Armen folgende Regeln auf: sie muß ihren Fähigkeiten entsprechen, keine anderen Bürger in ihrem Gewerbe beeinträchtigen, einfach zu verwalten sein, keine kostspieligen Geräthe zc. erfordern, sichern Absatz haben. (Lehrbuch II, 2, S. 346.) Zwar hat Defoe gegen Arbeitshäuser eingewandt, daß sie anderen, freien Arbeitern die Nahrung schmälerten, außer wenn ein ganz neuer Gewerbezweig in ihnen

<sup>31</sup> Rettungshäuser für vermahrloste Kinder gab es 1881/82 in Preußen 179, die meisten zwischen 1840 und 1850 begründet. Sie zählten 7800 Zöglinge, und hatten ungefähr 2 Mill. Mk. Jahreskosten. Am 30. September 1882 waren von 5006 Zöglingen 1135 in Familien untergebracht, 514 in Gemeindeanstalten, 3357 in Privatanstalten. (Preussische statist. Zeitschrift 1883, p. XXXIII. Vgl. Fuß in Conrab's Jahrbüchern 1886, II, p. 326 ff.) Früher pflegte die Anstalt Spirito Santo in Neapel die Töchter von Huren, bevor sie selbst verdorben waren, zu erziehen. Da haben sich dann wohl ehrliche Frauen für Huren ausgegeben, um ihre Töchter hier unterzubringen! (Rehfues Gemälde I, p. 178.)

<sup>32</sup> Vgl. J. S. Wichern Die innere Mission der deutsch-evangelischen Kirche (1849) und desselben Fliegende Blätter des Rauhen Hauses (seit 1844). Ferner J. Wichern Das Rauhe Haus und die Arbeitsfelder der Brüder des Rauhen Hauses, 1833—1883.

betrieben würde. Er meint, daß es in England nicht an Beschäftigung fehle, wohl aber an guten Arbeitern. Die Arbeitshäuser würden nur den Müßiggang fördern und dem soliden Gewerbfleiß und Handel schaden, England sollte sich lieber Holland zum Muster nehmen.<sup>1</sup> Er vergaß hierbei, wie die Arbeit von Menschen, die man jedenfalls ernähren muß, in gewissem Sinne gar nichts kostet, und wie der Markt in den meisten Fällen erweitert werden kann, unbestimmbar vorher in welchem Grade.

## §. 41.

## Reihenpflege.

Der Grundsatz, mit dem Almosen womöglich Beschäftigung zu verbinden, aus wirthschaftlichen wie sittlichen Gründen, hat in dünnbevölkerten Gegenden oft zur Reihenpflege geführt. Man nimmt den Armen eine Zeit lang ins Haus und verwendet ihn, so gut man kann. Wegen der dünnen Bevölkerung würden förmliche Arbeitshäuser unmöglich sein. Ist doch manchen Landwirthen mit solchen Reihenarmen wirklich gedient, weil es sonst an Arbeitern fehlt. Leider mit großen Unbequemlichkeiten und selbst Gefahren. Man bekommt die Armen gewöhnlich, wenn man sie nicht braucht, und muß sie wieder abgeben, wenn man sie brauchen wollte. Auch leuchtet ein, daß die Häuslichkeit durch solche Gäste, zumal auf Bauernhöfen, sehr leiden kann, daß Kinder und Gesinde von den oft verdorbenen Armen verführt werden können, und daß der häufige Wechsel der Gäste leicht zu Diebstählen Anlaß giebt. Dieß System spielt in Rußland noch jetzt eine bedeutende Rolle. In Schweden verordnet schon das Uplandsgesetz (vom Schlusse des 13. Jahrhunderts), daß der Arme und Gebrechliche von Dorf zu Dorf geführt werden soll, wo ihn dann jeder Bauer eine Nacht verpflegt. In Norwegen wurden noch zu Gérand's Zeit (III, p. 496) einem großen Bauern wohl bis 50 Arme zugewiesen. Kleine Kinder, Kranke, Irre dürfen hier nicht in die Reihenpflege kommen. Uebrigens nimmt auch hier das System ab: 1866 betraf es noch 10 114 Arme,

<sup>1</sup> Giving alms no charity and employing the poor a grievance to the nation (1704). Der Verfasser bekanntlich der Schöpfer des Robinson Crusoe.



1885 nur 4496.<sup>1</sup> Im steierischen Gebirge ward die „Einlegung“ normals immer für 8 Tage vorgenommen; aber noch jetzt haben sehr viele österreichische Dörfer die Reihenpflege beibehalten.<sup>2</sup> In Ostpreußen gilt sie oft als das letzte Mittel, wenn die Gemeinde sich der Armen gar nicht länger erwehren kann; und sie wird dann wohl so gehandhabt, daß selbst dem Geduldigsten das Wiederkommen verleidet wird.<sup>3</sup> In Hannover hat sie namentlich dadurch abgenommen, daß alle irgend erträglichen Arbeiter sich doch lieber selbständig machten.<sup>4</sup> Die sächsische Armenordnung von 1840 (S. 53 ff.) schreibt die Reihenpflege für den Fall vor, daß man sonst dem Armen gar keine Wohnung verschaffen könnte; und zwar sollen sie dann nicht vor 8 Tagen in ein anderes Haus gewiesen werden. Nach dem bayerischen Armengesetze von 1869 (Art. 18) kann in Landgemeinden die Beföstigung der Armen an die selbständigen Haushaltungen in bestimmter Reihenfolge übertragen werden, falls der Gemeindeausschuß und Armenpflégischaftrath übereinstimmen. Doch gilt dieß nicht für schulpflichtige Kinder, ebenso für kranke und sicherheitsgefährliche Personen. In Bern ward die Reihenpflege 1807 verboten, „außer wo die Umstände sie fordern“, mit Genehmigung der Bezirksbehörde. Luzern bestimmte 1819 die isolirten Armen für die Reihenpflege, mindestens 6 Monate bei derselben Familie.<sup>5</sup> Im nördlichen Schottland und dessen Inseln muß derjenige, der seinen rounds man nicht aufnehmen will, eine Geldbuße zahlen. Der Lohn des arbeitenden Armen ist bestimmt: der Arme hat einen Schein, der bei seinem Abzuge vom Beschäftigter unterzeichnet wird. Der letztere kann von der Armenkasse Ersatz fordern. In Massachusetts werden die Reihearmen wohl verlost. Ein sehr merkwürdiger Versuch ist in Wales gemacht worden: die Armensteuer so umzulegen, daß jeder Landwirth seinen Beitrag in Meliorationen seines Gutes, Hecken, Gräben, Wegebetterungen zc. stecken durfte, wofern nur ein Armer dabei

<sup>1</sup> Von Dänemark s. Thaarup Dänische Statistik III, 2, p. 146. Von Island s. R. Maurer Island (1874), p. 288 ff.

<sup>2</sup> Schläger Staatsanzeigen XII, p. 147. Conrab's Staatswörterbuch I, p. 867.

<sup>3</sup> Tübinger Zeitschrift 1853, p. 361

<sup>4</sup> Emminghaus, p. 100.

<sup>5</sup> Gérando IV, p. 531. 535

beschäftigt wurde, dem man aber seinen Lohn in Naturalien zu einem bestimmten Taxpreise zahlen konnte. So wurde kein Arbeitsfähiger mehr einfach veralmosenirt, und die landwirthschaftlichen Meliorationen waren in zwei Jahren stärker, als vorher in dreißig.<sup>6</sup>

Den meisten Uebeln dieses Reihesystems entgeht man, wenn man die Armen in Masse an den Mindestfordernden versteigert, natürlich unter gehöriger Aufsicht, daß ihnen das Versprochene wirklich geleistet werde. So in Cumberland und Massachusetts. Sie werden alsdann gemeinlich in dünnbevölkerte, wohlfeile Gegenden versetzt. Dieß steht in der Mitte zwischen der eigentlichen Reihenpflege und dem Arbeitshausysteme. In Ostpreußen schicken manche Kreise ihre Armen nach Olesko, einem öden, zum Gelderwerbe nicht viel bietenden Kreise, wo sie für mäßiges Geld von den Bauern in Kost und Arbeit genommen werden. Träge Arme fürchten dieß wie eine Art Sibirien.<sup>7</sup> In Flandern wurden die Landarmen einzeln an den Mindestfordernden vergeben: die Pension für ein Kind meistens 75, für einen Greis 120 Fr. pro Jahr. Dazu schoß die Gemeinde noch 24 Fr. für Kleidung und Wäsche, und visitirte von Zeit zu Zeit.<sup>8</sup> Die im nordöstlichen Frankreich früher wohl vorkommende Versteigerung an den Mindestfordernden ist neuerdings gern mit specieller Verabredung mit besseren Pflegern vertauscht.<sup>9</sup> Auch in Appenzell war früher die Minuslicitation der Armen sehr üblich: es wurde nur bedungen, daß „ihr Frost und Hunger gestillt werde“. Von den neuerdings an die Stelle getretenen Armen- und Waisenhäusern wurde freilich geklagt, daß sie Vagabunden, Sträflinge, Huren zc. mit den Waisen zusammenpferchten.<sup>10</sup>

<sup>6</sup> E. Faucher De l'Angleterre II, ch. Carmarthen.

<sup>7</sup> Harthausen Ländliche Verfassung von Preußen (1838), p. 230.

<sup>8</sup> Scherz Belgische Landwirthschaft III, p. 45 ff.

<sup>9</sup> Billeneuve-Bargemont Economie politique chrétienne ou recherches sur la nature et les causes du paupérisme et sur les moyens de le soulager et de le prévenir (1834), II, p. 58.

<sup>10</sup> Rüsck Der Canton Appenzell, p. 144.

## Arbeitshäuser.

## §. 42.

Italien hat schon im 16. Jahrhundert Arbeitshäuser für Arme gehabt. So datirt das genuessische *Albergo dei poveri* seit 1539. Es beschäftigte nach *Gérando III*, p. 539 gegen 500 Männer und 1300 Weiber mit verschiedenen Webereien. Etwa die Hälfte seines Einkommens (300000 Lire) rührte von Stiftungen her.<sup>1</sup> In England wurde ein Arbeitshaus zuerst von Stanley (*Remedy*, 1646) empfohlen, während *Elisabeth* nur an Wohnhäuser für die *impotent poor* gedacht hatte. Weiter von *Tillotsons* Freunde *Th. Firmin* *Some proposals for the employing of the poor.* (1687.) Ganz besonders aber ist der *Lord-Oberrichter Hale* für die Sache eingetreten: *Discourse touching provision for the poor.* (1683.) In jedem Kirchspiele sollte ein solches zum Unterrichte der Kinder gestiftet werden, die *Friedensrichter* sollten den Lehrer wählen, die *Vertheilung* des zu verarbeitenden Rohstoffes und die *Prüfung* der Rechnungen besorgen. Die erwachsenen *Arbeitslustigen* sollten hier Arbeit finden, die *Bummler* dazu gezwungen werden. *Hale* erwartete davon bald völlige *Hebung* der *Armennoth*.<sup>2</sup> Doch ist das früheste wirkliche Arbeitshaus erst 1697 zu *Bristol* errichtet; weiterhin zu *Worcester* 1703, zu *Plymouth* 1707. Insgemein zogen übrigens die *Pfleger* das bequemere *Geldalmosen* vor: so daß z. B. 1803 von 1040716 englischen Armen nur 83448 (einschließlich Kinder) im Arbeitshause lebten. Diese kosteten jährlich pro Kopf 12 £ 3 Schill. 6 d.; die in ihrer Wohnung *Unterstützten* 3 £ 3 Schill. 7½ d.<sup>3</sup> Noch 1817 war erst ein Viertel der englischen Ge-

<sup>1</sup> In Spanien hat *Howard* mehrere Arbeitshäuser gerühmt. Von denen zu *Cabiz* und *Barcelona* s. *Townsend Journey* I, p. 123 ff.; II, p. 350 ff. und *Bourgoing Tableau de l'Espagne moderne* III, p. 16. 113 ff.

<sup>2</sup> Der Dichter *Fielding* war sehr für Arbeitshäuser: *An enquiry into the causes of the late increase of robbers etc., with some proposals for remedying this growing evil* (1751). *A proposal for making an effectual provision for the poor, for amending their morals and for rendering them useful members of society* (1753). Auch *Bentham* sah in den Arbeitshäusern eine *Panacee* gegen *Armennoth*: *Esquisse d'un ouvrage en faveur des pauvres* bei *Duquesnoy* VII, p. 34 ff.

<sup>3</sup> *Colquhoun* *On indigence*, p. 54. 57.

meinden mit Arbeitshäusern versehen. Das ist in neuerer Zeit freilich anders geworden. In den ersten zwei Jahren nach Erlaß des neuen Armengesetzes wurden 117 neue Arbeitshäuser gegründet, meist für je 150—500 Personen. Die kleinsten Arbeitshäuser finden sich in Wales, einige nur für 50—60 Personen bestimmt; das größte in Marylebone für 1868. Aber ihre meisten Bewohner hoffnungslos arm. In den Londoner Arbeitshäusern mögen etwa 53 Procent für arbeitsunfähig gelten, 37 Procent zwar für arbeitsfähig, aber mehr als 60 Jahre alt. Von den übrigen 10 Procent doch nur ein Zehntel im Stande, „den Kampf um das Leben selbständig aufzunehmen“.<sup>4</sup> — Auch auf dem Continente hat man bei Errichtung von Arbeitshäusern oft dieselben enthusiastischen Hoffnungen gehegt, wie Lord Hale. So in der Schweiz. In Holstein schlossen während der dreißiger Jahre die Klagen über Armuth fast regelmäßig mit dem Rathe: stiftet Arbeitshäuser, dann kosten auch die Armen wenig und ihr habt noch dazu die Industrie. Neuerdings hat man hier bemerkt, daß die Armen im Arbeitshause mehr kosteten, als früher, wo sie im eigenen Logis wohnten. Aber die Zahl der Pfleglinge nahm ab, so daß oft auch der Gesamtkostenbetrag geringer wurde.<sup>5</sup> Uebrigens scheint auch Napoleon die Wirkung der Arbeitshäuser überschätzt zu haben. Als Gérando für eine solche Anstalt in Rom wenigstens 2—3 Millionen forderte, antwortete Napoleon: j'en donne cinq. (Gérando IV, p. 23.) Im Interesse der bequemerer Verwaltung liegt es noch, die arbeitsunfähigen Armen, die keine eigene Wohnung haben, im Arbeitshause unterzubringen, wo dann eigentlich der Name Armenhaus passender wäre.

Vor Allem sollte man die freiwilligen und die Zwangs-Arbeitshäuser scharf unterscheiden.<sup>6</sup> Sie zu vereinigen, ist sparsamer, jedoch erzieherisch überaus bedenklich. Nach dem sächsischen Gesetze

<sup>4</sup> Aschrott, p. 299. 302. 311. — <sup>5</sup> Emminghaus, p. 126.

<sup>6</sup> In der Wissenschaft hat das besonders Log gethan: Ideen über öffentliche Armenhäuser (1810). Log rath, der Züchtling solle sich selbst ernähren, Werkzeug und Rohstoff nur geliehen erhalten, sonst aber den ganzen Erlös seiner Arbeit sofort beziehen. Hiervon muß er Wohnung, Kost und Kleidung bezahlen, erhält aber nichts unentgeltlich, so daß beharrliche Müßiggänger verhungern müssen. Dagegen bemerkt Rohl (Polizeiwissenschaft I, p. 314), dieß setze doch einen sehr langen Aufenthalt des Züchtlings voraus, namentlich wegen seiner anfänglichen Ungeübtheit, ewige Klagen über die Kost &c. Das wirkliche Verhungernlassen der Trägen (und Ungeachteten!) wäre doch sicher

von 1840 gehört der Zwang für die Arbeitsscheuen vor die Polizei, die Beschaffung von Arbeit für die Arbeitslosen vor die Armenbehörden. Selbst Friedrich M. ging in dieser Hinsicht nicht weit genug. Bei Errichtung des Königsberger Spinnhauses 1756 wurden zwar die „infamen Spitzbuben“ ausgeschlossen: das Haus sollte nur zu „mäßiger Correction“ dienen und Niemandem zum Vorwurfe reichen.<sup>7</sup> Holland war lange Zeit für beiderlei Anstalten das Musterland.<sup>8</sup>

Arbeitsfähige, die nicht arbeiten wollen, zu unterstützen, „würde eine Ungerechtigkeit gegen die nützlichen Menschen sein und ein Schade für sie selbst“. (Gérando.) Die Zwangsarbeitshäuser sind ein wahres Lazareth, für eine Krankheit, die zwischen Blödsinn und Laster schwankt. Gérando vertheidigt die Einsperrung der Bettler mit der Frage: „ist der frei, der unfähig ist zu handeln? Gibt es eine Freiheit ohne Willen?“ (III, p. 578.) Von der Haft des Verbrechers unterscheidet sich die Einschließung des Bettlers dadurch, daß hier une vie réglée et active, la propreté, la décence, l'ordre, l'application das régime bilden, dort les salutaires rigueurs du régime pénitentiaire, le silence, l'isolement. Natürlich darf aber die Lage des Bettlers nie besser sein, als die des freien Arbeiters. (III, p. 604.) Gegen hartnäckige Arbeitsweigerer soll man früher im Amsterdamer Raspelhause den Zwang angewendet haben, daß man den Faulen wohl in ein Faß mit einer Pumpe gesetzt habe, in welches fortwährend Wasser floß: nun mußte er pumpen, um nicht zu ertrinken.<sup>9</sup> In Spanien hat man schon 1351, 1369, 1379 einen Arbeitszwang für Bettler versucht; aber z. B. in

unpraktisch. Ueber die Unterschiede zwischen freiwilligen und Zwangs-Arbeitshäusern s. C. Roscher in der „Arbeiter-Kolonie“ II, p. 243.

<sup>7</sup> Mylius Nov. Corp. Constit. March. II, p. 15 ff.

<sup>8</sup> So rühmen Vornitius De rerum sufficientia (1625), p. 74 und Besold Vitae et mortis consideratio politica (1641), p. 17 das Amsterdamer Zwangsarbeitshaus; der letztere auch die freiwilligen Arbeitshäuser zu Delft und Antwerpen, wie überhaupt die Beschäftigung der otiosi dort.

<sup>9</sup> Von Howard State of the prisons (1777), I, p. 126 bezweifelt. Aber hat denn die Tretnühle einen wesentlich anderen Charakter? Napoleon war inconsequent, als er in seinen 1808 ff. errichteten Betteldepots (die aber nach seinem Sturze wieder abkamen) den Arbeitsfähigen, die nicht arbeiten wollten, doch Nachtlager mit Wasser und Brot gewähren ließ, daneben freilich Einsperrung in Correctionsälen. (Gérando IV, p. 594.)

Catalonien gegen Anfang des 17. Jahrhunderts ähnliche Maßregeln aus Furcht vor Rache, zumal Feuersbrünsten, wieder aufgegeben. (Gérando III, p. 580 ff.)

Die Zwangsarbeitshäuser stehen in der Mitte zwischen den freiwilligen Arbeitshäusern und den Zuchthäusern. Sie wollen Arme, die aus Arbeitscheu gewerbmäßige Bettler, Landstreicher zc. geworden sind, zum Bessern erziehen. Die Einsperrung darf nur auf genaue Untersuchung durch Erkenntniß eines Polizeigerichts erfolgen, nachdem wiederholte Strafen, namentlich auch wegen Trunksüchtigkeit, vorhergegangen sind. Auch hier Pensum und Ueberverdienst, zu welchem letztern es aber selten kommt. Die Dauer der Haft in Bayern mindestens vier Monate, in Frankreich und Baden mindestens ein Jahr. So sehr man betonen muß, daß diese Anstalten keine Strafe, sondern eine Erziehungs-Ergänzung bedeuten, so darf man die Insassen doch auch nicht als Privattagelöhner vermieten: diejenigen, bei welchen man das riskiren könnte, bedürfen ja der Zwangserziehung nicht mehr.<sup>10</sup> Personen, die ihre Familie verlassen und der Armenpflege zuschieben, sollten nöthigenfalls im Zwangsarbeitshause eingesperrt werden.<sup>11</sup> Uebrigens sollten wegen ihres erzieherischen Zweckes diese Häuser nicht größer sein, als daß ihre Beamten noch jeden einzelnen Corrigenden genau kennen und überwachen können. Bei der Arbeit ist mehr auf den erzieherischen, als auf den ökonomischen Erfolg zu achten. Es sollten die Corrigenden auch nach ihrer Entlassung noch in einiger Aufsicht bleiben, deßhalb ihren Wohnort nicht beliebig wechseln dürfen<sup>12</sup> — Musterhaft sind die neueren Dresdener Einrichtungen. Zwar hat das Arbeitshaus für Bummler erst 1845 den Brauch abgeschafft, jeden zum zweiten Male Eingelieferten mit Prügeln zu empfangen. Jetzt werden aber die Eingelieferten doch gleich das erste Mal drei Monate festgehalten. Die Außenarbeit, wie das Straßenkehren,

<sup>10</sup> Stahl in Bluntschli's Deutschem Staatswörterbuch II, p. 85 ff.

<sup>11</sup> Namentlich empfohlen von v. Reitzenstein. Vgl. das preussische Gesetz von 1855. (Schmoller's Jahrbuch 1888, p. 991.) Der deutsche Verein für Armenpflege beantragte 1882 und 1883, der Reichskanzler möge auf eine Verallgemeinerung desselben hinwirken: beidemal, ohne Antwort zu bekommen. (Jahrbuch 1885, p. 839.)

<sup>12</sup> v. Witzingerode Die deutschen Arbeitshäuser, ein Beitrag zur Lösung der Bagabundenfrage (1885).

ist wegen der schwierigen Controle sehr beschränkt. Die Theilnahme am Gottesdienste geboten, die am Abendmahl freiwillig. Man unterscheidet drei Klassen der Häuslinge: Rückfällige, sowie criminell Bestrafte gehören zur dritten. Die erste heißt Vertrauensklasse. Durchreisende Bettler bekommen im Dresdener Vereine gegen Armennoth und Bettelei niemals Geld, nur Anweisungen auf Kost und Nachtquartier; allenfalls auch Kleidungsstücke und Weiterfahrt. Dafür müssen sie (seit 1887) für das Mittagsbrot wenigstens eine Stunde arbeiten, für das Abendbrot und Nachtquartier zwei Stunden: Holzhacken, Holzfortieren zc. Seitdem hat der Zubrang beträchtlich abgenommen.<sup>13</sup>

Die englischen freiwilligen Arbeitshäuser, zugleich für Greise, Kinder und Kranke bestimmt,<sup>14</sup> haben doch auch seit 1834 eine strengere Disciplin: weßhalb ihnen wohl der Name Armen-gesetz-Bastillen geworden ist. Das Ausgehen der Bewohner, sowie der Besuch Fremder bloß mit Erlaubnis des Gouverneurs gestattet. Kein Armer darf geistige Getränke ohne schriftliche Erlaubniß des Arztes genießen. Man bekommt nicht zu essen, wenn man seine Arbeit nicht gethan hat. Tabakrauchen, sowie die Annahme von Geschenken untersagt. Mit der Außenwelt verkehren die Armen bloß in einem Sprechzimmer, zu bestimmten Stunden, unter Aufsicht der Beamten. Die sieben Klassen, worin sie zerfallen, sind scharf getrennt, selbst für Glieder derselben Familie, die einander nur zuweilen sprechen dürfen, was ihnen wegen schlechten Betragens verboten werden kann.<sup>15</sup> Die erste Klasse umfaßt die alten und kranken Männer, die zweite die gesunden Mannspersonen über 13 Jahre, die dritte die Knaben von 7—13 Jahren, die vierte die alten und kranken Frauen, die fünfte die kräftigen Weiber über 16 Jahre, die sechste die Mädchen zwischen 7 und 16 Jahren, die siebente die untersiebenjährigen Kinder beiderlei Geschlechts. Seit 1847 hat man die strenge Sonderung der beiden Geschlechter in allen übrigen Klassen auf Wunsch der öffentlichen Meinung dahin ermäßigt, daß die übersechzigjährigen Eheleute beisammen wohnen dürfen: was jedoch selten von ihnen begehrt wird. Der zu wiederholten Malen

<sup>13</sup> Böhmert II, p. 63 ff. 77.

<sup>14</sup> Die meisten Geisteskranken sollten binnen 14 Tagen ausgeschloffen werden.

<sup>15</sup> Fälle barbarischer Härte erwähnt v. Engels Die Lage der arbeitenden Klassen in England (1845), p. 343 ff.

und namentlich noch 1876 gefaßte Beschluß, die Anstaltspflege (indoor-relief) zur alleinigen zu machen und die Hausunterstützung (outdoor-relief) ganz abzuschaffen, ist bisher nur sehr mangelhaft ausgeführt worden.<sup>16</sup> — In Ostfriesland hat sich die Armenlast nicht unwesentlich verringert, als man in den Armenhäusern den Thee mit Roggenkaffee und Milchsuppe vertauschte, statt der bisher gewohnten offenen Kamine Defen einführte zc.<sup>17</sup>

## §. 43.

Die Arbeitshäuser haben das Bedenkliche, daß sie die Arbeit, die ja doch nur Mittel zur Production sein soll, zum Zwecke erheben; daß ein großer Theil der Clienten zu Arbeiten verwendet wird, die sie bisher nicht getrieben haben; und daß sie aus beiden Gründen die Arbeit über ihrem wahren Werthe bezahlen.<sup>1</sup> Die große Schwierigkeit, die Armen wirklich zu beschäftigen, erklärt sich in Ländern, welche an Uebervölkerung leiden, von selbst. Und in nichtüberevölkerten wird die Ursache der Armuth regelmäßig an dem körperlich oder geistig mangelhaften Zustande des Armen liegen. Wer sich im Hause der ihm übertragenen Arbeit weigert, soll in der Regel nicht unterstützt werden. In England verordnet ein Gesetz von 1843, daß die ins Armenhaus Aufgenommenen zur Arbeit gezwungen werden: doch soll man Niemand gegen seinen Willen über vier Stunden nach dem Frühstück festhalten.<sup>2</sup> Jedenfalls muß die Strenge der Armenbehörde bei solchem Zwange mit menschenfreundlicher Klugheit gepaart sein. Oder soll man z. B. auch einen Arbeiter der feinen Industrie, der vielleicht nur einige Monate außer Brot gekommen ist, nun zum Wegebau oder Waldroben in einer ganz fernen Gegend zwingen?

Einzelne früher berühmte Anstalten haben hier merkwürdig specialisirt. In der Boght'schen zu Hamburg mußten die Armen Garn spinnen, Leinen weben, Armenkleider machen, außerdem noch die Straßen kehren und ausbessern. In Gotha wurde Färbeholz

<sup>16</sup> Nischrott, p. 23. 26. 39. 135. 194. 299 ff. 302 ff.

<sup>17</sup> Münsterberg, p. 521.

<sup>1</sup> Hanssen Archiv für politische Oekonomie IV, p. 296.

<sup>2</sup> Verschärft durch Gesetze von 1871 (34./35. Vict., Ch. 108) und 1882 (45./46. Vict., Ch. 36).



geraspelt, Fuß- und Pferdebedecken gemacht. In Triest brauchte man die Armen auch zur Tischler- und Schusterarbeit. In Venedig machten sie Glasperlen und dienten als Wäscherinnen. Das große genuesische Arbeitshaus ließ seine Leute sehr vielseitig produciren: Spitzenklöppeln, Strumpfwirken, Sticken, Band- und Teppichweben 2c. Bei dem großen Vermögen dieser Anstalt blieben selbst fehlerhafte Maßregeln lange unmerklich. — Am natürlichsten sind die Arbeiten für die eigene Wirthschaft des Armenhauses selbst: Kochen, Kleider- und Schuhmachen, Scheuern und Waschen, Gartenarbeit, Krankenpflege 2c. Weiterhin Arbeiten für die Gemeinde: Straßenkehren, Schuttaufräumen, Botendienst 2c. Freilich bedarf es hier einer sehr genauen Aufsicht: in England sollen zwei Jahre Armenarbeit im Wegbau den fleißigsten Mann verderben.<sup>3</sup> Sehr beliebt für Arbeitshäuser ist das Strohflechten oder Häkeln, ohne viel Werkzeugbedarf, mit wohlfeilem Rohstoffe, leicht zu lernen. Am ausdehnungsfähigsten, aber auch am schwersten befriedigend, ist die Verdingung an Arbeitgeber außerhalb der Anstalt, wie zur Wegebesserung, Kanalaräumung 2c.<sup>4</sup> In Dresden wurde das Linsenlesen und Tabakrippen wegen zu geringen Ertrages wieder aufgegeben. Besser gelang das Kryolitharbeiten und Holzspalten 2c., wobei die Spalter 3—6 Mk. wöchentlich verdienen, die Säger 7½—9 Mk., die ins Haus der Besteller Fahrenden 6—8 Mk. In Stuttgart werden die Armen mit Sägen, Spalten und Transport von Brennholz beschäftigt; die Weiber mit Hülfe dabei, mit häuslichen Arbeiten im Armenhause, Bürgerspitalen 2c., ferner mit Straßenkehren, Nähen und Stricken. Die Weiber immer mit Deficit; auch bei den Männern beruhet der Reinertrag nur auf der Differenz zwischen Selbstkosten und Verkaufspreise des Holzes. Der Anstalt kosten die Männer täglich 98, die Weiber 66 Pf.<sup>5</sup> Wenn früher manche englischen Kirchspiele die Arbeit ihrer Armen verpachteten, so war das nur selten erfolgreich.<sup>6</sup> Sehr beliebt ist es, den Armen ein Pensum zu geben, womit sie den Aufenthalt im Hause bezahlen. In Bradford schon nach Townsend II, p. 358 ein Vormittags- und ein Nachmittagspensum, nach deren Leistung Speise gereicht

<sup>3</sup> Rau Lehrbuch II, 2, S. 344.

<sup>4</sup> v. Reizenstein Schriften des Vereins für Armenpflege V, p. 62 ff.

<sup>5</sup> Schriften des Vereins I, p. 70.

<sup>6</sup> Morton Eden State of the poor II, Ch. 3.

wurde. Was der Arme darüber hinaus arbeitete, erhielt er sofort bezahlt. So wurde nicht bloß der Sporn der Furcht, sondern auch der Hoffnung angewandt. Läßt man den Armen eine bestimmte Quote ihres Verdienstes zu eigener Verfügung,<sup>7</sup> so nennt Gérando (IV, p. 7) das für die Minderjährigen hart, für die kräftigen Faulen eine Gunst. Zu Paris hat man bei der Beschäftigung als Spinner (50—60 Cent. pro Tag) und Weber (1. 50 bis 1. 75) doch z. B. 1834 jährlich 26 1/3 Fr. pro Kopf zugeschoffen. Das Hamburger Arbeitshaus verlor beim Spinnen auf eigene Rechnung etwa 14 Procent; daher man 1791 mit Fabrikanten verhandelte. In Berlin deckte selbst nach der Reform von 1798 die Arbeit doch nur ein Fünftel ihrer Kosten. In den holländischen Arbeitshäusern verdienten die Arbeiter durchschnittlich 22 7/9 fl. (zwischen 7 und 46 fl.); der Ertrag war 233 000 fl., die Kosten 351 000 fl.<sup>8</sup> Jedenfalls thut man wohl, den Lohn im Arbeitshause niedriger zu stellen, als im freien Verkehr, damit die Armen daran interessirt sind, in den letztern, selbst mit größerer Mühsal zurückzutreten. Es ist dieß auch darum billig, weil die Anstalt dem Arbeiter vieles Aufsuchen von Gelegenheit, Zeitverluste, Ungewißheiten, Stockungen erspart. Wenn man dem Arbeiter einen Theil seines Verdienstes selber zuweist, sollte derselbe ihm doch in der Regel erst bei seinem Austritte verabfolgt werden, um die zweckmäßigere Verwendung, etwa zum Ankauf von Arbeitsmaterial, zu sichern.<sup>9</sup> Oft wird dergleichen leider wohl nicht vorkommen. Ueberhaupt ist der unmittelbare Einfluß der Arbeitshäuser leicht der segensreichste, namentlich gegenüber den anspruchsvollen, ewig unzufriedenen Armen. In Hamburg verminderte sich zwischen 1788 und 1798 die Zahl der Armen von 7391 auf 2689, die der Einsassen des correctionellen Werkhauses von 446 auf 147. Als man den Stücklohn 1806 zur Regel machte, nahm die Zahl der Armenhäuslinge durch freiwilligen Rücktritt von 150 auf 35 ab.<sup>10</sup> In Göttingen wurde früher jeder Bettler mit 15 Pf. beschenkt; und es meldeten sich dazu im März 1881 209, im April 314, im Mai 168. Als man statt dessen eine Arbeit (Steineklopfen)

<sup>7</sup> In Zürich früher ein Behntel, Florenz ein Sechstel, Straßburg ein Drittel, Vorbeaug die Hälfte.

<sup>8</sup> Gérando III, p. 508 ff. 517 ff. 525.

<sup>9</sup> Gérando III, p. 574.

<sup>10</sup> Gérando IV, p. 159. v. Boght, p. 85.

forderte, um dafür Abendbrot, Nachtlager und Frühstück zu gewähren, stellten sich im Juni bis October monatlich nur 18 bis 26 ein.<sup>11</sup>

Alle Armenarbeiter üben eine höchst bedenkliche Concurrenz gegen die freien Arbeiter desselben Gewerbes aus, um so gefährlicher, als sie nicht nach der Nachfrage, sondern nach dem Arbeitsangebote begrenzt werden. Hierzu kommt gewöhnlich noch die Steuerfreiheit der Armengewerbe, die Unverzinslichkeit ihrer Kapitalien zc. Als der Erzbischof von Toledo gegen Schluß des 18. Jahrhunderts sein Arbeitshaus errichtete, gingen die ohnehin sinkenden Manufacturen daselbst meist zu Grunde.<sup>12</sup> Ähnliches hat man in Velle beobachtet.<sup>13</sup> Die 40 Wäscherinnen des Arbeitshauses zu Venedig haben alle anderen ihres Gewerbes erdrückt. Auch von der Arbeit der Strafanstalten gilt etwas Ähnliches: wie z. B. der Tischlereibetrieb eines Gefängnisses in einer Mittelstadt binnen zwei Jahren die freien Tischler ruinirt hat.<sup>14</sup> Man hat deshalb an vielen Orten vorgeschrieben, nur solche Gewerbe sollten dem Arbeitshause freistehen, welche sonst am Orte nicht getrieben werden. Aber wie schwer wird dann die Auswahl! Es war in England früher nichts Seltenes, daß man die Armen einen Graben erst ziehen, dann wieder zuschütten ließ, Hülsenfrüchte erst durcheinander mengte, um sie hernach von den Armen wieder sortieren zu lassen. Für das Drehen eines leeren Mühlsteins hatte man einen eigenen Ausdruck: „Luftmahlen“. Wie demoralisirend müssen solche Danaidenarbeiten wirken! Die Sandgrube, in welche die Armenpfleger unter dem alten System die arbeitsfähigen Armen zu senden pflegten, war wenig mehr als ein Versammlungsplatz, wo man plauderte und den Tag fast ganz müßig hinbrachte. (Parl. Bericht.)

Hat man nun aber die Armen auch wirklich beschäftigt, so

<sup>11</sup> Schriften des Vereins 1882, p. 139.

<sup>12</sup> Townsends I, p. 305.

<sup>13</sup> Macfarlan übersetzt von Garve, p. 389. Das Arbeitshaus zu Valenciennes, welches nur Gewerbe ohne Concurrenz am Orte betreiben wollte, fand keinen Absatz.

<sup>14</sup> Schmoller's Jahrbuch 1889, p. 436. Vgl. Straßhausarbeit, ein Nothruf der Gewerbtreibenden (Wien 1889), worin verlangt wird, der Staat solle in Zuchthäusern zc. nur für seinen eigenen Bedarf arbeiten lassen.

hält es wieder ebenso schwer, die Producte ihrer Arbeit zu verkaufen; zumal wenn man sie, um die freien Mitbewerber nicht zu brücken, nur zum gewöhnlichen Marktpreise verkaufen will. Die Arbeitshäuser arbeiten ja selten gut: sowohl aus Ungeschicklichkeit, Faulheit, Mangel an Ehrgefühl (wogegen die zu München versuchten Ehrenkleider und Ehrenplätze wenig helfen wollten), als auch wegen eigentlicher Betrügereien, und weil die Aufseher zu wenig interessirt sind.<sup>15</sup> Wenn man in England die Chaussees durch Arme verbessern ließ, verdienten sie oft kaum die Kosten ihrer Werkzeuge. Zu Lambeth war das von ihnen verarbeitete Material nicht mehr werth, als früher das rohe. Darum sind die Magazine der Arbeitshäuser leicht mit unverkäuflichen Waaren gefüllt. Man appellirt dann wohl auf dem Wege einer Armenlotterie an die Wohlthätigkeit, um nur die Waaren anzubringen.

Aus allen diesen Gründen sind die Arbeitshäuser sehr kostspielig, und man will in England, wie in der Schweiz und Dänemark oft bemerkt haben, daß sie die Armenlast erschweren. Bei ihrer ersten Einrichtung freilich anders. Eine Menge Almosenempfänger, wenn sie zur Arbeit unnachsichtlich angehalten werden, zieht sich zurück. In St. James von 50 Personen 46, in Marylebone von 900 über 800. In Wycombe traten die 85, die ins Arbeitshaus gewiesen wurden, sämmtlich zurück; in Iver gingen von mehr als 100 Armen 12 ins Arbeitshaus und 10 nahmen in ihrer Wohnung Arbeit an.<sup>16</sup> In einer ostfriesischen Armenanstalt entschlossen sich von 19 Männern und 26 Weibern, wie das Arbeitshaus eingeführt wurde, nur 1 Mann und 5 Weiber zu bleiben.<sup>17</sup> Aber es dauert in der Regel nicht lange, so werden die Ausgetretenen durch die Noth doch wieder zurückgeführt. Das Publicum, welchem die Sache zu Anfang etwas Neues war, und das bedeutenden Erfolg davon hoffte, erkaltet auch sehr schnell. Darum haben viele Arbeitshäuser glänzend angefangen, sind aber nachher entweder ganz eingegangen oder doch in traurige Umstände

<sup>15</sup> Die Beschäftigung der Armen in ihren eigenen Häusern hat man wegen der vielen Unterschleife zc. bisweilen kostspieliger gefunden, als wenn man sie ganz unentgeltlich ernährt hätte. (Bluntschli Deutsches Staatswörterbuch I, p. 413.)

<sup>16</sup> First annual report of the poorlaw-commissioners, p. 153. 161.

<sup>17</sup> Deutsche Vierteljahrschrift 1867, p. 94 ff.

gerathen. Das Rumfordsche Haus zu München hatte in den ersten fünf Jahren einen durchschnittlichen Ueberschuß von 16 000 fl.; nach zehnjährigem Bestande fallirte es mit einem Deficit von 11 000 fl. Die Boghtsche Anstalt in Hamburg mußte sich von Jahr zu Jahr mehr beschränken; und hätten sie die Franzosen nicht aufgehoben, so wäre sie doch bald eines natürlichen Todes gestorben. Das Arbeitshaus zu Bourbeaug hatte 1827 ff. einen starken Ueberschuß; 1832 mußte es seine Kapitalien angreifen, und 1835 stand es am Rande des Abgrundes. — Eine dauernde Verminderung der Armenlast wird von diesen Anstalten nur in zwei Richtungen zu hoffen sein. Einmal als Probierstein der wahren Armuth gegenüber der ganz erlogenen oder doch übertriebenen, als Abschreckmittel gegen die faulen Almosenbitter. Und zwar können die Arbeitshäuser nicht allein zur Prüfung, sondern auch zum Unterrichte dienen.<sup>18</sup> Sodann als Ersparnißmittel, wenn so viele Menschen in demselben Locale beherbergt, beköstigt, überhaupt versorgt werden. Dieser Nutzen ist natürlich in den großen Distriktsarbeitshäusern bedeutender, als in den kleinen. Man braucht in jenen den Armen auch weniger unpassende Nachsicht zu gewähren.<sup>19</sup> In der Regel wird die Direction des Hauses besser einem Einzelnen übertragen, als einem Collegium, wo sich nur zu leicht jedes einzelne Mitglied auf die anderen verläßt.

Im Ganzen bezweifle ich nicht, daß die Systeme der Hausunterstützung und Anstaltspflege allezeit neben einander bestehen werden. Hansen räth, bei geringer Zahl und vorherrschender Tüchtigkeit der Armen, sie ja in ihren Wohnungen zu belassen und nur mit Arbeit und ergänzenden Geld- und Naturalgeschenken zu unterstützen. Der Gedanke, Almosen nur im Arbeitshause zu geben, paßt gar nicht für Arme, die nur vorübergehender Hülfe bedürfen. Ihr Gefühl würde verletzt werden, ohne wesentliche Ersparniß, zumal die Verwaltung des Arbeitshauses sehr kostspielig ist, und die Arbeit schwer leiten kann.<sup>20</sup> Die englischen Theoretiker sind meistens gegen die Hausunterstützung, weil hier Täuschungen

<sup>18</sup> Gérando III, p. 560. 565 ff. Nach Loß Staatswirthschaftslehre III, p. 58, besteht der Hauptnutzen der Arbeitshäuser darin, daß sich die Armen nicht ganz von der Arbeit entwöhnen.

<sup>19</sup> Aehnliches in Sachsen beobachtet. (Emminghaus, p. 193 ff.)

<sup>20</sup> Archiv der politischen Oekonomie, N. F., IV, p. 227. II, p. 236 ff.

leichter vorkommen und die Löhne dadurch so leicht gedrückt werden. Es ist aber gerade in England dieser Gedanke nur wenig ausgeführt worden. Um 1859 gab es in England-Wales Outdoor-Arme 744 214, Indoor-Arme 121 232; in Schottland 113 335 und 8678.<sup>21</sup> Noch 1883 betrug in England die Zahl der Indoor-Armen 23·4 Procent, der Outdoor-Armen 76·6. Im deutschen Reiche 1885: 69·5 Procent in offener Pflege, 30·5 in geschlossener. Schleswig-Holstein hatte beide Kategorien fast gleich sehr entwickelt: 51·7 und 48·3 Procent. In den königlich sächsischen Orts-Armenverbänden war das Verhältniß 71·6 und 28·4 Procent.<sup>22</sup> — Wenn R. Meyer Emancipationskampf des vierten Standes (1874) II, p. 343 gegen die Härte eifert, womit alte Landtagelöhner von ihren Kindern, Freunden, alten Umgebungen getrennt, wohl gar von ihrer alten Ehefrau in demselben Gebäude abgesperrt werden: so ist das ein neuer Beleg dafür, daß für Greise überhaupt das Leben in einer Familie dem in einem Hospize gemüthlich sehr vorzuziehen, in der Regel auch wohlfeiler zu beschaffen ist, — wenn es möglich ist!<sup>23</sup>

### Arbeitsnachweisungsanstalten.

#### §. 44.

Vor Gründung eines förmlichen Arbeitshauses hätte man lieber an Vorstufkassen, gemeinsame Werkstätten, Verkaufshallen, ganz besonders aber an öffentliche Arbeitsnachweisungsanstalten denken sollen, wo also die Armen immer noch selbstthätig und selbstwirkend sind. Gleichwohl sind in Deutschland die ältesten Anstalten dieser Art zu Dresden 1840 und Leipzig 1844 begründet worden, in Stuttgart 1865, in Berlin 1883. Sie werden weder durch die Tageblätter entbehrlich, noch durch die Privatanstalten,

<sup>21</sup> In Irland, wo ja die Armenpflege erst neuerdings und wesentlich vom Staate organisiert ist, gab es 1859 Indoor-Arme 40 369, Outdoor-Arme nur 1248. Merkwürdiger Gegensatz von Hochschottland, wo es verhältnißmäßig zwölfmal so viel Arme giebt, als in Irland, aber fast alle in ihrer Wohnung unterstützt. (Statist. Journal 1862, p. 29 ff. 40.)

<sup>22</sup> Schriften des Vereins für Armenpflege VIII, p. 168. Preußen hatte 1849 von 776 882 Armen 209 223 in geschlossenen Anstalten; Sachsen 1864 von 41 543 Armen 17 584 in Armenhäusern. (Rocholl, p. 558.)

<sup>23</sup> Vgl. Gérando IV, p. 380 ff.

welche letzteren hohe Gebühren fordern, für Gefindebetrieb und höhere Geschäfte passend, eben darum aber für die ärmeren Arbeiter, die oft nur tage-, ja stundenweise beschäftigt sein wollen, wenig zugänglich sind, auch kein Interesse haben, nur gute Arbeiter zu empfehlen, da sie gerade bei raschem Wechsel der Empfohlenen am meisten verdienen. Die Anstalten pflegen offen zu sein im Sommer von 7—12 und von 2—7 Uhr, im Winter von 8—12 und von 2—6. Wo nur eine Anstalt besteht, sollte sie im Mittelpunkte der Stadt liegen; in sehr großen Städten sind mehrere Anstalten nothwendig; jedenfalls Bestellkästen an den Straßen wünschenswerth. Keine Anciennetät der angemeldeten Arbeiter, vielmehr die besten zu bevorzugen. Freilich finden diese besten auch ohne Anstalt am leichtesten Beschäftigung. Werden Bestrafte empfohlen, so darf ihr früheres Leben nicht verschwiegen werden. Um der heruntergekommenen Arbeiter willen kann es räthlich sein, denselben Arbeitswerkzeuge für einen geringen Abnutzungszins darzuleihen.<sup>1</sup> Diese Anstalten werden entweder als Gemeindefache behandelt, oder von freien Vereinen geleitet: jenes in Leipzig, Lübeck, Erfurt, Darmstadt, Rostock, Elberfeld, Weiskensfeld, Naumburg, Stuttgart, Bremen, Frankfurt a. M., Kassel; dieses in Dresden, Gotha, Königsberg. Wir ziehen das letztere vor, weil die Arbeitsvermittlung durch die Gemeinde leicht als Anerkennung des gefährlichen „Rechtes auf Arbeit“ ausgelegt werden kann. Die Dresdener Anstalt verschafft Arbeitsgelegenheit nur als „Bergünstigung Solchen, die würdig und bedürftig erscheinen“. Die Zulassung ist stets widerruflich. Der Lohn, Accordlohn steht unterhalb des im freien Verkehr üblichen. Ein Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit wird nicht anerkannt, „da der Verein nur Notharbeit gewähren will, und sich daher vorbehalten muß, auch die Gebrechlichkeit und Bedürftigkeit eines Arbeiters und seiner Familie mit in Betracht zu ziehen“.

Das in Frankreich beliebte Verfahren, die Arbeitlosen mit der Sammlung „werthloser“ Gegenstände zu beschäftigen: Cigarrenabschnitte, Krufen, gebrauchte Arzneiflaschen zc., die alsdann in großen Centralstellen gereinigt, auf den Eisenbahnen wohlfeil transportirt werden, kann freilich nur für eine geringe Zahl von Arbeitlosen genügen. Wo hingegen weit verbreitete Ursachen plötzlich

<sup>1</sup> Hansen in Rau-Hanssen's Archiv, N. F.; IV, p. 296 ff.

eine große Ausdehnung der Arbeitslosigkeit veranlaßt haben, da werden die kleinen Privat- oder Gemeindevanstalten zur Verschaffung von Arbeit natürlich nicht hinreichen. Man denke an die Beschäftigung brotlos gewordener Fabrikarbeiter in einer Handelskrise, wie zu Elberfeld 1858 und 1862.<sup>2</sup> In Paris wurden 1790 große ateliers publics eröffnet mit Erdarbeiten für die Männer, Spinnerei für die Frauen. Auch in jedem Departement 30 000 Fr. zu demselben Zwecke bewilligt. Der Convent setzte dieß fort, obschon mit wenig Erfolg. Nach den Revolutionen von 1830 und 1848 hat man ebenfalls der Produktionskrise durch Gründung von Nationalwerkstätten abzuhelfen gesucht, wie ja auch wirklich die Bürgerkriege vom Juni 1848 und vom März 1871 größtentheils von der Arbeitslosigkeit ausgegangen sind. Mit vorzüglichem Erfolge wurden zu Mannheim (Winter 1892/93) die brotlosen Arbeiter beschäftigt. Ihnen war ein fester Tagelohn von 2½ Mark pro Kopf zugesichert. Diese Gesamtsumme wurde nun durch einen, von den Arbeitern selbst gewählten Vertrauensmann unter die Einzelnen je nach der Zahl ihrer Arbeitsstunden verteilt, was die Stärkeren zu Gunsten der Schwächeren selbstlos gern ertragen haben.<sup>3</sup>

In seiner trefflichen Baseler Antrittsrede von 1894<sup>4</sup> erklärt G. Adler für das beste Mittel zur Verhütung von Produktionskrisen die Organisation der Gewerbe in großen Kartellen, die aber freiwillige und für manche Gewerbe auch internationale sein müßten. Leider seien diese für lange Zeit im erforderlichen Grade unmöglich. Einstweilen müsse man sich deshalb mit einer vervollkommenen Organisation von Arbeitsnachweis begnügen, wo die Leitung der betreffenden Anstalten zu gleichen Theilen Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zustehe, unter einem ganz unparteiischen Vorsitzenden,

<sup>2</sup> Böhmer Armenpflege in 77 Städten I, p. 68.

<sup>3</sup> Duard Blätter für sociale Pragis 1893, Nr. 1. Derselbe erzählt auch von der winterlichen Beschäftigung brotloser Arbeiter in Magdeburg, wo die geleistete Arbeit doch ungefähr drei Viertel ihres Lohnes werth war. Vgl. noch Duard's Aufsätze im Sozialpolitischen Centralblatte, 26. December 1892 und 29. Januar 1894. Ueber die Heilung der Arbeitslosigkeit in Cresfeld den Aufsatz von Walbschmidt in Brückner's Blättern für sociale Pragis, 1893, Nr. 50.

<sup>4</sup> Ueber die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit.



und in Fällen von Strikes oder Aussperrung mit völliger Neutralität. Daneben sollte dann noch eine obligatorische Versicherung aller gewerblichen Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der Beschäftigungslosigkeit eingeführt werden, die aber nur das Existenzminimum gewährt, da ein Arbeiter, der auch ohne seine Schuld bei voller Gesundheit unthätig ist, nothwendiger Weise Entfagung üben muß.

### Obdachlose, Herbergen, Verpflegstationen, Armenkolonien.

#### §. 46.

Die riesige, in so vieler Hinsicht gefahrdrohende Bevölkerungszunahme unserer Großstädte, womit der Neubau von Wohnungen nicht gleichen Schritt halten konnte, hat die sociale Krankheit der Obdachlosigkeit herbeigeführt, die an die rohesten Kulturstufen erinnert, nur freilich, wegen der bei uns dicht daneben stehenden hohen Kultur, viel stärker empfunden wird, als damals. jene „Bennen“, welche so vielen, durch Arbeitscheu, Lüderlichkeit, Verbrechen, mitunter auch durch bloßes Unglück heruntergekommenen Proletariern als Nachtherberge dienen, sind leicht die schlimmsten Brutstätten für ansteckende Krankheiten, physischer wie moralischer Art: letzteres namentlich, weil sie bei ihren Benutzern die noch vorhandenen Reste von Ehrgefühl zu ersticken pflegen und die Verdorbenen als Lehrer der minder Verdorbenen wirken lassen. Zu wünschen wäre sicherlich, daß die Vermiethung menschenunwürdiger Wohnungen verboten, und zugleich allen Gründern neuer Fabriken u. geboten würde, für passende Wohnungen ihrer Arbeiter zu sorgen. Damit wäre dem krankhaften Wachsen unserer Großstädte durch das halbvagabundische Zufließen von außen her ein Riegel vorgeschoben und man brauchte von Seiten der Armenpflege nur noch für die Fälle zu sorgen, wo bereits Ansässige wegen Ermüßion aus ihrer bisherigen Wohnung, Entlassung aus dem Krankenhause u. obdachlos geworden sind. Wenn man freilich den Gemeinden die Verpflichtung zuspricht, allen denen, welche sich ein Unterkommen nicht verschaffen können, ein Obdach zu gewähren, insbesondere auch den Neuangezogenen, welche aus irgend einem Grunde keine

Wohnung finden können:<sup>1</sup> so heißt das geradezu das Uebel in Permanenz erklären.<sup>2</sup>

Um die wandernden, zeitweilig obdachlosen Arbeiter vor dem Versinken ins Bagabundenthum zu schützen, sind jetzt die Herbergen zur Heimath, die Verpflegungsstationen und die Arbeiterkolonien wichtig. Die Herbergen zur Heimath wurden um die Mitte der fünfziger Jahre von Theodor Berthes eingeführt.<sup>3</sup> Hier soll der wandernde Arbeiter eine anständige Wohnung, gute Geselligkeit und christliche Erbauung finden. — Die Verpflegungsstationen nennt v. Reizenstein die unerläßliche Grundlage zur Bekämpfung der Wanderbettelei, die nach möglichst einheitlichen Grundsätzen durch ganz Deutschland eingerichtet werden sollte. Sie müssen einander so nahe sein, daß der mittellose Wanderer keinen Anlaß zum Betteln hat. Es giebt in dieser Hinsicht zwei Systeme: das Gemeinde- und das Stationensystem: dort hat jede Gemeinde ihre besondere Station, hier z. B. jedes württembergische Oberamt nur 3—10 Stationen. Im Ganzen scheint das letztere System zu überwiegen. Die Verpflegung muß die Wanderer marsch- und arbeitsfähig erhalten. In der Regel ist sie von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen; auch womöglich eine Arbeitsnachweisungsstelle mit der Station zu verbinden. Gastwirthschaften sind möglichst zu vermeiden, Branntwein niemals zu liefern. Gegen Trunkenheit, Frechheit, Arbeitsverweigerung ist sofort die Polizei anzurufen. Hauptregel ist: Vormittags arbeiten, Nachmittags weiter

<sup>1</sup> Löning in Conrad's Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV, p. 47 ff.

<sup>2</sup> Sehr interessant die von Lange-Bockum gesammelten Ausweise über die Verwaltung der Obdachlosen aus 181 Städten. (Schriften des Vereins XVI, p. 310 ff.) In Berlin dürfen sie in der Anstalt höchstens 5 Nächte während des selben Monats verweilen. Hier war 1891 die Frequenz durchschnittlich 299 Männer und 49 Weiber. (Vereinschriften XVI, p. 540.) Zu Berlin wurden 1890/91 während des ganzen Jahres 329 Kinder, 14405 Weiber, 261043 Männer beherbergt. Am meisten im Januar (52088), am wenigsten im August (9762). Sehr gut wird neuerdings in Karlsruhe der Obdachlosigkeit vorgebeugt, wo die städtischen Arbeiter größtentheils auf dem Lande wohnen und Abends heimlehren, nachdem für ihr Mittagbrot in der Stadt gesorgt ist (p. 477).

<sup>3</sup> Berthes Das Herbergswesen der Handwerksgefallen (2. Aufl. 1883). 1893 in Deutschland 426 Herbergen zur Heimath mit 15462 Betten. Von den 355 Mill. Schlafnächten des Jahres kamen 269 auf Selbstzahlende, 086 auf „Stationsgäste“. (Arbeiterkolonie 1894, p. 159.)

wandern. Wer mehr als 3 Mk. besitzt, wird nicht aufgenommen, ein Verheimlicher als Betrüger bestraft. Ein Wanderschein bezeugt, daß der Wanderer die letzte Strecke vorschrittsmäßig zurückgelegt, ohne Erfolg nach Arbeit umgesehen und die Stationsarbeit ordnungsmäßig verrichtet hat.<sup>4</sup> Für die Beschäftigung eignen sich besonders Begearbeiten, Umstechen von Composthaufen zc. Einen Uhrmacher freilich wird man zum Holzspalten und Steine klopfen wohl nicht verwenden können. Uebrigens sollten die Verpflegungsstationen auch darauf achten, daß der Wanderzug nicht bloß in die Großstädte begünstigt wird, vielmehr namentlich auch als Arbeitsnachweisungsanstalt für die Nachbarschaft dienen. — Arbeiterkolonien, die nach dem Muster der v. Bodelschwingschen (1882 zu Wilhelmsdorf gegründet) eingerichtet waren, gab es 1886 schon 16, 1894: 25. Hier sollen die Arbeitslosen freiwillig beschäftigt, eine Zeit lang vor Hunger und Obdachlosigkeit geschützt, auch in Stand gesetzt werden, sich anständig zu kleiden (jedoch ohne Uniform, damit jeder Gedanke an Strafanstalt ferngehalten werde), und einen Nothgroschen zu verdienen: worauf sie dann in den freien Verkehr zurücktreten. Niemand wird durch den Eintritt mit einem Makel behaftet. Hauptbeschäftigung ist der Landbau; Branntwein streng verboten, Tabak in der arbeitsfreien Zeit erlaubt. Im Winter ist der Besuch immer am stärksten. Der Ertrag der Kolonistenarbeit meistens gering: nur etwa die Hälfte der Kosten deckend, so daß wohl 130—200 Mk. jährlich pro Kopf zugeschoffen werden müssen.<sup>5</sup> Doch würden die Pflinglinge als Vagabunden volkwirthschaftlich

<sup>4</sup> Schriften des Vereins für Armenpflege 1892, p. 499 ff. Ende 1890 gab es im Reiche 1957 einzelnstehende Stationen, von denen 1235 Kreisen zc. gehörten, 452 Gemeinden, 250 Vereinen. Untergebracht wurden von ihren Pflinglingen 1073 in Gasthäusern, 252 in christlichen Vereinsherbergen, 632 anderweit. Die Zahl der Gäste am 15./16. December war 9216, durchschnittlich pro Station 471; fürs ganze Jahr durchschnittlich 530436, pro Station 271. Gewährt wurden 972490 Mittagsportionen, 1871591 Abendportionen, 1662606 Frühstückportionen, 1936091 Nachtquartiere. Die Bruttokosten der Verpflegung 1317072 Mk., die Nettokosten nach Abzug des Arbeitsertrages 1249462 Mk., die Tageskosten pro Individuum 6454 Pfennige (p. 495). Sollte es begründet sein, daß in neuester Zeit das Interesse an diesen Anstalten abgenommen hätte, so wäre bei ihrer großen Bedeutung für das Volksleben gewiß eine Staats- oder Reichshülfe zu wünschen.

<sup>5</sup> v. Bodelschwingh rechnet für jeden Corrigenenden täglich 50 Pf. Zuschuß. (Schmoller's Jahrbuch 1884, p. 510.) S. auch Arbeiterkolonie 1889, p. 9; 1891, p. 6.

mindestens ebenso viel gekostet haben. Sehr hat man sich in Acht zu nehmen vor den „Koloniebummlern“, die namentlich in jedem Winter zubringen, analog den winterlichen Benutzern der Gefängnisse und Correctionsanstalten.<sup>6</sup> Ein viermonatlicher Aufenthalt wird in der Regel genügen: statt dessen hielten sich in Wilhelmsdorf 14 Personen 1 bis 4 Jahre lang auf.<sup>7</sup><sup>8</sup>

Der neuerdings hier und da gemachte Versuch, die Armen, statt in Arbeitshäusern, mit Ackerbau, und zwar auf bisher unbebautem Lande, zu beschäftigen (Armen-Ackerbaukolonien), hat in Nordamerika guten Erfolg gehabt, weil hier fruchtbares Land noch wohlfeil, der Ackerbau noch sehr extensiv war u. Die niederländischen Ackerbaukolonien wurden im Nothjahre 1886/87 durch den frühern Generalstatthalter von Indien v. d. Bosch ange-regt, vom Prinzen Friedrich beschützt, und eine Gesellschaft nahm sie in die Hand mit bald über 300 000 fl. Einkünften.<sup>9</sup> Man dachte hier an drei Klassen der Einwohner: solche, die Wächtern,<sup>10</sup>

<sup>6</sup> Schmoller's Jahrbuch 1886, p. 453 ff. In Wilhelmsdorf erhielten von 779 Entlassenen 59.9 Procent Arbeit oder Anstellung, 32 Procent wurden auf ihren Wunsch entlassen, gingen wieder auf die Wanderschaft u., 1.4 Procent mußte wegen Trunkenheit fortgeschickt werden, 4.1 Procent entliefen. Zur Strafe entlassene Kolonisten sollen in keiner anderen Kolonie aufgenommen werden.

<sup>7</sup> Schriften des Vereins III, 1887, p. 36. 44. Ueber die Entlassungsgründe in Wilhelmsdorf (42 Procent Unterbringung in Arbeit, 41 Procent Weiterwandern) s. Preussische statist. Zeitschrift 1885, p. 220 ff.

<sup>8</sup> In der Sitzung des Centralvorstandes zu Berlin im März 1893 berichtete v. Bodelschwingh, daß die 25 Kolonien jetzt über 4000 Plätze verfügen; die Verpflegstationen haben 10000 Betten, die 400 Herbergen zur Heimath 14000. Die Verpflegstationen machen leider keine Fortschritte: die badischen halten sich nur mit Staatshülfe; in Westphalen Deficit von 107 000 M. Hier war die Normalzahl der Stationen 90, die wirkliche Zahl eine Zeit lang 124, jetzt nur 44. Vgl. v. Bodelschwingh Die Ackerbaukolonie Wilhelmsdorf nach ihren bisherigen Erfahrungen (1883) und Vorschläge zur Vereinigung aller deutschen Arbeiterkolonien (1883). Einzel Das System der communalen Naturalverpflegung armer Reisender (1883).

<sup>9</sup> Gérando IV, p. 58 ff. 38 ff. Villeneuve-Bargemont Economie politique chrétienne III, p. 436 erblickt in diesen Kolonien eine Art Panacee. Auch Ramon de la Sagra Voyage en Hollande et en Belgique (1839), I, p. 168. 222 urtheilt günstig darüber. Gérando ist zweifelhafter. Die sittlichen Vortheile des Systems giebt er zu: man müsse jedoch sehr genau prüfen, was der umgesiedelte Arbeiter verliert, und was er gewinnen werde.

<sup>10</sup> Können die Ansiedler schließlich das Eigenthum ihres Landes erwerben,

solche, die Tagelöhnern entsprechen, und Bettler mit Zwangsarbeit. Durch gute Führung sollten die Kolonisten kupferne Medaillen erlangen, worauf sie Feiertags beliebig aus der Kolonie herausgehen durften; silberne Medaillen für die, welche sich durch ihre Arbeit selbst erhielten und nun täglich außer der Dienstzeit ausgehen durften; goldene für die, welche 250 fl. reines Einkommen jährlich producirten, und nun ganz den freien Pächtern gleich standen. Jeder Arme bekam auf Kosten seiner Gemeinde ein Haus, Acker- und Hausgeräthe, Saatforn und Vieh. Es war die Absicht, daß er dieß allmählich zurückzahlen und zuletzt sogar Pacht geben sollte. — Wie konnte man aber von den meist faulen, ungeschickten Armen, die dem Landbau meist völlig fremd waren, und überhaupt nicht zu wirthschaften verstanden, ernstlich erwarten, daß sie in einem hochkultivirten Staate, wo doch nur der intensivste Ackerbau lohnt, wüstes Land bewirthschaften sollten? Auch Thaer ist der Ansicht, daß Urbarung wüster Ländereien, selbst auf gutem Boden, weder für Unvermögende, noch für Anfänger paßt, und diese dabei in der Regel zu Grunde gehen.<sup>11</sup> Der erste Versuch wurde 1818 gemacht; 1827 mußte man den meisten Kolonisten ihre Rühle nehmen, die sie schändlich verwahrlost hatten. Damit die Armen nicht allen Lohn vertränten, hat man ihnen statt des Geldes Münzzeichen gegeben, die nur in der Kolonie gelten. Bis 1853 waren von mehreren tausend Ansiedlern nur 20 zu freien Pächtern geworden.<sup>12</sup> Bei einem Staatszuschusse von jährlich 332000 fl. hatte die Gesellschaft 1848 neben einem Vermögen von 3 Millionen eine Schuld von 8—9 Millionen. Man hat deßhalb die Urbarungen längst eingestellt, Weberei zu Hülfe genommen u. Für eine Gemeinde kommt die Ausfendung eines Armen in die Kolonie leicht theurer zu stehen, als wenn sie ihn daheim behalten hätte. Nach Gérando betragen die Kosten der Ansiedelung für eine Familie 2400—3570 Fr., so daß 1000 Familien auf etwa 5000 Hektaren ungefähr 3 Millionen Vorschuß be-

zo arbeiten sie vermuthlich eifriger. Es hört aber nachher die Möglichkeit auf, an derselben Stelle andere Arme unterzubringen.

<sup>11</sup> Rationelle Landwirthschaft (1809/10) III, p. 110.

<sup>12</sup> v. Buol-Bernberg Holländische Armenkolonien, 1853. Um 1847 zählten die 4 holländischen Dörfer 11793 Einwohner: davon 3465 freie, 649 militärische, 1511 Waisen und verlassene Kinder, 5145 Bettler, 645 Beamte.

dürften.<sup>13</sup> Sehr bewährt hat sich um Berlin die Ueberlassung gebüngten Kartoffellandes an Arbeiter.<sup>14</sup> Wollte man freilich ihnen damit einen wirklichen Zuschuß zu ihrem Lohne geben, so würde wahrscheinlich bald der übrige Lohn sinken, und ein irisches Elend sich ausbreiten. Vortrefflich aber wirkt es, wenn man das Stückchen Land als einen Genuß betrachtet, welcher die Gesundheit, Sittlichkeit, überhaupt die Lebenshaltung sehr heben kann. So die vielen kleinen Gärten um Nottingham, wo die Arbeiter ihr Gemüse zwar nicht wohlfeiler bauen, als wenn sie es kauften, was ihnen aber das Bierhaus ersetzt, ihren häuslichen Sinn belebt zc.<sup>15</sup>

## §. 47.

## Heilanstalten für leiblich oder geistig franke Arme.

Milbthätige Krankenhäuser (hospitiaux im Gegensatze der hospices) scheinen erst in christlicher Zeit aufgekomen zu sein. Dahin gehört das Krankenhaus von Edessa, von Ephren († 378) gegründet. Höchst großartig die von Kaiser Valens unterstützte Schöpfung Basilus M. († 379) zu Cäsarea, eine in Straßen getheilte Kolonie. Im Abendlande scheint die erste solche Anstalt die der Fabiola (in Hieronymus' Zeit) zu sein. Rom soll im 9. Jahrhunderte schon 24 Hospitäler gehabt haben. Das Pariser Hôtel Dieu datirt aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts. Im Mittelalter meist unter Aufsicht der Bischöfe, oft mit Klöstern ver-

<sup>13</sup> Bienfaisance publique IV, p. 78. 85. Vgl. ferner v. d. Bosch De la colonie de Frédéric-Oord et des moyens de subvenir aux besoins de l'indigence par le défrichement des terres vagues et incultes (1821). de Kirchhoff Mémoire sur les colonies de bienfaisance de Frédéric-Oord etc. (1827). Sehr ungünstig lautet der Bericht von Staring Les colonies agricoles de la société néerlandaise de bienfaisance (1849). Die belgischen fermes-hospices werden für solche Arme, die noch für höhere Bedürfnisse und Einkünfte zugänglich sind, von B. A. Huber Reisebriefe I, p. 55 ff. 63 gerühmt. Hier sollen die Gemeinden pro Kopf täglich 10—11 Cent. zuschießen, während in den Bettlerdepots 40—50 Cent. nöthig sind. Ueber einen Straßburger Versuch s. Rau Lehrbuch der politischen Oekonomie II, 2, §. 349.

<sup>14</sup> Böhmert II, p. 8.

<sup>15</sup> Howitt Rural life of England, p. 500. Edinburgh Rev. 1881, p. 521 ff. Ueber belgische Erfahrungen s. Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiter- Wohlfahrt 1894, p. 201.

bunden. Zur Zeit der Kreuzzüge wurden namentlich die Spitaler fur Ausfafige bedeutend. Fur die Theorie epochemachend, aber fur die Praxis wenig fruchtbar war der Reformplan, den Ludwig XVI. 1785 durch eine Commission begutachten lie, worin Lavoisier, Laplace, Daubenton und Bailly saen.<sup>1</sup>

Nachmals hatte Montesquieu zwar entschieden es fur eine Pflicht des Staates erklart, allen Burgern eine gesicherte Nahrung, passende Kleidung und gesundheitliche Lebensweise zu verschaffen, war aber doch nicht fur bleibende Spitaler gewesen, statt deren er nur vorubergehende Hulfen empfahl. In Rom bewirkten die Spitaler, „da alle Welt sich behaglich fuhlte, ausgenommen die Arbeiter, die Gewerbtreibenden, die Kunstler, die Landbesitzer und die Handeltreibenden“.<sup>2</sup> Dagegen ist Necker entschieden fur die Spitalpflege, vornehmlich in jeder groern Stadt: schon wegen der Armuth der untern Klasse dafelbst, dann aber namentlich auch, weil man im Spital dieselben Dienstleistungen viel wohlfeiler, oder bessere Dienstleistungen mit gleichen Kosten erlangen kann, als wenn die Pflege in zahllosen kleinen Wohnungen zerplittert ist.<sup>3</sup> Von den allgemeinen Zweifeln gegen die Spitalpflege urtheilt Gerando (IV, p. 314 ff.), da sie in der Region der Theorien aufgekommen seien, in der Region der Thatfachen verschwinden. Kann doch auerdem noch der Aufenthalt in einem guten Spital sehr wirksam zur sittlichen Hebung der Kranken benutzt werden.<sup>4</sup> (IV, p. 352.)

Lugus sollten Spitaler nur in Betreff der Sauberkeit, die fur sie ein Bedurfnis ersten Ranges ist, und hinsichtlich der Gesundheit treiben. Man rechnet jetzt in guten Hospitalern auf jeden Kranken mindestens 600 Kubikfu (Hamburg), hochstens 1600 (Frankfurt a. M.).<sup>5</sup> Die Erstattung der Kosten, die ja vorzugsweise fur die kraftigsten

<sup>1</sup> Tenon Memoire sur les hopitaux de Paris (1788).

<sup>2</sup> Esprit des loix XXII, Ch. 29.

<sup>3</sup> Bei den Spitalern gegen Syphilis darf man nicht vergessen, da sie zu Paris jahrlich gegen 122 Kinder aufnahmen. (Gerando IV, p. 371.)

<sup>4</sup> Nach Gerando IV, p. 348.

<sup>5</sup> Ueber die Vorzuge und Nachtheile des ganz alten Blocksystems, des spateren Corridorystems, des neueren Pavillon- und des allerneuesten, in Amerika aufgekommenen Barackensystems kann hier nicht weiter geredet werden. Vgl. aber Fl. Nightingale Bemerkungen uber Hospitaler (1866). Birchow Ueber Lazareth- und Baracken (1871). Esfe Die Krankenhuser, ihre Einrichtung und Verwaltung (1868).

Lebensalter wichtig ist, betrifft überwiegend die Städte und Industriebezirke als Empfänger, die Landbezirke als Verpflichtete. Zu Breslau betrug früher die Ausgabe für arme Kranke 52 Procent der Armenkosten überhaupt.<sup>6</sup> Im Berliner Krankenhause zu Moabit gehörten 50 Procent der Verpflegten dem vagabundirenden Proletariate an.<sup>7</sup> Sehr merkwürdig ist die Specialisirung der Krankenhäuser zu London. Hier gab es um 1850 gegen 50 Anstalten für specielle Zwecke: <sup>8</sup> 3 für Blattern, 5 für Augenranke, 3 für Ohr- und Stimmranke zc., ein Spital mit 230 Betten bloß für Scrofulöse, eins für Bruchleidende, das jährlich 5000 Kranke heilt, ein Krankenhaus für respectable Frauenzimmer, das besonders erkrankten Ladensjungfern dienen soll. Ein 1841 errichtetes Haus für Brustranke ist namentlich darum gestiftet, weil solche langwierig Kranke von anderen Spitalern leicht zurückgewiesen werden. Das Spital für Seeleute aller Völker liegt auf einem Schiffe, da Seeleute ungern in Landspitalern weilen. In einem Fieber-spitale werden Kirchspielsarme und Dienstboten nur gegen Zahlung von Seiten des Kirchspiels oder ihrer Herrschaft aufgenommen, andere Arme unentgeltlich.<sup>9</sup> Außerst wichtig ist die Fürsorge für Genesende, um Rückfälle zu verhüten: in Deutschland bisher viel weniger ausgebildet, als in England und Frankreich. Die Montyonstiftung wurde 1820 mit 4—5 Mill. Fr. Kapital begründet; die Londoner convalescent institution erwähnt Low p. 49.<sup>10</sup> Uebrigens kann die Armenbehörde auch in der häuslichen Krankenpflege der Armen viel thun, indem sie für Arzt und Apotheker, für Krankengeräthschaften und Speisen sorgt. Doch wird in unseren Großstädten mit ihrer Wohnungsnoth dieß wohl eine immer seltenere Ausnahme bilden.

Um die Geisteskranken haben Staat und Gemeinde sich lange Zeit nur insoferne gekümmert, als sie dieselben unschädlich zu machen suchten, oft durch Zusammensperrung mit Verbrechern

<sup>6</sup> Rau Lehrbuch II, 2, §. 356 c.

<sup>7</sup> Münsterberg, p. 471.

<sup>8</sup> Eines dieser Spitäler war im 16. Jahrhundert gestiftet, 11 im 18., 38 im 19.; in dem von Revolutionen erfüllten 17. Jahrhundert kein einziges! S. Low Charities of London.

<sup>9</sup> Low, p. 20—49.

<sup>10</sup> S. Güterbock Die öffentliche Reconvalescentenpflege (1882).



und Bagabunden. Das erste eigentliche Irrenhaus wurde zu London 1751 errichtet; und erst zur Zeit der französischen Revolution setzte Pinel mit größter Mühe die Abschaffung der Ketten im Bicêtre durch. Die Heil- und Pflegeanstalten für arme Geistesfranke werden meistens vom Staate, oder in den größeren Staaten von der Provinz gehalten. Sehr zweckmäßig ist die (westphälische) Vorschrift, daß wenig bemittelte oder ganz arme Geistesfranke das erste Jahr kostenfrei verpflegt werden, wenn der Kranke innerhalb der ersten 6 Monate nach Ausbruch der Krankheit eingeliefert ist, und man gleichzeitig nachweist, daß die Angehörigen und die Gemeinde nichts versäumt haben, um die Aufnahme zu bewirken. Sonst berechnet Münsterberg (p. 437), daß in Deutschland, wenn die Geisteskranken ebenso gut versorgt werden sollten, wie die englischen, eine einmalige Ausgabe von 300 Mill. Mk. und eine jährliche Mehrausgabe von 30 Millionen erforderlich sein würde. — Von der Kolonisation für Epileptische, deren es in Deutschland 10 000, leider meist Unheilbare, geben soll, ist eins der frühesten Beispiele das württembergische in Schloß Stetten<sup>11</sup> (1866). Sehr großartig die Bodelschwingh'schen Anstalten bei Bielefeld seit 1867.<sup>12</sup> Bis 1883: 1273 Epileptische aufgenommen, davon 48 Procent noch in den Anstalten, 12 Procent gestorben, 32 Procent ungeheilt, aber zeitweise gebessert, 8 Procent wesentlich gebessert entlassen.

Sehr wichtig für die ärmere Klasse sind Leichenhallen, ohne die ja die kleine Wohnung durch eine Leiche im höchsten Grade verschlimmert, gesundheitsgefährlich werden müßte, was dann leicht zu vorzeitiger Beerdigung führen könnte.<sup>13</sup>

#### §. 48.

Während es im Allgemeinen nicht rathsam ist, die Besserung verlangenden Sünder mit Ihresgleichen zusammenzuhäufen, wird man die sog. Magdalenen doch vor Allem von der Welt trennen müssen: natürlich ohne Zwang und in einem Aufenthalte, der für

<sup>11</sup> Schmoller's Jahrbuch 1884, p. 517 ff.

<sup>12</sup> Ein Besuch in Bielefeld s. Verwaltungsbericht der IV. Abtheilung des k. sächs. Ministeriums des Innern 1886—1891, p. 167 ff.

<sup>13</sup> Gérando Bienfaisance publique IV, p. 263.

sie nichts Peinliches hat. Aber Arbeit, Stillschweigen, Ausschluß von sog. Vergnügungen, Zusammensein mit schon Gebesserten, die oft freiwillig zeitlebens in der Anstalt bleiben, am besten mit Hilfe einer religiösen Congregation, wie überhaupt solche Anstalten mehr einen religiösen als politischen Charakter haben sollten. Glücklich verheirathete Mütter gewinnen auf Magdalenen am leichtesten Einfluß. Ein Besserungshaus liegt am zweckmäßigsten in einer größeren Stadt oder nahe bei einer größeren Anstalt, weil die passendste Arbeit im Waschen zc. besteht. Der gemeinsame Schlaßsaal muß für jede Magdalene eine besondere Abtheilung haben, und die Aufseherin im Mittelgange schlafen. Die alten und jungen Magdalenen sind meist von einander zu trennen.<sup>1</sup> — Die Kirche hat schon seit 1220, vielleicht sogar 1215, einen Orden der Neuerinnen der heiligen Maria Magdalena mit vielen Klöstern, die besonders Gregor IX. förderte. (Bulle von 1246.)<sup>2</sup> Neuerdings hat Cardinal Colonna wieder ein eigenes Kloster hierfür gegründet, weil andere Nonnen die Aufnahme verweigerten. Zu Paris giebt es Magdalenenhäuser schon im Jahre 1198, 1226 (von Ludwig IX. gegründet), 1494, 1629, 1660, 1698 (von Fr. v. Maintenon): alle während der Revolution zerstört. Das protestantische Haus (seit 1841) wird sehr gerühmt von Maxime Ducamp. Man lehrt hier den Aufgenommenen Lesen, Schreiben und aller Art Hausarbeit, bringt sie dann fern von Paris in Dienst, wobei ihre Vergangenheit nicht verschwiegen wird. Von 36 zwischen 1860 und 1870 Aufgenommenen sind 21 gebessert, 7 zurückgefallen, 8 verschwunden.<sup>3</sup> Von den im Pariser Hause du bon pasteur behandelten Weibern ist doch kaum ein Zehntel ins Laster zurückgefallen.<sup>4</sup> Das Londoner Magdalenenhospital (seit 1758) enthält durchschnittlich 100 Pfléglinge. Bis 1849 waren aufgenommen 7405, gebessert entlassen 4977, gestorben 216, wegen schlechter Aufführung entlassen 752.<sup>5</sup> Der Dresdener Magdalenen-Hülfs-

<sup>1</sup> Schäfer Weibliche Diaconie (1893), p. 89 ff. Herbst Die Magdalenen-sache (1867).

<sup>2</sup> Uhlhorn II, p. 299. Grotefend in den Beiträgen zur Frankfurter Geschichte, 1884.

<sup>3</sup> Journal des Economistes 1870, II, p. 389 ff., wo auch von dem 1866 gegründeten jüdischen Magdalenenhause geredet ist.

<sup>4</sup> Gérando III, p. 411 ff.

<sup>5</sup> Low Charities of London, p. 100.

verein hat z. B. 1886 : 70 Mädchen versorgt mit 7751 Mk. Kosten. Etwa ein Drittel der Mädchen kann hier als gerettet gelten, ein Drittel als rückfällig, ein Drittel als zweifelhaft.<sup>6</sup> Leider werden auch die Gebesserten oft von ihrer Familie dauernd verschmähet.<sup>7</sup> — Auch in den Gebärhäusern sollte die Menschenfreundlichkeit denen zu Hülfe kommen, die wirklich Scham fühlen, damit sie vor dem Aeußersten bewahrt bleiben. Bentham's Meinung, daß solche Asyle das Laster in derselben Weise beförderten, wie Invalidenhäuser den Kriegsdienst,<sup>8</sup> ist doch ein starker Beleg für das Urtheil Broughams, Bentham habe mehr mit Büchern, als mit Menschen verkehrt. .

Säuferasyle für diejenigen, welche der Trunksucht in so hohem Grade verfallen sind, daß sie sich durch eigene Zucht in ihrem gewöhnlichen Lebenskreise nicht mehr dem Laster entreißen können (Schäfer), gab es vor Kurzem nur vier in Deutschland. Bode in Conrad's Staatswörterbuch VI (1894), p. 278 führt 16 deutsche Säuferasyle an. Man nimmt an, daß zur Heilung eines Säufers ein mindestens ein- bis zweijähriger Aufenthalt im Asyle nothwendig sei. Die Hauptschwierigkeit liegt darin, auf eine rechtlich unzweifelhafte Weise zu bestimmen, wer als Säufer entmündigt und auch gegen seinen Willen der Besserungsanstalt übergeben werden soll. Viel kann der Staat auf diesem Gebiete erreichen, wenn er die Schankfreiheit beschränkt, was ja bekanntlich in Schweden so guten Erfolg gehabt hat; wenn er die durch Trunkfälligkeit gegebenen öffentlichen Mergernisse bestraft, bei Verbrechen Trunkenheit nicht mehr als Strafmilderungsgrund ansieht u. Viel mehr freilich kann die freiwillig organisirte öffentliche Meinung durch Mäßigkeits- und Enthaltensvereine<sup>9</sup> wirken. (Bd. I, §. 236.)

Die Verbrecher in unseren Strafanstalten machen leider eine bedeutende Quote der Gesamtbevölkerung aus. Die preussischen Anstalten z. B. hatten 1883/84: 117 860 Männer und 31 128 Weiber zu behandeln; im Anfange des Jahres 26 208 Männer und 4475 Weiber. Die Beaufsichtigung erforderte 2162 Beamte.<sup>10</sup>

<sup>6</sup> Böhmert Siebenundsiebzig Städte, II, p. 91.

<sup>7</sup> Gérando III, p. 416 ff. — <sup>8</sup> Traité de législation II, p. 247.

<sup>9</sup> Vgl. Baer Der Alkoholismus (1878).

<sup>10</sup> Preussische statist. Zeitschrift 1885, p. XI. Im Königreich Sachsen am Jahreschlusse 1891 in Straf- und Correctionsanstalten 4659 Gefangene.

Ein großer Theil der Sträflinge wird mehr als einmal bestraft. In Württemberg z. B. wurden 1882/83 unter den aus der Ludwigsburger Anstalt Entlassenen binnen 5 Jahren von den 194 zum ersten Male Bestraften 30 wieder bestraft, 131 blieben straffrei; von den 89 erstmals Rückfälligen wurden 42 wieder bestraft und 37 blieben straffrei; von den 382 wiederholt Rückfälligen 261 wieder bestraft und nur 87 blieben straffrei.<sup>11</sup> Eine für den Optimisten etwas beruhigende, für den Menschenfreund allerdings besonders traurige Erscheinung! Früher waren die Zuchthäuser zc. reine Strafanstalten; jetzt wollen sie daneben auch Besserungsanstalten sein, was namentlich durch Papst Clemens XI. eingeleitet ist, dessen Zuchthaus zu S. Michele im Hauptarbeitsjaale die Inschrift trug: *Parum est coercere improbos poena, nisi probos efficias disciplina.* Freilich hat man sich dabei vor dem Extreme zu hüten, daß die Anstalt den Strafcharakter zu sehr verliert. Hochwichtig ist es, für junge Verbrecher eigene Strafanstalten zu haben, wie in Paris und Lyon. Sie schlafen hier einzeln, arbeiten gemeinsam, jedoch unter Stillschweigen. Zu Lyon unterscheidet man vier Klassen: *d'épreuve*, *d'espérance*, *de récompense* und *de punition*. Hier wird es zum großen Theil vermieden, was sonst so häufig vorkommt, daß die bestraften Kinder zu ihren Eltern noch verderbter zurückkehren.<sup>12</sup> Auch die weiblichen Sträflinge sollten, womöglich unter Mitwirkung von edeln Frauen (C. Fry!) behandelt werden. In den Auburn'schen Strafanstalten von Maine, Massachusetts und Newhampshire hat der Arbeitsertrag der Gefangenen lange Zeit die Kosten überstiegen, was freilich mit der natürlichen Höhe des amerikanischen Arbeitslohnes zusammenhing. Doch wurde auch im Bagno von Toulon ein Ueberschuß pro Kopf und Jahr von 53·7 Fr. erzielt.<sup>13</sup> Die Sträflingsarbeit an Privatunternehmer zu vermietthen, kann sehr einträglich sein, wie in vielen Südstaaten Nordamerikas. In Frankreich ist es beliebt, die ganze Erhaltung und Beschäftigung der Gefangenen Privaten zu überlassen, beides jedoch innerhalb der Strafanstalt. Am besten wohl die eigene Regie, wenn sie für Staatszwecke

<sup>11</sup> Herse in den Schriften des Vereins XVI, p. 4.

<sup>12</sup> Gérando III, p. 445 ff.

<sup>13</sup> Gérando III, p. 436 ff. Den Sträflingen etwa ein Drittel ihres Erwerbes gleich zu geben, hält Gérando mit Recht für sehr bedenklich.

arbeiten läßt. Verkauft sollten ihre Producte jedenfalls nicht unter dem Marktpreise werden und Schleuderarbeit aufs Sorgfältigste vermieden.

Von der größten moralischen Bedeutung ist die Sorge für die entlassenen Sträflinge, obwohl man doch eigentlich erst seit 120 Jahren ernstlich daran gedacht hat. Wo diese fehlt, da ist es dem Entlassenen auch beim besten Willen unendlich schwer, eine passende Arbeitsstelle zu finden. „Die Gesellschaft ist strenger, als das Gesetz, und gegen den Bestraften weniger nachsichtig, als die Gerichte. Die Kette klirrt ihm sein Leben lang nach.“<sup>14</sup> Wenn die Entlassenen immer noch polizeilich beaufsichtigt werden, so macht der jederzeit mögliche Visitationsbesuch der Polizei selbst dem Gebesserten den Eintritt in ein Gewerbe unendlich schwer. In England können die Fürsorgevereine mit Genehmigung der Polizei die Controlbesuche vornehmen und die allmonatlichen Meldungen empfangen.<sup>15</sup> Hier ist seit 1875 in jeder Gefängniszelle ein Anschlag, daß neben jedem Gefängnisse ein Fürsorgeverein besteht, der sich unter gewissen Bedingungen der entlassenen Sträflinge annimmt. Nach Mährott<sup>16</sup> „hat in England kein entlassener Sträfling, der zu irgend einer Arbeit willig und geschickt ist, mehr eine Entschuldigun-  
gung für den Rückfall ins Verbrechen“. Weil übrigens die bloße That-  
sache, daß er in der Strafanstalt gefessen hat, den entlassenen Verbrecher, und wenn er noch so gründlich gebessert wäre, an jeder Anstellung für sein neues Leben hindert, wird es gewöhnlich sehr heilsam sein, ihm die Uebersiedelung in einen anderen Ort, wo man seine Vergangenheit nicht kennt, zu gewähren. Jetzt strömen, zur größten Gefährdung des Gemeinwohls, die entlassenen Sträflinge am liebsten in den großen Hauptstädten zusammen! Frankreichs entlassene Sträflinge können, wenn sie wollen, ihren Zucht-  
hauschein auf der Mairie zurücklassen und dafür unanstößige Papiere erhalten: wogegen sie sich verpflichten, einen Theil ihres Lohnes in der Sparkasse anzulegen. Das Londoner Asyl für reuige Sünder sperrte jeden Aufnahmesuchenden 14 Tage lang bei Wasser und Brot einsam ein: eine Probe, die er jeden Augenblick aufheben

<sup>14</sup> Herse a. a. D., p. 17.

<sup>15</sup> Schriften des Vereins XVI, p. 94. 175.

<sup>16</sup> Die Reform des deutschen Straf- und Gefängnißwesens (1887), p. 273.

konnte. Bestand er sie aber, so wurde ihm ein Jahr lang religiöser und gewerblicher Unterricht erteilt, und dem Ausscheidenden entweder ein Unterkommen im Lande oder Mittel zur Auswanderung verschafft.<sup>17</sup> Am liebsten sollte man den entlassenen Sträflingen ein Unterkommen auf dem Lande oder in kleinen Städten verschaffen. Nach Starke zeigt „die Veretzung des Pflinglings aus dem für ihn so schädlich gewordenen Getriebe einer Millionenstadt mit ihren Versuchungen in andere Luft in einer großen Zahl von Fällen eine ähnlich günstige Wirkung, wie das Umpflanzen eines kränkenden Topfgewächses in einen anderen Boden“. Uebrigens sollten Behörden, Vereine u. die specielle Fürsorge für die entlassenen Sträflinge doch nur Solchen widmen, die ausdrücklich darum gebeten haben. „Man soll die Perlen nicht vor die Säue werfen.“<sup>18</sup> Das große Wort, das nach Evang. Matthäi 25, 31 ff. der Weltrichter am jüngsten Tage zu den Wohlthätigen sprechen wird, gedenkt namentlich auch der Gefangenen: „ich bin gefangen gewesen, und ihr seid zu mir gekommen“. Aber auch da muß der Armenpfleger und der Staat als höchster Armenpfleger nicht bloß dem Herzen, sondern auch dem Kopfe folgen, nicht bloß die Einzelnen und den Augenblick, sondern auch das Ganze und die Folgen bedenken. „Seid ohne Falsch, wie die Tauben, aber auch klug, wie die Schlangen!“<sup>19</sup>

<sup>17</sup> Quarterly Rev., Sept. 1855, p. 440. Die Strafkolonien in Australien, die jetzt wegen des Widerwillens der Kolonisten selbst weggefallen sind, waren doch zum Mindesten auch sehr kostspielig. Die englischen Sträflinge kosteten im Mutterlande pro Kopf 26 £ jährlich, in Australien 44 £: obschon der Transport, 1862 über 26 £ pro Kopf kostend, für Engländer wenig Abschreckendes hatte. (Peto Taxation, p. 349.)

<sup>18</sup> Leider lehrt die Erfahrung, daß entlassene Sträflinge aus dem geistlichen, juristischen, kaufmännischen Berufe äußerst selten in denselben zurücktreten können: in Berlin 1890 von 482 entlassenen Personen nur 35, darunter von 28 früheren Beamten keiner. (Schriften des Vereins XVI, p. 97 ff.)

<sup>19</sup> S. besonders v. Jagemann in v. Holzendorff und v. Jagemann Handbuch des Gefängniswesens (1888), II, p. 223 ff. Krohne Lehrbuch der Gefängnisfunde (1889), p. 387 ff.

arbeiten läßt. Verkauft sollten ihre Producte jedenfalls nicht unter dem Marktpreise werden und Schleuderarbeit aufs Sorgfältigste vermieden.

Von der größten moralischen Bedeutung ist die Sorge für die entlassenen Sträflinge, obwohl man doch eigentlich erst seit 120 Jahren ernstlich daran gedacht hat. Wo diese fehlt, da ist es dem Entlassenen auch beim besten Willen unendlich schwer, eine passende Arbeitsstelle zu finden. „Die Gesellschaft ist strenger, als das Gesetz, und gegen den Bestraften weniger nachsichtig, als die Gerichte. Die Kette klirrt ihm sein Leben lang nach.“<sup>14</sup> Wenn die Entlassenen immer noch polizeilich beaufsichtigt werden, so macht der jederzeit mögliche Visitationsbesuch der Polizei selbst dem Gebesserten den Eintritt in ein Gewerbe unendlich schwer. In England können die Fürsorgevereine mit Genehmigung der Polizei die Controlbesuche vornehmen und die allmonatlichen Meldungen empfangen.<sup>15</sup> Hier ist seit 1875 in jeder Gefängniszelle ein Anschlag, daß neben jedem Gefängnisse ein Fürsorgeverein besteht, der sich unter gewissen Bedingungen der entlassenen Sträflinge annimmt. Nach Aschrott<sup>16</sup> „hat in England kein entlassener Sträfling, der zu irgend einer Arbeit willig und geschickt ist, mehr eine Entschuldigung für den Rückfall ins Verbrechen“. Weil übrigens die bloße Thatfache, daß er in der Strafanstalt gefessen hat, den entlassenen Verbrecher, und wenn er noch so gründlich gebessert wäre, an jeder Anstellung für sein neues Leben hindert, wird es gewöhnlich sehr heilsam sein, ihm die Uebersiedelung in einen anderen Ort, wo man seine Vergangenheit nicht kennt, zu gewähren. Jetzt strömen, zur größten Gefährdung des Gemeinwohls, die entlassenen Sträflinge am liebsten in den großen Hauptstädten zusammen! Frankreichs entlassene Sträflinge können, wenn sie wollen, ihren Zuchthauschein auf der Mairie zurücklassen und dafür unanstößige Papiere erhalten: wogegen sie sich verpflichten, einen Theil ihres Lohnes in der Sparkasse anzulegen. Das Londoner Asyl für reuige Sünder sperrte jeden Aufnahmefuchenden 14 Tage lang bei Wasser und Brot einsam ein: eine Probe, die er jeden Augenblick aufheben

<sup>14</sup> Herse a. a. D., p. 17.

<sup>15</sup> Schriften des Vereins XVI, p. 94. 175.

<sup>16</sup> Die Reform des deutschen Straf- und Gefängniswesens (1887), p. 273.

konnte. Bestand er sie aber, so wurde ihm ein Jahr lang religiöser und gewerblicher Unterricht ertheilt, und dem Ausscheidenden entweder ein Unterkommen im Lande oder Mittel zur Auswanderung verschafft.<sup>17</sup> Am liebsten sollte man den entlassenen Sträflingen ein Unterkommen auf dem Lande oder in kleinen Städten verschaffen. Nach Starke zeigt „die Versetzung des Pfleglings aus dem für ihn so schädlich gewordenen Getriebe einer Millionenstadt mit ihren Versuchungen in andere Luft in einer großen Zahl von Fällen eine ähnlich günstige Wirkung, wie das Umpflanzen eines kränkenden Topfgewächses in einen anderen Boden“. Uebrigens sollten Behörden, Vereine u. die specielle Fürsorge für die entlassenen Sträflinge doch nur Solchen widmen, die ausdrücklich darum gebeten haben. „Man soll die Perlen nicht vor die Säue werfen.“<sup>18</sup> Das große Wort, das nach Evang. Matthäi 25, 31 ff. der Weltrichter am jüngsten Tage zu den Wohlthätigen sprechen wird, gedenkt namentlich auch der Gefangenen: „ich bin gefangen gewesen, und ihr seid zu mir gekommen“. Aber auch da muß der Armenpfleger und der Staat als höchster Armenpfleger nicht bloß dem Herzen, sondern auch dem Kopfe folgen, nicht bloß die Einzelnen und den Augenblick, sondern auch das Ganze und die Folgen bedenken. „Seid ohne Falsch, wie die Tauben, aber auch klug, wie die Schlangen!“<sup>19</sup>

<sup>17</sup> Quarterly Rev., Sept. 1855, p. 440. Die Straffolonien in Australien, die jetzt wegen des Widerwillens der Kolonisten selbst weggefallen sind, waren doch zum Mindesten auch sehr kostspielig. Die englischen Sträflinge kosteten im Mutterlande pro Kopf 26 £ jährlich, in Australien 44 £: obchon der Transport, 1862 über 26 £ pro Kopf kostend, für Engländer wenig Abschreckendes hatte. (Peto Taxation, p. 349.)

<sup>18</sup> Leider lehrt die Erfahrung, daß entlassene Sträflinge aus dem geistlichen, juristischen, kaufmännischen Berufe äußerst selten in denselben zurücktreten können: in Berlin 1890 von 482 entlassenen Personen nur 35, darunter von 28 früheren Beamten keiner. (Schriften des Vereins XVI, p. 97 ff.)

<sup>19</sup> S. besonders v. Jagemann in v. Holzendorff und v. Jagemann Handbuch des Gefängniswesens (1888), II, p. 223 ff. Krohne Lehrbuch der Gefängnisfunde (1889), p. 387 ff.



## Zweites Buch.

### Diätetischer Theil. Anstalten, die Armuth zu verhüten.

---

#### §. 49.

Auch diese bedürfen, wo die ursprüngliche Gleichheit der Menschen verschwunden und die „Atomisirung der niederen Klassen“ (Engel) ausgebildet ist, einer wohlwollenden Unterstützung von Seiten der höheren Klassen. Gérando unterscheidet die assistance préventive und subventive: jene eine Hygiene, d. h. une médecine efficacement préventive, diese une médecine purement palliative et calmante.

Auf den niederen Stufen der Volkswirthschaft, wo es noch wenig Kapitalien giebt, und schon darum die eigenthümliche Wirkung der Kapitalien wenig bedeutend und bekannt ist, sehen wir die vorbeugenden Anstalten gegen Armuth, abgesehen von der Familie, fast nur in der Corporation bestehen. Heute wird das eine Corporationsglied unterstützt, morgen das andere. An strenge Berechnung und Ausgleichung ist nicht zu denken: das wird aber auch durch die wechselseitige Kenntniß und Liebe der Theilnehmer entbehrlich gemacht. Was die höhere, allgemeinere Leitung betrifft, so wird sie größtentheils von der Kirche übernommen. Eine große Menge von Nonnenklöstern ist im Mittelalter auf ähnliche Weise gestiftet und bereichert worden, wie jetzt Rentenanstalten.<sup>1</sup> Auch sonst nicht selten Vergabungen an Klöster, wobei man sich Kost, Kleidung zc.

<sup>1</sup> Vgl. J. Müser Dänabrückische Geschichte I, 5, §. 12. Arnold Anstiftungen, p. 555.

bis zum Tode ausbedang.<sup>2</sup> Das kanonische Recht schreibt im Allgemeinen vor, daß jeder Stifter oder Donant einer Kirche, wenn er nachmals verarmt, von dem Kirchenfonds erhalten werden soll.<sup>3</sup> Noch das preussische Landrecht hat eine Erinnerung daran festgehalten, wonach jeder schuldblos Verarmte, der Stifter einer Pfründe oder dessen Nachkomme ist, einen Anspruch auf nothdürftige Erhaltung aus dem Kirchenvermögen besitzt. (II, 11, §. 595.) — Auf den höheren Kulturstufen nimmt dies alles einen genaueren, mehr berechnenden Charakter an. Die Mitglieder der fraglichen Anstalten treten nicht als Individuen und Menschen, sondern als Vertreter gewisser Kapitalien mit einander in Verbindung. Es ist der oft besprochene Unterschied zwischen Corporation und Actiengesellschaft, Verbrüderung und wechselseitiger Versicherung. In der neuesten Zeit kommt dazu eine starke Einmischung des Staates.

Zur Beruhigung wohlmeinender und Bekämpfung wühlerischer Pessimisten mag übrigens die Thatsache dienen, daß in England die arbeitende Klasse, wenn sie ordentlich lebt und sich bei Versicherungsvereinen zc. betheiligt, in Städten eine ebenso große, auf dem Lande sogar eine größere Lebensdauer hat, als die Mittelklasse, ja durchgängig eine größere als der Adel.<sup>4</sup>

Einer unserer bedeutendsten Volkswirtschafts- und Staatskennner, Schäffle, dessen Lehre auf die neueste deutsche Socialgesetzgebung auch praktisch von großem Einflusse gewesen sein wird, hat schon 1873 den Auspruch gethan: „der größere Theil der heutigen öffentlich-corporativen Wohlthätigkeit stelle einen Communismus der entfittlichendsten, planlosesten, ungerechtesten und schädlichsten Art dar: sie wirke unwirtschaftlich, indem sie den Arbeitsmarkt störe; ungerecht, weil sie ungleichmäßig austheile, oft freigebig gegen Solche, die Gegengaben leisten, bezw. das Nöthige sich selbst geben könnten; unsittlich, weil die Lust zur Arbeit, das familiäre Pflichtbewußtsein und jene das ganze Leben zu einem

<sup>2</sup> Reugart Codex diplom. Alemann. et Burgund. Nr. 187. 281. 475. Stälin Württembergische Geschichte I, p. 394.

<sup>3</sup> C. 25 X. III, 38. In Kleinstaaten giebt es noch jetzt viele Sparkassen, die von den griechischen, armenischen und katholischen Kirchen gehalten werden. Man betrachtet die Einlagen als Darlehen an die Kirche. (Statist. Journal 1865, p. 321 ff.)

<sup>4</sup> Retson Contributions to vital statistics (1867), p. 17 ff.

Versorgungspläne gestaltende wahre Wirthschaftlichkeit von einem großen Theile der Wohlthätigkeitsacte in ihrem Kerne angegriffen werde. Für Einzelne mag vorübergehend die Schärfe der Noth durch sie gelindert werden, aber die Noth selbst wird verallgemeinert. Wer 100 000 Arbeitern 10 Procent des nothwendigen Lohnes durch Almosen ersetzt, der drückt vielleicht den Lohn einer Million um 20 Procent: solche Wohlthätigkeit ist noch schlimmer als die des Crispinus! Schäffle nennt es eine Merkwürdigkeit unserer Zeit, daß man jenen die Gemeinden selbst verpaupernden, die Armen entpflichtenden, den Lohndruck verlängernden Communismus des öffentlichen Armenrechtes unbedenklich hinnimmt, den in alles Privateigenthum tief eingreifenden Armensteuerzwang sich gefallen läßt, aber den doch einfachen und naheliegenden Gedanken einer gesetzlichen Organisation der persönlichen Selbstversicherung und Angehörigen-Versicherung noch ablehnt. Und doch würde so der Quelle der Massenverarmung selbst, der gewissenlosen Fortpflanzung, den Störungen der Lohnbestimmung entgegengewirkt, Zwang zur Versorgung Anderer in gesetzliche Selbstversicherungspflicht verwandelt. Sehr viele der Fälle, welche man heute noch als „unverschuldete“ und „arbeitsunfähige“ Armuth ansieht und der öffentlichen Armenpflege auf-  
 ladet, könnten und sollten der Selbstfürsorge zugewiesen werden: so daß im Falle der Einkommenslosigkeit nicht der Staat, nicht die Heimaths- oder Unterstützungsgemeinde, sondern die Erübrigungen der stattgehabten, aber durch gesellschaftliche Einrichtungen geordneten und verallgemeinerten Selbstfürsorge ins Mittel treten. Freilich kann dieß nur dann wirksam werden, wenn die regelmäßigen Einkünfte Allen gestatten, sich und die erwerblosen Angehörigen durch Personalversicherung selbst zu versorgen. Nur ein gewisses Maß gesetzlicher Personalversicherungspflicht, nach welchem die Löhne als nach einem nothwendigen Kosten-Bestandtheile sich richten, gestattet die allmälige völlige Beseitigung der öffentlichen Armenpflege. Für dieß ganze Personalversicherungswesen, von der Sparkasse angefangen, empfiehlt Schäffle in jedem Kulturstaate eine mit mathematischen, volkswirthschaftlichen und statistischen Kräften ersten Ranges wohl ausgestattete Versicherungsbehörde, anregend und controlirend.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Schäffle Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft (3. Aufl.), Bb. II, p. 482 ff.

## Erstes Kapitel.

## Sparkassen.

## §. 50.

Daß die Sparkassen eine deutsche Erfindung des 18. Jahrhunderts seien, ist eine Uebertreibung. Neugefundene delphische Inschriften zeigen, wie im 2. Jahrhunderte vor Chr. sehr viele Sklaven ihre Ersparnisse dem Tempel anvertrauten, um sich später damit freizukaufen, wobei wiederum der Tempel als Vermittler diente.<sup>1</sup> Unter den römischen Kaisern hatten die Legionen Sparkassen. Saturninus, der Aufruhr plante, suchte diese Depositen als Pfand für die Anhänglichkeit der Truppen zu benutzen. Domitian verbot nachher, einem Soldaten mehr als 1000 Sestertien aufzubewahren.<sup>2</sup> — Neuerdings scheint die älteste Sparkasse die braunschweigische Leihkasse seit 1765 gewesen zu sein. Nachher sind ähnliche Anstalten errichtet worden zu Hamburg 1778, wo der Name Sparkasse aufgekommen ist; zu Oldenburg 1786, Bern 1787, Basel 1792.<sup>3</sup> Die Hamburger Anstalt nahm anfänglich keine Einlagen unter 15 Mk. an. Die Berner, zunächst für Dienstboten bestimmt, erhielt von der aristokratischen Regierung 75 000 Livres Fonds. Die Baseler, durch Iselin angeregt, wurde von 20 großen Kaufleuten bis zum Betrage von 64 000 Livres garantirt.<sup>4</sup> In Frankreich hat Condorcet in der Schrift über die Fortschritte des menschlichen Geistes (1794) zur Beförderung größerer Vermögensgleichheit im Volke Sparkassen neben Banken für Personalcredit empfohlen. Aehnlich der Chemiker Lavoisier 1786 in der Provinzialversammlung zu Orleans. Aber noch ein Mann wie Turgot († 1781) muß an Sparkassen gar nicht gedacht haben.<sup>5</sup> — Am stärksten sind sie neuerdings empfohlen worden durch die Erfahrung schwerer Noth-

<sup>1</sup> E. Curtius in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1864.

<sup>2</sup> Duruy IV, p. 209. Veget. De re militari II, 20.

<sup>3</sup> Hermann Münchener gelehrte Anzeigen I. Ueber Sparanstalten, insbesondere Sparkassen. (1835.)

<sup>4</sup> Gérando Bienfaisance politique, III, p. 170 ff.

<sup>5</sup> Turgot Mémoire sur les prêts d'argent, §. 39.

jahre. So in Appenzell bald nach der Theuerung von 1816, 17,<sup>6</sup> in Paris, London, Preußen und Württemberg 1818, in Oesterreich 1819, Weimar 1821. Die englischen Sparkassen haben sich zwischen 1814 und 1817 bis auf 101 vermehrt, während in Deutschland zwischen 1800 und 1817 keine einzige neue entstand, seitdem aber bis 1837 schon 201.<sup>7</sup> Die deutschen sind äußerst selten von Staatsregierungen oder Speculanten errichtet, viel mehrere von Privatvereinen, die meisten von Städtischen Magistraten.<sup>8</sup> Die nordamerikanischen Sparkassen haben sich lange Zeit fast nur im Nordosten recht entwickelt. Hier hatten aber z. B. im Staate New-York die Sparkassen zu Anfang des Jahres 1867 141.69 Mill. Doll., wovon den Einlegern 131.769 gehörten: während Großbritannien gleichzeitig mit Einschluß der Postsparkassen 44.196 Mill. £ aufwies. In den 8 nordöstlichen Staaten der Union kam 1879 auf jeden vierten Kopf der Bevölkerung ein Sparkassenbuch mit durchschnittlich 358 Doll.<sup>9</sup>

Anfänglich waren die meisten Sparkassen, selbst statutarisch, besonders für die niederen Klassen bestimmt. Nichts feuert diese kräftiger zu Ersparnissen an, weil sie hier Sicherheit<sup>10</sup> und sofortigen Zinsgenuß finden. Gerade bei den niederen Ständen, welche eng beisammen wohnen, wenig Verschließbares haben u., ist die Gefahr der Verraubung am größten. Chadwick erinnert an die zahlreichen Mord- und Raubthaten gegen alte und einsame Leute in Rechnung auf deren Haarovorräthe: in Schottland viel seltener, als in England, wegen der dort viel weiter verbreiteten Bankbenutzung.<sup>11</sup> Sparen könnte der kleine Mann auch ohne Sparkasse, aber lange Zeit ertraglos, oder, falls er Zinsen haben will, sehr gefährdet. Zugleich in steter Verführung, das Angekommene wieder auszugeben. Darum nennt Malthus die Sparkasse das

<sup>6</sup> Auch Canton Appenzell, p. 151.

<sup>7</sup> v. Malthus Die Sparkassen in Europa (1838), p. IV ff.

<sup>8</sup> In Danzig wurde 1821 eine „menschenfreundliche“ Actienparkasse begründet, welche noch 1875 bestand. (Engel Statist. Zeitschrift 1876, p. 342.) In Sachsen wurden viele Vereinsparkassen nachträglich von Gemeinden übernommen.

<sup>9</sup> Conrad's Jahrbuch 1885, I. p. 60; 1868, I. p. 352. Früher in Schmoller's Jahrbuch 1879, p. 45.

<sup>10</sup> Erhöht wird die Sicherheit durch ein Secret, das Sparkassenbuch einem Anderen abzutreten.

<sup>11</sup> Statist. Journal 1861, p. 519 ff.

beste Mittel, die Armuth zu verhüten.<sup>12</sup> In England waren vor 1865 unter je 100 Einlegern 25 Dienstboten, Wäscherinnen u., 24 kleine Gewerbetreibende, 15 Minderjährige, 12·5 männliche Arbeiter.<sup>13</sup> Nach Gérando (III, p. 200 ff.) gehörten in Frankreich 1832 von den 20742 Einlegern 7311 zur Klasse der ouvriers, 5238 zum Hausgefinde, 1411 zum Handelstande, 1088 zu den employés, 643 classe savante, 533 zu den Soldaten. Die weiblichen Einleger waren fast ebenso zahlreich, wie die männlichen. Um 1885 hatten die französischen Sparkassen (ohne die Postsparkassen) unter ihren Einlegern 29·36 Procent Minderjährige ohne Beruf, 9·63 Procent selbständige Unternehmer, 9·87 Tagelöhner und Landarbeiter, 16·61 gewerbliche Arbeiter, 11·82 Dienstboten, 4·63 Beamte, 14·53 Rentiers. Unter den 261966 neuen Einlagen des Jahres 1888 gehörten selbständigen Unternehmern 18404, ländlichen Tagelöhnern 15200, gewerblichen Arbeitern 39586, Dienstboten 30900, Soldaten und Matrosen 6394, Angestellten 22926, liberalen Geschäften 13008, Eigenthümern, Rentiers und Personen ohne Beruf 39018, Minderjährigen 76375. Darunter Frauen 111558.<sup>14</sup> Zu Paris hatten sich Anfangs hauptsächlich Dienstboten der Sparkasse bedient. Noch 1826 bilden die „Arbeiter“ nur ein Sechstel, 1841 schon 54 Procent der Einlegenden, und 52 Procent vom eingelegten Kapitale.<sup>15</sup> Für die preussischen Sparkassen waren lange die Haupteinleger weibliche Dienstboten und Kinder wohlhabender Leute. Die Kassen im Regierungsbezirk Aachen dehnten ihren Bereich weit mehr auf die niederen Stände im Allgemeinen aus. Indessen war noch das Regulativ von 1838 der Ansicht, die Sparkassen gehörten vornehmlich für die Städte. In Leipzig waren 1875 von 24244 weiblichen Sparern 9436 Dienstboten, 2569 Arbeiterinnen, 4213 Ehefrauen, 1611 Wittwen, 5438 Unmündige; von 19845 männlichen 3131 Dienstboten, 2972 Handarbeiter,

<sup>12</sup> Essay on population IV, Ch. 12. Sehr verkehrt jedoch sei der Parlamentsbeschluß, daß die Friedensrichter auch Solche, die etwas in der Sparkasse stehen haben, bis zu einem gewissen Betrage verarmoseniren dürfen. Das heiße, den Zweck den Mitteln zu seiner Erreichung opfern!

<sup>13</sup> Bluntschli-Brater Staatswörterbuch IX, p. 606.

<sup>14</sup> Preussische statist. Zeitschrift 1888, p. VIII. Journal des Economistes 1889, IV, p. 416. Ueber deutsche Verhältnisse s. die „Sparkasse“ (Hannover) 1892, p. 225 ff.

<sup>15</sup> M. Mohl Französische Reise (1845), p. 35.

5256 Handwerksgefelln und Lehrlinge, 1370 Gewerbtreibende, 5007 Unmündige.<sup>16</sup> Die starke Bctheiligung der Dienstboten und Gefellen hängt damit zusammen, daß hier viel Aussicht auf spätere Selbständigkeit vorhanden ist, selten Beschäftigungslosigkeit, Nahrung und Obdach sehr häufig als Naturallohn bezogen. Am meisten empfiehlt sich die Benutzung der Sparkasse für Menschen, die an Erwerb von Grundeigenthum oder an selbständigen Betrieb von Gewerbefleiß doch nie denken können. — Den Arbeitern die Benutzung der Sparkasse staatlich zu befehlen, widerräth Gérando aufs Entschiedenste. Dagegen sollten die Arbeitsherrn, zumal von ihren höheren Angestellten, die Vorweisung eines Sparkassenbuches fordern. Fremden Arbeitern könnte als Bedingung des Aufenthaltes die Benutzung der Sparkasse auferlegt werden. (III, p. 239 ff.) Auch Kries hat gerathen, die Aufnahme eines neuen Gemeindegliedes an den Besitz eines Guthabens in der Sparkasse, sowie an die Bctheiligung bei Kranken- und Alterskassen als Bedingung zu knüpfen. Dann immerhin Erwerbunq des Heimathsrechtes in 3—5 Jahren. Es sei heilige Pflicht der Gesellschaft, da, wo die Bedingungen eines gesicherten Familienlebens gänzlich fehlen, die Familiengründung soviel wie möglich zu verhindern. Die Sparkasseneinlagen sind zugleich eine Stütze der äußern Unabhängigkeit und eine Frucht der innern Selbständigkeit.<sup>17</sup> Ostpreussische Gutsherrn befördern die Sparkassen wohl dadurch, daß sie zu jedem eingelegten Groschen ihrerseits ebenso viel zulegen, was dann, wenn dem Einleger wegen schlechten Betragens gekündigt werden muß, dem übrigen Einlegerpersonale zufällt.<sup>18</sup> In Frankreich sollen früher manche (steinharte und eiskalte!) Fabrikherren, die Sparkassen ungern gesehen haben, weil die Arbeiter dadurch unabhängiger würden.<sup>19</sup>

Associationen sind die Sparkassen nicht, da ihnen jede Gegenseitigkeit und Solidarität fehlt. Engel will sie darum auch nur als latente Genossenschaften gelten lassen, im Gegensatz der pro-

<sup>16</sup> Below Leihhaus und Sparkasse in Leipzig (1876), p. 68.

<sup>17</sup> Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft 1853, p. 330. 334. 327. 52. 75.

<sup>18</sup> v. d. Goltz Entwicklung der ländlichen Arbeiterverhältnisse im nordöstlichen Deutschland (1864), p. 47 ff.

<sup>19</sup> Dupin im Commissionsberichte der Deputirtenkammer 16. Mai 1834.

ductiven und distributiven. Dagegen hat man sie sehr passend Elementarschulen der Kapitalbildung genannt: soferne die unteren Klassen erst durch ganz freiwilliges Sparen, stete Rückforderungsmöglichkeit zc. hindurchgehen mußten, bevor sie zu Consum-, Rohstoff-, Vorschußvereinen (gleichsam die Mittelschulen!) übergehen oder gar an Lebensversicherung zc. denken konnten.<sup>20</sup> Combien de vertus cachées, combien d'empire sur soi-même, de résistance aux séductions du plaisir, aux entraînements de la débauche, combien d'amour filial, d'amour paternel et maternel, combien d'inspirations providentielles et de sentiments religieux sont cachés sous ce trésor de 100 millions épargnées centime à centime et gagnées à la sueur du front des classes laborieuses.<sup>21</sup> Man hat in Frankreich bemerkt, daß unter den wegen Aufruhrs zc. gerichtlich verfolgten Niemand war, der etwas in der Sparkasse stehen hatte; ebenso unter den Arbeitern, die zu Paris 1848 fielen.<sup>22</sup> So war es ein überaus glücklicher Gedanke, daß der Herzog von Orleans bei seiner Vermählung im Mai 1837 an 1760 Kinder Sparkassenbücher von zusammen 40000 Fr. schenkte. Die Summe stieg durch ersparte Zuschüsse bis April 1838 auf 72000, bis 1843 auf 152000 Fr., 1670 Inhabern gehörig. Mehrere wohlthätige Gesellschaften sind diesem Beispiele gefolgt.<sup>23</sup> Auf den Rath des Verfassers dieser Schrift hat der berühmte Leipziger Jurist Ed. Albrecht in seinem Testamente verfügt, daß alljährlich an würdige Kinder würdiger unbemittelter Eltern Sparkassenbücher geschenkt

<sup>20</sup> Engel in der Preussischen statist. Zeitschrift 1867, p. 31.

<sup>21</sup> Ch. Dupin Les caisses d'épargne (1837), p. 33. Schon früher hatte er in einem Commissionsberichte an die Deputirtenkammer gemeint: der Einleger in die Sparkasse werde gleichsam un homme nouveau, qui ne se croira plus un prolétaire sans avenir, mais qui prendra rang parmi les producteurs et les conservateurs de la richesse nationale. Sa conduite deviendra plus régulière, ses habitudes seront plus morales, il sera meilleur travailleur, meilleur chef de famille, meilleur citoyen. G. Stephenson fing an zu sparen, wie er wöchentlich 20 Schill. verdiente, nachdem er schon vorher seine Eltern unterstützt hatte. Dagegen spricht Quarterly Review, Nr. 215, p. 102 von Fabrikarbeitern, die jährlich 144 £ verdienen und davon 34¼ £ vertranen.

<sup>22</sup> Bluntschli-Brater Deutsches Staatswörterbuch IX, p. 600. Vielleicht hatten aber Manche vorher ihren letzten Nothpfennig herausziehen und aufzehren müssen?

<sup>23</sup> Chevalier Cours d'économie politique, II, p. 498.



werden sollen. Lord John Russell rieth im Unterhause (Juni 1848), den Sparkasseneinlegern, selbst wenn sie übrigens den Wahlcensus nicht hätten, doch ein Wahlrecht zum Unterhause zu verleihen. Die jetzt leider so häufigen Fälschungen der Sparkassenbücher, wo die Einlagen größer angegeben werden, als sie wirklich sind, bringen der Kasse keine Gefahr, um so mehr aber denjenigen Privaten, welche dem Inhaber auf sein Buch Credit gewähren. Diese Gefahr ließe sich theilweise verhüten, wenn die Kasse jede Einzahlung unterstempelte.<sup>24</sup>

Der Vorwurf, die Sparkassen möchten zu einer übergroßen Kapitalbildung, weiterhin zu Auswanderung von Kapitalien und Verminderung des Absatzes führen, hat wenig Grund. Meistens werden die Einlagen nach einiger Zeit aus der Sparkasse wieder herausgezogen; und der Unterschied besteht nur darin, daß jetzt auf nützliche Consumtionen, Aussteuern u. verwandt wird, was andernfalls Trunk, Spiel u. verbraucht hätten.<sup>25</sup> Bei den meisten Sparkassen sind die Rückforderungen so bedeutend, daß die wirkliche Vermehrung der Einlagen doch nur 10—20 Procent im Jahre beträgt. — Für eine Panacee darf man die Sparkasse natürlich nicht halten. Wo der kleine Mann z. B. Land besitzt, da würde ihn die Sparkasse von der besten Anlage seiner Ersparnisse ablocken.<sup>26</sup>

Das deutsche Sparkassenwesen hat sich am stärksten entwickelt in Sachsen: hier kamen 1885 auf 100 Menschen 40·08 Sparkassenbücher, in Preußen 14·86 (1889 17·96, obwohl kaum 5 Procent der Gemeinden mit Sparstellen versehen waren), in Bayern, Belgien, Holland nur 8—9. Uebrigens gibt es auch in Sachsen nur eine Sparkasse auf 15 910 Einwohner, obgleich viele Böhmen, trotz des höheren Zinsfußes daheim, ihre Ersparnisse lieber in die Lausitzer Sparkassen bringen.<sup>27</sup> Sonst hat eine vergleichende Statistik des Sparkassenwesens noch folgende Fragen zu beantworten: wieviel pro Kopf der Bevölkerung es Spareinlagen giebt; wie groß der Mittelbetrag einer Einlage ist; wie sich die großen, mittleren und kleinen Einlagen zu einander verhalten; in welchem Verhältnisse die verschiedenen Volksklassen daran theilnehmen. Es

<sup>24</sup> Vgl. schon J. Schön *Nationalökonomie* (1835), p. 351.

<sup>25</sup> *Leipziger Tageblatt* 12. December 1893.

<sup>26</sup> Sismondi *Études* II, p. 164.

<sup>27</sup> C. Roscher *Postsparkassen und Localsparkassen in Deutschland* (1885).

ist sehr charakteristisch, daß 1882 die mittlere Entfernung einer Sparkasse in Ostpreußen 10·55 Kilometer betrug, in Westpreußen 10·62, in Schleswig-Holstein nur 3·24.<sup>28</sup> Auf je 100 Einwohner kamen 1891 die wenigsten Sparkassenbücher im Regierungsbezirke Gumbinnen (3·17), Marienwerder (5·53), Bromberg (5·16), Trier (5·69), Posen (6·34), Oppeln (6·92), Coblenz (7); die meisten in Merseburg (36·80), Schleswig (34·13), Hildesheim (32·86), Liegnitz (32·63), Hannover (32·68), Lüneburg (31·83), Magdeburg (29·5). S. Preussische statist. Zeitschrift 1892, III, p. 27.

## §. 51.

Um ihren Zweck recht zu erfüllen, muß die Sparkasse jederzeit Einlagen, und zwar schon in sehr geringem Betrage, annehmen. Wie Mancher, der seinen ersten Sparthaler (Heckthaler!) bringen wollte, und nun hörte, daß die Kasse erst nach mehreren Tagen wieder offen sein werde, vielleicht zu einer für ihn ganz unpassenden Stunde, wird niemals wieder kommen! In Bordeaux ward durch verlängerte Expeditionszeit die Menge der Einzahlungen erhöht, die mittlere Größe der Rückforderungen verkleinert.<sup>1</sup> Zu Paris oft solcher Ueberlauf, daß ein Arbeiter Sonntags zwei Stunden an der Kasse warten mußte.<sup>2</sup> Selbst in Berlin waren die Hauptstellen früher nur von 9—2 Uhr täglich geöffnet, am Schlusse jeden Monats 3 Tage lang geschlossen, am Jahreschlusse 14 Tage lang, was gerade für die ärmeren Klassen sehr lästig sein mußte. Großen abgelegenen Fabriken mögen wandernde Annahmestellen höchst wünschenswerth sein.<sup>3</sup> Freilich macht sowohl dieß, wie die Annahme sehr kleiner Einlagen, die Verwaltung kostspieliger. Man sollte jedoch in der Sparkasse nicht bloß ein Bankgeschäft, sondern auch eine Volksschule erblicken. — Die Rückforderungen sollten ebenfalls so entgegenkommend wie möglich behandelt werden. Kries verlangt, die Sparkassen sollten sie im Interesse der ärmeren Einleger bis zum Belaufe von etwa 10 Thlr. jederzeit gewähren.<sup>4</sup>

<sup>28</sup> Preussische statist. Zeitschrift 1882, p. 275.

<sup>1</sup> C. Roscher, p. 19. Ueber die Fragen des praktischen Sparkassenbetriebes s. die Zeitschrift „Sparkasse“ (Hannover).

<sup>2</sup> M. Chevalier Cours d'économie politique II, p. 499.

<sup>3</sup> Bluntschli-Brater IX, p. 692. — <sup>4</sup> Tübinger Zeitschrift 1853, p. 364.

Die französischen Sparkassen versprachen meist, auch ohne vorgängige Kündigung heimzuzahlen: die Pariser bedang sich eine Woche Frist, um die Rechnung zu erleichtern.<sup>5</sup> Die österreichischen Sparkassen zahlen in ruhiger Zeit jede Summe sogleich zurück, in kritischer halten sie sich streng an ihre Kündigungsregeln, was denn auch bewirkt hat, daß 1830, 1848, 1866 und 1873 keine Stockungen vorgekommen sind.<sup>6</sup> In Genf sollten die Einlagen ein Jahr stehen bleiben, und bloß nach einmonatiger Kündigung zurückgezogen werden. Praktisch behandelte man dieß jedoch viel freier.<sup>7</sup> Dabei liegt übrigens nicht allein das Interesse der Sparkasse zu Grunde, sondern auch der richtige Gedanke, ihre Einleger vor der Irreleitung durch panischen Schrecken zu bewahren.<sup>8</sup> Die mittlere Zeitdauer, für welche die Einlagen der Sparkasse belassen werden, ist in Preußen 4 Jahre 6 Monate, Sachsen 4 Jahre 3 Monate, Oesterreich 3 Jahre 6 Monate, Schweden 4 Jahre 4 Monate, Frankreich 3 Jahre 8 Monate.<sup>9</sup> Gérando räth, der Einleger solle gleich anfangs erklären, ob er 3, 6, 12 Monate vor der Rückforderung kündigen wolle, oder die sofortige Rückzahlung verlangen. Für die Einlagen der ersten Art wären bestimmte Termine rathsam, etwa am 1. Januar, 1. April u. (III, p. 246.)

In gedeihlich wachsender Zeit pflegen die Einzahlungen die Kündigungen zu übersteigen. In kritischer Zeit natürlich umgekehrt: wie z. B. in Frankreich während des Thiers'schen Kriegslärmes 1840; ebenso während des Ministerprocesses 1831, wo die Einlagen weniger als zwei Fünftel des Betrages von 1829 ausmachten, die Zahl der Einleger auf ein Drittel des letzten günstigen Jahres herabging.<sup>10</sup> In Preußen betrug die Rückzahlungen 1839 bis 1859 nur 83·4 Procent der Einlagen, hingegen 1848 allein 132·3 Procent; 1859 allein 103·7 Procent; andererseits 1842 allein nur 70·7.<sup>11</sup> In die Leipziger Sparkasse wurden 1866 neu

<sup>5</sup> Gérando III, p. 229. 245. 197.

<sup>6</sup> Journal des Economistes 1874, III, p. 36.

<sup>7</sup> Dehn in Sirth's Annalen 1883, p. 687.

<sup>8</sup> Bienfaisance publique III, p. 167. 199.

<sup>9</sup> Laves in Schmoller's Jahrbuch 1886, p. 280.

<sup>10</sup> Gérando III, p. 166.

<sup>11</sup> Engel Statist. Zeitschrift 1861, p. 101. Auch provinziell große Verschiedenheiten; in Westphalen durchschnittlich nur 70·2, in Brandenburg 91·4 Procent.

eingelegt 470 323 Thlr., zurückgefordert 570 492. Uebrigens ist die Abnahme der Einlagen ein zweideutiges Symptom. Sie kann herrühren von Zunahme des Elends oder Mißtrauens, aber auch von Zunahme selbständiger Productivthätigkeit in den niederen Klassen. Die Abnahme in Sachsen 1881 rührte aus dem nämlichen Grunde her, wie die große Zunahme 1880: der Zinsfuß der Sparkassen war im letztern Jahre höher, als derjenige der sicheren Staatspapiere zc., und wurde alsdann herabgesetzt.

Die Verwaltung der Sparkassen ist in Frankreich größtentheils unentgeltlich. Meist haben Subscriptionen dafür einen Fonds geschaffen: in Paris z. B. unter dem Herzoge von Larochevoucauld 12000 Fr. Staatsrente. Die Wechselagenten besorgen den Ankauf der Rente für die Sparkasse unentgeltlich. Hilft die Gemeinde, so spricht Gérando von einem glücklichen Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit. Je mehr nun die Sparkassen als Volksschule für Erwachsene durch wohlthätige Stiftungen zc. für die Benutzer kostenfrei gemacht werden, um so eifriger sollte man bemühet sein, die ohnedieß wohlhabenden Klassen von der Benutzung fern zu halten. Das preussische Reglement vom 12. Dezember 1838 schreibt dieß ganz ausdrücklich vor. Die Opfer, die Staat oder Gemeinde zc. bei Verwaltung einer Sparkasse bringen, sind zu rechtfertigen nur aus volkspädagogischen Gründen: und von solchen kann doch keine Rede sein, wenn in Ländern, wo es an reger Industrie fehlt, oder in Zeiten augenblicklicher Geschäftsstille selbst wohlhabende Personen ihre Kassenvorräthe der Sparkasse aufdrängen. Damit Zeiten niedrigen Discounts nicht zur vorübergehend ausschüßlichen Benutzung der Sparkasse durch große Kaufleute zc. verführen, sollte man Einlagen, die nicht mindestens ein Vierteljahr in der Sparkasse bleiben, gar nicht verzinsen. Die Sparkasse soll keine Bank sein! Leider sprechen viele Symptome dafür, daß jetzt die Sparkassen mehr und mehr von Soldaten benutzt werden, für welche sie eigentlich nicht bestimmt sind. In der Prager Kasse hatten 15 Einleger zusammen ein Guthaben von 2¼ Mill. fl.<sup>12</sup> In den preussischen Sparkassen waren die Einlagen über 100 Thlr. 1850 der Zahl nach 16.5 Procent des Ganzen, dem Betrage nach 60 Procent; 1865 beziehungsweise

<sup>12</sup> Tübinger Zeitschrift 1833, p. 665.

25·6 und 73 Procent. Auf je 10 000 Einwohner kamen 1872: 686 Sparkassenbücher, 1882: 1206; auf ein Buch 403·8 und 544·1 Mk. Einlagen. Von 100 Büchern hatten 1892 eine Einlage bis 60 Mk. 29·54; eine Einlage über 600 Mk. 24·41.<sup>13</sup> In Dänemark, wo sich die Sparkassen 1847—1876 von 36 mit 17½ Mill. Kronen Einlage auf 403 mit 221 Mill. (1887 sogar 401 Mill.) vermehrt hatten, giebt es Conti von mehr als 100 000 Kronen. Die Conti über 500 Kronen sind 22 Procent der Contizahl, aber 88 Procent des Guthabens; in Norwegen 17 und 81 Procent.<sup>14</sup> In kritischer Zeit sind es vornehmlich die großen Einlagen, welche der Sparkasse gekündigt werden. In Frankreich, wo die großen Einlagen selten waren, betrug das gesammte Guthaben der Sparkassen zu Anfang 1870: 684 Mill., Ende 1870: 632 Mill., Ende 1871: 538 Mill. Also wenig Verminderung. Sehr zweckmäßig hat die belgische Caisse générale d'épargne et de retraite provisorische und definitive Anlagen unterschieden: jene für Wechsel und Vorschüsse, diese zum Ankauf von Staatspapieren, Hypotheken zc. Ende 1883 waren provisorisch 52·123 Mill. angelegt, definitiv 92·477 Mill. Man rühmt hier den Vortheil, daß bei Handelskrisen die Staatspapiere zc. oft im Preise steigen, und deshalb ihr Verkauf die Noth sehr mildern kann.<sup>15</sup> Die Schranke, die mit den Einlagen nicht überstiegen werden soll, schützt dagegen, daß die pädagogischen Opfer der Sparkasse übermäßig anschwellen. Die sehr oft versuchte Umgehung des Verbots hoher Einlagen durch Einlegung unter fremdem Namen wird bestraft bald durch Siftirung des Zinsgenußes vom Tage der Entdeckung an (Karlsruhe), bald durch sofortige Rückzahlung des Guthabens ohne Zinsgenuß (Stuttgart, Königsberg), bald durch Ausschluß des Einlegers von der fernern Theilnahme (Genf), bald durch förmliche Geldstrafen (Aachen), bald durch Verlust der Zinsen (Frankreich).<sup>16</sup> Auch das sollte man verhüten, daß Bücher von Dienstboten zc. durch Größere zusammengekauft werden.<sup>17</sup> Sparkassenbücher, die auf den Inhaber

<sup>13</sup> Preussische statist. Zeitschrift 1894, p. 138. Conrad's Jahrbücher 1885, I, p. 396.

<sup>14</sup> Conrad's Jahrbücher 1889, II, p. 301 ff.

<sup>15</sup> Girth's Annalen 1885, p. 17 ff.

<sup>16</sup> v. Malchus, p. XIX. Rau Archiv II, p. 134.

<sup>17</sup> Below, p. 48. 67.

lauten, machen die Verwaltung viel bequemer, lassen aber die Vorschriften über den Maximalbetrag leicht umgehen. Für größere Einlagen empfiehlt sich der belgische Grundsatz, sie mit Genehmigung des Deponenten in Staatsrente umschreiben zu lassen.<sup>18</sup> Man sollte übrigens das Maximum der jeweiligen Einzahlung und des gesammten Guthabens unterscheiden. Eine Einlage von 1500 Mk. wird meist nur von Wohlhabenden kommen; ein Guthaben von 1500 Mk. vielleicht das Ergebnis einer vieljährigen Sparsamkeit sein. Im guten Sinne des Wortes demokratisch ist der Vorschlag von Amelien, die Grenze der Sparkassenbenutzung auf 500 Fr. zu erniedrigen, um die ganz kleinen Sparer, deren Einlagen am meisten „tugendhaft“ sind, von den kleinen Kapitalisten zu unterscheiden, welche nur ihr Geld mit völliger Disponibilität verzinsen wollen.<sup>19</sup>

Den Zins, am besten populär ausgedrückt, in Pfennigen von der Mark zc.: der übrigens in der Regel zum Kapitale geschlagen wird,<sup>20</sup> haben manche Sparkassen mit der allmäligen Zunahme des Kapitals relativ wachsen lassen; andere geben zur Anlockung das erste Mal eine Prämie. Jenes vom Bankierstandpunkte aus richtiger, dieses aber pädagogisch zu empfehlen, wie es ja auch die Reicherer zu productiverer Kapitalanlage fornt. Die Sparkasse selbst profitirt eigentlich nur an den größeren Conten, weshalb die Zinsprämie für die kleinen auf Kosten der großen erfolgt. Rau billigte sehr den Merseburger Grundsatz, wonach Einlagen bis 50 Thlr. mit  $3\frac{1}{2}$  Procent verzinst wurden, 50—100 Thlr. mit 3, höhere Summen mit  $2\frac{1}{2}$  Procent.<sup>21</sup> Ganz in der Ordnung ist es, die erste und letzte Zeit, welche das Kapital in der Sparkasse zubringt, nicht zu verzinsen, weil die Kasse nicht immer im Stande sein wird, das Eingezahlte sogleich fruchtbar anzulegen, das Gekündigte sogleich aus seiner bisherigen Anlage herauszuziehen. Das französische System, die Verzinsung erst etwa 14 Tage nach der Einlage beginnen zu lassen, ist dem englischen vorzuziehen, welches

<sup>18</sup> Schmoller's Jahrbuch 1879, p. 51.

<sup>19</sup> Journal des Economistes 1887, I, p. 119.

<sup>20</sup> Die Leipziger Sparkasse hat 1826—1875 Zinsen gutgeschrieben: 1 642 927 Thlr., hinausgezahlt: 50 253 Thlr.

<sup>21</sup> Lehrbuch II, §. 366. Die Aachener Sparkasse gab Tagelöhnern, Dienstoffoten, Gesellen, Handwerkern ohne Gehülffen einen etwas höheren Zins. (Statut bei v. Malchus, Anhang.)

die Kosten der Verwaltung durch eine bestimmte Quote der Zinsen decken läßt: weil jenes einen Sporn enthält, die Einlage möglichst lange liegen zu lassen.<sup>22</sup> Die Ueberschüsse der Sparkassen zu anderen Zwecken, als zum Reservefonds, zu verwenden, nennt v. Mayr mit Recht eine umgekehrt progressive Kapitalzinssteuer.<sup>23</sup> Auch Conrad tadelt es sehr, wenn solche Ueberschüsse zum Bau eines Gymnasiums (Jena) oder Kirchturmes (Merseburg) verwandt werden.<sup>24</sup>

### §. 52.

Was die Verwendung der Einlagen betrifft, so werden sie meist entweder dem Staate dargeliehen (Frankreich, England), oder den Leihhäusern zur Unterbringung übergeben, oder hypothekarisch angelegt. Nach Gérando (III, p. 238) ist keines dieser Systeme absolut vorzuziehen. Das dritte erschwert die sofortige Befriedigung der kündigenden Einleger unter Umständen sehr, während allerdings in gedeihlich wachsender Zeit die etwanigen Kündigungen sehr leicht aus den überwiegenden neuen Einlagen bestritten werden können. Das zweite Verfahren ist in stürmischer Zeit besonders gefährlich, weil da zugleich die Ansprüche an das Leihhaus wachsen, die Einlagen in die Sparkasse abnehmen.<sup>1</sup> Am besten scheint das in Deutschland vorherrschende System, die hypothekarische Anlage mit einer Anzahl guter, leicht verkäuflicher Inhaberpapiere zu verbinden, die in stürmischer Zeit wohl nicht ohne Verlust, aber doch eher zu realisiren sind, als Hypotheken. Jedenfalls muß man den Unterschied zwischen volks- und privatwirthschaftlichem Sparen fest im Auge behalten. Die Staats-

<sup>22</sup> Gérando III, p. 248.

<sup>23</sup> In Bayern 1869: 116 538 fl. (Conrad's Jahrbücher 1874, I, p. 311.)

<sup>24</sup> Jahrbücher 1878, I, p. 350. Anderer Meinung war Engel, weil ja den Einlegern durch sofortige Verzinsung der kleinsten Einlagen, sofortige Kündbarkeit zc. viel mehr genützt werde, als die geringe Zinsdifferenz beträgt. (Preussische statist. Zeitschrift 1861.) Man könnte die Ueberschüsse auch zu Altersprämien für treue Dienstboten, Bau von Arbeiterwohnungen für Spargäste zc. verwenden. (Conrad Handwörterbuch, Bd. V, p. 797.)

<sup>1</sup> Nach v. Malchus (Sparkassen, p. XXXVII) spricht gegen die Verbindung von Sparkasse und Leihhaus namentlich auch die Erwägung, daß jene auf dauernde Hilfe abzielt, dieses hingegen nur auf zeitweilige Unterstützung Solcher, die noch einiges, nur augenblicklich nicht sofort verwertbares Vermögen besitzen.

Gemeinde- und Corporationsanleihen, die bei der Sparkasse gemacht werden, können meist nur privatwirthschaftlich als Ersparnisse gelten. — Die preussischen Sparkassen hatten 1860: 47·3 Procent der Einlagen hypothekarisch belegt, 24·4 in Inhaberpapieren, 11·2 in Darlehen gegen Bürgschaft, 10·4 bei Gemeinden und Körperschaften, 6·6 auf Faustpfänder.<sup>2</sup> Doch waren es beim Ausbruche des Krieges von 1866 hauptsächlich die Sparkassen, welche durch ihren plötzlichen Verkauf von Staatspapieren deren Cours drückten, und durch ihre Kündigung von Hypotheken die Grundeigentümer beunruhigten, obschon sie bei längerer Dauer des Krieges doch im letztern Falle ihren Zweck verfehlt haben würden.<sup>3</sup> Zwischen 1871 und 1884 hatten die Sparkassen in Hypotheken angelegt wenigstens 50·72, höchstens 56·37 Procent; in Inhaberpapieren wenigstens 20·52, höchstens 28·12 Procent, die letztere Anlage, namentlich in Großstädten, im Wachsen begriffen. Die Anlagen auf Schuldscheine, Wechsel, Faustpfand nahmen relativ ab: 1871: 26·4 Procent, 1884 nur 17·09.<sup>4</sup> Um 1889 waren von den im Ganzen 3245 Mill. Mk. angelegt in städtischen Hypotheken 26·64 Procent, ländlichen Hypotheken 25·81, Inhaberpapieren 33·21, Schuldscheinen ohne Bürgschaft 0·20, Schuldscheinen mit Bürgschaft 4·14, Wechseln 1·48, Faustpfändern 1·67, bei öffentlichen Anstalten und Körperschaften 6·58.<sup>5</sup> Was die unter einander so sehr verschiedenen Provinzen betrifft, so besaßen die sechs östlichen Provinzen 1885: 25·18 Procent des Sparkassencapitals, die sechs westlichen 74·82 Procent. Im Ganzen waren von je 100 Mk. der Sparkassencapitalien auf städtischen Hypotheken angelegt, am meisten in Ostpreußen (38·52) und Hessen-Nassau (37·68), am wenigsten in Westpreußen (18·73) und Hannover (19·84). Auf ländlichen Hypotheken am meisten in Sachsen (34), Schleswig-Holstein (37·12) und Hannover (37·97), am wenigsten in Ostpreußen (12·54) und der Rheinprovinz (14·55). Auf Inhaberpapiere am meisten in Berlin (62·9) und Schlesien (45·15), am wenigsten in Schleswig-Holstein (9·11). Auf Anlagen bei öffentlichen Anstalten und Corporationen im Durchschnitt 6·83, am meisten in Hessen-Nassau

<sup>2</sup> Rau Lehrbuch II, §. 367.

<sup>3</sup> Jäger Fortbildung des Bodencredits, p. 124 ff.

<sup>4</sup> Preussische statist. Zeitschrift 1886, p. 5.

<sup>5</sup> Preussische statist. Zeitschrift 1891, p. 34.



(12·11). Außerdem auch auf Wechsel 1·45, am meisten in Westpreußen und Posen; und auf Faustpfand 1·66 (in Westpreußen 13·7, Ostpreußen 7·13).<sup>6</sup> Die württembergischen Bezirks-Sparkassen hatten 1888 von 60 900 000 Mk. Kapital hypothekarisch angelegt 52 381 000, auf Schuldscheine inländischer Körperschaften 3 353 000, auf Inhaberpapiere nur 3 170 000. Die weimarischen Sparkassen 1870: 86·64 Procent ihrer Einlagen hypothekarisch, 8·28 auf Staatspapiere z., 5·08 anderweitig; die reuß-schleizischen 89·32, 0·73 und 9·95 Procent.<sup>7</sup> Die österreichischen Sparkassen legen 59·35 Procent in Hypotheken, 23·27 in Werthpapieren, 5·81 bei Creditanstalten, Gemeinden z., 4·98 in Wechselfn z. an. In den verschiedenen Provinzen ist aber das Verhältniß ein überaus verschiedenes: Hypotheken in Dalmatien gleich 0, in Salzburg 80·61 Procent, Lombarddarlehen in Dalmatien 65·52, in Kärnthen 0·14 Procent, Wechsel in Galizien 16·29, in Oberösterreich 0·34 Procent.<sup>8</sup>

England wie Frankreich haben den Sparkassen gegenüber einen Sichtwechsel von riesiger Größe ausgestellt, welcher dem Staate jeden Augenblick zur Zahlung präsentirt werden kann. Man hat wohl gemeint, bedeutende Größe der Sparkassen in der Hand des Staates gebe dem Proletariate in würdigster Weise einen ähnlichen Einfluß, wie die großen Bankiers ihn haben. Lamartine nennt mit Stolz die Verzeichnisse der Sparkasseneinleger *le grand livre de l'ouvrier*, wogegen M. Chevalier die Gefahr betont, daß mehrere hundert Millionen nach kurzer Kündigung jeden Augenblick zurückgefordert werden können. In Frankreich wurden 1848 etwa 79 Procent der Einlagen gekündigt, in Preußen nur 8, in Sachsen sogar nur 5.<sup>9</sup> Darum warnt Leroy-Beaulieu eindringlichst vor der Gefahr, die Sparkassen völlig bei der Anlage in Staatsschuldscheinen zu belassen. Auch in der Verhandlung der Société d'Economie politique von 1883 waren die Meisten gegen das Verfahren, alle Sparkassenvorräthe dem Staate zu übergeben.<sup>10</sup>

<sup>6</sup> Preussische statist. Zeitschrift 1892, I/II, p. 31.

<sup>7</sup> Hilbrand's Jahrbücher 1872, I, p. 362. 369.

<sup>8</sup> Tübinger Zeitschrift 1889, p. 334.

<sup>9</sup> C. Roscher, p. 70.

<sup>10</sup> Journal des Economistes 1888, IV, p. 31 ff.; 1883, I, p. 161 ff. Nicht selten hat man neuerdings gerathen, die Staatskasse durch Erniedrigung

Während der Februarrevolution wurde nur ein sehr kleiner Theil der gekündigten Einlagen baar ausgezahlt, das Meiste in Schatzkammerscheinen, die nach 4 oder 6 Monaten zahlbar waren, oder in fünfprocentigen Staatsrenten, die man zu pari oder zu 80 gab, wiewohl sie an der Börse auf 70 standen, am 6. April sogar nur auf 50.<sup>11</sup> In der Krise von 1870/71 ward den kündigenden Einlegern nur der Betrag von 50 Fr. pro Sparkassenbuch sofort ausgezahlt, was durch ein Gesetz von 1881 für Nothfälle geradezu gestattet ist. Die französischen Sparkassen haben sich lange Zeit recht kümmerlich entwickelt. 1846—1862 sind die Einlagen nur von 393 auf 401 Millionen gestiegen. Die Pariser Sparkasse hatte 1848 über 112 Millionen zu verwalten, 1863 bloß 50·7 Millionen: obgleich nur Gemeinden eine Sparkasse errichten durften, auch sie nur mit Staatsgenehmigung. Es waren 1833—1847 ihrer 342 errichtet worden, 1848—1861 wieder 99; aber mit den Succursalen 1861 doch nur 700 Anstalten im Ganzen.<sup>12</sup> Waren doch auch bis tief in die siebziger Jahre die meisten Sparkassen nur einen Tag wöchentlich für wenige Stunden offen. Das Journal des Economistes (1870, I, p. 338) mußte die „sehr verbreitete“ Ansicht bekämpfen, daß sich die Sparkassen eigentlich überlebt hätten. Seitdem ist die Entwicklung günstiger geworden, was auf das Urtheil über die Lebensfähigkeit der Republik in Frankreich günstig einwirken muß. Sparkassenbücher gab es 1851: 611086 mit 158·16 Mill. Fr. Guthaben, 1877/78: 2868263 mit 862·83 Millionen. Anfang 1883 hatten die 547 Sparkassen mit 1200 Annahmestellen gegen 1800 Mill. Fr. Einlagen von 4½ Millionen Sparern. Ende 1891 war die Zahl der Bücher auf 5936825 mit 3052·31 Millionen Betrag gestiegen.<sup>13</sup> Das Gesetz von 1881

des Zinsfußes minder verlockend für die Sparer zu machen. E. Rostand La réforme des caisses d'épargne Françaises (II, 1890—92) möchte den Sparkassen die Freiheit geben, ihre Gelder beliebig anderswo anzulegen.

<sup>11</sup> In besserer Zeit ist dann ein großer Theil des Schadens durch einen Zuschlag wieder gut gemacht worden. Vgl. Guillaumin Dictionnaire d'économie politique, art. Caisses d'épargne und die genaue Schilderung der Sparkassennoth 1848 und 1870/71 von Malarce im Journal des Economistes 1872, IV, p. 114 ff.

<sup>12</sup> Silbebrand's Jahrbücher 1864, I, p. 288.

<sup>13</sup> Preussische statist. Zeitschrift 1892, I und II, p. XLV. Vgl. Bayard La caisse d'épargne et de prévoyance de Paris. (1891.)

hat das Maximum der Einlagen, das man vorher aus Aengstlichkeit immer mehr beschränkt hatte, auf 2000 Fr. pro Buch erhöht; und es kann für jedes Familienglied ein besonderes Buch gehalten, auch gleichzeitig in mehrere Sparkassen eingelegt werden. So daß folglich ganz wohl für eine Familie 30000 Fr. zu 3½ Procent verzinslich und jederzeit kündbar angelegt werden können.<sup>14</sup> — In England erlaubte das, besonders von Wilberforce geförderte Gesetz von 1817 den Sparkassen, ihre Fonds der Staatsschuldenverwaltung zu übergeben, welche dafür höhere Zinsen bezahlte, als die sonst gewöhnlichen. Seit 1863 waren sie dazu verpflichtet, ihre Fonds der Schuldenverwaltung einzuzahlen, welche dafür Staatspapiere oder andere „parlamentarische Sicherheiten“ anschaffte. Die Verwaltung, die immer viel von einer Wohlthätigkeitsanstalt an sich hatte, ließ viel zu wünschen übrig, wie z. B. 1844 einem Küster, der Secretär einer Dubliner Sparkasse gewesen war, ein Unterschleif von 50000 £ nachgewiesen wurde. Das Gesetz von 1891 schreibt vor, daß ein Trustee, der eine gewisse Zeit von den Sitzungen fern geblieben ist, gestrichen werden, aber doch für die Schulden der Sparkasse bis zu seiner Streichung verhaftet bleiben soll. Andererseits berechnete man 1858, daß es ein Deficit von 4 Mill. £ ergeben hätte, wenn man die im Besitze des Staatsschuldenamtes befindlichen Sparguthaben zum Tagescurse realisiert hätte.<sup>15</sup> Die Zinsreduktion der Staatsschuld ist schon 1834 vornehmlich mit Hülfe der Sparkassengelder bewirkt worden. Nur seiner mehr stetigen, revolutionsfreien Staatsentwicklung hat England es zu verdanken, daß seine Sparkassen nicht ähnliche Krisen erlebt haben, wie die französischen. Doch sind neuerdings viele der alten Sparkassen eingegangen: 1861 gab es noch 640, 1886 nur noch 404, weshalb Viele an Aufhebung oder doch an Einziehung des Staatszuschusses dachten.

Zu den Ländern, wo das Sparkassenwesen noch im frischesten Aufblühen ist, gehört Italien. Das Gesetz vom 15. Juli 1888 schreibt vor, daß bei jeder von Gemeinden oder anderen Körperschaften errichteten Sparkasse deren Verwaltung und Vermögen streng von der übrigen Verwaltung der Unternehmerin getrennt sein

<sup>14</sup> Journal des Economistes 1886, III, p. 382.

<sup>15</sup> Schmoller's Jahrbuch 1884, p. 178. Bright hat deshalb 1851 das ganze Institut gemißbilligt.

müssen. Namentlich dürfen die Bürgermeister und Gemeindeauschüsse nicht die Verwaltung führen. Dabei scharfe Bestimmungen darüber, welche Sparkassenbeamte einen Gehalt beziehen dürfen. Um 1865 enthielten die italienischen Sparkassen nur 225 Mill. Lire, 1885: 954'5 Mill. in 1189167 Sparbüchern, 1886: 1033324000 in 1248360 Büchern.<sup>16</sup> Freilich mit großen provinziellen Unterschieden. Um 1866 kam eine Spareinlage in der Lombardei auf je 21 Einwohner, in Toscana und der Emilia auf 22; dagegen in Apulien auf 2897, Calabrien auf 4403, Basilicata auf 15902. Im Durchschnitt von ganz Italien auf 57. Das mittlere Guthaben eines Sparerers betrug in der Lombardei 816 Lire, Venetien 742, Toscana 365; dagegen in Apulien 66, den Abruzzen 76, der Basilicata 75: im Durchschnitte von ganz Italien 525. Auffallend, daß die Insel Sardinien in beiden Rücksichten ziemlich hoch stand: ein Sparer auf 1327 Einwohner, ein Guthaben 694 Lire.<sup>17</sup> Der 1880 eingeschlagene Weg, denjenigen, die in der Staatslotterie nicht über 1000 Lire gewonnen haben, Sparkassenbücher anzubieten, scheint keine großen Aussichten zu haben: 1882 hatten 223 Gewinner 28847 Lire bei den Postsparkassen belegt.<sup>18</sup> 1892 legten 904 Gewinner 158718 Lire ein.<sup>19</sup>

## §. 53.

Um die neuere Entwicklung des Sparkassenwesens hat sich England die größten Verdienste erworben. Schon durch die Gründung der Pfennigbanken (zuerst in Greenock 1845) für Personen, die weniger als einen Schilling, das Minimum der Sparkassen, einlegen wollen. Man legt hier ein, um den Wohnungs-

<sup>16</sup> Schanz Finanzarchiv 1886, p. 145. Lübingers Zeitschrift 1887, p. 271.

<sup>17</sup> Emminghaus Armenwesen, p. 704.

<sup>18</sup> Hirth's Annalen 1883, p. 662.

<sup>19</sup> Ueber die Frage, wie lange Sparkassenbücher in Geltung bleiben, Thorwart in der „Sparkasse“ (Hannover) 1892, Nr. 243. Bei der Sparkasse zu Frankfurt a. M. gab es 1891 Einlagebücher

von 1—10 Jahren	41 196,
„ 11—20 „	9 120,
„ 21—30 „	2 852,
„ 31—40 „	695,
„ 41—70 „	269.

die Kosten der Verwaltung durch eine bestimmte Quote der Zinsen decken läßt: weil jenes einen Sporn enthält, die Einlage möglichst lange liegen zu lassen.<sup>22</sup> Die Ueberschüsse der Sparkassen zu anderen Zwecken, als zum Reservefonds, zu verwenden, nennt v. Mayr mit Recht eine umgekehrt progressive Kapitalzinssteuer.<sup>23</sup> Auch Conrad tadelt es sehr, wenn solche Ueberschüsse zum Bau eines Gymnasiums (Jena) oder Kirchturmes (Merseburg) verwandt werden.<sup>24</sup>

### §. 52.

Was die Verwendung der Einlagen betrifft, so werden sie meist entweder dem Staate dargeliehen (Frankreich, England), oder den Leihhäusern zur Unterbringung übergeben, oder hypothekarisch angelegt. Nach Gérando (III, p. 238) ist keines dieser Systeme absolut vorzuziehen. Das dritte erschwert die sofortige Befriedigung der kündigenden Einleger unter Umständen sehr, während allerdings in gedeihlich wachsender Zeit die etwanigen Kündigungen sehr leicht aus den überwiegenden neuen Einlagen bestritten werden können. Das zweite Verfahren ist in stürmischer Zeit besonders gefährlich, weil da zugleich die Ansprüche an das Leihhaus wachsen, die Einlagen in die Sparkasse abnehmen.<sup>1</sup> Am besten scheint das in Deutschland vorherrschende System, die hypothekarische Anlage mit einer Anzahl guter, leicht verkäuflicher Inhaberpapiere zu verbinden, die in stürmischer Zeit wohl nicht ohne Verlust, aber doch eher zu realisiren sind, als Hypotheken. Jedenfalls muß man den Unterschied zwischen volks- und privatwirthschaftlichem Sparen fest im Auge behalten. Die Staats-

<sup>22</sup> Gérando III, p. 248.

<sup>23</sup> In Bayern 1869: 116 538 fl. (Conrad's Jahrbücher 1874, I, p. 311.)

<sup>24</sup> Jahrbücher 1878, I, p. 350. Anderer Meinung war Engel, weil ja den Einlegern durch sofortige Verzinsung der kleinsten Einlagen, sofortige Kündbarkeit u. viel mehr genügt werde, als die geringe Zinsdifferenz beträgt. (Preussische statist. Zeitschrift 1861.) Man könnte die Ueberschüsse auch zu Altersprämien für treue Dienstboten, Bau von Arbeiterwohnungen für Spargäste u. verwenden. (Conrad Handwörterbuch, Bd. V, p. 797.)

<sup>1</sup> Nach v. Malchus (Sparkassen, p. XXXVII) spricht gegen die Verbindung von Sparkasse und Leihhaus namentlich auch die Erwägung, daß jene auf dauernde Hilfe abzielt, dieses hingegen nur auf zeitweilige Unterstützung Solcher, die noch einiges, nur augenblicklich nicht sofort verwerthbares Vermögen besitzen.

Gemeinde- und Corporationsanleihen, die bei der Sparkasse gemacht werden, können meist nur privatwirthschaftlich als Ersparnisse gelten. — Die preussischen Sparkassen hatten 1860: 47·3 Procent der Einlagen hypothekarisch belegt, 24·4 in Inhaberpapieren, 11·2 in Darlehen gegen Bürgschaft, 10·4 bei Gemeinden und Körperschaften, 6·6 auf Faustpfänder.<sup>2</sup> Doch waren es beim Ausbruche des Krieges von 1866 hauptsächlich die Sparkassen, welche durch ihren plötzlichen Verkauf von Staatspapieren deren Cours drückten, und durch ihre Kündigung von Hypotheken die Grundeigentümer beunruhigten, obschon sie bei längerer Dauer des Krieges doch im letztern Falle ihren Zweck verfehlt haben würden.<sup>3</sup> Zwischen 1871 und 1884 hatten die Sparkassen in Hypotheken angelegt wenigstens 50·72, höchstens 56·37 Procent; in Inhaberpapieren wenigstens 20·52, höchstens 28·12 Procent, die letztere Anlage, namentlich in Großstädten, im Wachsen begriffen. Die Anlagen auf Schuldscheine, Wechsel, Faustpfand nahmen relativ ab: 1871: 26·4 Procent, 1884 nur 17·09.<sup>4</sup> Um 1889 waren von den im Ganzen 3245 Mill. Mk. angelegt in städtischen Hypotheken 26·64 Procent, ländlichen Hypotheken 25·81, Inhaberpapieren 33·21, Schuldscheinen ohne Bürgschaft 0·20, Schuldscheinen mit Bürgschaft 4·14, Wechseln 1·48, Faustpfändern 1·67, bei öffentlichen Anstalten und Körperschaften 6·58.<sup>5</sup> Was die unter einander so sehr verschiedenen Provinzen betrifft, so besaßen die sechs östlichen Provinzen 1885: 25·18 Procent des Sparkassencapitals, die sechs westlichen 74·82 Procent. Im Ganzen waren von je 100 Mk. der Sparkassencapitalien auf städtischen Hypotheken angelegt, am meisten in Ostpreußen (38·52) und Hessen-Nassau (37·68), am wenigsten in Westpreußen (18·73) und Hannover (19·84). Auf ländlichen Hypotheken am meisten in Sachsen (34), Schleswig-Holstein (37·12) und Hannover (37·97), am wenigsten in Ostpreußen (12·54) und der Rheinprovinz (14·55). Auf Inhaberpapiere am meisten in Berlin (62·9) und Schlesien (45·15), am wenigsten in Schleswig-Holstein (9·11). Auf Anlagen bei öffentlichen Anstalten und Corporationen im Durchschnitt 6·83, am meisten in Hessen-Nassau

<sup>2</sup> Rau Lehrbuch II, §. 367.

<sup>3</sup> Jäger Fortbildung des Bodencredits, p. 124 ff.

<sup>4</sup> Preussische statist. Zeitschrift 1886, p. 5.

<sup>5</sup> Preussische statist. Zeitschrift 1891, p. 34.

(12·11). Außerdem auch auf Wechsel 1·45, am meisten in Westpreußen und Posen; und auf Faustpfand 1·66 (in Westpreußen 13·7, Ostpreußen 7·13).<sup>6</sup> Die württembergischen Bezirks-Sparkassen hatten 1888 von 60 900 000 Mk. Kapital hypothekariſch angelegt 52 381 000, auf Schuldscheine inländischer Körperſchaften 3 353 000, auf Inhaberpapiere nur 3 170 000. Die weimarischen Sparkassen 1870: 86·64 Procent ihrer Einlagen hypothekariſch, 8·28 auf Staatspapiere zc., 5·08 anderweitig; die reuß-schleiziſchen 89·32, 0·73 und 9·95 Procent.<sup>7</sup> Die öſterreichiſchen Sparkassen legen 59·35 Procent in Hypotheken, 23·27 in Werthpapieren, 5·81 bei Creditanſtalten, Gemeinden zc., 4·98 in Wechſeln zc. an. In den verſchiedenen Provinzen iſt aber das Verhältniß ein überaus verſchiedenes: Hypotheken in Dalmatien gleich 0, in Salzburg 80·61 Procent, Lombarddarlehen in Dalmatien 65·52, in Kärnthen 0·14 Procent, Wechſel in Galizien 16·29, in Oberöſterreich 0·34 Procent.<sup>8</sup>

England wie Frankreich haben den Sparkassen gegenüber einen Sichtwechſel von rieſiger Größe ausgeſtellt, welcher dem Staate jeden Augenblick zur Zahlung präſentirt werden kann. Man hat wohl gemeint, bedeutende Größe der Sparkassen in der Hand des Staates gebe dem Proletariate in würdigſter Weiſe einen ähnlichen Einfluß, wie die großen Bankiers ihn haben. Lamartine nennt mit Stolz die Verzeichniſſe der Sparkasseneinleger *le grand livre de l'ouvrier*, wogegen M. Chevalier die Gefahr betont, daß mehrere hundert Millionen nach kurzer Kündigung jeden Augenblick zurückgefordert werden können. In Frankreich wurden 1848 etwa 79 Procent der Einlagen gekündigt, in Preußen nur 8, in Sachſen fogar nur 5.<sup>9</sup> Darum warnt Leroy-Beaulieu eindringlichſt vor der Gefahr, die Sparkassen völlig bei der Anlage in Staatſchuldscheinen zu belaffen. Auch in der Verhandlung der *Société d'Economie politique* von 1883 waren die Meisten gegen das Verfahren, alle Sparkassenvorräthe dem Staate zu übergeben.<sup>10</sup>

<sup>6</sup> Preußiſche ſtatift. Zeiſchrift 1892, I/II, p. 31.

<sup>7</sup> Hilbrand's Jahrbücher 1872, I, p. 362. 369.

<sup>8</sup> Tübinger Zeiſchrift 1889, p. 334.

<sup>9</sup> C. Roſcher, p. 70.

<sup>10</sup> *Journal des Economistes* 1888, IV, p. 31 ff.; 1883, I, p. 161 ff. Nicht ſelten hat man neuerdings gerathen, die Staatskaſſe durch Erniedrigung

Während der Februarrevolution wurde nur ein sehr kleiner Theil der gekündigten Einlagen baar ausgezahlt, das Meiste in Schatzkammerscheinen, die nach 4 oder 6 Monaten zahlbar waren, oder in fünfprocentigen Staatsrenten, die man zu pari oder zu 80 gab, wiewohl sie an der Börse auf 70 standen, am 6. April sogar nur auf 50.<sup>11</sup> In der Krise von 1870/71 ward den kündigenden Einlegern nur der Betrag von 50 Fr. pro Sparkassenbuch sofort ausgezahlt, was durch ein Gesetz von 1881 für Nothfälle geradezu gestattet ist. Die französischen Sparkassen haben sich lange Zeit recht kümmerlich entwickelt. 1846—1862 sind die Einlagen nur von 393 auf 401 Millionen gestiegen. Die Pariser Sparkasse hatte 1848 über 112 Millionen zu verwalten, 1863 bloß 50·7 Millionen: obgleich nur Gemeinden eine Sparkasse errichten durften, auch sie nur mit Staatsgenehmigung. Es waren 1833—1847 ihrer 342 errichtet worden, 1848—1861 wieder 99; aber mit den Succursalen 1861 doch nur 700 Anstalten im Ganzen.<sup>12</sup> Waren doch auch bis tief in die siebziger Jahre die meisten Sparkassen nur einen Tag wöchentlich für wenige Stunden offen. Das Journal des Economistes (1870, I, p. 338) mußte die „sehr verbreitete“ Ansicht bekämpfen, daß sich die Sparkassen eigentlich überlebt hätten. Seitdem ist die Entwicklung günstiger geworden, was auf das Urtheil über die Lebensfähigkeit der Republik in Frankreich günstig einwirken muß. Sparkassenbücher gab es 1851: 611086 mit 158·16 Mill. Fr. Guthaben, 1877/78: 2868263 mit 862·83 Millionen. Anfang 1883 hatten die 547 Sparkassen mit 1200 Annahmestellen gegen 1800 Mill. Fr. Einlagen von 4½ Millionen Sparern. Ende 1891 war die Zahl der Bücher auf 5936825 mit 3052·31 Millionen Betrag gestiegen.<sup>13</sup> Das Gesetz von 1881

des Zinsfußes minder verlockend für die Sparer zu machen. E. Rostand La réforme des caisses d'épargne Françaises (II, 1890—92) möchte den Sparkassen die Freiheit geben, ihre Gelder beliebig anderswo anzulegen.

<sup>11</sup> In besserer Zeit ist dann ein großer Theil des Schadens durch einen Zuschlag wieder gut gemacht worden. Vgl. Guillaumin Dictionnaire d'économie politique, art. Caisses d'épargne und die genaue Schilderung der Sparkassennoth 1848 und 1870/71 von Malarce im Journal des Economistes 1872, IV, p. 114 ff.

<sup>12</sup> Gilbebrand's Jahrbücher 1864, I, p. 288.

<sup>13</sup> Preussische statist. Zeitschrift 1892, I und II, p. XLV. Vgl. Bayard La caisse d'épargne et de prévoyance de Paris. (1891.)



hat das Maximum der Einlagen, das man vorher aus Kengstlichkeit immer mehr beschränkt hatte, auf 2000 Fr. pro Buch erhöht; und es kann für jedes Familienglied ein besonderes Buch gehalten, auch gleichzeitig in mehrere Sparkassen eingelegt werden. So daß folglich ganz wohl für eine Familie 30000 Fr. zu  $3\frac{1}{2}$  Procent verzinslich und jederzeit kündbar angelegt werden können.<sup>14</sup> — In England erlaubte das, besonders von Wilberforce geförderte Gesetz von 1817 den Sparkassen, ihre Fonds der Staatsschuldenverwaltung zu übergeben, welche dafür höhere Zinsen bezahlte, als die sonst gewöhnlichen. Seit 1863 waren sie dazu verpflichtet, ihre Fonds der Schuldenverwaltung einzuzahlen, welche dafür Staatspapiere oder andere „parlamentarische Sicherheiten“ anschaffte. Die Verwaltung, die immer viel von einer Wohlthätigkeitsanstalt an sich hatte, ließ viel zu wünschen übrig, wie z. B. 1844 einem Küster, der Secretär einer Dubliner Sparkasse gewesen war, ein Unterschleif von 50000 £ nachgewiesen wurde. Das Gesetz von 1891 schreibt vor, daß ein Trustee, der eine gewisse Zeit von den Sitzungen fern geblieben ist, gestrichen werden, aber doch für die Schulden der Sparkasse bis zu seiner Streichung verhaftet bleiben soll. Andererseits berechnete man 1858, daß es ein Deficit von 4 Mill. £ ergeben hätte, wenn man die im Besitze des Staatsschuldenamtes befindlichen Sparguthaben zum Tagescurse realisiert hätte.<sup>15</sup> Die Zinsreduktion der Staatsschuld ist schon 1834 vornehmlich mit Hülfe der Sparkassengelder bewirkt worden. Nur seiner mehr stetigen, revolutionsfreien Staatsentwicklung hat England es zu verdanken, daß seine Sparkassen nicht ähnliche Krisen erlebt haben, wie die französischen. Doch sind neuerdings viele der alten Sparkassen eingegangen: 1861 gab es noch 640, 1886 nur noch 404, weßhalb Viele an Aufhebung oder doch an Einziehung des Staatszuschusses dachten.

Zu den Ländern, wo das Sparkassenwesen noch im frischesten Aufblühen ist, gehört Italien. Das Gesetz vom 15. Juli 1888 schreibt vor, daß bei jeder von Gemeinden oder anderen Körperschaften errichteten Sparkasse deren Verwaltung und Vermögen streng von der übrigen Verwaltung der Unternehmerin getrennt sein

<sup>14</sup> Journal des Economistes 1886, III, p. 382.

<sup>15</sup> Schmoller's Jahrbuch 1884, p. 178. Bright hat deshalb 1851 das ganze Institut gemißbilligt.

müssen. Namentlich dürfen die Bürgermeister und Gemeindeausschüsse nicht die Verwaltung führen. Dabei scharfe Bestimmungen darüber, welche Sparkassenbeamte einen Gehalt beziehen dürfen. Um 1865 enthielten die italienischen Sparkassen nur 225 Mill. Lire, 1885: 954·5 Mill. in 1189167 Sparbüchern, 1886: 1033324000 in 1248360 Büchern.<sup>16</sup> Freilich mit großen provinziellen Unterschieden. Um 1866 kam eine Spareinlage in der Lombardei auf je 21 Einwohner, in Toscana und der Emilia auf 22; dagegen in Apulien auf 2897, Calabrien auf 4403, Basilicata auf 15902. Im Durchschnitt von ganz Italien auf 57. Das mittlere Guthaben eines Sparerers betrug in der Lombardei 816 Lire, Venetien 742, Toscana 365; dagegen in Apulien 66, den Abruzzen 76, der Basilicata 75: im Durchschnitte von ganz Italien 525. Auffallend, daß die Insel Sardinien in beiden Rücksichten ziemlich hoch stand: ein Sparer auf 1327 Einwohner, ein Guthaben 694 Lire.<sup>17</sup> Der 1880 eingeschlagene Weg, denjenigen, die in der Staatslotterie nicht über 1000 Lire gewonnen haben, Sparkassenbücher anzubieten, scheint keine großen Aussichten zu haben: 1882 hatten 223 Gewinner 28847 Lire bei den Postsparkassen belegt.<sup>18</sup> 1892 legten 904 Gewinner 158718 Lire ein.<sup>19</sup>

## §. 53.

Um die neuere Entwicklung des Sparkassenwesens hat sich England die größten Verdienste erworben. Schon durch die Gründung der Pfennigbanken (zuerst in Greenock 1845) für Personen, die weniger als einen Schilling, das Minimum der Sparkassen, einlegen wollen. Man legt hier ein, um den Wohnungs-

<sup>16</sup> Schanz Finanzarchiv 1886, p. 145. Tübinger Zeitschrift 1887, p. 271.

<sup>17</sup> Emminghaus Armenwesen, p. 704.

<sup>18</sup> Hirth's Annalen 1883, p. 662.

<sup>19</sup> Ueber die Frage, wie lange Sparkassenbücher in Geltung bleiben, Thorwart in der „Sparkasse“ (Hannover) 1892, Nr. 243. Bei der Sparkasse zu Frankfurt a. M. gab es 1891 Einlagebücher

von 1—10 Jahren	41 196,
„ 11—20 „	9 120,
„ 21—30 „	2 852,
„ 31—40 „	695,
„ 41—70 „	269.

miethzins, das Lehrgeld der Kinder, die Anschaffungskosten der Kleider zc. zu sammeln. Etwa  $\frac{2}{3}$  der Einlagen wird in demselben Jahre zurückgezogen. The poor man's purse! Gleichwohl dienen sie doch auch als die Vorstufe der eigentlichen Sparkassen. Schon um 1860 gab es in und um Glasgow 36 solche Banken, in Bradford 14 zc. Die Glasgower haben später wohl in einem Jahre 459066 Geschäfte gemacht, 32949 £ eingenommen, 14194 £ ausbezahlt, 18664 einer größern Sparkasse übergeben. Am Jahreschlusse hatten sie 9844 £, auf 47005 Personen vertheilt.<sup>1</sup> — Als Sparkassen im Kleinen verdienen auch die Liedtke'schen Sparvereine berührt zu werden. Hier machen die Arbeiter während der guten Jahreszeit Geldeinlagen, und empfangen im Winter die dafür angeschafften Vorräthe von Lebensmitteln, Brennstoff zc. zurück. Sie genießen also zugleich die Vortheile des Einkaufes im Großen. Ein Vereinsgeist bildet sich hier jedoch schwerlich: schon wegen der mildthätigen Bevormundung, welche in der Natur dieser Vereine liegt; dann aber auch, weil sie Jedermanns Einlage aufnehmen und nach seinem Belieben zurückgeben. Wenn in der Schweiz wohl Feldarbeitern ein Theil ihres sommerlichen Wochenlohns zurückbehalten wird, um dafür durch den Lohnherrn Wintervorräthe zu kaufen: so möchte das in Fabrikorten schwerlich nachzuahmen sein, ohne die Abhängigkeit der Arbeiter vom Lohnherrn bedeutend zu steigern. Sehr nachahmungswürdig sind die Miethzins-Sparkassen, in welche der Miethzins im Voraus wöchentlich eingezahlt, und dafür eine kleine Prämie bewilligt wird.<sup>2</sup>

In Deutschland sind für die Entwicklung des Sparkassenwesens von besonderer Bedeutung die Sparkassen-Verbände, die sich zunächst provinziell gliederten (Sächsisch-Thüringischer, Posen-

<sup>1</sup> Quarterly Review, 1860 July, p. 110 ff. Journal des Economistes 1874, III, p. 416. Von ähnlichen Anstalten in Hessen seit 1880, mit ihrem entweder Marken- oder Quittungsbücherystem vgl. Conrab's Jahrbücher 1885, I, p. 60.

<sup>2</sup> In Dresden seit 1879. Ähnliches in der Schweiz. (Schriften des Vereins für Armenpflege, Heft VII, 1889.) Ueber die praktisch sehr wichtige Frage der Errichtung einer Centralstelle für den Geldverkehr der Sparkassen, bei der die Sparkassen ihren Geldüberfluß und Geldmangel unter einander ausgleichen: „Sparkasse“ (Hannover) 1892, Nr. 254; 1893, Nr. 262. 263. 268.

scher, Rheinisch-Westfälischer, Ost- und Westpreussischer, Hannoverischer, Brandenburgischer, Schlesiſcher, Kasseler, Königl. Sächsischer Verband), aber erst in dem Deutschen Sparkassen-Verbande ihren Abschluß und Zusammenhang finden. Die Verbandstage und die Verbandszeitschrift sind die Stellen, an denen die Erfahrungen, Bedürfnisse und Bestrebungen des Sparkassenwesens berathen werden können. Die Sparkassen-Verbände haben bereits werthvolle Anfänge mit der Anstellung von Verbands-Revisoren gemacht, welche die Sicherheit, Ordnung und Zweckmäßigkeit der Sparkassen-Einrichtungen prüfen, auf Beseitigung ungeeigneter und Einführung bewährter Einrichtungen hinwirken.

Besonders bedeutsam ist die Errichtung der Postsparkassen. Schon 1807 wurden sie im Parlamente vorgeschlagen zu Gunsten derer, who subsist wholly or in great part by the wages of their labour. Ernstlich angeregt hat die Sache nachher (1859) Sikes in einem gedruckten Briefe an Gladstone, worauf sie durch Gladstone 1861 ins Leben geführt wurde. Man hegte den Wunsch, jeder Arbeiter sollte eine Sparkasse haben, within less than an hours walk from his fireside. Schon am Schlusse des Jahres 1862 gab es solche in 2535 Postanstalten mit Einlagen von beinahe 2 Mill. £; 1886: 3731421 Einleger mit 50874338 £ in 8351 Postanstalten; 1889: 4507809 Einlagen mit 63 Mill. £. (1892: 74 Millionen.) London allein hatte schon 1866: 452 Postsparkassen, 1889 über 900. Von den Sparern kamen 91 Procent auf England, 4 auf Schottland, 5 auf Irland. Auch in Canada (seit 1868) und Britisch-Indien (seit 1882) giebt es viele Postsparkassen: im letztern 1890/91 mit 408544 Einlegern, wovon 362368 geborene Indier. — Was diese Anstalten empfiehlt, ist nicht bloß die Thatsache, daß in sehr vielen, zumal kleineren Postbüreaus, die Beamten, die immer bereit sitzen müssen, viel Zeit übrig haben; sondern auch der Zusammenhang der Postbüreaus unter einander, weshalb jeder Einleger Rückforderungen oder weitere Einlagen bei jeder andern Postkasse anbringen kann, und wobei nur das Buch (my account with Her Majesty) vorgewiesen werden muß. Beim General-Postamte ist das Guthaben jedes Sparers gebucht. Das Minimum der Einlage ist 1 Schill., mit Hülfe der Briefmarken sogar nur 1 d. Der Mittelbetrag einer Einlage war 1861: 9 £ 10. 3, 1886: 13. 12. 8. Die Kassen

zahlen 2½ Procent Zinsen jährlich.<sup>3</sup> Einlagen über 200 £ werden nicht mehr verzinst, aber die Kasse vermittelt gerne den Ankauf von Staatsrente, sobald die Einlage 10 £ übersteigt, wobei dieser Klasse von Käufern die sonst so schwierige Erwerbung von Consols erleichtert ist.<sup>4</sup> Elster rühmt an den Postsparkassen die „Freizügigkeit“ der Bücher, die bei den gewöhnlichen Sparkassen nicht so möglich sei, wegen Verschiedenheit ihrer Einrichtungen und Mangel wechselseitigen Vertrauens. Außerdem haben jene den Vorzug, fast den ganzen Tag über offen zu stehen;<sup>5</sup> auch abgesehen davon, daß z. B. 1880 in Preußen noch 12 Kreise mit fast 740000 Einwohnern gar keine Sparkasse oder Annahmestelle derselben hatten. Die englischen Postsparkassen sind außer Sonntags alltäglich von 10—4 Uhr offen, ein großer Vorzug vor den älteren Sparkassen.<sup>6</sup> Die Namen der Einleger, sowie die Höhe ihres Guthabens bleiben streng geheim. Einleger über 7 Jahre werden als volljährig präsumirt. Anfragen an das Hauptbureau, sowie dessen Antworten sind portofrei. Die Zahl der Fälschungen ist bei den englischen Postsparkassen nur gering gewesen: 1861 bis 1868 nur 11 zum Gesamtbetrage von 1367 £. Dem Staate haben diese Kassen bis Ende 1879 über 1420000 £ Gewinn gebracht. Ihnen selber kostet jede Operation durchschnittlich 7,6 d., den alten Sparkassen 12 d. Dagegen ist die Verwaltung der englischen Postsparkasse beinahe doppelt so theuer, als die größeren Lokal-Sparkassen in Sachsen.<sup>7</sup> Dem englischen Vorbilde sind neuerdings viele andere Staaten gefolgt. In Frankreich hatte 1863

<sup>3</sup> Ueber die Entstehung der englischen Postsparkassen: Reports, Minutes and Memoranda explanatory of the origin and progress of the System of Post Office Savings Banks. 1871 (647 Seiten; amtl. Schrift). In Oesterreich und Frankreich beträgt der Zinsfuß der Postsparkassen 3 Procent, in Italien 3½, in Holland 2¼ Procent.

<sup>4</sup> Fischer in Hildebrand's Jahrbüchern 1872, p. 380 ff. In Oesterreich wird für die Postsparkassen das Maximum der Einlage pro Jahr auf 300 fl. beschränkt, des Gesamtguthabens auf 1000 fl. Die einzelne Einlage muß hier wenigstens 50 kr. betragen.

<sup>5</sup> Conrab's Jahrbücher 1885, I, p. 56. 399. Luzzatti rühmt den Postsparkassen absolute Sicherheit (?) und Allgegenwärtigkeit nach.

<sup>6</sup> In Oesterreich hatten 1882 von den früheren Sparkassen 41 nur an einem Tage wöchentlich Einlagen angenommen, 60 an 2, 30 an 3 Tagen. (Preußische statist. Zeitschrift 1885, p. XXXVI.)

<sup>7</sup> Girth's Annalen 1883, p. 666. Nach C. Moscher Postsparkassen, p. 22,

der Senat den Antrag Horn's auf Errichtung von Postsparkassen als eine Desorganisation des Postwesens abgelehnt. Man ist jedoch 1881 neben den sehr aufblühenden älteren Sparkassen auch zur Gründung von Postsparkassen übergegangen, die in den ersten sieben Jahren von mehr als einer Million Einlegern ungefähr 300 Mill. Fr. empfangen haben; in Belgien schon 1868, in Italien 1875, in Oesterreich 1882; ähnlich in den Niederlanden, Portugal, Ostindien, Canada. In Oesterreich hat man die Postsparkassen auffallend begünstigt: ihr Einkommen ist steuerfrei, ihre Correspondenz mit den Einlegern portofrei. Ueber die Hälfte der letzteren waren Schüler und Kinder, also mit sehr kleinen Einlagen: während des ersten Jahres durchschnittlich nur 3.94 fl. Laves schätzte 1886 das in der Portofreiheit zc. liegende Geschenk auf 900 000 fl. jährlich.<sup>8</sup> Die Postsparkassen Italiens hatten im ersten Jahre (1876) nur 2 1/2 Mill. Lire Einlage, 1886: 219.84 Millionen in 1391 Tausend Büchern. Die Zahl der damit betrauten Postanstalten war schon bis 1885 von 1989 auf 3903 gestiegen; der mittlere Betrag eines Buches auf 148 Lire.<sup>9</sup> Nach Drape, Das Sparkassenwesen in seiner Bedeutung für die Arbeiterwohlfahrt (Schr. der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen 1894 und Sparkasse [Hannover] 1894, Nr. 294) waren am Schlusse des Jahres 1891 bezw. 1892 eingelegt:

in den Post-(Staats-)Sparkassen Großbritanniens, Belgiens, Italiens, Hollands, Frankreichs, Oesterreichs und Schwedens	2 555	Mill. M.
in den anderen Sparkassen dieser Länder .	7 367	" "
in den Lokalsparkassen Norwegens, Dänemarks und der Schweiz . . . . .	1 272	" "
in den Lokalsparkassen Deutschlands . . . . .	5 507	" "
	<hr/>	
	zusf. 16 701 Mill. M.	

In keinem der Länder mit Postsparkassen, mit Ausnahme Schwedens, waren, selbst wenn man Post- und andere Sparkassen

kostet den 15 größten Sparkassen Sachsens eine Ein- oder Rückzahlung durchschnittlich nur 35 Pf. Verwaltungsaufwand.

<sup>8</sup> Schmoller's Jahrbuch 1886, p. 284.

<sup>9</sup> Tübinger Zeitschrift 1887, p. 273 ff. Schmoller's Jahrbuch 1889, p. 1473.

berücksichtigt, im Verhältnisse zur Gesamtbevölkerung so viele Sparkassenbücher, wie in Deutschland, Norwegen, Dänemark und der Schweiz, die bisher Postsparkassen nicht einführten. Auf 100 Einwohner entfielen 1891/92 Sparkassenbücher:

in Postsparkassenländern:	in Ländern ohne Postsparkassen:
Italien . . . . . 12·2	Preußen . . . . . 20·0
Holland . . . . . 13·2	Deutsches Reich . . . . . 21·3
Belgien . . . . . 13·5	Norwegen . . . . . 24·4
Oesterreich . . . . . 14·1	Schweiz . . . . . 27·8
Großbritannien . . . . . 17·5	Dänemark . . . . . 38·5
Frankreich . . . . . 20·0	Königreich Sachsen 47·6
Schweden . . . . . 28·6	

In Deutschland scheinen es hauptsächlich die Gemeinden zu sein, welche der Einführung der Postsparkassen widerstreben;<sup>10 11</sup> obgleich das Beispiel namentlich von Italien und Frankreich beweist, daß beide Arten der Sparkasse recht wohl neben einander wachsen können. Die Entwicklung der Postsparkassen gegenüber dem älteren Sparkassenwesen ist aber doch ein bedeutsames Symptom, wie neuerdings der Staat, die Centralisirung und Beweglichkeit des Volkslebens über die Gemeinde-Selbständigkeit vorzuziehen. Rein technisch ist die Ueberlegenheit der Postsparkassen über die älteren Sparkassen völlig unzweifelhaft: sind die letzteren doch viel weniger verbreitet und zugänglich, oft genug sogar aus Sparanstalten in erster Linie communale Banken geworden.<sup>12</sup>

<sup>10</sup> Preussische statist. Zeitschrift 1892, I/II, p. XXX.

<sup>11</sup> Vgl. C. Roscher Postsparkassen und Lokalsparkassen in Deutschland. (1885.)

<sup>12</sup> Vgl. D. Spittel Die deutschen Sparkassen (1880). Ferner de Malaret Étude de législation comparée sur les caisses d'épargne par les postes en Angleterre etc. (1880.) Einige sächsische Bürgermeister haben 1881 Vorschläge gemacht, die Sparkassen in der Richtung zu entwickeln, daß die Postsparkassen überflüssig würden. (Girth Annalen 1883, p. 650 ff.) Die Post hat aber dafür früher zu hohe Gebühren beansprucht. (Roscher Postsparkassen p. 48.) Daß die Postsparkassen im Allgemeinen von den ärmeren Klassen, insbesondere den Arbeitern, mehr benutzt würden, als Lokalkassen, stellt C. Roscher („Sparkasse“, Hannover, 1891, Nr. 233) in Abrede. Bei der österreichischen Postsparkasse mit 4548 Postämtern 1889 nur 34 000 Arbeiter (auf 1 Postamt durchschnittlich kaum 8), bei den 20 Prämienkassen des Nachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit dagegen 52 000 Arbeiter. Bei der französischen

Dagegen hat jeder Inhaber z. B. eines österreichischen Einlagebüchels der Postsparkasse einen Creditbrief für ganz Oesterreich, der ihm weder Provision noch Stempel kostet. Anfänge einer internationalen Ausbildung des Instituts finden wir in dem zwischen Belgien und Frankreich geschlossenen Vertrage, wonach die Guthaben in beiden Ländern zahlbar gemacht werden können. — Wo man auch die Einlagen der gewöhnlichen Sparkassen bedingungslos der Staatsgewalt anvertraut, da wird nicht bloß eine bedeutende Verstärkung der letztern eintreten, sondern zugleich eine Begünstigung der unproductiven Kapitalanlagen im Vergleich mit den productiven bei mittleren Landwirthen und Gewerbetreibenden.<sup>13</sup>

Der Gedanke, die Altersversicherung der Arbeiter auf eine vom Staate geleitete Sparkasse zu begründen, ist in England, wo das Zunftwesen zeitig verfiel, schon früh ausgesprochen worden.

Postsparkasse theilte sich 1888 als Neueinleger 39 000 Rentner, dagegen nur 40 000 gewerbliche Arbeiter. Bei der Pariser Ortssparkasse waren 1885 unter 100 Sparbüchern 41 auf Arbeiter ausgestellt.

<sup>13</sup> Ester hält es nicht für unvermeidlich, daß die Postsparkassen bloß den Staatscredit zc. unterstützen (Conrad's Jahrbücher 1885, I, p. 407); weßhalb er auch meint, daß sie den schon bestehenden Sparkassen nicht schaden (p. 56. 403). Freilich hatte die belgische Staatssparkasse 1893 von 293 Mill. Fr. endgültig angelegten Geldern nur 6 Millionen in Hypotheken angelegt. Dagegen hatten die 229 sächsischen Sparkassen Ende 1891 492 Mill. M. gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehen. In Oesterreich hatten vor 1883 die Sparkassen nicht die Hälfte ihres Kapitals in Einlagen unter 1000 fl.: so daß ihnen die Postsparkassen wohl keinen erheblichen Abbruch thun konnten. (Girth's Annalen 1883, p. 652 ff.) Der Stephan'sche Gedanke, auch in Deutschland Postsparkassen einzuführen (Girth's Annalen 1885), würde sicherlich die Verwandlung des Bundesstaates in einen Einheitsstaat mächtig fördern. Es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, daß Rümelin sehr für die Postsparkassen war, Eugen Richter dagegen. (Girth's Annalen 1883, p. 694 ff.) C. Roscher weist („Sparkasse“, Hannover, 1891, Nr. 233) darauf hin, daß die Postsparkassen trotz bequemer Zugänglichkeit und vielstündiger Offenhaltung doch eine häufige Benutzung durch denselben Einleger nicht erkennen lassen. 1886 bewirkte bei denselben ein Einleger durchschnittlich erst aller 22 (Holland) bis 42 Wochen (Stalien) einmal eine Einzahlung, in England aller 30 Wochen. Man könne daher nicht sagen, daß die Postsparkassen zum Sparen „erzögen“, daß Sparen zur Gewohnheit machten. Die großen Zahlen der Postsparkassen seien die Ergebnisse eines Apparates von riesigem Umfange, aber spärlicher Benutzung. Bei einem Postamte im Tagesdurchschnitt in England 1887 noch nicht 4 Ein- oder Rückzahlungen, in Oesterreich noch nicht 1.



Maseras empfahl 1772, den Sparern von Staatswegen Altersrenten zu sichern, höchstens 20 £ jährlich, und bei Männern erst im 50., bei Frauen im 35. Lebensjahre beginnen zu lassen. Diese Leibrente sollte subsidiär durch die Armensteuer garantirt werden. (Proposal for establishing life annuities in parishes for the benefit of the poor.) Im Unterhause 1773 angenommen, ward der Vorschlag von den Lords abgelehnt.<sup>14</sup> Nachmals wurde das Anerbieten des Staates (1833), jedem Arbeiter, welcher vom 20. bis 30. Jahre wöchentlich 5 Schill. in die Sparkasse legt, vom 60. Jahre an 20 £ Leibrente zu geben, wenig benutzt. Bis 1844 betrug die Einlagen nur etwa 300 000 £. (Faucher.) Uebrigens sollte Niemand in einem Jahre über 30 £ einlegen, und die 200 £ übersteigende Einlage nicht weiter verzinst werden. Aehnlich scheint es mit Altersrenten- und Lebensversicherung der Postsparkassen gegangen zu sein, die als Maximum ein Kapital von 100 £ oder eine Rente von 50 £ vom 50. Lebensjahre an, und zwar in ähnlicher Vielgestaltigkeit, wie die entsprechende k. sächsische Altersrentenbank in Aussicht stellte. (Unten §. 59.)

Der Gedanke, durch Schulsparkassen die Sparsamkeit zu fördern, den Belgien auf Laurent's Vorschlag seit 1870 ausgeführt hat,<sup>15</sup> scheint mir nur ausnahmsweise praktisch. Für sparsame Väter überflüssig, für nichtsparsame aufreizend, namentlich wenn die reichen und armen Kinder gleichviel an den Lehrer abliefern sollen. Für die Kinder leicht beschämend oder zum Hochmuth verführend, wenn die Ablieferungen verschieden sind. Die rechte Anleitung zur Sparsamkeit besteht für Kinder darin, daß sie zur Schonung ihrer Kleider, Bücher, Spielsachen angehalten werden. Die Geldersparniß hat für sie meist etwas Illusorisches, da sie ja noch nicht für Geld produciren können.<sup>16</sup> Nur in den selten wünschenswerthen Fällen, wo die Kinder einen selbständigen wirtschaftlichen Verdienst haben, mögen Sparkassen für sie passend

<sup>14</sup> Eben State of the poor I, p. 350 ff. Dr. Price war sehr dafür.

<sup>15</sup> Aehnlich Rattowski im Oesterreichischen Oekonomist, 1875.

<sup>16</sup> Aehnliches wurde im Juli 1882 auf dem deutschen Lehrertage zu Kassel geäußert, früher schon in Breslau, Berlin und Leipzig 1878. Gleichzeitig warnte Courtois vor der patronartigen Stellung, welche die Kinder in Folge solcher Sparkassen leicht gegenüber den Eltern einnehmen. (Journal des Economistes 1882, III, p. 445 ff.)

sein. Die belgischen Schulsparkassen hatten 1891 in 5451 Schulen 219708 Sparer mit 4.5 Mill. Fr. Einlage. Die französischen gedeihen zuerst im Departement Gironde, wo schon im ersten Jahre nach dem Anfange (1875) 51 Schulen sie eingeführt hatten mit 4521 Schülern und 48725 Fr. Einlage, obgleich die Schüler fast 10000 den Ueberflüssen im Süden geschenkt hatten. Bis 1877 haben alsdann schon über 4000 Schulen mit über 260000 Schülern sie eingeführt. Zu Bordeaux allein 5641 Schüler, was auch bei den Erwachsenen die Zahl der Einleger und die Größe ihrer Einlagen sehr gesteigert hat. Die wöchentliche Einlage der Schüler hat pro Kopf ungefähr 10—15 Cent. betragen.<sup>17</sup> Es hängt diese Entwicklung damit zusammen, daß die Franzosen überhaupt viel Sparsinn besitzen. Peel hat gemeint, von 10 Engländern mit guter Einnahme machten 5, von 10 Franzosen 9 Ersparnisse. Uebrigens hat auch in England der oberste Schulrath für seine Schulen die Annahme von Spargeldern eingeführt; und ein von Gladstone veranlaßtes Gesetz läßt die sparenden Ehefrauen und Kinder frei mit den Postsparkassen verkehren, außer wenn Ehemann oder Vormund ganz formell dawider einschreiten. In Preußen gab es 1882 schon 372 Schulsparkassen mit 34217 Sparern und 368143 Mk. Einlagen.<sup>18</sup> Die ungarischen Kassen haben sich zwischen 1876 und 1886 von 15 auf 581 vermehrt, in erst 13, zuletzt 397 Orten; unter erst 32, zuletzt 926 Lehrern; die Summe der Einlagen von erst 147598 auf 886264 fl.<sup>19 20</sup>

<sup>17</sup> Journal des Economistes 1876, III, p. 421; 1877, II, p. 407; 1881, III, p. 144.

<sup>18</sup> Preussische statist. Zeitschrift 1882, p. 274. Im ganzen Deutschen Reich sprich Schmöller's Jahrbuch 1882, p. 388 von etwa 400 Schulsparkassen.

<sup>19</sup> Schmöller's Jahrbuch 1887, p. 720. Italiens Postsparkassen weisen neuerdings trotz Zunahme der Zahl sammelnder Lehrer eine Verminderung der sparenden Schulkinder und der Zahl wie des Betrages der Spareinlagen auf.

	1882	1888	1892
Sammelnde Lehrer . . . . .	4 580	6 683	8 388
Einlegende Schulkinder . . . .	54 841	102 832	100 972
Zahl der Einlagen . . . . .	636 305	819 842	464 801
Betrag der Einlagen . . Lire	251 458	496 564	408 316

Es entfielen

Sparer auf 1 Sammler . . . . .	12	15	12
Einlagen auf 1 Sammler . . . .	139	69	55

<sup>20</sup> Vgl. noch Scratchley Practical treatise on savings-banks. (1860.)

## §. 54.

Eine eigenthümliche, sehr entwicklungswürdige, bis jetzt aber fast nur in England und Nordamerika, einigermassen auch in Dänemark und Italien bedeutende Art von Sparkassen sind die Baugenossenschaften, die schon Engel zur Nachahmung in Deutschland aufs Wärmste empfohlen hat.<sup>1</sup> Sie befriedigen zugleich zwei sittlich und wirthschaftlich höchwichtige Bedürfnisse: das der Kapitalersparung im Kleinen, wodurch allein die Lage der bloßen Lohnarbeiter nachhaltig verbessert werden kann, und das der sicheren, gesunden, auch einigermassen behaglichen Wohnung, ohne die ein glückliches Familienleben kaum denkbar ist. Von dem neueren, so Gott will zukunftsreichen Gedanken, der Wohnungsnoth unserer rasch wachsenden Großstädte dadurch abzuhelfen, daß den Staats- und Gemeindebeamten ein Theil ihres Gehaltes, den Fabrikarbeitern zc. ein Theil ihres Lohnes in Wohnungsgelegenheit ausbezahlt wird, ist Bd. III, §. 9 geredet worden.<sup>2</sup> Hier besprechen

Lewins History of banks for savings in Great-Britain and Ireland. (1866.) Brämer Das Sparkassenwesen in Deutschland. (1864.) Heyden Die Sparkassengesetzgebung Deutschlands. (1892.) Bobio Statistique internationale des caisses d'épargne. (1876.) de Malarce L'organisation administrative des caisses d'épargne en Angleterre, en Belgique etc. (1872.) de Cambolle Les caisses d'épargne de la Suisse considérées en elles-mêmes et comparées avec celles des autres pays. (1883.) Ueber Schulsparkassen: die Schriften des deutschen Vereins für Jugendsparkassen (Pfarrer Sendel in Hohenwalde). Deutschmann Die Schulsparkasse, 1892. Stradal Alterssparkassen und Jugendsparkassen, 1892.

<sup>1</sup> Preussische statist. Zeitschrift 1867, p. 35. Engel meinte damals, die bisherige Bedeutung der Sparkassen sei überhaupt nicht mehr zu halten, und rieth deshalb zu einer Reform nach dem Muster der Schulz=Delitzsch'schen Vorschußvereine, also durch Ausleihung unter ihren Einlegern. Dieß sollte namentlich geschehen zu Gunsten der Grundeigenthümer.

<sup>2</sup> Der große Fabrikant Krupp hielt 1882 für seine Arbeiter 3208 Familienwohnungen mit einer Bevölkerung von über 16 000 Personen. (Wohlfahrtseinrichtungen der F. Krupp'schen Gußstahlfabrik in Essen, 1883.) Vgl. auch: Die Einrichtungen für die Arbeiter der größeren gewerblichen Anlagen in Preußen III. (1876.) Die Einrichtungen für die Arbeiter in den preussischen Bergwerken II. (1876.) Pénot Les cités ouvrières de Mulhouse. (1882.) Ueber den Hannoverschen und den Berliner Spar- und Bauverein Wohlf.=Corr. 1892, Nr. 1 u. 7. Zeitschr. d. Centralstelle f. Arbeiter=Wohlf.

wir nur die Versuche, auf dem Wege der Selbsthülfe die Wohnungstoth zu bekämpfen.

Seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts<sup>3</sup> giebt es in England Baugenossenschaften, die allmählich ein Kapital zusammenschließen, um entweder selbst Land zu kaufen und darauf für die Mitglieder Häuser zu bauen<sup>4</sup> oder ihren Mitgliedern den Häuserbau zu überlassen. Welche Mitglieder zuerst darankommen, wird durch Anmeldezeit, Meistgebot, Abstimmung oder Loos bestimmt. Wie es Verschwendung wäre, zeitlebens sein Mobiliar zu miethen, so auch mit den Wohnungen.<sup>5</sup> Nach Erreichung dieses Zweckes pflegten die Genossenschaften sich aufzulösen: daher sie in der Regel für eine geschlossene Mitgliederzahl und eine bestimmte Zahl von Jahren gegründet waren. (Terminables Societies.) Das Ganze paßte natürlich nur für die geistig und sittlich besseren Glieder des vierten Standes, welche durch solches Bedenken der Zukunft und Opferbringen für dieselbe schon aufgehört hatten, Proletarier zu sein. Eine Hauptschwierigkeit dieser Gesellschaften liegt darin, daß die Mitglieder, um von ihrem bisherigen Wohnungsmiethzinse frei zu werden, so früh wie möglich durch Vorschuß der Gesellschaft ein Haus zu erlangen wünschen: so daß die Gesellschaft im Anfange sehr schwer durch Vorgen das erforderliche Kapital aufbringt, gegen Schluß aber an einer gleichfalls schwer zu behandelnden Kapitalfülle leidet. Von diesem ältesten Charakter haben noch am meisten beibehalten die Land- and building-Societies, welche Bauland im Großen kaufen, und im Kleinen zum weitem Ankaufe und zur Bebauung desselben Darlehen gewähren: die sich übrigens in neuerer Zeit sehr wenig entwickelt haben. Ganz anders die Building-Societies, welche sich um den Häuserbau unmittelbar gar

1894, Nr. 5 u. 13. Nach dem hannoverschen Systeme bleiben die Häuser in dauerndem Eigenthum und in Verwaltung der Genossenschaft, können daher durch Veräußerung ihren Zwecken nicht entzogen werden. Anders in Berlin, R.-Glabach und Barmen.

<sup>3</sup> In Birmingham schon vor 1800. Nachher ist mit am frühesten der 1815 zu Kirkcubright in Schottland 1815 gegründete Dorfclub bekannt geworden.

<sup>4</sup> Häuser mit je 2 Zimmern oben und unten, in der Reihe gebaut, so daß an äußeren Mauern gepart werden kann, jedes Haus mit besonderem Thor und Verschluß, kosteten in Provinzialstädten etwa 85 £.

<sup>5</sup> Statist. Journal 1853, p. 341 ff.

nicht kümmern, dagegen Sparkassenähnlich die Beiträge ihrer Mitglieder auffammeln, und bankierähnlich den Credit zu Hilfe nehmen. Für diese Gesellschaften ist es gleichgültig, ob sie einem Genossen den durch Zinsen gesteigerten Beitrag schließlich auszahlen, oder einem andern zu Anfang des Verhältnisses den gegenwärtigen Werth seiner gezeichneten künftigen Zahlungen vorschießen. Der Betrag eines solchen Antheils ist in den verschiedenen Gesellschaften 50, 100, höchstens 150 £; wenn er im Anfange vorgehoffen wird, halb so hoch. Die Hypothek auf dem zu erwerbenden Hause sichert nur die regelmäßige Weiterzahlung der gezeichneten Summe. Die Verwaltungskosten und Bildung eines Reservefonds gegen etwaige Verluste werden durch eine Eintragsgebühr, sowie hohe Geldbußen für eine versäumte Zahlung gedeckt. — Schon früh zeigte sich, daß die Genossenschafts-Mitglieder zwei verschiedene Zwecke im Auge haben konnten: entweder das Eigenthum eines Hauses zu erwerben, oder ihre Ersparnisse zinsbar und sicher anzulegen. Im weitem Verlaufe der Entwicklung haben sich diese Zwecke persönlich mehr und mehr von einander getrennt. Seit dem Ende des 5. Jahrzehnts sind statt der geschlossenen terminating Societies immer mehr die permanent Societies in den Vordergrund getreten,<sup>6</sup> welche Mitglieder, sowohl Einleger wie Borger, zu jeder Zeit und für jede Zeitdauer aufnehmen. Die borgenden Mitglieder sind hier von den einlegenden meist völlig getrennt. Hier ist es dahin gekommen, daß Einlagen zu jedem Betrage (von 1 Schill. bis 2000 £) angenommen und verzinst werden. Der Zinsfuß der Vorschüsse pflegt höher zu sein, als der für die Einlagen: Während die älteren Gesellschaften ihre Mittel soviel wie möglich aus den Ersparnissen der Lohnarbeiter bezogen, und ihre Vorschüsse auf diese beschränkten, kommen jetzt Darlehen zum Haus-erwerbe u. vor bis zum Betrage von 20000 £. Diese Gesellschaften sind also mehr und mehr zu Realcreditanstalten für die Mittelklasse geworden, welche den ausgeliehenen Vorschuß durch Amortisirung tilgen lassen.<sup>7</sup> An Zahl stehen sie hinter den terminating Societies sehr zurück: wie z. B. von den 1887 neugegründeten bloß 9 Procent zu jenen gehörten. Doch werden ihre

<sup>6</sup> Oft haben sich neuerdings die terminating Societies in permanente umgewandelt.

<sup>7</sup> Crüger im Conrad'schen Handwörterbuche II, p. 286.

Geschäfte meist bedeutender sein. Um 1871 schätzte eine königliche Commission die Zahl sämmtlicher Baugenossenschaften für England-Wales auf 2000 mit ungefähr 800 000 Mitgliedern, welche zusammen die Häuser mit 16 Mill. £ hypothekarisch beliehen hatten, und über 11 Millionen Jahreseinkünfte durch Spareinlagen und Tilgungsraten besaßen. Zu London allein 700 Gesellschaften mit 3910 000 £ hypothekarischer Darlehen an ihre Mitglieder. In Schottland gab es damals 88 solcher Gesellschaften mit 21 000 Mitgliedern und fast 1260 000 £ hypothekarischer Außenstände; in Irland 17 Gesellschaften mit 3836 Mitgliedern und 644 820 £.<sup>8</sup> Um 1885 waren im Ganzen bereits 2545 bekannt. Die englische Gesetzgebung hat sich ihrer zweimal besonders angenommen. Zuerst 1836 in sehr unklarer Weise; wonach die Gesellschaften hypothekarische Darlehen an die Mitglieder zum Erwerbe von Häusern vermitteln sollen, welche dann allmählich durch die Beiträge der Mitglieder getilgt werden. Zinsen oder Dividenden sollen die Mitglieder nicht früher beziehen, als wenn ihr Antheil realisirt ist, oder sie selbst austreten. Besser 1874 und 1875, worin die früher verboten gewesene, 1869 erlaubte Aufnahme von Anleihen dahin beschränkt wurde, daß bei den permanent Societies der ganze Betrag der Anleihen nicht zwei Drittel des Betrages übersteigt, welcher zur Zeit der Genossenschaft durch Verpfändungen der Mitglieder sichergestellt ist. Bei einer terminating Society sollen die Anleihen entweder einer gleichen Beschränkung unterliegen, oder 12 Monatsraten der zur Zeit ausgegebenen Gelder nicht übersteigen. Die Statuten jeder neuen Gesellschaft werden nach gehöriger Prüfung in ein amtliches Register eingetragen, wodurch die Gesellschaft Rechtspersönlichkeit erlangt.

Sehr ähnliche Einrichtungen bestehen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo es 1888 gegen 4000 Baugenossenschaften gab, mit 872 000 Mitgliedern, 272 000 Borgern, 336 ½ Mill. Doll. Activen, 131 ½ Millionen im laufenden Jahre gewährten Vorschüssen, 20 ½ Millionen Gewinn. In Pennsylvanien allein sollen 1000 Gesellschaften mit 218 000 Mitgliedern, 68 000

<sup>8</sup> Preussische statist. Zeitschrift 1872, p. 179. Ähnliche Gesellschaften, die für ihre Mitglieder Land kaufen, gab es 1874 in Lancashire 52 mit 57 889 Mitgliedern, in Yorkshire 29 mit 32 996, im übrigen England und Wales 39 mit 20 043 Mitgliedern. (Statist. Journal 1874, p. 334.)

Borgern bestanden haben; in Philadelphia allein (1886) etwa 400 Gesellschaften.

Jeden Monat kauft ein Mitglied nach dem Meistgebot die ganze eingegangene Summe, und kann sich dafür ein Haus anschaffen, dessen Preis von ihm allmählich abgetragen wird, und wo bis dahin das Haus selbst der Gesellschaft als Pfand dient.<sup>9 10</sup>

## Zweites Kapitel.

### Leihhäuser.

#### §. 55.

Das jüdische Pfandleihgeschäft hat sich besonders im 12. bis 14. Jahrhunderte ausgebildet, als der eigentliche Groß- und Kleinhandel auf die Christen übergegangen war. Da jedes Zinsnehmen im Mittelalter für unsittlich galt (Bd. I, §. 190), erklären sich die Judenverfolgungen und die wucherische Höhe des Zinsfußes gegenseitig. Ist doch z. B. den Kreuzfahrern vom Papste gestattet worden, nicht bloß die versprochenen Zinsen unbezahlt zu lassen, sondern auch ihre Schuldbriefe einfach zu vernichten. Von den zahlreichen Judenverfolgungen, die sich daran knüpften, ist die schlimmste wohl die von 1348, wo in Straßburg 2000 Juden verbrannt sein sollen.<sup>1</sup> — Als seit dem Constanzer Concil, namentlich durch Gerson, die frühere Wucherpolizei bedenklich wurde, man

<sup>9</sup> Einen social ganz anderen Charakter hat der 1872 zu Wien gegründete Cottage-Verein, der 177 Villen gebaut hat, durchschnittlich zum Preise von 16000 bis 32000 fl. Also nur für die wohlhabenderen Klassen.

<sup>10</sup> Vgl. v. Plener Englische Baugenossenschaften. (1873.) Davis Law of Building- and Freehold-Land-Societies. (1870.) Hansen Baut Arbeiterwohnungen! (1878.) E. Reichardt Die Grundzüge der Arbeiterwohnungsfrage. (1885.) Raffalovich Le logement de l'ouvrier et du pauvre. (1887.) Hopkins University studies in historical and political science, Vol. VI, History of cooperation in the United States. (1888.)

<sup>1</sup> Stobbe Die Juden in Deutschland während des Mittelalters (1866), p. 181 ff. Eugenheim Deutsche Geschichte II, p. 280 ff. 344; III, p. 120. 280. 403.

insbesondere über das *lucrum cessans*, das *damnum emergens*, den Rentekauf zc. anders zu denken begann, nahm die Kirche selbst die Befriedigung des Bedürfnisses in ihre Hand. Die ersten milden Leihhäuser, *montes pietatis* (im Gegensatz der *montes usurariae pravitatis*) sind von ihr ausgegangen. So das zu London, welches 1361 ein Bischof errichtete. Nachher sehr viele in Ober- und Mittelitalien, meist von Franziskanern gestiftet, wie das zu Perugia, das 1467 die päpstliche Genehmigung erhielt, das zu Orvieto 1463, die zu Viterbo, Savona, Bologna zwischen 1464 und 1506. In Florenz wurde nach wechselnden Kämpfen mit der Judenschaft 1473 ein staatlicher *mons subventionis et caritatis* errichtet, der keine Zinsen fordern sollte, nur *pro expensis necessariis* zc. eine Entschädigung.<sup>2</sup> Seit der günstigen Entscheidung des Lateraner Concils von 1514 haben auch die Dominikaner ihren früheren Widerstand aufgegeben. Doch ist in Rom selbst ein Leihhaus erst 1539 durch einen Franziskaner gegründet, und seit 1565 durch Carl Borromäus die Gründung ähnlicher Anstalten aufs Wärmste empfohlen worden. Sie waren im Anfange zinslos, wobei die Kirche durch geistliche Reizmittel, zum Theil auch weltliche (*Legitimation unehelicher Kinder* zc.) die Kapitalisten zur Einlage von Geld zu bewegen suchte.<sup>3</sup> In Deutschland giebt Rupaner eine sehr lobende Schilderung der „Berge des Mildthätigkeit“, die man ja den Welschen nachahmen sollte. (1508, p. 19 ff.) Borniz empfiehlt sie im Lichte eines Finanzregals. (*De aerario*, 1612, I, 7.) Im Norden verbreiteten sich die Leihhäuser viel später. Die frühesten und zwar städtischen Anstalten dieser Art sind zu Augsburg 1591, zu Nürnberg 1618,<sup>4</sup> zu Amsterdam 1614,

<sup>2</sup> Böhlmann *Florentiner Renaissance*, p. 87 ff.

<sup>3</sup> Am Schlusse des 15. Jahrhunderts waren der spätere Cardinal Cajetan, Thomas de Bio (*De monte pietatis*) und Varianus Gegner dieser Anstalten, de Rosellis und Bernardin de Busto Vertheidiger. S. Coffa Einleitung, p. 115.

<sup>4</sup> Daß von R. Maximilian I. 1498 den Nürnbergern ertheilte Recht, die Juden zu vertreiben und Wechselbänke anzulegen, welche den Ritzbürgern zinsbare Darlehen gewähren und den etwanigen Ueberschuß zum gemeinen Nutzen der Stadt verwenden sollten, scheint lange unbenutzt geblieben zu sein. (Weymann Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, 1792, III, p. 348.) Die vier Frankfurter Banken von 1402 (Kriegl F.'s Bürgerzwise und Zustände im Mittelalter, p. 330 ff.) scheinen doch einen ganz kaufmännischen Charakter, namentlich in Bezug auf die Meffen, gehabt zu haben.



zu Brüssel 1619, zu Antwerpen 1620, zu Gent 1622 errichtet worden. Sehr viele seit dem Ende des 17. Jahrhunderts: so die städtischen Anstalten zu Berlin 1692, Wien 1707, Kassel 1721, Frankfurt a. M. 1739, Breslau 1749. Für die preussischen Leihhäuser wurde maßgebend das Edict von 1787, welches eine genaue Prüfung der Pfandleiher und Pfänder vorschreibt. An Militärs, Studenten, Minderjährige, Ehefrauen soll entweder gar nicht oder nur unter genau festgestellten Bedingungen verliehen werden. Jedes Geschäft ist in das vom Verleiher geführte Buch einzutragen: sonst Verlust des Darlehens, oder auch wohl der Concession. Diese Bücher müssen mindestens einmal im Jahre polizeilich revidiert werden. Eigenmächtiger Verkauf des Pfandes streng verboten. Die Zinsen betragen bei Darlehen über 10 Thlr. und 12 Monate 6 Procent, bei kleineren und kürzeren 9 oder 18 Procent. Im Jahre 1826 hat Preußen den Grundsatz ausgesprochen, daß die öffentlich städtischen Leihhäuser möglichst vermehrt, und, wo sie hinreichen, keine neuen Privatanstalten concessionirt werden sollen.<sup>5</sup> In Frankreich konnte sich das 1626 errichtete Leihhaus zum Theil wegen des Widerwillens der Sorbonne nicht halten. Wirklich gegründet ist eine großartige Anstalt dieser Art zu Paris 1777, die vorzugsweise von nicht ganz Kleinen benutzt wurde.<sup>6</sup> Die Revolution beseitigte alle privilegirten Leihhäuser: völlige Zinsfreiheit und Privatgeschäfte! Der Mißbrauch hiervon hat denn 1804 das Leihhaus zu Paris mit vielen Nachfolgern erschaffen, und später haben die privaten Leihhäuser ganz aufgehört. Um 1873 gab es 42 öffentliche Leihhäuser in Frankreich. Das Pariser Haus mit seinen 2 Filialen, 24 Hilfsbüreaus und 14 Agenten ist jetzt in großem Stile der Bankier des Kleingewerbes geworden.<sup>7</sup> In England giebt es keine öffentlichen Leihhäuser, sondern nur concessionirte Pfandbeleiher, die unter einer controlirenden Gesetzgebung stehen. Sie müssen (seit 1800) genaue Verzeichnisse führen und die nicht eingelösten Pfänder öffentlich versteigern lassen. Daneben freilich eine Menge heimlicher

<sup>5</sup> Schmoller's Jahrbuch 1880, p. 94 ff. 101.

<sup>6</sup> Durchschnittsgröße des Darlehens 64 Livres 13 Sous, während im neueren Pariser Leihhause das mittlere Darlehen 17.45 Fr. betrug. (1831 bis 1845.)

<sup>7</sup> Schmoller's Jahrbuch 1880, p. 98 ff. Girth's Annalen 1883, p. 656.

Pfandbeleihcr ohne jede Controle. Jetzt hat das Gesetz von 1872 vorgeschrieben, daß alle Pfandbeleihcr jährlich einen Steuergewerbeschein lösen müssen, der aber nur auf Grund eines polizeilichen Zeugnisses über die Persönlichkeit des Bewerbers ertheilt wird. Die Befugniß zum Betriebe des Gewerbes kann durch gerichtliches Erkenntniß wegen Betrug oder Fehlerei entzogen werden. Die Pfandbeleihcr müssen genaue Bücher führen, ihre Pfandscheine in einer gesetzlich bestimmten Form ausstellen, sind auch nicht mehr ganz frei in Betreff der Zinshöhe, sowie des Verkaufes der verfallenen Pfänder.<sup>8</sup>

## §. 56.

Der volkswirthschaftliche Nutzen der Leihhäuser ist viel zweifelhafter, als derjenige der Sparkassen. Zwar übertreibt Gérando: „das Darlehen ist nützlich nur als Werkzeug; als Ernährungsmittel ist es verderblich“. Aber darin hat er Recht, daß ein Arbeiter mit erspartem Kapitale sich von dem mit geborgtem so unterscheidet: „die Ersparnisse des Einen sind eine Thatsache, die des Andern eine Hoffnung“. Die beste Art des Schenkens sei die unverzinsliche Darleihung: „ein Pfand des Wohlwollens und Vertrauens, welches die Dankbarkeit gebietet, aber die Achtung voraussetzt und das Zartgefühl schont“.<sup>1</sup> Andererseits läßt sich nicht leugnen, daß die Leihhäuser zwar die productive Thätigkeit der niederen Klasse begünstigen, aber auch das leichtsinnige, bloß consumptive Vorgehen, z. B. vor Volksfesten. In Paris z. B. verpfänden Viele zu Anfang Novembers, was sie irgend entbehren können, arbeiten für den Weihnachtsmarkt und lösen ihre Pfänder im Januar ein.<sup>2</sup> Dem gegenüber ist es hochbedenklich, daß so viele Kunden der Leihhäuser ihren Pfandschein sofort gegen ein

<sup>8</sup> Von altrömischen Einrichtungen, die verschuldete Plebs in gefährlicher Zeit durch Staatsdarlehen zu unterstützen, ist die Einsetzung der Quinqueviri mensarii des Jahres 349 v. Chr. und der Triumphviri des Jahres 216 zu erwähnen (Sivius VII, 21 ff.; XXIII, 21): nach dem privaten Vorgange des Manlius Capitolinus (Sivius VI, 20), den man später bekanntlich tyrantischer Absichten beschuldigte.

<sup>1</sup> Gérando *Bienfaisance publique* III, p. 2 ff.

<sup>2</sup> Sirth's *Annalen* 1883, p. 656. In Dresden stellt die Leihhausverwaltung entschieden in Abrede, daß das sommerliche Volksfest der „Vogelwiese“ den Andrang zum städtischen Leihhause vermehre.

neues Darlehen von Seiten eines Privatgläubigers weiterversetzen, wobei sie dann zusammen wohl 20—30 Procent Zins bezahlen. Auch aus der verhältnißmäßigen Größe der Wiederauslösung von Pfändern läßt sich nicht immer Günstiges schließen. Es wurden z. B. im Königreiche Sardinien 1839: 91 Procent der Pfänder eingelöst, 4·1 erneuert, 4·8 verkauft; in Belgien 1850: 95·8 Procent eingelöst, in Holland 1854: 95 Procent.<sup>3</sup> Wenn 1889 bei 19 deutschen Leihhäusern unter den 1152445 erlöschenen Pfändern 74·32 Procent ausgelöst, 18·41 verlängert, 7·27 verkauft wurden (in Leipzig längere Zeit nur 2·57 Procent), so haben doch häufig eben die Personen, welche den Pfandschein gekauft hatten, die Auslösung bewirkt. In Paris wurden 1889 von 880000 Fr. zurückgezahlter Verkaufsüberschüsse 340000 an notorische Pfandscheinaufkäufer bezahlt, welche dabei wohl 173000 Fr. Gewinn zogen, da sie den Schein gewöhnlich mit 20 Procent des Darlehens gekauft hatten.<sup>4</sup> Wo die Anstalt den Benutzern gestattet, bei der Einlieferung des Pfandes ihren Namen zu verschweigen, da kann das eine Begünstigung des Diebstahls werden.<sup>5</sup> Es war deshalb zweckmäßig: wenn im venetianischen Leihhause keine Pfänder angenommen wurden, die von armen Leuten nicht wohl besessen werden konnten, man auch keine Darlehen gab, die einen Dufaten<sup>6</sup> überstiegen. Schmoller tabelt an unseren öffentlichen Leihhäusern, daß sie viel zu sehr bloße Wohlthätigkeitsanstalten seien, ohne erzieherischen Zweck. Man sollte die verschiedenen Kunden verschieden behandeln, über ihre Creditwürdigkeit genaue Erkundigungen anstellen, die Pfänder der Creditwürdigen voll beleihen, persönliches Erscheinen der Borger verlangen und das Weiterversetzen der Pfandscheine verbieten.<sup>7</sup> In Berlin, wo die Borger sich legitimiren müssen, kommt es vor, daß dieselben in eigenem Wagen vorfahren. Anderswo bedient sich ein großer Theil der Benutzer im Verkehre mit dem Leihhause ihrer Kinder, auch wohl der Dienstmänner zc. Sie bitten häufig, in Briefen an sie nicht den Leih-

<sup>3</sup> Rau Lehrbuch II, §. 333.

<sup>4</sup> Conrad's Handwörterbuch IV, p. 1043.

<sup>5</sup> In Leipzig kam übrigens auf 1800 Pfänder nur ein gestohleneß, und ein Drittel derselben wurde von den Tagatoren sofort erkannt. (Below.)

<sup>6</sup> Basco Usura libera, p. 222.

<sup>7</sup> Schmoller's Jahrbuch 1880, p. 121 ff.

hausstempel zum Verschlusse anzuwenden! Es hängt mit der Zweifelschneidigkeit dieser Anstalten zusammen, daß sie ebenso gut dem Trunkenbolde, wie dem braven Arbeiter, der Hure, wie der bedrängten Hausfrau dienen können.<sup>8</sup> So sehr ich den Schmoller'schen Verbesserungs-Vorschlägen zustimme, so meine ich doch, daß schon gegenwärtig bei irgend gesunden Völkern die gute Benutzung der Leihhäuser die schlechte überwiegt. Es wäre daher schlimm, wenn man den würdigen Benutzern dieß Hülfsmittel erschweren wollte, um die unwürdigen vor Mißbrauch zu schützen. Kann doch für jene das Leihhaus eine Bank werden, in welcher sie Werthgegenstände, die ihnen zur Zeit entbehrlich sind, mit productiv anzulegenden Kapitalien vertauschen.<sup>9</sup> Im Ganzen scheint die Rundschaft der Leihhäuser neuerdings in tiefere Schichten der Bevölkerung herabgestiegen zu sein: was zum Theil damit zusammenhängt, daß die vielen Consum- und Vorschußvereine jetzt eine Menge kleiner Gewerbetreibender der Benutzung der Leihhäuser enthoben haben. Für welche Klasse die Benutzung der Leihhäuser wohl immer Bedürfniß bleiben wird, erhellt daraus, wie in Berlin die Zahl der Pfandleiher zwischen 1835 und 1860 immerfort wuchs, von 100 auf 355; der mittlere Betrag eines Geschäftes jedoch immer ärmlischer wurde, von 100 auf 48 sank.<sup>10</sup>

Der mittlere Betrag eines Darlehens war in Belgien 6'83 Fr., in Holland 2'76 fl., in Berlin 3'9 Thlr.<sup>11</sup> In Frankreich 1873 waren 30 Procent der Geschäfte auf Summen von weniger als 5 Fr. gerichtet, 41 Procent auf Summen von 5—10 Fr., 16 auf 10—25 Fr., 7 auf 25—50 Fr., 4 auf 50—100 Fr., 2 Procent auf Summen von mehr als 100 Fr. Und zwar wurden von den ausgeliehenen Summen den betreffenden Geschäftsgruppen zugewandt: 6, 17, 15, 16, 16, 30 Procent.<sup>12</sup> In Leipzig waren 1875 von den Darlehen des Leihhauses 12973 zum Betrage von 1 Thlr. gemacht, 63972 zu 1 $\frac{1}{3}$ —5 Thlr., 9563 zu 5 $\frac{1}{3}$ —10 Thlr., 3734 zu 10 $\frac{1}{3}$ —20 Thlr., 3127 über 20 Thlr. Die belgischen

<sup>8</sup> Haack Tübinger Zeitschrift 1871, p. 87.

<sup>9</sup> Gérando III, p. 55. S. namentlich auch Knies Geld und Credit II, 1, p. 261 ff.

<sup>10</sup> v. Dettingen Moralstatistik, p. 668.

<sup>11</sup> Tübinger Zeitschrift 1871, p. 77.

<sup>12</sup> Schmoller's Jahrbuch 1880, p. 98 ff.

Leihhäuser haben 1890: 473 000 Darlehen von höchstens 5 Fr. gegeben, 442 500 von über 5—10 Fr.<sup>13</sup> — Was die Natur der Pfänder betrifft, so bestanden z. B. in Leipzig 28 Procent in Tisch-, Bett- und Leibwäsche, 26 in Kleidern (zu ein Fünftel in seidenen Frauenkleidern), 16 in Gold und Silber, Taschenuhren zc., 15 in Betten, 3 in Pelzen, 2 in Porcellan-, Glas-, Kupfergeräth zc., 3 in neuen Leinenstoffen, 2 in Schirmen, 2 in Schuhwerk, 2 in Koffern zc., meist gefüllten, 1 Procent in Sparfassenbüchern.<sup>14</sup> Zu Paris werden vaisselle und bijoux bis zu vier Fünftel des Taxwerthes beliehen, andere Sachen bis zwei Drittel. Das Guillaumin'sche Wörterbuch der politischen Oekonomie beklagt es sehr, wenn die Magazine der Pariser Leihhäuser durchschnittlich Pfänder von etwa 40 Millionen Werth enthalten, die hier sowohl volkswirtschaftlich wie für die Eigenthümer ganz unfruchtbar liegen. Unter den etwa 1 200 000 deponirten Pfändern waren etwa 380 000 Luxusgegenstände, durchschnittlich 40 Fr. werth; der Durchschnitt aller Pfänder betrug nur 8 Fr. In Turin wurden Pfänder von Gold und Silber zu drei Viertel ihres Taxwerthes beliehen, Kleider nur zur Hälfte oder zwei Drittel.<sup>15</sup>

Kleine Pfanddarlehen auf kurze Zeit erfordern natürlich verhältnißmäßig die größten Verwaltungskosten. Wenn das Leihhaus 15 Procent Zinsen erhält und selbst für 5 Procent borgen muß, so leidet es bei der Darlehung von 1 Fr. auf 1 Monat 16 Procent Verlust, bei Darlehung auf ein Jahr 7 Procent. Auch bei Darlehen unter 5 Fr. deckt der Zins nicht einmal die Verwaltungskosten, bei Darlehen zu 3 Fr. kaum die Hälfte derselben. Selbst bei Darlehen von 8 Fr. werden sie nur gedeckt, wenn das Geschäft mehr als 6 Monate umfaßt.<sup>16</sup> Jedenfalls ist es kein Wunder, wenn die Leihhäuser einen Zinsfuß begehren, welcher den landesüblichen stark überschreitet. Als Friedrich M. den Lombards 7 Procent erlaubte, specificirte er solches dahin: 3 Procent Zinsen, 3 Procent für die Mühe der Verwaltung, 1 Procent für das zeitweilige Müßigliegen.<sup>17</sup> In Italien for-

<sup>13</sup> Conrad Handwörterbuch IV, p. 1037.

<sup>14</sup> Below Das Leihhaus und die Sparkasse zu Leipzig (1878), p. 17.

<sup>15</sup> Statist. Journal 1890/91, p. 348 ff.

<sup>16</sup> Gérando III, p. 30 ff.

<sup>17</sup> Mylius Novum Corpus Const. Marchicarum I, p. 560.

berten sehr viele Leihhäuser schon gegen Schluß des 15. Jahrhunderts 10—15 Procent jährlich unter dem Vorwande der Geschäftskosten.<sup>18</sup> Das Leipziger Leihhaus borgte meistens zu  $3\frac{1}{2}$  Procent von der Sparkasse, und verlieh zu 8 Procent. Die französischen dürfen ihren Zinsfuß nicht unter 5 Procent herabsetzen und nicht über 12 Procent (daneben  $\frac{1}{2}$  Procent für die Taxation der Pfänder) steigern. Neuerdings haben sie denselben von  $9\frac{1}{2}$  auf 7 Procent erniedrigt, aber zugleich bei der Abschätzung der Pfänder größere Vorsicht beobachtet, so daß ihre Verluste beim Verkaufe der Pfänder kleiner geworden sind. In Rom wurden früher die Darlehen unter 50 Scudi zinsfrei gewährt; später nur die von höchstens einem Scudo: sonst 5 Procent Zinsen. Als Porter dort war (1839), dehnte man die Zinsfreiheit sogar auf diejenigen aus, welche gleichzeitig in drei Verträgen 3 Scudi borgten. Das größte Darlehen war damals 12000 Scudi, das kleinste 20 Bajocchi = 1 Fr. In Turin das kleinste  $1\frac{1}{2}$  Fr.<sup>19</sup> Die holländischen Leihhäuser berechneten durchschnittlich etwa 3 Procent Zinsen und 3 Procent Verwaltungskosten.<sup>20</sup> In England darf der Pfandbeleiher für weniger als 2 £ 20 Procent fordern, für Darlehen von 2—10 £ 15 Procent, für größere beliebig. Die beiden größten licenzirten Londoner Häuser haben 1846: 1957 und 1896 Darlehen gewährt, im Betrage von 12 630 und 12 295 £. Ihre Zinsen betragen 909 und 917 £, ihre Verwaltungskosten 409 und 406 £.<sup>21</sup> Wie ungemein viel wohlfeiler die Leihhäuser ihre Kunden bedienen, als die Privatpfandbeleiher s. Statist. Journal 1840, p. 294 ff. Die nichtlicenzirten Pfandbeleiher in Glasgow sollen damals 433 Procent fürs Jahr genommen haben. (p. 303.) Eben dahin zielt es, wenn in Holland die unmittelbar von Gemeinden oder Wohlthätigkeitsanstalten geleiteten Leihhäuser so viel mehr gewirkt haben, als die an Unternehmer verpachteten. (Gérando III, p. 18.) Im höchsten Grade wucherisch ausgeartet waren die in Deutschland neuerdings üblich gewordenen Rückkaufsgeschäfte, welche das Pfand dem Beleiher verkaufen ließen, aber dem Verpfänder binnen einer, gewöhnlich sehr kurz bemessenen Frist (oft

<sup>18</sup> Neumann Geschichte des Wuchers, p. 414.

<sup>19</sup> Statist. Journal 1840/41, p. 348 ff.

<sup>20</sup> Gérando III, p. 20.

<sup>21</sup> Low Charities of London, p.

nur ein Monat!) den Rückkauf erlaubten. Das Gesetz vom 23. Juli 1879, welches überhaupt das Pfandbeleihgeschäft einer Concessionspflicht unterwirft, stellt darum die Rückkaufshändler den Pfandbeleihern gleich.

Uebrigens haben wohlverwaltete öffentliche Leihhäuser oftmals neben ihrem volkswirtschaftlichen Nutzen auch für sich selbst gute Geschäfte gemacht. In Belgien z. B. sollten die verkauften Pfänder 1890 eine Kapitalforderung von 523 600 Fr. und 53 200 Fr. Zinsen decken; sie brachten aber noch einen Ueberschuß von 157 095 Fr.<sup>22</sup> In Frankreich wurde 1851 ein Gesetz gegeben, wonach der Reinertrag zur Bildung eines eigenen Vermögens, weiterhin zur Herabsetzung der Zinsen und zur Gründung von Wohlthätigkeitsanstalten verwendet werden soll. Das Pariser Leihhaus, welches seine ganzen Ueberschüsse den Wohlthätigkeitsanstalten abliefern mußte, hat 1805—1853 über 18 Mill. Fr. gebracht. Um 1873 mußten 7 Procent der Pfänder verkauft werden, was 1253 067 Fr. mehr eintrug als das Kapital mit Zinsen und Kosten gewesen war.<sup>23</sup> Bei den „Bürgerrettungsanstalten“, die ohne Pfandsicherheit darleihen, sollte man doch, wo irgend möglich, die Unterstützung von der Anstalt selbst verwenden lassen: durch Bezahlung der Hausmiete, Tilgung dringlicher Schulden, Anschaffung von Verarbeitungstoffen, Einlösung verpfändeter Mobilien u.

Von local eigenthümlich eingerichteten milden Leihhäusern gedenken wir noch des Hauses in Malaga, welches die armen Winzer in Stand setzte, den günstigsten Zeitpunkt für den Verkauf ihres Weines abzuwarten.<sup>24</sup> Ebenso des in Lyon 1831 mit 150 000 Fr. begründeten Leihhauses, welches bedrängten Arbeitern ihre Werkzeuge belieh, ohne dieselben jedoch, wie gewöhnliche Pfandgläubiger thun würden, mit Beschlagnahme zu belegen. Der Zinsfuß war 5 bis 6 Procent, während die *monts de piété* 9 bis 12 Procent nahmen.<sup>25</sup> So gab es im heutigen Italien 1867: 1908 *monti frumentarii*, welche armen Bauern Saat-

<sup>22</sup> Conrad's Handwörterbuch IV, p. 1037.

<sup>23</sup> Preussische statist. Zeitschrift 1877, p. XXII.

<sup>24</sup> de Saborbe *Itinéraire descriptif de l'Espagne* (1808), IV, p. 101.

<sup>25</sup> M. Chevalier *Lettres II*, p. 494.

korn vorstredten, und den Zins in der Weise erhoben, daß der Schuldner ebenes Maß erhielt und gehäuftes zurückgeben mußte.<sup>26 27</sup>

### Drittes Kapitel.

#### Consumvereine.

##### §. 57.

Wir haben früher gesehen (Bd. III, §. 155), unsere Zeit wimmelt von kleinen wirthschaftlichen Genossenschaften, völlig ebenso sehr, wie die zweite Hälfte des Mittelalters, von denen sich übrigens, vielleicht zum Heile des Ganzen, keine zu solcher typischen Allgemeingültigkeit erhoben hat, wie damals die Zünfte. In einer so demokratischen, zugleich individualistischen und staatsfürchtigen Zeit werden sich wohl nur diejenigen Genossenschaften dauernd behaupten können, die, sehr verschieden von den Corporationen des Mittelalters, folgende vier Bedingungen erfüllen: sie müssen nicht ohne Weiteres lebenslänglich binden, sondern periodisch freien Austritt gestatten; nicht das ganze Leben ihrer Mitglieder umfassen, sondern sich auf bestimmte Zwecke derselben einschränken, deren Verhältniß zu ihren Leistungen mehr oder weniger berechenbar ist; sich jeder rechtswidrigen Beschädigung der Nichtmitglieder enthalten; und deßhalb ihr Statut nach gesetzlichen Normen richten. Nach ihrem unmittelbaren Zwecke zerfallen die neueren Genossenschaften, welche im Allgemeinen dem plutokratischen und proletarischen Einflusse der Gewerbefreiheit entgegentreten, in vier Klassen. Sie wollen entweder (den kleineren Unternehmern) zu wirksamere Production, leichterem Credite zc. verhelfen (Bd. III, §. 156 ff.); oder (allen kleineren Gewerbetheuern) zu wohlfeilerer Consumtion; oder (wiederum allen kleinen) zu besserer Affecuranz gegen Krankheit, Altersschwäche, Verwittmung, Verwaisung, Arbeits-

<sup>26</sup> Zübinger Zeitschrift 1871, p. 74.

<sup>27</sup> Vgl. noch Cerretti Histoire des monts de piété. (1752.) Blaise Des monts de piété et des banques de prêt sur gage. (1856.) M. Rohl Die Pest öffentlicher Leihhäuser. (1866.)



lofigkeit (Bd. III, § 158); oder endlich (in der Großindustrie) die Lohnarbeiter gegenüber den Unternehmern, auch die Unternehmer gegenüber den Lohnarbeitern sicherer stellen. (Bd. III, § 159.) Das deutsche Gesetz vom 1. Mai 1889 definirt die Genossenschaften als Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken.<sup>1</sup>

Die Consumvereine sind Genossenschaften zum gemeinsamen Einkaufe von Waaren, meist gewöhnlichen Wirthschaftsbedürfnissen, im Großen und Verkauf an die Mitglieder im Kleinen. Es sollen durch sie die Vortheile des Großbezuges auch dem kleinsten Haushalte zugänglich werden. In den meisten Consumvereinen steht der Eintritt Jedem frei, welcher dem Statute genügt, der Austritt jedem Mitgliede, welches die Kündigungsfristen beachtet. Ihre politische Bedeutung erhellt aus dem Worte des Socialdemokraten Finance auf dem Marzeiller Arbeitercongresse im October 1879, „daß alle solche Corporationen aus Arbeitern bourgeois machen und sie damit demoralisiren. Nur die bourgeois und die Regierungen empföhlen die Corporation“.<sup>2</sup> Gewiß eine Bileamsprophezeiung! — Die Consumvereine können entweder mit einzelnen Krämern einen Vertrag schließen über Güte und Preis der Waaren, die ihren Mitgliedern zu verabfolgen sind, wofür diese alsdann in Marken bezahlen, die sie vom Vereine bekommen haben, und welche der Verein nachher in Geld einlöst (Markensystem); oder aber der Verein hält selbst einen Kaufladen (Ladensystem). Das Markensystem eignet sich besonders für leicht verderbliche Waaren, wie Fleisch und Brot. Auch in ihm liegt etwas Sparkassenähnliches, was dann häufig dazu benutzt wird, den Anfang einer eigenen Lagerhaltung zu begründen. Im Ganzen aber wird beim Markensysteme häufig geklagt, daß der Kaufmann seine übrigen Kunden besser behandelt, als die ihm vertragsmäßig gar zu sehr gesicherten. Bei größerer Ausbildung wird der Verein daher wohl regelmäßig nach dem Ladensysteme streben, dessen Gelingen freilich

<sup>1</sup> Etwas enger ist die Definition von B. A. Huber, welcher die Erwerbs- und Wirthschafts-genossenschaften als „die Verbindung atomistischer Elemente der arbeitenden Klasse in gemeinsamen Bestrebungen zur Besserung ihrer Lage“ bezeichnet.

<sup>2</sup> Journal des Economistes 1879, IV, p. 421.

kaufmännische Geschicklichkeit bei den Führern voraussetzt. Die segensreichen Wirkungen der Consumvereine im Allgemeinen können dahin festgestellt werden, daß sie die Mitglieder zum Sparen und zur Leitung größerer Geschäfte erziehen; ganz besonders aber sie an Baarzahlung und Verbrauch wirklich guter Waare gewöhnen. Wie sehr muß es die Sparsamkeit befördern, wenn der Verein seinen Mitgliedern die gewöhnlichen Marktpreise anrechnet, und das, was durch Masseneinkauf erspart worden ist, nachher als Dividende zufließen läßt! Pfeiffer schildert einen Arbeiter, der 1850 mit einem Schilling eintrat, und dann bis 1861 durch Auflaufen und Verzinsung der Dividenden zu 98 £ 13 Schill. 4 d. kam.<sup>3</sup> Der Hauptvorzug der Consumvereine vor dem Kleinhandel besteht darin, daß jene einen festen Kundenkreis haben, der leicht berechenbar ist und sofort baar zahlt; kein Annoncenbedürfnis, kein Liegenbleiben und Verderben der Vorräthe! Wenn der Kleinhandel darunter leidet, so ist das volkswirtschaftlich meistens kein Unglück, weil dieser Gewerbezweig in so vielen Gegenden arg überseht ist, und darum zu unsolider Concurrnz, Verkauf preisunwürdiger Waaren z. neigt. Wo man den Consumvereinen den Verkauf geistiger Getränke verbietet, da werden die Mitglieder für dieses Bedürfnis an die Schenkwirthe verwiesen, die ja auch vielfach Gegner der Consumvereine sind. Haben viele deutsche Staaten den Consumvereinen hohe Gewerbesteuern aufgelegt, so ist das zum Theil gewiß dem Neide der Krämer beizumessen. Gegenüber einem Consumvereine, der auch an Nichtmitglieder verkauft, ist die Gewerbesteuer begründet. Sonst aber hat der sog. Gewinn der Consumvereine ja nur den Charakter einer Ersparniß. Die englischen Vereine mögen bis 1876 den Arbeitern wenigstens 18—30 Mill. £ erspart haben.<sup>4</sup>

In England gab es kleine Consumvereine schon 1777 und 1795; überhaupt sind 37 solche Gesellschaften älter, als die weltberühmten Pioniere von Rochdale.<sup>5</sup> Diese letzteren, anfänglich einfache Weber, haben sich vereinigt, auf den gesündesten volkswirtschaftlichen Grundsätzen fußend, nachdem die von Owen geleitete socialistische Bewegung, die namentlich seit 1835 zu förmlichen

<sup>3</sup> Genossenschaftswesen (1863), p. 89.

<sup>4</sup> Journal des Economistes 1876, IV, p. 420.

<sup>5</sup> Statist. Journal 1888, p. 50.

Socialistencongressen geführt hatte, in Folge der Handelskrise von 1844 ff. gescheitert war. Inmitten der Noth dieser Krisis treten 28 kühne Männer mit 28 £ Kapital zusammen, die im folgenden Jahre für 710 £ Verkäufe einen Reinertrag von 22 £ berechnen konnten. Schon 1877 war der Verein auf 9722 Mitglieder gestiegen, mit 280 275 £ Stammkapital, 311 754 £ Verkäufen und 51 648 £ Reinertrag. Der Reinertrag war 1845: 12 Procent gewesen, 1860: 40·2, 1870: 31·3, 1877: 18 Procent. Aus demselben werden 5 Procent den Antheilsinhabern gewährt, 10 Procent für Abnützung des Inventars berechnet, 2½ Procent für die Läden und Magazine, 2 Procent für die Wohnungen, 2½ Procent für Unterrichtszwecke. Der Rest fällt den Mitgliedern zu nach Maßgabe ihrer Einkäufe.<sup>6</sup> Allen ähnlichen Vereinen rathen sie u. A., daß jedes Mitglied nur eine Stimme haben soll, und jeder Kauf wie Verkauf gleich baar zu bezahlen ist; daß ferner die Verwaltungscommission vor jedem wichtigen oder kostspieligen Schritte die Auctorität der Mitglieder zuziehen, und alle Vierteljahre Rechnung ablegen soll.<sup>7</sup> Also eine sehr demokratische Gesinnung, obgleich nach Holyoake<sup>8</sup> die Pionire einen großen Theil ihrer Productionsanstalten in die Hände von shopkeepers haben übergehen lassen, wobei die workmen gar keinen wirklichen Vorzug mehr genießen. Die meisten englischen Consumvereine lassen die Käufe der Mitglieder zu den gewöhnlichen Marktpreisen immer baar bezahlen. Der Gewinn pflegt dann viertel- oder halbjährlich vertheilt zu werden, je nach der Größe der Einkäufe, meist 1—3 Schill. pro £. Dieser Gewinn bleibt in der Kasse, bis er 1 £ beträgt; davon werden alsdann 4 oder 5 Procent Zinsen gezahlt. Die meisten Gesellschaften bilden mehr Kapital, als sie brauchen. Ihr Geschäft hat sich zwischen 1865 und 1885 von 3 Millionen auf über 20 Millionen gesteigert. Es liegen aber große Summen müßig in den Banken. Daher man jetzt die Ersparnisse gern alsbald den Mitgliedern giebt, und den Betrag eines Antheils, der nach dem Gesetze nicht über 200 £ steigen soll, auf 100, 50, ja 30 £

<sup>6</sup> Conrad in Hilbrand's Jahrbüchern 1878, I, p. 189.

<sup>7</sup> Statist. Journal 1861, p. 513.

<sup>8</sup> Holyoake Thirty three years of cooperation in Rochdale II. (1878.) Früher schon von demselben Selfhelp to the people: history of cooperation in Rochdale. (1863.) Vgl. Edinburgh Review, Oct. 1864.

(Oldham) herabgesetzt hat. Die englischen Vereine haben oft größere Productionsanstalten für ihre Mitglieder begründet, zum Schustern, Schneidern, Brotpacken. Einige halten Milch-, Gemüse-, Kohlenläden, Eisenbahnwagen, Kanalschiffe, namentlich für Kohlen; auch wohl Pachtland, theils um dasselbe direct zu bebauen, theils um für die Mitglieder allotmentgardens zum Miethen zu haben. Von 1334 Gesellschaften hatten 1887: 360 eine Zahl von 1464 solcher Zweiganstalten. Zu den schönsten Eigenthümlichkeiten der englischen Vereine gehört es, wie ein großer Theil derselben die statutarische Vorschrift hat, es sollten 2 1/2 Procent ihres Gewinnes für Bildungszwecke (Bibliothek, Lesezimmer, Vorlesungen, auch wohl Waisenhäuser zc.) verausgabt werden. Die cooperative news (seit 1876) geben 34 000 Wochennummern aus; dazu eine Menge von Tractaten, von welchen 1886: 124 158 Exemplare verkauft, 291 752 verschenkt wurden.<sup>9</sup> — Was die Größe der englischen Vereine betrifft, so gab es 1886 einen zu Monmouth von nur 7 Mitgliedern und 120 £ Jahresumsatz; zu London einen mit 79 £ Jahresumsatz. Der größte zu Leeds hatte 33 985 shareholders mit 251 235 £ Kapital, 480 204 £ Umsatz und 52 833 £ Gewinn. In ganz England hatten 40 Vereine einen Jahresverkauf von je über 100 000 £. Der Anfang wird meistens mit Thee gemacht. Das ganze Vereinigte Königreich zählte 1888: 1464 Gesellschaften mit zusammen 992 428 Mitgliedern: darunter 1384 Consumvereine und 80 Productivgenossenschaften. Ihre capital actions betragen 10 393 394 £, ihre capital obligations 2 468 658 £, ihr Reservefonds 534 388 £. Im letzten Jahre hatten sie für 36 735 045 £ Geschäfte gemacht, und 3 414 407 £ reinen Gewinn bezogen. Seit 1863 giebt es auch Engros-Consumvereine, welche actienweise von den Detail-Consumvereinen gebildet werden, und für diese einkaufen: Rosinen und Feigen in Griechenland, Aepfel am Rhein, Mehl in Ungarn zc. Die beiden größten dieser Art, die miteinander sehr freundlich stehen, hatten 1889, der eine 811 Genossenschaften mit 679 339 Mitgliedern (1887) 944 379 £ Kapital, 5 223 179 £ Jahresverkauf und 83 328 £ Reinertrag; der andere 59 874 Mitglieder, 333 683 £ Kapital, 1 857 152 £ Jahresverkauf und 50 398 £ Reinertrag.<sup>10</sup> Wenn man die Mit-

<sup>9</sup> Statist. Journal 1888, p. 34 ff. 46.

<sup>10</sup> Journal des Economistes 1889, III, p. 155.

gliederzahl der detailistischen Consumvereine 1886 auf 809 004 schätzte (1888 auf 867 223), so müssen, um ihre Bedeutung für das Volksleben zu würdigen, noch die Familienglieder hinzugerechnet werden, so daß über  $3\frac{1}{2}$  Millionen herauskommen, über 10 Procent der gesammten Bevölkerung. Auf einen Antheil kommen durchschnittlich etwa 10 £ Vermögen, wovon 4 £ 13 Schill. 8 d. in Gebäuden, Grundstücken zc.<sup>11</sup> — Eine ganz eigenthümliche Stellung haben die Consumvereine der Beamten: förmliche Actiengesellschaften, eine Actie meist nur zu 1 £: wo ein Mitglied höchstens eine gewisse Zahl von Actien, meist nicht über 200 besitzen darf, aber alle Actionäre gleiches Stimmrecht haben. Der gesammte Umsatz bei 5 dieser Gesellschaften soll 1889 etwa 6 Mill. £ betragen haben. Eine von ihnen, die New civil service supply association, die nur so viel Gewinn macht, wie sie zur Deckung etwaiger Verluste braucht, ist den Krämern weit verhafter, als die Consumvereine der Arbeiter, die ja den Mitgliedern ostensibel dieselben Preise berechnen, wie die Krämer.<sup>12</sup>

In Nordamerika, wo die Productivgenossenschaften so großen Anklang gefunden haben, wollen die Consumvereine bisher wenig bedeuten. Zu Anfang sind sie oft sehr blühend gewesen, aber nachmals verfallen, weil sie häufig auf Borg verkauften, auch keine festen Preise hielten, sondern bald hohe, um die Dividende zu steigern, bald niedrige, um andere Geschäfte zu unterbieten.<sup>13</sup> — Deutschland hat sich im Ganzen weit mehr auf Vorschufkassen, als auf Consumvereine gelegt; namentlich früher, wo die Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins eine unbeschränkt solidare war. Seit 1889 sind auch Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zulässig (wie in England die Regel), was die Vereine gewiß sehr heben wird. Im Jahre 1893 bestanden in Deutschland 5489 Creditgenossenschaften, Volks-, Gewerbebanken, Vorschufvereine, Darlehnskassen zc. Die 1038, welche Abschlüsse eingereicht hatten, umfaßten 502 184 Mitglieder, gewährten oder ver-

<sup>11</sup> Statist. Journal 1888, p. 70.

<sup>12</sup> Tübinger Zeitschrift 1891, p. 185 ff. Journal des Economistes 1875, II, p. 291.

<sup>13</sup> Vgl. die Geschichte der Cooperation in den Vereinigten Staaten, herausgegeben von Mitgliedern der John Hopkins-Universität, 1888. Schmoller's Jahrbuch 1890, p. 1272.

längerten Credite von 1519 Mill. Mk., besaßen 116 Mill. Mk. Mitglieder Guthaben, 32 Mill. Mk. Reserven und nahmen auf von Privaten 420 Mill. Mk., von Banken und Genossenschaften 16 Mill. Mk. Das eigene Vermögen betrug durchschnittlich 34 Procent des geliehenen fremden Kapitals. Unter den Mitgliedern waren 31·3 Procent selbständige Landwirthe, Gärtner zc., 26·3 Procent selbständige Handwerker, 8·6 Procent selbständige Kaufleute, 3·1 Procent Fabricanten, Bauunternehmer zc., 3·3 Procent landwirtschaftliche, 5·5 Procent gewerbliche, industrielle und Bergarbeiter. Von dem Reingewinne wurden zu Volksbildungs- und anderen gemeinnützigen Zwecken verwendet: 68 556 Mk. An selbständigen Gewerben haben die deutschen Consumvereine fast nur das Brobacken, allenfalls auch Schlachten betrieben. Uebrigens ist noch 1889 der Verkauf an Nichtmitglieder, welcher in England eine so große Rolle spielt,<sup>14</sup> verboten. Dieß kann durch Mitgliederkarten, die bei jedem Kaufe vorzuzeigen sind, controlirt werden. Im Jahre 1882 waren von 660 Consumvereinen 185 näher bekannt, mit 116 510 Mitgliedern und einem Verkaufserlöse von 32 761 635 Mk. Ihr Reingewinn, nach Abzug aller Unkosten, Tantiemen, Abschreibungen: 2 337 928 Mk.<sup>15</sup> Im Jahre 1893 hatten von 1339 deutschen Consumvereinen 377 berichtet, mit 264 185 Mitgliedern, 5·4 Mill. Mk. Geschäftsanteilen, 2·7 Mill. Mk. Reservefonds. Der Verkaufserlös betrug 68·3 Mill. Mk. Davon entfielen 58·6 auf den Verkauf in den Genossenschaftslagern, 9·7 auf das Markengeschäft mit den Lieferanten. Der Reingewinn betrug 6·2 Mill. Mk. Unter den 1339 Consumvereinen waren eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht: 468, mit beschränkter Haftpflicht: 756, mit unbeschränkter Nachschußpflicht: 6, nicht eingetragene Genossenschaften: 109. Vom Reingewinne wurden 27 291 Mk. für Bildungszwecke verwendet. Bei den näher bekannten deutschen Vereinen gehörten 1893 zu den Fabrikarbeitern, Bergleuten und Handwerksgefelln 43·7 Procent der Mitglieder, zu den selbständigen Handwerkern 13·5, zu den freien Berufen 8·6, zu den selbständigen Kaufleuten 3·8, den selbständigen Landwirthen 4·1, deren Gehülfsen 4·3 Procent. Ohne Beruf waren

<sup>14</sup> In England können die Nichtmitglieder sogar eine Dividende bekommen, doch eine geringere, als die Mitglieder.

<sup>15</sup> Schmoller's Jahrbuch 1883, p. 311.

7·4 Procent.<sup>16</sup> Vom Staate waren diese Consumvereine lange mit einer gewissen Ungunst angesehen. Doch haben ihre conservativen und klerikalen Gegenvereine wenig Erfolg gehabt. — In Oesterreich sind sie neuerdings leider etwas zurückgegangen.<sup>17</sup> — Die Franzosen haben sich oft gerühmt, daß bei ihnen die Productivgenossenschaften ebenso überwiegend ausgebildet seien, wie die Consumvereine in England, die Vorschußvereine in Deutschland. Es sind aber die zahlreichen Productionsgenossenschaften, die 1848 gestiftet wurden, bis 1869 meist zu Grunde gegangen, obwohl sie vom Staate ansehnlich unterstützt waren. Dagegen sind die Consumvereine neuerdings mehr emporgekommen. Um 1889 soll ihre Zahl gegen 800 betragen haben, mit 450 000 Mitgliedern, 190 Mill. Fr. Umsatz, 19 Mill. Fr. Reingewinn. Einzelne derselben scheinen musterhaft eingerichtet zu sein. So der Verein, welchen die Arbeiter einer sehr isolirt gelegenen Großfabrik im Norddepartement geschlossen haben.<sup>18</sup> Wenn freilich die Ueberschüsse häufig nicht baar, sondern in bons d'achat ausgezahlt werden, so erklärt dieß Crüger aus dem socialistischen Wunsche, das Geld zu verdrängen. In Belgien befinden sich die bedeutendsten Consumvereine geradezu in den Händen der socialistischen Partei.<sup>19</sup>

<sup>16</sup> Jahresbericht für 1893 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, von F. Schend.

<sup>17</sup> Crüger im Conradschen Handwörterbuch der Staatswissenschaften III, p. 317.

<sup>18</sup> Journal des Economistes 1890, I, p. 377 ff. Von einem Consumvereine, der seinen Mitgliedern 28 Procent ersparte, s. eben daselbst 1876, IV, p. 189.

<sup>19</sup> Vgl. noch B. A. Huber Die Rochdaler Pioniers. (1866.) E. Richter Die Consumvereine, ein Noth- und Hülfsbuch für deren Gründung und Einrichtung. (1867.) Hubert Vallerouy Les diverses législations de l'Europe concernant les sociétés coopératives. (1891.) H. Crüger Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. (1892.)

## Viertes Kapitel.

## Lebensversicherung der höheren Klassen.

## §. 58.

Bei jeder Versicherung sind zwei Hauptpunkte zu unterscheiden: das Sparen und das Ausgleichen der Risiken. Jede Lebensversicherung, wo der Versicherte durchschnittlich lange lebt, ist eigentlich eine Ersparniß, die man von einem Beauftragten zu möglichst niedrigem Zinsfuße gegen hohe Prämien unterbringen läßt.<sup>1</sup> Nach E. Reboul ist die Lebensversicherung la mise en pratique du principe social par excellence, la mutualité; l'application de la science des nombres à la sauvegarde de nos plus chers intérêts; l'épargne portée à la plus haute puissance; l'élimination du hasard dans les entreprises humaines.<sup>2</sup> Doch ist die Hoffnung Schmoller's, das Versicherungswesen werde noch einmal gänzlich an die Stelle der Armenpflege treten,<sup>3</sup> wohl zu idealistisch. Pitt und Rose hatten schon etwas Aehnliches im Sinne, als sie die Armengesetze durch eine allgemeine Verbreitung örtlicher Lebensversicherung überflüssig zu machen hofften,<sup>4</sup> aber damit scheiterten.<sup>5</sup> (Wb. I, §. 237 ff.)

Das spätere Mittelalter hat eine bedeutende Vorstufe der Lebensversicherung in den Begräbniß- und Wittwenkassen der Zünfte gehabt. Ebenso in den Leibrentenanleihen vornehmlich der italienischen Städte, wodurch man das kanonische Zinsverbot umging. Die in England und Frankreich während des 17. und 18. Jahr-

<sup>1</sup> Alex. Meyer in den Volkswirtschaftlichen Zeitfragen 1888, Heft 2.

<sup>2</sup> Études sur les assurances de vie. (1863.)

<sup>3</sup> Hilbrand's Jahrbücher 1874, II, p. 323.

<sup>4</sup> Gérando Bienfaisance publique III, p. 154 ff.

<sup>5</sup> Der Vorschlag von Rastus, nur die Rentenversicherung Lebensversicherung zu nennen, alle übrigen Arten der Lebensversicherungs-Anstalten Todesversicherungs-Anstalten, hat wenig Anklang gefunden. Er paßt auch nicht überall. Man denke nur an die Militärdienstversicherung, welche die Auszahlung eines Kapitals bezweckt, um die zum Kriegsdienst Einberufenen, namentlich die Einjährigfreiwilligen, auszurüsten. (Efter in Conrad's Jahrbüchern 1882, I, p. 234.)



hundreds so beliebten Leibrentenanleihen des Staates konnten für eine andere Volksklasse einigermaßen den Dienst der Lebensversicherung versehen. In Deutschland haben während des 18. Jahrhunderts, wo sich das neuere Beamtenthum ausbildete, die Wittwenkassen der Prediger, Schullehrer und Staatsbeamten eine Art von Lebensversicherung erhalten. Man sah das bloße Gnadenpensionswesen mit Recht für bedenklich an. Neuerdings haben sich die Lebensversicherungsanstalten ziemlich gleichzeitig mit den Sparkassen entwickelt. Rau nennt die letzteren einfache, die ersteren gemeinschaftliche Sparanstalten. Diese haben mehr für die unteren, jene mehr für die oberen Klassen Bedeutung: für die letzteren namentlich da, wo man wünscht, auf seinen etwa baldigen Todesfall die Erben mit einem gewissen Kapital zu versorgen, und man den jährlichen Beitrag leicht erschwingen kann; also für Leute mit reichlichem Einkommen, die aber noch wenig Vermögen aufgesammelt haben.<sup>6</sup> Es ist nationalcharakteristisch, daß in England die Lebensversicherung älter ist, als die Sparkasse, in den meisten Continentalstaaten umgekehrt. Dieß hängt zusammen mit dem in England so verbreiteten Erbvorzuge der Erstgeborenen, welcher es den Familienvätern nahelegte, für ihre jüngeren Kinder auf andere Weise zu sorgen. Dazu kam dann noch das hier so frühzeitige Aufblühen der „politischen Arithmetik“ durch Graunt, Petty, Halley. Für die erste englische Lebensversicherungsanstalt gilt meistens<sup>7</sup> die 1706 durch Parlamentsgesetz incorporirte amicable oder perpetual assurance: sehr unvollkommen eingerichtet, da die Beiträge der 2000 Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Alters-, Gesundheitsverhältnisse u., gleich waren. Und doch hatte Halley seine Sterblichkeitstabelle schon 1693 in den Philosophical Transactions erscheinen lassen! Auf Grund der besseren Berechnungen von Kersboom, Struyk, Süßmildt, Deparcieux und Simpson ward die equitable Society for the assurance of life and survivorship 1761 gestiftet, 1765 eröffnet. Bis 1806 gab es zu London nur 8 solcher Anstalten. Nachher stieg ihre Zahl auf 102, wovon 1839 freilich 30 bankrott wurden. Ein arger Schwindelgeist hatte sich dieser Anstalten bemächtigt. Oft traten einige Anwälte zusammen,

<sup>6</sup> Rau Lehrbuch II, §. 369.

<sup>7</sup> Doch sind schon 1698 und 1699 zwei andere Gesellschaften zu London gegründet worden, besonders für Leibrenten von Wittwen und Waisen.

singirten einen Fonds von 500,000 bis 1 Mill. £, garantierten 5 Procent, während sie ihre Anlage nicht nur in Staatspapieren Stock's machten, unterstühten die Gewinnten der Versicherer äußerst flüchtig und überboten einander an Selbstheit, was doch nur die Unsicherheit steigern konnte. Sie trankten gern mit vornehmen Patronen: weßhalb z. B. Wellington eine Gesellschaft, die seinen Namen führte, gerichtlich untersuchen ließ, und dadurch ihren Sturz veranlaßte. Oft waren sie Jahre lang zahlungsunfähig, ehe der Bankrott ausbrach.<sup>8</sup> Im Ganzen sind bis 1868 366 Gesellschaften gegründet worden, davon aber 177 mit anderen Gesellschaften verschmolzen, 76 aufgelöst. Um 1868 gab es noch 104 mit einer Versicherungssumme von 445 Mill. £ in etwa 722 Tälchen. (A. Wagner.)<sup>9</sup> — In Frankreich hat die Lebensversicherung lange Zeit wenig Anflang gefunden. Zwar das Verbot, welches die Ordonnance de la marine 1681 erließ, hat nur die Versicherung der Personen gegen Seegefahr unterjagt. Ausdrücklich erlaubt wurde die erste Lebensversicherung 1788; es gab jedoch bis zu 1839 nur zu Paris Anstalten dafür. Die Juristen hegten Widerwillen dagegen: sowohl Portalis (1804), wie Dupin rechneten die Lebensversicherung zu den Contracten, welche plenae periculosissimi eventus sind, weßhalb es nefas est ejus modi casus expectare.<sup>10</sup> Erst in der neuesten Zeit ist dieß wesentlich anders geworden. Auch bei den Holländern, welche doch schon 1551 n. ausgezeichnete Gesetze über Seeassuranz hatten, war die Lebensversicherung lange verboten.<sup>11</sup> — In Deutschland scheint die Lübecker Lebensversicherungsgesellschaft seit 1828 die älteste zu sein: eine Actiengesellschaft, die aber den Versicherten die Hälfte der Ueberschüsse als Dividende zusprach. Die reine Gegenseitigkeit herrscht in der von Arnoldi 1829 gestifteten Gothaer Gesellschaft, die besonders die Ziffern

<sup>8</sup> Quarterly Review, Nr. 128; vgl. Nr. 69.

<sup>9</sup> Nach der Zeitschrift der Statistical Society, June 1869, haben von den registrirten Gesellschaften 267 im Laufe von 24 Jahren entweder aufgehört, oder sich mit anderen verschmolzen.

<sup>10</sup> Journal des Économistes, Juill. 1864. Gérando III, p. 137. 164.

<sup>11</sup> Edinburgh Review LI, p. 428. Roch Spittler ist gegen dieselbe, weil sie den Rastengeist der höheren Stände nähre, der sich, ohne materielle Mittel, eben nur auf den höheren Stand gründet. Die Frau werde vom Sparen abgehalten; man schäme sich, daß die Söhne des Beamten Bauern oder Handwerker werden zc. (Politik, p. 445.)

von Babbage zu Grunde gelegt hat.<sup>12</sup> Nach den hier gemachten Erfahrungen ist die Theilnahme an der Lebensversicherung stärker in Nord- als in Süddeutschland, in protestantischen als in katholischen Ländern, in dicht- als in dünnbevölkerten Gegenden.<sup>13</sup> In Deutschland überhaupt kamen auf 100 000 Einwohner 1830 nur 7 Lebensversicherte, 1840 schon 60, 1850: 104, 1860: 252, 1870: 887, 1880: 1345, 1885: 1553.<sup>14</sup> — In der nordamerikanischen Union war die erste Gesellschaft 1830 gegründet, die zweite 1842. Seitdem finden wir aber gerade hier die großartigste Zunahme. Ähnlich in Australien.

Nach einer vielbenutzten Tafel<sup>15</sup> ist das Lebensversicherungskapital zwischen 1860 und 1890 gewachsen in Deutschland von 316·8 Mill. Mk. auf 4311·9, in Oesterreich-Ungarn von 104 Mill. auf 1500·5, in Belgien von 16·8 Mill. auf 60, in Frankreich von 184 Mill. auf 3302·5, in Italien von 1·6 Mill. auf 103·3, in Holland von 9·6 Mill. auf 227·4, in der Schweiz von 5·6 Mill. auf 223, in Skandinavien von 12·8 Mill. auf 367, im britischen Europa von 3400 Mill. auf 11 015,<sup>16</sup> in den Vereinigten Staaten von 707·2 Mill. auf 16 812·2.<sup>17</sup> Wenn neuerdings in England das Geschäft der Lebensversicherung minder gewachsen ist, als in Nordamerika und auf dem europäischen Festlande, so mag das mit der Niedrigkeit des englischen Zinsfußes zusammenhängen.

### §. 59.

Der privatwirthschaftliche Nutzen der Lebensversicherung, wie überhaupt aller Versicherungsanstalten, besteht haupt-

<sup>12</sup> Emminghaus Geschichte der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha. (1877.)

<sup>13</sup> Hopf Deutsche Vierteljahrschrift, Nr. 58.

<sup>14</sup> Deutscher Reichsanzeiger, 2. April 1887.

<sup>15</sup> Auch in Conrad's Handwörterbuch IV, p. 994.

<sup>16</sup> Uebrigens rechnete man im Vereinigten Königreiche noch 1858, daß keine 5 Procent aller Familienhäupter ihr Leben versichert hatten. (Edinburgh Review, Nr. 221, p. 37 ff.)

<sup>17</sup> Das Journal des Economistes 1890, IV, p. 329 giebt als Lebensversicherungskapital der Vereinigten Staaten 15·907 Milliarden Fr. an, Großbritanniens 11·066, Deutschlands 4·733, Frankreichs 3·053, Oesterreich-Ungarns 839 Millionen, Rußlands 397 Millionen.

jächlich in der „Elimination des Zufalls“, also in der Ausgleichung der verschiedenen Lebensdauer bei den Versorgern ihrer Familien zc. Was die früher Sterbenden zu wenig entrichtet haben, das wird „durchschnittlich reell gedeckt durch das, was die Längerlebenden zu viel zahlen, immer unter Berücksichtigung der Zinsen und Zinseszinsen“. (A. Wagner.) Ihr volkswirtschaftlicher Nutzen beruhet darauf, daß ein unter Viele repartirter Schaden, welcher also jeden Einzelnen nur leicht berührt, wahrscheinlich nicht durch Anbruch des noch vorhandenen Vermögensstammes, sondern durch Ersparnisse vom Einkommen ersetzt wird. (Bd. I, §. 237 b.) Die Lebensversicherung ersetzt übrigens nicht bloß, wie die Feuer- und Seeverversicherung, verlorengegangene Kapitalien, sondern bildet großentheils neue.

Für den sog. Geldmarkt sind neuerdings die Lebensversicherungsanstalten vielleicht bedeutsamer geworden, als irgend ein anderes Privatinstitut außer den Handelsbanken. Der Versicherte zahlt periodisch eine gewisse Contribution, oder ein für alle Mal ein gewisses Kapital, und erhält dagegen entweder für sich selbst zc. nach Ablauf einer bestimmten Frist, oder nach seinem Tode für seinen Rechtsnachfolger ein Kapital oder eine Rente ausgezahlt. Die Lebensversicherung auf Kapitalsfuß hält die Einzelnen vom leichtsinnigen Aufzehren des Kapitals ab; die auf Contributionsfuß ermuntert zur Vorsorge für die Zukunft, und ist besonders passend für Personen, die ohne sonstiges Vermögen ein beträchtliches Arbeitseinkommen beziehen.<sup>1</sup> Die Versicherungsanstalten müssen das Empfangene alsdann hauptsächlich in guten Hypotheken, zum kleineren Theile in Staatsobligationen zc. mit geringer Cursschwankung anlegen, was auch volkswirtschaftlich als ein freiwillig übernommener Ervornißzwang heilsam wirkt. Eine Hauptregel für jede gute Anstalt geht dahin, daß sie die beim Eintritte des Todes- oder Rentenfalles den Versicherten zu gewährende Zahlung nicht aus den gegenwärtigen Beiträgen der Mitversicherten, sondern aus der sammelten Reserve leistet. Die Versicherten übernehmen das Geschäft in der Regel, um ihrer Wittwe, ihren Kindern, auch wohl andern Diensthoten zc. nach dem Tode ihres Versorgers<sup>2</sup> einiges

<sup>1</sup> Dem Lehrbuch II, 2, §. 368.

<sup>2</sup> Bei 25 Anstalten waren 1888 unter 8740 Verstorbenen 1062 in der Zeit vom 1.—5. Versicherungsjahre, 1814 vom 6.—11., 1478 vom 12.—15.,

Vermögen oder Einkommen zu verschaffen. Sehr treffend unterscheidet Rübiger im Versicherungsvertrage zwei Verträge: A) einen Sparkassenvertrag, wonach der Versicherte zum Zweck der Beschaffung eines bestimmten Sparergebnisses Zahlungen an die Anstalt leistet und durch diese verwalten läßt; B) einen eigentlichen Versicherungsvertrag, in welchem der Versicherungsnehmer sich verpflichtet, Beiträge zu leisten, um gemeinsam mit den übrigen Versicherten die Mittel zu beschaffen, gegen welche die Versicherungsanstalt die Gefahr eines zufällig eintretenden frühern Todes dem Versicherten abnimmt, und demgemäß das von jedem einzelnen Versicherten wirklich angesammelte Sparkapital zu der im Vertrage bestimmten Summe nöthigenfalls zu ergänzen sich verpflichtet.<sup>3</sup>

Das Verhältniß zwischen der Einzahlung und dem nachher zu Empfangenden wird einfach nach der wahrscheinlichen Lebensdauer und der Rechnung des Zinseszinses angesetzt.<sup>4</sup> Bisher sind noch eine Menge von Regelmäßigkeiten unbeachtet geblieben. So haben z. B. in Deutschland die protestantischen Geistlichen eine unterdurchschnittliche Sterblichkeit von 13·59 Procent, die Aerzte eine überdurchschnittliche von 27·32. In Betreff der Lungenkrankheiten jene eine Untersterblichkeit von 35·49 Procent.<sup>5</sup> Die englischen Lebensversicherungsanstalten, auch die sichereren, machen doch sehr verschiedene Ansprüche; zum Theil 25 Procent mehr, als die Sicherheit verlangen würde.<sup>6</sup> — Früher nahmen die Versicherungsanstalten

1605 vom 16.—20. Jahre: also innerhalb der 20 ersten Jahre 5459. (Assicuranz-Tribüne 1890, Nr. 9 ff.)

<sup>3</sup> Rübiger Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrage aus den wirtschaftlichen Grundlagen des Geschäftes entwickelt. (1885.)

<sup>4</sup> Viele Anstalten bedienen sich früher der sog. Siebzehnerlisten: Erfahrung von 17 englischen Gesellschaften zwischen 1762 und 1840, auf 83905 Fälle gestützt. Das gothaische Institut verlangte von einem Manne, der mit 35 Jahren beitrith, jährlich nicht ganz 3 Procent der Versicherungssumme. Ein Engländer, welcher mit 21 Jahren nach Ostindien geht, und sich lebenslänglich versichert, mußte im Civildienste jährlich 3·67, im Militärdienste 4·25 Procent der versicherten Summe zahlen.

<sup>5</sup> Conrad's Jahrbücher 1888, I, p. 259. Die Sterblichkeit des katholischen Klerus ist weit größer.

<sup>6</sup> Dieß sollte dann später den Versicherten selbst, oder ihren Nachfolgern als bonus zurückgegeben werden. (Statist. Journal 1880, p. 127 ff.)

nur völlig Gesunde auf. Jetzt, wo man fast von jeder oft vorkommenden Kränklichkeit eigene Wahrscheinlichkeits-Beobachtungen hat, ist das freier geworden. Für eine sehr bedenkliche „Milde“ muß ich es halten, wenn jetzt einige Gesellschaften (so die Leipziger seit 1886) Policen, worauf fünf Jahre lang eingezahlt worden ist, selbst im Falle des Todes durch Selbstmord, Duell, sonstige Verschuldung zc. für unanfechtbar erklären. Dagegen verdient es Lob, wenn man die früher so gewöhnliche Vorschrift, wonach durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages der Versicherte sein ganzes Recht verlor, häufig dahin geändert hat, daß z. B., wer drei Jahre lang je 100 Mk. gezahlt hat und das vierte Jahr schuldig bleibt, nun so angesehen wird, als wenn er vier Jahre lang je 75 Mk. gezahlt hätte.<sup>7</sup> Bei wirklichem Kriegsdienste des Versicherten pflegte früher der Vertrag suspendiert zu werden. Neuerdings haben manche Gesellschaften sich mit einer Zuschlagszahlung begnügt, die gothaische z. B. 1870 mit 6 und 10 Procent für Combattanten, 3½ und 6¾ Procent für Nichtcombattanten. Ob dieß bei längeren und minder glücklichen Kriegen ausreichen würde, ist zweifelhaft. Gotha scheint auch 1888 auf eine Wiederholung verzichtet zu haben.<sup>8</sup> Im Interesse ehrlicher, zahlungsfähiger, aber unordentlicher Versicherten sollte man die jährliche Zahlung nicht nur als Bring-, sondern auch als Holschuld behandeln. — Musterhaft vielseitig ist die sächsische Altersrentenbank. Man kann hier den Anfang der Rente vom 40., 45., 50., 55., 60., 65. Lebensjahre an vereinbaren, sich gleichzeitig oder nach und nach mehrere Renten kaufen, die zu verschiedenen Zeiten beginnen, wodurch also Jeder eben den Moment berücksichtigen mag, wo er gerade in seinem Berufe arbeitsunfähig zu werden Aussicht hat. Man ist zu keinen regelmäßigen Einzahlungen verpflichtet, sondern für jede größere oder kleinere Summe, die man zahlt, wird eine entsprechende Rente gutgeschrieben. Rückzahlung des Kapitals kann man sich vorbehalten, oder auf dieselbe verzichten. Selbst Dienstherrn, die eine Rente für einen Diener versichern, können das Erstere thun, um die fernere treue Dienstleistung als Bedingung festzuhalten.

<sup>7</sup> Eine badische Kasse ließ den, welcher 4 Wochen lang seinen Beitrag versäumt hatte, sein Recht verlieren: Er konnte es jedoch wieder gewinnen durch Neuzahlung seines Eintrittsgeldes. (Gérando III, p. 87.)

<sup>8</sup> Emminghaus in Conrab's Handwörterbuch IV, p. 1008.

Man kann auch das Leben eines Andern versichern, wenn man von dessen frühzeitigem Tode Schaden zu fürchten hätte: so ein Gläubiger das Leben seines Schuldners. Der Buchhändler, dem Balzac alle seine künftigen Werte gegen eine bestimmte Summe und eine Leibrente verkaufte, ließ Balzac's Leben zu 50000 Fr. versichern. Wenn man kein rechtliches Interesse an einem solchen Leben hat, ist dieß Geschäft in England durch 14. George III. verboten, weil es zu einem abscheulichen Porteurhandel mit Versicherungspolice Anlaß gegeben und mehr als einen Mord verursacht hatte. Noch 1846 fand man ein Gesetz nothwendig, welches die Versicherung einer Summe auf den Tod eines Kindes unter sechs Jahren verbietet.<sup>9</sup> In Frankreich ist die Lebensversicherung eines Andern nur mit dessen Erlaubniß gestattet.

Daß die von einer Lebensversicherungsanstalt bereits geschlossenen Verträge heilig gehalten werden müssen, versteht sich um so mehr von selbst, als ihre Verletzung ja vorzugsweise Hülfbedürftige, Greise, Kinder, Wittwen zc., beschädigen würde. Es kann aber sehr nothwendig sein, die neu abzuschließenden Verträge den veränderten Umständen gemäß zu modificiren. Sonst würde namentlich durch das Sinken des Zinsfußes, das ja auf gewissen Kulturstufen die Regel bildet (Bd. I, S. 185), für die Lebensversicherung eine große Gefahr entstehen. Die gleichzeitig so oft bemerkte Verlängerung der mittleren Lebensdauer (Bd. I, S. 246) ist in dieser Beziehung zweischneidig. Einerseits leben die Versicherten, die aus der Anstalt eine Rente zu fordern haben, jetzt durchschnittlich länger, als in minder kultivirter Zeit. Aber auch die activen Mitglieder, welche durch jährliche Zahlungen ein nach ihrem Tode fälliges Kapital erkaufen, leben jetzt länger. Bei der großen Verschiedenheit der Lebensdauer in den verschiedenen Departements, deren Sterblichkeit zwischen einem Zwanzigstel und einem Sechzigstel fürs Jahr schwankt, wünscht Gérando, es solle der französische Staat für jedes Departement eine besondere Anstalt errichten. Im Ganzen haben die Klienten der Lebensversicherung eine überdurchschnittliche Lebensdauer, weil sie nicht ganz arm, meist auch von großen Gefahren und Leidenschaften verhältniß-

<sup>9</sup> Erst 1850 ist dieß erlaubt worden, aber nur zum Betrage von höchstens 3 £. Auch muß vor der Auszahlung ein ärztliches Zeugniß oder ein Coroner-ausspruch über den Tod eingeholt werden.

mäßig freier sind. Jedenfalls sollte man, wenn man über die nothwendige Höhe der Einzahlungen im Zweifel ist, dieselbe lieber zu hoch, als zu niedrig ansetzen.<sup>10</sup> Die zu hohen können leicht zurückerstattet werden, die zu niedrigen führen zum Bankerott!

## §. 60.

Was den Unterschied der gegenseitigen und der auf Gewinn der Unternehmer (gewöhnlich Actiengesellschaften) berechneten Prämien- oder Erwerbs-Anstalten betrifft, so wirft Gérando jenen vor, daß es für sie ebenso schwer sei, den etwanigen Ueberschuß recht zu benutzen, wie das etwanige Deficit zu decken;<sup>1</sup> den letzteren hingegen, daß sie einen Theil der Ersparnisse von Armeren zur Bereicherung von Speculanten verwenden, die Agio-tage befördern u. (III, p. 161 ff.) Welches gute Geschäft die Prämienanstalten oft machen, erhellt daraus, wie z. B. in England 13 Hauptgesellschaften ein eingezahltes Actienkapital von 3 053 000 £ hatten, das aber 1848 einen Curswerth von 5 255 750 £ besaß.<sup>2</sup> Der durch eigenes Interesse gespornte Werbeeifer der Speculationsanstalten und ihrer Beamten hat zwar sein Gutes. Es hängt aber damit auch zusammen, daß von diesen Anstalten viel häufiger bereits Versicherte wieder abfallen, was der Anstalt dann einen gar nicht unbedeutenden Gewinn auf Kosten leichtgläubiger und schlecht rechnender Menschen bringt. Bei 38 deutschen Anstalten betrug bis 1892 der Gesamtzugang an Versicherungen 7419 Mill. Mk., der Gesamtabgang durch Tod 970 Mill. Mk. (= 13·07 Procent), bei Lebzeiten 2281 Mill. Mk. (= 30·75 Procent). Ende 1892 bestanden 4168 Mill. Mk. Lebensversicherungen. (Conrad's Jahrbücher 1892, Suppl.) Wenn die Sterblichkeit abnimmt, so kommt das bei der gegenseitigen Versicherung den Versicherten selbst zu Gute, bei den Speculationsanstalten den Unternehmern. Uebrigens haben sich neuerdings viele Actiengesellschaften durch Einführung einer gewissen Gewinnbetheiligung ihrer Versicherten dem

<sup>10</sup> Gérando III, p. 125. 129. 161 ff.

<sup>1</sup> Dieß Bedenken läßt sich doch leicht dadurch heben, daß man den Versicherten mehr abfordert, als im Durchschnitt erforderlich wäre, und den etwanigen Ueberschuß am Jahreschlusse zurückzahlt. So in Gotha.

<sup>2</sup> Insurance guide and handbook. (1857.)



hundreds so beliebten Leibrentenanleihen des Staates konnten für eine andere Volksklasse einigermaßen den Dienst der Lebensversicherung versehen. In Deutschland haben während des 18. Jahrhunderts, wo sich das neuere Beamtenthum ausbildete, die Wittwenklassen der Prediger, Schullehrer und Staatsbeamten eine Art von Lebensversicherung erhalten. Man sah das bloße Gnadenpensionswesen mit Recht für bedenklich an. Neuerdings haben sich die Lebensversicherungsanstalten ziemlich gleichzeitig mit den Sparkassen entwickelt. Rau nennt die letzteren einfache, die ersteren gemeinschaftliche Sparanstalten. Diese haben mehr für die unteren, jene mehr für die oberen Klassen Bedeutung: für die letzteren namentlich da, wo man wünscht, auf seinen etwa baldigen Todesfall die Erben mit einem gewissen Kapital zu versorgen, und man den jährlichen Beitrag leicht erschwingen kann; also für Leute mit reichlichem Einkommen, die aber noch wenig Vermögen aufgesammelt haben.<sup>6</sup> Es ist nationalcharakteristisch, daß in England die Lebensversicherung älter ist, als die Sparkasse, in den meisten Continentalstaaten umgekehrt. Dieß hängt zusammen mit dem in England so verbreiteten Erbvorzuge der Erstgeborenen, welcher es den Familienvätern nahelegte, für ihre jüngeren Kinder auf andere Weise zu sorgen. Dazu kam dann noch das hier so frühzeitige Aufblühen der „politischen Arithmetik“ durch Graunt, Petty, Halley. Für die erste englische Lebensversicherungsanstalt gilt meistens<sup>7</sup> die 1706 durch Parlamentsgesetz incorporirte amicable oder perpetual assurance: sehr unvollkommen eingerichtet, da die Beiträge der 2000 Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Alters-, Gesundheitsverhältnisse u., gleich waren. Und doch hatte Halley seine Sterblichkeitstabelle schon 1693 in den Philosophical Transactions erscheinen lassen! Auf Grund der besseren Berechnungen von Kersboom, Struyk, Süßmilch, Deparcieuz und Simpson ward die equitable Society for the assurance of life and survivorship 1761 gestiftet, 1765 eröffnet. Bis 1806 gab es zu London nur 8 solcher Anstalten. Nachher stieg ihre Zahl auf 102, wovon 1839 freilich 30 bankrott wurden. Ein arger Schwindelgeist hatte sich dieser Anstalten bemächtigt. Oft traten einige Anwälte zusammen,

<sup>6</sup> Rau Lehrbuch II, S. 369.

<sup>7</sup> Doch sind schon 1698 und 1699 zwei andere Gesellschaften zu London gegründet worden, besonders für Leibrenten von Wittwen und Waisen.

fingirten einen Fonds von 500 000 bis 1 Mill. £, garantirten 5 Procent, während sie ihre Anlage meist nur in 3procentigen Stocks machten, untersuchten die Gesundheit der Versicherten äußerst flüchtig und überboten einander an Wohlfeilheit, was doch nur die Unsicherheit steigern konnte. Sie prunkten gern mit vornehmen Patronen: weßhalb z. B. Wellington eine Gesellschaft, die seinen Namen führte, gerichtlich untersuchen ließ, und dadurch ihren Sturz veranlaßte. Oft waren sie Jahre lang zahlungsunfähig, ehe der Bankerott ausbrach.<sup>8</sup> Im Ganzen sind bis 1868 366 Gesellschaften gegründet worden, davon aber 177 mit anderen Gesellschaften verschmolzen, 76 aufgelöst. Um 1883 gab es noch 104 mit einer Versicherungssumme von 445 Mill. £ in etwa 7·22 Mill. Policen. (M. Wagner.)<sup>9</sup> — In Frankreich hat die Lebensversicherung lange Zeit wenig Anklang gefunden. Zwar das Verbot, welches die Ordonnance de la marine 1681 erließ, hat nur die Versicherung der Personen gegen Seegefahr untersagt. Ausdrücklich erlaubt wurde die erste Lebensversicherung 1788; es gab jedoch bis zu 1839 nur zu Paris Anstalten dafür. Die Juristen hegten Widerwillen dagegen: sowohl Portalis (1804), wie Dupin rechneten die Lebensversicherung zu den Contracten, welche plenae periculosissimi eventus sind, weßhalb es nefas est ejus modi casus expectare.<sup>10</sup> Erst in der neuesten Zeit ist dieß wesentlich anders geworden. Auch bei den Holländern, welche doch schon 1551 ff. ausgezeichnete Gesetze über Seeaffecuranz hatten, war die Lebensversicherung lange verboten.<sup>11</sup> — In Deutschland scheint die Lübecker Lebensversicherungsgesellschaft seit 1828 die älteste zu sein: eine Actiengesellschaft, die aber den Versicherten die Hälfte der Ueberschüsse als Dividende zusprach. Die reine Gegenseitigkeit herrscht in der von Arnolbi 1829 gestifteten Gothaer Gesellschaft, die besonders die Ziffern

<sup>8</sup> Quarterly Review, Nr. 128; vgl. Nr. 69.

<sup>9</sup> Nach der Zeitschrift der Statistical Society, June 1869, haben von den registrirten Gesellschaften 267 im Laufe von 24 Jahren entweder aufgehört, oder sich mit anderen verschmolzen.

<sup>10</sup> Journal des Économistes, Juill. 1864. Gérando III, p. 137. 164.

<sup>11</sup> Edinburgh Review LI, p. 428. Noch Spittler ist gegen dieselbe, weil sie den Raftengeist der höheren Stände nähre, der sich, ohne materielle Mittel, eben nur auf den höheren Stand gründet. Die Frau werde vom Sparen abgehalten; man schäme sich, daß die Söhne des Beamten Bauern oder Handwerker werden etc. (Politik, p. 445.)

von Babbage zu Grunde gelegt hat.<sup>12</sup> Nach den hier gemachten Erfahrungen ist die Theilnahme an der Lebensversicherung stärker in Nord- als in Süddeutschland, in protestantischen als in katholischen Ländern, in dicht- als in dünnbevölkerten Gegenden.<sup>13</sup> In Deutschland überhaupt kamen auf 100 000 Einwohner 1830 nur 7 Lebensversicherte, 1840 schon 60, 1850: 104, 1860: 252, 1870: 887, 1880: 1345, 1885: 1553.<sup>14</sup> — In der nordamerikanischen Union war die erste Gesellschaft 1830 gegründet, die zweite 1842. Seitdem finden wir aber gerade hier die großartigste Zunahme. Ähnlich in Australien.

Nach einer vielbenutzten Tafel<sup>15</sup> ist das Lebensversicherungskapital zwischen 1860 und 1890 gewachsen in Deutschland von 316·8 Mill. Mk. auf 4311·9, in Oesterreich-Ungarn von 104 Mill. auf 1500·5, in Belgien von 16·8 Mill. auf 60, in Frankreich von 184 Mill. auf 3302·5, in Italien von 1·6 Mill. auf 103·3, in Holland von 9·6 Mill. auf 227·4, in der Schweiz von 5·6 Mill. auf 223, in Skandinavien von 12·8 Mill. auf 367, im britischen Europa von 3400 Mill. auf 11 015,<sup>16</sup> in den Vereinigten Staaten von 707·2 Mill. auf 16 812·2.<sup>17</sup> Wenn neuerdings in England das Geschäft der Lebensversicherung minder gewachsen ist, als in Nordamerika und auf dem europäischen Festlande, so mag das mit der Niedrigkeit des englischen Zinsfußes zusammenhängen.

### §. 59.

Der privatwirthschaftliche Nutzen der Lebensversicherung, wie überhaupt aller Versicherungsanstalten, besteht haupt-

<sup>12</sup> Emminghaus Geschichte der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha. (1877.)

<sup>13</sup> Hopf Deutsche Vierteljahrsschrift, Nr. 58.

<sup>14</sup> Deutscher Reichsanzeiger, 2. April 1887.

<sup>15</sup> Auch in Conrab's Handwörterbuch IV, p. 994.

<sup>16</sup> Uebrigens rechnete man im Vereinigten Königreiche noch 1858, daß keine 5 Procent aller Familienhäupter ihr Leben versichert hatten. (Edinburgh Review, Nr. 221, p. 37 ff.)

<sup>17</sup> Das Journal des Economistes 1890, IV, p. 329 giebt als Lebensversicherungskapital der Vereinigten Staaten 15·907 Milliarden Fr. an, Großbritanniens 11·066, Deutschlands 4·733, Frankreichs 3·053, Oesterreich-Ungarns 839 Millionen, Rußlands 397 Millionen.

jächlich in der „Elimination des Zufalls“, also in der Ausgleichung der verschiedenen Lebensdauer bei den Versorgern ihrer Familien zc. Was die früher Sterbenden zu wenig entrichtet haben, das wird „durchschnittlich reell gedeckt durch das, was die Längerlebenden zu viel zahlen, immer unter Berücksichtigung der Zinsen und Zinseszinsen“. (A. Wagner.) Ihr volkswirtschaftlicher Nutzen beruhet darauf, daß ein unter Viele repartirter Schaden, welcher also jeden Einzelnen nur leicht berührt, wahrscheinlich nicht durch Anbruch des noch vorhandenen Vermögensstammes, sondern durch Ersparnisse vom Einkommen ersetzt wird. (Bd. I, §. 237 b.) Die Lebensversicherung ersetzt übrigens nicht bloß, wie die Feuer- und Seeverversicherung, verlorengegangene Kapitalien, sondern bildet größtentheils neue.

Für den sog. Geldmarkt sind neuerdings die Lebensversicherungsanstalten vielleicht bedeutsamer geworden, als irgend ein anderes Privatinstitut außer den Handelsbanken. Der Versicherte zahlt periodisch eine gewisse Contribution, oder ein für alle Mal ein gewisses Kapital, und erhält dagegen entweder für sich selbst zc. nach Ablauf einer bestimmten Frist, oder nach seinem Tode für seinen Rechtsnachfolger ein Kapital oder eine Rente ausgezahlt. Die Lebensversicherung auf Kapitalfuß hält die Einzelnen vom leichtsinnigen Aufzehren des Kapitals ab; die auf Contributionsfuß ermuntert zur Vorsorge für die Zukunft, und ist besonders passend für Personen, die ohne sonstiges Vermögen ein beträchtliches Arbeitseinkommen beziehen.<sup>1</sup> Die Versicherungsanstalten müssen das Empfangene alsdann hauptsächlich in guten Hypotheken, zum kleineren Theile in Staatsobligationen zc. mit geringer Curschwankung anlegen, was auch volkswirtschaftlich als ein freiwillig übernommener Ersparnißzwang heilsam wirkt. Eine Hauptregel für jede gute Anstalt geht dahin, daß sie die beim Eintritte des Todes- oder Rentenfalles den Versicherten zu gewährende Zahlung nicht aus den gegenwärtigen Beiträgen der Mitversicherten, sondern aus der angesammelten Reserve leistet. Die Versicherten übernehmen das Geschäft in der Regel, um ihrer Wittwe, ihren Kindern, auch wohl treuen Diensthboten zc. nach dem Tode ihres Versorgers<sup>2</sup> einiges

<sup>1</sup> Rau Lehrbuch II, 2, §. 368.

<sup>2</sup> Bei 25 Anstalten waren 1868 unter 8740 Verstorbenen 1062 in der Zeit vom 1.—5. Versicherungsjahre, 1814 vom 6.—11., 1478 vom 12.—15.,

Vermögen oder Einkommen zu verschaffen. Sehr treffend unterscheidet Rüdiger im Versicherungsvertrage zwei Verträge: A) einen Sparkassenvertrag, wonach der Versicherte zum Zweck der Beschaffung eines bestimmten Sparergebnisses Zahlungen an die Anstalt leistet und durch diese verwalten läßt; B) einen eigentlichen Versicherungsvertrag, in welchem der Versicherungsnehmer sich verpflichtet, Beiträge zu leisten, um gemeinsam mit den übrigen Versicherten die Mittel zu beschaffen, gegen welche die Versicherungsanstalt die Gefahr eines zufällig eintretenden frühern Todes dem Versicherten abnimmt, und demgemäß das von jedem einzelnen Versicherten wirklich angesammelte Sparkapital zu der im Vertrage bestimmten Summe nöthigenfalls zu ergänzen sich verpflichtet.<sup>3</sup>

Das Verhältniß zwischen der Einzahlung und dem nachher zu Empfangenden wird einfach nach der wahrscheinlichen Lebensdauer und der Rechnung des Zinseszinses angesetzt.<sup>4</sup> Bisher sind noch eine Menge von Regelmäßigkeiten unbeachtet geblieben. So haben z. B. in Deutschland die protestantischen Geistlichen eine unterdurchschnittliche Sterblichkeit von 13·59 Procent, die Aerzte eine überdurchschnittliche von 27·32. In Betreff der Lungenkrankheiten jene eine Untersterblichkeit von 35·49 Procent.<sup>5</sup> Die englischen Lebensversicherungsanstalten, auch die sicheren, machen doch sehr verschiedene Ansprüche; zum Theil 25 Procent mehr, als die Sicherheit verlangen würde.<sup>6</sup> — Früher nahmen die Versicherungsanstalten

1605 vom 16.—20. Jahre: also innerhalb der 20 ersten Jahre 5459. (Affecuranz-Tribüne 1890, Nr. 9 ff.)

<sup>3</sup> Rüdiger Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrage aus den wirtschaftlichen Grundlagen des Geschäftes entwickelt. (1885.)

<sup>4</sup> Viele Anstalten bedienten sich früher der sog. Siebzehnerlisten: Erfahrung von 17 englischen Gesellschaften zwischen 1762 und 1840, auf 83 905 Fälle gestützt. Das gothaische Institut verlangte von einem Manne, der mit 35 Jahren beitrtritt, jährlich nicht ganz 3 Procent der Versicherungssumme. Ein Engländer, welcher mit 21 Jahren nach Ostindien geht, und sich lebenslänglich versichert, mußte im Civildienste jährlich 3·67, im Militärdienste 4·25 Procent der versicherten Summe zahlen.

<sup>5</sup> Conrad's Jahrbücher 1888, I, p. 259. Die Sterblichkeit des katholischen Klerus ist weit größer.

<sup>6</sup> Dieß sollte dann später den Versicherten selbst, oder ihren Nachfolgern als bonus zurückgegeben werden. (Statist. Journal 1880, p. 127 ff.)

nur völlig Gesunde auf. Jetzt, wo man fast von jeder oft vorkommenden Kränklichkeit eigene Wahrscheinlichkeits-Beobachtungen hat, ist das freier geworden. Für eine sehr bedenkliche „Milde“ muß ich es halten, wenn jetzt einige Gesellschaften (so die Leipziger seit 1886) Policen, worauf fünf Jahre lang eingezahlt worden ist, selbst im Falle des Todes durch Selbstmord, Duell, sonstige Verschuldung zc. für unanfechtbar erklären. Dagegen verdient es Lob, wenn man die früher so gewöhnliche Vorschrift, wonach durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages der Versicherte sein ganzes Recht verlor, häufig dahin geändert hat, daß z. B., wer drei Jahre lang je 100 Mk. gezahlt hat und das vierte Jahr schuldig bleibt, nun so angesehen wird, als wenn er vier Jahre lang je 75 Mk. gezahlt hätte.<sup>7</sup> Bei wirklichem Kriegsdienste des Versicherten pflegte früher der Vertrag suspendiert zu werden. Neuerdings haben manche Gesellschaften sich mit einer Zuschlagszahlung begnügt, die gothaische z. B. 1870 mit 6 und 10 Procent für Combattanten, 3 1/2 und 6 3/4 Procent für Nichtcombattanten. Ob dieß bei längeren und minder glücklichen Kriegen ausreichen würde, ist zweifelhaft. Gotha scheint auch 1888 auf eine Wiederholung verzichtet zu haben.<sup>8</sup> Im Interesse ehrlicher, zahlungsfähiger, aber unordentlicher Versicherten sollte man die jährliche Zahlung nicht nur als Bring-, sondern auch als Holschuld behandeln. — Musterhaft vielseitig ist die sächsische Altersrentenbank. Man kann hier den Anfang der Rente vom 40., 45., 50., 55., 60., 65. Lebensjahre an vereinbaren, sich gleichzeitig oder nach und nach mehrere Renten kaufen, die zu verschiedenen Zeiten beginnen, wodurch also Jeder eben den Moment berücksichtigen mag, wo er gerade in seinem Berufe arbeitsunfähig zu werden Aussicht hat. Man ist zu keinen regelmäßigen Einzahlungen verpflichtet, sondern für jede größere oder kleinere Summe, die man zahlt, wird eine entsprechende Rente gutgeschrieben. Rückzahlung des Kapitals kann man sich vorbehalten, oder auf dieselbe verzichten. Selbst Dienstherrn, die eine Rente für einen Diener versichern, können das Erstere thun, um die fernere treue Dienstleistung als Bedingung festzuhalten.

<sup>7</sup> Eine badische Kasse ließ den, welcher 4 Wochen lang seinen Beitrag versäumt hatte, sein Recht verlieren: Er konnte es jedoch wieder gewinnen durch Neuzahlung seines Eintrittsgeldes. (Gerando III, p. 87.)

<sup>8</sup> Emminghaus in Conrad's Handwörterbuch IV, p. 1008.

Man kann auch das Leben eines Andern versichern, wenn man von dessen frühzeitigem Tode Schaden zu fürchten hätte: so ein Gläubiger das Leben seines Schuldners. Der Buchhändler, dem Balzac alle seine künftigen Werke gegen eine bestimmte Summe und eine Leibrente verkaufte, ließ Balzac's Leben zu 50000 Fr. versichern. Wenn man kein rechtliches Interesse an einem solchen Leben hat, ist dieß Geschäft in England durch 14. George III. verboten, weil es zu einem abscheulichen Porteurhandel mit Versicherungs-policen Anlaß gegeben und mehr als einen Mord verursacht hatte. Noch 1846 fand man ein Gesetz nothwendig, welches die Versicherung einer Summe auf den Tod eines Kindes unter sechs Jahren verbietet.<sup>9</sup> In Frankreich ist die Lebensversicherung eines Andern nur mit dessen Erlaubniß gestattet.

Daß die von einer Lebensversicherungsanstalt bereits geschlossenen Verträge heilig gehalten werden müssen, versteht sich um so mehr von selbst, als ihre Verletzung ja vorzugsweise Hilfsbedürftige, Greise, Kinder, Wittwen zc., beschädigen würde. Es kann aber sehr nothwendig sein, die neu abzuschließenden Verträge den veränderten Umständen gemäß zu modificiren. Sonst würde namentlich durch das Sinken des Zinsfußes, das ja auf gewissen Kulturstufen die Regel bildet (Bd. I, §. 185), für die Lebensversicherung eine große Gefahr entstehen. Die gleichzeitig so oft bemerkte Verlängerung der mittleren Lebensdauer (Bd. I, §. 246) ist in dieser Beziehung zweischneidig. Einerseits leben die Versicherten, die aus der Anstalt eine Rente zu fordern haben, jetzt durchschnittlich länger, als in minder kultivirter Zeit. Aber auch die activen Mitglieder, welche durch jährliche Zahlungen ein nach ihrem Tode fälliges Kapital erkaufen, leben jetzt länger. Bei der großen Verschiedenheit der Lebensdauer in den verschiedenen Departements, deren Sterblichkeit zwischen einem Zwanzigstel und einem Sechzigstel fürs Jahr schwankt, wünscht Gérando, es solle der französische Staat für jedes Departement eine besondere Anstalt errichten. Im Ganzen haben die Clienten der Lebensversicherung eine überdurchschnittliche Lebensdauer, weil sie nicht ganz arm, meist auch von großen Gefahren und Leidenschaften verhältniß-

<sup>9</sup> Erst 1850 ist dieß erlaubt worden, aber nur zum Betrage von höchstens 3 £. Auch muß vor der Auszahlung ein ärztliches Zeugniß oder ein Coroner-ausspruch über den Tod eingeholt werden.

mäßig freier sind. Jedemfalls sollte man, wenn man über die nothwendige Höhe der Einzahlungen im Zweifel ist, dieselbe lieber zu hoch, als zu niedrig ansetzen.<sup>10</sup> Die zu hohen können leicht zurückerstattet werden, die zu niedrigen führen zum Bankerott!

## §. 60.

Was den Unterschied der gegenseitigen und der auf Gewinn der Unternehmer (gewöhnlich Actiengesellschaften) berechneten Prämien- oder Erwerbs-Anstalten betrifft, so wirft Gérando jenen vor, daß es für sie ebenso schwer sei, den etwanigen Ueberschuß recht zu benutzen, wie das etwanige Deficit zu decken;<sup>1</sup> den letzteren hingegen, daß sie einen Theil der Ersparnisse von Armeren zur Bereicherung von Speculanten verwenden, die Agio-tage befördern u. (III, p. 161 ff.) Welches gute Geschäft die Prämienanstalten oft machen, erhellt daraus, wie z. B. in England 13 Hauptgesellschaften ein eingezahltes Actienkapital von 3 053 000 £ hatten, das aber 1848 einen Curswerth von 5 255 750 £ besaß.<sup>2</sup> Der durch eigenes Interesse gespornte Werbeeifer der Speculationsanstalten und ihrer Beamten hat zwar sein Gutes. Es hängt aber damit auch zusammen, daß von diesen Anstalten viel häufiger bereits Versicherte wieder abfallen, was der Anstalt dann einen gar nicht unbedeutenden Gewinn auf Kosten leichtgläubiger und schlecht rechnender Menschen bringt. Bei 38 deutschen Anstalten betrug bis 1892 der Gesamtzugang an Versicherungen 7419 Mill. Mk., der Gesamtabgang durch Tod 970 Mill. Mk. (= 13·07 Procent), bei Lebzeiten 2281 Mill. Mk. (= 30·75 Procent). Ende 1892 bestanden 4168 Mill. Mk. Lebensversicherungen. (Conrad's Jahrbücher 1892, Suppl.) Wenn die Sterblichkeit abnimmt, so kommt das bei der gegenseitigen Versicherung den Versicherten selbst zu Gute, bei den Speculationsanstalten den Unternehmern. Uebrigens haben sich neuerdings viele Actiengesellschaften durch Einführung einer gewissen Gewinnbetheiligung ihrer Versicherten dem

<sup>10</sup> Gérando III, p. 125. 129. 161 ff.

<sup>1</sup> Dieß Bedenken läßt sich doch leicht dadurch heben, daß man den Versicherten mehr abfordert, als im Durchschnitt erforderlich wäre, und den etwanigen Ueberschuß am Jahreschlusse zurückzahlt. So in Gotha.

<sup>2</sup> Insurance guide and handbook. (1857.)



Grundsätze der Gegenseitigkeit angenähert. Bei sehr großen Anstalten ist das Actienkapital von geringer Bedeutung. Um 1891 betrieben 19 deutsche Gesellschaften ihr Geschäft mit einem Actienkapitale von 119 Mill. Mk., wovon aber nur 24 Mill. wirklich eingezahlt waren.<sup>3</sup> Die hohen Dividenden haben absolut keine so große Bedeutung, da sie ja nur auf ein kleines, wirklich eingezahltes Kapital gegeben werden. Im Ganzen mögen die Verwaltungskosten der Speculationsanstalten etwas größer sein, als die der gegenseitigen. Ich halte es jedoch für das Beste: wenn beide Versicherungssysteme neben einander bestehen, also mit einander wetteifern. Gegen Schluß des Jahres 1892 gab es in Deutschland für Lebensversicherung 19 Actienvereine mit 703 Tausend Versicherungen über 2260 Mill. Mk., und 20 Gegenseitigkeits-Gesellschaften mit 568 Tausend Versicherten über 2230 Mill. Mk.<sup>4</sup>

Uebrigens scheint für beide Versicherungsarten eine strengere Staatsaufsicht nothwendig, ein wirklich mit Ernst gehandhabtes Concessionsystem.<sup>5</sup> A. Wagner empfiehlt mit Recht ein eigenes staatliches Controlamt für alle Lebensversicherungs-Anstalten. Dieß ist um so nothwendiger, als dieselben ihre Einnahmen sofort beginnen, ihre Zahlungen jedoch erst nach langer Zeit erfordert werden, oft erst nach dem Tode des zunächst Interessirten. Je „vortheilhafter“ sie zu sein scheinen, desto leichter werden sie zahlungsunfähig. In Oesterreich ist 1880 ein Versicherungscontrolamt im Ministerium des Innern errichtet worden. Hier wird für alle Versicherungsanstalten die staatliche Concession erfordert, und ihre Statuten bedürfen der staatlichen Genehmigung. Für Actiengesellschaften muß schon bei Eröffnung des Geschäftes ein Kapital von wenigstens 300 000 fl. eingezahlt sein, oder sovielmal 100 000 fl., wie besondere Versicherungsweige betrieben werden sollen. Inhaberactien müssen voll eingezahlt werden; Namenactien mindestens zu 30 Procent des Nennwerthes, wo alsdann der Rest durch Schulurkunden oder Solawechsel gesichert ist. Bei Gegenseitigkeitsanstalten für Lebensversicherung wird ein baar eingezahltes Kapital von mindestens

<sup>3</sup> S. die vorzügliche Abhandlung von Emminghaus in Conrad's Handwörterbuch IV, p. 1010 ff.

<sup>4</sup> Berl. Börsen-Zeitg. vom 1. December 1893.

<sup>5</sup> Sehr für Staatscontrole der Lebensversicherungsanstalten ist die gute Schrift von Ph. Geper Die Lebensversicherung in Deutschland. (1878.)

200 000 fl. verlangt. Bis die Organisationskosten amortisirt sind, dürfen Actiengesellschaften nicht über 5 Procent des eingezahlten Kapitals als Dividende an die Actionäre vertheilen, Gegenseitigkeitsanstalten keine Vertheilung der Ueberschüsse an die Versicherten bewirken.<sup>6</sup> Elster Die Lebensversicherung in Deutschland (1880) empfiehlt für die Lebensversicherungs-Gesellschaften statt der alten Concession völlige Publicität, Controle durch das Publicum, namentlich insofern, als an den Generalversammlungen die Versicherten ebenso wie die Actionäre theilnehmen, und der Aufsichtsrath gleichmäßig aus beiden gebildet wird. Ob man freilich auf die Mitwirkung der Versicherten nachhaltig in genügender Weise rechnen kann?<sup>7</sup>

### §. 61.

Um noch von einigen eigenthümlichen Arten der Lebensversicherung besonders zu reden, so haben

A) die Brautkassen vornehmlich in Italien große Bedeutung. Man zahlt gewöhnlich bald nach der Geburt eines Mädchens eine Summe ein, um dann im heirathsfähigen Alter etwa das Zehnfache als Aussteuer wieder zu erhalten, im Falle des früheren Todes jedoch Alles zu verlieren. Schon Bodinus 1584 (*De republica* VI, 2, p. 1040) und Besold 1623 (*Synopsis doctrinae politicae*, p. 245) haben dieß zur Nachahmung empfohlen. Der Florentiner monte delle doti war 1425 gegründet worden. Hier legte man 100 fl. ein, um bei der Vermählung nach frühestens 15 Jahren 500 wieder zu erhalten. Und zwar nicht bloß für Mädchen; weßhalb auch bei der Priesterweihe das Eingelegte verloren ging.<sup>1</sup> Ursprünglich sollten die Kapitalien nebenher zur Tilgung der zwischen 1325 und 1336 entstandenen 18procentigen Staatsschuld dienen. Lorenzo von Medici nahm 1485 die Fonds

<sup>6</sup> Zum Theil sind diese Vorsichtsmaßregeln bereits in dem allgemeinen Vereinsgesetze von 1852 enthalten. Ueber die in vieler Hinsicht ähnlichen Vorschriften in Nordamerika s. Brämer Preussische Statistik, Ergänzungsheft II, p. 16 ff.

<sup>7</sup> Ich erinnere daran, wie die gothaische Lebensversicherungs-Anstalt Verfassungsrfragen, unter Beseitigung der doch immer sehr zufälligen und ungründlichen Generalversammlung, durch Ausschüsse der drei beaufsichtigenden thüringischen Städte entscheiden läßt.

<sup>1</sup> Della decime e delle altre gravezze II, 12.

insofern weg, als er nur ein Fünftel der Mitgiften baar auszahlen ließ, das Uebrige mit 7, später sogar nur mit 3 Procent verzinst.<sup>2</sup> Daß solche Brautkassen eine nationale Grundlage hatten, erkennt man daraus, wie noch vor gar nicht langer Zeit die Lombardei allein 479 Anstalten besaß, die Aussteuern zur Ehe gaben. (*Monti di maritaggio*.)<sup>3</sup> Alle diese Anstalten haben das Ueble, gerade in den Jahren, wo man die Ehe am lebhaftesten wünscht, und wo zugleich die Erhaltung der Familie noch am wenigsten kostet, einen künstlichen Anreiz zu leichtsinniger Familiengründung zu schaffen.

B) Die *Tontinen* (in Frankreich dem Erfinder *Tonti* 1633 nachgeahmt) sind Gesellschaften zu wechselseitiger Beerbung: wo z. B. die von Seiten des borgenden Staates den Gläubigern gezahlte Rente erst mit dem Tode des letzten Gesellschaftsgliedes aufhört. Sie schaden offenbar der großen Mehrzahl der Gläubiger und nützen einigen Wenigen, diesen aber in exorbitantem Grade. Sie haben alles Ueble der Hazardspiele und lassen außerdem noch auf den Tod der Mitspieler hoffen. Ganz gegen den schönen römischen Grundsatz: *non fas est, ejusmodi casus exspectare*. (*Digest. XVIII, 1, 34.*)

C) Die *Wittwenpensionsanstalten* sind zuerst im Zeitalter der halb oder ganz unbeschränkten Monarchie aufgekommen, und zwar für die Staats- und Kirchenbeamten. Die der Berliner Prediger besteht seit 1635, die der Göttinger Professoren seit 1743. Zu den frühesten privaten gehört die *Pauli'sche* zu Kopenhagen seit 1747.<sup>4</sup> In Demokratien, wo es keinen Beamtenstand giebt, kommen Wittwenpensionen der Beamten äußerst selten vor. Wie der Verfasser dieses Buches einmal nach Zürich als Professor berufen werden sollte, ward ihm durch den Präsidenten des eidgenössischen Schulrathes die Unmöglichkeit der Wittwenpension als ein demokratisches Princip aus einander gesetzt, und dafür auf die Höhe der Besoldung verwiesen, woraus der Ehemann seine Wittwe in einer Privatanstalt versichern könne. Man hat übrigens lange bemerkt, daß die Frauen dieser Anstalten überdurchschnittlich gesund sind, und ihre Mortalität nach dem Aufhören der Fruchtbarkeit

<sup>2</sup> Reumont *Lorenzo v. Medici II*, p. 409 ff.

<sup>3</sup> *Silbebrand's Jahrbücher* 1869, I, p. 207. Von altbabylonischen Brautkassen s. *Herodot I*, 196.

<sup>4</sup> Vgl. die *Leipziger Oekonomischen Sammlungen VII*, p. 211 ff.

abzunehmen pflegt. F. B. W. Hermann's vortreffliche Recension von Gebhard Ueber Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalten (1832) hebt mit Recht hervor, daß Anstalten dieser Art, welche mehr versprechen, als sie leisten können, in hohem Grade zu Ehen verführen, die vernünftiger Weise hätten unterbleiben sollen.<sup>5</sup>

D) Wird eine bis zum Tode des Versicherten fortwährende Leibrente durch Zahlung eines Kapitals erkaufte, so kann dieß Geschäft die üble Folge haben, die Aufzehrung von Kapitalien zu fördern und der Selbstsucht der Lebenden auf Kosten der folgenden Generation zu dienen. Es sollte deshalb nur da begünstigt werden, wo entweder gar keine Familie mehr vorhanden ist, oder wenigstens keine solche, der man aus wirthschaftlichen und sittlichen Gründen die Verpflegung der erwerbsunfähigen Verwandten überlassen möchte. Als eine französische Lebensversicherungs-Gesellschaft, welche durch länger fortgesetzte Zahlungen eine Leibrente erkaufen ließ, den Versicherten freistellte, ob sie statt der Leibrente ein Kapital haben wollten, zogen alle Familienväter das letztere vor, nur die Hagestolzen blieben bei der Leibrente.<sup>6</sup> Zur Versorgung von Greisen, Erwerbsunfähigen, meist auch Wittwen, die von menschenfreundlicher Seite in eine Versicherungsanstalt eingekauft werden, ist jedenfalls die Rentenversicherung passender, als die Kapitalversicherung.

E) Die sog. Sterbekassen, wo die Familie beim Tode ihres Versorgers ein kleines Kapital empfängt, um die Bestattung ohne wirthschaftliche Noth vornehmen zu können, wichtig hauptsächlich für die unteren Klassen, waren schon den Römern bekannt.<sup>7</sup> Wenn sich neuerdings eine gewisse Verstimmung zwischen diesen Anstalten und der höhern Lebensversicherung geäußert hat, so beruhet das jedenfalls auf einem Mißverständnisse, da beide wohl demselben Zwecke, aber für ganz verschiedene Klassen dienen.<sup>8</sup> 20 deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaften hatten Ende 1892

<sup>5</sup> Münchener gelehrte Anzeigen IV, p. 469 ff.

<sup>6</sup> Journal des Economistes 1875, I, p. 385.

<sup>7</sup> S. Rommsen De collegiis et sodaliciis Romanorum (1843), p. 87 ff. Friedländer Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms I, p. 257. Eine Anstalt zu Lanuvium in Hadrian's Zeit ließ sich monatlich 3 As zahlen, um nach dem Tode des Versicherten seinen Hinterbliebenen 300 Sest. zu gewähren.

<sup>8</sup> Vgl. noch Fleischhauer Theorie und Praxis der Rentenversicherung (1875) und W. Karup Theoretisches Handbuch der Lebensversicherung. (1885.) Früher namentlich Moser Die Geseze der Lebensdauer. (1839.) Hopf Ergebnisse der

96 Mill. Mk. Begräbnißgelber versichert (darunter Friedr. Wilhelm in Berlin 49, Victoria in Berlin 18, Deutschland in Berlin 8 Mill. Mk., die anderen erheblich weniger). Es wird hier jedoch bei der Kleinheit jedes einzelnen Geschäftes der locale Charakter der Versicherung immer am natürlichsten bleiben.

## Fünftes Kapitel.

### Lebensversicherung der niederen Klassen.

#### §. 62.

Ihre größte Bedeutung hat sie in England, seit Kurzem auch in Deutschland genommen, freilich auf sehr verschiedenen Wegen: dort auf dem Wege der freien Versicherung, mit sehr geringer Einmischung des Staates; hier auf dem Wege der polizeilichen oder staatsocialistischen Bevormundung.

In England hatte schon der Schöpfer des Robinson Crusoe ein pension-office empfohlen, worin gesunde, in gutem Ruf stehende Arbeiter unter 50 Jahren ein Eintrittsgeld und vierteljährlich 1 Schill. zahlen sollten, um dadurch freie ärztliche Cur und im Alter, wenn sie dessen bedürften, eine Leibrente zu erlangen.<sup>1</sup> Das Unterhaus beschloß 1773, daß die Kirchspiele befugt sein sollten, jedem Armen gegen Zahlung eines gewissen Betrages eine lebenslängliche Pension zuzusichern. Die Höhe der Beiträge, sowie der Pensionen war nach [den Berechnungen von Price angesetzt. Doch ward der ganze Vorschlag vom Oberhause verworfen, ebenso wie ein ähnlicher von 1789. Praktisch ist die Sache von den unteren Klassen selbst ausgegangen. Die Friendly Societies können als eine lebenskräftige Fortsetzung des absterbenden Gilbdenwesens betrachtet werden.<sup>2</sup> Besonders werden zwei Londoner Ge-

Gotthar Lebensversicherung im ersten Vierteljahrhundert. (Hübner Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik IV, p. 164 ff.)

<sup>1</sup> Defoe († 1731) Essay on projects.

<sup>2</sup> Auf Grund des kanonischen Rechts kommen in England schon während der letzten beiden Jahrhunderte des Mittelalters Friendly Societies vor, die

gesellschaften aus dem Jahre 1666 und 1687 erwähnt. Einen starken Anstoß zu ihrer Vermehrung scheint die Einwanderung der Hugenotten bewirkt zu haben, die als Fremdlinge anfangs keinen Anspruch auf Armenpflege hatten. Ursprünglich waren es Vereine „von gegenseitigem Wohlwollen“ unter Nachbarn, Gewerbegegnossen zc., die in Krankheiten, Sterbefällen zc. einander Beistand leisteten.<sup>3</sup> Ihre Zahl wuchs allmählich sehr, zumal seit der Mitte des 18. Jahrhunderts. Lange Zeit spielten ihre Zusammenkünfte im Wirthshause eine große Rolle, wie denn ihre Kasse gern vom Wirth verwalten wurde. Oft waren sie vom Wirth selbst gegründet.<sup>4</sup> Es kam wohl vor, daß im Statute einer Gesellschaft 46 Paragraphen standen, wovon 16—17 nur die Feste betrafen.<sup>5</sup> Die schlechte Abfassung der Statuten führte zu unzähligen Streitigkeiten, wohl gar zu chicanöser Ausstoßung von Mitgliedern. Nach Ruggles (1793) kamen die Mitglieder aus den Quartalsversammlungen oft betrunken nach Hause. Noch 1848 hat eine Gesellschaft für Begräbnisse 314 £ ausgegeben, für Bier 475.<sup>6</sup> Sonst haben neuerdings viele Gesellschaften Mitglieder, welche betrunken zur Versammlung kamen, in eine hohe Geldstrafe genommen, Trunkenbolde ausgestoßen, anstatt des Wirthshauses Schulräume zur Versammlung gewählt oder wenigstens die Wirthsräume ordentlich mit Geld gemiethet, statt daß früher der Wirth seine Bezahlung durch Verkauf geistiger Getränke erhalten hatte.<sup>7</sup>

zum Theil noch jetzt als reiche Gesellschaften existiren. Das von Rose redigirte Gesetz von 1793 kennt zahlreiche Societies of good fellowship. (Statist. Journal 1875, p. 186.) Von jüdischen F. S. in London s. ebenda, p. 188 ff. Wenn eine der neueren Gesellschaften zur Zeit Nero's gegründet sein will, so ist das natürlich ebenso zu beurtheilen, wie der „antediluvianische“ Ursprung einer anderen. Vgl. Quarterly Review 1864, III, p. 318 ff. Hildebrand's Jahrbücher 1865, II, p. 221.

<sup>3</sup> Noch im 18. Jahrhundert ist das religiöse Element hier wichtig. (Hasbach, p. 25.)

<sup>4</sup> Oft auch von bedenklichen Personen, die als Secretäre der Gesellschaft Vortheil ziehen wollten. (Hasbach, p. 121. 155.)

<sup>5</sup> *Gérando Bienfaisance publique* III, p. 101 ff. Nach Colquhoun *Treatise on indigence* (1808), p. 116 ff. hielten um 1800 die angemeldeten Gesellschaften in 9672 Bierhäusern 164424 öffentliche Versammlungen.

<sup>6</sup> Hasbach *Das englische Arbeiterversicherungs-Wesen* (1887), p. 237 ff.

<sup>7</sup> Baernreither *Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht*, Bd. I (1886), p. 292.

Früher waren die meisten Gesellschaften technisch sehr unvollkommen, so daß sie z. B. für jedes Alter, Geschlecht und Berufsgeschäft gleiche Beiträge forderten. Alles, was für eine gute Lebensversicherung nothwendig ist, wurde lange Zeit versäumt: die Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik, die verschiedenen Prämienescalen für die verschiedenen Versicherungszweige, die genaue Buchführung, die Anlegung der Kapitalien mit Sicherheit zu einem passenden Zinsfuße, die regelmäßigen Jahresberichte zc.<sup>8</sup> Daher sich die Vereine ganz wohl hielten, so lange die meisten Mitglieder jung waren; hernach aber, wenn die späteren krankheitsvolleren Jahre<sup>9</sup> kamen, verkümmerten oder ganz aufflogen, weil kein junger Nachwuchs eintreten wollte. Nach J. Bonton wird selten eine Friendly Society über 50 Jahre alt. Von den zwischen 1797 und 1867 in England und Wales registrirten 38 315 sind 13 935 schon wieder aufgelöst; und 1867 waren in den englischen Armenhäusern mindestens 4015 Mitglieder von solchen Gesellschaften.<sup>10</sup> Es zeugt übrigens von einer schönen genossenschaftlichen Gesinnung, wenn es früher sehr üblich war, falls ein Mitglied durch unverschuldetes Unglück seine Zahlungen nicht fortsetzen konnte, daß die Genossen das ersetzten.<sup>11</sup> — Die Verwaltungskosten waren früher sehr hoch: Colquhoun (p. 111 ff.) schätzt sie für den Anfang unseres Jahrhunderts, einschließlich des Bierverbrauches bei den Versammlungen und des Zeitverlustes, auf reichlich 10 Procent des gezeichneten Betrages.

Vom Staate sind diese Vereine, welche der Armentasse schon längst wenigstens 2 Mill. £ jährlich erspart haben,<sup>12</sup> und mit den Trades Unions und Consumvereinen in würdiger Weise einen vierten

<sup>8</sup> Hasbach in Schmoller's Jahrbuch 1884, p. 1217.

<sup>9</sup> Nach den Erfahrungen der englischen Foresters kommen auf die Zeit vom 20.—70. Jahre durchschnittlich 894 Krankheitstage; und zwar vom 20.—30. Jahre 59 Tage, vom 30.—40. Jahre 74 Tage, vom 50.—60. Jahre 209 Tage, vom 60.—70. Jahre 456 Tage. (Conrad's Jahrbücher 1887, II, p. 371.) Reison jun. Rates of mortality and sickness, p. 59.

<sup>10</sup> Hasbach, p. 1230. Baernreither I, p. 222.

<sup>11</sup> Statist. Journal 1885, p. 21 ff. Gilbert rieth, die Friendly Societies dadurch zu unterstützen, daß Ausschüsse der Armenverbände berechtigt sein sollten, die Prämien der arbeitslos gewordenen Mitglieder zu entrichten. (Sir F. M. Eben State of the poor I, p. 391. 600 ff.)

<sup>12</sup> Gérando III, p. 98. Tübinger Zeitschrift 1888, p. 566.

Stand bilden,<sup>13</sup> zuerst berücksichtigt worden mittelst des Gesetzes von 1793, nachdem Eden sie aufs Wärmste empfohlen hatte.<sup>14</sup> Doch wird das Gesetz von 1793 im Hansard gar nicht erwähnt, und von bedeutenden Zeitgenossen fast gar nicht! Dasselbe schreibt vor, daß bei seiner Handhabung keine richterlichen Sporteln und Stempelgebühren zu erheben sind. Auch sollen die Mitglieder, selbst die Nicht-Heimathberechtigten, nicht ausgewiesen werden, falls sie nicht schon wirklicher Almosen bedürfen. Sie erlangen zugleich das Recht, gegen ihre Beamten zu klagen, ihr Vermögen nicht von einer zufällig anwesenden Minderheit verjubeln zu lassen u.<sup>15</sup> Freilich bezog sich dieß nur auf die registrirten Gesellschaften, und es steht auch nach dem Gesetze von 1875 den Vereinen ganz frei, ob sie sich registriren lassen wollen. Alsdann sind sie berechtigt, ihr Kapital in der Staatskasse anzulegen, und zwar lange Zeit zu einem etwas über landesüblichen Zinsfuße.<sup>16</sup> Eine obrigkeitliche Prüfung der Statuten wurde 1829 vorgeschrieben, und 1846 ein eigener festbesoldeter Registrar dafür eingesetzt. Die Berichte dieses Beamten ans Parlament werden seit 1857 veröffentlicht. Seit 1875 kann der Chiefregistrar jede Kasse, deren Registrierung erschlichen ist, oder die sonst gesetzwidrig handelt, mit Suspension, nach drei Suspensionen sogar mit Streichung von der Liste bestrafen, wogegen jedoch ans Gericht appellirt werden mag. Ebenso kann er auf Antrag einer Minorität von bestimmter Größe die Kasse der Gesellschaft prüfen, unter Umständen sogar ihre Liquidation und Auflösung verfügen. Alle fünf Jahre muß ein genauer Bericht über die Activa und Passiva der Gesellschaft vorgelegt werden. Hinsichtlich der Anlage ihrer Kapitalien sind auch diese Gesellschaften sehr frei. Darlehen bloß auf persönliche Sicherheit dürfen sie freilich bloß ihren Mitgliedern machen, und auch diesen nur bis zur Hälfte der von denselben versicherten Summe. — Die nichtregistrirten Gesellschaften

<sup>13</sup> Der fünfte Stand ist leider noch fern geblieben. (Schmoller's Jahrbuch 1888, p. 167.)

<sup>14</sup> State of the poor I, p. 600 ff., 387.

<sup>15</sup> Ruggles History of the poor (1793), Letter 40.

<sup>16</sup> Nach dem Gesetze von 1819 für die Kapitalien über 50 £ zu 4½ Procent, wobei der Staat bis 1828 etwa 700 000 £ verloren haben soll. (Hassbach, p. 157 nach Summe.)



genossen lange völliger Vogelfreiheit.<sup>17</sup> Erst 1868 ist wenigstens die Möglichkeit gegeben, Mitglieder, welche Vereinsgelber in Händen haben, wegen Diebstahls oder Veruntreuung zu belangen. — Die Theilnahme an den freundlichen Gesellschaften allgemein zu befehlen, was Lord Shaftesbury wünschte, ist schon deshalb unthunlich, weil man das Einkommen der Stüdlöhner nicht sicher wissen kann. Eine große Schwierigkeit liegt auch darin, daß man, um vor Absatzkrisen gesichert zu sein, möglichst viele Gewerbe zusammenfassen sollte. Nun haben jedoch zwischen dem 20. und 70. Lebensjahre die Töpfer durchschnittlich 333 Krankheitswochen, die Färber 293; hingegen die Rademacher nur 64, die Schulmeister und Schreiber sogar nur 48.<sup>18</sup>

Jetzt haben diese Vereine doch eine sehr bedeutende Ausdehnung genommen. Hasbach spricht von über 10 Millionen Mitgliedern, und 26 Mill. £ Vermögen.<sup>19</sup> In neuerer Zeit haben sich die freundlichen Gesellschaften mehrfach zu größeren „Orden“ zusammengeschlossen. Am bedeutendsten sind die Manchester-Unity und der Verein der sog. Foresters: jene ursprünglich mit freimaurerischen Formen, diese mit Formen, welche dem Walbleben nachgebildet waren, jene mehr aristokratisch, diese mehr demokratisch; jene daher weniger zahlreich an Mitgliedern, aber finanziell gesünder.<sup>20</sup> Die Manchester-Unity, 1822 entstanden, zählte bald nachher 781 Logen (ziemlich selbständige Friendly Societies): 1882 4180 Logen mit 561985 Mitgliedern, die auch in den Kolonien verbreitet sind. Die Foresters hatten gleichzeitig in 4657 „Höfen“ 583799 Mitglieder. Nach Baernreither (I, p. 373) sind bis 1885 jene gewiß auf mehr als 600 000, diese auf 6—700 000

<sup>17</sup> So daß z. B. ein Secretär, der 4000 £ unterschlagen hatte, vom Gerichte freigesprochen wurde, weil eine nicht registrierte Kasse rechtlich gar keine Persönlichkeit habe. (Baernreither I, p. 300.)

<sup>18</sup> Edinburgh Review, Jan. 1860, p. 11.

<sup>19</sup> Conrad's Handwörterbuch I, p. 540. Um 1874 schätzte die königliche Commission alle F. S. in England-Wales auf 32 000, ihre Mitglieder auf etwa 4 Millionen, mit den interessirten Wittwen, Waisen u. auf 8 Millionen, ihr Vermögen auf 12 Mill. £. Dieß muß weit unter der Wirklichkeit sein: denn 1880 betrug allein die Zahl derjenigen, welche dem Amte ihren Jahresbericht eingesandt hatten, 12867 mit 13 Millionen Kapital und 4 802 249 Mitgliedern. (Baernreither I, p. 148 ff.)

<sup>20</sup> Schmoller's Jahrbuch 1888, p. 189. 183.

gestiegen. Daneben giebt es noch viele kleinere Orden, freilich nur 40 von mehr als 1000 Mitgliedern: am größten der Grand united order of odd fellows mit 95 000 und der Order of druids mit 65 000.<sup>21</sup>

Neuerdings waren die ziemlich allgemein befolgten Grundsätze diese. Aufnahme zwischen einem Minimal- und Maximalalter, meistens zwischen 18 und 40 Jahren; nach dem 60. Jahre wohl niemals. Zur Aufnahme regelmäßig ein Gesundheitszeugniß und guter Ruf verlangt. Eintrittsgeld nach dem Alter verschieden. Jährliche Zahlung zwischen 6 und 12 Schill., auch meist nach dem Alter verschieden. Außerordentliche Beiträge für besondere Unfälle, Wittwen zc. Geldstrafen hauptsächlich für Versäumniß im Besuche der Versammlungen. Arbeiter in besonders gefährlichen Berufen ausgeschlossen; ebenso Krankheiten aus Unfittlichkeit. Die Altershilfe beginnt selten vor dem 65. oder 70. Jahre. Unterstützt kann man nur werden, wenn man wenigstens ein Jahr lang Mitglied gewesen ist. Das Krankengeld, höchstens für 6—12 Monate, variiert nach der Größe der Beiträge. Als Mitgliederzahl verlangt Neison mindestens 300, Hardwicke 500—1000.<sup>22</sup> Außer der Krankenversicherung hat von Anfang an die Versicherung der Begräbnißkosten eine Hauptrolle in den freundlichen Gesellschaften gespielt.<sup>23</sup> — Weil übrigens leichtsinnige Mitglieder oft ihre Beiträge schuldig bleiben, ward dieß von den gewissenlosen Agenten früher oft gerne gesehen: man ließ ihre Mitgliedschaft durch Nichtmahnen „verfallen“. Daher schreibt das Gesetz von 1875 ausdrücklich vor, daß jedem Mitgliede ein Abdruck der Statuten ge-

<sup>21</sup> Statist. Journal 1877, p. 44. Eben da eine gute Schilderung der beiden großen Gruppen von Neison (p. 42 ff.). Von 1870—1874 hat die Manchestergruppe für Krankheit und Begräbniß 1824 130 £ ausgegeben, und an Eintrittsgeldern (59 361 £), Zinsen (518 340 £) und Beiträgen (2 096 900 £) zusammen 2 674 601 £ eingenommen; die Forestersgruppe für Krankheit und Begräbniß ausgegeben 1 591 600 £; eingenommen für die obigen drei Posten 73 346, 210 660 und 1 857 000, zusammen 2 141 006 £ (a. a. D., p. 77). Zwischen 1874 und 1883 gab die Manchester-Unity an Krankengeld 3 838 000 £ aus, an Begräbnißgeld 1 075 000 £; die Foresters 3 193 000 und 851 000 £. (Schmoller's Jahrbuch 1888, p. 189.)

<sup>22</sup> Darum haben die Eisenbahnen für ihre Arbeiter meist besondere Vereinigungen.

<sup>23</sup> Baernreither I, p. 280.

genossen lange völliger Vogelfreiheit.<sup>17</sup> Erst 1868 ist wenigstens die Möglichkeit gegeben, Mitglieder, welche Vereinsgelder in Händen haben, wegen Diebstahls oder Veruntreuung zu belangen. — Die Theilnahme an den freundlichen Gesellschaften allgemein zu befehlen, was Lord Shaftesbury wünschte, ist schon deshalb unthunlich, weil man das Einkommen der Stücklöhner nicht sicher wissen kann. Eine große Schwierigkeit liegt auch darin, daß man, um vor Absatzkrisen gesichert zu sein, möglichst viele Gewerbe zusammenfassen sollte. Nun haben jedoch zwischen dem 20. und 70. Lebensjahre die Töpfer durchschnittlich 333 Krankheitswochen, die Färber 293; hingegen die Rademacher nur 64, die Schulmeister und Schreiber sogar nur 48.<sup>18</sup>

Jetzt haben diese Vereine doch eine sehr bedeutende Ausdehnung genommen. Hasbach spricht von über 10 Millionen Mitgliedern, und 26 Mill. £ Vermögen.<sup>19</sup> In neuerer Zeit haben sich die freundlichen Gesellschaften mehrfach zu größeren „Orden“ zusammengeschlossen. Am bedeutendsten sind die Manchester-Unity und der Verein der sog. Foresters: jene ursprünglich mit freimaureurischen Formen, diese mit Formen, welche dem Walbleben nachgebildet waren, jene mehr aristokratisch, diese mehr demokratisch; jene daher weniger zahlreich an Mitgliedern, aber finanziell gesünder.<sup>20</sup> Die Manchester-Unity, 1822 entstanden, zählte bald nachher 781 Logen (ziemlich selbständige Friendly Societies): 1882 4180 Logen mit 561985 Mitgliedern, die auch in den Kolonien verbreitet sind. Die Foresters hatten gleichzeitig in 4657 „Höfen“ 583799 Mitglieder. Nach Baernreither (I, p. 373) sind bis 1885 jene gewiß auf mehr als 600 000, diese auf 6—700 000

<sup>17</sup> So daß z. B. ein Secretär, der 4000 £ unterschlagen hatte, vom Gerichte freigesprochen wurde, weil eine nicht registrierte Kasse rechtlich gar keine Persönlichkeit habe. (Baernreither I, p. 300.)

<sup>18</sup> Edinburgh Review, Jan. 1860, p. 11.

<sup>19</sup> Conrab's Handwörterbuch I, p. 540. Um 1874 schätzte die königliche Commission alle F. S. in England-Wales auf 32000, ihre Mitglieder auf etwa 4 Millionen, mit den interessirten Wittwen, Waisen u. auf 8 Millionen, ihr Vermögen auf 12 Mill. £. Dieß muß weit unter der Wirklichkeit sein: denn 1880 betrug allein die Zahl derjenigen, welche dem Amte ihren Jahresbericht eingesandt hatten, 12867 mit 13 Millionen Kapital und 4802249 Mitgliedern. (Baernreither I, p. 148 ff.)

<sup>20</sup> Schmoller's Jahrbuch 1888, p. 189. 183.

gestiegen. Daneben giebt es noch viele kleinere Orden, freilich nur 40 von mehr als 1000 Mitgliedern: am größten der Grand united order of odd fellows mit 95 000 und der Order of druids mit 65 000.<sup>21</sup>

Neuerdings waren die ziemlich allgemein befolgten Grundsätze diese. Aufnahme zwischen einem Minimal- und Maximalalter, meistens zwischen 18 und 40 Jahren; nach dem 60. Jahre wohl niemals. Zur Aufnahme regelmäßig ein Gesundheitszeugniß und guter Ruf verlangt. Eintrittsgeld nach dem Alter verschieden. Jährliche Zahlung zwischen 6 und 12 Schill., auch meist nach dem Alter verschieden. Außerordentliche Beiträge für besondere Unfälle, Wittwen zc. Geldstrafen hauptsächlich für Versäumniß im Besuche der Versammlungen. Arbeiter in besonders gefährlichen Berufen ausgeschlossen; ebenso Krankheiten aus Unfittlichkeit. Die Altershilfe beginnt selten vor dem 65. oder 70. Jahre. Unterstützt kann man nur werden, wenn man wenigstens ein Jahr lang Mitglied gewesen ist. Das Krankengeld, höchstens für 6—12 Monate, variiert nach der Größe der Beiträge. Als Mitgliederzahl verlangt Neison mindestens 300, Hardwicke 500—1000.<sup>22</sup> Außer der Krankenversicherung hat von Anfang an die Versicherung der Begräbnißkosten eine Hauptrolle in den freundlichen Gesellschaften gespielt.<sup>23</sup> — Weil übrigens leichtsinnige Mitglieder oft ihre Beiträge schuldig bleiben, ward dieß von den gewissenlosen Agenten früher oft gerne gesehen: man ließ ihre Mitgliedschaft durch Nichtmahnen „verfallen“. Daher schreibt das Gesetz von 1875 ausdrücklich vor, daß jedem Mitgliede ein Abdruck der Statuten ge-

<sup>21</sup> Statist. Journal 1877, p. 44. Ebenfalls eine gute Schilderung der beiden großen Gruppen von Neison (p. 42 ff.). Von 1870—1874 hat die Manchestergruppe für Krankheit und Begräbniß 1824 130 £ ausgegeben, und an Eintrittsgeldern (59 361 £), Zinsen (518 340 £) und Beiträgen (2 096 900 £) zusammen 2 674 601 £ eingenommen; die Forestersgruppe für Krankheit und Begräbniß ausgegeben 1 591 600 £; eingenommen für die obigen drei Posten 733 46, 210 660 und 1 857 000, zusammen 2 141 006 £ (a. a. O., p. 77). Zwischen 1874 und 1883 gab die Manchester-Unity an Krankengeld 3 838 000 £ aus, an Begräbnißgeld 1 075 000 £; die Foresters 3 193 000 und 851 000 £. (Schmoller's Jahrbuch 1888, p. 189.)

<sup>22</sup> Darum haben die Eisenbahnen für ihre Arbeiter meist besondere Vereinigungen.

<sup>23</sup> Baernreither I, p. 280.

geben werden soll, auch kein erworbener Anspruch verfallen kann, bevor nicht das Mitglied schriftlich gemahnt ist zc. — Viele der besten Gesellschaften erkennen es jetzt an, daß mit der Freiwilligkeit des Beitrittes das bisher vorherrschende Umlagesystem auf die Dauer nicht wohl zu vereinigen ist, und gehen deshalb mehr und mehr zum Deckungssysteme über. (Baernreither I, p. 236. 244 ff.) Für manche Zwecke wird das nicht nöthig sein. Die Verwaltungskosten z. B. werden beim Umlagesysteme sparsamer bleiben. Auch die Wittwen- und Waisenspflege, die Hülfe für auswärts Arbeit suchende Mitglieder, sowie die Beiträge des Ordens für einzelne Logen, die unverschuldet in Noth gerathen, werden wohl am besten nach dem Umlagesysteme behandelt. (p. 400.)

In sehr vieler Hinsicht können die freundlichen Gesellschaften eine Glanzseite des englischen Volkslebens genannt werden. Für Krankheit und Begräbniß sind die meisten Arbeiter genügend versichert. Es verdient Bewunderung, wie so einfache Männer, lange Zeit ohne Hülfe der Wissenschaft, schwierigen Problemen gegenüber doch im Ganzen so gut gewirthschaftet haben. Auch die große Mannichfaltigkeit der Gesellschaften hat viel Ansprechendes. Manche sind örtliche Clubs, oft nur für ein Dorf; andere erstrecken sich über das ganze britische Reich mit seinen Kolonien zc. Manche sichern bloß ein Begräbnißgeld, andere wollen das ganze Leben umfassen. Ungeachtet vieler Mängel sind die Versicherungszwecke ein herrliches Bildungsmittel im weitesten Sinne des Wortes für die Arbeiter geworden: namentlich da viele der wichtigsten den Grundsatz haben, jeden Säufer zc. auszustoßen. (p. 293. 278.) Oft bleiben reich gewordene Mitglieder zeitlebens darin. (p. 162.) Von den ländlichen Gesellschaften stehen viele unter dem Patronate von Gutsherren, Pfarrern zc., die Ehrenmitglieder sind: so namentlich die Grasschaftskassen.<sup>24</sup> In den Städten sind die bald nach 1818 ausgesprochenen Wünsche der höheren Klassen, die freundlichen Gesellschaften zu patronisiren und ihnen dadurch größere Bezirke mit intelligenterer Verwaltung, zahlenden Ehrenmitgliedern zc. zu verschaffen, leider ohne viel Erfolg geblieben. Jedenfalls bleibt immer noch viel zu wünschen übrig: was durch das bisherige all-

<sup>24</sup> Von einem Vereine, der 1875, als durch Statutenänderung die ordentlichen Mitglieder die Verwaltung übernehmen sollten, von den 30 neuen Vorstehern 14 aus den bisherigen Patronen wählten, s. Baernreither I, p. 164.

gemeine Wachsthum der englischen Industrie und das Steigen der Löhne daselbst zu sehr verdunkelt wurde. Von den englischen Friendly Societies versäumten noch vor Kurzem etwa 56 Procent ihre Pflicht, Berichte einzusenden, ganz; nur von etwa 21 Procent wurde sie genau eingehalten. Bei ihren Berechnungen legen sie gern einen zu hohen Zinsfuß und zu günstige Krankheitstabellen zu Grunde, rechnen zweifelhafte Forderungen zu den Activen, und sind sehr geneigt, bei augenblicklichen Ueberschüssen ihre Beitragsforderungen zu vermindern, ihre Unterstützungen zu erhöhen.<sup>25</sup> Leider ist ein großer Theil dieser Gesellschaften, genau betrachtet, insolvent. Man muß nur Insolvenz nicht mit augenblicklicher Zahlungsunfähigkeit verwechseln. Ein Kaufmann ist darum noch nicht solvent, wenn er einiges baare Geld in der Hand hat, sondern nur, wenn die Gesamtheit seines Debet durch die Gesamtheit seines Credit gedeckt ist. Ein Lord hat behauptet, von 20 000 freundlichen Gesellschaften seien keine 20 ganz solvent; und selbst Männer wie Reison und Tid Pratt haben von sehr vielen Aehnliches gesagt. Die Arbeiter ziehen oft diejenigen vor, die am meisten versprechen und am wenigsten fordern.<sup>26</sup> Wirklich ist ein großer Theil dieser Vereine wissenschaftlich ungenügend fundirt. Frauen erkranken häufiger als Männer, alte Männer häufiger als junge, ohne daß hierauf gehörige Rücksicht genommen wäre. Daher viele Vereine blühen, so lange die Mitglieder meistens jung sind; aber insolvent werden, wofern es ihnen nicht gelingt, junge Recruten anzulocken. In der Manchester-Unity wurden 1848—1875 646 Logen mit 19 997 Mitgliedern closed, 244 mit 16 812 Mitgliedern seceded, 276 mit 22 226 suspended, 49 mit 2837 expelled: zusammen 1225 mit 60 872; daneben haben sich 381 schwache Logen mit anderen verschmolzen. Sind doch auch die einzelnen Logen oft viel zu klein, um wirklich zu assureiren. Während die der Odd fellows 1876 im Durchschnitt 124 Mitglieder zählten, hatten einige Jahre vorher ihrer 72 nur je 3—15 Mitglieder, 241 nur je 16

<sup>25</sup> Schmoller's Jahrbuch 1888, p. 195 ff.

<sup>26</sup> Baernreither I, p. 268. 246. Hasbach, p. 358. 237 ff. Wenn M. Hirsch Die gegenseitigen Hülfskassen (1875), p. 105 ff. betont, daß die rechnerische Zahlungsunfähigkeit solcher Gesellschaften noch nicht Bankrott ist, so hat das jedenfalls doch große Gefahren, wo nicht ein sehr starker corporativer Sinn zu Grunde liegt.

bis 30.<sup>27</sup> Da begreift es sich, wenn nach einem parlamentarischen Berichte von 1884 unter 6567 eingeschriebenen Hülfsklassen nur 1537 einen Ueberschuß von zusammen 885 282 £ zeigten, 5030 hingegen ein Deficit von 5 155 816 £. Selbst die Manchester-Unity hatte 1880 ein rechnerisches Deficit von 627 820 £. Die Altersversicherung war lange sehr wenig populär. Als eine Gesellschaft sie einführen wollte, haben 1885 von etwa 600 000 Mitgliedern nur 4 sich darauf eingelassen.<sup>28</sup> — Im Ganzen ist der Einfluß der Generalversammlungen auf die einzelnen Logen im Wachsen begriffen: was mit der Zeit hoffentlich die Gedanken der Rückversicherung und Altersversorgung stärken wird. Namentlich sind die permanenten Secretäre immer einflußreicher geworden. Die Logen fungiren wechselseitig gewöhnlich als Zahlungsstellen; in vielen Orden kann ein Mitglied ohne Weiteres von einer Loge in die andere treten. Damit ist der frühere Mangel beseitigt, daß die Friendly Societies der Freizügigkeit im Wege standen.<sup>29</sup> Jedenfalls kann das wegziehende Logenmitglied in der fremden Stadt hoffen, daß die verwandten Logen es mit Rath, Empfehlung zc. unterstützen.

<sup>27</sup> Statist. Journal 1877, p. 57 ff. 80.

<sup>28</sup> Journal des Economistes 1887, IV, p. 85. Die Regierung scheint in diesem Punkte eine Verbesserung der Volksansicht zu erwarten, da sie es für nöthig gefunden hat, allen registrirten Friendly Societies als Maximum einer Lebensrente 50 £ jährlich, eines Lebensversicherungs-Kapitals 200 £ festzusetzen. (Dazu für ein Kind unter 5 Jahren höchstens 6 £, über 5 bis zu 10 Jahren höchstens 10 £.) Das Quarterly Review, Dec. 1854, hatte noch gerathen, die Verträge nur für je ein Jahr zu schließen, als Versicherung gegen Krankheit und Begräbniskosten, mit Gemeinjamkeit des Arztes zc. Aehnlich noch Edinburgh Review, Oct. 1873, p. 108. Wirklich hatten die von Gladstone 1864 eingerichteten Staatspensionen bis 1881 nur 12 435 Verträge bewirkt, von denen am Schluß des Jahres 1881 noch 8 962 in Kraft waren. Man hatte eben, um weder der Privatversicherung, noch den Freundlichen Gesellschaften zu schaden, bloß Leibrenten von 20—100 £ jährlich versichern lassen. Daher 1882 die Verbesserung, daß man, statt erst mit 15 Jahren, schon mit 5 Jahren versichert werden kann, auch die Minimalgrenze der Summe ganz aufgehoben ist.

<sup>29</sup> Gérando III, p. 110 hatte gerathen, der wegziehende Arbeiter solle einen Ersatzmann gleichen Alters zc. stellen dürfen. Noch Eden hatte das Statut der Kohlenschiffer in Durham 1792 als Muster empfohlen, weil dieß Gewerbe sehr abgeschlossen war.

## §. 63.

Von den Trades Unions als Kampfinstituten gegen die Arbeitnehmer ist Bd. III, §. 156 geredet worden. So lange sie gesetzlich verboten waren, sind sie oft unter der Maske von freundlichen Gesellschaften aufgetreten, überhaupt lange Zeit von diesen letzteren oft schwer zu unterscheiden. Weil im rechtlichen Kampfe derselben gegen die Arbeitgeber ihre ultima ratio immer die planmäßige Arbeitseinstellung sein wird, so haben sie sich erst nach Aufhebung der unbedingten Strikeverbote (Bd. I, §. 176) recht entwickeln können. Um 1868 wurde auf dem Congresse zu Manchester die Zahl ihrer Mitglieder bald auf 500 000, bald auf 800 000 geschätzt.<sup>1</sup> Auf dem Congresse zu Sheffield 1873 waren 1 192 922 Mitglieder vertreten. Nach Howel *Conflicts of capital and labour* (1878), Ch. 3, ist eine runde Zahl von 600 Trades Unions mit 8000 Succursalen, 1 200 000 Mitgliedern und 2 Mill. £ jährlichen Einkommens anzunehmen. Eine Anzahl derselben hat im Laufe von 30 Jahren für Strikes 273 891 £ ausgegeben, an brotlose Arbeiter 1 978 822, an Kranke 1 003 628, an Begräbniskosten 318 514, an Alterspensionen 329 733, an Darlehen 67 108, für Zufälle 120 357 £.<sup>2</sup> Seitdem sie in Folge ihrer wachsenden Bedeutung nicht mehr so viel zu kämpfen brauchen, haben sie mehr den Charakter von Friendly Societies angenommen. Zwischen 1866 und 1874 haben vier angesehene Trades Unions an arbeitslose Mitglieder gezahlt 481 739 £, an Kranke 258 764, an Altersinvaliden 92 617, an Unfallsinvaliden 24 117, an Begräbniskosten 76 645. Im Jahre 1874 allein waren die Zahlungen für diese Posten 37 678, 38 296, 14 593, 3 612 und 11 372. Die Zahl der Mitglieder betrug 1867 : 59 591, 1874 : 83 607.<sup>3</sup> Zwischen 1881 und 1886 haben die sieben größten englischen Trades Unions zusammen 59·2 Mill. Mk. ausgegeben; davon 24·1 an arbeitslose Mitglieder, 19·1 an Invaliden und Verunglückte, nur 3·7 für Strikes.<sup>4</sup> Arbeitslos für durchschnittlich einen Monat im Jahr

<sup>1</sup> Engel *Preussische statist. Zeitschrift* 1868, p. 240.

<sup>2</sup> *Journal des Economistes* 1882, IV, p. 149.

<sup>3</sup> *Statist. Journal* 1877, p. 84. *Preuß. Statist. Zeitschrift* 1875, p. XXXVII.

<sup>4</sup> *Schmoller's Jahrbuch* 1887, p. 403.



waren in der sehr günstigen Zeit 1890 bei den Maschinenbauern 1·6 Procent, bei den Tischlern 1·9, den Dampfmaschinenbauern 0·67, den Eisengießern 2·4, den Kesselschmieden und Schiffbauern 3·3, den schottischen Grobschmieden 2·5 Procent; wogegen das ungünstige Jahr 1887 die Ziffern 6·3, 5·8, 5·8, 10·0, 16·2 und 12·7 hatte.<sup>5</sup> Eine große Gefahr würde für das englische Volksleben drohen, wenn die Trades Unions einen socialdemokratischen Charakter annähmen. So wurde auf dem Congresse von 1888 in der Hauptrede „Nationalisirung“ des Bodens empfohlen; das Kapital solle nicht mehr Herr und Unterdrücker der Arbeit, sondern ihr Diener sein. Als Mittel dazu besonders eine Conföderation aller Trades Unions angerathen, Diätenzahlung an sämtliche ins Parlament gewählten Arbeiter, Festsetzung eines Arbeitstages auf nur 8 Stunden. Die Nationalisirung des Bodens hat der Congreß doch nur mit 47 gegen 42 Stimmen abgelehnt.<sup>6</sup>

Zu den neuesten Schöpfungen auf einem verwandten Gebiete in England gehört die 1885 zu Manchester gegründete Warehousemen and Clerks provident Association. Für 2 Schill. Monatsbeitrag erwirbt man nach Stellenverlust 8 Wochen lang eine wöchentliche Entschädigung von 1 £, und dann noch 12 weitere Wochen hindurch je 5 Schill. Dieselbe Rente im Falle der Krankheit. Bei 4 Schill. Zahlung das Doppelte. Wer seit 20 Jahren dem Vereine angehört, erhält vom 60. Lebensjahre an eine kleine Leibrente. Mit dem Vereine steht ein Anstellungsbüreau in Verbindung, dessen Leiter stets die Börse besuchen. Ähnliche Vereine haben sich an vielen anderen Orten gebildet, z. B. in Liverpool und Belfast. — Dagegen ist es in unerfreulicher Weise charakteristisch, wie die zahlreichen, meistens gut geleiteten Fabriklassen für Unfalls-, Kranken- und Begräbnißversicherung der Arbeiter, wo der Fabrikant die Mittel beschafft und eine Oberaufsicht übt, sowohl von den freundlichen Gesellschaften, wie von den Trades Unions angefeindet werden.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> G. Adler's Akademische Antrittsrede zu Basel (1894), p. 49.

<sup>6</sup> Journal des Economistes 1886, IV, p. 94 ff. Uebrigens hatte schon auf einem früheren Congresse der Trades Unions ein Parlamentsmitglied diesen Congressen für die Zukunft eine viel größere Bedeutung geweissagt, als „der Trades Union, welche Parlament heißt“. (1874, I, p. 186 ff.)

<sup>7</sup> Zuerst im XIX. Century, 1878.

Ein sehr beachtenswerther, mit den nöthigen Modifikationen vielleicht zukunftsreicher Gedanke ist seit 1878 von dem Geistlichen Blackley ausgesprochen worden,<sup>8</sup> und nicht ohne breitem Anklang geblieben. Einer jugendlichen Altersklasse, etwa vom 18.—21. Jahre, soll die Lebensversicherung allgemein anbefohlen werden (nach Analogie der allgemeinen Schulpflicht), und zwar für alle Stände gleich: was in den unteren Klassen auch dem leichtsinnigen Zufrühheirathen wirksam entgegentreten würde. Blackley will die Alters- und Krankenversicherung combiniren, weil die gesundheitsgefährlichen Berufe selten alt werden lassen, und umgekehrt z. B. die Feldarbeiter seltener krank, aber langlebiger sind. Eine große Ungerechtigkeit würde es sein, wenn zwar alle jungen Leute zahlen, aber nur die Lohnarbeiter pensionsberechtigt werden sollten.<sup>9</sup>

Das englische Haftpflichtgesetz von 1880 für verunglückte Arbeiter hat namentlich folgende große Mängel: daß es das Maximum des Schadenersatzes auf den dreijährigen Arbeitsverdienst beschränkt, die Forderung des Arbeiters auf den Proceßweg verweist und dieselbe verjähren läßt, wenn nicht binnen 6 Wochen der Unfall angezeigt und binnen 6 Monaten die Klage erhoben ist. Ebenso schlimm die Unterlassung, daß Verträge, worin der Arbeiter auf die Anwendung des Gesetzes verzichtet, nicht für unwirksam erklärt werden.<sup>10</sup>

Merkwürdig, wie in demjenigen Volke, welches seit Jahrhunderten die großartigste Auswanderung und Kolonisation gehabt hat, die kolonisatorische Auswanderung von Armen (natürlich von solchen, die in der neuen Heimath Aussicht haben, selbstständig zu werden) so wenig entwickelt ist. Schon das Armengesetz von 1834 ermächtigt die guardians, mit Genehmigung der Centralbehörde die Armen auswandern zu lassen, wenn sie heimathsberechtigt waren, die Mehrzahl der Armensteuerzahler zustimmte,

<sup>8</sup> Baernreither I, p. 190 ff.

<sup>9</sup> S. Schröter in Conrad's Jahrbüchern 1887, Bd. II, p. 361 ff. Einen Staats- oder Gemeindevorstand würde Schröter damit rechtfertigen, daß ja ein großer Theil der jetzigen Armenlast nun wegfallen könnte.

<sup>10</sup> Hasbach Englisches Arbeiterversicherungs-Wesen, p. 433. Vgl. noch die trefflichen Berichte von Lublow Fourth report of the commissioners appointed to inquire into the friendly and benefit-building societies (1874), und die späteren Jahresberichte desselben. Ferner Wilkinson The friendly Societies-movement. (1886.)

und die Kosten nicht mehr als die Hälfte der jährlichen Armensteuer in den letzten drei Jahren betragen. Falls eine Anleihe nöthig würde, sollte dieselbe spätestens in fünf Jahren getilgt werden. Neuerdings Erleichterung dieser Bedingungen; jedoch sollte die Auswanderung höchstens 10 £ für die Person kosten. Die Centralbehörde hat noch immer zu entscheiden. Hauptsächlich werden verwaiste und verlassene Kinder zur Auswanderung unterstützt. Ihre Anzahl ist sehr schwankend: 1851 : 3271 Personen, 1878 nur 23; 1883 : 429, wovon nach Canada gingen 133 Kinder und 95 Erwachsene, nach Australien 105, nach den Vereinigten Staaten 42.<sup>11</sup> — Einen sehr guten Aufsatz über die Heilung des irischen Pauperismus durch Auswanderung enthält das Edinburgh Review XLV, p. 49 ff. Die bloße Emigration würde nicht helfen; sie wäre jedoch eine nothwendige Vorbereitung für alle wirkliche Abhülfe. Man sollte eine große Menge der elenden Cottages abbrechen, die noch beibehaltenen einer schweren Besteuerung der Grundeigenthümer unterwerfen, die Landwirthschaft in große Pachtungen zusammenziehen: alles dieß jedoch erst möglich machen durch Ueberfiedelung von reichlich einer Million Proletarier nach Canada auf Staatskosten. Praktisch ist leider aus alledem nichts geworden. In der Regel kann man sagen, einen Armen auf Staatskosten auswandern zu lassen, ist entweder eine bloße Aussetzung, oder, wenn die Sache gut geht, ein Beweis, daß man ihn früher nicht wirksam genug zur Arbeit angehalten hat.

Wie überhaupt der englische Klerus neuerdings vielfach ein warmes Interesse für die Armenreform bethätigt hat, so haben namentlich die „Christlich-Socialen“ sehr entschieden betont, daß die Bibel oft benutzt worden ist, als wäre sie ein Leitfaden für Polizeidiener, ein Opium für überladene menschliche Lastthiere. Man habe gesagt, die Bibel predige den Armen Geduld, während sie ihnen doch zugleich Freiheit verheiße. Für eine heilsame Strafpredigt gegen die Reichen habe man tausend gegen die Armen gehalten. Wirklich predige die Bibel die Rechte des Eigenthums und die Pflichten der Arbeit; aber noch zehnmal mehr die Pflichten des Eigenthums und die Rechte der Arbeit. So namentlich Kingsley *The saints tragedy* (1848) und *Yeast A problem* (1851),

<sup>11</sup> Ashrott, p. 291 ff.

Alton Locke An autobiography (1850).<sup>12</sup> Man findet hier, wie so häufig, daß edle Theologen, abgesehen von ihren Verdiensten um die rein persönliche Armenpflege, für die Armenpolitik im Allgemeinen vortrefflich anspornen, begeistern können, zur unmittelbaren Praxis der Armenpolitik aber sehr selten geeignet sind.

### Neuere deutsche Reformen.

#### §. 64.

Das preussische Gewerbegesetz von 1845 hatte von den Fabrikarbeitern noch gar keine Notiz genommen: seine Hülfskassen zc. stehen im engsten Zusammenhange mit dem Innungswesen. Eine bloß prophetische Bedeutung hatte es, wie Lette 1848 im Frankfurter Parlament ein Gewerbegesetz vorschlug, welches u. A. die zwangsweise Errichtung von Arbeiterpensionskassen mit Zwangsbeiträgen sowohl der Arbeitsherren wie der Arbeiter enthielt, und zur Motivirung dabei sagte, daß solcher Zwang zu rechtfertigen sei, weil es sich hierbei um das allgemeine Interesse und um das Wohl ganzer Volksklassen handle. Praktisch hat nachher das neue deutsche Reich schon vor der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 den Weg der heutzutage sog. socialen Reform betreten, mittelst des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 und der Hülfskassengesetze vom 7./8. April 1876. Beide Male freilich ohne rechten Erfolg. — Wie v. Reizenstein richtig sagt, giebt es für die Regelung der Haftpflicht nur zwei in sich consequente Auffassungen: entweder steht der Unternehmer für die Unfallschäden bloß nach Maßgabe seines persönlichen Verschuldens ein, oder er trägt, ganz abgesehen von diesem Verschulden, alle objectiv durch seinen Betrieb veranlaßten Schäden. Jenes entspricht der im römischen Recht ausgeprägten individualistischen Auffassung des Arbeitsverhältnisses, dieses der modernen Auffassung, welche die durch den Betrieb bedingten Arbeitsverhältnisse als eine Einheit, als ein organisches Ganzes betrachtet, dessen Gefahren wie

<sup>12</sup> Dazu die Schriften von J. M. Ludlow, F. D. Maurice, Vanfillart Neali u. A., die sehr gut ausgezogen sind von Brentano in Schmoller's Jahrbuch 1883, p. 737 ff.

Erwerbsergebnisse dem Arbeitgeber, als dem Urheber des ganzen Unternehmens, zufallen.<sup>1</sup> Das Haftpflichtgesetz von 1871 war insofern inconsequent, als es den letzteren Grundsatz nur in Bezug auf den Eisenbahnbetrieb anerkannte. Gegen den früheren gemeinrechtlichen Zustand, wonach bloß der unmittelbare Urheber für den durch Vorfall oder Nachlässigkeit verursachten Schaden an Leben und Gesundheit der Arbeiter verantwortlich war (also z. B. der große Fabrikant fast nur, wenn sein Auftrag widerrechtlich, oder wenn eine culpa in eligendo vorlag), wollte das neue Gesetz die Verantwortlichkeit der Unternehmer auch auf die Vertretung ihrer Beamten ausdehnen. Es hat aber darum nur wenig genügt, weil dem Verunglückten die Beweislast oblag, die durch Schuld der Mitarbeiter veranlaßten Unfälle thatsächlich nicht berücksichtigt wurden u. a. Zahlreiche Prozesse waren die Folge, wodurch sich das Verhältniß zwischen Unternehmer und Arbeiter oft sehr verschlechterte. Gewann der letztere den Proceß, so wurde er reichlich, oft überreichlich entschädigt, was für ärmere Fabrikanten den Ruin bedeuten konnte. Dieser Gewinn aber war so zweifelhaft, daß z. B. der Fabrikinspector für Hannover 1879 gegen 1700 Unfälle berechnete, wovon bloß 116 angemeldet wurden. (Rentner oder Bettler nach Baare!) Da die Haftpflichtansprüche in zwei Jahren verjährten, so kam es nicht selten vor, daß die Unternehmer während der beiden Jahre dem verunglückten Arbeiter freiwillig reiche Hilfe gewährten, um sie dadurch von der Klage abzuhalten, aber nach Ablauf der Verjährungspflicht jede Verpflichtung leugneten. Bei großen Unfällen im Bergbau, ebenso in der Fabrikation von Explosivstoffen u. a. ist die Schuldfrage äußerst selten sicher zu beantworten; nach Stumm z. B. im Bergbau für 90 Procent der Unfälle nicht. Held nahm an, daß in den Berliner Fabriken jährlich  $7\frac{1}{2}$  Promille ohne eigene Schuld beschädigt würden, und keinen Ersatz dafür bekämen.<sup>2</sup> — Um 1876 ward den Arbeitern das Recht eingeräumt, freie Krankenkassen zu errichten (eingeschriebene Hilfskassen), die unter Beobachtung gewisser Normen sogar juristische Persönlichkeit haben sollten. Ferner bekamen die Gemeinden das Recht, Krankenkassen zu errichten, die sie für alle

<sup>1</sup> Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik, October 1882, p. 84.

<sup>2</sup> Schmoller's Jahrbuch 1881, p. 297 ff. Bödiker in Schmoller's Forschungen V, 2, p. 14. Bornhall in Hirth's Annalen 1892, p. 564.

nicht bei den Hülfskassen beteiligten Arbeiter obligatorisch machen durften. Auch die Arbeitsherren sollten sie anhalten dürfen, die Einlage ganz vorzuschießen und zur Hälfte selbst zu tragen. In der Praxis freilich sind diese Bestimmungen sehr wenig benutzt worden.

Erst die Wendung der Reichspolitik, die 1878 zum Socialistengesetze, 1879 zur Verschärfung des Schutzzollsystems führte, hat in Uebereinstimmung der Staatsgewalten und Fabrikanten die Sache praktischer angreifen lassen. Stumm beantragte 1879, die obligatorische Kranken- und Altersversicherung der Knappschaften des Bergbaus zu verallgemeinern.

Diese Knappschaften reichen mit ihren Anfängen bis ins 13. Jahrhundert zurück. Die meisten neueren hatten das Eigenthümliche, daß sie keine unveränderliche Leistung garantirten, sondern eine jeweilig von der Genossenschaft zu bestimmende. Dasselbe gilt von der Höhe der Beiträge. Einen eigentlichen Reservefonds hatten sie nicht: daher auch wirklich ein großer Theil der Mitglieder hinsichtlich ihrer Ansprüche auf Kranken- und Begräbnißgelder in schlimmer Zeit nicht voll befriedigt werden konnte. Die preussischen Vereine zählten 1878: 252 388 Mitglieder; sie versorgten 18 230 Invaliden, 20 814 Wittwen, 36 856 Waisen. Ihre Einnahme bestand aus Beiträgen der Arbeiter: 5 834 455 Mk. und der Werkbesitzer: 5 858 791 Mk. Ihr schuldenfreies Vermögen betrug 20 630 402 Mk. Ihre Ausgaben für Gesundheitspflege 3 724 400 Mk., für Invalidengeld 3 811 000, Wittwen 2 176 000, Waisen 1 203 984, Begräbniße 144 263, Schulen 329 124, Verwaltungsaufwand 442 414 Mk.<sup>3</sup> Uebrigens hatte schon Hiltrop die Knappschaften ernstlich gewarnt, nicht zeitweilige Unterstützungen und dauernde Pensionen nach denselben Grundsätzen, nicht einmal in denselben Klassen zu behandeln; hatte auch gerathen, die Unfälle nur von den Unternehmern tragen zu lassen, und zwar nach der Kopfzahl der im letzten Jahre beschäftigten Arbeiter.<sup>4</sup> Jedenfalls hat bei der großen Eigenthümlichkeit des Bergbaues (Bd. III, §. 178) eine Uebertragung seiner socialen Einrichtungen auf andere Gewerbe doch etwas sehr Bedenkliches. — Auf dem Reichstage von

<sup>3</sup> Schmoller's Jahrbuch 1881, p. 259.

<sup>4</sup> Engel Preussische statist. Zeitschrift 1869, p. 223 ff. Genauer nach dem Durchschnitte der monatlichen Minimalzahlen.

1880 rieth Baarc, durch ein neues Reichsgesetz die Haftpflicht der Unternehmer dahin zu reformiren, daß die Kosten der Unfallversicherung zur Hälfte von den Arbeitgebern aufgebracht würden, zu einem Viertel von den Arbeitern selbst, zum letzten Viertel von den Gemeinden.

Alle ähnlichen Gedanken wurden in großem Stile zusammengefaßt durch die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881, welche auf dem Wege positiver Förderung des Wohles der Arbeiter die Heilung der bestehenden socialen Schäden sucht, um dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens, und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit des Bestandes, auf den sie Anspruch haben, zu gewährleisten.<sup>5</sup> Große principielle Bedeutung hat die Vorschrift, daß die auf Grund der nachfolgenden Gesetze gewährten Leistungen nicht als öffentliche Armenunterstützung gelten sollen.<sup>6</sup> Von den drei großen Zweigen der Arbeiterversicherung ist am frühesten die Krankenversicherung zu Stande gekommen (Gesetz von 1883), hierauf die Unfallversicherung (Gesetz von 1884), am spätesten die Invaliditäts- und Altersversicherung (Gesetz von 1889). Hat doch auch wirklich der erste Zweig die geringsten, der letzte die größten Schwierigkeiten zu überwinden. Alle drei Gesetze unterscheiden sich von der sonstigen Versicherung durch ihren Zwangscharakter und die vorgeschriebene Vertheilung der Last: indem bei der Krankenversicherung ein Drittel von den Arbeitsherrn, zwei Drittel von den Arbeitern getragen werden, bei der Unfallversicherung Alles zunächst von den Herren, während bei der Invaliditäts- und Altersversicherung die Last zwischen beiden Gruppen gleich vertheilt ist, aber mit einem Zuschusse von Seiten des Reiches.<sup>7</sup> Was den Versicherungszwang betrifft, den man wo möglich auf alle Arbeiter von höchstens 2000 Mk. Jahreseinkommen ausdehnen möchte, so beruhet seine Nothwendigkeit für Arbeiter

<sup>5</sup> Im Juli 1890 hat Fürst Bismarck gegen den Interviewer der Dresdener Nachrichten die bekannte Botschaft als sein eigenstes, zu Varzin abgefaßtes Werk bezeichnet.

<sup>6</sup> Krankenversicherungsgesetz §. 77.

<sup>7</sup> Schmoller rieth 1881, die Krankenversicherung fast nur von den Arbeitern tragen zu lassen, die Unfallversicherung ganz überwiegend von den Herren, die Versicherung der Invaliden und Wittwen gleichmäßig von beiden Theilen. (Jahrbuch 1881, p. 314.)

wie für Arbeitsherrn nicht bloß darauf, daß sonst ein großer Theil der Arbeiter zu leichtsinnig sein würde, um ernstlich an Versicherung zu denken;<sup>8</sup> sondern auch darauf, daß sonst gerade die besseren Arbeitsherrn nicht beitragen könnten, ohne sich die Concurrency mit den schlechteren, um ihre Arbeiter völlig unbekümmerten, zu erschweren. Auch ist es nur durch allgemeinen Zwang möglich, für alle Altersklassen der Versicherten gleiche Beitragshöhe festzuhalten: es würden sonst die alten Arbeiter factisch leicht ausgeschlossen werden.<sup>9</sup> Ebenso würde ohne allgemeingültigen Zwang die Freizügigkeit der Arbeiter im höchsten Grade gefährdet sein, da sie durch Uebersiedelung an einen anderen Ort leicht ihre Ansprüche an die bisherige Kasse verlören. Uebrigens hat dieser Versicherungszwang bedeutende Analogien im Schulzwange, Militärdienstzwange und Steuerzwange. — Ob in Wirklichkeit die Vertheilung der Last den Gesetzen genau entsprechen kann, hängt freilich von den Verhältnissen zwischen Arbeitsangebot und Nachfrage ab. In der Landwirtschaft z. B. ist es den Arbeitern bisher häufig gelungen, ihren Kostenantheil ganz auf die Arbeitskäufer abzuwälzen: eine Folge davon, daß heutzutage das mächtige Zustromen der Landarbeiter in die Städte das Arbeitsangebot auf dem Lande so sehr vermindert hat. Nach der Erhebung, welche der Verein für Socialpolitik über die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland 1882 und 1892 angestellt hat, ist die Reform in sehr vielen Gegenden unbeliebt, was, abgesehen von dem Drucke, der bei jeder neuen Last zu Anfang am meisten empfunden wird, zum Theil gewiß daher rührt, daß vorzugsweise die Arbeitskäufer befragt wurden.<sup>10</sup> In vielen Gegenden haben die letzteren die ganze Last auf ihre

<sup>8</sup> Diese würden alsdann, wenn erkrankt, der Armentasse zur Last fallen, wozu ihre besseren Berufsgeossen mit beitragen müßten.

<sup>9</sup> Nach Heym treffen auf das 16. Lebensjahr durchschnittlich 5·68 Krankentage, auf das 20.: 5·87, auf das 27.: 4·97, auf das 30.: 5·33, auf das 40.: 7·17, auf das 50.: 8·88, auf das 60.: 17·11, auf das 70.: 33·26, auf das 80.: 68·76.

<sup>10</sup> So in Oldenburg (I, p. 29 ff. 43), Ostfriesland (p. 56), Osnabrück (p. 71), Westphalen (p. 131. 161. 167. 175), Hannover (p. 187), Württemberg (I, p. 303), Schleswig-Holstein (II, p. 424), Pommern (III, p. 381). Oft meinen die Landwirthe, daß die besiplosen Arbeiter ihr Brot viel sorgenfreier essen, als die Besipzer (II, p. 562); und zwar seien die Arbeiter dadurch nicht zufrieden, sondern noch begehrllicher gemacht (II, p. 546).



Schultern nehmen müssen: so in Hessen (II, p. 231. 237), der Landdrostei Stade (I, p. 202), Bayern (II, p. 159), Ostpreußen (III, p. 87. 129). Oft wird darüber geklagt, daß sich die Sparsamkeit der Arbeiter seitdem vermindert habe. (I, p. 103; II, p. 251.) Wo die Naturallohnung der Arbeiter noch fort dauert, da ist das Krankengeld wirklich eine schwere Last für die Arbeitsherren. (III, p. 188.) In Thüringen, wo die Beiträge der Arbeiter selten von den Herren getragen werden, klagt man, wenn dies ausnahmsweise doch geschieht, über Undankbarkeit der Arbeiter. (II, p. 127.) — Uebrigens werden Zeiten, wo das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage der Arbeit für den Käufer günstiger ist, schwerlich ganz ausbleiben.

## §. 65.

Die vormal's freie Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit war ungenügend. Man rechnete um 1880, daß kaum die Hälfte der Arbeiter sich versichert hatte.<sup>1</sup> Das Uebergewicht der Unternehmer in den meisten Gemeinden hatte den Erfolg, die Last, anstatt sie von den Unternehmern selbst tragen zu lassen, lieber der Gemeinde aufzulegen: wobei nicht bloß der allgemeine Gesundheitszustand gefährdet war, durch die oft verspätete Heilung, sondern auch das natürlichste Verfahren, die Heilungskosten als Bestandtheil der Productionskosten den Consumenten der Arbeitsproducte aufzulegen, mit einer Belastung der Gemeindeglieder im Allgemeinen vertauscht wurde. Nur zu leicht wird der nicht versicherte Arbeiter dahin kommen, viel zu spät sich zu schonen, was dann oft Unheilbarkeit bewirkt; ebenso viel zu früh sich wieder anzustrengen, sich selbst zu curiren oder an Pfluschärzte zu halten u. Nach der genauen statistischen Erhebung vom August bis November 1881 hatten die versicherten Arbeiter auf je 10 000: 32·6 Fälle von theilweiser Invalidität, sonstige Unfälle 1855, Krankentage 38 517; die nicht-versicherten 14·5, 1132 und 21 224.<sup>2</sup> — Die Krankenversicherungs-

<sup>1</sup> Girth's Annalen des Deutschen Reiches 1892, p. 557 ff. Es ist sehr charakteristisch, wie der Krankenversicherungszwang auf den Reichstagen von 1869 und 1876 noch scharf bekämpft wurde, als eine Art von Communismus, 1881 nicht mehr!

<sup>2</sup> Todesfälle 32·3 gegen 35·5; Fälle gänzlicher Invalidität 6 gegen 5·9. (Schmoller's Jahrbuch 1882, p. 1042.)

Kassen müssen örtlich beschränkt sein, weil sonst die nothwendige ärztliche Controle kaum durchführbar wäre. Ebenso die doch auch oft im höchsten Grade wünschenswerthe nachträgliche Schonung. Wie Minister v. Bötticher sagte (15. Mai 1882), ist es hier nöthig, „den Kreis derer, die zu einer Kasse vereinigt werden sollen, möglichst eng zu ziehen. Hier kommt es darauf an, bloß die Leute zu vereinigen, die einander controliren können. Hier ist es nöthig, möglichst schnelle Hülfe zu leisten, ohne weitläufiges Verfahren, ohne Hereinziehung eines vielleicht fern vom Sitze des Erkrankten wohnenden Vorstandes“. So sind auch in England die Krankenversicherungs-Bezirke meist klein, und viele Maßregeln zum Schutz gegen fingirte Krankheiten eingeführt.<sup>3</sup> Jedenfalls braucht die Staatsbevormundung hier viel weniger streng zu sein, als bei Rentenanstalten, weil selbst das völlige Eingehen der Krankenversicherungs-Anstalt keine so späten und langwierigen Folgen nach sich ziehen würde. Man kann deshalb die Krankenkassen als den Unterbau ansehen, auf dem eine Unfalls- und Invaliden-Versicherung aufgebaut werden mag. (Paasche.)<sup>4</sup>

Das deutsche Gesetz vom 15. Juni 1883 (mit der Novelle vom 10. April 1892) macht die Krankenversicherung obligatorisch für alle gegen Lohn oder Gehalt (zu höchstens 6<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Mk. pro Tag) auf mindestens eine Woche beschäftigten Arbeiter in Bergwerken, Salinen, Brücken und Gruben, Fabriken, Hüttenwerken, Bauten, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrts-Betriebe, im Handwerk und maschinenmäßigen Triebwerken 2c. (§. 1.) Es ist aber gleich vorausgesehen, daß durch Gemeindestatut 2c. auch für Handlungsgehülften, Hausindustrielle, landwirthschaftliche Arbeiter 2c. ähnliche Anstalten gegründet werden (§. 2): was z. B. für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter durch das Gesetz vom 5. Mai 1886 wirklich geschehen ist. Es besteht nun das System des Kassenzwanges, aber nicht der Zwangskassen: indem die Versicherung erfolgen kann bei einer Ortskrankenkasse, einer Fabrikkrankenkasse, einer Baukrankenkasse (für vorübergehende große Bauten, wie Eisenbahnen, Kanäle, Festungswerke 2c.), einer Innungskrankenkasse, einer

<sup>3</sup> Baernreither I, p. 281. 290.

<sup>4</sup> Sehr begreiflich, daß die Krankenkassen im Winter etwa dreimal so viel ausgeben, als im Sommer. (Eberty Schriften des Vereins für Armenpflege V, p. 93.)

Knappschafftskasse (für Bergleute), oder einer auf Grund des Gesetzes von 1876 errichteten „eingeschriebenen Hilfskasse“. (§. 4.) Doch gilt dieß für die zuletzt erwähnten Anstalten nur dann, wenn sie ihren Mitgliedern wenigstens dieselbe Krankenhülfe sichern, wie die geringste der amtlichen Anstalten. (§. 75.) Für alle Versicherungspflichtigen, welche keiner dieser sechs Kassen angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein, die als Beitrag jährlich nur  $1\frac{1}{2}$ , höchstens 2 Procent des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter fordert (§. 9. 10), aber auch nur freie ärztliche Behandlung, Brillen, Bruchbänder u., sowie ein Krankengeld gleich der Hälfte des ortsüblichen gemeinen Tagelohns gewährt. (§. 6.) Sind in einer Gemeinde nicht mindestens 50 Personen vorhanden, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hat, oder ergibt sich aus den Jahresabschlüssen, daß auch nach Erhöhung der Versicherungsbeiträge auf 2 Procent des ortsüblichen Tagelohns die Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützung fortlaufend Vorschüsse der Gemeindefasse fordert, so kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden. Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern können ohne ihre Einwilligung nur dann mit kleineren Gemeinden vereinigt werden, wenn ihnen die Verwaltung der gemeinsamen Versicherung übertragen wird. (§. 13.)

Unter den übrigen Krankenkassen sind weitaus am wichtigsten die Orts- und die Betriebs- oder Fabrikassen. Erstere, die mindestens 100 Mitglieder zählen müssen, werden in der Regel für einzelne Gewerzweige errichtet. (§. 16.) Die hier zu gewährende Unterstützung beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er nicht über 3 Mk. täglich ausmacht. Eine gleiche Unterstützung wird auch den Wöchnerinnen für mindestens 4 Wochen nach ihrer Niederkunft gewährt, und für den Todesfall eines Versicherten ein Sterbegeld gleich dem 20fachen des durchschnittlichen Tagelohnes. (§. 20.) Dafür können die Beiträge der Mitglieder bis 2, höchstens 3 Procent ihres Tagelohnes gesteigert werden. (§. 31.)<sup>5</sup> — Die Betriebs-Kranken-

<sup>5</sup> Die Kassenstatuten können das Minimum erhöhen durch Zahlung des Krankengeldes vom ersten Tage der Krankheit an, sowie durch Fortzahlung bis zu einem Jahre; das Sterbegeld bis auf das Vierzigfache des ortsüblichen

kassen dürfen von solchen Fabrikanten errichtet werden, die wenigstens 50 Arbeiter beschäftigen; in besonders krankheitsgefährlichen Betrieben mag der Unternehmer auch bei weniger als 50 Arbeitern zur Errichtung einer solchen Kasse angehalten werden. (§. 60 ff.) Solche Kassen sind oft nothwendig bei großen Betrieben in isolirter Lage; ebenso bei Anlagen mit besonders großer Krankheitsgefahr, die nicht wohl anderswo untergebracht werden können.<sup>6</sup> Simulation ist hier besonders leicht zu verhüten. Sollten bei dieser Versicherung 3 Procent der Löhne zc. nicht ausreichen, so muß der Fabrikant das Fehlende zuschießen. (§. 65.) — Die Bau-Krankenkassen für vorübergehende Baubetriebe sind meistens von der Bildung eines Reservefonds befreit, welcher bei den Orts- und Betriebskassen mindestens einer durchschnittlichen Jahresausgabe gleichkommen soll. (§. 32. 64.) — Da der Bau von Kanälen, Eisenbahnen zc. sich durch eine Menge von oft kleinen Gemeinden hindurchzieht, so würde die vorübergehende Aufbüdung der sämmtlichen dabei verwandten Arbeiter, die meistens sehr bald in das Gebiet einer anderen kleineren Gemeinde weiterziehen, geradezu unerträglich sein. — Die Innungs-Krankenkassen für Gesellen und Lehrlinge beruhen außer den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes (§. 73) auch auf Titel VI. der Gewerbeordnung von 1869. v. d. Borgh (p. 96) rath, sie nur da zu behalten, wo sie wenigstens 100 Mitglieder zählen. — Die Knappschaftskassen, welche in Krankheitsfällen den für die Betriebskassen vorgeschriebenen Mindestbetrag nicht leisteten, sind 1886 auf denselben erhöht worden. Sie stehen wegen der technischen und socialen Eigenthümlichkeit des Bergbaues (Bd. III, §. 178 ff.), die auch bei der Arbeiterversicherung ins Gewicht fällt, unter einer weitgehenden Obergewalt der Bergbehörden. In Preußen betrug ihr schuldenfreies Vermögen 1890: 38'010 Mill. Mk. Dazu kamen jährlich 12'8 Millionen aus den laufenden Beiträgen der Mitglieder und 11 Millionen aus denen der Werkeigenthümer.

Tagelohnes, das Krankengeld bis zu 75 Procent des Lohnes, die Wöchnerinnen-Beihilfe bis zu 6 Wochen. (§. 21.)

<sup>6</sup> v. d. Borgh hält den Vorwurf, daß die Arbeiter durch solche Kassen von den Herren abhängiger würden, für unbegründet. Er möchte diese Anstalten bloß den Unternehmern gestatten, die mehr als 50 Arbeiter beschäftigen, etwa 150—300. (Conrad's Jahrbücher 1891, Heft I.) Vgl. auch desselben Schrift über die Simulation bei den Krankenkassen. (1886.)

(50 und 43 Procent der Einnahmen.) Von ihrer Gesamtausgabe (21.995 Millionen) kamen 4.71 Procent auf ärztliches Honorar, 10.39 auf Medicin und andere Curkosten, 15.04 Procent auf Krankenlöhne, 35.56 auf Erhaltung der Invaliden, 17.69 der Wittwen, 8.75 der Waisen, 1.26 auf Begräbniß-Beihilfe, 0.71 auf andere außerordentliche Unterstützungen, 0.59 auf Schulgeld. Dazu noch 2.76 Procent für Verwaltungskosten und 2.54 für sonstige Ausgaben.<sup>7</sup> — Die freien Hülfskassen sind neben den amtlichen Zwangskassen vornehmlich darum beizubehalten, damit die besser gestellten Arbeiter sich höher versichern können. Also nicht bloße Concurrenz-, sondern Ergänzungsorgane der Zwangskassen.<sup>8</sup> Sie haben sich gegenüber diesen letzteren im Ganzen gut behauptet, obgleich sie gesetzlich vielfach ungünstiger gestellt sind. Während in den Zwangskassen die Beiträge der Mitglieder von den Arbeitgebern<sup>9</sup> vorgeschossen und im Säumnisfalle wie Steuern eingetrieben werden, sind die Beiträge in den freien Hülfskassen bloß von den Mitgliedern zu tragen, und ihre Rückstände nur vom Gericht einzutreiben. Dagegen hatte die Selbständigkeit der freien Hülfskassen gerade für die besseren Arbeiter viel Ansprechendes; und ihre gegenseitige Controlle war ein gutes Mittel gegen falsche oder doch übertriebene Krankmeldungen.<sup>10</sup> Sonst mag die Vorschrift, daß die betreffenden Arbeiter vom Eintritt in eine Zwangskasse nur frei bleiben sollten, wenn die freie Kasse mindestens ebenso viel gewähre, oft zu Chicanirung der letzteren von Seiten der ersteren geführt haben: weshalb die Zahl der bei den freien Hülfskassen Versicherten seit 1885 zwar absolut gewachsen ist, aber doch von der Gesamtzahl der versicherten Arbeiter eine kleinere Quote ausmacht.<sup>11</sup>

<sup>7</sup> Emminghaus im Conrad'schen Handwörterbuch IV, p. 683 ff.

<sup>8</sup> A. a. O., p. 104 ff. Ähnliches rath Döschelhäuser Sociale Tagesfragen. (1889.)

<sup>9</sup> Die ja ein Drittel selbst tragen müssen.

<sup>10</sup> Nach Schmoller's Jahrbuch 1888, p. 707 kamen auf die eingeschriebenen Hülfskassen pro Kopf jährlich 0.351 Krankheitsfälle, auf die Ortskrankenassen 0.658.

<sup>11</sup> Es betrug die Zahl der Versicherten 1885: 874 507, 1891: 967 042. Sie machten aber von der Gesamtzahl der Krankenversicherten 1885: 20.3 Procent aus, 1886: 19.2, 1887: 18.0, 1888: 16.25, 1889: 15.5, 1890: 15.1, 1891: 14.8 Procent. (Stat. d. Deutschen Reiches, N. F., 65, p. X.) Seit

Was im Ganzen die relative Bedeutung der verschiedenen Krankenkassen betrifft, so gab es 1888 unter 100 derselben überhaupt 35·7 Gemeindefrankenkassen, 19·6 Orts-, 30·2 Betriebs-, 0·6 Bau-, 2·0 Innungs-, 9·5 eingeschriebene und 2·4 Procent landesrechtliche Hülfskassen. Um 1890 kamen durchschnittlich auf eine Kasse überhaupt 320 Mitglieder; auf eine Gemeindefasse 145, eine Ortskasse 676, eine Betriebskasse 277, eine Baukasse 267, eine Innungskasse 166, eine eingeschriebene Hülfskasse 441, eine landesrechtliche u. Hülfskasse 314.<sup>12</sup> Ende 1892 gab es 8253 Gemeinde-, 4293 Orts-, 6316 Betriebs-, 123 Bau-, 471 Innungsrankenkassen, 1739 eingeschriebene und 443 landesrechtliche Hülfskassen: im Ganzen mit 6955 049 Mitgliedern. Die Zahl der versicherten Mitglieder betrug 1891 in den Gemeindefassen 1 090 000, in den Ortskassen 2 686 000, in den Betriebskassen 1 708 000, in den Baukassen 17 600, in den Innungskassen 62 900, in den eingeschriebenen Hülfskassen 832 000, in den landesrechtlichen Hülfskassen 135 000, zusammen 6 530 000. Die Beiträge und Eintrittsgelder der Mitglieder 8 052 000, 40 686 000, 30 662 000, 539 000, 981 000, 13 774 000, 2 065 000 Mk. Im Jahre 1891 waren die Krankheitskosten pro Kopf der Mitglieder in der Gemeinde-Krankenversicherung 7·34 Mk., in den Innungskassen 10·23, den Ortskassen 12·23, den landesrechtlichen Hülfskassen 14·11, den eingeschriebenen Hülfskassen 15·03, den Betriebskrankenkassen 16·92, den Baukrankenkassen 17·75. Die verhältnismäßige Benutzung der verschiedenen Kassenarten ist in den einzelnen Gegenden außerordentlich verschieden. So kamen 1891 in Bayern von der Gesamtsumme auf die Gemeindeversicherungskassen 56·6 Procent, in Preußen auf die Ortskassen 52·0, im Elsaß auf die Betriebskassen 58·9, in Hamburg auf die eingeschriebenen Hülfskassen 72·9 Procent. In Städten mit sehr entwickelter Specialkrankenversicherung

1892 müssen diese Gesellschaften ihren kranken Mitgliedern, statt der früher gewöhnlichen Geldentschädigung, Arzt und Arznei in Natura gewähren. Nächst den Ortskrankenkassen, die im Deutschen Reiche 1891 durchschnittlich 694 Mitglieder zählten, haben sie die größte Mitgliederzahl. (Eingeschriebene Hülfskassen durchschnittlich 465, landesrechtliche Hülfskassen 311 Mitglieder.)

<sup>12</sup> In Oldenburg 1891 war der Durchschnitt aller Anstalten 203; auf eine Gemeindefasse kamen 55, eine Ortskasse 517, eine Betriebskasse 337, eine eingeschriebene Hülfskasse 106. (Kollmann Oldenburg, p. 347 ff.)

ist die subsidiäre allgemeine Versicherung der Gemeinde oft sehr geringfügig: in Berlin z. B. hatte die letztere 1892 im Januar bloß 42 Mitglieder, während die 158 anderen Klassen etwa 380 000 zählten.<sup>13</sup> Im ganzen Reiche kostete 1891 die Krankenversicherung 113·0 Mill. Mk.:<sup>14</sup> wovon 17·9 auf die ärztliche Behandlung kamen, 14·9 auf die Heilmittel, 41·8 auf das Krankengeld, 1·2 auf die Wöchnerinnen, 3·3 auf das Sterbegeld, 10·1 auf die Verpflegung in Anstalten, 14·2 auf Kapitalanlagen, 6·1 auf Verwaltungskosten.<sup>15 16</sup> Sehr zu wünschen ist es, daß die im Gesetz (§. 46) gegebene Erlaubniß, mehrere Krankenkassen, die im Bezirke derselben Aufsichtsbehörde liegen, zu einer gemeinsamen Kassenführung zu vereinigen, recht viel benutzt werde: namentlich zur gemeinsamen Haltung von Beamten, Ärzten, Apothekern u. c. Doch soll die gemeinsame Bestreitung der Krankenunterstützung höchstens bis zur Hälfte ihres Gesamtbetrages ansteigen.

Die Arbeitgeber haben nicht bloß die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen an- und abzumelden (§. 49), sondern müssen auch ein Drittel der Kosten selbst tragen, und die anderen zwei Drittel für ihre Arbeiter vorschießen. (§. 51 ff.) Dafür sind sie in der Generalversammlung, sowie im Vorstande der Anstalt zu vertreten, doch höchstens mit einem Drittel der Stimmen. (§. 38.) Ganz kleine Unternehmer, die keine Dampf- oder Elementarkraft verwenden und höchstens 2 Arbeiter beschäftigen, können von der Verpflichtung zu eigenen Beiträgen befreit werden. (§. 51.)

<sup>13</sup> Stat. d. Deutschen Reiches, N. F., 65, p. 76 u. Stat. Jahrb. f. d. Deutsche R.

<sup>14</sup> Ebenda, p. XVI. Die Zahl der Erkrankungsfälle war 2·4 Millionen, die der Krankheitstage 40·8 Millionen.

<sup>15</sup> Ein hervorragender Eisäffer, Grad, meinte 1882, daß eine Einlage von 4 Procent des Lohnes, halb von den Arbeitern, halb von den Arbeitsherrn gegeben, hinreichen würde, den Arbeiterfamilien ärztliche Pflege und Heilmittel, sowie 40 Procent des Lohnes zu sichern; man würde sogar einen Fonds zu Pensionen für Arbeitsunfähige damit bilden können. Mit 5 Procent ließen sich Altersgehälter, Vergütung für Unfälle und Krankengelder decken. (Girth's Annalen 1882, p. 732.)

<sup>16</sup> In größeren Städten giebt es immer viele Arbeiter, die von Außen zugezogen und einstweilen ohne Familie sind; also bei jeder Erkrankung der Hospitalpflege bedürfen, welche ihnen bis 90 Tage gewährt werden muß. Bayern hat deshalb die Gemeinden ermächtigt, von Solchen einen regelmäßigen Krankenkassenbeitrag bis 15 Pf. wöchentlich zu erheben.

Die für die Volksgesundheit so wichtige Unterbringung der Kranken in eine Reconalescenten-Anstalt, höchstens für 12 Monate nach Ablauf der 13wöchigen Zeit der Krankenunterstützung, dürfen Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen in ihrem Statute vorschreiben, die Gemeinde-Krankenkassen nicht. (§. 21. 64. 72 ff.)

Daß die Krankenversicherung, wenn sie zweckmäßig gehandhabt wird, geeignet ist, die Zahl der Unterstützungsbedürftigen zu vermindern, leuchtet von selbst ein. In Oldenburg z. B. hat die Zahl der Unterstützten durch sie um ein Drittel abgenommen, in der Geest (mit vielen Städten) nur um 27·41 Procent, im Münsterlande um 40 Procent.<sup>17</sup> In Sachsen haben von 1880—1890 die wegen Unfall Unterstützten um 43 Procent abgenommen, die wegen Krankheit Unterstützten um 26·5, die aus anderen Ursachen Unterstützten um 14 Procent, obgleich die Bevölkerung um 17 Procent wuchs.<sup>18</sup> Leider wird das wieder beschränkt durch den Reiz, welchen diese Versicherung zur Simulation von Krankheiten ausüben kann, namentlich zu einer unnöthigen Verlängerung der angemeldeten Fälle. Man hat zur Verminderung der Simulationen die Vorschrift gegeben, daß in der Regel für die drei ersten Krankheitstage nicht unterstützt werden soll. Als ein Fabrikherr versprach, wenn die Krankheit über 8 Tage gewährt hätte, auch die dreitägige Carenz zu bezahlen, merkte man bald, daß sich die meisten Krankheiten auf mindestens 8 Tage verlängerten.<sup>19</sup> Für Berlin meinte Freund, daß die Controle der Simulanten viel wirksamer sein würde, wenn statt der 63 Ortskrankenkassen, die nach den Berufen getheilt sind, aber jede für die ganze Stadt, 63 Abtheilungen, rein local und alle Berufe ihres Bezirkes umfassend, von je einem Controleur im Auftrage sämmtlicher Kassen besucht würden. Freund ist der Ansicht, daß eine solche Vereinigung wohl zwei Drittel der Verwaltungskosten ersparen würde.<sup>20</sup> — Eine sehr nothwendige Bestimmung ist es, daß bei Krankheiten, welche vorsätzlich oder

<sup>17</sup> Kollmann Oldenburg, p. 503.

<sup>18</sup> Conrad's Jahrbücher 1893, II, p. 100.

<sup>19</sup> Einen Tag muß die Carenz wenigstens dauern, weil sonst die „Montagskranken“ gar zu häufig würden.

<sup>20</sup> Schmoller's Jahrbuch 1887, p. 455 ff. Die genauere Personalkennniß der Aufseher würde freilich hierdurch nach der einen Seite hin ebenso sehr erschwert, wie nach der anderen erleichtert werden.



durch schuldhafte Betheiligung an Kaufhändeln, ebenso durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Sünden entstanden sind, das Krankengeld ganz oder theilweise entzogen werden kann. (§. 6a.)

Die Verhältnisse der Lohnarbeiter in Land- und Forstwirtschaft haben so viel Eigenthümliches, daß ihre einfache Unterstellung unter das für die industriellen Klassen berechnete Gesetz die größten Bedenken haben würde. Ist doch bei jenen zum großen Theile noch die Naturallohnung bedeutend, deren Wohnung, Viehweide u. auch in der Krankheit fortbauert. Ein großer Theil der Arbeiter leistet zugleich sehr verschiedenen Herren Dienste; viele sind zugleich in eigenen Geschäften als kleine Unternehmer thätig. Ebenso spielt das Gesindewesen hier eine größere Rolle als in der Industrie. Bei der Gleichartigkeit der Geschäfte sind hier meist nur örtliche Berufsgenossenschaften passend. Auch ein Reservefonds nicht nöthig, weil Massenunfälle kaum vorkommen, und die landwirtschaftlichen Betriebe wohl ihren Besitzer wechseln, aber selten ganz aufhören.<sup>21</sup> Zur Legitimierung der Genossenschaftsvorstände bei Rechtsgeschäften reicht die Bescheinigung der höhern Verwaltungsbehörde hin, daß die betreffenden Personen den Vorstand bilden. Mitglieder, welche die Wahl grundlos ablehnen, können bis zur doppelten Höhe ihrer Beiträge herangezogen werden. — Im Ganzen ist wohl nicht zu bezweifeln, daß mit der weiteren Entwickelung die Verhältnisse dieser Arbeiter den gewerblichen immer ähnlicher werden. Es haben darum besonders hochkultivierte Länder, wie Sachsen, Baden, Hessen, ihre Land- und Forstwirtschafts-Arbeiter dem gesetzlichen Versicherungszwange unterworfen; in Preußen bedarf es dazu eines besonderen Communalstatutes.<sup>22 23</sup> (Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, §. 133 ff.)

<sup>21</sup> Girth's Annalen 1885, p. 726 ff.; 1887, p. 477 ff.

<sup>22</sup> Auch die Wasserfahrt im Inlande hat so viel Eigenthümliches, daß man 1885 nöthig gefunden hat, die bei ihr verlangten Unterstützungen der Gemeinde aufzulegen, wo die Erkrankung eintritt; die eigentlich verpflichtete Gemeinde- oder Ortskrantenkasse hat dann später zu erstatten.

<sup>23</sup> Vgl. über diesen ganzen Paragraphen Haeye Das Krankenversicherungsrecht nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883. (1885.)

## §. 66.

Wenn wir absehen von den Corporationen des späteren Mittelalters, so scheint die Unfallversicherung der Lohnarbeiter zuerst in Nordamerika aufgekommen zu sein,<sup>1</sup> seit 1849; in Frankreich, England und Belgien vornehmlich seit der Mitte der sechziger Jahre, während man in Deutschland noch kaum daran dachte.<sup>2</sup> Auf dem internationalen Congresse für Arbeitsunfälle, wo die französischen Mitglieder mit ihrer „Großmuth“ dicht an Communismus streiften, sagten die englischen: wir wissen uns zu einigen, um von den Patronen den nach den Verhältnissen des Marktes größtmöglichen Arbeitslohn zu erlangen; ist dieses Maximum erreicht, so halten wir die Patrone von weiterer Verpflichtung für befreit.<sup>3</sup> Was in dieser Hinsicht möglich ist, zeigt der Unfall im Plauenschen Grunde 1869, welcher 276 Bergleuten das Leben kostete. Hier brachte die freie Privatwohlthätigkeit 1 324 051 Mk. zusammen, so daß für jeden Verstorbenen gegen 4800 Mk., für jeden hilfsbedürftigen Hinterbliebenen 1191 Mk. verfügbar waren. Engel berechnete damals, daß in dem preussischen Steinkohlenbergbau eine Steigerung des Preises um 0·4 Pfennige für den Centner eine ähnliche Versorgung der Verunglückten und ihrer Hinterbliebenen sichern würde. In neuerer Zeit ist die Zahl der gewerblichen Unfälle bedeutend gewachsen, vornehmlich in Folge des Maschinenwesens. In Frankreich z. B., wo sie früher verhältnismäßig gering war, hat sie sich neuerdings mit der Zunahme der Maschinenindustrie ebenfalls sehr vermehrt.<sup>4</sup> Wenn in Deutschland 1891 auf je 1000 Versicherte der landwirtschaftlichen Großbetriebe 3·44 entschädigte Verletzte kamen, in den Mittelbetrieben 1·53, in den Kleinbetrieben nur 1·05: so hängt das sicherlich mit der größeren oder geringeren Bedeutung des Maschinenwesens zusammen.

<sup>1</sup> Hier freilich sehr wenig entwickelt, obschon z. B. Dampffessel-Explosionen gerade in Nordamerika besonders häufig vorkommen. (Conrad's Jahrbücher 1885, I, p. 184 ff.)

<sup>2</sup> Engel Preussische statist. Zeitschrift 1866, p. 294.

<sup>3</sup> Journal des Economistes 1889, IV, p. 65.

<sup>4</sup> Es gab hier 1850: 5125 Dampfmaschinen mit 64 769 Pferdekraften, 1879: 39 559 mit 516 461.

Nach der Untersuchung, welche dem deutschen Unfallversicherungsgesetze voranging, hatten während vier durchschnittlicher Monate in 93 554 gewerblichen Betrieben mit 1 957 548 Arbeitern die Unfälle 29 574 betragen: davon 662 mit tödtlichem Ausgange, 560 mit dauernder, 28 352 mit bloß vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. Von den letzteren waren 16 139 mit einer höchstens 14tägigen Erwerbsunfähigkeit verbunden, 6532 mit einer solchen von 15—28 Tagen, 5681 mit einer länger dauernden. Dieß würde fürs ganze Jahr auf je 1000 Betriebsbeamte und Arbeiter 45·3 Unfälle geben: davon mit tödtlichem Ausgange 2·2 Procent, mit dauernder Erwerbsunfähigkeit 1·9, mit bloß vorübergehender 95·9, und zwar bei den letzten mit 1 649 577 Krankheitstagen.<sup>5</sup> In den Jahren 1886 bis 1889 waren von den versicherten Unfällen 17·49 Procent tödtlich verlaufen, 12·85 mit völliger, 52·33 mit theilweiser dauernder, 17·33 mit bloß vorübergehender Erwerbsunfähigkeit.<sup>6</sup> Die Zahl der bei den Behörden angemeldeten Unfälle betrug 1891: 224 028, die der entschädigten 51 437, von welchen 6296 den Tod, 3258 eine dauernde völlige, 26 428 eine dauernde theilweise Erwerbsunfähigkeit, 15 455 eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten. Im Jahre 1892 waren die entsprechenden Ziffern: 235 587 Unfälle, 55 551 entschädigte, 5925 Todesfälle, 3047 mit dauernder völliger, 29 650 mit dauernder theilweiser, 16 929 mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit.<sup>7</sup> Die Getödteten des Jahres 1892 hinterließen entschädigungsberechtigte Wittwen: 3947, Kinder: 7660, Ascendenten: 228. Was die Ursachen betrifft, so waren nach den Erhebungen des Reichs-Versicherungsamtes (1890) auf Schuld der Unternehmer zurückzuführen 197 Promille (mangelhafte Betriebseinrichtung, besonders Fehlen von Schutzvorrichtungen,

<sup>5</sup> Bödiker in Schmoller's Forschungen V, 2, p. 22 ff. Im Bergbau, Hütten- und Salinenwesen (auf 12 Monate berechnet) 88·5 Promille Unfälle, in der Textilindustrie nur 11·4. (Schmoller's Jahrbuch 1882, p. 1041.)

<sup>6</sup> Conrad's Jahrbücher 1891, II, p. 420.

<sup>7</sup> Sehr gut die Statistik der Unfälle in den Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes. Die Stadt Leipzig hatte 1891: 2003 Unfälle, davon in der Altstadt allein 1042. Die Erwerbsunfähigkeit dauerte in 1565 Fällen unter 13 Wochen, in 412 über 13 Wochen, Tod in 26 Fällen. Der Eisenindustrie gehörten 444 Verletzungen an, den Baugewerben 453, der Textilindustrie 195, der Holzindustrie 156, der Buchdruckerei 107. (Amtlicher Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für 1891.)

ungenügende Anweisung); auf Schuld der Arbeiter 256 (Nichtbenützung vorhandener Schutzvorrichtungen, Handeln wider Vorschrift, Unachtsamkeit, unpassende Kleidung zc.); auf Schuld theils der Unternehmer, theils der Arbeiter 77 (Schuld von Mitarbeitern zc.); auf eine beim jetzigen Stande der Technik unabwendbare Gefährlichkeit des Betriebes 443; auf nicht zu ermittelnde Ursachen 34 Promille. Die verschiedenen Berufe sind natürlich in sehr verschiedenem Grade Unfällen ausgesetzt. Während z. B. die Brauerei 9·08 Promille hatte, die bayerische Holzindustrie 7·97, kam die Tabakindustrie nicht über 0·51, die Seidenindustrie nur auf 0·33.<sup>8</sup> In der Landwirthschaft ist die Unfallsgefahr kaum geringer, als in der Industrie; nur daß die Massenunfälle dort seltener vorkommen.<sup>9</sup>

Das Ideal der Versicherung würde erreicht sein, wenn der verunglückte Arbeiter,<sup>10</sup> beziehungsweise die Hinterbliebenen desselben, eine ausreichende Versorgung erhielten; wenn Streitigkeiten möglichst verhütet, die Vermehrung der Unfälle nicht begünstigt, und die Kosten der Entschädigung zu einem Bestandtheile der Produktionskosten gemacht, also von den Consumenten getragen würden. Ein Beitrag aus der Staatskasse würde bedeuten, daß die Gesamtheit der Steuerpflichtigen einen Theil der Produktionskosten von Waaren übernehmen müßte, welche doch nur von einem Theile der Steuerpflichtigen verbraucht werden. Ein Beitrag der Arbeiter würde größtentheils Solche zum Vorschuß nöthigen, welche dazu nicht im Stande sind, da die entsprechende Lohnsteigerung doch insgemein erst allmählich erfolgen könnte. Auch der genauere Nachweis über den Unfall wird dem Arbeiter meist schwerer fallen, als dem Unternehmer: da jener krank, oft todt, gewöhnlich rechtsunfundi, zum Vorschuß an Advocaten unfähig ist zc.<sup>11</sup> Es wird

<sup>8</sup> Conrad's Jahrbücher 1889, I, p. 101; II, p. 177.

<sup>9</sup> Es verunglückten in Deutschland 1876—1878 mit tödtlichem Ausgang 0·18 Promille in der Industrie, 1·25 im Bauwesen, 0·17 in der Landwirthschaft. (Girth's Annalen 1881, p. 77.)

<sup>10</sup> Natürlich mit Ausnahme der vorsätzlich Verunglückten. (§. 5.)

<sup>11</sup> Vgl. den guten Bericht der französischen Rationalversammlung von 1880 in der Zeitschrift des preußischen statist. Büreaus 1880, p. XLVII. In Frankreich, wo nach dem Code Napoléon die Schuld des Unternehmers oder seiner Beamten erwiesen werden mußte, dauerten die Prozesse mitunter bis 3 Jahre. Die Nothwendigkeit der gerichtlichen Klage verbitterte die Stimmung

deßhalb am zweckmäßigsten sein, die Entschädigung den Arbeitsherrn aufzulegen,<sup>12</sup> aber nicht den Einzelnen, sondern bleibenden Genossenschaften; vornehmlich auch darum, weil es im Interesse der oft ungeschickt wirthschaftenden Arbeiter liegt, daß sie nicht in Kapital, sondern in Rente entschädigt werden. Um die auf öffentlich-rechtlichen Grundlagen beruhende Unfallversicherung von der Armenpflege zu unterscheiden, wäre jene durchzuführen ohne Rücksicht auf die sonstige Bedürftigkeit des Verletzten. Volle Entschädigung, etwa nach der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslohnes, würde nicht billig sein, wie ja auch die Pensionen der Beamten nicht deren vollen Gehalt ersetzen.<sup>13</sup> Die Unfallversicherung ist nur in großen Verbänden praktisch: ein einzelner Fabrikant, wenn er nicht sehr reich ist, könnte durch jeden größern Unfall ruiniert werden. Eben deßhalb wird in Deutschland die Versicherung nur für Unfälle, die länger als 13 Wochen hindern, angewandt. Die kürzer währenden fallen der Krankenversicherung zu, welche, um Simulirung zu verhüten, durchaus local sein muß.

Den Schutz der Arbeiter gegen Betriebsunfälle wollte man in Deutschland zunächst erreichen durch Ausdehnung der Haftpflicht, die man immer unabhängiger von dem romanistischen Grundsatz der Schuld als Grund der Entschädigung construirte. Genügend erreichbar nur durch absolute Haftpflicht des Unternehmers, außer wo der Unfall auf Vorsatz des Beschädigten beruhete. Das wurde aber unausführbar bei Massenunfällen. Daher das Gesetz vom 6. Juli 1884. Hiernach gilt die Versicherungspflicht nur für Arbeiter mit höchstens 2000 Mk. Jahreslohn (§. 1), was im Zweifel durch das Dreihundertfache des täglichen Lohnes ermittelt wird. (§. 3.) Der Schadens-

zwischen Unternehmern und Arbeitern sehr, zumal die letzteren ihre Schuldllosigkeit meistens sehr schwer nachweisen konnten. (Conrad's Jahrbücher 1884, I, p. 246 ff.)

<sup>12</sup> Da die Unfälle, deren Wirkungen schon nach 13 Wochen aufgehört haben, der Krankenversicherung zugehören, also zur Hälfte von den Arbeitern zu tragen sind, kann man bei den industriellen Betrieben rechnen, daß nur etwa 84 Procent der Unfälle von den Unternehmern zu tragen sind. (Conrad's Handwörterbuch IV, p. 599.)

<sup>13</sup> Mit Recht bemerkt Paasche (Conrad's Jahrbücher 1884, II, p. 431), daß der Ganzinvalide kein Arbeitsgeräth mehr zu halten braucht, weniger Nahrung und Kleidung bedarf, als der Wind und Wetter ausgefetzte Arbeiter, durch kleine Berrichtungen im Hause seine Frau lohnarbeitsfähiger machen kann zc.

ersatz besteht bei Verwundeten in den Kosten des Heilverfahrens nach der 13. Woche und in einer Rente für die Dauer der späteren Erwerbsunfähigkeit. Letztere beträgt bei voller Unfähigkeit zwei Drittel des Arbeitsverdienstes im letzten Jahre, wobei übrigens der 4 Mk. pro Tag übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt. (§. 5.) Im Falle der Tödtung sind die Beerbigungskosten mindestens mit 30 Mk. sonst aber mit dem Zwanzigfachen des Tagesverdienstes zu ersetzen. Die Wittve erhält bis zu ihrem Tode <sup>14</sup> 20 Procent des Arbeitsverdienstes; jedes Kind bis zum 15. Jahre 15 Procent, wenn es zugleich mutterlos ist oder wird, 20 Procent: Wittve und Kinder zusammen jedoch höchstens 60 Procent. (§. 6.) Träger der Versicherung sind die unter Zustimmung des Bundesrathes (§. 12) oder auch vom Bundesrathe selbst (§. 15) gegründeten Berufsgenossenschaften der Unternehmer für den Bezirk (§. 9), welche dabei nach Maßgabe der von ihnen zu zahlenden Arbeitslöhne herangezogen werden. (§. 10.) Dieselben müssen allmählich einen Reservefonds <sup>15</sup> bilden, welcher bis zur doppelten Höhe des Jahresbedarfes ansteigen soll, worauf dann seine Zinsen zur Deckung der Genossenschaftslasten verwandt werden können. (§. 18.) Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes. (§. 20.) <sup>16</sup> Ebenso die verschiedene Tarifrung der zur Genossenschaft gehörigen Gewerbe, nach der Verschiedenheit ihrer Gefährgröße, sowie die mindestens von 5 zu 5 Jahren etwa nöthige Veränderung des Tarifs. (§. 28.) Sollte eine Berufsgenossenschaft gleichwohl leistungsunfähig werden, so gehen ihre Rechtsansprüche und Verpflichtungen nach ihrer Auflösung auf das

<sup>14</sup> Oder bis zu ihrer Wiederverheirathung, in welchem Falle sie einen dreijährigen Rentenbetrag als Abfindung erhält. v. d. Borghht macht mit Recht darauf aufmerksam, daß neben der Wittve eines Verunglückten unter Umständen auch der Wittwer beachtet werden sollte, wenn derselbe von der Frau ernährt worden war. (Conrad's Jahrbücher 1886, I, p. 519.) In den Jahren 1888 und 1889 gab es entschädigungsberechtigte Wittwen 2406 und 3328, Kinder 5173 und 6996, Ascendenten 185 und 270 (Girth's Annalen 1891, Nr. 7); 1893: 22405 Wittwen, 43924 Kinder, 1620 Ascendenten.

<sup>15</sup> Außer der Bildung des Reservefonds können aus den Beiträgen der Mitglieder noch für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unfällen Prämien gezahlt werden. (§. 10.)

<sup>16</sup> Dieß kann nothwendig sein, um die kleineren Unternehmer und die minder gefährdeten Berufe zu schützen.

deßhalb am zweckmäßigsten sein, die Entschädigung den Arbeitsherrn aufzulegen,<sup>12</sup> aber nicht den Einzelnen, sondern bleibenden Genossenschaften; vornehmlich auch darum, weil es im Interesse der oft ungeschickt wirthschaftenden Arbeiter liegt, daß sie nicht in Kapital, sondern in Rente entschädigt werden. Um die auf öffentlich-rechtlichen Grundlagen beruhende Unfallversicherung von der Armenpflege zu unterscheiden, wäre jene durchzuführen ohne Rücksicht auf die sonstige Bedürftigkeit des Verletzten. Volle Entschädigung, etwa nach der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslohnes, würde nicht billig sein, wie ja auch die Pensionen der Beamten nicht deren vollen Gehalt ersetzen.<sup>13</sup> Die Unfallversicherung ist nur in großen Verbänden praktisch: ein einzelner Fabrikant, wenn er nicht sehr reich ist, könnte durch jeden größern Unfall ruinirt werden. Eben deßhalb wird in Deutschland die Versicherung nur für Unfälle, die länger als 13 Wochen hindern, angewandt. Die kürzer währenden fallen der Krankenversicherung zu, welche, um Simulirung zu verhüten, durchaus local sein muß.

Den Schutz der Arbeiter gegen Betriebsunfälle wollte man in Deutschland zunächst erreichen durch Ausdehnung der Haftpflicht, die man immer unabhängiger von dem romanistischen Grundsatz der Schuld als Grund der Entschädigung construirte. Genügend erreichbar nur durch absolute Haftpflicht des Unternehmers, außer wo der Unfall auf Vorsatz des Beschädigten beruhete. Das wurde aber unausführbar bei Massenunfällen. Daher das Gesetz vom 6. Juli 1884. Hiernach gilt die Versicherungspflicht nur für Arbeiter mit höchstens 2000 Mk. Jahreslohn (§. 1), was im Zweifel durch das Dreihundertfache des täglichen Lohnes ermittelt wird. (§. 3.) Der Schadens-

zwischen Unternehmern und Arbeitern sehr, zumal die letzteren ihre Schuldllosigkeit meistens sehr schwer nachweisen konnten. (Conrad's Jahrbücher 1884, I, p. 246 ff.)

<sup>12</sup> Da die Unfälle, deren Wirkungen schon nach 13 Wochen aufgehört haben, der Krankenversicherung zugehören, also zur Hälfte von den Arbeitern zu tragen sind, kann man bei den industriellen Betrieben rechnen, daß nur etwa 84 Procent der Unfälle von den Unternehmern zu tragen sind. (Conrad's Handwörterbuch IV, p. 599.)

<sup>13</sup> Mit Recht bemerkt Paasche (Conrad's Jahrbücher 1884, II, p. 431), daß der Ganjinvalide kein Arbeitsgeräth mehr zu halten braucht, weniger Nahrung und Kleidung bedarf, als der Wind und Wetter ausgefetzte Arbeiter, durch kleine Berrichtungen im Hause seine Frau lohnarbeitsfähiger machen kann u.

ersatz besteht bei Verwundeten in den Kosten des Heilverfahrens nach der 13. Woche und in einer Rente für die Dauer der späteren Erwerbsunfähigkeit. Letztere beträgt bei voller Unfähigkeit zwei Drittel des Arbeitsverdienstes im letzten Jahre, wobei übrigens der 4 Mk. pro Tag übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt. (§. 5.) Im Falle der Tödtung sind die Beerdigungskosten mindestens mit 30 Mk. sonst aber mit dem Zwanzigfachen des Tagesverdienstes zu ersetzen. Die Wittve erhält bis zu ihrem Tode <sup>14</sup> 20 Procent des Arbeitsverdienstes; jedes Kind bis zum 15. Jahre 15 Procent, wenn es zugleich mutterlos ist oder wird, 20 Procent: Wittve und Kinder zusammen jedoch höchstens 60 Procent. (§. 6.) Träger der Versicherung sind die unter Zustimmung des Bundesrathes (§. 12) oder auch vom Bundesrathe selbst (§. 15) gegründeten Berufsgenossenschaften der Unternehmer für den Bezirk (§. 9), welche dabei nach Maßgabe der von ihnen zu zahlenden Arbeitslöhne herangezogen werden. (§. 10.) Dieselben müssen allmählich einen Reservefonds <sup>15</sup> bilden, welcher bis zur doppelten Höhe des Jahresbedarfes ansteigen soll, worauf dann seine Zinsen zur Deckung der Genossenschaftslasten verwandt werden können. (§. 18.) Das Genossenschaftstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes. (§. 20.) <sup>16</sup> Ebenso die verschiedene Tarifierung der zur Genossenschaft gehörigen Gewerbe, nach der Verschiedenheit ihrer Gefahrgröße, sowie die mindestens von 5 zu 5 Jahren etwa nöthige Veränderung des Tarifs. (§. 28.) Sollte eine Berufs-genossenschaft gleichwohl leistungsunfähig werden, so gehen ihre Rechtsansprüche und Verpflichtungen nach ihrer Auflösung auf das

<sup>14</sup> Oder bis zu ihrer Wiederverheirathung, in welchem Falle sie einen dreijährigen Rentenbetrag als Abfindung erhält. v. d. Borgh't macht mit Recht darauf aufmerksam, daß neben der Wittve eines Verunglückten unter Umständen auch der Wittwer beachtet werden sollte, wenn derselbe von der Frau ernährt worden war. (Conrad's Jahrbücher 1886, I, p. 519.) In den Jahren 1888 und 1889 gab es entschädigungsberechtigte Wittwen 2406 und 3328, Kinder 5173 und 6996, Ascendenten 185 und 270 (Sirth's Annalen 1891, Nr. 7); 1893: 22405 Wittwen, 43924 Kinder, 1620 Ascendenten.

<sup>15</sup> Außer der Bildung des Reservefonds können aus den Beiträgen der Mitglieder noch für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unfällen Prämien gezahlt werden. (§. 10.)

<sup>16</sup> Dieß kann nöthwendig sein, um die kleineren Unternehmer und die minder gefährdeten Berufe zu schützen.



Reich über. (§. 33.) Ueber Streitigkeiten mit den Arbeitern erkennen Schiedsgerichte, die unter Vorsitz eines Staatsbeamten aus 2 Vertretern der Genossenschaft oder Genossenschaftssection und ebenso viel Vertretern der Arbeiter bestehen. (§. 47. 41.) Rekursinstanz ist das Reichsversicherungsamt. Die Zahlung der Entschädigungen erfolgt vorschussweise durch die Post. (§. 69 ff.) Die Oberaufsicht führt das Reichsversicherungsamt zu Berlin, aus mindestens 3 vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrathes ernannten ständigen Mitgliedern und 8 nichtständigen bestehend, die auf je 4 Jahre ernannt werden: 4 vom Bundesrathe, 2 von den Unternehmergenossenschaften, 2 von den Arbeitern. (§. 87.) — Sehr entwickelungsfähig sind die Bestimmungen von §. 78 ff., wonach die Genossenschaften das Recht haben, Vorschriften zu erlassen über die zur Verhütung von Unfällen zu treffenden Einrichtungen. Widerspenstige Mitglieder können durch Einschätzung in eine höhere Gefahrenklasse gezwungen werden; falls sie bereits in der höchsten Klasse waren, durch Erhöhung ihrer Beiträge bis zum Doppelten. Auch die Versicherten dürfen von der Genossenschaft durch Androhung kleiner Geldbußen bis zu 6 Mk. zu Vorsichtsmaßregeln gezwungen werden: beides mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes, welchem dabei die Protocolle vorzulegen sind, namentlich auch um die Mitwirkung der Arbeitervertreter sicherzustellen. Die Genossenschaften können durch Beauftragte die Befolgung der Vorschriften zur Verhütung von Unfällen überwachen und die Bücher einsehen, um die Zahl und Lohnhöhe der Arbeiter zu controliren: wobei aber der Unternehmer, wenn er Verletzung von Fabrikgeheimnissen durch Concurrenten fürchtet, die Ernennung anderer Sachverständigen fordern kann. (§. 82 ff.)<sup>17</sup>

Weil das Gesetz von 1884 sich auf die Berg- und Hüttenwerke, Fabriken, Baugewerbe u. beschränkt, so wurden noch mehrere andere nothwendig: für die Transportgewerbe vom 28. Mai 1885, für Bauleute vom 11. Juli 1887, für Beamte und Soldaten vom 15. März 1886, für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter vom

<sup>17</sup> Die Vorstände, Beauftragten und Sachverständigen der Genossenschaften, welche unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, die kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, können auf Antrag des Unternehmers mit Geldstrafen bis zu 1500 Mk. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft werden. (§. 107 ff.)

5. Mai 1886, für Seeleute vom 13. Juli 1887. Wegen der eigenthümlichen Natur der betreffenden Gewerbe haben namentlich die beiden letztern Gesetze wichtige Eigenthümlichkeiten. In der Landwirthschaft kommt es häufig vor, daß dieselben Personen heute in eigener Wirthschaft thätig sind, auch wohl fremde Arbeitskräfte darin beschäftigen, bald nachher aber in anderen Wirthschaften arbeiten. Oft leisten dieselben Personen abwechselnd bald dem einen, bald dem anderen Arbeitgeber Dienste. Ein großer Theil des Arbeitslohnes pflegt hier in Wohnung, Landnutzung, Viehweide zu bestehen, die ja auch im Krankheitsfalle fortbauern. Aus allen diesen Gründen tritt der Gegensatz von Arbeitskäufer und Verkäufer hier meist viel weniger grell auf, als im Gewerbefleische. Die Berufsgenossenschaften werden in der Landwirthschaft für örtliche Bezirke gebildet. (§. 13.) Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde. (§. 28.) Die Beiträge der Genossen werden in der Regel durch Zuschläge zu den directen Staats- und Communalsteuern aufgebracht. (§. 33.) Die Bildung eines Reservefonds zc., die für die gewerblichen Berufsgenossenschaften reichsgesetzlich vorgeschrieben ist, kann für die landwirthschaftlichen durch Landesgesetz oder Statut ebenfalls angeordnet werden, ist jedoch reichsgesetzlich frei. — Das Seemannsgewerbe hat u. A. die Eigenthümlichkeit, daß hier die Zahl der Todesfälle groß, die der Invaliditätsfälle sehr klein ist.<sup>18</sup> Bei der Berechnung des Jahreseinkommens bis höchstens 2000 Mk. wird die Beföstigung zc. mitbeachtet. Träger der Versicherung ist eine einzige Berufsgenossenschaft sämmtlicher deutschen Rheeder. Die Last wird vertheilt nach der Zahl und Beschäftigungsdauer der dem Unfall ausgesetzten Personen; aber auch die Güte des Schiffes, sowie die Gefährlichkeit des befahrenen Meeres kommen in Betracht. Hiernach entwirft die Genossenschaft den Gefahrrentarif, der vom Reichs-Versicherungsamte genehmigt und zuweilen revidirt wird. Der Rheeder haftet mit Schiff und Ladung.

Es giebt jetzt 64 Unfall-Berufsgenossenschaften für die Industrie zc. (darunter 28 für das ganze Reich), 48 für die Land- und Forstwirthschaft. Jene umfaßten 1893 415335 Betriebe und 5 078 132 Arbeiter, diese 4859 618 Betriebe und 12 289 415 Ar-

<sup>18</sup> Conrab's Jahrbücher 1886, I, p. 19.

beiter. Dazu kommen noch in 132 Reichs- und Staatsbetrieben 611 612, in 242 Provinzial- und Communalbetrieben 35 121 Versicherte; ferner eine kleine Zahl Soldat, die bei den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerksgenossenschaften und bei der Tiefbaugenossenschaft versichert sind. Zusammen über 18 Millionen, von denen freilich eine bedeutende Quote (vielleicht über 1 Million) doppelt erscheinen, da sie zugleich in Landbau und Gewerbefleiß beschäftigt sind. — Die zum Tode oder zu völliger Invalidität führenden Unfälle haben gegenüber der Gesamtzahl der entschädigungsberechtigten Unfälle neuerdings abgenommen: 1887 : 37·6 Procent, 1888 : 27·8, 1889 : 25·9, 1890 : 21·9, 1891 : 18·4. Wenn sich die Entschädigungsansprüche für kleinere Unfälle vermehrt haben, so hängt das wohl damit zusammen, daß die Arbeiter, die früher aus Furcht vor Entlassung ihre Wunden möglichst milde zu schildern liebten, jetzt eine Art von Kapital darin erblicken.<sup>19</sup> Recurse an das Reichs-Versicherungsamt werden begreiflicher Weise viel häufiger von den Arbeitern, als von den Genossenschaften bewirkt: 1889 bis 1893 von jenen 2022, 2535, 3526, 4195, 5528; von diesen nur 541, 682, 980, 1279, 1456.<sup>20</sup> — Die Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften betragen neuerdings pro Kopf der Versicherten etwa 40 Pf. jährlich, ungefähr ebenso viel wie bei der Invaliditäts- und Altersversicherung, aber nur halb so viel wie bei der Krankenversicherung, ein Drittel so viel wie bei den privaten Versicherungsgesellschaften.<sup>21</sup>

Da es sich in Deutschland bei dieser Gesetzgebung um ein wesentlich neues Experiment handelte, nimmt die Verschiedenheit der drei Entwürfe von 1881 (A), 1882 (B) und 1884 (C) ein großes Interesse in Anspruch. In A finden wir eine rein büreaukratisch-centralisirte Reichsversicherung: in der Verwaltung keine Mitwirkung der Unternehmer und Arbeiter, kein Zusammenhang mit der Reorganisation gewerblicher Verbände zc.<sup>22</sup> Bei der Ausarbeitung hatte man besonders die zahllosen verbitternden Prozesse vermeiden wollen. Der Ausschluß von Privatversicherungen wurde namentlich damit gerechtfertigt, daß es unbillig sei, die Unfälle zu

<sup>19</sup> Journal des Economistes 1888, II, p. 269.

<sup>20</sup> Girth's Annalen 1892, p. 424.

<sup>21</sup> Conrad's Handwörterbuch VI, p. 318.

<sup>22</sup> Vgl. die interessante Kritik in Schmoller's Jahrbuch 1881, p. 318.

Dividenden zu benutzen. In B genossenschaftliche Versicherung, aber nicht auf Grundlage der Berufscorporationen; in C freigebildete Berufsgenossenschaften, nöthigenfalls mit Nachfolge durch das Reich. Die Beiträge in A von Herren und größeren Arbeitern mit Reichszuschuß; in B von den Herren mit Reichszuschuß; in C bloß von den Herren. Die Deckung in A durch Kapital, in B und C durch Umlage. Die Verwaltung in A ganz staatlich; in B, mehr noch in C Selbstverwaltung. Die Arbeiter in A gar nicht vertreten, in B etwas, in C erweiterte Zuständigkeit der Arbeiterausschüsse. In A keine besonderen Zahlstellen, in B und C die Postanstalten dazu bestimmt. In A keine Maßregeln zur Unfallverhütung, was in B und C bedeutend wird. Die Aufsicht in A gar nicht erwähnt, in B den Landesbehörden, in C dem Reichs-Versicherungsamte unter Mitwirkung von Abgeordneten der Arbeitsherren und Arbeiter zugewiesen. Die Abndung von Fehlern zc. der Unternehmer in A und B den Gerichten übergeben, in C den Genossenschaftsvorständen.<sup>23</sup>

Schon bei der Vorbereitung des Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes war es der Wunsch der Reichs- wie der preussischen Regierung, auch diesen wichtigen und schwierigen Versicherungszweig mit Hilfe der schon bestehenden Berufsgenossenschaften ins Leben zu führen. Leider ist dieß nicht verwirklicht worden, wobei namentlich der Widerstand vieler Großindustriellen, dann aber auch im Allgemeinen die Besorgniß maßgebend war, es möchten die Berufsgenossenschaften zu mächtig werden, zu vielen Einfluß auf Frauen-, Kinder-, Nacht- und Sonntagsarbeit, auf Gesundheitspflege, Maximalarbeitstag, Fabrikordnungen und Lohnregulirung gewinnen. Wir bedauern diese Unterlassung ebenso sehr, wie Bödiker in Conrad's Handwörterbuch II, p. 406. Vgl. noch über diesen Gegenstand Piloty Das Reichs-Unfallversicherungsrecht, dessen Entstehungsgeschichte und System, II Bände. (1890/91.) Anderer Ansicht ist Schäffle. (Conrad's Handwörterbuch I, p. 228.)

<sup>23</sup> Bödiker in Schmoller's Forschungen V, 2, p. 39 ff. S. noch v. Woedtko Commentare zum Unfallversicherungsgesetze (1. Aufl. 1884) und zum landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetze (1. Aufl. 1886).

## §. 67.

Zur Versicherung eignen sich Altersschwäche und Invalidität der Arbeiter in besonders hohem Grade: weil diese beiden Gefahren alle bedrohen, aber nur für die Minderzahl wirklich eintreffen, auch für die Betroffenen nicht gleich früh und gleich lange. Der Eintritt der Gefahr hängt nicht ab von der Willkür des Versicherten, und ist leicht zu controliren. In der neueren Zeit sind durch die Auflockerung des Familienbandes, der Zunftversicherung, der Heimathsangehörigkeit, sowie durch den Widerwillen der unteren Klassen gegen Armenunterstützung neue Maßregeln nöthig geworden.<sup>1</sup> Die freie, nicht vom Staate u. unterstügte und geleitete Versicherungslast legt den kleinen Leuten eine Last auf, die nur dann erschwänglich ist, wenn der Beitritt sehr früh erfolgt, und das Einkommen nicht bloß hinlänglich ist, sondern auch keine Unterbrechungen zu fürchten hat.<sup>2</sup> Vereinzelte Versicherungskassen haben das Ueble, daß sowohl Fabrikherren wie Arbeiter beeinträchtigt sind, wenn ihre nahwohnenden Concurrenten nicht ebenso zahlen.<sup>3</sup> Ohne Versicherungszwang würde gerade die zahlreichste und bedürftigste Volksklasse keine Versicherung finden. Mit Recht meint v. Woedtke, der Staat dürfe es nicht dem Belieben der Arbeiter überlassen, ob sie ihren Lebensabend sicherstellen wollen. Sie müssen nicht bloß um ihrer selbst willen, sondern auch der Gesammtheit wegen dazu angehalten werden, für ihre Zukunft zu sorgen und sich der Armenpflege thunlichst zu entziehen.<sup>4</sup> Dieser Zwang hat keinen communisistischen Charakter, sondern ist gerade ein Gegenmittel gegen Communismus. (Schäffle.) Wäre der Zwang nicht allgemein, so hätte der Uebertritt aus den versicherten in die nicht

<sup>1</sup> Schäffle in Conrad's Handwörterbuch I, p. 207.

<sup>2</sup> Bei den früheren Gesellenlaben waren diese Bedingungen einigermaßen vorhanden. (Conrad's Jahrbücher 1888, I, p. 12.)

<sup>3</sup> Riez (Tübinger Zeitschrift 1853, p. 67) empfahl schon damals eine scharfe Trennung der Kranken- und Altersversicherung: namentlich weil die letztere eine große Zahl von Theilnehmern und sehr lange Zahlungsperioden voraussetzt (p. 56 ff.). Die Altersversicherung, rieth er, der Provinz zu übertragen. Ebenso, daß die Arbeiter nur dann heirathen dürften, wenn sie die Altersversicherung zuvor bewirkt hätten (p. 72 ff.).

<sup>4</sup> Schmoller's Jahrbuch 1888, p. 1035.

versicherten Zweige die größten Schwierigkeiten. Es könnte auch ein übermäßiger Zubrang der Arbeiter in diejenigen Geschäfte eintreten, welche mit Hülfe der Arbeitgeber oder des Staates versichert wären. Selbst die Ausländer, welche bei uns arbeiten, müssen herangezogen werden, weil es sonst im Interesse der Arbeitsherrn liegen würde, sie den inländischen Arbeitern vorzuziehen. Ebenso sehr ist zu wünschen, daß die Beiträge der Versicherten gleich seien: nicht bloß wegen der größern Bequemlichkeit der Verwaltung, sondern auch, weil sonst die alten und kränklichen Arbeiter ganz unerschwinglich belastet würden, und die Arbeitsherrn, wegen des ihnen auferlegten Beitrages, solche gar nicht mehr würden beschäftigen wollen.<sup>5</sup> Natürlich muß sich die Zwangsversicherung auf den nothwendigsten Bedarf einschränken. Die höheren Arbeiter können ja freiwillig ein Mehreres versichern: wie auch Schäßle rieth, Zuschläge zur Prämienzahlung zu gestatten, wodurch einem Versicherten Sparguthaben erwachsen, wie es bei manchen Friendly Societies üblich ist.<sup>6</sup> Ebenso leuchtet es ein, daß bei der Zwangsversicherung nur eine Leibrente versprochen werden kann. Die Auszahlung eines Kapitals gäbe ja keine Sicherheit bis zum Tode. Gegen die Idee,<sup>7</sup> man sollte die Arbeiterversicherung Anfangs ihre Kosten selbst tragen lassen, später jedoch Zuschüsse von Staat und Gemeinde versprechen, wendet Conrad mit Recht ein, daß gerade umgekehrt zu verfahren sei. Anfangs möge die Sache, um sie erst in Gang zu bringen, positiv unterstützt werden; hernach aber sollten ihre Kosten von den Betheiligten selbst (mit Abwälzung auf ihre Kunden), nicht aber von Nichtbetheiligten getragen werden.<sup>8</sup> Ebenso entschieden verwirft Conrad den Gedanken, daß nur die Bedürftigen gegen Invalidität u. unterstützt werden sollten. Dadurch verlöre

<sup>5</sup> Zeller in Hirth's Annalen 1889, p. 446 ff.

<sup>6</sup> Tübinger Zeitschrift 1888, p. 477. Schäßle billigt auch den Gedanken von Blackley, daß es gut sein würde, alle jungen Leute zur Versicherung zu nöthigen, wo dann wahrscheinlich die reicheren Eltern ihren Kindern die Prämienzahlungen durch Kapitalgewährung abnehmen würden. (Tübinger Zeitschrift 1890, p. 121 ff.)

<sup>7</sup> Dechselhäuser Die Arbeiterfrage (1886) und derselbe Die socialen Aufgaben der Arbeitgeber. (1887.)

<sup>8</sup> Nähnlich Schäßle's Gedanke, daß ein Reichsbeitrag zur Altersversicherung höchstens vorübergehend zu billigen sei, bis sich das Versicherungsprincip eingelebt hat. (Conrad's Handwörterbuch I, p. 233.)

das Ganze den Charakter der Versicherung, und würde zum Almosen.<sup>9</sup>

Das deutsche Reichsgesetz über die Invaliden- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, das am 1. Januar 1891 ins Leben getreten ist, hat unter den drei großen Socialgesetzen unstrittig die schwierigste Aufgabe zu lösen. Dem Versicherungszwange unterliegen vom 16. Lebensjahre an nicht bloß die Fabrikarbeiter, Gefellen, Lehrlinge, sondern auch die Landarbeiter, Handlungsgehülfen, Dienstboten u., sofern ihr Einkommen nicht über 2000 Mk. jährlich beträgt. (§. 1.) Durch Beschluß des Bundesrathes können auch die Hausgewerbetreibenden und die kleinen selbständigen Betriebsunternehmer, die nicht wenigstens einen Lohnarbeiter regelmäßig beschäftigen, der Versicherungspflicht unterworfen werden (§. 2): was für die Tabaks- und Cigarrenindustrie im December 1891 geschehen ist. Als erwerbsunfähig werden solche Arbeiter angesehen, die nicht mehr ein Drittel des gewöhnlichen Lohnes verdienen: wobei die Hälfte dieses Drittels nach dem Durchschnitte der Lohnsätze berechnet wird, nach welchen der Arbeiter während der fünf letzten Jahre zur Invaliden- und Altersversicherung herangezogen ist; die andere Hälfte nach dem ortsüblichen gemeinen Tagelohne des letzten Beschäftigungsortes.<sup>10</sup> Die Altersrente wird den immerhin noch Erwerbsunfähigen nach Vollendung des 70. Lebensjahres gewährt. (§. 9.) Sie hört auf, sobald der Empfänger auf seinen Antrag Invalidenrente erhält. Für beide Renten unterscheidet das Gesetz (§. 22) vier Lohnklassen der Arbeiter: solche, die bis 350 Mk. Jahresverdienst haben, oder 350,01—550, oder 550,01—850, oder mehr als 850. Zu welcher Klasse der einzelne Arbeiter gehören soll, wird nicht bestimmt nach seinem wirklich bezogenen Lohne, sondern nach dem Durchschnittslohne größerer Kategorien von Arbeitern. Der anfängliche Betrag der Invalidenrente (abgesehen vom Reichszuschusse) ist 60 Mk., der aber dann mit jeder Beitragswoche um 2, 6, 9 beziehentlich 13 Pfennige in den vier Lohnklassen steigt. (§. 26.) Es darf übrigens durch freie Vereinbarung zwischen Arbeitsherrn und

<sup>9</sup> Conrad's Jahrbücher 1887, II, p. 81 ff.

<sup>10</sup> Die Arbeiter, welche eine Unfallrente beziehen, oder auch eine Staats- oder Gemeindepension, müssen sich dieß bei der Invaliden- und Altersrente anrechnen lassen.

Arbeitern auch eine höhere (niemals eine niedrigere) Klasse festgestellt werden: ein namentlich für Bezirksbeamte, Handlungsdiener etc. wichtiger Punkt. Beide Renten wachsen mit der Zahl der Jahre, während welcher der Arbeiter beigesteuert hat. Beide werden auch nur gezahlt, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge wirklich entrichtet worden sind, und die gesetzliche Wartezeit (für die Invalidenrente 5, für die Altersrente 30 Beitragsjahre) abgelaufen ist. Ein Beitragsjahr umfaßt 47 Beitragswochen,<sup>11</sup> die aber nicht ununterbrochen auf einander zu folgen, auch nicht in dasselbe Kalenderjahr zu fallen brauchen. Für Krankheits- und Kriegsdienstzeiten sind keine Beiträge zu entrichten. Doch wird die Beitragsfreiheit wegen Krankheit nicht gewährt falls sich der Betreffende seine Krankheit vorsätzlich zugezogen hat, oder durch Begehung eines Verbrechens, schuldhafte Rauferei, Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifung. (§. 17.) — Die Kosten sollen, abgesehen von einem Zuschuß des Reiches (50 Mk. jährlich für jeden Versicherten, der zur Hebung seiner Rente gelangt ist),<sup>12</sup> halb von den Arbeitgebern, halb von den Arbeitern aufgebracht werden. Jene sollen den Betrag für diese vorschießen und ihn sodann vom Lohne abziehen. (§. 19.) So entschieden v. Woedke darauf dringt, daß sich Arbeitgeber und Arbeiter in die Zahlung wirklich theilen, da es im eigenen sittlichen Interesse der letzteren liegt, die Rente durch eigene Arbeit und eigene Zahlung zu erwerben: so wird es doch auf die Dauer vom Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage der Arbeit abhängen, ob die Arbeiter auch ihre Quote von den Arbeitskäufern tragen lassen, oder umgekehrt die letzteren den Lohn erniedrigen können.

Was die Höhe der Beiträge betrifft, so hat man sich nicht

<sup>11</sup> Man hat also vorausgesetzt, daß die Versicherten in einem Kalenderjahre durchschnittlich 47 Wochen vollbeschäftigt sein werden.

<sup>12</sup> Der Reichsbeitrag wird begründet nicht bloß im Hinblick auf die Socialistengefahr, sondern auch im Interesse der älteren Arbeiter, die sonst unerschwinglich belastet wären. Dazu kommen dann noch die Leistungen der Reichspost für den Vertrieb der Beitragsmarken und die Auszahlung der Renten. Den aus Reichsmitteln zu entrichtenden Antheil schätzte v. Sydow im ersten Versicherungsjahre auf 6.4 Millionen, im zweiten auf 11.7 Millionen, im sechsten auf 18 Millionen, im Beharrungsjahre auf 69 Millionen. Den sich ansammelnden Fonds nach 20 Jahren auf 500 Millionen, nach 80 Jahren auf 1000 Millionen. (Preussische statist. Zeitschrift 1889, II, p. 218.)



für das bei der Unfallversicherung bestehende Umlagesystem entschieden, von dem man wohl fürchtete, daß es für den Anfang leicht, für die spätere Zeit aber vielleicht unerschwinglich sein würde.<sup>13</sup> Ebenso wenig befolgte man das bei Privatversicherungen so gewöhnliche Prämien-Deckungssystem, wonach durch stets gleichbleibende Beiträge der Werth aller Renten zc. beschafft wird, welche die vorhandenen Versicherten dereinst zu beanspruchen haben. Dagegen hat man das Kapital-Deckungssystem eingeführt: d. h. die Beiträge sind so hoch, daß durch sie der Kapitalwerth der in einem gewissen Zeitraume entstehenden Renten, ferner die Verwaltungskosten und die Rücklagen zur Bildung eines Reservefonds gedeckt werden. Von einem Zeitraume zum andern lassen sich die Beiträge alsdann bis zum Beharrungszustande erhöhen. Für das erste Jahrzehnt hat das Reichsgesetz die Beiträge in der ersten Lohnklasse für Arbeitgeber und Arbeiter zusammen auf 14 Pf. wöchentlich festgesetzt, in der zweiten auf 20, in der dritten auf 24, in der vierten auf 30. (§. 96.) Uebrigens kann wegen der großen Gefahrenverschiedenheit verschiedener Berufe eine Versicherungsanstalt mit Genehmigung des Reichsamtes auch die Beiträge der verschiedenen Lohnklassen ändern. (§. 98.) Die Erhebung der Beiträge soll durch Marken erfolgen, die, auf den Betrag der Wochenzahlung lautend, in eine Quittungskarte des Versicherten<sup>14</sup> eingeklebt werden. Diese Karten muß der Versicherte aufbewahren, ebenso die Papiere über seine

<sup>13</sup> Man hätte dieß Bedenken heben können, wenn man von Anfang an den Durchschnittsbetrag des späteren Beharrungszustandes erhoben hätte, was dann Prämienreserven, Zinsen von Aktivkapitalien zc. gebildet haben würde. (Schäffle Tübinger Zeitschrift 1888, p. 467.) Uebrigens hätte nach dem von der Regierung zuerst vorgeschlagenen Prämien-systeme das Kapital im 80. Jahre 2313·76 Millionen betragen, während die Sparcassen 3800 Millionen besaßen, die Versicherungsanstalten aller Art 1—2 Milliarden. (Bosse-v. Woebcke Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, p. 286.) Wenn plötzlich die Versicherungsanstalt aufgehoben würde, so müßte beim Umlageverfahren jede Zahlung aufhören, beim Prämien-system würden die bisherigen Rentenempfänger bis zum Tode versorgt bleiben. Beim Kapital-Deckungssysteme würden die schon im Genuß der Rente befindlichen Personen versorgt bleiben, die anderen gar nichts erhalten (a. a. O., p. 289).

<sup>14</sup> Die ursprünglich beabsichtigten Quittungsbücher, welche den ganzen ökonomischen Lebenslauf des Arbeiters dargestellt hätten, wurden wegen des Mißtrauens der Arbeiter mit Quittungskarten für je ein Jahr vertauscht, die auch den etwanigen Verlust des Beleges weniger schlimm wirken lassen. (Steng-

Krankheits- und Militärdienstzeit, welche ihm statt der Beiträge angerechnet werden: wohl ein Punkt, der in der Praxis zu vielen Unordnungen und Verlusten führen kann.<sup>15 16</sup> Viele denken deshalb an Beitragsmarken für längere Zeiträume; ebenso, statt der Quittungskarten, an Pensionsbücher für längere Zeiträume. Uebrigens hat man die Sache z. B. in Sachsen dadurch sehr vereinfacht, daß die Markeneinklebung auf Krankenkassen übertragen worden ist gegen eine mäßige Entschädigung von etwa 3—4 Procent. — Was die Organisation der Versicherung betrifft, so hat man gewiß mit Recht an eine einzige Reichsanstalt nicht gedacht, da sie für das unendlich weite und doch mit den speciellsten Verhältnissen betraute Geschäft allzu schwerfällig sein würde. Welche Anzahl von Reichsbeamten würde dadurch nöthig werden! Gegen die Berufsgenossenschaften führt man an, sie paßten nicht für

lein Das Reichsgesetz betreffend die Invaliden- und Altersversicherung, 1890, p. 180.)

<sup>15</sup> Da es in der Hauptsache der ununterbrochenen Fürsorge des Arbeiters selbst überlassen bleibt, sich davon zu überzeugen, daß für seine Versicherung seitens des Arbeitgebers im vollen Umfange gesorgt ist, und daß die Marken rechtzeitig und in der richtigen Höhe verwendet werden. Zum sonstigen Schutze der Arbeiter sind strenge Maßregeln vorgeschrieben wider unzulässige Eintragungen in die Quittungskarten; zum Schutze der Arbeitsherren wider unbefugte Veröffentlichung von Betriebsgeheimnissen.

<sup>16</sup> Ueber die Markenkleberei wurden im Reichstage (9. December 1893) bittere Klagen geführt; namentlich leide die kleine ländliche Bevölkerung darunter. Doch hat sich das System bei vielen eingeschriebenen Hilfsklassen wohl bewährt. Doffe-v. Woedlke vergleicht es mit den Postfreimarken (p. 141). Von den 150 403 Altersrentnern im Deutschen Reiche waren Ende 1892

70 Jahre alt	13 087	75 Jahre alt	12 812
71 " "	24 645	76—80 " "	32 739
72 " "	23 610	81—85 " "	6 370
73 " "	20 668	86—90 " "	670
74 " "	15 751	über 90 " "	51

Von den 11 999 Invalidenrentnern standen im Alter von

20—25 Jahren	121	51—55 Jahren	1118
26—30 " "	180	56—60 " "	1754
31—35 " "	217	61—65 " "	2976
36—40 " "	303	66—70 " "	3554
41—45 " "	535	über 70 " "	536
46—50 " "	705		

(Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes vom 1. Januar 1894.)

diesen Zweck wegen des jetzt so häufigen Wechsels der Berufe. Ebenso wenig ist zu denken an Uebertragung auf die meist kleinen und dem Wechsel ihres Bestandes ausgesetzten Krankenkassen. Dagegen sind territoriale Versicherungs-Anstalten eingeführt, deren Statut vom Reichs-Versicherungsamte genehmigt werden muß. (§. 56.) An der Spitze steht ein Staats- oder Gemeindebeamter; neben demselben ein Ausschuß der Interessenten, der zu gleichen Theilen aus Arbeitsherrn und Arbeitern zusammengesetzt ist. (§. 48.) Das nämliche Gleichheitsprincip ist auch bei den Aufsichtsräthen durchgeführt (§. 51), die überall da nothwendig sind, wo nach dem Statute Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter dem Vorstande nicht angehören; ebenso bei den Schiedsgerichten. (§. 71.) Die Verwaltung wird dadurch sehr erschwert, daß wegen des häufigen Ortswechsels der Arbeiter die Versicherungs-Anstalten in einem Verbande stehen, und jede Anstalt dem von ihr weggezogenen Arbeiter nach Verhältniß der bei ihr eingezahlten Beiträge immer verbunden bleibt. Die Renten werden durch das Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamtes auf die einzelnen Versicherungs-Anstalten vertheilt, und durch die Post vorschußweise ausgezahlt.

Im Rechnungsjahre 1892 wurden für 31 deutsche Versicherungs-Anstalten an 16 529 Invalidenrentner 714 000 Mk., an 42 218 Altersrentner 12 319 000 Mk., an Kosten des Heilverfahrens 32 000 Mk., zusammen 13 064 000 Mk., an laufenden Verwaltungskosten 3 692 000 Mk. gezahlt. An die Reservefonds wurden abgeführt 9 277 000 Mk. Die Einnahmen betragen 92 071 000 Mk. Ende 1892 war der Bestand der Altersrentner 150 403 mit 11,0 Mill. Mk. Jahresrente, der Invalidenrentner 11 999 mit 743 000 Mk. Jahresrente.

Die Höhe der Renten ist namentlich von socialistischer Seite als ungenügend bezeichnet worden. Indeß war bei der Neuheit der ganzen Maßregel wohl zu beachten, daß man die Rente nach Bedarf sehr leicht erhöhen, aber sehr schwer vermindern könnte. Eine hohe Invalidenrente würde auch leicht dazu führen, daß sich die Arbeiter zu früh invalid erklärten. Wenn alle für den Weltmarkt wichtigen Völker dem deutschen Beispiele folgten, so blieben die bisherigen internationalen Concurrenz-Verhältnisse unverändert. Sonst aber steht zu fürchten, daß diejenigen Nationen, die weniger für ihre Arbeitsinvaliden sorgen, ihre Arbeitsproducte wohlfeiler aus-

bieten.<sup>17</sup> — Gegen die Pensionirung auch der noch arbeitsfähigen Alten hat sich besonders v. Stumm erklärt, eigentlich auch Schäffle.<sup>18</sup> Ihr Hauptnutzen besteht darin, daß sie die für das ganze Familienleben so wichtige Stellung der Alten gegenüber ihren Angehörigen verbessert, denen sie nun nicht mehr zur Last fallen. Natürlich muß die Altersrente geringer sein als die Invalidenrente, weil sonst die noch vorhandene Arbeitskraft gewiß oft unbenutzt bliebe. Sie muß aufhören, sobald die Invalidenrente beginnt. Man rechnet, daß von den Kosten 4 Procent auf die Alters-, 96 auf die Invalidenversicherung fallen.<sup>19 20</sup>

Mit Rücksicht auf die schon bestehenden großen Pensionskassen der preussischen, sächsischen, bayerischen u. und Reichs-Eisenbahnen hat man diesen und ähnlichen Instituten besondere Pensionskasseneinrichtungen gestattet, ebenfalls mit dem Zuschuß von 50 Mk. des Reiches an die Pensionäre, wofür jene Anstalten nachweisen, daß ihre Pflegbefohlenen mindestens ebenso gut gestellt sind, wie das Reichsversicherungsgesetz vorschreibt.<sup>21</sup>

<sup>17</sup> Nach einem Vortrage von Bued im Centralvereine der Wollfabrikanten, 11. April 1893, hat die deutsche Industrie 1892 aufbringen müssen 132 Millionen für die Krankenversicherung, 68 Millionen für die Unfallversicherung, 108·2 Millionen für die Alters- und Invalidenversicherung, zusammen 308·2 Millionen. Davon hatten die Arbeitsherren 31, 54 und 47 Millionen, zusammen 132 Millionen zu tragen, die Arbeiter 125 Millionen. Bued meint, daß auch dieß letztere größtentheils den Arbeitsherren zur Last gefallen sei. Schlimm, daß die Invaliditäts- und Altersversicherung gerade zu einer Zeit berathen wurde, wo sich die Industrie einer bald vorübergehenden Blüthe zu freuen hatte. Die Unfallversicherung belastete den Kopf mit 7·46 Mk., die Alters- und Invalidenversicherung mit 9 Mk.

<sup>18</sup> Schmoller's Jahrbuch 1888, p. 332. Schäffle in Conrab's Wörterbuch I, p. 210. In Frankreich polemisiert F. Passy gegen die Altersversicherung: Journal des Economistes 1882, III, p. 104 ff.

<sup>19</sup> Conrab's Handwörterbuch IV, p. 599.

<sup>20</sup> Am 1893 zählten die Alters- und Invalidenversicherung zusammen 11 200 000 Versicherte, von denen 240 530 zusammen 27·9 Mill. Mk. bezogen. Die seit Anfang 1891 festgesetzten Renten repräsentirten ein Deckungskapital von 114·2 Millionen, mit Einschluß der Einlagen in den Reservefonds 137 Millionen. Die Einnahmen 1891—1893 nach Abzug der Verwaltungskosten 254 Millionen.

<sup>21</sup> Bei der Sächsischen Staatsbahn-Verwaltung besteht für die Beamten ohne Staatsdiener-Eigenschaft seit 1854 eine Beamten-Unterstützungskasse, an der seit 1877 auch 800 Beamte der Straßen- und Wasserbau-Verwaltung Theil nehmen. Diese Kasse hatte Ende 1892: 11 660 Mit-

Unter den zahlreichen Schriftstellern, welche den Gegenstand dieses Paragraphen wissenschaftlich besprochen haben, gedenken wir speciell nur zwei sehr hervorragender. Nach L. Brentano Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirthschaftsordnung (1879) ist die Versicherung der Arbeiter bloß dann vollständig, wenn sie folgende 6 Punkte umfaßt: Begräbniskosten, Erziehungskosten der verwaisten Kinder,<sup>22</sup> vorzeitige Invalidität, Altersversorgung, Krankheit, Brodlosigkeit wegen mangelnder Arbeit; stets mit der Rücksicht, die Fortzahlung der betreffenden Prämien sicherzustellen. Alle Versicherungs-Anstalten sollen nach Gewerben gegliedert sein, eine jede aber die betreffenden Arbeiter des ganzen Reiches umfassen. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit muß zugleich die Strikes der Arbeiter und die Turnouts ihrer Herren umfassen: also wohl nur durch Gewerkvereine möglich (Trades Unions), während die Versicherungen wider Krankheit, Alter, Tod von derselben getrennt sein müssen. Am besten werden sie den großen Versicherungsgesellschaften der besitzenden Klassen anvertraut. Jedenfalls sollten die Versicherungsprämien lediglich aus dem Lohne der Arbeiter selbst gebildet werden. Sind diese dazu nicht im Stande, so mag man ihnen statt der Armenunterstützung Schutzzölle oder Staatsprämien gewähren, die keine so demoralisirende Wirkung haben. Sonst völlige Versicherungsfreiheit, die allein der heutigen Wirthschaftsordnung mit ihrer Selbstverantwortlichkeit jedes Einzelnen entspricht. Der Versicherungszwang würde selbst undurchführbar sein, da wegen des mangelnden „Rechtes auf Arbeit“ die Möglichkeit der Prämienzahlung ganz ungesichert wäre (p. 85).<sup>23</sup> — Als Brentano 1888

gliedert, einen Staatszuschuß von 1·5 Mill. M., ein Vermögen von 9 Millionen, und unterstützte 1277 Beamte, 2478 Wittwen und 1980 Kinder mit 1·7 Mill. M. Die Pensionskasse für die Arbeiter der Sächsischen Staatseisenbahnen zählte 1892, in ihrer Eigenschaft als reichsgesetzliche Versicherungs-Anstalt, Abtheilung A: 21 781 beitragspflichtige Mitglieder mit 140 473 M. Mitgliederbeiträgen und ebenso viel Staatszuschuß, in ihrer auf weitergehende Fürsorge gerichteten Abtheilung B: 16 177 Mitglieder mit 204 000 M. Mitgliederbeiträgen und 189 000 M. Staatszuschuß. (Statistischer Bericht über die Sächsischen Staatseisenbahnen für 1892, p. 312.)

<sup>22</sup> Abides erinnert mit Recht daran, daß auch die Wittwen berücksichtigt werden müssen.

<sup>23</sup> Eine sehr gute Polemik gegen die Einseitigkeiten der Brentano'schen Lehre finden wir von Abides in der Tübinger Zeitschrift 1879, p. 599 ff.

seine Abhandlung über die beabsichtigte Alters- und Invalidenversicherung publicirte,<sup>24</sup> waren seine Ansichten doch wesentlich anders geworden. Freilich nennt er das neue Gesetz eine vortreffliche Arbeit, die aber doch wesentlich nur eine Reform der Armensteuer sei. Er schließt dieß namentlich daraus, wie die Alters- und Invalidenpensionen für alle Arbeiter gleich sind, einerlei, ob dieselben in ihrer guten Zeit beinahe 2000 Mk. oder nur 180 Mk. jährlich bezogen hatten. Ebenso daraus, wie die weiblichen Arbeiter, weil wohlfeiler zu erhalten, nur zwei Drittel der für die Männer bestimmten Unterstützung empfangen sollen. In hohem Grade rühmt er die Vorschrift, wonach ein durch Ausschweifung, Raufhändel zc. hilfsbedürftig Gewordener von der Versicherung ausgeschlossen sein, also der entehrenden Armenpflege verbleiben soll. Ebenso die Theilnahme der Arbeiter an der Bildung und Verwaltung der Renten, was die Simulirung von Arbeitsunfähigkeit zc. gründlich erschweren werde. Brentano bezieht sich auch mit Recht auf die Allgemeinheit der Wehrpflicht und des parlamentarischen Wahlrechtes, sowie auf die Höhe der indirecten Besteuerung, um die Staatsforge für die Altersversicherung nöthig zu finden. Indes geht ihm dieß Alles nicht weit genug, lasse den Arbeitsherren immer noch zu viel Macht. Nur eine korporative Organisation der Arbeiter könne weiterführen.

Schäffle, der zur Vorbereitung der deutschen Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiete wesentlich beigetragen zu haben scheint, hat seine, von den jetzt praktisch gewordenen Gesetzen abweichende Ansicht vornehmlich in folgenden Punkten ausgesprochen.<sup>25</sup> Die Gleichheit der Renten für alle Individuen verwirft er so entschieden, daß er geradezu auspricht, man werde auf diesem Wege Hohn und Haß anstatt der Versöhnung ernten. Alle Fehler des jetzigen Gesetzes beruhen auf der Verzweiflung an der Ausführbarkeit rechnungsmäßiger Individualisirung jedes Arbeiters in Bezug auf Höhe und Bewegung des Lohneinkommens während der pensionsfähigen Beitrags-Gesamtheit. Behandelt man alle Arbeiter

<sup>24</sup> Conrad's Jahrbücher 1888 zu Anfang des ersten Heftes.

<sup>25</sup> S. die Schriften: Korporativer Hülfsklassenzwang. (1882—1884.) Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshülfsklassen. (1884.) Gesammelte Aufsätze, Bb. I. (1885.) Allgemeine Btg. 1884, Nr. 49 ff.; 1888, Mai. Tübinger Zeitschrift 1888, p. 417 ff. Endlich in Conrad's Handwörterbuch I, p. 499 ff.

gleich, so muß man den geringsten Lohnsatz des wohlfeilsten Ortes zu Grunde legen, damit nicht gerade die gemeinen Arbeiter zu Pensionisten gezüchtet werden. Schäffle will die drei Arten von Invaliden (Betriebsunfalls-, Alters- und Siechthums-Invaliden) in der Organisation der Hülfe zusammenfassen und im Ausmaße der Hülfe gleichstellen. Die Alters- und Siechthums-Invaliden der gelernten Arbeit seien zu ungünstig behandelt im Vergleiche mit den Unfalls-Invaliden; alle früheren Unterschiede des Lohnes und der Lebenshaltung zu wenig beachtet: wodurch es dann nöthig wird, den geringsten Lohnsatz des wohlfeilsten Ortes zu Grunde zu legen. Die festen Sätze von 120—250 Mk. sind für die zerstreut Wohnenden, schwer Controlirbaren wohl ebenso zu hoch, wie für die höher gelohnten, gebildeteren Arbeiter zu niedrig. Hätte man die Unfallversicherungs-Verbände aus den gleichartigen Localcassen zusammengezogen, statt sie neben diesen in büreaukratischer Centralisation als bloße Unternehmerverbände aufzubauen, so wäre man gewiß nicht dazu gekommen, die Individualisirung bei der Alters- und Invalidenversicherung aufzugeben. Wenn man die sämmtlichen Beiträge für Invalidität mit dem Krankengelde in Einem Posten entrichten ließe, so wären die Arbeitsherrn jeder Placerei enthoben, und das ganze erkünstelte Markensystem überflüssig. Noch im Conrad'schen Wörterbuche (I, p. 206) räth Schäffle, die Alters- und Invalidenversicherung mit der Krankenversicherung insofern zu vereinigen, als zwar nicht die Tragung der Gefahrgemeinschaft, wohl aber die elementare Verwaltungsarbeit recht wohl den einzelnen Krankenkassen übergeben werden könnte. (?) Schäffle wäre dafür, in allen Zweigen der Arbeiterversicherung die Beiträge der Herren und Arbeiter gleichzustellen. Die Zuschüsse des Staates hält er nur im Anfange für wünschenswerth, namentlich im Interesse derjenigen Arbeiter, welche bei der Einführung des Systems schon zu alt sind, um die für sie mathematisch nothwendige hohe Prämie aufzubringen. Im Ganzen aber hofft er von der großen Kapitalisirung, welche die neuen Geseze herbeiführen, eine Erniedrigung des Zinsfußes, welche den Staat für seine Anfangs gebrachten Opfer entschädigen werde. — In einem hochinteressanten Aufsatze<sup>26</sup> zieht Schäffle für die Altersversicherung durchaus einen

<sup>26</sup> Deutsches Wochenblatt 1888, Nr. 27.

decentralisirten Bankbetrieb nicht bloß einer Reichsanstalt, sondern selbst den Landesanstalten vor. Die Fonds freikorporativer Anstalten würden schwerlich je vom Leihmarkte zurückgezogen werden, könnten namentlich den Sparkassen eine gute Reserve gegen Kündigung bilden: Solche Gegenden, welche den höchsten Zinsfuß haben wegen Kapitalarmuth, bekämen dann auch von ihren Anlagen den höchsten Zins. Sehr wünschenswerth, nennt es Schäffle, daß ein Theil der Fonds zum Ankauf von Grundstücken benutzt werde, die ja regelmäßig dann im Ertrage steigen, wenn der Zinsfuß sinkt. Namentlich könnte man hierbei an Arbeiterwohnungen denken. Der Arbeiterstand erhielte auf diese Weise Antheil am Steigen der Grundrente; es würde auch der für die Kleinkapitalisten so drückende Einfluß der großen Ersparnisse auf den Zinsfuß abgeschwächt.<sup>27</sup>

## § 68.

Die übrigen Kulturvölker haben sich der Alters- und Invalidenversicherung bisher viel weniger angenommen. In Italien hatte Cavour schon 1859 eine Alterskasse geplant; doch ist dieß nachher im Drange der politischen Ereignisse unausgeführt geblieben.<sup>1</sup> In Frankreich haben sich die unter Louis Philippe entstandenen Gesellschaften du secours mutuel nur kümmerlich entwickelt. Vor kurzem gab es ihrer 2871, die 12075 Pensionen gewährten, durchschnittlich zu 69.70 Fr.<sup>2</sup> Thiers hatte nachmals die Summe, welche die durchgeführte Altersversicherung kapitalisiren müßte, für Frankreich allein auf 30 Milliarden geschätzt; ein Kapital, welches C. Thomas damals rieth, in einem Eisenbahnsysteme anzulegen.<sup>3</sup> Neuerdings sind viele Projecte für die retraites

<sup>27</sup> Eine sehr reichhaltige, wohlgeordnete Sammlung von Urtheilen, Vorschlägen u. über das neueste Reichsgesetz zur Alters- und Invaliden-Versicherung hat v. d. Borgh in Conrab's Jahrbüchern 1889, I, p. 1 ff. gegeben. Für alle drei Zweige der neueren deutschen Socialgesetzgebung ist das sehr reichhaltige und wohlgeordnete Werk von Richard Weyl zu empfehlen: Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsrecht, Leipzig 1894).

<sup>1</sup> Vgl. Bija Relation sur la prévoyance pour les accidents du travail en Italie. (1889.)

<sup>2</sup> Journal des Economistes 1891, III, p. 210.

<sup>3</sup> Guillaumin Dictionnaire de l'Economie politique, Art. Caisses de retraite.



ouvrières aufgetaucht. Jaquet z. B. rieth, Jedermann solle vom 20. Jahre an täglich 5 Cent. zahlen, und dafür vom 60. Jahre an jährlich 300 Fr. beziehen. Talandier wollte, daß für jedes neugeborene Kind 1000 Fr., bei seiner Volljährigkeit zu erheben, versichert werden sollten. Die Gemeinde hätte dafür zu sorgen: die Kosten gedeckt durch eine Erbschaftssteuer von einem Zehntel oder einem Zwölftel für Descendenten, einem Viertel oder einem Fünftel für Ascendenten und Seitenverwandte. Nach Nadaud soll jeder Durrier 5 Procent seines Lohnes zahlen, jeder Arbeitsherr dieß verdoppeln, Staat oder Gemeinde ein Viertel des Bedarfs für die Altersklasse: woraus dann im 55. Lebensjahre eine Pension von 5—600 Fr. erfolgt, halb so viel für die Frau. Der Plan des Ministers Constans war dem Bismarck'schen ähnlich.<sup>4</sup> Wie zahl- und einflußreiche Franzosen hierüber denken, zeigt das Urtheil des Journal des Economistes 1892, IV, p. 124 von der deutschen Gesetzgebung: *embarras réels, plaintes universelles, loi vexatoire et tyrannique, charges de l'état indiscutables; on ne sait pas, où l'on va.* Dem gegenüber meint v. d. Osten, daß die Arbeiter nur bei starker Subvention oder in Betrieben mit Versicherungszwang einigermaßen zulängliche Altersrenten erzielt haben; daß die Unfallversicherungskasse nur vegetirt, und die Zulassung aller Gesellschaftsklassen zu den Staatskassen bei unvorsichtiger Festlegung der Tarife schwere finanzielle Schäden mit sich gebracht habe.<sup>5</sup> — Für Belgien ist es charakteristisch, daß im Jahre 1874 die Zusage lebenslänglicher Renten vom Staate nicht anerkannt wird. Andererseits ist die staatliche Altersrentenkasse in vielen Gegenden so gut wie unbekannt. — Bedeutend mehr ist in Dänemark geschehen. Für die Altersversorgung werden hier zu dem von den Versicherten selbst gezahlten Beiträge noch 75 Procent vom Staate und 25 Procent von der Gemeinde zugeschoffen. Es dürfen aber nur Personen eintreten, die keine Dienstboten halten, keinen Grundbesitz oder Pacht haben von mehr als  $\frac{1}{4}$  Tonne Hartkorn-Größe. Wer Armenunterstützung erhält, kann nicht Mitglied der Versorgungsanstalt sein. Auch ist ein Maximum des Einschusses pro Jahr (= 50 Kronen) bestimmt.<sup>6</sup> Um 1885 rechnete man, daß

<sup>4</sup> Journal des Economistes 1891, II, p. 166 ff.

<sup>5</sup> Conrad's Handwörterbuch I, p. 565.

<sup>6</sup> Schmoller's Jahrbuch 1879, p. 646 ff.

10 Procent der erwachsenen Bevölkerung Mitglieder von Krankenkassen waren. — In Nordamerika ist die große Mehrzahl der versicherten Arbeiter in gewöhnlichen Versicherungs-Gesellschaften versichert. Man rechnete hier um 1889 über 4800 000 Arbeiter-Versicherungspolice in denselben. Dazu kamen noch 192 000 Mitglieder der Trades Unions mit Hilfskassen, 50 000 von den Eisenbahn-Hilfsagengesellschaften Versicherte und ebenso viel von den großen gewerblichen Unternehmungen: so daß im Ganzen ungefähr ein Drittel der Lohnarbeiter versichert war.<sup>7</sup>

## §. 69.

Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes, wichtig für jede höhere Kulturstufe, hat bei der jetzigen Ausbildung des Weltverkehrs ein hohes menschheitliches Interesse. Ihre Lösung freilich kann erst von einer Zeit gehofft werden, wo die jetzige eifersüchtig-mißtrauische Stellung der Großmächte gegen einander wesentlich besser geworden ist. Offenbar kann ein isolirter Staat in der socialen Hebung seiner niederen Arbeiter viel freier handeln, als ein anderer, welcher fortwährend auf die Ein-, mehr noch die Ausfuhr des Weltverkehrs zu achten hat. Ein solcher Staat, der seine Lohnarbeiter durch gesetzliche Erhöhung des Lohnes, Verkürzung der Arbeitszeit, Verbot des Mitarbeitens von Kindern, Beschränkung des Mitarbeitens von Weibern und jungen Leuten, Einschreiten gegen gesundheitswidrige Arbeitsmethoden zc. zu heben sucht, wird diejenigen Gewerbezweige, die bloß inländischen Absatz haben, durch Schutzzölle zc. im Besitz ihres Marktes erhalten können. Aber die ausländischen Märkte werden auf die Dauer gewiß von der wohlfeiler arbeitenden Industrie derjenigen Völker, die keine solche Socialpolitik befolgen, ihm entzogen werden. Im heutigen England sind die Fabrikarbeiter wohl von allen europäischen am besten gestellt, selbst nach dem Zeugnisse von R. Marx bedeutend besser als in der vorletzten Generation; und zwar größtentheils in Folge der gesetzgeberischen Socialreformen seit 1831, die auch in der That die vorher sehr bedrohlich auftretenden Strömungen innerhalb des Proletariats (Chartistenbewegung!) für ein volles

<sup>7</sup> Conrad's Handwörterbuch I, p. 595 ff.

Menschenalter in ein gefahrloses Bett eingebämmt haben. Indef mehren sich hier nach dem gewichtigen Zeugniß von Masse<sup>1</sup> die Symptome, daß die englische Industrie von der Concurrrenz der niedriger gelohnten und stärker ausgenutzten Arbeiter in anderen Ländern mehr und mehr bedrängt wird. Noch vor Kurzem war in den englischen Fabriken der Lohn durchschnittlich wohl 40 bis 50 Procent höher, als in den deutschen. Die belgischen Fabrikarbeiter sind nach Dupetiaux oft schlechter genährt, als die Sträflinge in den Gefängnissen. Nun hat man zwar oft gemeint, lange Zeit mit Recht,<sup>2</sup> daß die mit dem höheren Lohne und der kürzeren Arbeitsdauer zusammenhängende bessere Qualität der englischen Arbeit solche Concurrrenznachtheile mindestens aufwiege; allein das ist nach den Zeugnissen bester Praktiker schon jetzt in hohem Grade zweifelhaft. Und was wird erst der Fall sein, wenn der auf den Congressen der Trades Unions angeregte Gedanke eines nur achtstündigen Arbeitstages und eines zweiten wöchentlichen Ruhetages sich verwirklichen sollte? Concurriren aber auf dem Weltmarkte zwei Völker mit einander, von welchen das eine seine Arbeiter in solcher Weise schützt, das andere nicht: so wird in Aufschwungszeiten das letztere die Gunst der Conjunction völlig ausnutzen, das erstere nicht; und gleichwohl das erstere gezwungen sein, die später folgende Krisis ebenso sehr durchzumachen, wie das letztere. So hat die rasch wachsende Baumwollindustrie Ostindiens, wo der elende Arbeitslohn für die englischen Kapitalisten eine starke Versuchung bildet, ihre Productionsmittel dorthin überzusiedeln, schon manchem englischen Vaterlandsfreunde den Wunsch nahe gelegt, die englischen Arbeiterschutzgesetze auf Ostindien auszu dehnen, was die Concurrrenz des letzteren sofort ungefährlich machen würde.

Georg Adler ist in seiner sehr tüchtigen Schrift: Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes (1888), der Ansicht, daß manche staatliche Verbesserungen der Arbeiterlage schon auf bloß nationalem Wege möglich sind. Ein Verbot z. B. der Kinderarbeit in den Fabriken würde nach seiner Berechnung in Sachsen für jede einzelne Fabrik durchschnittlich nur einen Verlust von 200 Mk. pro

<sup>1</sup> Conrad's Jahrbücher, Bb. 48.

<sup>2</sup> System der Volkswirtschaft, Bb. I, §. 163.

Jahr bedeuten, würde mithin die Concurrnz mit dem Auslande wohl nicht übermäßig erschweren. Ähnliches gilt von den neueren deutschen Reichsgesetzen über die Unfalls- und Krankenversicherung. Man wird bei jedem solchen Gesetze die zu erwartenden günstigen Folgen des Schutzes und die ebenfalls zu erwartenden ungünstigen Folgen hinsichtlich der Concurrnz auf dem Weltmarkte sorgfältig abwägen müssen. Freilich für die wichtigsten Maßregeln, welche zur Hebung des Arbeiterstandes wünschenswerth sind, ist durchaus eine internationale Verabredung der Hauptstaaten nothwendig. Eine solche wurde schon 1841 durch den Elsässer Fabrikanten Legrand bei der französischen Pairskammer angeregt, und sein Vorschlag 1857 durch ein Schreiben des Urhebers an die europäischen Hauptcabinete wiederholt, mit dem Motto: Une loi internationale sur le travail industriel est l'unique solution possible du grand problème social, de dispenser à la classe ouvrière les bienfaits moraux et matériels désirables, sans que les industriels en souffrent, et sans que la concurrence entre les industries de ces pays en recoive la moindre atteinte. Adler giebt eine sehr interessante und schon ziemlich reichhaltige Uebersicht der weiteren Entwicklung, welche dieser Gedanke neuerdings in der Literatur und Agitation erfahren hat: letzteres namentlich auch katholischerseits, wobei wohl an den Papst als geeigneten Mittelpunkt gedacht wird. Diplomatische Anfänge, wie sie zuerst von der Schweiz angeregt worden sind, haben seither noch so gut wie gar nicht gewirkt. Adler kann bei seinem warmen Eifer für die Sache doch nicht wohl einer Ueberstürzung beschuldigt werden. So denkt er sich z. B. ein englisches Gesetz, welches die Kinderarbeit in Fabriken völlig beseitigen wollte, in folgender Allmählichkeit vorgehend. Die Kinder, welche sich bereits in Arbeit befinden, dürfen ungestört weiter arbeiten. Dagegen könnte man periodisch, etwa alle zwei Jahre, das Alter der Kinder, welche zur Arbeit eingestellt werden sollen, um ein Jahr erhöhen, bis schließlich die völlige Beseitigung der Kinderarbeit erreicht ist. Nur gegen den Gedanken möchten wir aufs Entschiedenste protestiren, daß auch in der Hausindustrie Kinder von weniger als 13 Jahren gar nicht mitarbeiten sollen, die jungen Leute unter 18 Jahren höchstens 10 Stunden täglich, wobei zugleich die Nacht- und Sonntagsarbeit für sie verboten bliebe. So wünschenswerth dieß an sich wäre, so würden solche

Vorschriften für die Hausindustrie nur mittelst eines Controlapparates durchzuführen sein, welcher das ganze Familienleben der niederen Stände vergiften müßte.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Ueber Auswanderung und Kolonisation, die unter Umständen das wirksamste Mittel gegen Pauperismus bilden, s. mein System der Volkswirtschaft, Bd. I, §. 259 ff. Sodann Roscher-Jannasch Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, 3. Aufl. (1885), p. 327 ff.

---

# I. Personen- und Citaten-Register.

- Académie des sciences morales et politiques S. 15. 175.  
Abdifon S. 155.  
Abides S. 67. 106. 112. 314.  
Abler, G. S. 193. 280. 320.  
Abedistan S. 20.  
Aelian S. 152.  
Albrecht, Ed. S. 215.  
Alcuin S. 81.  
Alerius S. 12.  
Alfred d. Gr. S. 31.  
Allgemeine Zeitung S. 20. 117. 315.  
Amelien S. 221.  
de St. Amour, Guielmo S. 82.  
Annales de la charité S. 50.  
Ansgarius S. 20.  
Antiquitates Italicae S. 153.  
Antoninus Pius S. 170.  
Arbeiterkolonie (Zeitschrift) S. 182. 195. 196.  
Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft von Rau und Hanßen S. 21. 23. 57. 112. 119. 124. 127 f. 139. 141. 157. 171. 185. 190. 192. 220.  
Arendt S. 67.  
Aristoteles S. 11. 68. 73. 168.  
Arndt, Jr. S. 36. 158.  
Arnold S. 54. 55. 208.  
Arnolbi S. 259.  
Aichrott S. 4. 38. 43. 56 ff. 140 ff. 172. 175. 181. 185. 281 f.  
Auburn S. 205.  
Augustinus S. 73. 76. 78. 153. 168.  
Augustus S. 72.  
Ausland (Zeitschrift) S. 14. 152.  
Baare S. 284. 286.  
Babbage S. 260.  
Baer S. 204.  
Baernreither S. 271 ff. 281. 289.  
Balch S. 85. 99. 175.  
Balzac S. 264.  
Barante S. 76.  
Barère S. 98.  
Barianus S. 241.  
Bafedom S. 8.  
Bafilus M. S. 199.  
Baubrillart S. 131.  
Baumeister, J. S. 151.  
Bayard S. 225.  
Bayern, Beiträge zur Statistik von S. 168.  
Beames, Th. S. 48.  
Becher, J. J. S. 89. 104.  
Becket S. 31.  
Beckmann S. 241.  
Below S. 214. 220. 244. 246.  
Beniston de Chateaufneuf S. 157. 158.  
Benjer S. 85.  
Bentham S. 180. 204.  
v. Berg S. 89.  
Berger S. 25.  
Berkeley S. 133. 157.  
Berliner Börsenzeitung S. 266.  
St. Bernhard S. 52.  
Bernouilli S. 32.  
Berry S. 15.  
Berthold S. 81.  
Besold S. 182. 267.  
Bibel S. 37. 73. 74. 75. 76. 78. 88. 169. 207. 282.  
Bilderbeck S. 12.  
Bion S. 167.  
Bismarck S. 102. 286.  
Blackley S. 281. 307.  
Blatze S. 249.  
Blanqui S. 48.

Blod S. 99.  
 Bluntzli S. 59; siehe auch: Deutsches  
 Staatswörterbuch zc.  
 Böckh S. 68.  
 Bode S. 204.  
 v. Bodelschwingh S. 145. 169. 196.  
 Bodenstedt S. 13.  
 Bödiker S. 284. 298. 305.  
 Bodinus S. 51. 267.  
 Bobio S. 123. 236.  
 Bodz-Keymond S. 130. 149.  
 Böhmert S. 6. 24. 29. 40 ff. 107.  
 130. 132. 145. 171 ff. 184. 193.  
 199. 204.  
 Bokelmann S. 122.  
 Bonaventura S. 82.  
 Bonstetten S. 84.  
 Bonton, J. S. 272.  
 Booth S. 1. 23. 28.  
 v. b. Borcht S. 291. 301. 317.  
 Bornhall S. 284.  
 Bornitius S. 154. 182. 241.  
 Borromäus, Carl S. 53. 84. 170. 241.  
 v. b. Bosh S. 197. 199.  
 v. Bösensh S. 101.  
 Hoffe-v. Woedke S. 310 f.  
 v. Bötticher S. 289.  
 Bourgoing S. 180.  
 Bradhurst S. 131.  
 Brämer S. 236. 267.  
 Brant, Sebastian S. 8. 83.  
 Brentano, Clemens S. 55.  
 Brentano, Lujo S. 102. 130. 147. 283.  
 314.  
 Bright S. 226.  
 Brochard S. 161.  
 Brom, Adam S. 86.  
 Bronner S. 117.  
 Brougham S. 124. 160. 204.  
 Brückner's Blätter für sociale Praxis  
 S. 193.  
 Brugsch S. 12.  
 Bücher S. 48. 83.  
 Bued S. 313.  
 Bülow S. 8.  
 Bugenhagen S. 87 f.  
 Bulgarin S. 165.  
 Bullinger S. 14.  
 v. Buol-Bernberg S. 198.  
 Burke S. 44.  
 Burn S. 58. 116.  
 Burnet S. 125.  
 Büsch S. 57. 88.  
 de Busto, Bernardin S. 241.  
 Busch, Eremites S. 55.  
 Casseur S. 168.

Cajetan S. 241.  
 Calvin S. 87.  
 de Candolle S. 236.  
 Caracalla S. 72.  
 Carnegie, A. S. 62.  
 Cäsar S. 71.  
 Cato S. 71.  
 Cavour S. 317.  
 Celles S. 154.  
 Cerreti S. 249.  
 Chadwick S. 212.  
 Chalmers S. 37. 53. 133.  
 Chamberlain S. 48.  
 Chamouffel S. 162.  
 Chaptal S. 162.  
 Charondas S. 68.  
 Cherbuliez S. 131.  
 Chevalier S. 215. 217. 224. 248.  
 Christoffel S. 87.  
 Christus S. 37. 75. 207.  
 Chrysostomos S. 64. 77.  
 Cicero S. 68. 71.  
 Clamagèran S. 96.  
 Clemens XI. S. 205.  
 Clemens v. Alexandrien S. 77.  
 Clément S. 82.  
 Cleß S. 13.  
 Clodius S. 71.  
 Code Napoléon S. 299.  
 Codex Augusteus S. 88.  
 Codex Justin. S. 39.  
 Codex Theodosianus S. 73. 152 f.  
 Colbert S. 82. 154.  
 Colmeiro S. 7.  
 Colonna S. 203.  
 Colquhoun S. 14. 22. 118. 125. 127.  
 129. 140. 145. 180. 271.  
 Comptes Rendus S. 156.  
 Condorcet S. 211.  
 Conrad S. 159. 161. 222. 252. 307;  
 siehe auch: Handwörterbuch der  
 Staatswissenschaften von Conrad zc.  
 Conrad's Jahrbücher S. 16. 27. 29 f.  
 51. 58. 62. 67. 86 f. 102. 104.  
 113. 115. 123. 144. 149. 175 f.  
 212. 220. 222. 228. 230. 233. 257.  
 262. 265. 272. 281. 291. 295. 297  
 bis 301. 303. 306. 315. 317.  
 320.  
 Constans S. 318.  
 Constantin M. S. 73. 152.  
 Constitutionen, die apostolischen S. 78.  
 Cooperative news S. 253.  
 Corpus Inscriptionum Graecarum  
 S. 69.  
 Corpus Juris Canonici S. 80.  
 Coffa S. 241.

- Courtois S. 234.  
 Crispi S. 50.  
 Cromé S. 171.  
 Groß S. 47. 48.  
 Erliger S. 238. 256.  
 Curtius, C. S. 211.  
 Cyprian S. 76. 77. 78  
  
 Daßmann S. 86.  
 Dante S. 81.  
 Davenant S. 31.  
 Davis S. 240.  
 Decker S. 133.  
 Defoe S. 176. 270.  
 Dehn S. 218.  
 de l'Espée S. 5. 168.  
 Deparcieuz S. 258.  
 Derby S. 47.  
 Deutsche Vierteljahrschrift S. 46. 189. 260.  
 Deutsches Wochenblatt S. 316.  
 Deutschmann S. 236.  
 Dio Cassius S. 71. 72.  
 Domitian S. 211.  
 Doyle S. 100.  
 Drape S. 231.  
 Dreydorff S. 52. 55. 167.  
 Drost-Bisgering S. 55.  
 Ducamp, M. S. 63. 203.  
 Duchatel S. 61. 137.  
 Ducpetiauz S. 320.  
 Dunoyer S. 137.  
 Dupin S. 214. 215. 259.  
 Duquesnoy S. 180.  
 Duruy S. 211.  
 Dutton S. 11.  
 Duve S. 170.  
  
 Ebeling S. 92.  
 Eberty S. 56. 289.  
 Eckstein, M. S. 109.  
 Eden, Sir Norton S. 20. 83. 95. 121. 126. 134. 186. 234. 272. 278.  
 Edinburgh Review S. 146. 199. 252. 259 f. 274. 278.  
 Eduard III. S. 93.  
 Eduard VI. S. 93. 121.  
 Egbert S. 93.  
 Einsiedel, Gräfin S. 171.  
 St. Elisabeth S. 52.  
 Elisabeth v. England S. 94.  
 Elster S. 230. 233. 257. 267.  
 Emminghaus S. 25. 40. 56. 62. 89. 90. 101. 132. 145. 151. 178. 181. 190. 227. 260. 263. 266. 292.  
 Engel, Ed. S. 130. 208. 212. 215. 218. 222. 236. 279. 285. 297.  
  
 v. Engels S. 184.  
 Ephren S. 199.  
 Erasmus S. 87.  
 Ernst, Herzog v. Gotha S. 170.  
 Des Effarts S. 155.  
 Esfe S. 200.  
 Euripides S. 152.  
 Evert S. 122.  
 Ezzelin S. 12.  
  
 Fabiola S. 199.  
 Fallati S. 3.  
 Faucher S. 49. 55. 130 f. 174. 179.  
 Fawcett S. 111. 173.  
 Ferdinand I. S. 88.  
 Festus S. 152.  
 Fielbing S. 180.  
 Finance S. 250.  
 Firmin, Th. S. 180.  
 Fischer S. 212. 230.  
 Fitz Stephen S. 31.  
 Fleischhauer S. 269.  
 Fleischmann, D. S. 120.  
 Fleisch S. 108. 111. 149.  
 Fletcher S. 9.  
 Florencourt S. 21.  
 v. Flottwell S. 56. 103. 107.  
 Fortnightly Review S. 124.  
 Francke, A. S. 53. 64. 171.  
 Frank (Mediciner) S. 157.  
 Frank, Seb. S. 8.  
 Franz I. S. 96. 154.  
 St. Franziskus S. 13. 82.  
 Franz Joseph S. 41.  
 Frégier S. 50.  
 Freund S. 295.  
 Frieberg S. 76.  
 Friebländer S. 269.  
 Friedrich I. S. 101.  
 Friedrich M. S. 32. 123. 171. 182. 246.  
 Fronde S. 92.  
 Front de Fontpertuis S. 161.  
 Fry, Elisabeth S. 43. 53. 205.  
 Fulb S. 176.  
 Fulbaer Traditionen S. 33.  
  
 Gamp S. 67. 109.  
 Garve S. 35. 40. 174.  
 Gasparin S. 100.  
 Gebhard S. 269.  
 Gee, J. S. 140.  
 Georg III. (v. England) S. 264.  
 Gerando S. 2. 14 f. 23. 35. 38. 40. 45. 55. 57 ff. 64. 91. 96 f. 120. 127. 129. 132. 145. 148. 153—164. 170. 172 ff. 177 f. 181 f. 187. 190 f. 197—205. 208. 211. 214. 218 f.



243. 245 ff. 257. 259. 263 ff. 271 f. 278.
- Gerson S. 84. 240.
- Geyer, Ph. S. 266.
- Giefbrecht S. 85.
- Giefeler S. 173.
- Gilbert S. 272.
- Giotto S. 81.
- Gladstone S. 229. 235.
- Gladstone, Lady S. 56.
- Gneiß S. 112.
- Göttinger gelehrte Anzeigen S. 161.
- v. d. Goltz S. 166. 214.
- Goschen S. 147.
- Gourroff S. 158.
- Gracchus, C. S. 71.
- Grab S. 294.
- Gratian S. 80.
- Graunt S. 258.
- Gregor M. S. 78.
- Gregor VII. S. 80.
- Grellmann S. 10.
- Grimm, J. S. 1.
- Grottesend S. 203.
- Grotius, Hugo S. 150.
- Guillaumin S. 3. 225. 246. 317.
- Günther S. 171 ff.
- Güterbot S. 56. 201.
- Guttstadt S. 168.
- Guy S. 1. 16.
- Gad S. 245.
- Gabrian S. 72.
- Gaega S. 296.
- Gale S. 180.
- Galley S. 258.
- Gändel S. 155.
- Gansard S. 126. 273.
- Ganffen S. 112. 139. 190. 192. 240;  
siehe auch: Archiv der polit. De-  
nomie zc.
- Garbwitz S. 275.
- Gasbach S. 34. 271—274. 277. 281.
- Gase S. 82.
- Gaug S. 168.
- Garthausen S. 179.
- Gegel S. 65.
- Geinide S. 5. 168.
- Heinrich II. (v. Frankreich) S. 96.
- Heinrich III. (v. Frankreich) S. 96.
- Heinrich IV. (v. Frankreich) S. 97.
- Heinrich VIII. (v. England) S. 94. 121.
- Helb S. 116.
- Herbst 50. 203.
- Hermann, F. B. W. S. 124. 157.  
211. 269.
- Hermas S. 77.
- Hermes S. 157.
- Herodot S. 268.
- Herse S. 6. 205. 206.
- Hesiod S. 10.
- Heyden S. 236.
- v. d. Heydt, D. S. 41.
- Heym S. 287.
- Hilbebrands Jahrbücher S. 123. 159.  
162. 224 f. 230. 252. 257. 268. 271.
- Hilbesheim S. 48.
- Hill, Octavia S. 47.
- Hiltrop S. 235.
- Hlob S. 74.
- Hirsch, M. S. 277.
- Hirths Annalen S. 40. 108. 112. 218.  
220. 227. 230. 232 f. 242 f. 284.  
288. 294. 296. 299. 301. 304. 307.
- Hoffmann, J. G. 9. 32. 138. 165.
- Hogarth S. 155.
- v. Holtendorf S. 207.
- Holgoate S. 252.
- Homer S. 10 f. 14.
- Honorius S. 153.
- Hopf S. 260. 269.
- Hoptins S. 240.
- Horizon, J. S. 154.
- v. Hormayr S. 85.
- Horn S. 231.
- Howard S. 105. 180. 182.
- Howel S. 279.
- Howitt S. 199.
- Grabanus Maurus S. 80.
- Huber, B. A. S. 9. 199. 250. 256.
- Huc S. 45.
- Hügel S. 163.
- Hugo S. 102.
- Hume, D. S. 157.
- Huzel S. 122. 197.
- Im neuen Reich S. 109.
- Ina S. 153.
- v. Inama-Sternegg S. 33. 79.
- Innocenz III. S. 81. 153.
- Innocenz IX. S. 170.
- Insurance guide and handbook S. 265.
- Isäos S. 69.
- Iselin S. 132. 211.
- Isokrates S. 70.
- Jacob II. S. 96.
- v. Jagemann S. 207.
- Jäger S. 154. 223.
- Jagielski S. 122.
- v. Jakob S. 138.
- Jannasch S. 322.
- Jaquet S. 318.
- Jesajas S. 74.

- St. John S. 69. 152.  
 Joseph II. S. 103. 114. 155.  
 Journal des Economistes S. 15 f. 32.  
 47 f. 50. 52. 82. 90. 100. 129. 159.  
 160 f. 203. 213. 218. 221. 224 ff.  
 228. 234 f. 250—254. 259 f. 278 ff.  
 297. 304. 313. 317 f.  
 Judas Ischariath S. 37.  
 Julius 23. 54. 92.  
 Justinian S. 74. 153.  
 Justinus Martyr S. 152.  
  
 Kalle S. 50.  
 Kant S. 102.  
 Karl M. S. 79. 92.  
 Karl II. (v. England) S. 31.  
 Karl IV. (v. Spanien) S. 155.  
 Karl VII. (v. Frankreich) S. 154.  
 Karl August S. 171.  
 Karr, Alph. S. 120.  
 Karup, W. S. 269.  
 Katharina II. S. 156.  
 Kayser S. 54.  
 Kemble S. 20. 79.  
 Kerseboom S. 258.  
 v. Ketteler S. 149.  
 Keuerberg S. 25.  
 King S. 31.  
 Kingsley S. 282.  
 de Kirchhoff S. 199.  
 Klemm S. 12.  
 Kries S. 245.  
 Knoke S. 41.  
 Kobatsch S. 115.  
 Kohl S. 45.  
 Kollmann S. 34. 293. 295.  
 Krafft, J. U. S. 12.  
 Kraß S. 14.  
 Krebs S. 46.  
 Kriegl S. 85. 241.  
 Kries S. 95. 214. 217. 306.  
 Krohne S. 207.  
 Krug, Leop. S. 137.  
 Krupp S. 236.  
 Kunwald S. 38. 115.  
 Kuppenaner S. 241.  
  
 de Laborde S. 248.  
 Lactantius S. 152.  
 Lammers S. 175.  
 LaLemand S. 161. 162.  
 Lamartine S. 160. 224.  
 Lampribius S. 71.  
 Lange-Dochum S. 195.  
 Lappenberg S. 63.  
 Larochevoucauld S. 98.  
 Laurent S. 234.  
  
 Laves S. 146. 218. 231.  
 Lavoisier S. 211.  
 Lecour S. 16. 164.  
 Legend S. 321.  
 Lehr S. 4. 29.  
 Leipzig, Amtlicher Verwaltungsbericht  
 der Stadt S. 298.  
 Leipziger Oekonomische Sammlungen  
 S. 268.  
 Leipziger Tageblatt S. 15. 120. 216.  
 Leo, H. S. 44.  
 Leroy-Beaulieu S. 16. 137. 224.  
 Lette S. 283.  
 Lewins S. 236.  
 v. Lindenau S. 171.  
 zur Lippe, Graf C. S. 171.  
 Lische S. 41.  
 Livius S. 71. 243.  
 Locke, Alton S. 283.  
 Löning S. 106. 195.  
 Lorenzo von Medici S. 267.  
 Loß S. 138. 181. 190.  
 Low S. 49. 155. 201. 203. 247.  
 v. Loyola, Ignaz S. 170.  
 Lucca della Robbia S. 153.  
 Lucas S. 48.  
 Lubewig, J. P. S. 156.  
 Lublow S. 281—283.  
 Lubwig IX. S. 82. 98. 168.  
 Ludwig XIV. S. 31. 90. 97. 170.  
 Ludwig XVI. S. 200.  
 Lufian S. 73.  
 Luthardt S. 106. 111.  
 Luther S. 86.  
 Luzzati S. 230.  
 Lyfias S. 69 f.  
  
 Mabilion S. 153.  
 Macaulay S. 31.  
 Macfarlan S. 9. 39. 96. 105. 123.  
 158. 174. 188.  
 Mailath S. 8.  
 Maine S. 205.  
 de Malarce S. 164. 225. 232. 236.  
 v. Malchus S. 212. 220 ff.  
 Malthus S. 57. 61. 125. 134. 157.  
 212.  
 Manlius Capitolinus S. 243.  
 Marbeau S. 119. 164. 169.  
 Marc Aurel S. 72.  
 Marcian S. 73.  
 Mariana S. 84.  
 Marjolie S. 161.  
 Marquardt S. 170.  
 Mary, R. S. 319.  
 Maseras S. 234.  
 Masius S. 257.

- Maurer, R. S. 178.  
 v. Maurer S. 85.  
 Maurice S. 120. 283.  
 Maximilian I. (Kaiser) S. 241.  
 Maximin S. 72.  
 Raynew S. 16.  
 v. Rayr S. 222.  
 v. Relle S. 88.  
 Mercier S. 157.  
 Mercure de France S. 98.  
 Merz S. 53.  
 Meyer, Alex. S. 257.  
 Meyer, H. S. 166. 191.  
 Meyer v. Annonau S. 159.  
 v. Miastowski S. 132.  
 Michelsen S. 86.  
 Mill, J. St. S. 145.  
 Miraci S. 85.  
 Mischler, G. S. 104. 115.  
 Mohl, R. S. 213. 249.  
 Mohl, R. S. 8. 123. 181.  
 Rommsen S. 71. 269.  
 Rommsen-Marquardt S. 72.  
 Ronnier, H. S. 82. 96. 98. 168.  
 Montchrétien S. 171.  
 Montesquieu S. 24. 97. 200.  
 Moreau S. 52.  
 Morichini S. 153.  
 Mortimer S. 157.  
 Moses S. 74.  
 Moser S. 269.  
 Möser, J. S. 62. 208.  
 Movers S. 74.  
 Müller, Ad. S. 136.  
 Münchener gelehrte Anzeigen S. 211.  
 269.  
 Münsterberg S. 6. 28. 30. 37. 61.  
 104. 106. 112. 123. 148. 151. 185.  
 201 f.  
 Muratori S. 153.  
 Murillo S. 7.  
 Mylius S. 122. 182. 246.  
 Rabaud S. 318.  
 Napoleon I. S. 156. 162. 181 f.  
 Napoleon III. S. 46. 163.  
 Nasmith, D. S. 53.  
 Nasse S. 320.  
 Naville S. 137.  
 Neali S. 283.  
 Neaves S. 40.  
 Necker S. 157. 200.  
 Nehemia S. 74.  
 Neison S. 209. 272. 275.  
 Nerva S. 170.  
 Neugart S. 209.  
 Neumann S. 247.  
 Nicholl, S. u. G. S. 142.  
 Nicolai S. 27. 157.  
 Niebuhr S. 45.  
 Riederer S. 105.  
 Nighthingale, Jl. S. 200.  
 Nineteenth Century S. 280.  
 v. Rostitz-Ballwitz S. 111.  
 Oberlin S. 164.  
 Obrecht S. 51.  
 Oechelhäuser S. 292. 307.  
 Oesterreichischer Oekonomist S. 234.  
 v. Dettingen S. 169. 245.  
 Origenes S. 77.  
 v. d. Osten S. 318.  
 Owen, R. S. 164. 251.  
 Paasche S. 289. 300.  
 Pablasel S. 168.  
 Paffy, J. S. 15. 313.  
 von Pastoret, Frau S. 164.  
 Paulian S. 15. 120.  
 Pauline, Fürstin v. Lippe S. 164.  
 Paulus S. 76.  
 Peabody S. 47.  
 Peel S. 235.  
 Pénot S. 236.  
 Périn S. 13 f.  
 Berthés S. 13. 195.  
 Bertinax S. 170.  
 Bertz S. 52.  
 Bertz, Leges S. 79. 80.  
 Pestalozzi S. 166.  
 Peter, M. S. 122. 156.  
 Peto S. 207.  
 Petty S. 258.  
 Peuchet S. 15.  
 Pfeiffer S. 12. 251.  
 Pickford S. 45.  
 Piloty S. 305.  
 Pinel S. 202.  
 Pifa S. 317.  
 Pitt S. 126. 257.  
 v. Plener S. 240.  
 Plinius, der ältere S. 49.  
 Plinius, der jüngere S. 72. 170.  
 Pöhlmann S. 49. 241.  
 Pompejus S. 71.  
 Portalis S. 259.  
 Porter S. 21.  
 Preuß S. 90.  
 Preussische statistische Zeitschrift S. 16.  
 21. 29. 122. 140. 168 f. 176. 197.  
 204. 212. 213. 215. 217. 218.  
 220. 222—225. 230. 232. 235 f.  
 239. 248. 279. 285. 297. 299. 309.  
 Price S. 234.

- v. Brittwitz S. 175.  
 Prudentius S. 72.  
 Pseudo-Isidor S. 80.  
 Pupikofer S. 59.  
 Quard S. 193.  
 Quarterly Review S. 14. 38. 48.  
 120. 207. 215. 218. 259. 271. 278.  
 Quetelet S. 20. 161.  
 Raffalovich S. 240.  
 Raitowski S. 234.  
 Rigel S. 143.  
 Rappinger S. 33. 39. 52. 53. 63. 76.  
 78. 79. 80. 83. 86. 153.  
 Rau S. 4. 49. 143 f. 173. 176. 186.  
 199. 201. 223. 244. 258. 261.  
 v. Raumer S. 12. 82. 166.  
 Ravnigan S. 53.  
 Reboul, E. S. 257.  
 Rehfues S. 93. 154. 176.  
 Reichardt, C. S. 240.  
 Reichsanzeiger, Deutscher S. 260.  
 Reichs-Versicherungsamtes, Amtliche  
 Nachrichten des S. 298. 311.  
 v. Reitzenstein S. 30. 38. 96. 99. 113.  
 183. 186. 195. 283.  
 Resewitz S. 174.  
 Reumont S. 268.  
 Ricardo S. 136. 139.  
 Richard II. S. 93.  
 Richter, Aemil. Ludw. S. 66. 88.  
 Richter, Eugen S. 102. 233. 256.  
 Riehl S. 34. 58.  
 Riggensbach S. 88.  
 Rimberti S. 20.  
 Ritschl S. 83.  
 Ritter, R. S. 12.  
 Roberts, W. S. 124. 129.  
 Rocholl S. 66. 103. 106. 108. 120.  
 151. 191.  
 v. Rodow S. 9.  
 Rogers S. 136.  
 Roscher, C. S. 182. 216 f. 224. 230.  
 232 f.  
 Rose S. 257.  
 de Rosellis S. 241.  
 Rossi S. 137.  
 Roskand, C. S. 225.  
 v. Rotted S. 138.  
 Rousseau, J. J. S. 157.  
 Rübiger S. 262.  
 Ruggles S. 271. 273.  
 Rümelin S. 233.  
 Rumford S. 11. 49. 190.  
 Rüstch S. 117. 179. 212.  
 Ruffel, J. S. 216.  
 Sächsishe statistische Zeitschrift S. 30.  
 de la Sagra, Ramon S. 197.  
 Salisbury S. 48.  
 Salomo S. 74.  
 Salvian S. 77.  
 Saturninus S. 71. 211.  
 Say, J. S. 32.  
 Schäfer S. 55. 66. 77. 165—168.  
 173. 203.  
 Schäffle S. 209 f. 305 ff. 310. 313.  
 315.  
 Schanz S. 60. 227.  
 Schend, F. S. 256.  
 Schenk S. 119.  
 Schloßer S. 157. 178.  
 Schmidt, Ad. S. 156.  
 Schmoller S. 35. 244. 257.  
 Schmollers Forschungen S. 298. 305.  
 Schmollers Jahrbuch S. 10. 16. 22 f.  
 99 f. 105. 107. 112. 114 f. 122.  
 145. 154. 162. 164. 169. 175. 183.  
 188. 196. 202. 212. 218. 221. 226.  
 230. 235. 242. 244 f. 254 f. 272 ff.  
 276. 279. 283—286. 288. 292.  
 295. 298. 304. 306. 313. 318.  
 Schön, J. S. 216.  
 Schönberg S. 106.  
 v. Schröder S. 89.  
 Schulze-Deleitsch S. 150.  
 Schumann S. 29.  
 Schupp, J. B. S. 8.  
 Schütz S. 131.  
 Schurz S. 179.  
 Schwider S. 10.  
 Scott, W. S. 9.  
 Scratchley S. 235.  
 Sendel S. 236.  
 Seneca S. 68. 152.  
 Senior S. 130.  
 Septimius Severus S. 170.  
 Seydel S. 108. 111.  
 Shaftesbury S. 48. 53. 55. 274.  
 Siehart, E. S. 6.  
 Sieveking, Amalie S. 39.  
 Sites S. 229.  
 Silberschlag S. 67.  
 Simplicius S. 79.  
 Simpson S. 258.  
 Sims, G. S. 48.  
 Straß S. 73.  
 Sismondi S. 33. 136. 216.  
 Smith, Ad. S. 116. 183.  
 Socialpolitisches Centralblatt S. 193.  
 Sophokles S. 11.  
 Souvestre, Emile S. 11.  
 Sparkasse (Zeitschrift) S. 213. 217.  
 227 f. 232.

- Spittel, D. S. 232.  
 Spittler S. 170. 259.  
 Staatswissenschaften, Handwörterbuch  
 der v. Conrad, Gfster, Lexis und  
 Löning S. 43. 61. 143. 148. 154  
 156. 160 ff. 178. 195. 204. 222.  
 238. 244. 246. 248. 256. 260.  
 263. 266. 274. 300. 304. 305.  
 307. 313. 315 f. 318 f.  
 Staatswörterbuch, Deutsches von  
 Bluntschli-Brater S. 74. 123. 143.  
 183. 189. 213. 215. 217.  
 Stafford Northcote S. 47.  
 Stahl S. 74. 183.  
 Stälin S. 209.  
 Stanley S. 180.  
 Staring S. 199.  
 Starke S. 207.  
 Statistical Journal S. 1—4. 13 f.  
 16. 21. 23. 28. 40. 48. 60. 96.  
 125. 128. 131. 139—143. 172.  
 191. 209. 212. 237. 239. 246 f.  
 251—254. 262. 271 f. 275. 278 f.  
 Statist. des Deutschen Reiches S. 292.  
 294.  
 Statistik des Zollvereins S. 169.  
 Statistique de la Belgique S. 160.  
 Statistischer Bericht über die sächs.  
 Staats-Eisenbahnen S. 314.  
 Stein S. 52.  
 Stenglein S. 310.  
 Stettler S. 121.  
 Stewart, J. S. 134.  
 v. Stephan S. 233.  
 Stephenson, G. S. 215.  
 Stobäos S. 68.  
 Stobbe S. 240.  
 Stöcker S. 149.  
 Strabon S. 68.  
 Stradal S. 236.  
 Struyf S. 358.  
 Stumm S. 285.  
 Stüve S. 22.  
 Sue, G. S. 44.  
 Sugenheim S. 240.  
 Sulla S. 71.  
 Sully S. 57.  
 Süßmilch S. 171. 258.  
 v. Sydow S. 309.  
  
 Tacitus S. 125.  
 Taine S. 52. 98 f.  
 Talandier S. 318.  
 Talmud S. 74.  
 Temple S. 104.  
 Tenon S. 200.  
 Tertullian S. 76.  
  
 Thaarup S. 155. 178.  
 Thaer S. 116. 198.  
 Theodosius II. S. 153.  
 Theophrast S. 69.  
 Thiers S. 76. 131. 317.  
 Tholud S. 84.  
 Thomas, G. S. 4. 317.  
 Thomas v. Aquino S. 79. 82.  
 Thomas v. Kempis S. 83.  
 Thorwart S. 227.  
 Thun S. 10. 132.  
 Tiberius S. 124.  
 Tobias S. 74.  
 Tocqueville S. 97.  
 v. Tornaum S. 75.  
 Tourbié S. 107.  
 Townsend S. 56. 92. 134. 161. 180.  
 186. 188.  
 Trajan S. 170.  
 Tucker, Josias S. 138.  
 Tuckerman, J. S. 54.  
 Tübinger Zeitschrift für Staatswissen-  
 schaften S. 20. 67. 83. 106. 110  
 bis 113. 118. 131. 178. 214. 217.  
 219. 224. 227. 230. 245. 249. 254.  
 272. 306. 310. 314 f.  
 Turgot S. 211.  
  
 Uhlhorn S. 77 f. 80—86. 88. 154.  
 203.  
 Unseolus, Petrus S. 84.  
  
 Valentinian S. 73.  
 Valleroux, Hubert S. 256.  
 Vanfillart S. 283.  
 v. Varnbüler S. 107. 112.  
 Vasco S. 244.  
 Vauban S. 31. 97.  
 Vée S. 24.  
 de la Vega, Garilaffo S. 91.  
 Vegetius S. 211.  
 Verein für Armenpflege, Deutscher  
 S. 183. Schriften S. 4. 36. 39.  
 50. 52. 56. 63. 108. 112. 122. 145.  
 148 f. 151. 167. 172 ff. 183. 186.  
 188. 191. 195 ff. 206 f. 289. Ver-  
 handlungen S. 58. 123.  
 Verein für Socialpolitik S. 287. Ver-  
 handlungen desselben S. 284.  
 Vermeil S. 55.  
 Verri S. 12.  
 Viebahn S. 169.  
 Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft  
 S. 130.  
 Villarmé S. 46.  
 Villeneuve-Bargemont S. 25. 179. 197.

- Wilmé** S. 130.  
**Wincenz v. Paula** S. 52. 154.  
**de Wis, Thomas** S. 241.  
**Witzow** S. 200.  
**v. Woght** S. 24. 56.  
**Wogt** S. 101.  
**Wollwirthschaftliche Zeitfragen** S. 257.  
**Wopiscus** S. 71.
- Wagner, H.** S. 259. 261. 266.  
**Walch** S. 87.  
**Walbschmidt** S. 198.  
**Walter** S. 170.  
**Waltner** S. 168.  
**Wäntig** S. 106. 111.  
**Wasserschleben** S. 81.  
**de Watteville** S. 100. 159. 161 f.  
**Weinlig** S. 18.  
**Wellington** S. 259.  
**Weyl, H.** S. 317.  
**Wichern, J. J.** S. 53. 150. 176.  
**Wiener statistische Monatschrift** S. 104.  
     156.  
**Wilberforce** S. 226.  
**Wilba** S. 83.
- Wilhelm der Eroberer** S. 63.  
**Wilkins** S. 153.  
**Wilkinson** S. 281.  
**Wilkomm-Wappkuss** S. 160.  
**v. Wisingerode, Graf** S. 112. 183.  
**v. Woebtte** S. 305. 306. 309.  
**Wohlfahrts-Correspondenz** S. 236.  
**Wolkowaki-Bindau** S. 85.  
**Wolff, Christian** S. 89.  
**Worford** S. 57.  
**Wycombe** S. 189.
- Kenophon** S. 70.
- Yeast** S. 282.  
**Young, N.** S. 60. 116.
- Zahn** S. 41.  
**Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrt** S. 199. 236.  
**Zeitschrift für Kirchengeschichte** S. 83.  
**Zeller** S. 307.  
**Zeune** S. 168.  
**de Zulestein, Andrien** S. 31.  
**Zwingli** S. 87.

## II. Sach- und Orts-Register.

Nachen S. 213. 220 f.  
Abfahrtsrisen S. 17.  
Actiengesellschaft S. 209.  
Adel S. 209.  
Aehrenlesen S. 57.  
Afermiethe S. 47.  
Almosen S. 36. 40. 51. 63. 65. 74.  
77. 81. 115. 210.  
Almosenverbot S. 122.  
Altersprämien S. 222.  
Altersschwäche S. 306.  
Altersversicherung S. 233. 306.  
Alterthum S. 67. 152.  
Altona S. 26.  
Amsterdarn S. 182.  
Anhalt S. 101.  
Antiochien S. 77.  
Antwerpen S. 182.  
Appenzell S. 117. 179. 212.  
Arbeitende Klasse S. 209.  
Arbeiter S. 213. 214. 232.  
Arbeiterkolonien S. 196.  
Arbeitshäuser S. 139. 143. 180.  
Arbeitslohn S. 60.  
Arbeitslose S. 126.  
Arbeitsnachweisungs-Anstalten S. 191.  
Arbeitsstehen S. 7.  
Arbeitsunfähigkeit S. 3. 17.  
Arbeitsvermittlung S. 115.  
Arm S. 1. 98.  
Armagnaten S. 33.  
Arme, Vermietzung derselben S. 183.  
Arme, verschämte S. 149.  
Armen-Ackerbaukolonien S. 197.  
Armenarzt S. 43.  
Armenaufseher S. 140.  
Armenbeschäftigung S. 58.  
Armenbezirke S. 118. 141.  
Armenereziehung S. 145.

Armenhäuser S. 58.  
Armenhülfe S. 146.  
Armenkolonien S. 281.  
Armenlotterien S. 63. 189.  
Armenpflege S. 146. Grundsätze jeder  
guten A. S. 36. Kirchliche A. S. 51.  
78. 85. 103. 149. Regeln der A. S. 64.  
Städtische A. S. 85. Systematische  
A. S. 63.  
Armenpfleger S. 37.  
Armenpolitik, Systeme der S. 65.  
Armenreform S. 41. 138 ff.  
Armensteuer S. 85. 89. 91. 97. 104.  
114. 120. 124. 129. 143. 145.  
Armensteuerzwang S. 210.  
Armenunterstützung, öffentliche S. 56.  
Armuth S. 1. 82. 129. Verhütung  
der A. S. 208. Verschuldete A.  
S. 61.  
Armuthsstatistik S. 24.  
Armuthsursachen S. 3.  
Armuthsvermehrung S. 60.  
Arzt S. 43.  
Asyle f. Nachtasyle, Magdalenenasyle.  
Athen S. 68.  
Atomisirung der niedern Klassen S. 208.  
Audienzbräuer S. 8.  
Augsburg S. 154.  
Auskunftsbüreau S. 148.  
Ausfähige S. 82.  
Aussetzung S. 158.  
Ausstattung junger Ehepaare S. 50.  
Australien S. 207.  
Auswanderung S. 322.  
Badeanstalten S. 46. 49.  
Baden S. 151. 183.  
Bäder S. 71.  
Bälle S. 63.

Baradenystem S. 200.  
 Barcelona S. 161. 180.  
 Barmen S. 26. 42. 237.  
 Barmherzige Schwestern S. 55.  
 Barmherzigkeit S. 68. 73. 77.  
 Basel S. 48. 105. 117. 132. 211.  
 Baugenossenschaften S. 286 f.  
 Bau-Krankenkassen S. 291.  
 Bayern S. 13. 30. 66. 113. 121. 131.  
 151. 159. 178. 183. 216. 222.  
 Beamten-Consumvereine S. 254.  
 Begräbniskassen S. 257.  
 Beguinenhäuser S. 83.  
 Beitragsjahr S. 309.  
 Belgien S. 85. 92. 116. 160. 161.  
 199. 216. 220. 234. 256. 318.  
 Benedictiner S. 91.  
 Bergbau S. 285.  
 Berlin S. 25. 27. 29. 41. 46. 167.  
 169. 172. 174. 187. 191. 195. 199.  
 201. 217. 236. 237. 244. 245. 295.  
 Bern S. 178. 211.  
 Berufe der Sparer S. 213.  
 Berufe, Unfallgefahr derselben S. 299.  
 Berufsgenossenschaften S. 303. 305.  
 311.  
 Betriebs-Krankenkassen S. 291.  
 Bettel S. 7. 42. 75. 86. 87. 98.  
 Bettelbriefe S. 64. 101.  
 Bettelformen S. 17.  
 Bettelfretbriefe S. 91.  
 Betteljuden S. 89.  
 Bettelmönche S. 82.  
 Bettelorden S. 12. 92.  
 Bettelpfennig S. 66.  
 Bettelverbot S. 74. 85. 87. 90. 96.  
 97. 101. 104. 105. 120.  
 Bettler S. 3. 10. 64. 182.  
 Bettler-Syndikat S. 15.  
 Bicêtre S. 202.  
 Bielefeld S. 169. 202.  
 Bildung S. 35. 44.  
 Binnen-Schiffahrt S. 296.  
 Birmingham S. 237.  
 Blinde S. 15. 168.  
 Blocksystem S. 200.  
 Bordeaux S. 165. 187. 190. 217.  
 235.  
 Boston S. 53. 148.  
 Bradford S. 186.  
 Brandenburg S. 9.  
 Braunschweig S. 211.  
 Brautkassen S. 267.  
 Bremen S. 26. 43. 192.  
 Breslau S. 27. 154. 201.  
 Bretagne S. 11.  
 Bristol S. 48. 64. 180.

Brotlieferungen S. 72.  
 Brüder vom heiligen Geiste S. 83.  
 Brünn S. 104.  
 Brunnen S. 49.  
 Brüssel S. 85.  
 Buddhismus S. 11.  
 Buffalo S. 143.  
 Building-Societies S. 237.  
 Bufowina S. 104.  
 Bundesamt für Heimathwesen S. 118.  
 Bündten S. 91.  
 Bureaux de bienfaisance S. 99.  
 Bußordnungen S. 81.

Cadix S. 180.  
 Canada S. 229.  
 Capitul. Aquisgran. S. 80.  
 Cäsarea S. 199.  
 Cäsarismus S. 71.  
 Celle S. 101.  
 Centralisirung der Armenpflege S. 39.  
 119. 140.  
 Centralstelle für den Geldverkehr der  
 Spartassen S. 228.  
 Charity-Organisation-Society S. 147.  
 Chemnitz S. 26.  
 China S. 45.  
 Christen S. 1. 72.  
 Christenthum S. 152.  
 Christlich-Sociale S. 282.  
 Clausen der Beguinenhäuser S. 83.  
 Cluniacenser S. 81.  
 Cöln S. 13. 83. 85.  
 Collecten S. 62. 88. 90. 91.  
 Communismus S. 209. 288. 297.  
 Communisten S. 35.  
 Concerte S. 62.  
 Concubinat S. 50.  
 Concurrenz der Armenarbeiter S. 188.  
 Congiaria S. 72.  
 Congreß der freihändlerischen deutschen  
 Volkswirthe S. 130.  
 Constantinopel S. 72.  
 Consumtion S. 21.  
 Consumvereine S. 249. 250.  
 Convent S. 98.  
 Corporation S. 65. 208.  
 Corridorssystem S. 200.  
 Cottage-Verein S. 240.  
 Credit S. 22. 30.  
 Grefeld S. 42. 193.  
 Cumberland S. 179.

Dampfessel-Explosionen S. 297.  
 Dänemark S. 20. 46. 91. 189. 220.  
 318.



Danzig S. 167. 212.  
 Darmstadt S. 192.  
 Delft S. 182.  
 Demokratisirung S. 28.  
 Destitution S. 1.  
 Deutscher Orden S. 82.  
 Deutschland (Deutsches Reich) S. 25.  
 92. 101. 109. 154. 167. 191. 222.  
 254. 259. 304. 311.  
 Diakonen S. 78. 87.  
 Diakonissenanstalten S. 54.  
 Dienstboten S. 213. 214. 296.  
 Distress S. 1.  
 Distressed needlewomen society S. 55.  
 Dominikaner S. 91.  
 Dörfer S. 29. 42. 107.  
 Drehladen S. 153. 160.  
 Dreißigjähriger Krieg S. 33.  
 Dresden S. 23. 27. 43. 148. 151.  
 166. 170. 172. 174. 183. 186. 191 f.  
 203. 228. 243.  
 Dublin S. 155. 226.  
 Düsseldorf S. 173.

Edeffa S. 199.  
 Eheschließung S. 113.  
 Ehrenkleider S. 189.  
 Einlagen S. 217.  
 Eisenbahnen S. 313.  
 Elberfeld S. 27. 39. 41. 145. 192.  
 Eleemosyna S. 75. 81.  
 Eleemosynaria S. 81.  
 Elementarschulen der Kapitalbildung  
 S. 215.  
 Elsaß-Lothringen S. 114.  
 England S. 4. 10. 14. 16. 20. 31.  
 34. 38. 43. 45. 48. 54. 56 f. 83.  
 93. 115. 121 f. 125. 131. 184—191.  
 206. 212. 224 f. 227. 229. 237.  
 242. 251. 258. 270. 281. 289.  
 319.  
 Epidemien S. 32.  
 Epileptische S. 145. 169. 202.  
 Erfurt S. 192.  
 Erwerbsanstalten S. 265.  
 Erzgebirge S. 18.  
 Erziehung S. 44.  
 Eslingen S. 154.

Fabrikherren S. 214.  
 Fabrikassen S. 290.  
 Familie S. 58. 65. 76. 208.  
 Fälschungen der Sparcassenblätter  
 S. 216.  
 Familienpflicht S. 59.  
 Familiensinn S. 5.  
 „Fechten“ der Handwerker S. 124.

Ferienkolonien S. 167.  
 Fermes hospices S. 199.  
 Findelhäuser S. 50. 152.  
 Findelkinder S. 10.  
 Flandern S. 9. 179.  
 Fleischconsum S. 32.  
 Fließschulen S. 50.  
 Florenz S. 153. 187. 241.  
 Foresters S. 274.  
 Forstwirtschaft S. 296.  
 Fortbildungsschulen S. 168.  
 Frankfurt a. M. S. 26. 170. 174. 192.  
 227. 241.  
 Frankreich S. 23. 25. 27. 31. 38. 52.  
 84. 96. 154. 159. 164. 175. 179.  
 183. 205. 214. 220. 224. 230. 256.  
 259. 297. 317.  
 Franziskaner S. 12.  
 Frauen S. 6. 38.  
 Freiburg S. 123. 154.  
 Freigebigkeit S. 45.  
 Freizügigkeit S. 278.  
 Friendly Societies S. 270. 278.  
 Fünfter Stand S. 273.

Gaslonz S. 104.  
 St. Gallen S. 91.  
 Gärten S. 199.  
 Gebärdhäuser S. 204.  
 Geburtsprincip S. 106.  
 Gegenseitige Prämienanstalten S. 265.  
 Geisteskrante S. 4. 201.  
 Gelbalmosen S. 57. 60.  
 Geldvertheilungen S. 72.  
 Gemeinde S. 65. 67. 84.  
 Gemeinde = Krankenversicherung  
 S. 290.  
 Gemeindepflegerinnen S. 54.  
 Genesende S. 201.  
 Genf S. 158. 218. 220.  
 Genossenschaften S. 249.  
 Genossenschaftswesen S. 251.  
 Genua S. 180. 186.  
 Gesellenlaben S. 306.  
 Gesellschaft des heiligen Franz Regis  
 S. 50.  
 Gesindewesen S. 213. 214. 296.  
 Gewerbegesetz, preussisches S. 283.  
 Gießen S. 146.  
 Gilberts-Acte S. 126.  
 Glarus S. 91.  
 Glasgow S. 53. 228.  
 Gotha S. 43. 185. 192.  
 Göttingen S. 58. 173. 187.  
 Greisenalter S. 4.  
 Griechen S. 68.  
 Griechenland S. 92.

Großbritannien siehe England.  
 Großstädte S. 14. 26. 47. 53. 107.  
 136. 194. 203. 206. 293.  
 Gütergemeinschaft S. 75.

Gastpflicht S. 300.  
 Gastpflichtgesetz S. 281. 283.  
 Galbarme S. 4.  
 Halle S. 171.  
 Hamburg S. 24. 26. 53. 56. 88. 151.  
 172. 176. 185. 187. 190. 211.

Handelskrise S. 193.  
 Handwerksburſchen S. 8.  
 Hannover S. 89. 159. 170. 175. 178.  
 236.

Hausindustrie S. 322.  
 Hausunterstützung S. 190.  
 Heimath S. 113.  
 Heimathlose S. 111. 117.  
 Heimathprincip S. 113.  
 Heimathsrecht S. 67. 95. 97. 106. 113 f.  
 117. 142. 144.

Heimathsrecht, erweitertes S. 119.  
 Heirathen S. 124. 136. 138.  
 Heirathsvorsicht S. 135.  
 Herbergen zur Heimath S. 195.  
 Herrnhut S. 171.  
 Herrscher S. 40.  
 Hessen S. 228.

Hirſau S. 13.  
 Holland S. 20. 22. 27. 45. 104. 182.  
 187. 216. 259.  
 Holstein S. 181, siehe auch Schles-  
 wig-H.

Holsteiner S. 18.  
 Holzſammeln S. 58.  
 Hôpitaux S. 199.  
 Hospices S. 199.  
 Hospitäler S. 30. 51. 59. 85 f. 98.  
 122. 200.

Hülfskassen, freie S. 292.  
 Hülfskassengesetze S. 283.  
 Hypotheken der Sparkassen S. 228.  
 233.

Ibiden S. 169.  
 Indien S. 32. 229. 320.  
 Indigent S. 1.  
 Innere Miſſion S. 53. 82. 150.  
 Innungs-Krankenkassen S. 291.  
 Internationaler Arbeiterſchutz S. 319.  
 Invaliddität S. 306.  
 Invalidditäts-Versicherung S. 306.  
 Island S. 55. 91 f. 120. 129. 139.  
 191. 229.

Irenhauſ S. 202.  
 Island S. 85.

Italien S. 16. 105. 160. 226. 235.  
 317.  
 Iver S. 189.

St. James S. 189.  
 Jena S. 222.  
 Johanniter S. 82.  
 Jubeljahr S. 73.  
 Juden S. 23. 72 f. 104. 164 f. 203.  
 240. 271.  
 Juristen S. 53.

Kaiserliche Botſchaft S. 286.  
 Kaiſerswerth S. 54.  
 Kanoniſches Recht S. 209.  
 Kapital-Deckungſyſtem S. 310.  
 Kapitalſiren für milde Zwecke S. 64.  
 Karlsruhe S. 195. 220.

Karolinger S. 33.  
 Kartelle S. 193.  
 Karthago S. 74. 77.  
 Kaſſel S. 174. 192.

Kaſtenordnungen S. 87.  
 Katholicismus S. 92. 155.  
 Kaſenelohengſche Polizeiordnung S. 83.  
 Kinder S. 152.

Kinder, uneheliche S. 5. 124. 140.  
 159. 165. 170. 173. 175. 241.  
 Kinder, verwahrloſte S. 175.

Kinderarbeit S. 320.  
 Kinderheilſtationen S. 167.  
 Kinderzahl S. 23.  
 Kindeſmord S. 152. 157. 161.

Kirche S. 241.  
 Kirchengemeinkommen S. 78.  
 Kirchenordnung, ſächſiſche von 1580  
 S. 88.

Kirchenväter S. 76.  
 Kirkcubbright S. 237.  
 Klöſter S. 13. 91. 92. 199. 208.

Kleinaſten S. 209.  
 Kleinhandel S. 251.  
 Kleinkinderſchulen S. 163.  
 Kloſteralmoſen S. 51.

Kloſtergüter, ſeculariſirte S. 87.  
 Knappſchaften S. 285.  
 Knappſchaftsklassen S. 291.

Kochſchulen S. 50.  
 Koloniebummler S. 197.  
 Koloniſation S. 70. 322.  
 Königsberg S. 27. 182. 192. 220.

Kopenhagen S. 155.  
 Koſtkinder S. 39.  
 Krankenhäuſer S. 199.  
 Krankenkassen S. 284.  
 Krankenverſicherungs-Gefeß S. 286.  
 Kremſmünſter S. 13. 52.

- Kreuzzüge S. 82.  
 Krippen S. 48. 119. 163.  
 Krüppelfuhr S. 9.  
  
 Lebenssystem S. 250.  
 Lambeth S. 189.  
 Lancashire S. 60.  
 Land- and building-Societies S. 237.  
 Landarme S. 29. 110.  
 Landarmenverbände S. 142.  
 Landrecht, preussisches S. 64. 90. 102.  
     209.  
 Landstreicher S. 6.  
 Landwirtschaft S. 287. 296. 303.  
 Lazzaroni S. 7.  
 Lebensdauer S. 209.  
 Lebensfreude S. 31.  
 Lebens-Versicherung S. 257.  
 Leeb's S. 253.  
 Legal charity S. 53.  
 Legitimations-Papiere S. 120.  
 Lehrertag, deutscher S. 234.  
 Leibrente S. 269.  
 Leibrentenanleihen S. 257.  
 Leihhallen S. 202.  
 Leihhäuser S. 56. 222. 240.  
 Leipzig S. 4. 6. 14. 26. 29. 43. 52.  
     119. 120. 167. 191 f. 221. 244 ff.  
     298.  
 Leisnig S. 87.  
 Léproseries S. 82.  
 Leschen S. 69.  
 Liebesmahl S. 76.  
 Liebte'sche Sparvereine S. 228.  
 Lille S. 188.  
 Liverpool S. 49.  
 Lohndruck S. 210.  
 Lombardei S. 227. 268.  
 London S. 14. 23. 27 f. 32. 38. 45.  
     47 ff. 53 ff. 128. 143. 146. 155.  
     158. 163 f. 172. 181. 201 ff. 206.  
     212. 239. 253. 258.  
 Lotterie S. 227.  
 Lübeck S. 105. 132. 151. 192.  
 Ludwigsburg S. 6.  
 Luftmahlen S. 188.  
 Lugs S. 37.  
 Luzern S. 178.  
 Lyon S. 64. 156. 205. 248.  
  
 Magdalenenhäuser S. 203.  
 Magdeburg S. 27. 172. 193.  
 Mailand S. 153. 160. 170.  
 Mainz S. 158.  
 Malaga S. 248.  
 Mamonstnechte S. 35.  
 Manchester-Unity S. 274. 278.  
  
 Mannheim S. 193.  
 Marken S. 310.  
 Martensystem S. 250. 316.  
 Maschinenwesen S. 297.  
 Massachusetts S. 23. 144. 178 f. 205.  
 Massen-Armuth S. 2. 19. 31. 33.  
 Massen-Unfälle S. 297. 300.  
 Mäßigkeitsvereine S. 22.  
 Maybole S. 120.  
 Meffa S. 11.  
 Mendigo S. 7.  
 Merseburg S. 221. 222.  
 Mexiko S. 7.  
 Miethzins-Sparfassen S. 228.  
 Milchstationen S. 167.  
 Ministers at large S. 53.  
 Misère S. 1.  
 Mittel S. 68. 73. 77.  
 Mittelalter S. 7. 11. 31. 33. 63. 65.  
     75 ff.  
 Mittelstand S. 35.  
 Moabit S. 201.  
 Monarch S. 40.  
 Mönche S. 80.  
 Monmouth S. 253.  
 Monte delle doti S. 267.  
 Montes pietatis S. 241.  
 Monti di maritaggio S. 268.  
 Monti frumentarii S. 248.  
 Montyonstiftung S. 201.  
 Moskau S. 156.  
 Moslemische Theokratie S. 74.  
 Mülhausen S. 46.  
 München S. 27. 189 f.  
 München-Blabbach S. 237.  
 Mütterabende S. 166.  
  
 Nachlese S. 73. 74.  
 Nachtasyle S. 45.  
 Nassau S. 123.  
 Nationalwerkstätten S. 193.  
 Natural-Unterstützung S. 57. 115.  
 Natural-Verpflegung S. 122.  
 Raumburg S. 192.  
 Neapel S. 7. 93. 154. 176.  
 Neujerfen S. 144.  
 Newcastle S. 118.  
 Newhampshire S. 205.  
 Newyork S. 23. 92. 212.  
 Nieberlande S. 20. 22. 27. 45. 104.  
     182. 187. 197. 216. 259.  
 Nonnenklöster S. 208.  
 Nordamerika S. 92. 143. 148 f. 175.  
     197. 205. 212. 239. 254. 260. 319  
     siehe auch die einzelnen Staaten.  
 Normandie S. 16.  
 Norwegen S. 99.

Nottingham S. 199.  
 Nürnberg S. 26. 154.  
 Obdachlosigkeit S. 45. 194.  
 Odd fellows S. 274.  
 Obpfote S. 10 f. 14.  
 Oesterreich S. 8. 88. 103. 114. 212.  
 224. 230 f. 233. 256. 266.  
 Oldenburg S. 34. 211. 293.  
 Oldham S. 253.  
 Olegto S. 179.  
 Order of druids S. 275.  
 Orts-Armenverbände S. 110.  
 Ortskassen S. 290.  
 Osnabrück S. 22.  
 Ostfriesland S. 185. 189.  
 Ostindien S. 32. 229. 320.  
 Ostpreußen S. 178. 179.  
 Papp S. 321.  
 Paris S. 14 f. 24. 29. 32. 40. 47.  
 50. 52. 59. 85. 96. 100. 119. 121.  
 156. 158 ff. 163 f. 171 f. 174. 187.  
 193. 199. 203. 205. 212 f. 218.  
 225. 242 f. 246. 248.  
 Parlamentarische Regierung S. 34.  
 Patronatsverhältniß S. 59.  
 Pauper S. 131.  
 Pauperes Christi S. 80.  
 Pauperismus S. 2. 19. 31. 33.  
 Pauvre S. 1.  
 Pavillonssystem S. 200.  
 Peking S. 152.  
 Pennen S. 194.  
 Pennsylvanien S. 144.  
 Perugia S. 241.  
 Petersburg S. 156.  
 Pfänder S. 246.  
 Pfandleiher S. 245.  
 Pfandleihgeschäft S. 240.  
 Pfandschein-Aufkäufer S. 244.  
 Pfarr-Armeninstitut S. 103.  
 Pfennigbanten S. 227.  
 Phönizier S. 74.  
 Plattes Land S. 29. 42. 107.  
 Plauenscher Grund S. 297.  
 Plymouth S. 180.  
 Polen S. 11.  
 Poliklinik S. 58.  
 Politische Arithmetik S. 258.  
 Poor S. 1.  
 Portugal S. 92. 160.  
 Postsparkassen S. 229.  
 Potsdam S. 171.  
 Poverty S. 1.  
 Prag S. 219.  
 Prämien für Sparer S. 221.

Prämienbedeutungssystem S. 310.  
 Preußen S. 4 f. 28. 30. 101. 191. 204.  
 212 f. 216. 219. 230. 235. 242.  
 Privatwohltätigkeit S. 66. 146.  
 Prozesse S. 117.  
 Proletariat S. 72.  
 Protestantismus S. 27. 92. 155.  
 Puzig S. 30.

Quinqueviri mensarii S. 243.  
 Quittungsbücher S. 310.  
 Quittungsarten S. 310.

Raufes Haus S. 176.  
 Recht auf Almosen S. 103. 124. 130.  
 Recht auf Arbeit S. 102.  
 Recht, kanonisches S. 209.  
 Reconvalescenten S. 56.  
 Reconvalescenten-Anstalt S. 295.  
 Reformation S. 86.  
 Reiche S. 38.  
 Reichsbeitrag S. 309.  
 Reichs-Polizeiordnungen S. 101.  
 Reichspost S. 309.  
 Reichs-Strafgesetzbuch S. 121.  
 Reichsversicherungsammt S. 302. 304.  
 Reichszuschuß S. 309. 316.  
 Reihenpflege S. 177.  
 Rentenanstalten S. 208.  
 Rettungshäuser S. 176.  
 Revisoren bei Sparkassen S. 229.  
 Revolutionen S. 32. 97. 193. 215. 242.  
 Rheinbapern S. 114.  
 Rheinischer Städtebund S. 85.  
 Rhodos S. 68.  
 Ricovero di mendicizia S. 105.  
 Rittergüter S. 108.  
 Rochdale S. 251.  
 Rogues S. 129.  
 Rostock S. 192.  
 Rom S. 13. 49. 70. 153. 170. 199 f.  
 241.  
 Rückforderungen S. 217.  
 Rußland S. 9. 156. 161. 177. 217.

Sachsen S. 25. 29 f. 32. 88. 110.  
 122 f. 159. 178. 190 f. 204. 212.  
 216. 230. 313.  
 Sächsische Altersrentenbank S. 263.  
 Salzburg S. 104.  
 Sardinien S. 227.  
 Säufersafyle S. 204.  
 Säuglingsmarkt S. 15.  
 Schleswig-Holstein S. 101. 112. 191;  
 siehe auch Holstein.  
 Schottland S. 9. 91. 95. 124. 143.  
 178. 191. 212. 229. 239.

- Schulspartassen S. 234.  
 Schweden S. 20. 22. 177.  
 Schweiz S. 43. 60. 92. 103. 107. 117.  
 120. 181. 189. 228. 321.  
 Schwyz S. 159.  
 Scripture-Readers S. 54.  
 Seelſorge S. 43.  
 Seemannsgewerbe S. 303.  
 Selbſthilfe S. 45.  
 Simulation S. 289. 291. 295.  
 Scandinavien S. 92.  
 Sklaverei S. 68. 73. 152.  
 Socialdemokraten S. 47. 175.  
 Socialismus, chriſtlicher S. 146. 282.  
 Spanien S. 7. 11. 56. 91. 121. 180. 182.  
 Spartassen S. 56. 209. 211 ff. 310.  
 Spartassen-Ueberschüsse S. 222.  
 Spartassen-Verbände S. 228.  
 Spartassen-Verwaltung S. 219.  
 Spartassen-Zins S. 221.  
 Sparprämien S. 221.  
 Sparvereine S. 212. 228.  
 Speiſehäuſer S. 48.  
 Spielartenſtempel S. 90.  
 Spielfucht S. 23.  
 Spitalbrüder S. 82.  
 Spitäler S. 30. 51. 59. 85 f. 98.  
 122. 200.  
 Spofeto S. 154.  
 Staaten im Staate S. 65.  
 Staatsaufficht S. 266.  
 Staatsbeitrag S. 299.  
 Staatseinmischung S. 209.  
 Städte S. 84.  
 Statistical Society S. 259.  
 Sterbekaffen S. 269.  
 Stetten S. 202.  
 Stettin S. 148.  
 Stifter S. 209.  
 Stiftungen S. 41. 62. 83. 86. 90.  
 105. 119. 132. 149 f. 170. 180.  
 Stoiker S. 68.  
 Strafanſtalten S. 204.  
 Straffolonien S. 207.  
 Sträflinge S. 146.  
 Sträflinge, entlaſſene S. 206.  
 Straßund S. 174.  
 Straßburg S. 91. 187. 199.  
 Stuttgart S. 148. 173 f. 186. 191 f.  
 220.  
 Subſcriptionen S. 135.  
 Sündentilgung durch Almofen S. 77.  
 Syphilis S. 200.  
 Tarent S. 68.  
 Taubſtumme S. 2. 168.  
 Taubſtumtheit S. 5.  
 Tempel S. 211.  
 Theologen S. 283.  
 Thurgau S. 59. 91.  
 Toledo S. 188.  
 Tontinen S. 268.  
 Toſcana S. 92.  
 Toulon S. 205.  
 Trades-Unions S. 279. 314. 319.  
 Trauung S. 50.  
 Tridenter Concil S. 84.  
 Triest S. 91. 186.  
 Triumviri S. 243.  
 Trunſucht S. 22. 26. 36. 204.  
 Türfei S. 12.  
 Turner S. 31.  
 Tyros S. 74.  
 Ueberſchwemmungen S. 36.  
 Uebervölkerung S. 3. 6. 13. 49.  
 Ulm S. 154.  
 Umlageſyſtem S. 310.  
 Unanſprechbarkeit von Lebensverſiche-  
 rungs-Policen S. 263.  
 Unehelichkeit; ſiehe Kinder, uneheliche.  
 Unfälle S. 298. 304.  
 Unfallſchutz S. 302.  
 Unfalls-Urſachen S. 298.  
 Unfall-Verſicherung S. 297.  
 Ungarn S. 235.  
 Unglücksfälle, vorausſehbare S. 61.  
 Unionen S. 141.  
 Unterſte Klaſſe S. 31.  
 Unterſtützungsrecht S. 103.  
 Unterſtützungs-Wohnſitz S. 106.  
 Unterſuchung der Armen S. 39.  
 Unterwalden S. 43.  
 Vagabonds S. 129.  
 Vagabunden S. 86. 120.  
 Valenciennes S. 188.  
 Venedig S. 123. 154. 186. 188.  
 Verbindung der öffentlichen und Privat-  
 armenpflege S. 144.  
 Verbrechen S. 35.  
 Vereinigte Staaten von Nordamerika  
 f. Nordamerika.  
 Vereins-Spartassen S. 212. 228.  
 Verhütung der Armuth S. 208.  
 Vermietung der Armen S. 183.  
 Vermietung der Sträflinge S. 205.  
 Vermögens-Ungleichheit S. 2.  
 Verpflegungs-Stationen S. 195.  
 Verſchwender S. 22.  
 Verſicherung S. 69. 83. 209 f.  
 Verſicherungsbehörde S. 210.  
 Verſicherungspflicht S. 210.  
 Verſicherungszwang S. 286. 306. 308.

Verfeigerung der Armen S. 179.  
 Verwaltungskosten S. 63. 230. 304.  
 Volksfeste S. 243.  
 Volksspeisungen S. 74.  
 Vorbörfen großer Städte S. 108.  
 Vornehme S. 38.  
 Vorküffe S. 56.  
 Vorküffvereine S. 254.  
 Waadt S. 6. 23. 25.  
 Waisen S. 30. 169.  
 Waisenhaus S. 90.  
 Waisen-Kolonisfrung S. 172.  
 Waisen-Stationen S. 174.  
 Wallfahrtsorte S. 12.  
 Wanderbettelei S. 16.  
 Want S. 1.  
 Waschanstalten S. 46. 49.  
 Wasehousemen and Clerks provident  
 Association S. 280.  
 Wasser S. 49.  
 Wehrpflicht, Allgemeine S. 34.  
 Weihnachts-Bescherungen S. 148.  
 Weimar S. 171 f. 212. 224.  
 Weissenburger Traditionen S. 33.  
 Weissenfels S. 192.  
 Weltmarkt S. 312. 320.  
 Wertlose Gegenstände S. 192.  
 Westphalen S. 58. 197. 202.

Wien S. 115. 240.  
 Wilhelmsdorf S. 196.  
 Wirthshaus S. 49.  
 Wittenberg S. 84.  
 Wittwenkassen S. 257.  
 Wittwenpensions-Anstalten S. 268.  
 Wöchnerinnen S. 163.  
 Wöchnerinnen, uneheliche S. 60.  
 Wohlthätigkeit S. 68. 129. 209.  
 Wohlthätigkeits-Anstalten S. 147.  
 Wohlthätigkeits-Sport S. 63.  
 Wohnungen S. 46. 194.  
 Wohnungsnoth S. 236.  
 Worcester S. 180.  
 Württemberg S. 20. 30. 58. 66. 122.  
 . 155. 195. 204. 212. 224.  
 Zehnte S. 73. 75 f. 86.  
 Zigeuner S. 10. 117.  
 Zinsverbot S. 73.  
 Zucht Häuser S. 205.  
 Zufriedenheit S. 32.  
 Zünfte S. 83.  
 Zürich S. 60. 87. 187.  
 Zwangsarbeits-Häuser S. 182.  
 Zwangsarmen-Pflege S. 99.  
 Zwangs-Erziehung S. 176.  
 Zwangs-gesetz S. 53.  
 Zwickau S. 22.

## Druckfehler.

- Anstatt *πρόηρος* S. 1 Anm. 1 lies *πρωηρος*.  
 " *vacabondes* S. 11 Z. 1 v. o. lies *vagabondes*.  
 " *ἔστι πιδος ἢ τοιαύτη* S. 11 Anm. 2 lies *ἔστι πιδος ἢ τοιαύτη*.  
 " *Dyffter XVII, 1* S. 14 Anm. 1 lies *Dyffter XVII, 18*.  
 " *chrétiennes* S. 14 lies *chrétiennes*.  
 " *Kamen* S. 15 Anm. 6 lies *Kamen*.  
 " *embarrassées* S. 31 Z. 4 v. u. lies *embarrassées*.  
 " *séchoir* S. 45 Anm. 9 lies *séchoir*.  
 " *Societes* S. 47 Z. 6 v. o. lies *Societies*.  
 " *Spafesbury* S. 55 Z. 6 v. u. lies *Spafesbury*.  
 " *Matthäus 66, 3* S. 78 Anm. 4 lies *Matthäus 6, 3*.  
 " *staff-strikers* S. 93 Z. 6 v. u. lies *staff-strikers*.  
 " *roques* S. 93 Z. 6 v. u. lies *rogues*.  
 " *hopitaux* S. 100 Anm. 14 lies *hospitaux*.  
 " *quilt* S. 129 Anm. 1 lies *guilt*.  
 " *gardez-vous* S. 129 Z. 10 v. u. lies *gardez-vous*.  
 " *à le devoir* S. 131 Anm. 9 lies *a le devoir*.  
 " *reconnait* S. 137 Z. 8 v. u. lies *reconnait*.  
 " *Répartition* S. 137 Z. 6 v. u. lies *Répartition*.  
 " *Jessus* S. 152 Anm. 3 lies *Jesus*.  
 " *Law* S. 155 Anm. 19 lies *Low*.  
 " *apprenticeshop* S. 174 Anm. 24 lies *apprenticeship*.  
 " *theme* S. 180 Anm. 2 lies *them*.  
 " *réglée* S. 182 Z. 10 v. u. lies *réglée*.  
 " *Concurenj* S. 188 Z. 4 v. o. lies *Concurrenj*.  
 " *vaques* S. 199 Anm. 13 lies *vaquées*.  
 " *épargnées* S. 215 Z. 11 v. o. lies *épargnés*.  
 " *Terminables* S. 237 Z. 13 v. o. lies *Terminable*.  
 " *Hansen* S. 240 und sonst lies *Hanssen*.  
 " *sharcholders* S. 253 Z. 18 v. o. lies *shareholders*.

onek  
like









3 2044 050 527 498

T  
the I to  
ate  
stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

WIDENED  
BOOK DUE  
SEP 01 1989  
AUG 91 1989  
3137249

